

DAS
KIRCHENPATRONATRECHT

UND
SEINE ENTWICKLUNG IN OESTERREICH.

VON

DR. LUDWIG WAHRMUND

PROFESSOR DER RECHTE IN CZERNOWITZ.

II. (SCHLUSS-) ABTHEILUNG:

DIE STAATLICHE RECHTSENTWICKLUNG.

RECENSIONSEXEMPLAR

IR 140/2



WIEN 1896.

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

3498-I

Alle Rechte vorbehalten.

EINLEITUNG.

Es verhält sich mit den menschlichen Einrichtungen, gleichwie mit den Menschen selbst; sie haben ihre Jugendzeit und ihr Greisenalter, sie blühen empor und werden zu Grabe getragen. Länger, viel länger freilich währt oft ihr Dasein, als die kurze Spanne des Menschenlebens, aber mögen es auch Jahrtausende sein, mit Naturnotwendigkeit naht doch das Ende.

Gewiss eine uralte Erkenntnis; allein ganz unwillkürlich drängt sie sich dem Forscher auf, der am Wanderziele angelangt den Blick noch einmal rückwärts wendet und all' die bunten Bilder der Geschichte des Patronats an sich vorüberziehen lässt, von den fernen Zeiten an, da der christlich gewordene Germane sich auf seinem Grund und Boden die eigene Kirche baute, bis herauf zur Gegenwart, welche den letzten Nachhall jener Eigenthumsherrschaft von ehemals aus der Welt zu schaffen gedenkt.

Dass es schliesslich so kam, ist durchaus nicht auffällig; viel eher möchte man sich wundern, dass es erst jetzt so gekommen ist; man möchte die Lebenskraft anstaunen, die der Patronat in so viel Wechselfällen geoffenbart. Denn vor Jahrhunderten schon hatte er den Zenith seiner Bahn längst überschritten, als alterndes Institut trat es der weltlichen Gesetzgebung entgegen; die aber war noch viel weniger im Stande, ihm die Jugendfrische wiederzugeben, als etwa der Kirchenrath von Trient. Was konnte hier auch die blos auf äusseres, materielles Interesse gegründete Fürsorge unruhiger, von Waffenlärm erfüllter, in cul-

tureller Hinsicht schwach productiver Perioden zu Tage fördern? Vereinzelte Normen, dem Bedürfnisse des Augenblicks entsprungen, bald wieder vergessen; erfolgarme Versuche, gelegentlich überlaute Klagen zu dämpfen; als grösste Errungenschaft noch eine staatliche Patronatsordnung, von Anfang bis zu Ende dem canonischen Rechte entlehnt; kaum weiss man, wie weit sie je in's Leben übergegangen.

Unter solchen Verhältnissen erbt sich der Patronat als ständiges Streitobject, von der weltlichen Competenz an sich gezogen, von der geistlichen nicht aufgegeben, fort von Generation zu Generation bis in die thesesianisch-josephinische Zeit. Da nun ändert sich die Sachlage allerdings mit einem Schlage, jedoch wohl darf man fragen, ob die nunmehrige gesetzgeberische Ueberproduction dem Institute nicht mehr geschadet habe, als die frühere Unproductivität.

Tiefgehende Eingriffe in das Wesen des Patronats machen denselben nunmehr dem Polizeistaate dienstbar, erkünstelte Massregeln suchen seinen Fortbestand zu sichern. Die natürlichen Grundlagen aber, auf welchen er emporgewachsen, beginnen bereits zu wanken und brechen zum grössten Theile in der Sturmfluth von 1848 zusammen. Die nachfolgenden Ereignisse, das Concordat und die staatskirchliche Reaction mit ihren tiefen, unabgeklärten Gegensätzen vollenden das Werk, indem sie die materielle Unvollkommenheit des österreichischen Patronatrechts nicht bessern, dessen formelle Unsicherheit hingegen bis an die Grenze der Möglichkeit führen.

Und all' dies hat der Patronat überdauert, er besteht noch heute; aber freilich, was er einst gewesen, ist er längst nicht mehr; er gleicht dem Siechen, der mit Krücken geht, die Furchen des Alters im Antlitz.

So wird denn jener Aufhebungsruf verständlich, und fast hat es den Anschein, als ob ihm die Zukunft Erfüllung bringen sollte. Wir selbst denken indess nicht daran, derartigen Wünschen das Wort zu führen. Es ist blos die Sprache der That-sachen, welche die nachfolgenden Blätter — tendenzlos — reden möchten; zu Tagesfragen Stellung zu nehmen, liegt ihnen ferne.

Im übrigen wurden Zweck und Anlage dieser Arbeit bereits in der Einleitung des I. Theiles angedeutet, und dem ist

wenig hinzuzufügen. Auch der vorliegende II. Theil strebte in erster Linie eine Darstellung des Rechtslebens an.¹⁾ Wenn daneben auf die Theorie etwas mehr als seinerzeit Rücksicht genommen wurde, so liegt hierin kein Aufgeben der anfänglichen Gesichtspunkte, sondern ein notwendiges Zugeständnis an die Eigenart des behandelten Stoffes. Die vielfach unvollkommene und lückenhafte particuläre Rechtsentwicklung wäre häufig ohne ergänzende Herbeiziehung des gemeinen Rechtes kaum verständlich gewesen, ja letzteres musste in den meisten Fällen geradezu zum Ausgangspunkte der Erörterung gemacht werden. Dabei konnten streitige Fragen natürlich nicht völlig ausser Betracht bleiben, und so ergab sich der Patronatsdoctrin ganz von selbst ein grösserer Spielraum. Nachdem es sich jedoch in dieser Hinsicht von vorneherein nicht so sehr darum handeln konnte, zu neuen Resultaten zu gelangen, als vielmehr die Anwendbarkeit und den Einfluss allgemeiner Rechtssätze auf unser besonderes Gebiet zu untersuchen und die Grundlagen des particulären Rechtes festzustellen, so wurden alle weitläufigen Auseinandersetzungen vermieden und der Gedrungenheit der Darstellung jedes zulässige Opfer gebracht.

Andererseits war der Autor nach besten Kräften bemüht, des territorialen Quellenmaterials in möglichst weitem Umfange habhaft zu werden und zu diesem Behufe die Lücken älterer und jüngerer Druckwerke durch gelegentliche Archivforschungen²⁾ zu ergänzen, wobei freilich die aufgewendete Mühe oft grösser war, als der positive Erfolg. Immerhin wurden auch dadurch mancherlei vielleicht nicht ganz uninteressante Daten gewonnen,

¹⁾ Gegenstand der Darstellung ist im I. wie im II. Theile ausschliesslich der katholische Kirchenpatronat, was sich dadurch rechtfertigt, dass die evangelische Kirche Oesterreichs dieses Institut überhaupt nicht besitzt, während der Patronat der griechisch-orientalischen Kirche ausser jedem Zusammenhange mit der abendländischen Rechtsentwicklung steht und am besten einer durchaus selbständigen Bearbeitung, welche auf die Patronatsverhältnisse des griech.-orient. Religionsfondes in der Bukowina besondere Rücksicht zu nehmen haben wird, vorbehalten bleibt.

²⁾ Die, soweit eben Zeit und Mittel reichten, u. a. bes. in Admont, Brixen, Görz, Göttweig, Graz, Heiligenkreuz, Innsbruck, Klagenfurt, Melk, Neustift, S. Paul, Salzburg und Wien angestellt wurden.

die sich nachstehend am gehörigen Orte (mit Angabe der Quelle) verwertet finden.³⁾

Dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, welches durch Gewährung einer Subvention, sowie allen Herren Archivaren und Bibliothekaren, welche durch ihr freundliches Entgegenkommen die genannten Forschungen unterstützten, sei hiemit der pflichtschuldige Dank des Autors ausgesprochen.

Dass neben den Quellen des materiellen Rechtes auch der einschlägigen Judicatur der obersten Behörden und Gerichtshöfe das entsprechende Augenmerk zugewendet wurde, ist selbstverständlich.

Demnach vermag dies Buch vielleicht nicht nur dem gelehrten Fachmanne zu dienen, sondern auch dem Praktiker zuweilen einigen Aufschluss zu geben und — sollte man wirklich die Aufhebung des Patronates in's Werk setzen — manche Gesichtspunkte zu weisen, die dabei kaum ausser Acht gelassen werden dürfen.

Freilich läuft all' das nur nebenher. Wissenschaftliche Forschung ist ja doch Selbstzweck, und der echte Rechtshistoriker arbeitet nicht bloß für die Bedürfnisse des Augenblicks. Möchte darum selbst die mühevollen Arbeit ungezählter Tage jedes praktischen Wertes entbehren, dem Autor genügt es, wenn hie und da in späteren Jahrhunderten aufrichtiger Wissensdurst diese Blätter durchfliegt und mit jener Nachsicht, welche die Erkenntnis menschlicher Unvollkommenheit gerne gewährt, in ihrem redlichen Streben, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, Befriedigung findet.

³⁾ Die relativ grösste Ausbeute ergaben noch das Archiv des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und das seinerzeit von dem verstorbenen Herrn Hofsecretär v. Ottenburg handschriftlich angelegte, gegenwärtig in der Obhut des Herrn Sectionsrathes Dr. v. Mahl-Schedl-Alpenburg (k. k. Min. d. Inn.) befindliche Repertorium des österreichischen Gesetz- und Verordnungsmateriales etwa seit dem 16. Jahrhunderte. Aus diesem Repertorium, welches u. a. neben den Archiven der ehemaligen Hofkanzlei und der böhmischen Landesstelle auch die sonst nur dem internen Amtsgebrauche dienende (mir unzugänglich gewesene) Cultus-Normalien-Sammlung des k. k. Min. für Cult. u. Unterr. in umfassender Weise ausbeutete, stammt eine erkleckliche Anzahl der in diesem Buche gebrachten Citate.

INHALT.

Seite

I. Hauptzüge der äusseren Entwicklung des Institutes seit dem 16. Jahrhunderte 1

Charakter der weltlichen Einflussnahme auf den Patronat im Mittelalter S. 1. — Das 16. Jahrhundert; die Reformation S. 8. — Die legislativen Versuche der Landesherrn S. 9. — Die Gegenreformation S. 13. — Steigender Nachdruck seitens der Staatsgewalt S. 15. — Die Anstrengung der Judicatur in Patronatsachen S. 18. — Kompetenzconflicte und praktische Uebelstände S. 19. — Der Tractatus de juribus incorporalibus S. 22. — Die fernere Entwicklung S. 24. — Das thesesianisch-josephinische Zeitalter S. 25. — Die josephinische Pfarrregulirung S. 26. — Der Religionsfond S. 28. — Der landesherrliche Patronat S. 32. — Die Epoche von 1848 S. 34. — Das Concordat S. 38. — Die neueren Reformbestrebungen S. 40. — Das Gesetz vom 7. Mai 1874 S. 43.

II. Begriff und Eintheilung des Patronats 45

Die Definition des Tractatus de j. i. S. 45. — Die spätere Gesetzgebung S. 46. — Bestimmung der einzelnen Begriffselemente S. 47. — Der persönliche und der dingliche Patronat S. 52. — Der geistliche, Laien- und gemischte Patronat S. 56. — Der Einzel- und Mitpatronat S. 58. — Der vollständige und unvollständige Patronat S. 60. — Das sog. active und passive Patronatrecht S. 61. — Der öffentliche und Privatpatronat S. 62.

III. Inhalt des Patronats 67

A. Rechte des Patrons.

1. Das Präsentationsrecht S. 67. — Begriff der Präsentation S. 67. — Voraussetzungen derselben S. 68. — Vacanz des Amtes S. 68. — Fähigkeit des Präsentirenden (juristische Personen, Unmündige, Minder-

jährige, Frauen, Censurirte, Nichtkatholiken, Nichtchristen) S. 70. — Tanglichkeit des Präsentirten S. 76. — Der österreichische Pfarrconcurs (geschichtliche Entwicklung und geltendes Recht) S. 78. — Gehörige Form des Präsentationsactes S. 99. — Die Präsentationsfrist S. 103. — Variationsrecht S. 105. — Präsentation beim Compatronat S. 108. — Präsentation beim streitigen Patronat S. 112. — Die Nomination S. 114. — Wirkung der Präsentation S. 117. — 2. Ehrenrechte S. 122. — 3. Nutzbringende Rechte S. 130. — Der Alimentationsanspruch des verarmten Patrons S. 131. — Sonstige Vermögensvortheile S. 135. — 4. Das Aufsichtsrecht S. 137. — Die gemeinrechtlichen Normen S. 138. — Die österreichischen Rechtsverhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert S. 139. — Das Patent vom 9. October 1724 S. 143. — Kirchencasse und Kirchenrechnungslegung S. 144. — Einfluss des Patrons S. 145. — Theorie und Praxis S. 146. — Die neuere Entwicklung S. 148. — Das Concordat und die A. h. Entschl. v. 3. October 1858 S. 149. — Die bischöflichen Instructionen von 1859—1860 S. 150. — Das Gesetz vom 7. Mai 1874 S. 152. — Die Verwaltung des Kirchenvermögens S. 153. — Die Verwaltung des Pfründenvermögens S. 155. — Die landesfürstlichen Patronatscommissäre S. 156. — Die staatliche Controle S. 157.

B. Pflichten des Patrons.

1. Die Schutzpflicht S. 157. — Die Advocatie S. 158. — Die Vertretung der landesfürstlichen und öffentlichen Fondspründen durch die Fiscalämter S. 159. — Construction einer particulären Vertretungspflicht des Patrons S. 160. — Geänderte Auffassung der späteren Zeit S. 161. — Unzulänglichkeit des positiven Rechts S. 162. — Der Patron ist nicht vertretungspflichtig S. 163. — 2. Die Baupflicht S. 165. — Die tridentinischen Vorschriften S. 165. — Das ältere particuläre Recht S. 166. — Mannigfache Uebelstände S. 167. — Der Umschwung in der carolinisch-theresianischen Zeit S. 168. — Allmälige Durchführung der Reformen S. 170. — Das Patent vom 11. Juni 1770 S. 171. — Das Hofdecret vom 7. Januar 1797 S. 173. — Abgrenzung der Normen für Kirchen- und für Pfarrhofbauten S. 175. — Einfluss der josephinischen Pfarrregulirung S. 177. — Das Hofdecret vom 3. September 1784 S. 178. — Die Baulast des Religionsfondes S. 179. — Die Inanspruchnahme der Dominien und Unterthanen S. 180. — Wesentliche Folgen der bisherigen Vorgänge S. 182. — Die Erweiterung der patronatischen Baulast S. 183. — Eigenthümlichkeiten derselben S. 184. — Die Baulast bei Filial- und Nebenkirchen S. 188. — Die Wohnungen der Kirchendiener S. 190. — Die Friedhöfe und Leichenkammern S. 191. — Der Schulpatronat S. 192. — Der Baulast adhärende Nebenverbindlichkeiten des Patrons S. 196. — Ueberlastung des Patronats und Reaction S. 199. — Die Bischofsconferenzen von 1849 und 1856 S. 200. — Die A. h. Entschl. vom 3. October 1858 und die neuen Landesgesetze über die kirchliche Baulast S. 202. — Das geltende Recht S. 203. — Die Ländergruppe der neuen Concurrenz-

Seite

ordnung S. 204. — Die einzelnen Concurrenzfactoren, u. z. die besonders Verpflichteten S. 205. — Das Kirchenvermögen S. 206. — Der Patron S. 208. — Der Pfründner S. 209. — Geistliche Genossenschaften S. 211. — Die Gemeinden S. 212. — Die Baulast der Filialen S. 216. — Die Concurrenz-Verhandlung S. 217. — Die Ländergruppe des alten Concurrenzrechtes S. 218. — Böhmen S. 218. — Die Bukowina S. 223. — Dalmatien S. 226. — Nieder-Oesterreich S. 229. — Ober-Oesterreich S. 231. — Salzburg S. 234. — Tirol S. 237. — Triest S. 241.

IV. Entstehung, Uebertragung und Untergang des Patronats 243

1. Die Entstehung oder der ursprüngliche Erwerb S. 243 — Persönliche Fähigkeit des erwerbenden Subjectes S. 243. — Eignung des Objectes S. 247. — Erwerbstitel S. 249. — Die Stiftung S. 249. — Päpstliches Privilegium S. 258. — Ersitzung S. 261.

2. Die Uebertragung oder der abgeleitete Erwerb S. 264. — Erbfolge S. 265. — Willensact unter Lebenden, u. z. Schenkung S. 266. — Kauf S. 268. — Tausch S. 270. — Bestellung eines dominium utile S. 271. — Translative Ersitzung S. 276. — Die Vermögensconfiscation S. 277.

3. Der Verlust, resp. Untergang S. 278. — Hinwegfall des Rechtssubjectes S. 278. — Untergang des Objectes S. 280. — Verzicht S. 281. — Usucapio libertatis S. 283. — Delicte des Patrons S. 285. — Derogation S. 290. — Suspension der Ausübung des Patronats S. 291.

V. Gerichtsbarkeit in Patronatsachen 292

Alterkannte Wichtigkeit der Judicatur und Kampf um dieselbe S. 292. — Die staatliche Zuständigkeit im 17. und 18. Jahrhundert S. 293. — Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts und das Concordat S. 294. — Das geltende Recht S. 295.

VI. Rückblick und Ergebnisse für die etwaige Aufhebung des Kirchenpatronats in Oesterreich 298

Die Absicht des Gesetzes vom 7. Mai 1874 S. 298. — Ueber die Notwendigkeit einer Patronatsreform überhaupt S. 299. — Das Für und Wider einer Aufhebung des Patronats S. 302. — Die Competenzfrage S. 309. — Die vorhandenen Möglichkeiten des Aufhebungsverfahrens S. 310. — Ueber die Consequenzen der Aufhebung S. 313. — Die Patronatslasten und ihre Ablösung S. 317. — Die Stellung des Staates zu diesem Punkte S. 321. — Abschliessende Betrachtungen und Vorschläge S. 323.

Abkürzungen.

- A. b. G. B. — Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
 A. h. — Allerhöchst.
 Arch. — Archiv für katholisches Kirchenrecht, gegründet von Moy de Sons (1857), fortgesetzt von Vering und Heiner.
 Art. — Artikel.
 Barth — Oesterreich's geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen von J. L. Ehrenreich Grafen von Barth-Barthenheim (Wien 1841).
 Budw. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt von Dr. Adam Frh. v. Budwiński.
 C. A. — Codex Austriacus (tom. I—VI, Wien 1704—1777).
 Cult. Arch. — Archiv des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in Wien.
 Cult. Ges. — Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, zusammengestellt von Dr. Burkhard (3. Aufl., Wien 1895).
 Cult. Norm. — Cultus-Normalien und landesfürstliche Fondspatronate (handschriftl. Sammlung zum internen Amtsgebrauche; für den Zeitraum 1856—1860 zu demselben Zwecke in Druck erschienen).
 D. — Decret.
 Entsch. — Entscheidung.
 Entschl. — Entschliessung.
 Erk. — Erkenntnis.
 Erl. — Erlass.
 G. — Gesetz.
 Gautsch — Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, herausgegeben von Paul Gautsch von Frankenthurn.
 Gen. — Generale.
 Gub. — Gubernium.
 G. U. W. — Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, herausgegeben von Dr. J. Glaser, Dr. J. Unger und J. v. Walther (fortgesetzt von Unger, Walther und L. Pfaff).
 Hofd. — Hofdecret.
 Hofkd. — Hofkammerdecret.
 Hofkzld. — Hofkanzleidecret.

- Hye — Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes, herausgegeben von Dr. Anton Hye Frh. v. Glunek.
 Jaksch — Gesetzeslexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzfache etc. für das Königreich Böhmen von P. K. Jaksch.
 Jos. Ges. — Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze.
 K. R. — Kirchenrecht.
 Kropatschek — Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz II. in den sämtlichen k. k. Erblanden erschienen sind, von J. Kropatschek, fortgesetzt von W. G. Goutta.
 Leop. Ges. — Leopold II. politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen böhmischen und galizischen Erbländer.
 L. G. B. — Landesgesetzblatt.
 Min. — Ministerium.
 Mot. Ber. — Motiven-Bericht.
 O. G. H. — Oberster Gerichtshof.
 P. — Patent.
 P. G. S. — Franz II. politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer.
 Prov. G. S. — Provinzial-Gesetzessammlung.
 Reg. — Regierung.
 Res. — Resolution.
 R. G. — Reichsgericht.
 R. G. B. — Reichsgesetzblatt.
 Rieder — Handbuch der k. k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten von Dr. F. Rieder.
 Riegger — P. J. Riegger: Corpus iuris ecclesiastici Bohemici et Austriaci (Wien 1770).
 Roth — Sammlung aller in dem Königreiche Böhme kundgemachten Verordnungen und Gesetze von J. Roth, fortgesetzt von W. G. Goutta.
 Sammlung — Sammlung der älteren k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis (Wien 1785)
 Schwerdling — Praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen von J. Schwerdling
 Suttinger — Consuetudines Austriacae ad stylum excelsi regiminis infra Anasum accomodatae per J. B. Suttinger (Norimbergae 1718).
 St. — Stelle.
 Ther. Ges. — K. k. Theresianisches Gesetzbuch, enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740—1780 (3. Aufl., Wien 1789).
 Vdg. — Verordnung.
 V. G. H. — Verwaltungsgerichtshof.
 Z. — Zahl.
 Zeitschr. — Zeitschrift für Kirchenrecht, begründet von Dove (1861), fortgesetzt von Friedberg und Sehling.
 (Vgl. auch das Abkürzungs-Verzeichnis des I. Theiles.)

I. Hauptzüge der äusseren Entwicklung des Institutes seit dem 16. Jahrhunderte.

Wer je in das Wesen des mittelalterlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat tiefer eingedrungen ist, den wird es wohl schon von vorneherein wenig wahrscheinlich dünken, dass auf einem erfolgreich der geistlichen Competenz vindicirten Gebiete sich in gesetzgeberischer Hinsicht irgend ein namhafter Einfluss der Laiengewalt habe geltend machen können.

Mit dieser allgemeinen Annahme steht denn auch die Entwicklungsgeschichte des Kirchenpatronates völlig im Einklang. Bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts kann von einem nachhaltigen Mitwirken der weltlichen Macht an der Gestaltung und Fortbildung des Patronatrechtes in ganz Deutschland kaum die Rede sein; es dominiren die canonischen Normen. Das seinerzeit vorgeführte, umfassende ältere Urkundenmaterial, welches uns in Patronatsachen immer wieder den geistlichen Amtsträger thätig zeigt, sowie der gänzliche Mangel einschlägiger reichsgesetzlicher, landesherrlicher oder statutarischer Ordnungen beweisen solches zur Genüge.¹⁾

Dennoch wäre es irrig, hieraus den Schluss zu ziehen, dass die weltlichen Machthaber dem Patronate gleichgiltig gegenüber gestanden, die Bedeutung des Institutes verkannt, dasselbe

¹⁾ Die Darstellung erhebt natürlich keinen Anspruch auf vollkommene Beherrschung des mittelalterlichen Quellenmaterials; was immer ich aber mit Bezug auf mein specielles Forschungsgebiet von Landrechten (Landesordnungen, Landhandfesten), Stadtrechtsbüchern, Statuten, Privilegien und sonstigen weltlichen Satzungen zur Hand nahm, enthielt über den Patronat durchaus nichts Bemerkenswerthes. An eine längere Aufzählung der vergeblich durchgesehenen Bücher möchte ich hier weder Zeit noch Raum verschwenden.

nicht auch in ihren Bereich zu ziehen versucht hätten. Die Form nur, in welcher derartige geschah, war nicht die legislatorische, und dass sie es nicht war und kaum sein konnte, ist wie gesagt mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse fast selbstverständlich. Es liegt ja auch an sich der Gedanke, auf den objectiven Bestand eines Rechtsinstitutes gestaltenden Einfluss auszuüben, unter Umständen viel ferner als der, jenes Institut einfach zu nehmen, wie es ist, und sich seiner zur Vertretung der eigenen Interessen zu bedienen. Praktisches Eingreifen in so und so viel einzelnen Fällen wird manchen Perioden weitaus zweckmässiger scheinen, als der Versuch irgend einer allgemeinen theoretischen Regelung.

Dass durch Antheilnahme an der Besetzung von Abteien und Canonicaten, durch Vergebung von Pfründen, durch Einhebung kirchlicher Abgaben, durch Vertretung kirchlicher Institute nach aussen hin, durch Einmischung in die Administration kirchlicher Güter nicht nur eine materiell sehr vortheilhafte Bevormundung des kirchlichen Lebens ausgeübt, sondern auch etwaigen expansiven Bestrebungen der Hierarchie ein wirksames Gegengewicht geschaffen werden könne, das zu begreifen war nicht allzu schwer.

Zu diesem Ende aber boten nun gerade die Rechtsinstitute des Patronates und der Kirchengvogtei eine überaus günstige Handhabe dar. Und so ersehen wir denn aus zahlreichen Belegen, wie der Patronat ein namentlich seitens der Landesherrn sehr geschätztes Recht bildet, wie dieselben möglichst viele Kirchen und Pfründen ihrer Verleihung zu unterstellen bestrebt sind, um sich hiedurch eine Gefolgschaft im Clerus zu bilden, reiche Klöster oder mächtige Capitel in Abhängigkeit zu erhalten u. A. m.²⁾

²⁾ Dass besonders letzterer Punkt unter Umständen von grosser Wichtigkeit sein konnte, erscheint leicht verständlich, wenn man die hohe Bedeutung ausgedehnten Grundbesitzes im Mittelalter in Erwägung zieht. In Folge des letzteren waren gar manche kirchliche Institute und Corporationen geradezu als weltliche Machtfactoren anzusehen. Darum führten bekanntlich auch übermässige Land-schenkungen an die Kirche öfters zu Differenzen mit den Landesherrn; s. beispielsweise bei De Rubéis: Monumenta ecclesiae Aquilejensis (Argent. 1740), pag. 500 ff. den von Kaiser Konrad im J. 1027 zu Verona entschiedenen Streit zwischen dem Patriarchen und den Herzogen Kärntens und der Mark, als dessen Ursache angegeben wird, dass Friaul „in dies imminui tot amplissimis fundorum locorumque largitionibus, queis Aquilejensis ecclesia cumulabatur“; vgl. auch

Einige Beispiele aus unserem speciellen Forschungsgebiete mögen zur Erhärtung des Gesagten dienen.

In der Georgenberger Urkunde vom Jahre 1186 wird bei Uebergabe der Steiermark auch der „*petitiones ecclesiarum*“ ausdrücklich Erwähnung gethan und dem österreichischen Herzoge auferlegt, dieselben stets in eigener Hand zu behalten.³⁾

Ganz ähnlich finden sich in der Belehnungsurkunde betreffend die Markgrafschaft Mähren vom Jahre 1350 die „*jura patronatus ecclesiarum et beneficiorum*“ ebenfalls besonders hervorgehoben.⁴⁾

Die Grafen von Görz und Tirol nehmen für sich den alt-hergebrachten Besitz des Patronatrechtes über die Pfarrkirchen und manche andere Beneficien in ihren genannten Grafschaften in Anspruch und verstehen es, hiefür um die Mitte des 15. Jahrhunderts sogar die Anerkennung des apostolischen Stuhles zu erringen.⁵⁾

ibid. pag. 644 ff. den ann. 1202 im Vergleichswege beigelegten Streit zwischen dem Patriarchen und den Grafen von Görz um die Advocatie über Aquileja.

³⁾ Schwind und Dopsch: Ausgewählte Urkunden (Innsbruck 1895), n. 13, a. 1186 (Herzog Otakar von Steiermark beurkundet die Uebergabe seines Landes an den Herzog von Oesterreich)... „Idem dux petitiones ecclesiarum, advocatias monasteriorum a parentibus nostris fundatorum sine subadvocatis manu sua teneat, dominicalia, munitiones, terram, ministeriales integraliter possideat, nisi forte petitione parentum ex multis filiis unum contingat transferri alias causa maioris emolumenti, benigna permissione domini... Praeterea adicimus de nostris, ut qui in fundo suo ecclesiam construere velit, construat, vel parochie sue aliquid conferre, conferat. Capellanos et clericos nostros sessionem proximam nobis in mensa, sicut a patre nostro habuerunt, habere volumus, et ne de hospiciis suis per marscalcum expellantur, interdicimus“... Vgl. auch Muchar: Geschichte des Herzogthums Steiermark (Graz 1844—74), IV. 521 ff. Die landesherrliche Erlaubnis zur Erbauung von Kirchen auf eigenem Grund und Boden, resp. zur Bewidmung von Gotteshäusern — Acte also, durch welche Patronate erworben werden können — findet sich in den einschlägigen Quellen sehr häufig angemerkt, vgl. z. B. Landhandvest des löbl. Herzogthums Steyer (Graz 1635), S. 15; Lands-Handvest des löbl. Ertzhertzogthums Khärendten (1610), S. 25 etc.

⁴⁾ Dobner: Monumenta historica Boemiae, tom. IV. Specimen cod. dipl. Moraviae, n. 211, a. 1350.

⁵⁾ Die betreffenden Acten abschriftlich im Innsbrucker Statthaltereiarchiv, (Pestarchiv XVIII, 112). Ueber Auftrag Papst Eugen IV. (dat. Roma, XVI. Kalend. Novemb. 1444) führt Petrus epicopus Petenensis die Verhandlung in Sachen des Patronates der Grafen von Görz und Tirol durch. Hiebei wird

Die einzelnen Fälle, in welchen weltliche Fürsten bei Schenkung von Kirchen und Kapellen an geistliche Institute oder andere Personen sich das Patronatrecht ausdrücklich vorbehalten, sind so zahlreich, dass auf Citate verzichtet werden kann. Andererseits aber schenken die Landesherrn öfters auch Patronate zur Belohnung treuer Dienste⁶⁾ oder sie genehmigen ähnliche Schenkungen seitens ihrer Unterthanen, stellen auch Privilegien zum Schutze derart erworbener Rechte aus.⁷⁾ Selbst zum Lehen werden Kirchenpatronate zuweilen genommen.⁸⁾

Dass es bei solcher Wertschätzung des Patronates leicht zu Streitigkeiten zwischen kirchlichen und weltlichen Machthabern

(30. April 1445) durch Aussagen glaubwürdiger Personen aus dem Priester- und Laienstande vor dem apostolischen Delegaten constatirt, „quod praefatus illustris princeps dominus Henricus et olim dominus Joannes prefati domini Henrici germanus, comites Goriciae etc. eorumque fratrum praedecessores comites Goriciae, fuerint veri patroni parrochialium ecclesiarum et aliorum beneficiorum existentium in comitatibus Goriciae et Tirolis . . . quod per tempora retroacta fuerint in pacifica et quieta possessione seu quasi iuris praesentandi“ etc. Auf Grund dessen sodann im J. 1480 „Bulla domini Sixti Papae Quarti pro comitibus Goriciae et Tirolis, cum sit compertum, eos habere jus praesentandi ad parrochias et nonnulla alia beneficia in comitatibus eorum, quod si investiturae ab ordinariis intra bimestrem consequi non valuerint, eas aliunde tunc petere possint“.

⁶⁾ Steiermark, II. n. 371, a. 1239. Herzog Friedrich II. von Oesterreich überlässt dem Bisthume Seckau den Patronat der Kirche S. Peter ob Judenburg. Ibid. II. n. 399, a. 1241. Derselbe tritt dem Bisthume Seckau den Patronat der Kirche zu Tobel und ibid. II. n. 414, a. 1243, dem Kloster S. Lambrecht den Patronat der Kirche zu Piber ab. — Krain, II. n. 333, a. 1264. Herzog Ulrich von Kärnten überlässt dem Sifrid von Merenberch zur Belohnung treuer Dienste das Patronatrecht über die Capellen zu Glanhofen und Rinkenberch. Vgl. ferner Moravia, II. n. 108, a. 1220; n. 185, 191, a. 1228; n. 229, a. 1233; n. 242, 244, a. 1234 u. A. n.

⁷⁾ Zwettl, p. 81, a. 1197 . . . „De secundo autem privilegio super Cystersdorf sciendum, quod hoc ideo ad memoriam reducimur, ne quis princeps vel dux aut baro Austriae patronatum eiusdem ecclesie sibi possit ascribere, sed patronatum eiusdem ecclesie ad nostrum monasterium ex donatione fundatorum nostrorum, videlicet dominorum Leutoldi et Hainrici de Chunnring, sciant veraciter pertinere“ . . . S. auch O. d. E. III. n. 486, a. 1276.

⁸⁾ Krain, II. n. 156, a. 1248. „Berhtoldus d. g. S. Aquilegiensis sedis patriarcha . . . Hermannus comes de Hortenbure fidelis noster propensius supplicavit, ut iure patronatus ecclesie parrochialis in Poelan . . . investire eum nomine feudi de nostre liberalitate beneficentie dignaremur. Nos igitur ipsius supplicationibus favorabiliter auentes iure patronatus dicte ecclesie ipsum in feudavimus cum decimis postulatis“ . . .

kommen konnte, die dann natürlich in der verschiedensten Weise ausgetragen wurden, ergibt sich von selbst.⁹⁾

So schloss unter anderem Erzbischof Eberhard II. von Salzburg mit Herzog Leopold von Oesterreich im Jahre 1211 einen Vergleich, durch welchen letzterem der Patronat über eine grössere Anzahl von steirischen Pfarren zugestanden wurde.¹⁰⁾ Kurz darauf hatte der Herzog dem Erzbischofe sogar das Versprechen abgerungen, überhaupt alle in seinen Herzogthümern gelegenen Kirchen künftighin nur über seine Präsentation zu verleihen, doch wurde dieses Zugeständnis von Papst Innocenz III. bald für ungiltig erklärt.¹¹⁾

⁹⁾ Vgl. Krain, II. n. 50, a. 1227. Streit des Herzogs Bernhard von Kärnten mit Patriarch Berthold von Aquileia um den Patronat über die Pfarre Laibach. S. ferner die Streitigkeiten des Erzbischofs Ulrich von Salzburg mit Ottokar von Böhmen „um Gränzen, Güter, Vogtei- und Patronatsrechte“, namentlich in den Jahren 1275—76; Krones: Umriss des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe (Innsbruck 1863), S. 88, 168.

¹⁰⁾ Steiermark, II. n. 118, a. 1211 (Eberhard II. von Salzburg vergleicht sich mit Herzog Leopold über genannte Pfarren) . . . „cum questio moveretur et controversia inter nos ex una parte ac dominum Liupoldum ducem Austriae et Styrie ex altera super castro Vager et super castro Hunsperch, nec non super recompensatione ei facienda pro feudo Chunonis de Werven, a super iure patronatus ecclesiarum subscriptarum, quae sunt in ducatu Styrie, Lanzenchirchen, Puten, Hartperch, Graze, Walthersdorf, Ruckerspurch, Merin, Rategospurch, de communi consensu capituli nostri et de consilio fidelium nostrorum, tam clericorum quam laicorum, pro tranquillitate utriusque partis in hanc formam pacis et compositionis una cum eo convenimus, quod nos omni iure, quod habuimus vel habere videbamus in predictis iure patronatus quinque ecclesiarum, de predictis cessimus, scilicet Lanzenchirchen, Hartperch, Graze, Ruckerspurch et Merin, id ipsum ei suisque heredibus recognoscendo, salvo iure diocesano, ita tamen quod nec ipse nec aliquis suorum successorum in reliquis nobis nostrisque successoribus debeat vel possit movere questionem, et ecclesia Salzburgensis plenam et liberam in eis absque omni presentatione sua suorumque successorum debeat habere institutionem. Prefatus vero dux . . . cessit iuri, quod habuit vel habere videbatur in duobus supradictis castris et eorum pertinentiis, et liti renuntiavit. Cessit quoque recompensationi ei faciende pro feudo Chunonis de Werven et ecclesiam Salzburgensem reddidit absolutam, item advocatie fori in Libniz cessit et eam in manus nostras resignavit“ . . . S. hiezu auch die allerdings nicht ganz genauen Angaben bei Krones, l. c. S. 86.

¹¹⁾ Steiermark, II. n. 135, a. 1215 (Innocenz III. dem Erzbischof von Salzburg) . . . „Pervenit ad audientiam nostram, te dilecto filio nobili viro . . . duci Austriae promississe, quod feuda et ecclesias in ipsius ducatibus de cetero

Ein anderer ähnlicher Vergleich wurde im Jahre 1356 zwischen dem Patriarchen Nicolaus von Aquileia und Herzog Albrecht II. geschlossen¹²⁾, scheint indessen letzterem gleichfalls nicht genügt zu haben, denn wenige Jahre später hatte der Patriarch in seinen Beschwerden gegen die Herzoge von Oesterreich zu klagen, dass diese allenthalben die Besetzung der unter seiner geistlichen Juris-

vacaturas, nisi secundum voluntatem et petitionem ipsius alicui non conferres. Cum igitur promissionem huiusmodi constet esse sacris canonibus inimicam et ideo non servandam, per apostolica tibi scripta districtius inhihibemus, ne aut illam observes, aut similem presumas de cetero attemptare“ . . . Andererseits nahm wieder Honorius III. im J. 1219 über Bitten der Herzogin Theodora von Oesterreich die Rechte ihres beim Kreuzheere stehenden Gemahls gegen die Eingriffe des Salzburger Metropoliten in Schutz. Vgl. Steiermark, II. n. 164, a. 1219. Honorius III. theilt dem Erzbischof Eberhard II. von Salzburg mit, Herzogin Theodora von Oesterreich habe sich namens ihres derzeit in Palästina befindlichen Gemahles, Liupolds VI., bei ihm darüber beschwert, dass der Erzbischof dem Bisthume Seckau „ecclesias quasdam attribueret, quibus moderandis pastores designare, ducis partium erat“. Da hiedurch die Rechte des für die Kirche kämpfenden Herzogs in seiner Abwesenheit geschmälert werden, befiehlt der Papst „quatenus diligenter corrigens per te ipsum, quod in eiusdem ducis preiudicium attemptasti, eius iura non minuas, sed conserves penitus illibata, et donec ipse dante Domino ad propria revertatur, nihil in preiudicium suum vel terre sue attemptare presumas“ . . .

¹²⁾ Austro-Friulana (F. R. A. II. 40), n. 78, a. 1356. „Nos Nicolaus d. g. sancte sedis Aquilegensis patriarcha presentibus profitemur . . . quod deinceps in perpetuum ius conferendi ecclesias seu plebes de Craymburgh, sancti Viti et Mangospurch nobis nostrisque successoribus aut capitulo nostro Aquilegensi sede vacante, absque omni lite et contradiccione debeat remanere, quodque idem dominus dux aut heredes vel successores sui nullum jus presentandi seu patronatus sibi vendicabunt in ecclesiis antedictis, ipsi quoque domino duci et heredibus seu successoribus suis ius patronatus seu ius presentandi ad plebem seu parochialem ecclesiam sancti Petri de Laybacho debeat et debeat deinceps sine contradiccione qualibet remanere, ita videlicet quod quandocumque et quocienscumque dictam plebem seu parochialem ecclesiam sancti Petri in Laybacho vacare contingerit, prefatus dominus dux et heredes sui nobis vel successoribus nostris aut capitulo nostro sede vacante presentabunt personam ydoneam et sufficientem, quam investiamus, et que investituram seu institutionem et confirmationem atque curam animarum de nostris seu successorum nostrorum aut capituli nostri, si sedes vacaret, manibus recipiat, faciens nobis et eisdem successoribus seu capitulo nostris ut prefertur, obedientiam et reverentiam ut tenetur“ . . . S. ferner auch die Austragung des Streites um den Patronat der Pfarre Linz zwischen dem Passauer Bischof und Herzog Albrecht, O. d. E. IV. n. 46, a. 1286.

diction stehenden Kirchenämter an sich zögen.¹³⁾ Ueberhaupt mag denn die völlige Nichtachtung des Rechtsweges, dem ganzen Charakter jener Zeiten entsprechend, auch hier häufig genug vorgekommen sein¹⁴⁾; und nicht minder häufig waren, wie schon früher erwähnt, auch Usurpationen, bei welchen es sich nicht so sehr um den Besitz des Patronates, als vielmehr um dessen übermässige Ausnützung handelte, wogegen sich natürlich die Betroffenen nach Möglichkeit zu sichern strebten.¹⁵⁾

¹³⁾ Austro-Friulana, n. 234, a. 1366 (Beschwerden des Patriarchates von Aquileia wider die Herzoge von Oesterreich). . . . „Item quia in magna parte, immo quasi in tota Carinthia et Carniola Aquilegensis diocesis extenditur in spiritualibus, ubi dominus patriarcha multas habet dignitates et multa beneficia, que ad ipsum pleno iure spectant collationis, ipsi domini duces volunt habere ius plenum instituendi et destituendi, et de facto hoc faciunt“ . . . „Item deducatur ad memoriam, quomodo dominus patriarcha Nicolaus iuspatronatus potius timore quam amore concessit duci Alberto patri istorum ducum in plebe Terre Laybaci, que est optima plebis, et in aliis duabus plebibus, que sunt similiter optime in partibus Carniole“ . . . „Item quando dominus Ludovicus patriarcha captus fuit per ipsum dominum Rudolphum . . . concessit libertate carens ipsi domino duci breviter, quicquid petere scivit et querere, videlicet collationes omnium ecclesiarum, que erant et sunt sub dominio ipsius ducis temporali“ . . .

¹⁴⁾ S. Austro-Friulana, n. 199—201, a. 1364, woselbst von der gewaltsamen Eindrängung eines Priesters auf die Pfarre Altenmarkt durch Herzog Rudolf von Oesterreich gehandelt wird. Vgl. weiters S. Paul, n. 651, a. 1491 (Erzbischof Friedrich von Salzburg dem Abte von S. Paul) . . . „quoniam idem episcopus (scil. Laventinus) in quam pluribus ecclesiis parochialibus in diocesi nostra et infra limites archidiaconatum nostrorum Stirie, Marchie et Carinthie inferioris consistentibus ius patronatus seu praesentandi ratione dicte ecclesie Laventine habeat, ad quas, dum illas aut aliquas ex eis successive vacare contigerit, personas idoneas per nos instituendas, uti iustitia exigat, presentat, sed dum idem presentati ad nos pro institutione huiusmodi proficiscuntur, propter loci distantiam et gravem temporum condicionem in eisdem beneficiis alii, antequam per nos instituti redire possunt, freti seculari potestate minus iuste se intrudere nituntur in dicti domini Laventini et presentatorum huiusmodi non modicum preiudicium et gravamen“ . . .

¹⁵⁾ S. I. Theil, S. 81 ff. und vgl. ferner Heiligenkreuz, I. n. 77, a. 1235 (Papst Gregor's IX. Bulle für den Cisterciensier-Orden) . . . „Sicut enim nobis ex parte vestra gravis est oblata querela, nonnulli principes ac nobiles occasione iuris patronatus, advocatie seu custodie, quam in monasteriis, grangiis, cellariis vel domibus vestris se habere proponunt, ac interdum etiam pro sue libito voluntatis . . . bladum, vinum, evectiones, animalia et res alias . . . a vobis exigunt et extorquent“ etc. — S. ebenso in Kremsmünster, n. 288, a. 1381, die analoge Bulle Urban VI. für dieses Kloster; vgl. hiezu ibid. n. 292, a. 1382, woselbst Herzog

Als ein wesentlicher Zug der hier zu erörternden älteren Entwicklung könnte demnach das allmälige Uebergehen von gewaltsamen Eingriffen zu vertragsmässiger Regelung, von dieser letzteren aber erst zu gesetzgeberischer Einwirkung und Gestaltung bezeichnet werden. Die ersten Anfänge einer solchen fallen in den Beginn des 16. Jahrhunderts, in eine Zeit also, in welcher die Kirche von dem Höhepunkt ihrer mittelalterlichen Macht längst herabgestiegen war, in welcher durch die mit der Reformation zusammenhängenden Ereignisse überhaupt ein umfassenderes Eingreifen der staatlichen Macht in die bisherige kirchliche Rechts-sphäre veranlasst wurde.¹⁶⁾

Es ist nicht uninteressant, dass sich gerade in den österreichischen Erbländern, deren Fürsten zu aller Zeit feste Stützen des Katholicismus waren, früher als anderswo gewisse Bestrebungen nach einer theilweisen Emancipation von der Herrschaft kirchlicher Rechtsbegriffe geltend gemacht haben. Sie erscheinen hier eben als eine natürliche Folge der sich in jenen Ländern besonders kräftig und unabhängig entwickelnden Landeshoheit, welche in steigendem Masse auch solche Befugnisse in Anspruch zu nehmen beginnt, die man einst als ausschliessliche Domäne der Kirchengewalt betrachtet hatte.¹⁷⁾ Auf dieses ganz geläufige Moment näher einzugehen, ist nicht unsere Sache; betont soll nur werden, dass der Lauf der allgemeinen Bewegung auch in der Geschichte unseres Institutes zum Ausdruck gelangt. Begreiflicherweise treten hier die genannten Bestrebungen keineswegs den Kirchensatzungen mit einem Male schroff gegenüber, vielmehr lässt sich deutlich genug ein langsames, aber stetiges Fortschreiten auf der eingeschlagenen Bahn erkennen. Eine eingehende staatliche Regelung des Patronatwesens kommt zunächst gar nicht in Frage; es

Albrecht den Abt gegen die Plünderungen der Pfarrhöfe beim Tode eines Patronatspfarrers sicherstellt; s. auch die Klagen der Geistlichkeit auf dem Salzburger Provinzialconcil vom J. 1456, Hartzheim, Conc. Germ. V. 936 ff.

¹⁶⁾ S. hierüber namentlich Warnkönig: Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reiches (Erlangen 1855), S. 18 ff.

¹⁷⁾ Vielfache Belege hiefür bei Friedberg: Die Grenzen zwischen Kirche und Staat (Tübingen 1872), S. 110 ff.; vgl. auch Warnkönig l. c. S. 13 ff., 149 ff.; Luschin v. Ebengreuth: Oesterreichische Reichsgeschichte (Bamberg 1895), I. S. 184 ff.

handelt sich einfach um eine Anzahl verstreuter Vorschriften, welche den Zweck verfolgen, die Beobachtung des schon bestehenden (canonischen) Rechtes im praktischen Leben durchzusetzen. An der Hand der nachweisbar ältesten einschlägigen Quellen können hiefür ausreichende Belege vorgeführt werden.

Der Verfall des Katholicismus und die merkliche Zunahme einer ihm feindseligen Stimmung in den österreichischen Ländern¹⁸⁾ hatten Ferdinand I. veranlasst, im Jahre 1528 eine allgemeine Visitation derselben anzuordnen, „deren Mitglieder theils Geistliche, theils angesehene Laien waren“.¹⁹⁾

Aus Anlass der keineswegs erfreulichen Resultate dieser Visitation erging unter anderem das Patent vom 17. November 1528, die Jurisdiction der Passauer Bisthums betreffend, eine jener landesherrlichen Verordnungen, wie sie damals wiederholt, doch meist vergeblich die zerfahrenen kirchlichen Verhältnisse zu bessern suchten. Ferdinand warnt darin von den neuen „ketzerischen Secten“ und „falschen verführerischen Predigern“, rügt die zahlreichen Eingriffe der Laien in die geistliche Jurisdiction, verbietet namentlich den Kirchenpatronen und Vogtherrn jede weitere Ansichziehung der kirchlichen Güter, Stiftungen, Einkünfte etc. und befiehlt ihnen, die Pfarren und Beneficien innerhalb gegebener Frist mit vom geistlichen Oberen geprüften und tauglich befundenen Priestern zu besetzen.²⁰⁾

¹⁸⁾ Man beachte beispielsweise unter anderem die heftige und dem Clerus überaus feindliche Bewegung in Tirol zu Beginn der Zwanziger-Jahre des 16. Jahrhunderts. Charakteristisch in ihrer Art ist besonders die auf dem Tiroler Landtag von 1525 beschlossene „Ordnung des geistlichen Standes“, durch welche den Bischöfen ihr Pfründen-Collationsrecht eigentlich ganz entzogen werden sollte; s. Bucholtz: Geschichte der Regierung Ferdinand I. (Wien 1838), VIII. 338 ff. und vgl. dazu Huber: Geschichte Oesterreichs (Gotha 1888), III. 507 ff.

¹⁹⁾ Huber l. c. IV. 99; vgl. hiezu Pat. Ferdinand I. vom 20. August 1527 und 24. März 1528; C. A. I. 641, 645; Riegger, II. 224, 244.

²⁰⁾ Ferdinand I. für die niederösterreich. Lande („Passauerisches Bisthums Jurisdiction“), C. A. II. 125; Suttinger, p. 263; Riegger, II. 196. . . . „dessgleichen soll sich auch keiner füran der geistlichen Lehenschaft, Foundation, Zinns, Rent und Güld unterfahen die einzuziehen, oder dieselben Lehenschaft mit Personen, so von der ordentlichen geistlichen Obrigkeit nach vermög der Freiheiten, Rechten und des Regenspurgischen Recess examiniret und zu der Seelsorg und priesterlichen Aemtern zugelassen, versehen, dann wo nach Verschneidung, so der Lehenherr ein geistliche Person wäre, 6 Monat solche geistliche Lehenschaft

Als eine abermalige Visitation der niederösterreichischen Länder im Jahre 1543 die Erfolglosigkeit der bisherigen Massnahmen dargethan hatte²¹⁾, wurden die obigen Vorschriften neuerlich wiederholt eingeschärft²²⁾, besonders aber in dem General-

mit tauglichen Priestern der geistlichen Obrigkeit zuvor, und wie oben ermelt, praesentirt und von derselben zugelassen, nicht versehen oder die Zinss, Rent und Güld zu den Stiftungen, wo die darvon verändert, verkauft oder in ander Weeg entzogen wären, wieder wenden wurden, soll und mag alsdann der Ordinarius eines jeden Orths laut der geschriebenen Rechten Macht haben, auff dasselbig mahl solche Lehenschafft und Stiftungen seines Gefallens einem Priester zu verleihen, denselben wollen Wir darbey handhaben, schirmen und schützen. Dessgleichen auch die gewöhnlichen pfärrlichen Rechten wie von Alter und nach vermög oftgemeltes Regenspurgisches und Unserer Visitationum Recess unverweigert reichet, und euch füran in der lebendigen und abgeleiteten Priester verlassenen Haab und Güter nicht einlasset, unterfahet, noch einziehet oder darin erkennet, sondern dieselb verlassene Güter vermög geschriebenen Rechten und gemeiner Priesterschaft Freiheiten an die Orth, da sie gebühlich hingehören, folgen lasset“ . . .

²¹⁾ Diese Visitation lieferte — wie Huber l. c. IV. 102 bemerkt — das Ergebnis, „dass eine grosse Anzahl von Pfarreien und Beneficien in Folge der ungenügenden Einkünfte, der hohen Steuern und der Uebergriffe der Lehensherren und Patrone seit Jahren unbesetzt war, „derohalben das arme Volk ohne Taufe, Beichte und Reichung des Altarsacramentes leben und sterben muss“. — Den Text der den Visitationen erteilten Instruction bringt grösstentheils Muchar l. c. VIII. 483 ff. Vgl. auch bei Bucholtz l. c. VIII. 212, den im J. 1563 verfassten „Summarischen Extract aller Klöster der fünf unterösterreichischen Erblände, wie die nächst gehaltene Visitation und Reformation befunden worden“; ferner die Ergebnisse der Visitation vom J. 1575, Huber l. c. IV. 228, n. 3 und über die Verhältnisse in Tirol besonders Hirn: Erzherzog Ferdinand II. von Tirol (Innsbruck 1888), I. 77 ff., 279 ff.

²²⁾ P. v. 11. Februar 1544, Ferdinand I. für die niederösterr. Lande; C. A. I. 291, Sammlung I. 8; Suttinger, p. 1017; Regest bei Krones: Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilian's I. und Ferdinand's I. (Beiträge zur Kunde der steiermärk. Geschichtsqu. XVIII), II. 42, vgl. ibid. S. 37, auch das Mandat vom 14. Sept. 1542, betreffend die bessere Verwaltung des Kircheneinkommens, geordnete Geldgebahrung und Rechnungslegung in den Pfarren. — P. v. 16. Januar 1545, Ferdinand I. für die n. ö. Lande; C. A. I. 408; Sammlung, I. 10; Suttinger, p. 1017; Riegger, II. 1; Krones, II. 43; Muchar l. c. VIII. 492. — P. v. 20. März 1548, Ferdinand I. für die n. ö. Lande; C. A. I. 406; Sammlung, I. 14; Suttinger, p. 267; Krones, II. 44; vgl. ibid. auch P. v. 12. März 1548. — P. v. 23. Februar 1552, Ferdinand I. für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. E.; C. A. I. 400; Krones, II. 47. — P. v. 31. October 1552, Ferdinand I. für die n. ö. Lande; C. A. I. 402, wiederholt und ergänzt 20. Juni 1575, ibid. I. 403. — P. v. 6. Juli 1562, Ferdinand I. für

mandat vom 20. März 1848 den geistlichen Lehensherren aufgetragen, sich aller Eingriffe in das Pfründenvermögen wie in die Verlassenschaft der Beneficiaten zu enthalten und die ledigstehenden Patronatskirchen binnen zweier Monate mit geeigneten Priestern, „so den verführischen Secten nicht anhängig noch zugethan“, zu versehen.²³⁾

die n. ö. Lande; C. A. I. 409; Riegger, II. 5. — P. v. 15. März 1574, Erzherzog Carl für die n. ö. Lande; Steiermärkisches Landesarchiv, Regest. Repert. der landesherrl. Pat. — Erwähnt könnte in diesem Zusammenhange auch werden die Bestätigung des Vergleiches zwischen Bischof und Magistrat von Wien in Betreff der geistlichen Jurisdiction; Ferdinand I. v. 9. März 1540. (Cult. Arch. Die hier und anderer Orten citirten Acten gehören der Gruppe Sign. 37, Gen. B und C an) . . . „So sollen die von Wienn Fürscheidung der Pfarrr zu St. Hieronimus inmassen wie bisher mit aufnebung aines tauglichen und geschickten Pfarrers und auch die entsetzung haben und sich der gebrauchen. Jedoch das sy ein ieglicher Pfarrer mit seinen Lehenbrieffen bei dem Bischoff zu Wienn anzeige, auf das er von demselben curam animarum, Predicationem und die pfärrlichen Recht zu handeln und zu administriren, wie sich gebürt, empfahe“ . . .

²³⁾ „ . . . So befehlen Wir euch allen und euer jeden insonderheit mit allem Ernst und wollen, dass ihr euch bei Verlierung euer Collatur und Lehens-Gerechtigkeit innerhalb zweien Monathen nach Publicirung diss unsers Generals nechst folgend umb geschickte Priester, so den verführischen Secten nicht anhängig noch zugethan und zur Verriechung der Seelsorg und pfärrlicher und priesterlicher Aembter tauglich und genugsam sein, bewerbet und solche Pfarren und geistliche Beneficia ohne alles Verlängern, wie sich gebührt, verleihet und Uns innerhalb oder doch bald nach Verscheinung der zweier Monathen, ob ihr und euer jeder besonder mit solcher Verleihung unserm Befehl gelebt, oder aber aus was Ursachen oder Verhinderung demselben nicht gelebt werden könne oder möge, Uns in Schrift berichtet, damit alsdann durch Uns ferner die Nothdurfft fürgenommen und gehandelt werden möge. Wir wollen euch und euer jeden insonderheit darneben auch gnädigster Meinung nicht verhalten, dass Wir unsern Commissarien, so Wir neben denen geistlichen Ordinariis zu der geistlichen Reformationshandlung fürgenommen und verordnet, unter andern aufgelegt und befohlen haben, die Collatores, so die Pfarren nicht verliehen, sondern die Güter und Einkommen selbst eingezogen und zu ihrem eigenen Nutz verwendet oder die Pfarren in anderweeg mit Pensionen, ungewöhnlicher und ungebührlicher Robath oder anderen dergleichen Sachen beschwärt, „solcher Nutzungen, Einkommen, Pensionen oder Beschwörung halben auff unsers verordneten Syndici Klag in unsern Nahmen für sich zu citiren und zu erfordern und darauff güttlich, oder wo die Gütigkeit nicht verfänglich sein wolte, sich rechtlicher Handlung und Verabschiedung zu gebrauchen, doch in allweeg mit Vorbehalt dem beschwärten Theil der Appellation für unser N. Ö. Regierung und Cammer“ . . .

Man bemerkt, die genannten Verordnungen erfiessen „in favorem ecclesiae“ und vertreten auch noch ganz den Standpunkt des Kirchenrechtes, aber bereits gewinnt der Gedanke, dass es überhaupt dem Landesherrn zukomme, auch in geistlichen Dingen die Befolgung des Gesetzes zu überwachen, immer mehr praktischen Boden.²⁴⁾ Ja es lässt sich sogar in dieser Richtung aus dem Verhältnis der einzelnen Verordnungen zu einander schon ein kleiner Fortschritt entnehmen; denn während im Patente von 1528 die mit der Präsentation säumigen Patrone einfach auf die Correctur des Ordinarius gewiesen werden, erklärt das Generale von 1548 bereits, dass im Falle der Nichtfolgeleistung „alsdann durch Uns ferner die Nothdurft fürgenommen und gehandelt werden möge“. Etwa ein halbes Jahrhundert später führten, wie sich zeigen wird, die landesherrlichen Erlässe eine noch viel deutlichere Sprache. Die nächsten Zeiten freilich waren noch nicht darnach angethan; alles hing eben mit den äusseren politischen Verhältnissen zusammen.

Allerdings mangelte es, namentlich unter der Regierung des protestantenfreundlichen Maximilian II., keineswegs an staatlichen Verfügungen, welche Einfluss des Landesherrn auf kirchlichem Gebiete geltend zu machen bezweckten. Die am 22. December 1567 erlassene Reformationsordnung für die Klöster und Stifter, die Einsetzung des sogenannten Klostrathes als staatliche Aufsichtsbehörde in Kirchensachen am 5. Jänner 1568 und Aehnl.²⁵⁾ können hiefür als Beispiele dienen.

Repetirt: 30. Mai 1551. — Im Archive des Geschichts-Vereins für Kärnten (Arnoldstein, XIII. 18, Fasc. 24) findet sich eine gleichfalls mit dem Datum: „Angsburg, 20. März 1548“ versehene Patentsausfertigung, deren Inhalt mit Obigem nicht übereinstimmt. Dieselbe ordnet namentlich an, „dass ir nach abgang der Gaistlichen, so under Eweren Vogtheyen und Obrigkaiten gesessen sein, in ire verlassung nicht greiffen, noch zu Eweren Handen und Nutz einziehen, sondern das ir wie von alter Herkommen nach Tödtlichen abgang der Gaistlichen, Pfarren, Vicarien und Beneficiaten irer verlassen Güter halben die gebürlich Sperr, Inventhierung und verwarung thun sollet“ . . . Ob hier zwei verschiedene Patente desselben Datums vorliegen oder aber das letztere Stück bei irriger Datirung mit dem auch von Krones l. c. II. 44, erwähnten Patente vom „12. März 1548“ identisch ist, konnte ich nicht völlig sicherstellen, und ist diese Frage natürlich auch für unser Thema von ganz untergeordneter Bedeutung.

²⁴⁾ S. hiezu auch Friedberg l. c. S. 114 ff.

²⁵⁾ Vgl. Huber l. c. IV. 228 ff.; Friedberg l. c. 124 ff.

Allein bei der Schwäche der Regierung, der Widersetzlichkeit der ohnehin meist protestantisch gesinnten Adligen und Stände²⁶⁾, sowie dem allgemeinen Mangel eines halbwegs gebildeten und disciplinirten Clerus blieben alle derartigen Bestrebungen im praktischen Rechtsleben ohne jeden Nachhall. So lange es überhaupt in den österreichischen Ländern die grosse Tagesfrage war, ob die römisch-katholische Kirche oder die Reformation die Oberhand behalten werde, konnte begreiflicherweise von einer Erledigung untergeordneter staatskirchlicher Angelegenheiten durch die Regierung nicht die Rede sein. Erst mit dem siegreichen Fortschreiten der Gegenreformation trat hier eine Wandlung ein. Freilich darf dabei nicht etwa gleich an den Beginn eingreifender Umgestaltungen gedacht werden; es galt zunächst blos, wieder einen gewissen *modus vivendi* mit der Kirche herzustellen. Für symptomatisch könnte in letzterer Beziehung der Vertrag vom 6. November 1592 zwischen Rudolf II. und Bischof Urban von Passau angesehen werden, durch welchen „von wegen der geistlichen und landesfürstlichen Jurisdiction in Oesterreich allerhand Missverstand, Stritt und Irrung“ beseitigt werden sollte.²⁷⁾

²⁶⁾ Vgl. die „Religions-Concession“ vom 18. August 1568 und die „Asseruration“ vom 14. Januar 1571, Huber l. c. IV. 233 ff.

²⁷⁾ „Passauerischer Vertrag“, dat. Prag, 6. November 1592; C. A. II. 128; Riegger, II. 267; vgl. auch Rechberger: Handbuch des österr. Kirchenrechtes (Linz 1807), I. 43; überdies Abdruck, Concepte und Copien hiezu im Cult. Arch. Im Zusammenhange der fernere Vertrag zwischen Rudolf II. und dem Passauer Domcapitel, dat. Prag, 2. November 1600, betreffend die Führung der geistlichen Verlassenschaftsabhandlungen; C. A. II. 131; Riegger, II. 284. S. nebenher auch den Vertrag zwischen Erzherzog Maximilian und Bischof Christoph von Brixen pcto. der geistlichen Jurisdiction in Tirol vom 13. December 1605 (Innsbr. Statth. Arch. Pestarch. XVIII, 169), ferner den kaiserlich confirmirten Vertrag zwischen dem Wiener Bischof Melchior Klesl und dem Stadtrathe von Wien, dat. 22. Sept. 1617 (Cult. Arch.), vermöge welches es „mit gedachter Herrn von Wienn geistlichen Lehenschaft, die sein Curat- oder Manual-Beneficien, so oft solche vacirn, eben so also wie mit des Landesfürstens in Oesterreich selbst Curat- oder Manual-Beneficien gehalten werden soll“; endlich den Vertrag „zwischen dem hochpreisslichen Haus Oesterreich und dem Bistum Constanz de anno 1629“ bei Warnkönig l. c. S. 253 ff. Vgl. aber andererseits auch wieder den „Majestätsbrief“ für Böhmen vom 9. Juli 1609 und jenen für Schlesien vom 20. August 1609, welche den zähen Widerstand und die zeitweiligen Erfolge der Reformirten zur Genüge darthun; Gindely:

Derselbe handelt in Punkt 4 „*de praesentatione parrochorum*“ und verfügt, dass bei Besetzung der landesfürstlichen Patronatsbeneficien der Landesherr nach vorläufiger Information die gewünschten Candidaten dem Bischofe zu präsentiren habe, letzterem aber sodann das Prüfungs-, eventuell Abweisungsrecht vorbehalten bleibe. Im Falle der Approbation sei der Instituirte durch den bischöflichen Official in die Spiritualien, durch landesfürstliche Commissäre in die Temporalien einzuführen.²⁸⁾ Besondere Errungenschaften des Landesherrn sind, wie jeder sieht, in diesen

Geschichte der Ertheilung des böhmischen Majestätsbriefes, S. 182 ff.; Goldast: *Commentaria de regno Bohemiae* (Frankfurt 1719), App. S. 380.

²⁸⁾ 4^{to}. „Wann ein Lands-Fürstliche Lehens-Pfarr oder Beneficium ledig wird, haben sich, alten Herkommen und der Billigkeit nach, die Kaiserl. Majestät oder Ihre Fürstl. Durchl. durch Dero nachgesetzte Lands-Fürstl. Obrigkeiten, auf der unterschiedlich anhaltenden Supplicanten oder sonst jedes Tauglichkeit, nach Dero gnädigsten Gelegenheit und Gefallen bei des Herrn Ordinarii Officialen, Decanis oder anderen, ihr der Supplicanten Qualitäten zu erkundigen, und wann sie auf solche Erkundigung jemandis dieselbe Pfarr oder Beneficium gnädigst zu verleihen entschlossen und ihme die gebräuchige litteras praesentationis gegeben, so ist dem Herrn Ordinario dargegen unbenommen, denselben Praesentatum zu examiniren und auf den Fall seiner Untauglichkeit Ihrer Kaiserlichen Majestät oder Fürstl. Durchl. mit gutem Grund seiner habenden Mängel neben gebühlichem Respect Bericht zu thun und zu begehren, einen anderen tauglichen zu praesentiren, aber mit Gebung der Possession werden Ihre Kaiserl. Majestät oder Ihre Fürstl. Durchl. auf den nächst gesessenen Decanum, oder wer Ihre Kaiserlichen Majestät oder deroselben Fürstlichen Durchl. beliebig, den Possess-Brief alten Herkommen nach ausfertigen, denselben aber eher nicht in das Werk richten lassen, bis der Praesentatus von dem Herrn Ordinario sein Approbation vorgewisen, alsdann sollen gemeldte Kaiserl. Commissarien sich mit dem Herrn Ordinario oder seinem Officiali vermög gedachten Possess-Briefs eines Tags vergleichen und der Herr Official ihme in den Spiritualibus investiren, die Landsfürstl. Commissarien aber die Temporalia, so zu der Pfarr oder Beneficio gehörig ihme eingeben, darunter aber aller Verzug beederseits bestes Vermögens verhütet werden, wie auch den Kaiserlichen bei der Spiritualien und des Herrn Ordinarii Commissarien bei der Temporalien Eingebung zu sein bevorstehen solle.“ Vgl. hinsichtlich der Temporalienverleihung noch Hirn, l. c. I. 282: „Man hat daher auch bei den Pfarrherrn durchgehends auf der Nachsuchung um die Weltlichkeit bestanden, ertheilte im Falle der Unterlassung einen Verweis, forderte die Nachholung des Versäumten und drohte bei längerer Renitenz mit der Temporalienperre.“ Ibid, S. 287 wird auch die Inventuraufnahme beim Todfalle eines Priesters als ein in Tirol seitens der landesfürstlichen Behörden schon im Beginne des 16. Jahrhunderts lange geübtes Recht bezeichnet.

mit dem canonischen Rechte ganz im Einklange stehenden Normirungen keineswegs enthalten.

Ganz ebenso hatte die staatliche Ingerenz auf vorliegendem Gebiete auch noch lange Jahre nachher keine wesentlichen Erfolge zu verzeichnen.²⁹⁾ Wir haben für die Folgezeit bloß den allmählig steigenden Nachdruck zu constatiren, mit welchem die Staatsgewalt die Besserung vorhandener Uebelstände anstrebte, deren Beseitigung der Kirche nicht gelungen war. So wird in einem Decret an die ob der Enns'sche Regierung aus dem Jahre 1595 eine „emsige Erkundigung“ über der „Pfarren, Beneficien, Capellen, Zehend und aller geistlichen Stifften Beschaffenheit“ durch weltliche Commissäre angeordnet³⁰⁾, und im Jahre 1598 den geistlichen Lehensherrn neuerlich eingeschärft, auf ihre vacanten Patronatskirchen binnen zweier Monate — bei Verlust des Collationsrechtes — taugliche Priester zu präsentiren.³¹⁾ Als dieser Befehl wieder nichts fruchtete, wurde er am 4. December 1599³²⁾ unter Setzung einer

²⁹⁾ Man beachte zum Beispiel, dass auch die „Vernewerte Landesordnung“ vom J. 1627, Art. XXVI (s. Ed. Prag, 1769, p. 27) den Erben und Nachkommen der Stifter von Kirchen oder Klöstern nichts anderes zugestanden haben will, „ausser was die geistlichen Rechte denen Patronis zulassen“, „und derowegen mit ihrem Consens dieselbige Kirche oder Kloster oder ein dazu gehöriges Gut nicht alieniret noch veräussert werden möge“ . . . Hiezu bemerkt Weingarten: Vollständiger Auszug der verneuerten königlichen Lands-Ordnung und Novellen im Königreich Böhaimb (Prag 1686), tom. I. pag. 15: „wie dann Inhalts Declarat. de 19. Julii, Anno 1628 der Landtaffel kein contract einzutragen, wo nit anbey ein königl. Consens-Zettel vorgewisen wurde. Und haben A. 1624 den 9. Dezember Ihr Majestät den damahligen Ertz-Bischoffen zu Prag die Collaturen und das Jus praesentandi, so ihre zuständig und nit vergeben, biss auff weitere disposition überlassen“. Vgl. das betreff. kaiserl. Rescript im Cod. Ferdin. Leop. Josef. Carol. pag. 86.

³⁰⁾ „Decret an die Regierung, die Raths-Wahlen ob der Enns und geistliche Beneficia betreffend“, dat. 30. November 1595; Suttinger, p. 268.

³¹⁾ P. v. 5. November 1598, Ferdinand II. für die niederösterr. Lande; Steiermärk. Landesarch. Reg. Rep.

³²⁾ P. v. 4. December 1599, Ferdinand II. für die niederösterr. Lande; (Steiermärk. Landesarch. Reg. Rep. und Arch. des Gesch.-Ver. für Kärnten, Pat. Nr. 137). . . . „Ob wir gleich woll, wie euch sonders Zweifels bewust, noch den 5. Novembris verschinnes acht und neunzigisten Jars, offne gleichmessige General, die verleichung dern in disen Lannden nun lange Zeit vacierenden Pfarrn und Beneficia betreffend, aussgehen unnd in druckh verfertigen lassen, so haben wir doch in mehr weeg wahr genomben, das denen selben unsern Generaln unnd mandat

abermaligen zweimonatlichen Frist mit der Androhung erneut, dass sonst die Präsentation dem Landesherrn „immediate heimgefallen“ sein solle³³⁾ und letzterer dasjenige, „was sich von Landts-Obrigkeit wegen gebührt“, nicht unterlassen werde. Noch schärfer ist die Formulirung eines späteren, dasselbe Thema behandelnden Patentes vom 24. September 1627: „im widrigen Wir

zuwider angezogne vacierende Pfarrn unnd Beneficia nit allain in denen specificierten zu Termin gegebenen zwayen Monaten, sondern gar auf dato mit schedlicher Usurpierung der zu solichen vacierenden Stiftungen gehörigen Guetter nit verlichen, dannhero wir woll ursach hetten, denen Collatorn gethaner Commination nach Ir Jus Collationis gänzlich zu entziehen. Damit aber die Jehnigen, so daran saumbig gewessen, wahrnehmen mögen, wie gnedigst gern wir Ihnen Ire Recht und gerechtighaiten lassen, Sy auch dabey zu schützen und zu schirmen gesynnet wären, so haben wir nit für über khönnen, angezogne unsere hievor publicierten General (Uns mit disen in dieselben khürtz halben referierende) wider zu erfrischen. Unnd bevelchen darauff Euch allen und Eur Jeden Insonderhait, mit mehrerm ernst, und wöllen, das Ir Euch vorbevelchner massen, bey verliering Eurer Collatur und Lehensgerechtighait zu ersetzung beruerter Beneficien, es possediere dieselben gleich wer da wölle, niemand aussgenomben, widerumb innerhalb zwayer Monaten, nach Publicierung diser erholten General, umb geschickte Catholische Priester bewerbet und uns dieselben, umb das Ir biss heer Eure Pfarrn unnd Beneficien nit verlihen, nambhafft machet, damit wir Sy den Ordinariis praesentieren: auch so dann und wann dieselben durch Sie für tauglich befunden, ordentlich installiert werden mügen. Sonsten und im widrigen solle soliche Praesentation, sambt allen Iren Rechten und gerechtighaiten, aller massen dieselbe durch euch innen gehabt und possediert worden, uns immediate haimbgefallen sein. Und damit hierunder durch die Collatores nichts unverlichen oder verschwigen bleibe, so vermahnen wir alle und jede Geistliche Ordinarios, Confirmatores oder Ire Ertz-Priester und Officiales, so an dergleichen Beneficien das Jus Confirmandi haben, hiemit absonnderlich unnd begeren, dass Ir uns solliches unverschont menigelichs zeitlich denuncieret unnd anbringet, auf dass wir das Jhenig, wass sich von Landts-Obrigkhait wegen gebuert, für und an die handt nemen khönnen.“

³³⁾ Zu einer thatsächlichen Durchführung der angedrohten Massregel kam es wohl auch diesmal nicht; als dagegen in einem späteren Falle gegen die protestantischen Stände in Oberösterreich mit Güterconfiscation und sonstigen Strafen vorgegangen wurde, verfügte das kais. Rescript vom 9. März 1621, dass die Kirchenlehen von den confiscirten Gütern zu separiren und dem Landesherrn vorzubehalten seien, was ungeachtet einer Supplication der Stände auch wirklich geschah. Acten hiezu im Cult. Arch.; s. ferner das P. v. 15. Januar 1622, C. A. I. 647; Sammlung, I. 40; die Bittschrift der Stände und des Kaisers Antwort vom 27. Februar 1624 bei Khevenhiller: Annales Ferdinandeï (Leipzig 1724), X. 728 ff.

für diesesmal alle obbertührten Pfarren, Filialen und Beneficien, da derselben von euch in den gesetzten Terminen keine Präsentation beschehen, selbstn als aller geistlichen Stiftungen obrister Patron, Vogt und Schutzherr *ex nobilissimo officio* zu ersetzen und denen Ordinariis die katholischen Priester und Seelsorger zu präsentiren nicht unterlassen würden“. ³⁴⁾

³⁴⁾ P. v. 24. September 1627, Ferdinand II. für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. E.; C. A. II. 401 „Als befehlen Wir euch obbelten allen und euer jeden insonderheit hiemit gnädigst auch ernstlich und wollen, dass ihr auff allen und jeden Pfarren, wie auch derselben Filialen und anderen geistlichen Beneficien, bei denen die Seelsorg gestiftet und geordnet, wo und welcher Orthen dieselben im Land gelegen, nichts aussgenommen, nach Ausgang des biss auff den 6ten nächst kommenden Monats Octobris denen Praedicanten und Schul-Meistern zur Raumung dess Landes gegebenen Termin, inner den nächsten darauff folgenden sechs Wochen denen Ordinarien taugliche Catholische Priester, dem in diesem Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich alten Herkommen nach gebühlich praesentiert, oder aber da ihr je mit Catholischen Priestern sogleich und wissentlich nicht auffkommen könnet, euch zu hülfflicher Assistentz und Verordnung bey obgedachten Ordinarien in solch wehrender Zeit gewisslichen anmeldet, dann sonsten und im widrigen“ etc. s. oben. Eine Inanspruchnahme des Devolutionsrechtes — wie Friedberg l. c. S. 131 meint — ist hierin allerdings nicht zu erblicken; dies ergibt sich sowohl aus dem Tenor der Verordnung selbst, als auch aus dem vorangehenden Generale Ferdinand II. v. 26. April 1625, Suttinger p. 598 ff. „Wenn auch ein Pfarr oder Beneficium durch den tödtlichen oder anderen Abgang verwittibt und ledig worden, so solle derjenige, dem die Lehenschafft oder Jus Patronatus rechtmässiger Weiss zustehet, in der in geistlichen Rechten fürgeschriebener Zeit dem Ordinario einen anderen tauglichen Priester namhafft machen und präsentiren, hierunter aber (weder) einige Geschenke, Verehrung oder Ergötzung begehren oder annehmen, noch sich dissfalls mit dem Crimine und Laster der Simoniae befecken und beladen. Dann wofern solche Praesentation in gemeldter Zeit nicht fürgenommen oder wider diss unser Mandat dissfalls gehandelt würde, solle der Patronus, Lehen- und Vogtherr für dasselbe allein sein Jus Patronatus oder den Gebrauch desselbigen verlohren und solches denen geistlichen Rechten gemäss ex iure devoluto dem Ordinario zugefallen sein und die Ersetzung zusamt der Confirmation oder Institution des geistlichen Vorstehers oder Seelsorgers bei ihme stehen. Es möchte aber jemand hierunter diese Unsere Satzung und die Gebühr so weit überschreiten, dass wir auch eine höhere Straff gegen denselben fürzunehmen, auch ihme seiner Gerechtigkeit und Juris Advocatae ac Patronatus gar zu entsetzen und dasselbige auf Uns, als ohnedas Obristen Schutz-Herrns der Geistlichkeit zu ziehen Fug und Recht hätten. Dahero wir dann alle und jede geistliche Ordinarios oder ihre nachgesetzte und verordnete Ertz-Priester und Officiales, so in dergleichen Beneficien das Jus Confirmandi haben, hiemit absonderlich vermahnen und begehren, dass

In ganz besonderem Masse fällt wohl für den Verlauf der weiteren Entwicklung in's Gewicht, dass seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts die Judicatur in Patronatsachen immer mehr und immer energischer vor das staatliche Forum gezogen wurde. Der Nachdruck, den man gerade darauf legte, ergibt sich sehr deutlich bereits aus der Verordnung vom 15. December 1624, in welcher unter Hinweis auf ältere Resolutionen aus Kaiser Rudolf's II. Zeit bestimmt wurde, dass künftighin alle Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen gegen Weltliche um Kirchen, Pfarren, Patronate, Vogteien, Stiftungen etc. „allein nach Hof und vor Ihro Majestät selbst gezogen und alldorten in einem kürzern Termin, als es immer sein kann, alsbald decidirt und verabschiedet werden sollten.“³⁵⁾

Dies wurde zwar schon mit Resolution vom 25. Februar 1634 dahin abgeändert, dass künftighin die niederösterreichische Regierung derlei Streitigkeiten als erste Instanz, u. zw. „*summarissime*, mit Zulassung jeden Theil mehr nicht denn zwo Schriften“ zu verhandeln und zu entscheiden habe³⁶⁾; doch beliefs kurz nachher die fernere Resolution vom 19. December 1639 der n. ö. Regierung nur die Verhandlung des Processes bis zu dessen Abschluss, worauf die Acten „mit rätlichen Gutachten zu Ihro Majestät allergnädigst ergehenden Resolution nach Hof befördert und übergeben werden“ mussten.³⁷⁾ Der Einhaltung dieser Vorschriften wurde ziemliches Augenmerk zugewendet und der Regierung wiederholt aufgetragen, diejenigen Parteien, „welche dergleichen Causas mit Praeterirung der weltlichen Obrigkeit bei denen geistlichen Consistorien anhängig machen“, strenge zu bestrafen.³⁸⁾

sie auf die Haltung dieses unsers Generals fleissige Achtung geben, und da sie dessen Verbrechen und Nicht-Haltung bei jemand verspühren würden, dessen unverschont einiger Person denunciren, auf dass wider die Verbrecher von Lands Obrigkeit wegen die Gebühr für und an die Hand genommen werden könnte.“

³⁵⁾ Resolution Ferdinand II. vom 26. Juni 1624, der n. ö. Reg. angezeigt d. 15. December a. c., C. A. I. 401; Sammlung, I. 41; Riegger, II. 177.

³⁶⁾ Ferdinand II. der n. ö. Reg., C. A. I. 401; Sammlung, I. 42; Riegger, II. 179; unter dem 9. März 1634 erging dann ein conformes Patent an die Unterthanen und Landsassen in Oesterreich unter und ob der Enns; Sammlung, I. 43; Riegger, II. 312.

³⁷⁾ Ferdinand III. der n. ö. Reg., C. A. I. 401; Sammlung, I. 45; Riegger, II. 181.

³⁸⁾ Resol. v. 14. December 1655, Ferdinand III. an die Landeshauptmannschaft in Oesterr. o. d. E., C. A. I. 404; Sammlung, I. 51; Riegger, II. 214. „Uns

Ganz dieselben Grundsätze galten auch in den böhmischen Erbländern; zu wiederholten Malen wurden hier die vom Prager oder Olmützer Consistorium in Patronatsachen gefällten Urtheile durch landesherrliche Declaratorien aufgehoben, die Acten advocirt und die Parteien vor das grössere Landrecht gewiesen.³⁹⁾

Allerdings waren nun derartige Kompetenzconflicte zwischen geistlichem und weltlichem Gerichte an sich wenig geeignet, zur Befestigung des materiellen Rechtszustandes beizutragen. Wir dürfen uns also nicht wundern, dass die Klagen über die üble Beschaffenheit des letzteren nach wie vor an der Tagesordnung

ist glaubwürdig vorgebracht worden, dass etliche etwa aus Passion oder sonsten ihr Intention desto besser durchzudrücken, dergleichen Sachen, welche für Unser Landsfürstliche Instanz gehören, bei denen Consistoriis anbringen und sich an die geistliche Obrigkeit anhängen; zum Theil auch die Officiales und Geistliche selbst dergleichen mit Gewalt vor sich ziehen und unter andern in specie haben wollen, dass die Jura Patronatus und Vogteistritt oder was sonsten demselben anhängig, von Auf- und Absetzung der Schulmeister, Messner, Zech-Pröbst und anderer weltlicher Kirchen-Diener, auch Aufnehmung der Kirchen-Raitungen bei ihrem foro Ecclesiastico berechtigt werden und von ihrer geistlichen Disposition hangen sollen, im widrigen aber die Curam animarum nicht verleichen wollen. Wann Wir aber solches zu sonderbahrer Schmälerung Unseres Hochlöblichsten Ertz-Hauses von Oesterreich habenden Recht und Gerechtigkeiten, auch ruhiger Posses, vel quasi zugestatten keineswegs gemeint seind; als haben Wir Unserer N. Oe. Regierung unterm dato achten Maji nächsthin anbefohlen, dass sie auf diejenige Partheien, welche dergleichen Causas erst verstandner massen mit Praeterirung der weltlichen Obrigkeit bei denen geistlichen Consistorien anhängig machen und berechtigen, fleissig achtung geben, auch auf Erfahrung solches wirklich abstellen und nicht allein diejenigen Partheien, welche solches practiciren, sondern auch die Uns unterworfenen Consistoriales und Advocaten, so dazu einigen Rath, Hülff oder Vorschub geben, wirklich bestraffen solle. Weiln Wir nun vernehmen, dass dergleichen auch in Oesterreich ob der Enns beschehe. Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, dass du solches deinem obliegenden Jurement gemäss ohne allen Respect auch beobachtest, abstellst und bestraffest.“ Vgl. hiezu auch die auf einen speciellen Streitfall bezügliche Resol. v. 18. Sept. 1655, Suttinger, p. 365 und die ferneren analogen Resolutionen v. 12. März 1688 und 16. September 1702; C. A. I. 405—406; Sammlung, I. 68; Riegger, II. 217—219.

³⁹⁾ „Kaysrl. Declaratoria, dass der collaturarum et decimarum Streit zum grössern Land-Recht gehörig sey“, dat. 29. Juli 1651, Cod. Ferd. Leop. Jos. Carol. p. 283. „Declaratoria, dass die Streitsachen ratione juris patronatus zum grösseren Land-Recht gehörig“, dat. 9. Juli 1669, *ibid.* p. 368; Sammlung, I. 56; Riegger, I. 275; Weingarten: Anhang zum vollständigen Auszug der verneuerten königl. Lands-Ordnung, P. 2.

sind. Auch gestatteten bekanntlich die äusseren politischen Verhältnisse gar oftmals nicht die Anwendung schärferer Massregeln; ja bei dem Widerstande oder wenigstens der Passivität mancher Bischöfe und Prälaten war es den staatlichen Organen zuweilen nicht einmal möglich, auf den landesfürstlichen Pfarren die Einführung der Beneficiaten in die Temporalien auf die vorgeschriebene Art durch landesfürstliche Commissäre durchzusetzen.

Wiederholt findet sich in Berichten der Regierung nach Hof erwähnt, dass manche Pfarrer sich um die vorgeschriebene Installation nicht kümmerten und die Pfarren ohneweiters bezögen, worüber natürlich stets wieder eingeschärft wird, dass die Verleihung der Temporalien dem Landesherrn gebühre.⁴⁰⁾

Höchst charakteristisch mit Bezug auf umständliche und consequente Festhaltung letzteren Standpunktes ist der zwischen Kaiser Leopold und Erzbischof Maximilian Gandolph zur Abgren-

⁴⁰⁾ S. bes. Bericht und Gutachten der niederöstr. Regierung v. 11. December 1647; C. A. II. 141; Suttinger, p. 608; Sammlung, I. 47; ... „was gestalten eine Zeit hero diejenigen Pfarrer, denen Ihre Kaiserl. Majest. die etwan vacirende Landsfürstl. Lehens-Pfarren allergnädigst verliehen und ihnen die Praesentationes an den Herrn Ordinarium ausfertigen lassen, sich mit solchen absonderlich bei dem Passauerischen Officialen und Consistorio anmelden und darauf von dorten aus die curam animarum erlangen, und weilen gebräuchlicher massen kein Decret wegen Verordnung Commissarien, die sie Pfarrer althergebrachten Gebrauch nach in denen Temporalibus installiren sollen, auf Regierung nicht kommen, als hätten die Pfarrer sich nachgehends weiters um keine Installation zu bekümmern, sondern bezieheten die Pfarr-Höf ohne Inventario, von Handen gegebenen Revers und Obligation wegen Abstattung der Lands-Anlagen, Erhaltung und Melioration der Grundstuck und dergleichen, welches alles zu endlicher Abödung der Pfarr-Höf gereiche. Dahero sie Regierung neben den erwähnten Clöster-Räthen und Commissarien der unfürgeiflichen Meinung gewesen, es möchte hinfüro Ihre Kaiserl. Majest. neben der erfolgenden Resolution und Befehl der gemeldten Installation halber zugleich die Original-Praesentation auf sie Regierung einschliessen und von dannen dem Consistorio per Decretum intimirt und zur Investitur in geist- und weltlichen ihnen Praesentatis ein Tag benennt, oder aber besagtem Officiali und Consistorio anbefohlen werden, dass sie keinen die curam animarum ohne vorgehende Inventur in der Sacristey, so dem Herrn Ordinario zustehet, und der Temporalitäten, so dem Lands-Fürsten gebührt, alsdann folgende Installation nicht conferire, sondern einen Stillstand halten sollen, darüber bis dato einige Resolution erfolgt“ ... Hiezu kaiserl. Placet dat. 17. Januar 1648, Suttinger, p. 609; vgl. nebenher auch die Resolutionen v. 24. Januar 1640 und 5. December 1648, *ibid.* p. 612—613, sowie den schon erwähnten Wiener Vertrag vom 22. September 1617.

zung der geistlichen und landesherrlichen Jurisdiction in Innerösterreich abgeschlossene Salzburger Recess vom 12. November 1671.⁴¹⁾

Die Einweisung der Pfarrer und Beneficiaten in die Temporalien durch die Vogtherrn, die Sperre, Inventur und Abhandlung der geistlichen Verlassenschaften durch die weltlichen Obrigkeiten und Vogtherrn, sowie die Verwaltung der Temporalien im Falle der Vacanz der Prälaturen, Abteien und Pfarrbeneficien durch landesherrliche Commissäre, beziehungsweise Landesvicedome und Vogtherrn wird hier von Seiten des Kaisers als eine von Alters her bestehende Landesgewohnheit bezeichnet und deren Geltung auch für die Zukunft in Anspruch genommen; nicht minder „wegen Erkenntnuss über das strittige respective *Jus Patronatus et Advocatae* es allerdings bei dem gelassen werden solle, wie es diesfalls an ein oder andern Ort von Alters bis hieher gebräuchlich und der alten *Consuetudini* und alten *Statutis conform* gewesen“.⁴²⁾

Daneben wird auch dem Salzburger Erzbischof die Visitation der Erzdiöcese nur „*quoad spiritualia*“ zugestanden, mit Bezug auf die Temporalien aber das Visitationsrecht landesfürstlichen Commissären vorbehalten.⁴³⁾

Dass übrigens durch diesen Recess die strittigen Rechtsverhältnisse keineswegs definitiv geregelt wurden und die Kompetenzconflicte trotzdem fort dauerten, geht zur Genüge aus den weiteren geistlichen und weltlichen Beschwerden und dem hierüber neuerlich geschlossenen Verträge vom 13. April 1729⁴⁴⁾, sowie aus dem

⁴¹⁾ „Salzburgischer Erzbischöfl. Recess in puncto jurisdictionis episcopalis cum annexis etc.“ Riegger, II. 405 ff.

⁴²⁾ Riegger, II. 429—31. Von Salzburger Seite war bezüglich des Patronates die alleinige Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes beansprucht worden; „was aber die unter geistlichen als weltlichen Personen ereignende Differenzen de jure Patronatus et Advocatae anbelangt, dass deren erstere vor die geistliche Obrigkeit und deren Abhandlungen alleinig, die andere aber gleichwohl vor die weltliche hohe Obrigkeit gehörig sein sollen.“ Vgl. hier im allgem. auch Warnkönig I. c. S. 118.

⁴³⁾ Riegger, II. 432—35.

⁴⁴⁾ Riegger, II. 437 ff. „Salzburgerisch fernerer Vertrag“ vom 13. April 1729, abgeschlossen zwischen Carl VI. und Erzbischof Leopold Anton Eleutherius „in puncto jurisdictionis episcopalis und anderen dahin einschlagenden Materien

kaiserlichen Schreiben an den Salzburger Erzbischof vom 12. September 1731 zur Genüge hervor.⁴⁵⁾

Im grossen und ganzen also keine nennenswerten theoretischen Reformen, keine wesentlichen praktischen Errungenschaften; das materielle Recht noch ganz canonisch; der Process zwar verschieden — wenn auch nicht stets erfolgreich — der staatlichen Competenz vindicirt, aber nach welchen formellen Grundsätzen immer verhandelt, doch von dem Einflusse der materiellen Rechtsnormen natürlich nicht völlig loszulösen; an landesherrlichen Verordnungen, welche herrschenden Misständen zu steuern bemüht sind, absolut kein Mangel, aber gerade in der oftmaligen Wiederholung inhaltlich gleicher Vorschriften der Widerspruch zwischen Gesetz und Leben klar ausgeprägt; dies beiläufig ist auf unserem Gebiete die Signatur der Patronatsverhältnisse des 16. und 17. Jahrhunderts.

Derart lagen somit die Dinge, als Leopold I. in dem „*Tractatus de juribus incorporalibus*“ vom 13. März 1679 unter anderem auch zum erstenmale eine umfassendere Patronats-Ordnung aufstellte.⁴⁶⁾ Dieser Tractat, welcher ursprünglich blos für Nieder-

und Beschwerden die beide Herzogthümer Steyermark und Kärnten betreffend“. Derselbe enthält unter anderem hinsichtlich des Patronats einige Bestimmungen über die äussere Form der Präsentations- und Confirmationsbriefe, schreibt bei Resignation oder Absetzung eines Pfarrers oder Beneficiaten die Anzeige an den Patron und Vogt vor und räumt bei Besetzung „deren in Steyer und Kärnten befindlichen Pfarreyen und Beneficien, worüber dem Erz-Stift das Jus Patronatus et libera Collatio zustehet“, den Landeskindern caeteris paribus den Vorzug ein. Vgl. ferner auch noch *ibid.* p. 452—482 die in zahlreichen Punkten aufgeführten Salzburger Gravamina, durch deren Vergleichung „eine dermaleinstige gute Verständnuss inter Sacerdotium et Imperium sowol in beeden Ländern Steyer und Kärnten, als Tyrol wieder hergestellt, einfolglich alle Zwistigkeiten applaniret“ sein sollen.

⁴⁵⁾ Riegger, II. 483; Sammlung, I. 104. Dasselbe weist einige seitens des Salzburger Metropolitens aus Anlass der Pfarrbesetzung zu Pettau in Steiermark erhobene Beschwerden in ziemlich scharfem Tone als unbegründet zurück. Erwähnenswerth erscheint die abermalige Betonung des Satzes, dass „in denen I. Ö. Landen es auch bei denen landesfürstlichen Pfarrern ein ununterbrochenes Herkommen ist, dass bei Einantwortung der Temporalien der Geistlichkeit keine Concurrenz gestattet werde.“

⁴⁶⁾ *Tractatus de juribus incorporalibus*. I. Titel: „Von geistlichen Lehenschaften; C. A. I. 581; Riegger, II. 289; auch bei Rieder, II. 165 ff., jedoch nicht ganz fehlerlos abgedruckt.

österreich erlassen, durch Reception in der Praxis allmählig eine viel weitergehende Verbreitung erlangte⁴⁷⁾, bildet in seinen einschlägigen Bestimmungen einen der wichtigsten Grundsteine des österreichischen Patronatrechtes und steht zum grossen Theile noch heute in Geltung.

Wir werden hierauf seinerzeit ausführlicher zurückkommen; hier handelt es sich blos darum, den Platz des Tractates in der Gesamtentwicklung, resp. sein Verhältnis zum canonischen Patronatrecht kurz zu präcisiren. In dieser Hinsicht wäre zunächst hervorzuheben, dass die Tractatsnormen, welche Begriff und Eintheilung des Patronates, Form und Fristen der Präsentation, Nominationsbefugnis, ferner Ehrenvorrang, nutzbringende und administrative Rechte des Patrons, Erwerb und Verlust des Patronates, sowie richterliche Competenz in Patronatsstreitigkeiten umfassen, sich im wesentlichen völlig den Grundsätzen des kirchlichen *jus commune* anschliessen.

Nur in einigen wenigen Punkten liegen Verschiedenheiten vor, und zwar betreffen dieselben namentlich: die Ausübung des

⁴⁷⁾ Schon das Edict der niederösterreich. Regierung v. 16. September 1702, C. A. I. 405, bezieht den Tractatus de iur. incorp. schlechthin für deren Amtsbereich und seither sind seine Bestimmungen bis zur Gegenwart herauf in zahllosen Fällen theils ausdrücklich citirt, theils stillschweigend berücksichtigt worden. Es kann demnach vermöge einer mehrhundertjährigen Observanz wohl kein Zweifel bestehen, dass der Tractat in den deutschösterreichischen Provinzen thatsächlichen Eingang gefunden hat. Unsicher erscheint es dagegen, ob dasselbe auch bezüglich der böhmischen Länder behauptet werden darf. Helfert: Handbuch des Kirchenrechtes (Prag 1845), I. 135, und Kaim: Das Kirchenpatronatrecht (Leipzig 1866), II. 312, sprechen dem Tractat für letztere Gebiete die Geltung ab, ohne allerdings Gründe hiefür anzugeben. Andererseits führen Rechberger I. c. II. 102; Mayer: Das Patronatrecht (Wien 1824), S. 18 ff.; Barth S. 51 ff.; Ginzel: Oesterreichisches Kirchenrecht, II. 140, n. 4 und Pachmann: Kirchenrecht, II. 92, n. h. den Tractat als Quelle des österreichischen Patronatrechtes an, ohne seine Giltigkeit auf einzelne Provinzen zu beschränken; vgl. auch Branowitz: Ueber den Begriff und die ursprünglichen Erwerbsarten des Patronatrechtes (Olmütz 1839), S. 35, n. 1. Letztere Auffassung scheint der Praxis näher zu kommen und findet eine Stütze in dem Hofkzld. v. 6. März 1817 an sämtliche Länderstellen (P. G. S. XLV. 66), woselbst der Tractat gleichfalls ohne Beschränkung citirt wird. Vgl. in diesem Sinne auch V. G. H. v. 8. Januar 1892, Budw. XVI. 6349. „Nach lit. i, §. 20 des Tractatus de juribus incorporalibus geht ein bei einem Gute befindliches Patronat bei Veräusserung des Gutes mit demselben accessorie an den neuen Besitzer als solchen über“ etc.

Präsentationsrechtes, welche der Tractat formell freier gestaltet, als das Tridentinische Concil; ferner den patronatischen Alimentationsanspruch, welcher nach dem Tractat weniger verclauseriert erscheint, als nach dem *jus commune*; sodann das Capitel der Patronatslasten deren im Tractat gar keine Erwähnung geschieht; endlich die Constituirung einer gemeinrechtlich nicht anerkannten patronatischen Befugnis, nämlich der Installation des Beneficiaten in die Temporalien, falls kein eigener Vogtherr vorhanden ist. Zu Folge dieser Verschiedenheiten wird also die Stellung des Kirchenpatrons nach dem Tractat im allgemeinen als eine günstigere zu bezeichnen sein, wie nach dem kirchlichen *jus commune*.

Letztere Thatsache verdient darum besonders hervorgehoben zu werden, weil sich mit Rücksicht darauf die fernere Entwicklung des österreichischen Patronatrechtes in wenigen Worten zusammenfassen lässt. Durch allmählig fortschreitende Erweiterung der Lasten und Beschränkung der Rechte des Patrons nähert sich nämlich die österreichische Gesetzgebung im Verlaufe des 18. Jahrhunderts immer mehr dem geraden Gegenheil des angedeuteten früheren Verhältnisses zwischen canonischem und österreichischem Patronatrechte, bis endlich im Anfange unseres Jahrhunderts der Patronat die Bedeutung eines Inbegriffs von Befugnissen fast verloren hat und der Hauptsache nach eigentlich nur mehr eine Reihe von Lasten darstellt.

Die Ursachen dieser Entwicklung sind zum Theil allerdings in den zahlreichen äusseren Misständen, speciell in den häufigen Uebergriffen der Patrone zu erblicken, welche die Ingerenz der Staatsgewalt geradezu herausforderten, andererseits aber doch auch in den Eigenthümlichkeiten jenes Regierungssystems, welches die Zeiten Maria Theresia's und besonders Josef's II. charakterisirt.

Es wäre wohl ein wenig fruchtbringendes Beginnen, an dieser Stelle die Fluth jener Patente, Decrete, Resolutionen, Rescripte etc. heraufzubeschwören, die seit Leopold I. langsam steigend, schliesslich unter der Regierung Josef's II. mächtig empor schwoll und ein Princip staatlicher Bevormundung der Kirche versinnbildete, wie man es zuvor in Oesterreich nicht gekannt hatte. Wissenswerthe Details werden besser bei Erörterung der einzelnen Punkte des geltenden Rechts zu erwähnen sein; wir verfolgen zunächst die Hauptzüge der ferneren Entwicklung.

Hiebei dürfte von vorneherein eine Scheidung zwischen solchen Partien des Patronatrechts, welche durch die angedeuteten Reformen wenig oder gar nicht berührt, und solchen, welche durch dieselben wesentlich umgestaltet wurden, zweckmässig erscheinen. Zur ersteren Kategorie gehören insbesondere die Bestimmungen über Begriff und Eintheilung, Erwerb und Verlust des Patronats; hier sind die Grundsätze des canonischen Rechts beinahe unverändert in Geltung geblieben. Dagegen fallen in die zweite Kategorie die Bestimmungen über Umfang und Inhalt des Patronats, also über die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des Patrons, resp. dritter Personen gegen ihn.

Was nun die patronatischen Rechte anbelangt, so besteht diesbezüglich wohl die wichtigste der Reformen in der etwa seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts allmählig erfolgreicherer Beschränkung des Präsentationsrechtes und der damit zusammenhängenden Einführung des österreichischen Pfarrconcurses durch Josef II.

An zweiter Stelle wäre die Abgrenzung der allerdings oftmals sehr willkürlichen und egoistischen Einflussnahme der Patrone auf Bestand und Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens zu nennen. Betreffs der sonstigen, d. h. der Ehren- und nutzbringenden Rechte des Patrons, verhält sich die österreichische Gesetzgebung bemerkenswerther Weise sehr schweigsam, mit umso grösserer Ausführlichkeit spricht sie sich aber dafür über die Patronatspflichten aus. Vor allem ist es die Baulast, welcher seitens des Polizeistaates eine ganz besondere, den Patronen meist wenig erwünschte Aufmerksamkeit zugewendet wird. Schon Maria Theresia hatte hierüber namentlich in dem Patente vom 11. Juni 1770 wichtige Normen aufgestellt⁴⁸⁾; weitaus umfassender und nachhaltiger war die Thätigkeit ihres unermüdlichen Sohnes. Die einschlägigen josephinischen Decrete haben geradezu den Grund zu der späteren Ansicht gelegt, dass der Kirchenpatronat in Oesterreich eher eine Plage, denn eine Wohlthat sei.

Eine der ersten Wirkungen der Inangriffnahme dieses Gebietes durch Josef II. war damals, dass zahlreiche Patrone sich

⁴⁸⁾ Sammlung, III. 15; Rieger, I. 269, hier erscheint als Publicationsdatum der 25. Mai 1770 angegeben, doch ist dies das Datum der a. h. Entschliessung, s. Arch. IX. 73.

ihres Patronats einfach zu entledigen suchten. Sofort erfloss unterm 3. September 1784 ein Hofdecret für die k. k. Erbländer⁴⁹⁾, welches erklärte, dass eine Verzichtleistung auf das Patronatrecht von den damit verbundenen Lasten keineswegs befreie, und dass nur bei den neu errichteten Pfarren und Caplaneien, falls die Grundobrigkeiten den Patronat nicht übernehmen wollten, derselbe „*cum onere et commodo*“ auf den Religionsfond überzugehen habe. Eine in der That sehr zweckmässige Verfügung, denn nun erst folgte noch eine ganze Reihe von Erlässen, welche den Patronen eine neue Last nach der anderen auferlegten.

Wir werden hierauf gleichfalls später zurückkommen und wenden uns hier noch einigen anderen, in die josefinische Periode fallenden Ereignissen zu, welche auf die Gestaltung der österreichischen Patronatsverhältnisse nicht ohne Einfluss geblieben sind, ja im ferneren Verlaufe sogar das Wesen des ganzen Institutes zeitweilig zu trüben geeignet erschienen.

Das eben citirte Hofdecret weist bereits auf dies Thema hin; es handelt sich um die josefinische Pfarrregulirung und die Geschichte des Religionsfonds, im weiteren Zusammenhange um den sogenannten landesherrlichen Patronat.

Bereits mit Hofdecret vom 4. Februar 1782⁵⁰⁾ war an alle Dominien und Magistrate die Aufforderung ergangen, jene Orte anzuzeigen, an denen die Errichtung neuer Pfarren und Localcaplaneien mit Rücksicht auf die vorhandene Seelenanzahl oder wegen Entfernung und Schwierigkeit der Communication mit der bisherigen Pfarre erforderlich sei. Desgleichen sollte berichtet werden, inwieweit man sich etwa schon bestehende Kirchen und Kapellen, um nicht neue Gebäude errichten zu müssen, zu Nutze machen könne.⁵¹⁾

⁴⁹⁾ Jos. Ges. VI. 588.

⁵⁰⁾ Helfert: Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude (Prag 1834), S. 27; Jos. Ges. II. 373.

⁵¹⁾ Gleichzeitig wurde auch die Anfertigung und Einsendung von Listen über die zu obigem Zwecke in Betracht kommenden Punkte befohlen, und als diese Listen zunächst wegen Unvollständigkeit nicht befriedigten, wurden mit Hofkzld. vom 12. September und 10. October 1782 den Gemeinden und Dominien ein eigenes Formular sammt Erläuterung, sowie den Kreisämtern die nöthigen Directivregeln hinausgegeben; vgl. Helfert l. c. S. 27—28; Barth S. 6—7; Jos. Ges. II. 375 ff.

Auf Grund der hierüber gepflogenen Erhebungen gelangte sodann im Sinne der kais. Entschliessung vom 20. Juli und des Hofkanzleidecretes vom 24. October 1783 eine neue Pfarreinrichtung auf dem offenen Lande und in den Städten zur Durchführung, vermöge welcher in Niederösterreich allein 231 neue Seelsorge-Stationen entstanden.⁵²⁾

Es ergab sich somit die Nothwendigkeit, die finanziellen Mittel sowohl für eine grosse Anzahl von Kirchenbauausführungen, als auch für den Unterhalt der anzustellenden Geistlichen aufzubringen. Zum Theil wurde diese Aufgabe nun allerdings den Grundobrigkeiten, welche den Patronat der neuen Pfarren und Localien übernehmen sollten, zuzuschieben gesucht⁵³⁾, ja es wurde diesbezüglich den Klöstern und Stiftern gegenüber sogar ein gewisser Zwang ausgeübt⁵⁴⁾, in der Hauptsache aber sollte dafür der sogenannte Religionsfond eintreten.⁵⁵⁾

⁵²⁾ Nach Barth S. 7, schieden sich dieselben in 97 Pfarren und 134 Localien; vgl. daselbst auch das Hofkzld. v. 26. April 1783 für Wien. Nach dem Hofd. v. 24. October 1783 wären auf Niederösterreich sogar 263 neue Seelsorger entfallen. Ueber das Verhältnis der alten Pfarren zu den neuen vgl. bes. Hofd. v. 24. September 1785 und Vdg. v. 9. December 1785, Jos. Ges. VIII. 688; Rieder, I, 356. Die Durchführung geschah damals seitens der Regierung in Gemeinschaft mit den betreffenden Consistorien im Wege der Kreisämter und Ruraldecanate. Später aber vindicirte das Hofkzld. v. 5. Februar 1806 die Befugnis, eine Pfarre zu errichten oder eine Localie zur Pfarre zu erheben, ausschliesslich dem Landesherrn „*jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae*“; Barth, S. 6.

⁵³⁾ A. h. Resol. über Vortrag der böhm. österr. Hofkanzlei vom 19. December 1782 (Cult. Arch.). „Der Religionsfundus kann nur auf die Dotirung der Pfarren gehen; Kirchen und Gebäude müssen die Patronen und Grundobrigkeiten herstellen und die Kosten auch von ihnen bestritten werden. Dieses hat in diesem, sowie in allen anderen derlei Fällen zu geschehen, es möchte solches das Camerale, den Studienfond oder Particulare betreffen.“ Auf Grund dessen erfloss sodann das Hofd. v. 24. December 1782, Sammlung, II. 1; Jos. Ges. II. 374 und hiezu weitere Erläuterungen in den Hofd. v. 29. Januar, 1. April, 10. Juni und 19. August 1783, Jos. Ges. II. 374—75; Helfert l. c. S. 33.

⁵⁴⁾ Hofd. v. 24. October 1783; Vdg. v. 8. November 1785; Rieder, I. 355.

⁵⁵⁾ Vgl. Barth S. 422: „Der Religionsfond ist dasjenige Vermögen, welches subsidiarisch zu Erhaltung der Kirchen und ihrer Bedürfnisse und Einrichtungen, sowie zur Unterstützung und Versorgung der Geistlichkeit bestimmt ist. Er bildet somit das Vermögen für sämmtliche Kirchen und gehört in die Cathgorie der abhängigen politischen Fonds und Anstalten, welche in der letzten Auflösung aus der Staats-Central-Cassa dotirt werden müssen.“ Der Cult. Min. Erl. v. 25. Juli 1868,

Der Ursprung dieses Fonds ist auf ein am 22. März 1630 zwischen Ferdinand II. und Urban VIII. zu Gunsten der katholischen Kirche in Böhmen geschlossenes Uebereinkommen zurückzuführen, auf Grund dessen zunächst die bekannte „*cassa salis*“ in's Leben trat.⁵⁶⁾

Begreiflicherweise reichten die Erträgnisse der letzteren zur Deckung der wachsenden kirchlichen Bedürfnisse nicht im entferntesten aus, und man suchte demnach andere Hilfsquellen herbeizuziehen.

Im Jahre 1772 wurde seitens der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei das Project einer in jedem Lande einzuführenden allgemeinen Kirchencasse ausgearbeitet, doch erlangte dasselbe nicht die kaiserliche Genehmigung.⁵⁷⁾

Z. 6179, welcher diese Definition wörtlich annimmt, variirt bloß den Schlusssatz in folgender Weise: „und gehört in die Kategorie der politischen Fonds und Anstalten und steht unter der politischen Landesstelle“; s. auch Cizék: Ueber die Patronatsverhältnisse und Mängel der österreichischen Gesetzgebung vom Jahre 1874 und 1877, Arch. LXVI. 11 und vgl. noch Decr. der o. ö. Reg. v. 16. October 1821, §. 5; Rieder, I. 493, sowie böhm. Gub. Decr. v. 31. December 1831 (Norm. Buch d. böhm. Landesst. J. 1831, p. 494).

⁵⁶⁾ Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Veröffentlicht im Auftrage des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht (Wien 1871), S. 1. „Zur Zeit der böhmischen Unruhen waren nämlich zahlreiche geistliche Güter ihrer Widmung entfremdet worden und in weltliche Hände gerathen. An eine Restitution dieser Güter war nicht zu denken. Zur Begleichung der Ansprüche der katholischen Geistlichkeit wurde von Kaiser Ferdinand II. mit dem Papste Urban VIII. im J. 1630 eine Convention abgeschlossen, durch welche sich der Kaiser verpflichtete, zu Gunsten der katholischen Kirche in Böhmen auf jede grosse Kufe Salzes, welche in Böhmen eingeführt oder aus den dortigen Bergwerken gewonnen würde, eine Abgabe von 15 kr. vorzuschreiben. Diese Abgabe sollte in einen eigenen Fond (*cassa salis*) fließen; über die Verwendung des Fondes zu Gunsten der in den Religionsunruhen beeinträchtigten Kirchen sollte der heilige Stuhl nach Einvernehmung der S. Congregatio de propaganda fide verfügen.“ S. 8: „Diese Auflage auf das in Böhmen consumirte Salz floss in die Prager erzbischöfliche Consistorialcasse, bis der daraus gebildete Fond im J. 1782 dem damals gegründeten Religionsfonde einverleibt wurde, welchem von jedem Centner Salz, der in Böhmen zum Verbräuche kam, ein Betrag von 7½ kr. zufiel, da man eine Kufe gleich 2 Centnern achtete.“ Vom J. 1831 ab wurden die früher nach der Höhe des Salzconsums variirenden Beiträge in eine fixe Jahresgebühr umgewandelt, welche noch heute vom Cameral-Aerar dem böhmischen Religionsfonde entrichtet wird; vgl. *ibid.* S. 8—10.

⁵⁷⁾ Gesetzliche Bestimmungen, S. 10 ff.

Als aber durch die von Josef II. im Jahre 1782 angeordnete Aufhebung zahlreicher Klöster ein namhaftes Vermögen verfügbar geworden war, erklärte der Kaiser in dem Cabinetsschreiben vom 27. Februar 1782, dieses gesammte Vermögen zur Errichtung einer Religions- und Pfarreasse widmen zu wollen⁵⁸⁾, und befahl in einem zweiten Cabinetsschreiben vom 11. März 1782, dass für letztere in jedem Lande eine selbständige Verwaltung activirt werden solle.⁵⁹⁾ Bald zeigte sich indessen, dass die neugeschaffene Casse keineswegs im Stande war, die in Folge der Pfarrregulirung beträchtlich gesteigerten Cultuserfordernisse zu decken, und so erging denn ein neuerliches Cabinetsschreiben vom 17. Jänner 1783, in welchem Josef II. den Grundsatz aufstellte, dass es Pflicht des Landesfürsten sei, die zur Vorsehung der Seelsorge erforderlichen Mittel nöthigenfalls „aus den klaresten Einkünften des Staates“ zu beschaffen, und dass daher dort, wo das kirchliche Vermögen den Bedürfnissen nicht genüge, der Abgang aus dem Staatsvermögen zu ersetzen sei.⁶⁰⁾

⁵⁸⁾ „Nachdem nun die vitam contemplativam geführte Klöster sind aufgehoben worden, so ist es an der Zeit, ihnen erst die Bestimmung in allen Ländern bekannt zu machen, so Ich von ihrem gesammten Vermögen zu machen gesinnt bin; weit entfernt, das Mindeste davon zu fremden bloß weltlichen Gebrauch zu verwenden, will Ich selbes zur Errichtung einer Religions- und Pfarreassa widmen, aus welcher für jetzo denen Individuis die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen kommen; der Ueberschuss aber und nach Mass ihres Absterbens werden endlich die ganzen Einkünfte bloß und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden, nach denjenigen Vorschlägen, so Mir durch die Behörde geschehen werden.“ Gesetzliche Bestimmungen, S. 14.

⁵⁹⁾ Den Wortlaut dieses a. h. Handschreibens, welches detaillirte Vorschriften über die Veräußerung des Vermögens der aufgehobenen Klöster enthält, s. ebenfalls in den Gesetzlichen Bestimmungen, S. 14 ff.

⁶⁰⁾ „Dieses zu bewerkstelligen ist ungezweifelt die Pflicht des Landesfürsten, und muss auf das Nöthige ohne Ersparung zu diesem schuldigen und heilsamen Zweck aus den klaresten Einkünften des Staats vorzüglich genommen werden; ebenso wie Er zu Beschützung des Staats eine Kriegsmacht, zu Sprechung der Justiz Gerichtsstellen und zur Verwaltung der politischen und commercialen Geschäfte andre Beamten und Stellen hat.“ Nach der Ansicht des Kaisers besteht nun eine zweifache Möglichkeit der Bewerkstelligung. „Der Staat übernimmt alle geistliche Einkünfte der gesammten Monarchie und misst einem jeden einen hinlänglichen Gehalt aus; oder: Erhebt den bestehenden Stand des geistlichen Vermögens, sieht, wieweit er mit selbem auslangen könne, und wo und wann sich

Allerdings sollte dies nur unter der Voraussetzung geschehen, dass „nirgends kein Ueberfluss mehr vorhanden wäre“, und es lag also genannter Vorschrift die Idee zu Grunde, dass vorerst immer der Versuch gemacht werden müsse, ein Deficit der Cultusverwaltung eines Landes durch den etwaigen Ueberschuss anderer Länder zu decken, wie solches auch in den kaiserl. Entschliessungen vom 22. April 1785 (für Tirol) und 2. März 1786 (für Böhmen), besonders deutlich aber in dem Hofdecret vom 9. November 1787 (an sämtliche Länderstellen) und in dem Hofkanzleidecret vom 10. December 1791 (für Krain) ausgesprochen wurde.⁶¹⁾

Letztere Verordnungen gingen von der Annahme aus, dass die „Provinzial-Religionsfonde“ eigentlich nur ein Uebergangsstadium zu einem „allgemeinen Religionsfond“ bildeten, welcher letzterer den Abgang eines Landes mit dem Ueberflusse eines anderen auszugleichen hätte.

In diesem Sinne wurde denn auch schliesslich mit Hofkanzleidecret vom 24. December 1794 neben den Religionsfonden der einzelnen Länder, und zwar aus den Ueberschüssen derselben, eine „Central-Religionsfonds-Casse“ in Wien geschaffen.⁶²⁾ Dieselbe scheint sich jedoch nicht bewährt zu haben, denn sie wurde mit Hofdecret vom 24. Juli 1802 wieder aufgehoben und sodann auf Grund kais. Entschliessung vom 24. Jänner 1829 jeder Provinz ihr Religions- und Studienfond ganz übergeben.⁶³⁾

Die Ueberschüsse einzelner Länder hatten zu dieser Zeit in Folge ungünstiger Finanzmassregeln bereits gänzlich aufgehört;

ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äussert und nirgends kein Ueberfluss mehr vorhanden wäre, so ersetzt Er selben aus den Staatseinkünften. Ich will Mich also nur an diesen zweiten Weg, so zwar der weitwendigste ist, in so weit einstweilen halten, als die Unmöglichkeit mit selben zum Ziel zu gelangen, sich nicht äusserte, wo alsdann ersterer, als der unfehlbarste, müsste ergriffen werden“ etc. Gesetzliche Bestimmungen, S. 17.

⁶¹⁾ Gesetzliche Bestimmungen, S. 19—20.

⁶²⁾ Gesetzliche Bestimmungen, S. 20—21.

⁶³⁾ Gesetzliche Bestimmungen, S. 21—23. Seither werden die in den einzelnen Ländern bestehenden Religionsfonde mit ihrem Gesamtvermögen absondert verwaltet. Vgl. hiezu R. G. v. 26. April 1876, Hye, III. 104, wonach die einzelnen Provinzial-Religionsfonde keine selbständigen juristischen Personen, sondern unter staatlicher Verwaltung stehende Fonde sind, Ansprüche wider dieselben daher nur wider das Cultusministerium erhoben werden können.

das Deficit der einzelnen Fonde wurde durch staatliche Vorschüsse gedeckt, welche allmählig eine nicht geringe Höhe erreichten.⁶⁴⁾ Auf diese Weise nun hatte seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in Oesterreich eine Kategorie des Patronates, welche zuvor von ganz untergeordneter Bedeutung gewesen war, besondere Wichtigkeit und Ausdehnung erlangt, nämlich der öffentliche Fondspatronat.

Den wesentlichen Bestandtheil desselben bildet der Patronat des Religionsfonds⁶⁵⁾, denn nicht nur wurde demselben eine überaus grosse Anzahl von Pfarren der aufgehobenen Klöster unterstellt⁶⁶⁾, sondern es wurden ihm auch alle neu gegründeten Pfarren und Localien zugewiesen, deren Patronat die Grundobrigkeiten nicht übernehmen wollten.⁶⁷⁾

⁶⁴⁾ Am Schlusse des J. 1869 stellte sich die Schuld der Religionsfonde an das Staatsärar mit der Gesamtsumme von 53,635.143 fl. 70 $\frac{1}{2}$ kr. heraus. Gesetzliche Bestimmungen, S. 27. Die seinerzeit mit Circularre vom 28. Hornung 1788 eingeführte geistliche Einkommensteuer zur Bedeckung des Religionsfonds-Abganges (welche übrigens schon mit Hofkzld. v. 28. Juni 1790 theilweise wieder nachgesehen wurde), sowie die mit Hofkzld. v. 2. Juni 1788 den Klöstern und Stiftern auferlegten Pauschalbeiträge zum Religionsfonde vermochten ebensowenig, wie die letzterem nach Hofkzld. v. 28. October 1783 und v. 17. Mai 1824 (s. Rieder, I. 362—63) zufließenden Intercalarfrüchte der Bisthümer und geistlichen Beneficien (s. derzeit §. 59, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50), den Stand desselben auf die erforderliche Höhe zu bringen, *ibid.* S. 42—52. Vgl. auch die älteren Normen über Administration und Controle des Religionsfondes bei Barth S. 425 ff. S. ferner für die Gegenwart G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

⁶⁵⁾ Ueber die seinerzeit mit dem Religionsfond verbundenen Fonde, als Emeritenfond und Selaven-Redemptionsfond etc. vgl. Barth, S. 423 ff. In zweiter Linie kommt hier besonders der Studienfond in Betracht. „Der Studienfond entstand durch die Capitalien und Entitäten der (im J. 1773) aufgehobenen Jesuiten-Collegien und durch Stiftungen für höhere Bildungsanstalten. Er ist gewidmet zum Unterhalte der Gymnasial- und Lyceal-Anstalten, dann der noch lebenden Jesuiten-Priester und Laien.“ Reg.-Decr. v. 16. October 1821, §. 6; Rieder, I. 493; vgl. auch Gub. Decr. v. 31. Dec. 1831 zuvor in n. 55, ferner Hofd. v. 13. November 1773, Sammlung, III. 70. Minder wichtig sind hier der Stiftungs-, der deutsche Schul- und der Stipendienfond; s. Barth, S. 50; Rieder, I. 493—94.

⁶⁶⁾ Hofkzld. v. 17. October 1822 an sämtl. Länderst. ausgen. Triest, P. G. S. L. 656; Rieder, I. 353.

⁶⁷⁾ Vgl. die schon erwähnten Hofd. v. 24. October 1783 und 3. September 1784; Acten betreffend die diesbezüglich vorgenommenen Feststellungen im Cult. Arch.

Dass hiebei die im Patronate enthaltenen Befugnisse von staatlichen Organen ausgeübt wurden, bedarf wohl kaum einer besondern Hervorhebung; das Gleiche galt betreffs der an Staatsgütern haftenden, sowie derjenigen Patronate, welche die Landesherren als solche seit alter Zeit aus verschiedenen Titeln erworben hatten.

War sonach der staatliche Einfluss auf die Besetzung der Kirchenämter in Oesterreich schon in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts ein sehr bedeutender geworden, so steigerte er sich in der Folgezeit nur noch mehr. Durch die mit dem Reichsdeputationshauptschluss vom 25. December 1803 zusammenhängenden Säcularisationen gingen bekanntlich in ganz Deutschland die Territorien zahlreicher Bisthümer, Klöster und Stifter in staatlichen Besitz über.

Darauf gestützt nahmen nun die betreffenden Landesherren nicht nur die patronatischen Befugnisse der säcularisirten Institute, sondern auch das bischöfliche Collationsrecht in den eingezogenen Territorien für sich in Anspruch, wobei sie sich einerseits auf ihre Succession in die jenen Bischöfen und geistlichen Instituten bisher zustehenden Rechte⁶⁸⁾, andererseits auf ein angeblich aus der Landeshoheit fließendes Recht des Staatsoberhauptes zur Besetzung der niederen kirchlichen Beneficien beriefen. Eine damals entwickelte und lebhaft umstrittene Theorie suchte diese Ansprüche durch die Construction des sogenannten landesherrlichen Patronates zu rechtfertigen.

Es kann umso weniger unsere Aufgabe sein, auf dieses juristische Uning näher einzugehen, als dasselbe mit dem

⁶⁸⁾ Hinsichtlich der Bischöfe wurde behauptet, dass sie die Beneficienverleihung nicht als geistliche Obere, sondern als Landesherren geübt hätten, s. Hinschius: Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche (Berlin 1856), S. 20 ff.; ders. K. R. III. 177 ff.; Richter: Lehrb. d. K. R. (8. Aufl.), S. 692; Friedberg: Lehrb. d. K. R. (3. Aufl.), S. 312. Vgl. namentlich die Ausführungen des kurbair. Erl. v. 26. August 1803, P. 7: . . . „Wenn dabei in Erwägung gezogen wird, dass das Besetzungsrecht der Pfarreien, welches den Fürstbischöfen in Deutschland zugestanden hat, mit dem geographischen Umfang ihrer Territorien fast überall im Verhältnisse gestanden ist, so liegt auch hierin der Grund, dass dies Recht nicht aus der bischöflichen Gewalt, welche in der ganzen Diocese eben dieselbe ist, entsprungen, sondern von den Bischöfen als Landesherren erworben sei, und daher deren Nachfolgern im Fürstenthume zustehen müsse“ Hinschius S. 22. Vgl. auch Schulte im Arch. XVI. 182 ff.

Kirchenpatronat im strengen Sinne eigentlich gar nicht zusammenhängt.⁶⁹⁾ Der landesherrliche Patronat, in einer sehr umfangreichen, vorwiegend polemischen Literatur nach allen Seiten hin erörtert⁷⁰⁾, wurde bereits gegen die Mitte unseres Jahrhunderts allgemein fallen gelassen und gilt heute in der Wissenschaft längst als abgethan.⁷¹⁾

Wichtig erscheint hier nur, dass die genannte Bewegung auch in Oesterreich praktische Consequenzen nach sich zog⁷²⁾ und zu einer neuerlichen Erweiterung des Kreises der öffentlichen Patronate führte. Hervorzuheben wäre in dieser Beziehung besonders die A. h. Entschliessung vom 6. September 1806, welche bestimmte, „dass alle vormals von dem Erzbischofe und Metropolitencapitel in Salzburg vergebenen Pfründen ohne Ausnahme dem landesfürstlichen Patronate und Ernennungsrecht unterstehen“ sollten.⁷³⁾

Zieht man neben all' dem auch noch die grosse Menge der bestehenden Privatpatronate in Betracht, so lässt sich die Ueberzeugung kaum abweisen, dass jener Grundsatz Josef's II., jede Kirche müsse der Regel nach einen Patron haben⁷⁴⁾, sich zu

⁶⁹⁾ S. Hinschius K. R. III. 18; vgl. auch Warmkönig l. c. S. 142.

⁷⁰⁾ Besonders hervorzuheben wären: (Zirkel): Das landesherrl. Patronatrecht eine neue Erfindung, Bamberg 1804; Gregel: Das landesherrl. Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöfl. Gerechtsame betrachtet, Würzburg und Bamberg 1805; (Frey): Bemerkungen über Herrn Gregels Schrift des landesherrlichen Patronatrechts, Bamberg 1805; (Zirkel): Geschichte des Patronatrechtes in der Kirche, 1806; Reibel: Diöcesanverhältnisse kathol. Bischöfe, Ulm 1806; (Montag): Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatrecht, Bamberg und Würzburg 1810. Vgl. ferner Schulte K. R. II. 669; Hinschius: Das landesherrl. Patronatr. S. 24; K. R. III. 178; Kaim: Das Kirchenpatronatrecht, I. 248; Phillips K. R. VII. 683 u. A.

⁷¹⁾ Mayer l. c. S. 37; Helfert K. R. I. 131; Gerlach: Das Präsentationsrecht auf Pfarreien (Regensburg 1855), S. 28; Schulte K. R. II. 670 u. Lehrb. (4. Aufl.), S. 172; Kaim l. c. I. 252; Phillips K. R. VII. 690; Richter Lehrb. S. 692; Friedberg Lehrb. S. 312; Vering Lehrb. d. K. R. (3. Aufl.), S. 478 und namentlich Hinschius a. a. O.

⁷²⁾ Dass an dem Begriff eines allgemeinen landesherrlichen Patronats in Oesterreich nicht festgehalten wurde, wie Hinschius: Das landesherrl. Patronatr. S. 84 hervorhebt, ist allerdings richtig.

⁷³⁾ Schulte im Arch. XVI. 182, n. 1, u. Lehrb. S. 172, n. 14; Hinschius: K. R. III. 179, n. 5.

⁷⁴⁾ Vgl. Hofd. v. 1. Juli 1788 und Vering Lehrb. S. 480, n. 6.

Beginn des 19. Jahrhunderts praktisch so ziemlich verwirklicht hatte. Und damit trat denn Oesterreich in die erregte Umwälzungsepoche von 1848 ein, da allenthalben bestehende staatliche Institutionen in's Wanken geriethen und der katholische Episcopat in zahlreichen Denkschriften den berechtigten Anforderungen der Kirche Ausdruck verlieh. Unter solchen Umständen muss es in der That sehr begreiflich erscheinen, wenn die österreichischen Bischöfe übereinstimmend in Aufzählung jener Uebelstände, bezüglich deren sie Abhilfe von der Regierung begehrten, auch des Kirchenpatronats eingehende Erwähnung thaten.⁷⁵⁾

Auf die ungeheure Ausdehnung wurde hingewiesen, welche das Patronatsrecht in Oesterreich erlangt habe, auf den Umstand, dass in vielen Kronländern die freie bischöfliche Verleihung beinahe gänzlich erloschen sei, auf die hiedurch der Seelsorge erwachsenden Nachtheile. Es wurde dem Wunsche Ausdruck verliehen, dass bei der voraussichtlichen Neugestaltung der Patronatsverhältnisse Abhilfe geschaffen, dem Einflusse des Ordinarius freierer Spielraum gewährt, die Patronate des Religionsfonds aufgehoben, die Lasten der Patrone eingeschränkt werden möchten.⁷⁶⁾

⁷⁵⁾ Brühl: Acta ecclesiastica (Mainz 1853), S. 9. Memorandum des Episcopats der mährischen Kirchenprovinz (§. 6); S. 71. Eingaben der in Wien versammelten Bischöfe an das Ministerium des Innern (c. III. vom 16. Juni 1849) etc. Hinsichtlich der Bischofsversammlung vom J. 1856 vgl. Rauscher im Arch. XXIX. 274, 276.

⁷⁶⁾ . . . „Wiewohl aber die versammelten Bischöfe in dieser wie in jeder anderen Beziehung alle wohlverworbenen Rechte ehren, so können sie doch nicht verhehlen, dass die ungeheure Ausdehnung, welche das Patronatsrecht in Oesterreich erlangt hat, den wichtigsten Zwecken der Seelsorge bedrohend und hemmend entgegenetrete. Nach dem Kirchenrechte gilt es als Regel, dass der Bischof alle geistlichen Aemter und Pfründen seines Kirchensprengels frei zu verleihen habe. Dennoch ist das freie bischöfliche Verleihungsrecht in Böhmen und Mähren, in Oesterreich ob und unter der Enns, in Innerösterreich und in Galizien beinahe gänzlich erloschen; in mehreren sehr ausgedehnten Diöcesen findet es auf keine einzige Pfründe mehr Anwendung. Die mehr oder minder zahlreichen Patronatsrechte, welche den meisten Bischöfen dieser Länder zustehen, dürfen mit dem freien bischöflichen Verleihungsrechte nicht vermischet werden; überdies betreffen sie stets nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Pfründen und sind mit Lasten verbunden, welche sich bei der Entwerthung der früheren Herrschaften grösstentheils als unerschwinglich darstellen dürften. Niemand ist mehr in der Lage, die würdigsten Priester zu kennen, und hat ein lebhafteres Interesse, sie an den rechten Ort zu stellen, als der Bischof. Wenn er bei allen oder

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen der im Jahre 1849 zu Wien tagenden Bischofsversammlung über die beim Hinwegfall patronatberechtigter Subjecte eintretenden Rechtsverhältnisse. „Sollten in Folge der Zeitverhältnisse — hiess es — manche Patrone sich die Enthebung von ihrem zur Bürde gewordenen Rechte verschaffen, so würde die betreffende Pfründe dem Kirchengesetze gemäss der freien bischöflichen Verleihung anheimfallen. Diejenigen, welche in den angedeuteten Fällen die Beiträge zu den Kirchen- und Pfründen-Bedürfnissen leisten würden, hätten nach dem canonischen Rechte ebensowenig das Präsentationsrecht als das volle Patronatsrecht anzusprechen. Wenn Verzichtleistungen zu Gunsten von nicht geistlichen Personen und Körperschaften vorkommen sollten, so würden sie ohne Zustimmung des Bischofs aller Rechtskraft entbehren. Durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Körperschaften erlöschen jene Patronatsrechte, welche der Klostergemeinde oder Körperschaft als solcher zustanden, und die betreffenden Pfründen fallen der freien bischöflichen Verleihung anheim. Jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern derselben haften, gehen auf jeden rechtmässigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über. Der Staat hat den Besitz jener Güter, aus welchen der Religionsfond gebildet wurde, nicht nur niemals erworben, sondern sogar niemals angesprochen, indem dieselben stets als Kirchengut anerkannt wurden und ihre Verwaltung von der des Staatsvermögens abge sondert blieb. Das Patronatsrecht, welches an den zum Religionsfonde gehörigen Gütern haftet, kann daher nicht als auf den Staat übergegangen betrachtet werden. Eben darum kann der Staat auch nicht das Patronat jener Pfründen ansprechen, welche er als Verwalter des Religionsfondes aus dem Religionsfonde dotirt hat.“⁷⁷⁾

fast bei allen Pfründen seiner Diöcese nur das Recht hat, jene, welche er für unwürdig oder untauglich erkennt, ferne zu halten, so bietet sich ihm fast gar keine Gelegenheit dar, dem Verdienste Aufmunterung zu gewähren und den Gemeinden jene Seelsorger zu geben, welche durch Kenntnisse, Erfahrung und frommen Eifer sich am meisten eignen, dem religiösen und sittlichen Leben Haltung und Aufschwung zu geben“ etc. Brühl l. c. S. 72.

⁷⁷⁾ „Uebrigens erkennen die versammelten Bischöfe mit Dank, dass das landesfürstliche Patronatsrecht bisher mit sorgsamer Rücksicht auf die Zwecke der Seelsorge geübt wurde, und sprechen den lebhaften Wunsch aus, dass hierin niemals eine Aenderung eintreten möge.“ Brühl, l. c., S. 72—73. Vgl. hiezu Hin-

Wie bekannt, zeigte sich die österreichische Regierung damals den kirchlichen Wünschen sehr günstig gesinnt. Die kais. Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 erfüllten dieselben zum grossen Theile und brachen definitiv mit dem josephinischen Systeme.⁷⁸⁾

Die Patronatsfrage wurde hier zwar nicht berührt, doch hatte bereits der Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1849 eine definitive Regelung derselben in Aussicht gestellt⁷⁹⁾, und das Gleiche geschah auch in dem a. u. Vortrage des Cultusministers Grafen Thun vom 7. April 1850, woselbst diese Regelung allerdings als „durch die auf anderen Gebieten vor sich gehenden

schlus: Landesherrl. Patronatr. S. 27 ff.; Schulte Lehrb. S. 174; Friedberg und Vering a. a. O.

⁷⁸⁾ Brühl l. c. S. 91—92; s. dazu auch die Min. Vdg. v. 30. Juni und v. 15. Juli 1850, R. G. B. 319, 320; Gautsch, S. 13; Cult. Ges. II. 8.

⁷⁹⁾ Erl. d. Min. d. Inn. im Einverständnisse mit dem Min. d. Justiz v. 10. Juni 1849, Z. 3965, an sämtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Tirol, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches, womit Bestimmungen über die Leistung der Beiträge zu den Bauten und Herstellungen von Kirchengebäuden und über die Pflichten der Patrone und Gemeinden hinsichtlich derselben festgestellt werden. Cult. Ges. II. 79. Veranlassung dieses Min. Erl. war die von mehreren Seiten angeregte Frage, welchen Einfluss das G. v. 7. September 1848 (ü. d. Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes) auf den Bestand des Patronates ausübe. Die Entscheidung lautete: „Nach der historischen und rechtlichen Entwicklung des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch das Gesetz vom 7. September aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung, sondern es beruht auf Stiftungen oder Verträgen, und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten. Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden. Dagegen sind allerdings die durch besondere Gesetze den Grundobrigkeiten als solchen ohne Rücksicht, ob sie zugleich Kirchenpatrone seien oder nicht, im ersteren Falle noch insbesondere auferlegten Leistungen beim Baue und der Reparatur kirchlicher Gebäude, ebenso die in dieser Hinsicht den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen, insoweit durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehoben, dass der Unterschied in dem Betrage und der Art des Beitrages zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfällt, und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und jener Leistung zu verhalten ist, welcher sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Massstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft. Indessen ist es unerlässlich, auch hinsichtlich des Kirchenpatronates den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Die definitive Regelung wird Gegenstand einer besonderen Verhandlung

Reformen bedingt“ hingestellt wurde.⁸⁰⁾ Die Sache war also zum mindesten in das Programm der Regierung aufgenommen, die Erledigung hing eben vom geeigneten Zeitpunkte ab. Nur die praktisch drängende Frage der Kirchenbaulast wurde sofort in Betracht gezogen.

Nachdem schon der genannte Min. Erl. von 1849 hier einige zeitgemässe Modificationen geschaffen, brachte das Ministerium des Inneren im Jahre 1850 den Entwurf einer provisorischen Verordnung zu Stande, welche die Beitragspflicht zur Herstellung und Erhaltung der zum Gottesdienst gewidmeten Häuser, ihrer Einrichtung und sonstigen Erfordernisse, sowie der dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude etc. zum Gegenstande hatte und an sämtliche Länderstellen der deutsch-slavischen Kronländer zur Begutachtung hinausgegeben wurde⁸¹⁾; doch blieb dieses Unternehmen ohne positiven Erfolg. Aehnlich erging es auch einem bald darauf vom Cultusministerium ausgearbeiteten neuen Gesetzentwurf „über die Concurrnz zur Herstellung und Erhaltung katholischer kirchlicher Gebäude“, der gleichfalls, u. z. mit Min. Erl. vom 15. August 1853 den Länderstellen zur Begutachtung mitgetheilt

ein. Bis dahin aber haben in jedem Falle einer Kirchenpatrons-Belastung die politischen Behörden vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Contribuenten zu versuchen. Kommt diese Vertheilung nicht zu Stande, so sind alle mit grösseren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen, und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen.“

⁸⁰⁾ Brühl l. c. S. 79. „Die Angelegenheit der Religions-, Studien- und Schulfonde bedarf umständlicher Erhebungen, welche noch im Zuge sind; die neue Regelung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Patronatsverhältnisse ist durch die auf anderen Gebieten vor sich gehenden Reformen bedingt.“

⁸¹⁾ Kutschker: Die Vorbereitungen zu der neuen Regelung der Vorschriften über die Concurrnz zu Kirchen- und Pfarrbauten in Oesterreich, Arch. XII. 97 ff. „Dieser Verordnungsentwurf enthält folgende Abschnitte: I. Allgemeine. II. Besondere Vorschriften: A. Bei katholischen Kirchengebäuden: 1. Beitragspflicht zur Herstellung, Anschaffung und Erhaltung a) bei eigentlichen Kirchengebäuden, b) bei den Pfarrhöfen und Pfarrwirthschaftsgebäuden; 2. vom Patronate; 3. von dem Verhältnisse der Mutter- und Filialkirchen; 4. von den Eingepfarrten; 5. von der Kirchencommission. B. Bei den Kirchengebäuden anderer anerkannter Confessionen. C. Von Leichenhöfen und Leichenkammern. D. Aushilfe aus Landesmitteln.“ Ibid. S. 99.

wurde.⁸²⁾ Eine durchgreifende Reform des Patronatstitutes selbst wurde zunächst noch nicht in Angriff genommen; offenbar wollte man erst den Abschluss des geplanten Concordates mit dem apostolischen Stuhle abwarten, behufs welches die einleitenden Schritte ja bereits gethan waren.

Als jedoch nach mehrjährigen Verhandlungen das Concordats-Patent vom 5. November 1855 publicirt wurde, zeigte sich alsbald, dass darin zwar über den Patronat einzelne Bestimmungen getroffen⁸³⁾, aber keineswegs umfassendere Directiven aufgestellt worden waren, an welche das staatliche Verordnungswesen hätte leicht anknüpfen können. Gerade dadurch erscheint es wohl auch erklärlich, dass bis zum gegenwärtigen Moment über das Verhältnis des Concordates zur älteren österreichischen Patronatsgesetzgebung in der Fachliteratur keineswegs völlige Klarheit herrscht, während dieses Verhältnis genau genommen doch nicht übermässig schwer zu formuliren ist.

Vom streng kirchlichen Standpunkte aus, auf welchem das Concordat fusst, erschien es von vorneherein gar nicht nöthig, auf die Patronatsverhältnisse detaillirt einzugehen, weil ja für dieselben schon seit langem eine ausgebildete kirchliche Normirung vorlag, die, wie gesagt, zum grossen Theile vom österreichischen Particularrecht recipirt worden war. Allerdings hatte die Ausdehnung des Patronates besorgniserregende Dimensionen angenommen und die Lasten der Patrone waren weit über das alte kirchliche Mass hinausgewachsen, doch war diesen Thatsachen überaus schwer beizukommen. Was den ersten Punkt betrifft, so waren die bei der josephinischen Pfarrregulirung seitens der Dominien an den von ihnen neubauten Kirchen erlangten zahlreichen Patronate im kirchlichen Sinne wohlervorbene Rechte, durften also nicht ohneweiters geschmälert werden. Mit dem Religions- und Studienfondspatronat verhielt es sich freilich anders, aber alle jene Er-

⁸²⁾ Kutschker, l. c. S. 99, bringt diesen Entwurf vollinhaltlich sammt erläuternden Bemerkungen; wesentliche Neuerungen sind darin keineswegs enthalten, die früheren Dominien figuriren als „Besitzer eventuell vom Verbande der Ortsgemeinde ausgenommener Liegenschaften“, sonst ist das alte Concurrencysystem fast unverändert beibehalten. S. auch Vering: Lehrb. (1. Aufl.), S. 286, n. 6.

⁸³⁾ Conc. Art. XII. XXIV. XXV. XXVI; Arch. I. pag. IX ff.

eignisse, welchen derselbe sein Dasein verdankte, schlechtweg rückgängig zu machen, wäre einfach unmöglich gewesen. Das Concordat musste sich demnach begnügen, unter Constatirung des Zweckes dieser Fonde ihre seinerzeitige Auftheilung nach erst zu vereinbarenden Grundsätzen in's Auge zu fassen (Art. XXXI) und die Ausübung der daran haftenden Patronate als besondere kirchliche Concession dem jeweiligen katholischen Regenten zu übertragen (Art. XXV). Auf solche Weise wurde wenigstens eine Sanirung der bisherigen, vom Standpunkte der Kirche widerrechtlichen Verhältnisse herbeigeführt. Bezüglich des zweiten Punktes dürfte man zweifellos auch damals über die schwierige Frage, auf wen denn die den Patronen eventuell abzunehmenden Lasten überwältigt werden sollten, nicht hinweggekommen sein.

Es wurde im übrigen gelegentlich die Ansicht vertreten, dass das Concordat die einschlägigen Verordnungen der josephinischen und nachjosephinischen Periode grösstentheils aufgehoben habe.⁸⁴⁾ Diese Ansicht stützt sich besonders auf die Concordats-Artikel XXXIV und XXXV, — wonach künftighin alles im Concordat nicht Erwähnte den Kirchenvorschriften gemäss behandelt und alles dem Concordat Widersprechende beseitigt werden soll — und sie entbehrt somit auf den ersten Blick nicht einer gewissen Berechtigung.

Erwägt man aber dem entgegen einerseits, dass die älteren österreichischen Vorschriften über die Patronatslasten mit keiner einzigen Concordatsbestimmung im directen Widerspruche stehen, dass vielmehr nach Art. XXVI „die Last“ der Patronatspfarren „den betreffenden Patronen obliegt“, und in dieselbe sogar noch die Erhöhung der Pfarrcongrua einbezogen wird, dass somit das Concordat keineswegs eine die Patrone entlastende Tendenz zeigt, bedenkt man andererseits, dass Art. XXXIV von der Zukunft spricht⁸⁵⁾ und für diese bezüglich der im Concordat noch nicht geregelten Angelegenheiten eine mit den kirchlichen Grundsätzen

⁸⁴⁾ Vgl. Cizek l. c. Arch. LXVI. 28.

⁸⁵⁾ Art. XXXIV: „Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta ecclesiae doctrinam et eius vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.“ Arch. I. p. XVIII; Schulte K. R. II. 12.

harmonirende rechtliche Ordnung in Aussicht nimmt, so wird man sich der genannten Meinung wohl kaum anschliessen können. Meines Erachtens wird vielmehr für richtig anzunehmen sein, dass die ältere österreichische Patronatsgesetzgebung durch das Concordat nur in einzelnen, ausdrücklich erwähnten Punkten modificirt, sonst aber bis auf weiteres bestehen gelassen wurde. In diesem Sinne fassen sich denn auch die seinerzeitigen Erläuterungen des Wiener Fürsterzbischofs Cardinal von Rauscher, welcher das Concordat bekanntlich als österreichischer Bevollmächtigter abschloss, und somit wohl in der Lage war, es authentisch zu interpretiren. Derselbe hob in der Sitzung des niederösterreich. Landtages vom 6. Mai 1864 namentlich hervor, dass die älteren Kirchenbau- und Concurrenzvorschriften durch das Concordat nicht beseitigt worden seien; „er zeigte, dass überhaupt in dem Concordate gar nichts enthalten sei, wodurch eine Aenderung der österreichischen Gesetze über die Leistungen der Patrone gefordert werde; die Verhältnisse, welche eine Neuregelung nothwendig machten, seien eine Folge der Grundentlastung, welche dem Concordate um sieben Jahre voranging.“⁸⁶⁾

Auf alle Fälle war also der Stand der Patronatsfrage in Oesterreich durch das Concordat nicht wesentlich alterirt worden; die lang gewünschte Regelung hatte keineswegs bestimmtere Umrisse erhalten und nur, dass sie im allgemeinen der Concordatsrichtung entsprechen müsse, konnte zunächst nicht zweifelhaft erscheinen.

Es lässt sich wohl kaum behaupten, dass man staatlicherseits die Wichtigkeit der Sache verkannt oder sich nicht bemüht hätte, ihr gerecht zu werden; allein man nahm jetzt wie zuvor bloß Detailreformen in Angriff, und auch diese wurden nicht ein-

⁸⁶⁾ „Die meisten Besitzer von Gütern, an welchen dingliche Patronate hafteten, hätten einen beträchtlichen Theil ihres Einkommens verloren. In Ländern, wo weitaus der grösste Theil der Patronate aus dinglichen bestehe, sei es also eine Forderung der Gerechtigkeit, dass für die Leistungen der Patrone eine entsprechende Ermässigung eintrete und der Ausfall von denjenigen gedeckt werde, welche durch die vorangegangene Veränderung gewonnen hätten“. S. Vering Lehrb. (3. Aufl.), S. 484, n. 4. Vgl. ibid. auch das Hirtenschreiben Rauschers vom 8. Mai 1864; ferner das Wiener Provinzialconcil vom J. 1858 (tit. VII. c. 6); Arch. IV. 739 ff.

heitlich durchgeführt, sondern grossentheils der Landesgesetzgebung überlassen.⁸⁷⁾

In den Jahren 1862—63 legte die Regierung den Landtagen der meisten österreichischen Kronländer einen neuen Gesetzentwurf „betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann die Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse“ vor, und auf Grund der hierüber gepflogenen Verhandlungen sind in den Jahren 1863—67 die bekannten Landesgesetze über die kirchliche Baulast zu Stande gekommen, während in einzelnen Gebieten allerdings gewisse Schwierigkeiten der obwaltenden Verhältnisse seitens der Gesetzgebung nicht überwunden werden konnten, und demnach dort noch die alten Concurrenznormen zu Recht bestehen.⁸⁸⁾

Im übrigen wurde auch der Gedanke einer Gesamtreform des Patronats nicht fallen gelassen, ja man fasste sogar die Aufhebung des ganzen Institutes durch ein Staatsgesetz in's Auge. Wir werden auf die Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer solchen Massregel am Schlusse dieser Arbeit zurückkommen; hier sei nur erwähnt, dass obiger Plan — wohl durch analoge Verhandlungen bei Redaction der preussischen Verfassungsurkunden angeregt — bereits in den achtundvierziger Jahren, freilich noch in ganz unbestimmter Form, bei uns aufgetreten war und auch aus dem citirten Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1849 beiläufig zu entnehmen ist, dass er jedoch in der Concordatsperiode nicht weiter verfolgt wurde. Als sich nun aber nach Kündigung des Concordates die Nothwendigkeit ergab, die bisher bestehenden Rechtsnormen durch neue zu ersetzen⁸⁹⁾, da trat jene Aufhebungsidee

⁸⁷⁾ Vgl. Kutschker l. c. Arch. XII. 97 ff.; Vering: Die neuen österreichischen Landesgesetze in Betreff der Kirchen- und Pfarrbaulast, Arch. XII. 302 ff., 456 ff., XIII. 156 ff., XVI. 112 ff., 264 ff., XIX. 268 ff., 429 ff.

⁸⁸⁾ S. hierüber das Nähere seinerzeit bei Erörterung der patronatischen Baulast.

⁸⁹⁾ Gautsch, S. 19; Cult. Ges. II. 12. Mit dem a. h. Handschreiben vom 30. Juni 1870 wurde der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt, „diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche . . . nach Mass-

wieder in den Vordergrund, und im October 1872 liess die Regierung den österreichischen Bischöfen eine Reihe darauf bezüglicher Fragen zur Begutachtung vorlegen.⁹⁰⁾

Von den hierüber erstatteten Aeusserungen ist zwar bisher nur jene des Fürsterzbischofs v. Rauscher bekannt geworden, doch dürften die übrigen, da es sich ja hiebei mehrfach um — vom kirchlichen Standpunkte — principielle Anschauungen handelte, im Grossen und Ganzen kaum wesentlich verschieden ausgefallen sein.⁹¹⁾ In der Hauptsache nun sprach sich das Gutachten Rauscher's nicht gerade zu Gunsten der Aufhebung des Patronats aus und betonte natürlich nebenbei, dass die ganze Angelegenheit keineswegs eine rein staatliche sei, sondern zum grossen Theile in den

gabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern“.

⁹⁰⁾ Die vorgelegten Fragen lauteten:

1. „Ob die Aufhebung der bestehenden Kirchen- und Pfründen-Patronate, beziehungsweise der bestehenden Privatpatronate wünschenswerth und durchführbar erscheine?“

2. „Ob diese Aufhebung in obligatorischer oder in facultativer Weise erfolgen solle?“

3. „In welcher Weise alsdann für die Besetzung der gegenwärtig über Präsentation des Patrons besetzten Kirchenämter vorzusorgen wäre, beziehungsweise an wen das Präsentationsrecht des Patrons überzugehen hätte?“

4. „Ob die Patronatslasten gegen Entschädigung oder ohne solche zu übernehmen wären, und im ersteren Falle: zu wessen Gunsten und Lasten, dann nach welchen Massstäben das Entschädigungscapital zu ermitteln wäre, welche Zahlungsmodalitäten für dasselbe bestimmt werden sollten, endlich in welcher Weise die Verwendung dieses Capitals für die kirchlichen Zwecke (insbesondere für den Bauzweck) sichergestellt werden könnte?“

5. „Inwieweit die Behandlung dieser Fragen im Wege der Reichsgesetzgebung angemessen erscheine, beziehungsweise: ob und bis zu welchem Punkte die näheren Bestimmungen über die Modalitäten der Aufhebung den Ländern überlassen werden müssten?“

Vgl. die hierauf ertheilten Antworten Rauscher's in der „Erklärung, welche Se. Eminenz der Cardinal-Fürsterzbischof von Wien unter dem 12. November 1872 über mehrere das Patronat betreffende Fragen an den Herrn Statthalter in Niederösterreich abgegeben hat“; Arch. XXIX. 271 ff. Wir werden auch auf dieses Thema am Schlusse vorliegender Arbeit zurückkommen.

⁹¹⁾ Mein Ansuchen um Gestattung der Einsichtnahme in obige, beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erliegende Gutachten wurde seinerzeit competenten Orts mit der Begründung abgelehnt, dass Acten neueren Datums zum ausseramtlichen Gebrauche grundsätzlich nicht mitgetheilt werden.

Bereich der Kirchengewalt falle. Ob diese Ansicht auf das fernere Verhalten der Regierung von besonderem Einflusse war, mag dahingestellt bleiben; eine allbekannte Thatsache aber ist es, dass das bald darauf erschienene Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. 50 die Regelung der Patronatsverhältnisse abermals späteren Zeiten vorbehielt.⁹²⁾

Der Motiven-Bericht rechtfertigte den neuerlichen Aufschub unter Hinweis auf „grosse, bisher noch nicht überwundene Schwierigkeiten“, welche mit dieser legislativen Arbeit verbunden seien, gab indess unter einem der Hoffnung Ausdruck, dass es der Regierung „in nicht allzu ferner Zeit“ gelingen werden, die verheissene Reform durchzuführen.⁹³⁾

Im Jahre 1883 konnte man letztere thatsächlich näher gerückt glauben, denn das Cultusministerium liess damals zu dem ausgesprochenen Zwecke „einleitender Studien über die Regelung der Patronatsfrage“ allgemeine statistische Daten sammeln⁹⁴⁾;

⁹²⁾ §. 32: „Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.“

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniss der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können.“ Hiezu in §§. 33 und 34 die Bestimmungen hinsichtlich der richterlichen und administrativen Competenz in Patronatsstreitigkeiten. Gautsch, S. 85 ff.; Cult. Ges. II. 75 ff.

⁹³⁾ Mot. Ber. zu §. 32, Gautsch, S. 87; Cult. Ges. II. 78. „Ungeachtet aller dieser für die Regelung, respective Aufhebung des Patronatsverhältnisses sprechenden Gründe konnte der im §. 32 in Aussicht gestellte Gesetzentwurf zur Zeit noch nicht eingebracht werden, da mit dieser legislativen Arbeit grosse, bisher noch nicht überwundene Schwierigkeiten verbunden sind . . . Die Regierung hat jedoch die nöthigen Vorarbeiten bereits in Angriff genommen und sie gibt sich der Erwartung hin, dass es ihr gelingen werde, das im §. 32 in Aussicht gestellte Gesetz in nicht allzu ferner Zeit zur verfassungsmässigen Behandlung vorzulegen“ . . .

⁹⁴⁾ Vgl. den bei Borowy: Neuestes über die Patronatsfrage und Kirchenbauconcurrentz in Oesterreich, insbesondere in Böhmen, Arch. LIII. 229 ff. citirten Erlass der böhmischen Statthaltereie vom 31. Januar 1884, Z. 804. „Seine Excellenz der Herr Cultusminister hat mit dem Erlasse vom 20. December 1883, Z. 6164 zum Zwecke einleitender Studien über die Regelung der Patronatsfrage die Sammlung allgemeiner statistischer Daten über die Zahl der hierländischen

bis zur gegenwärtigen Stunde sind jedoch diesbezüglich keine weiteren Schritte unternommen worden.

Kirchen- und Pfründenpatronate nach den wichtigsten Unterschieden derselben und über andere diese Institution betreffende wichtige Momente angeordnet.“ Es werden sodann abgesonderte vier Nachweisungen über den Kirchenpatronat und ebensoviele über den Pfründenpatronat abverlangt, aus denen sich ergeben soll, welche Kirchen und Pfründen dem öffentlichen, privaten, geistlichen und gemischten Patronat unterstehen. Weiter soll berichtet werden, „ob das Patronat wegen Kirchenvermögens oder aus anderen Gründen mit keiner Last verbunden sei oder aber beim Nichtvorhandensein eines zureichenden Kirchenvermögens vom Patron bedeutende materielle Opfer beansprucht werden. Ebenso ist hervorzuheben, ob das Patronat etwa streitig sei, wenn nämlich eine Weigerung des Patronatsbestandes actenmässig constatirt ist; ferner ob das Patronat in der Präsentation beschränkt sei durch Vorbenennungs-Vorschlagsrechte, wie dies z. B. bei denjenigen Beneficien der Fall ist, welche auf den Ternavorschlag des Bischofs angewiesen sind. Weiterhin soll angeführt werden, ob das Patronat auf Stiftungen, Verträgen oder anderen Rechtstiteln beruht, ob es sich derzeit im Besitz von Nichtkatholiken befindet.“

II. Begriff und Eintheilung des Patronates.

Die älteste österreichische Rechtsquelle, welche eine Art staatlicher Legaldefinition des Kirchenpatronates enthält, ist der schon erwähnte *Tractatus de jur. incorp.*

„Eine geistliche Lehenschaft — heisst es daselbst (tit. I. §. 1) — zu Latein *Jus patronatus* oder *Jus praesentandi* genannt, ist nichts anderes, als dass ein Lehensherr oder Patronus auf eine ledige Pfarr oder anderes geistliches Beneficium einen Priester nach Belieben dem Ordinario, das ist dem Bischof oder seinem Officialen, unter dessen Bistum die Pfarr oder anderes Beneficium gelegen, zu präsentiren befugt und schuldig ist.“¹⁾

Dass diese Begriffsbestimmung wörtlich genommen eine zu enge ist, indem sie Patronat schlechthin mit Präsentationsrecht gleichbedeutend setzt, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden; man wird jedoch, um dem Geiste des Gesetzes gerecht zu werden, hierin wohl weniger einen begrifflichen Irrtum, als vielmehr eine — auch in der älteren canonistischen Literatur mehrfach vorkommende²⁾ — bewusste *definitio a potiori* zu erblicken haben³⁾, denn der Tractat geht in seinen weiteren Be-

¹⁾ Vgl. auch Suttinger, p. 1029. „Welcher eine Kirche mit seinem Darlehen erbauet oder einen Grund, darauf eine Kirche gebauet wird, dargibt oder, welcher eine Kirche mit einem Einkommen anfänglich begabt, der hat an solcher Kirchen die Lehenschaft, zu Latein *Jus patronatus* genannt, also dass er derselben Kirchen einen Pfarrer seinem Willen und Gefallen nach verleihen mag.“

²⁾ So Ferraris, *prompta biblioth. s. v. ius patronatus*, art. I. n. 2; Leuren, *for. benef. p. II. qu. 12*; Reiffenstuel, *ius canon. III. 38, n. 1*; vgl. hiezu Schulte *K. R. II. 667, n. 1* und bes. Hinschius *K. R. III. 6, n. 1*.

³⁾ Schon Barth S. 51 bemerkt zur Definition des Tractats: „Dieser Begriff ist so zu berichtigen, dass das Patronatsrecht, wie selbes dermal in der gesetzlichen Ausübung besteht, sich nicht blos auf das *Jus praesentandi* (Präsentationsrecht)

stimmungen alsbald auch auf die „anderen Gerechtigkeiten eines geistlichen Lehenherrn“ (§§. 12—16) ein, so dass ihm also im Begriffe des Patronates zweifellos eine Mehrheit von Befugnissen enthalten erscheint.⁴⁾

Daran hat die spätere österreichische Gesetzgebung, welche überhaupt nirgends mehr eine Definition des Patronates unternimmt⁵⁾, sondern das Wesen dieses Institutes stets als bekannt voraussetzt, an sich nichts geändert, wohl aber hat sie, wie bereits erwähnt, durch zahlreiche Verordnungen allmählig in ganz besonderer Masse das Lastenmoment in den Patronatsbegriff hineingetragen. Demnach repräsentirt der Patronat nach geltendem österreichischen — gleichwie nach canonischem — Rechte in der Hauptsache einen Inbegriff von Befugnissen und Verpflichtungen einer bestimmten Person.

Subject dieser Befugnisse und Verpflichtungen kann im allgemeinen jedes rechtsfähige Mitglied der katholischen Kirche, Object derselben kann begrifflich nur eine Kirche oder ein kirchliches Amt (Beneficium, Pfründe) sein.⁶⁾

erstreckt, sondern auch alle übrigen, einem Patrone zustehenden Vorzüge in sich begreift und das Präsentationsrecht eigentlich nur als Theil des Ganzen zu betrachten ist.“

⁴⁾ Wir sprechen hier absichtlich, bloß von einer Mehrheit von Befugnissen, weil ja der Tractat, wie schon seinerzeit hervorgehoben, dem Patrone Lasten nicht auferlegt. Dass §. 1 den Patron „zu präsentiren befugt und schuldig“ sein lässt, kann wohl nicht als Gegenargument in Betracht kommen. Eine Präsentationspflicht ist damit nicht constituirt, es soll offenbar nur gesagt sein, dass der Patron, wenn er gültig präsentiren will, innerhalb bestimmter Frist präsentiren muss, widrigenfalls der Ordinarius frei verleiht, s. später.

⁵⁾ Höchstens könnten für eine solche noch die Worte des im J. 1784 kundgemachten Unterrichtes über die auszudehnende Anwendung der Stiftungen genommen werden: „Auch wird der Patronus der Stiftung, d. i. jener, dem der Stifter das Ernennungsrecht anvertrauet hat, anzuführen sein“ etc. S. auch Branowitz 1. c. S. 35 ff.

⁶⁾ S. bes. die treffenden Ausführungen von Hinschius K. R. III. 38 ff., wonach die Annahme, dass die Bisthümer Objecte eines Patronates sein können, als unhaltbar erscheint, wohl aber bei allen mit dem Beneficialcharakter ausgestatteten kirchlichen Anstalten der Patronat möglich ist. „Von den Beneficien im eigentlichen Sinne sind die Kardinaltitel nicht patronatsfähig, weil die Zuweisung derselben an die einzelnen Kardinäle, ebenso wie die Ernennung der letzteren dem Papste ausschliesslich vorbehalten ist.“ „Dagegen sind andere Objecte als Beneficien und kirchliche Anstalten, an denen solche bestehen, nicht

Die genannten Befugnisse und Verpflichtungen selbst sind von verschiedener Art; sie wurden seit alter Zeit durch die kirchliche und später auch durch die staatliche Gesetzgebung im grossen und ganzen geregelt, allein hier wie dort wurde daneben auch der Privatwillkür und Observanz ein gewisser Spielraum eingeräumt.⁷⁾

Demgemäss muss zwischen patronatischen Rechten und Pflichten gesetzlich bestimmter Natur und solchen fallweiser stiftungsmässiger Festsetzung oder gewohnheitsmässiger Uebung unterschieden werden. Für das Vorhandensein der ersteren, welche der Regel nach in jedem Patronate enthalten zu sein pflegen, wird im Zweifel einfache Rechts-

geeignet, den Gegenstand des Patronatrechtes zu bilden, also namentlich nicht einzelne Stellen für Mönche und Nonnen in Klöstern, oder gar einzelne Theile oder Utensilien von Kirchen.“ Der Anwendung dieser gemeinrechtlichen Sätze auf unser specielles Gebiet stehen m. E. keinerlei Bedenken im Wege, nur darf dabei natürlich nicht ausser Acht gelassen werden, dass in Oesterreich die nach dem G. v. 19. April 1885, R. G. B. 47 und dessen Nachtragsverordnungen zu bemessende staatliche Congrua vielfach die Stelle des kirchlichen Beneficiums im strengen Sinne vertritt, weshalb hier der Beneficialcharakter der betreffenden kirchlichen Anstalt nicht immer wörtlich der älteren Theorie entsprechend zu nehmen ist. Vgl. im übrigen noch V. G. H. v. 6. Juni 1888, Budw. XII. 4145. „Kirchenrechtlich kann auch an solchen Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, das Patronat erworben werden. Eine diese rechtliche Möglichkeit ausschliessende Norm ist durch die österreichische Gesetzgebung nicht getroffen worden. Insbesondere kann in dem Hofd. v. 20. Mai 1820, Z. 14341 (Jaksch, VII. p. 124) eine von dem allgem. Kirchenrechte abweichende Norm nicht gefunden werden, weil dasselbe nur eine Bestimmung über die Bauconcurrentz enthält und in dem Zwischensatze „aber sie (sc. die Filialkirchen) haben und brauchen keinen Patron“, eine weitergehende dispositive Bestimmung zu der heute streitigen Frage umso minder erblickt werden kann, als nach der ganzen Fassung des Decretes („gewöhnlich“, „in der Regel“) die rechtliche Möglichkeit und Zulässigkeit des Patronates auch bei Filialkirchen nicht ausgeschlossen werden sollte.“

⁷⁾ c. 23, X. III. 38 (de iure patr.); c. 18, X. III. 39 (de cens.); Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. Tract. de jur. incorp. tit. I. §. 26. „Letztlich ist zu wissen, dass im Falle bei einer oder andern geistlichen Lehenschaft in den aufgerichteten Stift-Briefen sonderbar, jedoch sonst zulässige Beding- und Verordnungen begriffen, welche diesen unsern Satzungen etwan zugegen oder hierin gar nicht bedacht wären, hierdurch solchen absonderlichen Beding- und Verordnungen nichts benommen, sondern es bei denenselben gleichwohl sein Verbleiben haben solle.“ Vgl. nebenher Thudichum: Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrh. (Leipzig 1877), II. 141.

vermuthung sprechen, das Vorhandensein der letzteren wird von Fall zu Fall von den Interessenten zu beweisen sein. Keine unter allen Befugnissen und Verpflichtungen ist jedoch von der Art, dass ihr Vorhandensein zur Constituirung des Patronatsbegriffes principiell und unumgänglich notwendig wäre. Auch beim Mangel der einen oder anderen aus ihnen kann ein Patronat zu Recht bestehen; selbst die Präsentation als wichtigste der im Patronat enthaltenen Befugnisse bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme.⁸⁾

Wie die seinerzeit dargelegte historische Entwicklung zeigte, ist der Patronat innerhalb kirchlichen Gebietes und unter dem unmittelbaren Einflusse der kirchlichen Gesetzgebung entstanden und stellt sich hienach als eine seitens der letzteren den Stiftern von Kirchen oder Beneficien gemachte Concession, als eine ihnen

⁸⁾ Kirchenrechtlich bekannte Beispiele bietet c. 25, X. III. 38 (de iure patr.). „In conventuali ecclesia non electioni praelati faciendae, sed jam factae honestius patroni postulatur assensus.“ Auch durch Vertrag unter Mitpatronen u. Aehn. kann Trennung der Präsentation vom Patronat eintreten; s. Mayer l. c. S. 98 ff.; Kaim l. c. II. 115 ff.; Gerlach: Das Präsentationsrecht auf Pfarreien (Regensburg 1855), S. 1. Anderer Meinung Branowitzer l. c. S. 4 ff., welcher sich weitläufig um den Nachweis bemüht, dass es einen Patronat ohne Präsentationsbefugnis nicht gebe; für Oesterreich wird indess im Hinblick auf die nachstehenden Hofdecrete jedenfalls an der Ansicht des Textes festgehalten werden müssen. Hofd. v. 29. Juli 1791, Rieder, I. 382: „Wenn der Stifter das Präsentationsrecht nicht an Jemanden bestimmt überträgt, steht solches dem Landesfürsten zu.“ — Hofd. v. 14. August 1793, Schwerdlin, §§. 18, 19. „Eine Nebenkirche, die von der Pfarre aus dergestalt versehen wird, dass dort kein eigener, besonders investirter und selbständiger Seelsorger besteht, sondern nur ein von jener Pfarre durchaus abhängiger, abänderlicher, bezahlter Caplan oder Vicarius dahin seine Excursion oder daselbst seine Station hat, ist eine Filiale, die in der Regel den Patron hat, den die Mutterkirche hat; doch auch bei einer solchen Filiale kann Jemanden ein jus patronatus zwar nicht auf das jus praesentandi (weil dort keine Präsentation eines selbständigen Seelsorgers Statt hat), aber auf die übrigen Patronats-Ehren und Emolumenten, sowie auf die Lasten zustehen.“ Wenn Branowitzer, S. 41, mit Bezug auf das erstcitirte Hofd. meint, dass darin „Präsentationsrecht“ einfach für „Patronat-recht“ gebraucht worden sei, so ist das immerhin möglich, allein Mangels näherer Beweise dafür wird von der stricten Interpretation des Gesetzes wohl nicht abgegangen werden können. Hinsichtlich der zweiten Quelle gibt Branowitzer selbst zu, dass dieselbe ein Patronatrecht ohne Präsentationsbefugnis annehme. Vgl. auch das später bezogene Gutachten der Hofkammerprocuratur vom 23. October 1835 (Cult. Arch.), sowie R. G. v. 28. April 1871, Hye, I. n. 12.

gewährte Summe von Begünstigungen dar.⁹⁾ Das juristisch Wesentliche derselben liegt darin, dass einer an sich nicht berufenen Person ausnahmsweise ein gewisser Antheil an der kirchlichen Aemter- und Vermögensverwaltung zugestanden wird.¹⁰⁾ Der Patronat ist somit gleichzeitig als kirchliches und als öffentliches Rechtsinstitut¹¹⁾ zu qualificiren. Erstere Eigenschaft setzt indess hier nicht

⁹⁾ „In gewisser Hinsicht erscheint somit das Patronat stets als ein Privilegium“; Schulte K. R. II. 668. Vgl. hier bes. auch den Min. Erl. v. 20. Juli 1860 (Cult. Norm.), welcher hervorhebt, dass der Patronat „nach Massgabe der canonischen Vorschriften kein gebotenes Verhältnis, vielmehr gegenüber der freien bischöflichen Verleihung der Pfründe ein Ausnahmestand“ sei.

¹⁰⁾ Dass es — wie Hinschius K. R. III. 42 meint — nicht gerade die Absicht der Kirche war, den Patronen einen Antheil an der kirchlichen Regierung zu gewähren, mag man immerhin zugeben, trotzdem aber kann den Thatsachen nach das Präsentations- wie das Aufsichtsrecht des Patrons wohl nicht anders, denn als ein, wenn auch nur beschränkter Antheil desselben an der Kirchenverwaltung bezeichnet werden.

¹¹⁾ Dass man den Patronat nicht — wie dies früher zuweilen geschehen — als Servitut oder Reallast auffassen, überhaupt nicht aus dominirenden privatrechtlichen Gesichtspunkten betrachten dürfe, ist bereits zur Genüge nachgewiesen worden; vgl. z. B. Schulte K. R. II. 667; Hinschius K. R. III. 7; die Ansicht Kaim's l. c. II. 38, welcher im Patronate ein Privatrecht erblickt, ist in neuerer Zeit ganz vereinzelt geblieben. Für Oesterreich s. Heinke: Handbuch des n. ö. Lehenrechtes, I. 192, ferner Mayer l. c. S. 19 ff., der auch Näheres über den (freilich klar am Tage liegenden) Unterschied zwischen Patronat und Kirchenvogtei bringt; dazu vgl. Suttinger, p. 1030. „Die geistlichen Lehenschäften werden in Rechten Jus Patronatus genannt, wiewohl aber solche Lehenschaft in Rechten auch Advocatia, das ist eine Vogthei, wird genannt. So ist doch in diesem Land zwischen der Lehenschaft und Vogthei ein grosser Unterschied; dann erstlich, wann gleich einer über eine Pfarr oder Beneficium die Vogthei hat, so mag er doch keinem Priester die Pfarr oder das Beneficium verleihen, sondern solche Verleihung gehört dem Lehensherrn zu. Zum anderen hat ein Lehensherr auf der Kirchen oder des Beneficii Holden nicht zu wandeln, so doch der Vogtherr Steuer, Robath und Wandel auf den Vogtsholden hat.“ Uebrigens vermengt Suttinger an anderen Stellen Patronat und Vogtei mehrfach in unklarer Weise. Was die zweifellose kirchliche Natur des Patronates betrifft, so war die Behauptung des Hofkzld. v. 15. März 1806 an das galiz. Gub. (Cult. Arch.), dass „das Patronatrecht nach den in den k. auch k. k. Erblanden allgemein angenommenen Grundsätzen des Kirchenrechts weder ein jus spirituale, noch ein sogen. jus spirituali annexum, sondern ein jus temporale“ sei, m. E. auch zu ihrer Zeit unrichtig, heutzutage wird unbedingt über sie hinweggegangen werden können. — Schliesslich möge hier noch erwähnt sein, dass auch die neuerlich in der Entsch. des Cult. Min. v. 28. December 1870, Z. 12.069 (Arch. LXII. 307) gewählte Ausdrucksweise irrig oder doch eine irrige Auffassung

eine rein spirituelle Natur des Institutes voraus; auch die Kirche selbst hat den Patronat nur als „*jus spirituali annexum*“ bezeichnet.

Nach Vorstehendem fällt die Verleihung des Patronatrechtes im einzelnen Falle ausschliesslich in die Competenz der Kirche. Der Staat ist vom principiellen Standpunkte aus nicht in der Lage, jemandem für eine gemachte Kirchenstiftung den Patronat zuzusprechen; der Staat kann eben bloß staatliche, nicht auch kirchliche Auszeichnungen verleihen. Hieraus folgt weiters, dass der Staat auch nicht befugt ist, der Kirche die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie gegebenen Falles den Patronat zu verleihen hat.¹²⁾ Allerdings aber kann der Staat Grundsätze aufstellen, nach welchen er für sein Gebiet jemanden als Kirchenpatron anerkennt und in den aus dieser Eigenschaft fließenden Rechten schützt, respective zu den daraus resultirenden Obliegenheiten verhält, zumal ja die Ausübung letzterer Rechte und Pflichten häufig auch für den staatlichen Bereich keineswegs ohne Wichtigkeit ist. Nur in solchem Sinne wären eigentlich die einschlägigen Bestimmungen des *Tractatus de jur. incorp.* und anderer Staatsgesetze aufzufassen; Bestimmungen, die übrigens umso weniger Anstoss zu erregen geeignet erscheinen, als sie mit den kirchlichen Rechtsnormen meist gar nicht in Widerspruch geriethen.

Die Anerkennung obiger Principien auf unserem speciellen Forschungsgebiete darf für die Gegenwart wohl als ausser Frage

begünstigend genannt werden muss. Nachdem diese Min. Entsch. den Patronat zunächst ganz richtig als „ein kirchliches, eine Theilnahme an der Regierung der Kirche und folgehin eine *communicatio in sacris* in sich schliessendes Recht“ definirt hat, folgert sie hieraus, dass er „kein bürgerliches oder politisches“, sondern ein „kirchliches Privatrecht“ sei. Wahrscheinlich lag dieser Ausdrucksweise der Gedanke zu Grunde, dass der Patronat ein auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft beschränktes Recht darstelle, dass er in der Privatrechtssphäre jedes einzelnen Kirchenmitgliedes enthalten sein könne, allein all' das berechtigt keineswegs, ihn ein kirchliches Privatrecht zu nennen, vielmehr ergibt sich gerade aus den erstangeführten Gesichtspunkten seine kirchlich öffentlich-rechtliche Natur; s. auch die folgende Note 13.

¹²⁾ Der Umstand, dass in der Blüthezeit des Josephinismus, bei der Pfarrregulirung von 1783, auch staatliche Vorschriften über Patronatserwerb an den neuerbauten Kirchen etc. erlassen wurden, kann vom principiellen Standpunkte gar nicht in Betracht kommen, denn die Staatsgewalt griff damals bekanntlich in souveräner Weise in Dinge ein, die gegenwärtig längst wieder als ausschliessliche Domäne der Kirche anerkannt sind.

stehend bezeichnet werden. Der Patronat gilt in Oesterreich als ein seitens der Kirche verliehenes öffentliches Recht.¹³⁾ Der Kirche, als einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, welche ihre inneren Angelegenheiten selbständig verwaltet¹⁴⁾, steht auch zweifellos die Befugnis zu, in Patronatsachen bindende Rechtsnormen zu schaffen. Soferne aber hiedurch Verhältnisse geregelt werden, welche auch das Interesse des Staates berühren, nimmt letzterer das Recht in Anspruch, nötigenfalls die praktische Anwendung jener Normen für sein Gebiet zu beschränken, resp. an Stelle derselben modificirende Vorschriften zu erlassen und für deren Beobachtung im Rechtsleben zu sorgen, womit natürlich die Judicatur des Staates in Patronatsachen unmittelbar zusammenhängt.

Mehr noch als der Inhalt des Patronates sind die Gründe, auf welchen seine rechtliche Existenz im einzelnen Falle beruht, bestimmter Natur. Als Motiv der Verleihung gilt im Princip die Stiftung einer Kirche oder eines kirchlichen Beneficiums. Allerdings kann der Patronat vermöge positivrechtlicher Entwicklung auch noch aus anderen Gründen erworben werden, es liegt jedoch darin keine Alterirung der begrifflichen Auffassung, nach welcher sich, wie gesagt, der Patronat als ein bestimmten Personen seitens

¹³⁾ A. u. Vortrag der Hofkanzlei vom 18. October 1827, Z. 1801, Cult. Ges. II. 418. „Die Patronatsverhältnisse beruhen auf der kirchlichen, nicht auf der österreichischen Gesetzgebung, welche diese Verhältnisse nur in Schutz genommen und die Art der ihr entsprechenden Verbindlichkeiten in verschiedenen Provinzen verschieden geregelt hat.“ Vgl. ferner die Eingabe der Wiener Bischofsversammlung v. 16. Mai 1849, Brühl I. c. S. 71. „Das Patronatrecht ist ein von der Kirche verliehenes Recht“; sodann Min. Erl. v. 22. Juli 1860 an die galiz. Statth. (Cult. Norm.), wonach die Verleihung des Patronatrechtes im Sinne Art. XII des Concordates den kirchlichen Organen zusteht; bes. aber R. G. v. 28. April 1871, Hye, I. 12. „Denn so schwierig auch immer die Abgrenzung zwischen Privat- und öffentlichem Rechte sein mag, so steht doch so viel fest, dass das Kirchenrecht zum öffentlichen Rechte gehört, und dass das Patronatsverhältnis eine kirchenrechtliche Institution ist. Auch das Patronatsrecht ist daher, obgleich es Privatpersonen zustehen und unter Umständen auf rein privatrechtlichem Wege erworben werden kann (vgl. z. B. §. 1471 a. b. G. B.), zufolge seines geschichtlichen Ursprunges und seines Inhaltes kein Privatrecht, sondern wie es c. 16, X, de jure patron. (III. 38) heisst: „ein *jus spirituali adnexum*“. Durch dasselbe werden nämlich Befugnisse, welche einen Bestandtheil der Kirchengewalt bilden und zufolge der Verfassung der Kirche den kirchlichen Organen zustehen, auf den Patron übertragen“.

¹⁴⁾ Art. 15, Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. B. 142.

der Kirche gewissermassen aus Dankbarkeit für erwiesene Wohlthaten gewährtes Zugeständnis darstellt. Demnach werden hier regelmässig nur solche Personen in Frage kommen, welche zur Ausübung der im Patronat enthaltenen Befugnisse nicht schon a priori zufolge ihrer hierarchischen Stellung berechtigt erscheinen, weil sonst eben der Charakter des ausnahmsweisen Zugeständnisses nicht gewahrt bliebe. Wir gelangen sohin in Zusammenfassung der angeführten Momente etwa zu nachstehender Definition:

Der Patronat ist ein Inbegriff von Rechten und Pflichten in Bezug auf eine Kirche oder Pfründe, welche einer hierarchisch unzuständigen Person auf Grund der Stiftung einer kirchlichen Anstalt oder eines rechtlich gleichwertigen Titels seitens der Kirchengewalt übertragen sind.¹⁵⁾

Eintheilung. Nach der herrschenden Doctrin sind folgende Arten des Patronates zu unterscheiden:

1. Der persönliche und der dingliche Patronat. Unter ersterem (*jus patronatus personale*) versteht man den einer natürlichen oder juristischen Person als solcher zukommenden Patronat; derselbe kann entweder frei vererblich (*j. p. hereditarium*) oder in seiner Uebertragbarkeit auf die Mitglieder einer bestimmten Familie beschränkt sein (*j. p. familiare s. gentilitium*).¹⁶⁾ Dinglich wird hingegen der an Grund und Boden haftende, d. h. mit dem Eigenthume eines Gutes oder Grundcomplexes dauernd verbundene Patronat genannt (*j. p. reale*). Diese Eintheilung hängt, wie seiner-

¹⁵⁾ Vgl. im allgem. noch Mayer l. c. S. 15; Lippert: Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes (Giessen 1829), S. 37; Branowitzky l. c. S. 1; Schilling: Der kirchliche Patronat nach canonischem Rechte (Leipzig 1854), S. 1; Schulte K. R. II. 666; Phillips K. R. VII, 669; Vering: Lehrb. S. 472; Hinschius K. R. III. 6 u. A. m. Einer Kritik der von obiger Definition abweichenden Ansichten erachte ich mich für überhoben.

¹⁶⁾ Mayer l. c. S. 33 nimmt *j. p. familiare* und *j. p. gentilitium* nicht gleichbedeutend, sondern lässt bei ersterem die Familie, bei letzterem den ganzen Stamm des Stifters zum Patronat berufen sein; diese Unterscheidung ist jedoch ziemlich wertlos. Phillips K. R. VII. 681 statuirt unter Beziehung auf Pitonius (*de controversiis patronorum*, alleg. 77) als Unterart des gentilitischen Patronats noch das *j. p. agnaticum*, bei welchem „nur die Agnaten allein zur Succession in das Patronat berufen werden“.

zeit dargelegt wurde¹⁷⁾, mit der Entwicklungsgeschichte des Patronates unmittelbar zusammen. Während der persönliche Patronat die naturgemässe Consequenz der kirchlichen Concessions-theorie bildet, kommt im dinglichen Patronat die zähe Widerstandskraft der uralten deutschen Eigenthumsanschauung zum Ausdruck; freilich darf deshalb der Patronat auch hier nicht etwa mehr als Ausfluss des Eigenthumsrechtes betrachtet werden.

Die ältere österreichische Gesetzgebung, speciell der *Tractat de j. i.*, ist auf vorliegende Unterscheidung nicht näher eingegangen¹⁸⁾, wozu sich allerdings auch wenig Anlass fand, nachdem in Oesterreich der dingliche Patronat bis zur Gegenwart herauf im Rechtsleben geradezu das normale Verhältnis bildete.¹⁹⁾ Nichtsdestoweniger hat genannte Unterscheidung auch nach heutigem österreichischem Recht unzweifelhafte Gültigkeit. Was die in der Wissenschaft nicht ganz unbestrittene Frage anbelangt,

¹⁷⁾ Vgl. I. Abtheilung, S. 79.

¹⁸⁾ Dass sich indessen der Tractat derselben sehr wohl bewusst ist, geht besonders aus Tit. I. §§. 17–20 hervor, welche an anderer Stelle näher zu erörtern sein werden.

¹⁹⁾ Kropatschek: Oesterr. Staatsverfassung (Wien 1794), II. 115, definiert den Patronat geradezu als dinglicher Natur. „Das Patronat besteht im Zusammenhalte mit den bestehenden Gesetzen in dem Rechte, welches einem Besitzer eines Gutes oder was immer für einer Realität eigen ist, zu einer erledigten Pfründe einen Priester aus jenen, die zu dem Beneficium von dem Ordinarius, unter dessen Diöces die Pfründe sich befindet, vorschriftsmässig tauglich anerkannt werden, zu ernennen.“ S. auch Borowy im Arch. LIII. 230; Vering Lehrb. S. 480, n. 6 und vgl. dazu Rechberger l. c. S. 103; Mayer l. c. S. 31; Barth S. 51; Schockherr: Kirchenpatronat und Kirchenconcurrentz (Wien 1892) S. 11. Wenn Mayer zur Constituirung der Dinglichkeit des Patronates „in dem gewöhnlichen Sinne“ für Oesterreich die Eintragung des Rechtes in die öffentlichen Bücher verlangt, so kann dieser Ansicht in Hinblick auf das oben Gesagte keineswegs beigestimmt werden. In letzterem Sinne hat auch der V. G. H. v. 8. Januar 1892, Budw. XVI. n. 6349 entschieden, dass nach lit. i, §. 20 des Tractatus de j. i. die mit einem Gute verknüpften Patronate dingliche Rechte sind, welche „eo ipso, ohne dass es einer besonderen Auszeichnung bedarf, auf den jeweiligen Besitzer übergehen. Da nun mit dem Patronatsrechte die nach den bei dem Constituirungsacte getroffenen besonderen Anordnungen, oder in Ermanglung von solchen, nach den allgemeinen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen verbunden sind, bedarf es bei der dinglichen Natur eines mit einem Gutsbesitze verbundenen Patronates nicht erst der besonderen Eintragung auch dieser Verpflichtung im Grundbuche.“

ob der dingliche Patronat als ein eigentliches Accessorium des betreffenden Gutes anzusehen sei²⁰⁾, so ist dieselbe nach österreichischem Rechte jedenfalls im bejahenden Sinne zu beantworten²¹⁾, ohne dass jedoch darum der Patronat als Vermögensrecht anzusehen wäre.²²⁾ Die andere Frage, ob im Zweifel die

²⁰⁾ Vgl. bes. Hinschius K. R. III. 9; Vering Lehrb. S. 475 und die bei ersterem angegebene Literatur.

²¹⁾ In diesem Sinne erklärte schon das Hofd. v. 2. November 1787 (vgl. dazu die Vdg. v. 25. October 1786 und v. 10. December 1787, Kropatschek l. c. II. 120): „Das Patronatsrecht als ein dem Fundus anklebendes Recht ist bei der Eintauschung der Privatgüter gegen Salinengüter von demjenigen zu übernehmen, welchem die Cameralgüter übergeben werden.“ Aehnlich spricht auch das Hofkzld. v. 12. November 1818 an sämmtl. Länderst. (P. G. S. XLVI. 261) von den auf Staatsgütern haftenden Patronaten und das Hofkzld. vom 17. October 1822 an sämmtl. Länderst. ausg. Triest (P. G. S. L. 656) bestimmt, dass die den aufgehobenen Stiftern jure domini zustehenden Patronatsrechte „auch dermal noch als den von den letzteren herrührenden Herrschaften anklebend anzusehen seien.“ Vgl. hiezu auch die noch später zu erwähnende kais. Vdg. v. 18. Februar 1860, R. G. B. 45, und die in den Sechziger-Jahren ergangenen Landesgesetze über die kirchl. Baulast (Cult. Ges. II. S. 372 ff.), welche consequent von Gütern, „woran das Patronatsrecht haftet“, sprechen. Die Ansicht Kaim's l. c. I. 249, n. 1, welcher aus dem cit. Hofkzld. v. 17. October 1822 eine Anerkennung des Patronates als Privatrecht deduciren wollte, ist irrig, denn das Hofkzld. bezeichnet den Patronat keineswegs als im jus domini enthalten, sondern nur als mit demselben zusammenhängend; dieser Zusammenhang erscheint aber vom juristischen Standpunkte bloß als ein äusserlicher, auf keinerlei innerer Verwandtschaft beruhender, weshalb unter Umständen Dominium und Patronat auch ganz wohl in verschiedenen Händen sein können, welchen Fall z. B. das Hofkzld. v. 19. December 1811 (f. Galizien) gelegentlich in's Auge fasst; s. auch Hinschius l. c. III, 10.

²²⁾ Tract. de jur. incorp. tit. I. §. 20. „Wann ein Herrschaft, Stadt, Markt, Dorf oder anders Gut, wie auch ein gesambte Erbschaft verkauft, ein Versatz oder Bestand überlassen wird, wobei sich eine geistliche Lehenschaft befindet, so ist selbige auch unter dem Verkauf, Versatz oder Bestand accessorie, jedoch ohne Taxirung und Anschlag umb Geld oder Geldeswerth zu verstehen, wofen sie nicht ausdrückentlich davon ausgenommen. Wie dann auch sonst nicht zugelassen, eine geistliche Lehenschaft allein und absonderlich zu verkaufen oder zu versetzen, noch in Bestand zu lassen, noch auf einige Weis umb Geld oder Geldeswerth zu veräussern.“ Allerdings brachte später die österreichische Gesetzgebung den dinglichen Patronat beim Staatsgüterverkauf zeitweilig in Anschlag, aber nicht etwa darum, weil sie ihn als solchen für ein Vermögensrecht ansah, sondern vielmehr, weil es in Folge der mit ihm verbundenen drückenden Baulast geradezu als eine Erleichterung erschien, wenn er nicht übernommen zu werden brauchte, und man für diese Erleichterung Entgelt verlangte. Hofkzld. v. 2. No-

Präsumption für den dinglichen oder für den persönlichen Patronat spreche, ist m. W. im österreichischen Rechte nicht entschieden; man wird somit wohl unter Zuhilfenahme der canonischen Grundsätze, resp. im Sinne der kirchlichen Concessionstheorie den persönlichen Patronat als die zu vermuthende Regel, den dinglichen hingegen als die zu beweisende Ausnahme hinstellen können.²³⁾

vember 1811 an sämmtl. Länderst. (P. G. S. XXXVII. 168): „Von nun an wird bei dem Verkaufe der Staatsgüter kein denselben anklebendes Cameral-, Religions-, Studien- und Stiftungsfondspatronat weg und dem Käufer überlassen; dagegen wird, weil ihm die damit verbundene Last entfällt, der Verkaufsanschlag um so viel höher als diese Last, nach einem Durchschnitte berechnet, zu Capital geschlagen ausmacht, bestimmt.“ Es ist vielleicht erwähnenswert, dass den Anlass zu diesem Decrete eine Vorstellung des St. Pöltener Bischofs (v. Nov. 1811, Cult. Arch.) gab, welche sich im wesentlichen darauf stützte:

1. „Dass bei Privatpatronaten der Clerus seine Beförderung nicht so, wie bei landesfürstlichen von der genauen Erfüllung seiner Seelsorgepflichten und von der Auszeichnung in seinen Berufsgeschäften, sondern nur von der Gunst der Privatpatrone erwarten könne, und dass daher, wenn diese Patronate sich vermehren, der wahre Geist des Clerus sich verlieren müsse.“

2. Dass die Beträge der gewöhnlichen Patronatslasten durch den höheren Anschlag der zu verkaufenden Fondsgüter, durch die Pfarrverleihungstaxen, durch die Baubeiträge der Pfarrnutznießer etc. hereingebracht werden könnten.

Hierüber wurden sodann Gutachten der niederöstr. Regierung, der Hofkanzlei und der Hofkammer eingeholt, von welchen namentlich letzteres charakteristisch erscheint. Die Hofkammer erklärt nämlich, „dass sie dem Vorschlage des Bischofs von St. Pölten in finanziellen Hinsichten nie beitreten könne, sondern vielmehr wünschen müsse, dass bei Veräusserung der Staatsgüter die denselben zuständigen Patronatsrechte den Käufern überlassen werden, weil diese Patronate, selbst jene der bestdotirten Pfarren nicht ausgenommen, unter jedem Gesichtspunkte betrachtet, für den Staat immer eine wirkliche Last sind und ihm durch die Herstellung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wie nicht minder durch die Besorgung der Kirchenvermögensrechnung, im Ganzen sehr bedeutende Kosten jährlich verursacht werden“... Später drangen die Motive der Hofkammer doch durch, denn auf Grund A. h. Entschl. v. 24. October 1818 (obcit. Hofkzld. v. 12. November 1818, P. G. S. XLVI. 261) wurde bestimmt, dass mit Ausnahme besonders einträglicher Pfründen, mit den zur Veräusserung bestimmten Staatsgütern auch die darauf haftenden Patronatsrechte veräussert und Erwerber solcher Güter auf den Ternavorschlag des Ordinariats beschränkt werden sollten.

²³⁾ Mayer l. c. S. 32; Vering Lehrb. S. 475; Hinschius l. c. III. 10 u. A. m. Hätte man bloß die praktische Sachlage in's Auge zu fassen, so könnte freilich für unser Gebiet auch gegentheilig entschieden werden, weil hier, wie gesagt, der dingliche Patronat weitaus vorherrscht.

2. Der geistliche, der Laien- und der gemischte Patronat (*j. p. ecclesiasticum, laicale, mixtum*). Geistlich ist jener Patronat, welcher einer geistlichen — physischen oder juristischen — Person in dieser besonderen Eigenschaft, d. h. vermöge ihrer kirchlichen Stellung, resp. ihres kirchlichen Zweckes zusteht. Unter Laienpatronat versteht man den einem Laien oder aber den einer geistlichen physischen Person aus einem von ihrer hierarchischen Stellung unabhängigen Grunde zukommenden Patronat. Ein gemischter Patronat endlich liegt im Falle des gleichzeitigen Zusammenwirkens der Begriffselemente des geistlichen und Laienpatronates vor.²⁴⁾ Der wesentliche Unterschied zwischen geistlichem und Laienpatronat erscheint demnach keineswegs in der persönlichen Qualität, resp. in den Standesverhältnissen des jeweiligen Patrons begründet, sondern vielmehr in dem essentiellen Zusammenhange zwischen Patronat und kirchlichem Amt oder Zweck.²⁵⁾ Wenn also ein Cleriker aus seinem Privatvermögen eine Kirche stiftet oder durch Erbfolge in einen Familienpatronat einrückt, liegt kein geistlicher, sondern ein Laienpatronat vor. Und umgekehrt werden die von kirchlichen Beamten laicalen Standes²⁶⁾ in ihrer Amtseigenschaft innegehabten Patronate nicht als laicale, sondern als geistliche Patronate anzusehen sein. Ferner ist es für obigen Unterschied auch nicht unbedingt ausschlag-

²⁴⁾ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Kirche oder ein Beneficium zum Theil aus kirchlichem, zum Theil aus weltlichem Vermögen gestiftet wurde, oder wenn einer von mehreren laicalen Mitpatronen sein Recht einem geistlichen Amtsinhaber als solchem übertragen hat, oder wenn aus sonstigen Gründen eine kirchliche Corporation und ein Laie einen Patronat gemeinsam innehaben u. Aehnli. Vgl. Mayer l. c. S. 27; Lippert l. c. S. 46; Schilling l. c. S. 7; Schulte K. R. II. 671; Phillips K. R. VII. 680; Hinschius K. R. III. 12.

²⁵⁾ Die kirchlichen juristischen Personen als solchen zustehenden Patronate können sonach niemals laicaler, sondern nur geistlicher Natur sein, weil hier Persönlichkeit und Zweck nicht von einander zu trennen sind. Patronatrechte der Universitäten wurden in älterer Zeit mit Rücksicht auf den vorwiegend clericalen Charakter dieser Institute der Regel nach für geistliche erklärt. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen dürfte die Aufstellung einer allgemeinen Präsumption wohl zu vermeiden und eine Beurtheilung von Fall zu Fall im Sinne der betreffenden Stiftungsurkunden am richtigsten sein. Bezüglich der Wiener Universität s. Mayer l. c. S. 30.

²⁶⁾ Z. B. Oekonomen, Rentmeister, Sacristane, Verwalter von Kirchenfabriken etc. Schulte K. R. II. 669; Phillips K. R. VII. 677; Hinschius K. R. III. 12, n. 2.

gebend, ob die Stiftung, auf Grund deren ein Patronat erworben wurde, aus weltlichem oder kirchlichem Vermögen erfolgte; Stiftung aus kirchlichen Mitteln wird zwar der Regel nach, muss aber nicht mit absoluter Nothwendigkeit den geistlichen Patron begründen.²⁷⁾ Eine rechtliche Vermuthung besteht weder zu Gunsten des geistlichen, noch des Laienpatronates und es kann in dieser Richtung auch keinerlei Consequenz aus dem persönlichen oder dinglichen Charakter eines Patronates gezogen werden, da geistlicher wie Laienpatronat sowohl dinglicher als persönlicher Natur sein können. Ebenso ist natürlich das Vorhandensein eines gemischten Patronates im Zweifel stets zu beweisen.²⁸⁾

Die vorstehenden Grundsätze können auf unserem particulären Rechtsgebiete ebenfalls unbedenklich zur Anwendung gelangen.²⁹⁾ Der Unterschied zwischen geistlichem und Laienpatronat ist schon dem Tractate (tit. I. §§. 3, 5) geläufig, wurde in späteren Verordnungen wiederholt berücksichtigt³⁰⁾ und hat sich bis zur Gegenwart erhalten.³¹⁾ Allerdings überwiegt seit der

²⁷⁾ Vgl. Hinschius K. R. III. 11. „Allerdings wird bei der Stiftung aus kirchlichem Vermögen fast ausnahmslos ein geistliches Patronatrecht vorliegen, weil eine geistliche Person nur kraft ihrer kirchenamtlichen Stellung über derartige Mittel verfügen kann, und demnach auch den Patronat lediglich mit Rücksicht auf diese erwirbt, so z. B. wenn ein Kloster aus seinem Kloster- oder der Bischof aus seinem Mensalgut in einer anderen Diocese eine Kirche stiftet. Möglich ist es aber immerhin, wengleich allein unter besonderen Voraussetzungen, dass ein Patronat, welches zufolge einer Stiftung aus kirchlichem Vermögen entstanden ist, später auf einen Laien übergeht und sich dadurch in ein Laienpatronatrecht verwandelt.“ Analog Mayer l. c. S. 26 ff. Anderer Meinung dagegen Schulte K. R. II. 669; Vering Lehrb. 475.

²⁸⁾ Findet beim Vorliegen eines solchen Alternirung in der Ausübung des Rechtes zwischen einem Geistlichen und Laien statt, so wird der Patronat nach altüberlieferter Doctrin abwechselnd als geistlicher, resp. als Laienpatronat angesehen; vgl. Gloss. Ecclesiasticus ad c. un. in VI^{to}. de jur. patr.; Schilling l. c. S. 7; Schulte K. R. II. 671; Phillips K. R. VII. 680; Vering Lehrb. S. 475 u. A.

²⁹⁾ Reehberger l. c. II. 102; Mayer l. c. S. 26 ff.; Barth S. 51; Helfert, K. R. I. 130 ff.; Ginzel, K. R. II. 134 ff.

³⁰⁾ Vgl. z. B. Pat. v. 8. December 1759, Sammlung, II. 217. Entschieden unrichtig ist meines Erachtens der Ausspruch Kaim's l. c. II. 17, dass jener Unterschied in Oesterreich bis zum Concordate vom 18. August 1855 gänzlich aufgehoben war.

³¹⁾ S. Conc. Pat. v. 5. November 1855, Art. XXVI. . . „Ceterum praedicta non respiciunt ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici, sive laicalis, canonice adquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet“ etc.

Epoche der Säcularisationen in der Praxis bei weitem der Laienpatronat.³²⁾

3. Der Einzelpatronat (*j. p. singulare*) und Mitpatronat (*j. com-patronatus*), eine auf der Einheit oder Mehrheit der berechtigten Subjecte beruhende Distinction. Man spricht hienach von Compatronat, wenn das Patronatrecht mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. Es erscheint ganz klar und geht schon aus der Entwicklung des Patronates hervor, dass durch den Eintritt mehrerer Subjecte in ein concretes Patronatrecht die Substanz dieses Rechtes der Kirche gegenüber nicht alterirt werden kann. Der Patronat bedeutet, wie mehrfach erwähnt, eine gewissen Personen seitens der Kirche gemachte Concession im wesentlichen bestimmten Inhalts. Gestattete nun die Kirche den Uebergang dieser Concession von einem auf mehrere Berechtigte, so geschah solches in der selbstverständlichen Voraussetzung, dass ihr hiedurch keine grössere Belastung entstünde als zuvor, während sie andererseits wieder auch keinen Anspruch erheben kann, dass ihr hieraus grössere Vortheile erwachsen sollen. Aus diesem Gesichtspunkte dürfte sich die richtige Beurtheilung des Compatronates leicht ergeben.

Wenn also der Patronat von der canonistischen Doctrin fast durchwegs als ein untheilbares Recht erklärt wird³³⁾, so trifft dies nach aussen hin entschieden zu. „Gegenüber der Kirche (Ordinarius) erscheint das Recht stets als ungetheilt, so dass, wenn mehrere zur Ausübung berechtigt sind, das Recht der Kirche hiedurch nicht verändert wird.“³⁴⁾ In der Wirkung nach aussen besteht demgemäss zwischen Einzel- und Mitpatronat keinerlei Unterschied; die Mitpatrone stellen in dieser Hinsicht eine Einheit vor, sie sind *in solidum* berechtigt und verpflichtet.

Was hingegen die Ausübung der im Patronat enthaltenen Befugnisse im Kreise der Mitpatrone betrifft, so wird hier die Möglichkeit einer Theilung allerdings in gewisser Hinsicht aner-

³²⁾ Mot. Ber. zu §. 4, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, Gautsch, S. 45; Cult. Ges. II. 37.

³³⁾ Mayer I. c. S. 68; Schlayer: Beiträge zur Lehre von dem Patronatrecht (Giessen 1856), S. 55; Schulte K. R. II. 667; Phillips K. R. VII. 756; Richter Lehrb. S. 684; Vering I. c. S. 477; Hinschius K. R. III. 14; Brockdorff-Rantzau: Ueber das Compatronatrecht, Arch. LXVI. 213.

³⁴⁾ Schulte Lehrb. (4. Aufl.), S. 168.

kant werden müssen. Mit Bezug auf das Präsentationsrecht kann dies freilich blos in der Weise gelten, dass der an sich untheilbare Präsentationsact³⁵⁾ entweder von allen Mitpatronen gemeinsam im Wege der Abstimmung, oder nach einem vereinbarten Turnus oder mittels cumulirter Einzelpäsentationen ausgeübt wird. Da eben die Präsentation in jedem Erledigungsfalle begrifflich nur als eine ausgeübt werden kann und jeder Mitpatron hiezu die gleiche Berechtigung besitzt, tritt die beschränkende Concurrenz der anderen hier besonders deutlich hervor. Nicht ganz gleich verhält es sich jedoch mit den übrigen patronatischen Befugnissen und Verbindlichkeiten; beispielsweise können Ehrenrechte oder Alimentationsansprüche³⁶⁾ und ebenso eine Aufsicht der Vermögensverwaltung doch ganz wohl von mehreren Personen selbständig neben einander ausgeübt oder die particularrechtlich so wichtige Baulast von mehreren (unter sich) *pro rata parte* getragen werden. Nur in solchem Sinne lässt sich also eine Getheiltheit von Rechten beim Mitpatronate denken.

Für Oesterreich erscheint der rechtliche Bestand des Compatronates im *Tractatus de j. i.* ausdrücklich anerkannt und werden die hieraus zu ziehenden Consequenzen mit den eben angeführten Grundsätzen zusammenfallen. Wenn die Stiftung einer Kirche von mehreren gemeinschaftlich vorgenommen wird, erwirbt jeder von ihnen auch ohne speciellen Vorbehalt das Patronatrecht.³⁷⁾ Gleichwie durch Stiftung kann der Compatronat auch durch Erbfolge begründet werden und stellen mit Bezug darauf die mehreren

³⁵⁾ Lippert I. c. S. 87; Schilling I. c. S. 47, n. 208; Schlayer I. c. S. 55; Hinschius K. R. III. 14.

³⁶⁾ Die Frage nach principieller Zulässigkeit einer getheilten, resp. getrennten Ausübung des Rechtes erscheint hier namentlich in dem Falle wichtig, wenn einer der Mitpatrone in unverschuldete Armuth geräth, die anderen aber nicht. Offenbar wäre es widersinnig, die Alimentation nur allen insgesamt oder keinem zukommen zu lassen; man wird vielmehr m. E. entschieden Rechtens handeln, wenn man jenen Patron, bei welchem die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, ganz unabhängig von den anderen alimentirt, denn nur soweit der Begriff des Patronats es nothwendig mit sich bringt, kann eine Beschränkung sonst wohlervorbener Rechte stattfinden.

³⁷⁾ Tract. tit. I. §. 17: . . . „Und obschon solche Stift-, Erbau- und Hergebung des Grunds nicht nur von einem allein, sondern von mehreren beschiehet, so ist doch die Lehenschaft einem jeden aus ihnen zuständig, wann sie gleich solches nicht ausdrücklich bedingt und vorbehalten hätten.“

Miterben nur eine Person vor.³⁸⁾ Der Patronat gilt somit nach aussen offenbar als untheilbares Recht; die Mitpatrone sind zum Ganzen berechtigt und beschränken sich nur durch gegenseitige Concurrenz dort, wo dieselbe unvermeidlich ist. Ueber die Ausübung der Präsentation durch Mitpatrone nach österreichischem Recht wird an anderer Stelle zu handeln sein.³⁹⁾ Bezüglich der übrigen patronatischen Befugnisse existiren für den Compatronat keine besonderen particulären Bestimmungen, es finden daher die gemeinrechtlichen Normen analoge Anwendung.

4. Das vollständige und unvollständige Patronatrecht (*j. p. plenum* und *minus plenum*). Erstere Bezeichnung wird herkömmlich für jenen concreten Patronat gebraucht, welcher alle dem Patronate in abstracto regelmässig eignenden Rechte und Pflichten in sich schliesst, während das Nichtvorhandensein einzelner derselben im speciellen Falle den unvollständigen Patronat begründet.

So kann beispielsweise nach österreichischem Rechte im Sinne des Hofdecretes vom 29. Juli 1791 ein unvollständiger Patronat entstehen, wenn der Stifter einer Kirche das Präsentationsrecht nicht an jemanden bestimmt überträgt. In solchem Falle geht letzteres nämlich an den Landesfürsten über; dem Stifter und seinen Erben verbleiben nur die sonstigen patronatischen Befugnisse.⁴⁰⁾

Mit vorstehender Eintheilung verwandt, doch keineswegs damit identisch ist jene in unbeschränktes und beschränktes Pa-

³⁸⁾ Tract. tit. I. §. 7: „Eines verstorbenen Lehensherrn nachgelassene Erben sein nur für eine Person zu halten, und muss derselben Präsentation von ihnen allen oder doch denen mehrern, und wann sie Gerhaben hätten, von denenselben unterschrieben und gefertiget werden.“

³⁹⁾ Vgl. zu Obigem überhaupt den Abschnitt Präsentationsrecht, S. 67 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. zuvor S. 48, n. 8. Der Tractat berührt obige Unterscheidung begrifflicherweise nicht. Nach Schulte Lehrb. S. 174, n. 1, gibt es in Böhmen Pfarreien, „wo Pfarrkirche und Beneficium getrennte Patrone haben; die Präsentation steht dem des letzteren zu, die Ehrenrechte auch jenem“. Hier liegen also Fälle von unvollständigem Patronate vor. Vgl. auch die schon erwähnte Entsch. des R. G. v. 28. April 1871, welche zwischen vollständigem Patronatrecht und blossem Ehrenpräsentationsrecht unterscheidet; ferner V. G. H. v. 6. Juni 1888, Budw. XII. n. 4145, woselbst vorliegender Punkt gleichfalls kurz gestreift wird.

tronatrecht (*j. p. illimitatum* und *limitatum*), welche darauf beruht, dass die Ausübung einzelner patronatischer Befugnisse unter Umständen durch die Mitwirkung dritter (nicht im Patronatsverhältnisse stehender) Personen eingengt oder überhaupt an besondere Bedingungen, die natürlich rechtlich zulässige sein müssen, geknüpft sein kann. Das österreichische Recht kennt eine Art beschränkten Patronats auf Grund der sogenannten Nominationsbefugnis, welche gleichfalls nachher zu erörtern sein wird.⁴¹⁾ Die auf späteren Verordnungen beruhende Gebundenheit des österreichischen Patrons, nur solche Individuen zu präsentiren, welche ihm vom Ordinarius als im Pfarreconcurs approbirt namhaft gemacht werden, kann selbstverständlich nicht als Beschränkung des Patronates im obigen Sinne angesehen werden, denn einerseits verpflichtet auch schon das Kirchenrecht den Patron, nur geprüfte und geeignete Cleriker zu präsentiren, ohne hierin eine eigenartige Beschränkung des Patronats zu erblicken, andererseits setzt tit. I. §. 10 des Tractats unzweideutig voraus, dass der Nominationsberechtigte eine vom Ordinarius verschiedene Person sein muss.

Eine ferners zulässige Beschränkung des Präsentationsrechtes erscheint vorhanden in dem einer Person — etwa als Mitglied einer bestimmten Familie oder Corporation etc. — fundationsmässig verliehenen Ansprüche, bei sonstiger Fähigkeit vor allen Anderen auf ein gewisses Beneficium präsentirt zu werden. Von älteren Canonisten wurde hierauf die Bezeichnung passives Patronatrecht angewendet und dieses dem activen, d. h. normalen Patronatrechte gegenübergestellt; die neuere Wissenschaft hat jedoch letztere Distinction als völlig wertlos mit Recht fallen gelassen.⁴²⁾ Auch die beiden erstangeführten Eintheilungen sind übrigens weder dem Patronate allein eigenthümlich, noch auch im allgemeinen von juristischer Bedeutung.

⁴¹⁾ Ein derartiges Nominationsrecht wurde beispielsweise durch Hofentschl. v. 22. November 1787 der Stadt Eggenburg in Oesterreich u. d. Enns zur Pfarre Weissenalbern verliehen; vgl. Mayer l. c. S. 36, der übrigens ebenso wie Kaim, l. c. II. 23, die Nomination fälschlich unter die Rubrik des unvollständigen Patronates bezieht.

⁴²⁾ Mayer l. c. S. 36; Phillips K. R. VII. 682; Vering Lehrb. S. 477; Hinschius K. R. III. 17; viele Andere erwähnen diese Unterscheidung überhaupt nicht mehr.

5. Im österreichischen Rechte praktisch von Wichtigkeit und darum hier noch zu erwähnen ist die Unterscheidung von öffentlichem und Privatpatronat. Dieselbe berührt natürlich nicht den stets öffentlichrechtlichen Charakter des Patronates an sich, sondern hängt mit dem öffentlichen oder privaten Titel der concreten Patronatsberechtigung zusammen.

Der älteren Zeit, so auch dem *Tractate de j. i.*, erscheint diese Unterscheidung noch nicht geläufig⁴³⁾, und selbst im 18. Jahrhundert sprechen die einschlägigen Verordnungen meist nur von landesfürstlichem und Privatpatronat.⁴⁴⁾ Erst seit der Wirksamkeit der aus den säcularisirten Kirchengütern gebildeten grossen Fonde beginnt die Gesetzgebung sich genauer zu fassen.⁴⁵⁾

Hienach gehören zum öffentlichen Patronate:

- a) der landesfürstliche,
- b) der öffentliche Fonds- und Stiftungs-,
- c) der Cameralpfründen-Patronat.

Unter landesfürstlichem ist der dem jeweiligen Landesfürsten als solchem zukommende Patronat zu verstehen.⁴⁶⁾

⁴³⁾ Aus dem Umstande, dass der Tractat (tit. I, §§. 4—6) gelegentlich auch des einer Stadt, einem Markte oder einer Gemeinde zustehenden Patronates Erwähnung thut, kann natürlich noch keineswegs auf eine beabsichtigte Scheidung zwischen öffentlichem und Privatpatronat geschlossen werden. Ganz abgesehen davon, dass diese Scheidung wohl kaum im Sinne des Tractats läge, erzeugt die Thatsache, dass der Patronatsberechtigte eine Stadt oder Gemeinde oder ein Markt ist, an sich noch kein öffentliches Patronatrecht. Mit jenen Momenten aber, welche für die Constituirung des letzteren wirklich in Frage kommen, beschäftigt sich der Tractat überhaupt nicht. Es ist somit auch ungenau, wenn das Hofkzld. v. 31. Januar 1800 an sämmtl. Länderst. (P. G. S. XV. 24) den einer Stadt oder Gemeinde zustehenden Patronat schlechthin für öffentlich ansieht.

⁴⁴⁾ Welch' letzterem im Sinne der Hofentschl. v. 16. August 1785, Sammlung, IV. 82, auch die Cameralcuratbeneficien zuzuzählen waren. So auch Rechterberger l. c. II. 103; ja selbst Mayer l. c. S. 37 macht nur obige Unterscheidung.

⁴⁵⁾ Vgl. das ebenerwähnte und später noch ausführlicher zu citirende Hofkzld. v. 31. Januar 1800, sowie auch das Hofkzld. v. 19. Juni 1800 für Galizien (P. G. S. XV. 66).

⁴⁶⁾ Das massgebende öffentlichrechtliche Moment liegt hier in dem Zusammenhang der Patronatsberechtigung mit dem Träger der landesherrlichen Würde; der landesfürstliche Patronat ist also persönlicher Natur. Vgl. Barth, S. 48: „Unter landesfürstlichen Pfründen werden diejenigen verstanden, bei welchen das Patronatsrecht Sr. k. k. Majestät dem Kaiser ohne Rücksicht auf das Gut, für welches die Pfründe besteht, zusteht.“ Wörtlich recipirt von

Dass derselbe nicht mit dem von jener famosen Theorie erzeugten „landesherrlichen“ Patronat verwechselt werden darf, liegt auf der Hand. Ebenso wenig gehören aber auch jene Patronate hieher, welche dem Landesfürsten aus privatrechtlichen Titeln gebühren, wie z. B. die an den kaiserlichen Familiengütern haftenden. Dieselben sind vielmehr als Privatpatronate anzusehen.

In die zweitgenannte Kategorie wird herkömmlich jener Patronat gerechnet, welcher an den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds- und Stiftungsgütern, beziehungsweise auf dem Religionsfonde haftet⁴⁷⁾; doch kann diese Definition vom gegenwärtigen Standpunkte kaum als völlig zureichend gelten. Allerdings handelt es sich hier zum grossen Theile um Patronate der aufgelösten Klöster und Stifter, welche auf den Religionsfond — bei Jesuitenklöstern auf den Studienfond — übergegangen sind⁴⁸⁾; daneben

Schockherr l. c. S. 13. Dem landesfürstlichen Patronate unterstehen beispielsweise jene geistlichen Pfründen in Oberösterreich, welche früher entweder ausschliessend *liberae collationis* des jeweiligen Fürsterzbischofs zu Passau, oder alternativ landesfürstlich und *liberae collationis* waren, oder auf welche das Domcapitel zu Passau als solches das *jus praesentandi* hatte, Hofkzld. v. 7. Aug. 1784 (Cult. Arch.) und v. 21. October 1839, Rieder, I. 353. Aehnlich war schon früher nach Hofd. v. 20. März 1783, Jos. Ges. II. 120, das Präsentationsrecht zu den neu errichteten Pfarren in den Vorstädten Wiens den Grundobrigkeiten anzutragen, im Ablehnungsfalle aber solche Pfarren als landesfürstliche anzusehen. S. ferner den Erl. der Centr. Org. Hofcomm. v. 27. December 1814 (Cult. Norm.), wonach in Tirol alle Patronate mit Ausnahme der seit alter Zeit in Privathänden befindlichen als landesfürstliche gelten sollen. Vgl. auch Hofkzld. v. 21. November 1820, Kropatschek, XLIV. 342. „Se. k. k. Majestät haben in Hinsicht auf die Ausübung des Patronatrechtes in den kön. böhmischen Leibgedingstädten unter dem 9. November folgende h. Entschl. herabzugeben geruht: Ich will meine Frau Gemahlin, als dermalige Königin von Böhmen Liebden, bei dem von den jeweiligen Königinnen von Böhmen ausgeübten Patronats-Rechte der auf dem Territorio der kön. Leibgedingstädte bestehenden geistlichen Pfründen bewahrt wissen.“

⁴⁷⁾ So Barth, S. 48; Kaim l. c. II. 27; Schockherr l. c. S. 13; vgl. im übrigen auch Vering Lehrb. S. 479.

⁴⁸⁾ Vgl. hier bes. Hofkzld. v. 17. October 1822 an sämmtl. Länderst., ausg. Triest (P. G. S. L. 656): „Hinsichtlich des Patronatsrechtes auf von aufgehobenen Stiften herrührenden Pfarren ist der Grundsatz aufgestellt worden, dass nur jene Pfarren, zu welchen den aufgehobenen Stiftern das Patronats-Recht *jure Domini* zustand, auch dermal noch als den von den letzteren herrührenden Herrschaften anklebend anzusehen seien; dass aber von jenen Pfarren,

kommen aber noch eine Menge Patronatspfarren und Caplaneien in Betracht, die niemals einem der säcularisirten geistlichen Institute angehörten, vielmehr seit der josephinischen Pfarrregulirung neu entstanden und mit den erstgenannten nur die Dotation aus dem Religions- oder einem sonstigen öffentlichen Fonde, resp. aus den zur Ergänzung des Religionsfonds erforderlichen staatlichen Zuschüssen gemeinsam haben. Da letzteres Moment schon seit langem nach staatlicher Anschauung als das ausschlaggebende zu betrachten ist⁴⁹⁾, so wird in formeller Uebereinstimmung mit

welche diesen Stiftern als solchen incorporirt und also eigentliche Stiftpfarren waren, das Patronats-Recht dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stifts eingezogen wurde, in concreto zustehe. Die Anwendung dieses Grundsatzes findet dann eine Ausnahme, wenn ein solches Fonds-Gut bereits mit der Patronatslast verkauft worden ist, in welchem Falle in eine Aenderung mit dem Patronate von Amtswegen nicht einzugehen ist, wenn auch dasselbe nach obigem Grundsatz dem verkaufenden Fonde und nicht dem verkaufenden Gute zustand. . . . Nach diesen Maximen hat sich sonach die Landesstelle, wo es sich um die Ausübung von Patronats-Rechten oder um Tragung von Patronats-Lasten handelt, zu benehmen.“ Was die eben genannte Ausübung des Patronates (bes. des Präsentationsrechtes), auf welche seinerzeit bes. im Abschn. III noch näher eingegangen werden wird, anbelangt, so möge hier nur erwähnt sein, dass dieselbe früher bei landesfürstlichen, sowie bei öffentlichen Fonds- und Stiftungspfänden den politischen Landes- und Hofstellen nach Massgabe ihres jeweiligen Wirkungskreises, bei Cameralpfänden hingegen der Cameral-Gefällenverwaltung (ev. allg. Hofkammer) zustand; s. Barth, S. 49 ff. Derzeit liegt die Ausübung des gesammten öffentlichen Patronatsrechtes in der Competenz der Cultusverwaltungsbehörden; s. A. h. Entschl. v. 19. December 1879, Cult. Min. Erl. v. 10. Februar 1880, Z. 20,029, Arch. XLV. 238.

⁴⁹⁾ Vgl. Mot. Ber. zu §. 4, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, Gautsch, S. 46; Cult. Ges. II. 38. „Es ist ein Grundsatz des Kirchenrechtes, dass die Beschaffung der Dotation für ein Kirchenamt den regelmässigen Acquisitionstitel für das Recht bildet, zu diesem Amte zu präsentiren. (Decret. Grat. C. XVI, qu. 7, c. 31, 32; concil. Trid. sess. XIV. c. 12 de ref. sess. XXV, c. 9 de ref.). Auf der anderen Seite ist es aus den unter II ausgeführten allgemeinen Gründen höchst wünschenswerth, dass die Staatsgewalt auf die Besetzung der katholischen Kirchenämter nicht bloss einen negativen, sondern, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Grundrechte der Kirche möglich ist, auch einen directen positiven Einfluss zu üben in der Lage sei. Wenn es nun, wie im vorliegenden Falle, zulässig erscheint, einen solchen Einfluss nicht nur ohne Widerspruch, sondern sogar im Einklange mit den kirchlichen Satzungen herzustellen, so hat die Staatsgewalt die Pflicht, die entsprechenden Normen zu erlassen. Ohnedies wird durch die neue Bestimmung nur ein Grundsatz allgemein durchgeführt, der auch der bisherigen österreichischen Gesetzgebung nicht unbekannt war. Von diesem Grundsatz ist insbesondere bei der grossen Josephinischen Pfarrregulirung Gebrauch gemacht worden, als für

§ 4, Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 als öffentlicher Fonds- und Stiftungspatronat jener zu bezeichnen sein, welchem die („nicht unter einem Privatpatronate stehenden“) ganz oder zum grösseren Theile aus den öffentlichen, eventuell durch Staatsmittel ergänzten Fonden, resp. aus den in öffentlicher Verwaltung befindlichen Stiftungen dotirten kirchlicher Aemter und Pfründen angehören.

Cameralpfändenpatronat endlich nennen die österreichischen Verordnungen den an den eigentlichen Staatsdomänen haftenden Patronat.⁵⁰⁾

Nach älterem Rechte wäre derselbe nicht in die Kategorie des öffentlichen Patronates einzubeziehen, denn die citirte Hofentschl. v. 16. August 1785 hat ihn als Privatpatronat angesehen. Es scheint sich jedoch letztere Auffassung in der Praxis nicht lange gehalten zu haben, und im Sinne der modernen Entwicklung wird man zweifellos für das Gegentheil entscheiden müssen, zumal der genannte § 4 nach dieser Richtung keinen Unterschied zwischen den an Staatsdomänen und den an öffentlichen Fondsgütern⁵¹⁾

alle damals neuerrichteten Pfarren, welche in ihrer Dotation auf den Religionsfond gewiesen waren, die landesfürstliche Präsentation eingeführt wurde. Hiedurch ist gerade für die zahlreichsten Fälle der Anschluss an die bestehenden Einrichtungen gegeben und erscheint somit die Bestimmung des §. 4, Absatz 2, nicht sowohl als Aenderung, sondern nur als Ergänzung des geltenden Rechtes.“ Zu dieser Argumentation wäre nebenher zu bemerken, dass der „Einklang“ des §. 4 „mit den kirchlichen Satzungen“ doch nicht so ganz vollkommen ist, als der Mot. Ber. anzunehmen scheint, denn allerdings bildet nach Kirchenrecht die Dotation des kirchlichen Amtes oder Institutes einen gültigen Erwerbstitel des Patronates, der österreichische Staat aber dotirt genau genommen nicht das Amt, sondern bloss den jeweiligen Amtsträger ad personam. Darum nehme ich für Obiges auch nur formelle Uebereinstimmung mit dem massgebenden Gesetze in Anspruch.

⁵⁰⁾ Derselbe findet sich zuweilen auch als kaiserliches Patronatsrecht bezeichnet, s. Helfert: Handbuch des Kirchenrechtes aus den gemeinen und österreichischen Quellen zusammengestellt (3. Aufl., Prag 1848), I. 131 und Vering Lehrb. S. 479, doch ist dieser Ausdruck kein sehr glücklicher, da er leicht zur Verwechslung des dinglichen Cameralpatronates mit dem persönlichen landesfürstlichen Patronate führen könnte; auch übt ja die Präsentation auf Cameralpfänden vorwiegend nicht der Kaiser, sondern die Cultusbehörde aus.

⁵¹⁾ Wenn das Hofkzld. v. 2. November 1811 von einem den Staatsgütern anklebenden „Cameral-, Religions-, Studien- und Stiftungsfonds-Patronat“ spricht, so ist diese Formulirung eine theilweise unrichtige und beruht auf der irrigen Annahme, dass die dem Religions- und Studienfonde angehörigen Güter Staats-

haftenden Patronaten erkennen lässt, sondern einfach den Privatpatronatspfänden die aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt und auf Grund staatlicher Präsentation zu besetzenden Aemtern und Pfründen gegenüberstellt. Da nun Dotation aus öffentlichen Mitteln und staatliche Präsentation offenbar auch für den Cameralpfändenpatronat zutrifft, kann dessen öffentlicher Charakter nach gegenwärtigem Rechte wohl nicht bestritten werden.⁵²⁾

güter seien, während sie vielmehr nur unter staatlicher Verwaltung stehende Kirchengüter sind; vgl. A. h. Entschl. v. 3. October 1858, Cult. Ges. II. 130. „Da Meine Regierung den Religions- und Studienfond im Namen der Kirche verwaltet“ etc. Den wirklichen Staatsgütern „klebt“ also nur der Cameralpatronat an.

⁵²⁾ Damit stimmen im Resultate wenigstens auch viele Ansichten der neueren Literatur überein; vgl. Barth, S. 49; Helfert I. c. I. 131; Kaim I. c. II. 27; Vering I. c. S. 479; Schockherr I. c. S. 14.

III. Inhalt des Patronats.

A. Rechte des Patronats.

1. Das Präsentationsrecht.

Als wichtigstes der im Patronate enthaltenen Rechte wird zweifellos das Präsentationsrecht (*jus praesentandi*) angesehen werden können.¹⁾ Man versteht hierunter das Recht des Patronats,

¹⁾ Nach dem Memorialvers der Glosse zu c. 25, X. III. 38 (de jur. patr.) „Patrono debetur honos, onus, utilitasque; Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus“ scheidet die canonistische Doctrin die im Patronat enthaltenen Rechte herkömmlich in ehrenvolle, lästige und nutzbringende. Hierbei gilt es nicht als ganz feststehend, ob die Präsentation als Ehrenrecht oder als nutzbringendes Recht zu betrachten sei; während z. B. Hinschius K. R. III. 42 sie „im weiteren Sinne zu den Ehrenrechten gerechnet“ wissen will, wird sie von Vering Lehrb. S. 486 unter die nützlichen Rechte (*jura utilia*) einbezogen. Einige fassen sie auch als ehrenvoll und nutzbar auf, vgl. Mayer I. c. S. 94, Helfert K. R. I. 136; so ist wohl auch Suttinger p. 1040 unter der Rubrik „Des Patroni und geistlichen Vogtherrn Nutz“ zu verstehen: „Erstlich hat er den Nutz von wegen der Präsentation eines Rectoris oder Priesters, ohne welche einem Bischof die Einsetzung desselben zu thun nicht gebührt. Welcher Ritus ihm dann zu sonderbaren Ehren und Eminenz gereicht.“

Wenngleich sich nun gegen die Auffassung der Präsentation als Ehrenrecht nach dem Wortlaut der Glosse kaum etwas einwenden lässt, und andererseits auch nicht zu bestreiten ist, dass die Präsentationsbefugnis unter Umständen nutzbringend wirken kann, „wie wenn ein Vater seinem Sohne eine Versorgung oder ein Gutsherr dem Erzieher seiner Kinder statt einer Pension eine Pfründe verschaffen“ (Helfert I. c.), so erscheint es m. E. doch am besten, die Präsentation weder unter die eine, noch die andere Kategorie einzureihen, sondern mit Rücksicht auf ihren spezifischen Charakter selbständig für sich zu betrachten; in diesem Sinne auch Schilling I. c. S. 29; Kaim I. c. II. 115; Schulte K. R. II. 693; Phillips K. R. VII. 784; Richter Lehrb. S. 683; Friedberg Lehrb. S. 309; Zorn Lehrb. d. K. R. (Stuttgart 1888), S. 353; Gross Lehrb. d. kath. K. R. (Wien 1894), S. 168; Silbernagl Lehrb. d. kath. K. R. (3. Aufl., Regensburg 1895) S. 264 u. a. m.

dem competenten Kirchenoberen einen Candidaten zur Einsetzung in das dem Patronate unterliegende Amt oder Beneficium vorzuschlagen.

Die notwendigen Voraussetzungen einer rechtswirksamen Präsentation sind:

Vacanz des Amtes,

Fähigkeit des Präsentirenden,

Tauglichkeit des Präsentirten,

Beobachtung der gehörigen Form des Präsentations-actes.

Die nachfolgende Darstellung wird somit diesen Gesichtspunkten folgen und im Anschlusse daran über die Wirkungen der gültig geschehenen Präsentation und einige Besonderheiten handeln.

Vacanz des Amtes. Aus ethischen Beweggründen, nämlich in der Absicht, Exspectanzen auf zur Zeit besetzte Aemter und die damit verbundenen Uebelstände hintanzuhalten, gestattet das Kirchengesetz die Präsentation nur auf erledigte Beneficien.²⁾ Anderenfalls kann von einer gültigen Präsentation überhaupt nicht die Rede sein.³⁾

Es genügt nicht, dass die Erledigung eine bloß thatsächliche (*de facto tantum*) sei, dass also der bisherige Inhaber nur den Besitz nicht aber den Rechtstitel verloren hat; das betreffende Beneficium muss vielmehr der Regel nach rechtlich und thatsächlich (*de jure et facto simul*) erledigt sein. Die bloß rechtliche Erledigung (*de jure tantum*) — deren ungeachtet der bisherige Inhaber noch den Besitz behauptet — kann nur ausnahmsweise, bei klar erwiesener Unrechtmässigkeit der unmittelbar vorausgegangenen Verleihung des Amtes, als ausreichend gelten, weil sonst auch in diesem Falle erst der Rechtsstreit *in possessorio* zu Ende geführt sein müsste.⁴⁾ Auf die *bona fides* des Präsen-

²⁾ c. 2, X. III. 8 (de concess. praeb.); c. 3 in VI^o. I. 16 (de offic. ordin.); c. 28 in VI^o. III. 4 (de praeb.).

³⁾ Die Ansicht von Phillips l. c. VII. 787: „So lange dies nicht der Fall ist, würde eine jede Präsentation eine unerlaubte Handlung sein,“ wäre somit dahin zu verbessern, dass eine solche Handlung nicht bloß unerlaubt, sondern vielmehr nichtig ist; vgl. auch Hinschius K. R. III. 42, n. 9.

⁴⁾ So auch Kaim l. c. II. 118; a. M. Mayer l. c. S. 97, welcher die Erledigung *de jure* jener *de jure et facto simul* in der Wirkung gleichstellt

tirenden oder Präsentirten kommt es hingegen im vorliegenden Falle wohl nicht an; es genügt, wenn der gesetzmässige Thatbestand im Momente der Präsentation wirklich vorliegt, gleichgiltig ob die genannten Personen davon wussten oder nicht. Arbiträre Strafe seitens des Ordinarius wäre hiedurch selbstredend nicht ausgeschlossen.

Dass sich das ältere österreichische Recht den kirchlichen Normen in diesem Punkte völlig anschloss, ergibt sich schon aus der früher citirten Definition des Tractates, nach welcher die geistliche Lehenschaft als das Recht, „auf eine ledige Pfarr oder anderes geistliches Beneficium“ zu präsentieren, bezeichnet wird. Auch in späteren österreichischen Verordnungen findet sich consequent, wenn auch ohne weitere Erörterungen, derselbe Standpunkt festgehalten.⁵⁾ Das josefinische Staatskirchenrecht ging aber noch weiter, indem es den Patronen sogar verbot, irgend einem Candidaten die Präsentation auf ein selbst erledigtes Patronatsbeneficium vor dem Concourse auch nur zu versprechen, widrigenfalls der betreffende Candidat nicht in die bischöflichen Vorschläge aufgenommen werden durfte.⁶⁾

Für die Gegenwart kann die Geltung des oberwähnten Grundsatzes umso weniger zweifelhaft erscheinen, als § 5, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 bei Besetzung von Canonicaten und weltgeistlichen Seelsorgeprüfunden ausdrücklich deren Erledigung voraussetzt.⁷⁾ Die vorgenannte josefinische Bestimmung ist zum mindesten bis zur Stunde nicht aufgehoben worden.

⁵⁾ Vdg. v. 28. Juni 1731, C. A. IV. 673; v. 23. Januar 1741, Sammlung II. 119; v. 2. September 1752, C. A. V. 1. 703, Sammlung II. 154; v. 1. December 1753, Sammlung II. 174; Hofd. v. 19. Juni und 26. August 1782, v. 11. März 1783, v. 24. December 1785, Sammlung V. 12 u. a. m.

⁶⁾ Hofd. v. 20. November 1786 an sämmtl. Länderst. Sammlung V. 44 (auch Cult. Arch.). „Da S. Maj. in sichere Erfahrung gebracht, dass die Kirchenpatrone die von ihrer Vergebung abhängenden Kuratprüfunden dem einen oder anderen Candidaten vor dem Konkurse zu verheissen pflegen, wodurch andere geschickte Subjecte vom Konkurse, wobei man die fähigsten für die Seelsorge zu erhalten die Absicht hat, abgeschreckt werden, weil sie für sich die Prüfung fruchtlos sehen, so wird befohlen, dass diejenigen, denen das Versprechen von den Patronen vorausgegeben worden, eben desswegen unter die Terna, die die Bischöfe an die Patrone zu machen haben, nicht gesetzt werden sollen.“ Erneuert in Hofd. v. 3. Januar 1794 an die vord. österr. Regierung, P. G. S. IV. 1.

⁷⁾ Gautsch S. 48; Cult. Ges. II. 39.

Fähigkeit des Präsentirenden. Von der Fähigkeit zum Erwerbe des Patronates ist die Fähigkeit zur Ausübung des erworbenen Rechtes wohl zu scheiden.

Nur um die letztere handelt es sich hier, die erstere wird an anderer Stelle zu erörtern sein; ein Zusammenhang besteht allerdings insoferne, als diese in jener enthalten ist, d. h. die Fähigkeit zu präsentiren natürlich die Fähigkeit zum Patronate voraussetzt.

Zunächst bedarf es wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass alle jene Personen, welche rechtlich handlungsunfähig sind, auch keine gültige Präsentation vornehmen können. Für solche Personen präsentiren die gewöhnlichen gesetzmässigen Vertreter, es sei denn, dass im einzelnen Falle durch Stiftungsnorm Besonderes bestimmt ist.⁸⁾ Das Gleiche gilt, wenn der Patronat juristischen Personen zusteht.⁹⁾

⁸⁾ Bezüglich der Domcapiteln und Collegiatstiftern zustehenden Präsentationsrechte s. besonders c. 6, X. III. 10 (de his, quae fiunt a prael. sine cons. cap.), wonach die Ausübung dem Prälaten mit Consens des Capitels obliegt, falls nicht „ex antiqua et approbata consuetudine“ Gegentheiliges zulässig erscheint; vgl. auch Schilling l. c. S. 43; Phillips K. R. VII. 793; Hinschius K. R. III. 74. Dass der bevollmächtigte Vertreter in jedem Falle auch seinerseits fähig sein muss, ergibt sich schon aus dem oben Gesagten.

Mit Bezug auf unser specielles Forschungsgebiet vgl. hier nebenbei das Hofkzld. v. 9. Juni 1829 an sämmtl. deutsche Länderst. (Cult. Arch.), wonach Klostergeistliche auf incorporirte Pfarren nur durch den Ordensvorstand präsentirt werden können, die Investitur derselben in Zukunft aber gänzlich wegzubleiben hat. Zum besseren Verständnis dieser einigermassen auffälligen Bestimmung seien hier etliche Stellen aus dem vorausgehenden Vortrag der vereinigten Hofkanzlei mitgetheilt:

... „Obgleich bei Klosterpfarren, wie schon das Hofdr. v. 23. Mai 1822 bemerkt, weder Patrone, noch Präsentation, noch Investituren bestehen sollen, so finden selbe nach dem Bemerken des Wiener Ordinariates doch bei einigen solchen Pfarren in Wien statt ...“

Der Ursprung dieser Patrone, Präsentation und Investituren bei den Klosterpfarren leite sich von der Pfarr-Regulirung im J. 1783 her, wo mehrere Klosterkirchen zu Pfarrkirchen erhoben und bestimmt wurde, dass an Mönchsklöstern nur Weltgeistliche als Pfarrer angestellt werden sollen, welche in dem Kloster ihre Wohnung, jedoch in die klösterliche Verfassung sich nicht einzumischen, sondern blos auf das Parochiale, Haltung der Pfarrbücher und andere pfarrliche Gegenstände zu sehen haben sollen.

Später jedoch erhielt es von der Anstellung der Weltgeistlichen auf solche Klosterpfarren sein Abkommen, indem durch die V. v. 31. December 1802 be-

Ueber die Zulässigkeit einer Ausübung der Präsentationsbefugnis durch Unmündige und Minderjährige ist die canonistische Doctrin getheilte Ansicht. Was die Erstgenannten betrifft, so

fohlen wurde, dass künftig jede Klosterpfarre, wo bisher ein Weltpriester angestellt war, im Falle der Erledigung einem dazu geeigneten Priester und Seelsorger der Convents gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl. aus dem Religionsfonde verliehen werden solle.

Ungeachtet dessen blieb es aber bei der in Folge der ersten Pfarr-Regulirung eingeführten Präsentation durch den Patron, wengleich dieser durch die erwähnte Hofverordnung v. 1802 nun in Ausübung seines Präsentationsrechtes insofern gebunden war, dass er nur einen Priester aus demselben Kloster, wenn ein solcher als fähig und geeignet zur pfarrlichen Seelsorge erklärt war, präsentiren konnte.

So wie aber auch bei den Klostergeistlichen die früher eingeführte Präsentation vermuthlich, weil sich der Patron seines bisherigen Rechts nicht begeben wollte, in Uebung blieb, so ging auch die Investitur auf die hiezu präsentirten Ordenspriester über. Die geistliche Investitur war nämlich blos Folge der Präsentation, wie selbst aus dem Regierungsdecrete erhellt, mit welchem die Dominikanerpfarre zu Wien dem gegenwärtigen Pfarrer verliehen wurde, indem damit dem Consistorium ausdrücklich aufgetragen wurde, mit dem präsentirten Impe-tranten die Spiritual-Investitur auf sein Anmelden vorzunehmen.“

Nach dem Bemerken des Consistoriums sei aber die Unstatthaftigkeit dieses Verhältnisses bei den fraglichen Klosterpfarren nicht zu verkennen und das erstere müsse sich, so lange die Besetzung dieser Pfarren durch Klostergeistliche stattfindet, geradezu gegen dasselbe aussprechen, nachdem der Regularpriester vermöge Kirchenrechts und Ordensstatuten zur Investitur gänzlich unfähig sei.

⁹⁾ Aus Anlass des mehrfach angeregten Zweifels, ob das den Gemeinden als Patronen von Kirchen und Schulen zustehende Präsentationsrecht vom Gemeinde-Ausschusse oder vom Magistrate auszuüben sei, entschied das Minist. d. Inn. mit Erl. v. 17. April 1850, Z. 20.065 (Rieder II. 178): „Es ist in der Natur der Sache gegründet, dass das einer Gemeinde als Patron von Kirchen oder Schulen zustehende Recht der Präsentation vom Gemeinde-Ausschusse, als demjenigen Körper, welcher nach dem Gesetze die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten vertritt, auszuüben ist. So oft nun der Fall einer Präsentation eintritt, hat, insoferne nicht durch die besonderen Gemeinde-Ordnungen der grösseren Städte etwas Anderes festgesetzt wird, der Gemeindevorsteher, und in den Gemeinden, welche einen eigenen Magistrat besitzen, der letztere dem Gemeinde-Ausschusse einen begründeten Terna-Vorschlag vorzulegen, worauf der Ausschuss die Wahl des zu Präsentirenden vornimmt, ohne übrigens dabei an die besagte Terna gebunden zu sein.“ Analog V. G. H. v. 22. December 1886, Budw. X. 3314.

Wie gesagt, ist hiemit singulären Rechtsnormen nicht derogirt, nur müsste der gültige Bestand derselben natürlich im Zweifel bewiesen werden. Es ist namentlich in den südlichen Gebietstheilen der Monarchie öfters die Uebung alt-

wurde allerdings die von manchen Aeltern¹⁰⁾ vertretene Meinung, dass Unmündige schon nach Zurücklegung des 7. Lebensjahres selbständig präsentiren könnten, als eine ganz willkürliche gegenwärtig fast allgemein fallen gelassen.¹¹⁾ Ebenso hat auch die entgegengesetzte Ansicht, wonach überhaupt nur der volljährige Patron rechtsgiltig zu präsentiren fähig wäre, keinen Anklang gefunden.¹²⁾ Hinsichtlich der Frage, ob mündige Minderjährige zur giltigen Vornahme der Präsentation der Mitwirkung des Vormundes bedürfen, bes'ehen dagegen auch in der neueren Literatur noch Zweifel.¹³⁾ Eine klare Entscheidung dieser Frage findet sich in den Quellen nun zwar nicht, doch dürfte dieselbe richtiger zu verneinen sein, weil die den genannten Minderjährigen ausdrücklich¹⁴⁾ zugestandene Fähigkeit, sich „in *beneficialibus et*

hergebracht, dass das einer Gemeinde zustehende Präsentationsrecht durch die Gesamtheit der Familienhäupter der betreffenden Gemeinde ausgeübt wird (s. hierüber z. B. *Diplomatarium Portusnaonense*, F. R. A. II. 24; n. 112 a. 1395; n. 129 a. 1403; n. 227 a. 1497; n. 374 a. 1504 etc.); die *Cult. Min. Entsch.* v. 4. November 1888, Z. 9101, sowie der *V. G. H. v.* 18. December 1889, *Budw.* XIII. 5033 haben eine solche Uebung für zulässig erklärt; vgl. auch noch *V. G. H. v.* 16. März 1887, *Budw.* XI. 3442, sowie hinsichtlich früherer Zeit die *Vdg. des k. k. Guberniums v.* 15. December 1827, *Goutta: Ges. Franz I., XXVIII.* 493, über die Ausübung des Gemeindepatronates im Litorale; ferner das „*Regolamento modificato per l'esercizio del diritto patronale dei comuni*“ v. 28. November 1827 für die Lombardei und Venetien, *Raccolta di Milano e Venezia II.* 236.

¹⁰⁾ S. die bei Ferraris: *Prompta bibliotheca*, v. *Juspatronatus*, art. 4, n. 4 Citirten. Die Argumentation stützte sich hauptsächlich darauf, dass die *impubes infantia maiores* bereits den Gebrauch ihrer Vernunft hätten und ja auch bereits gültige Verlöbnisse eingehen könnten, vgl. *Phillips K. R. VII.* 794 ff. Als wichtiges Gegenargument ist aber in Betracht zu ziehen, dass der „in *pupillari aetate*“ befindliche Canoniker nach c. 32 in *VI^o I. 6* (de elect.) von der Theilnahme an der Bischofswahl ausgeschlossen erscheint, welcher Satz analoge Anwendung auf die Präsentation zulässt.

¹¹⁾ *Lippert I. c. S.* 99; *Schilling I. c. S.* 36; *Gerlach I. c. S.* 34; *Kaim I. c. II.* 119; *Schulte K. R. II.* 697; *Phillips K. R. VII.* 795; *Hinschius K. R. III.* 73.

¹²⁾ *Lippert I. c. S.* 100; *Gerlach I. c. S.* 35; *Phillips K. R. VII.* 796 und dagegen *Schilling I. c. S.* 36; *Friedle: Ueber die Ausübung des Präsentationsrechts*, *Arch. XXIII.* 6; *Hinschius K. R. III.* 73, n. 6; *Ilgner: Das Präsentationsrecht des Patrons nach kath. K. R. S.* 20.

¹³⁾ *Behandlung Gerlach I. c. S.* 35; *Kaim I. c. II.* 119; *Phillips K. R. VII.* 796. Verneinend *Schilling I. c. S.* 37; *Schulte K. R. II.* 697; *Hinschius K. R. III.* 73.

¹⁴⁾ c. 3 in *VI^o II. 1* (de judic.).

aliis causis spiritualibus nec non et dependentibus ab eisdem“ vor Gericht selbst zu vertreten, somit auch Patronatsprocesse allein zu führen, wohl auf ihre Fähigkeit, selbständig zu präsentiren, schliessen lässt.

Mit völliger Bestimmtheit kann vorliegende Frage auch nach österreichischem Rechte kaum beantwortet werden. Zwar hat der *Tractat* unzweideutig verfügt, dass die Präsentation der nachgelassenen Erben eines verstorbenen Lehensherrn, „wann sie Gerhaben hätten, von denselben unterschrieben und gefertigt werden“ müsse, und aus der etwa gleichzeitig mit dem *Tractat* erlassenen „*Gerhabschafts-Ordnung*“ *Leopold's I.* ergibt sich, dass die Gerhabschaft bei Männern regelmässig bis zum vollendeten 22, bei Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre zu währen habe.¹⁵⁾ Allein diese — wie manche andere, noch mehr den älteren deutschrechtlichen Anschauungen entsprechende — Norm der Gerhabschafts-Ordnung schlechthin auf die Gegenwart zu übertragen, wäre gewiss ebenso bedenklich, als es schwer fiele, sie mit dem schon umfassender von romanistischen Elementen durchsetzten Vormundschaftsrecht unseres bürgerlichen Gesetzbuches zu verquicken. M. E. dürfte es somit am richtigsten sein, die genannten älteren Vorschriften derzeit für nicht mehr gut anwendbar zu halten und an die Stelle derselben einige mit der modernen Rechtsentwicklung besser im Einklange befindliche Gesichtspunkte treten zu lassen.

Erwägt man nun einerseits, dass das heutige österreichische Recht die mündigen Minderjährigen doch bis zu einem gewissen Grade für handlungsfähig erklärt¹⁶⁾, dass dieselben sich in geringfügigeren Rechtsstreitigkeiten (Bagatellsachen) allein vor Gericht vertreten dürfen¹⁷⁾, auch das Recht einer beschränkten Berufswahl¹⁸⁾, sowie namentlich der freien Religionswahl besitzen¹⁹⁾;

¹⁵⁾ *S. Tract. tit. I. §. 7* zuvor S. 60, n. 38. Ferner die Gerhabschafts-Ordnung v. 18. Februar 1669, *C. A. I.* 410 ff., bes. tit. XVI. §. 2 und vgl. hiezu *Suttinger p.* 273 ff., sowie hinsichtlich des alten Rechtes *Rive: Geschichte der deutschen Vormundschaft (Braunschweig 1866)*, II. 2. 67 ff.; *Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechtes (Leipzig 1886)*, II. 489—508.

¹⁶⁾ §§. 151, 246—248, 569 a. b. G. B.

¹⁷⁾ §. 10, G. v. 27. April 1873, R. G. B. 66.

¹⁸⁾ §. 148 a. b. G. B.

¹⁹⁾ Art. 4, G. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49.

erwägt man andererseits, dass die Ausübung des Präsentationsrechtes in Oesterreich ohnehin dem öffentlichen Interesse gemäss beschränkt erscheint, dass der Patron auf Curatkirchen ja überhaupt nur einen Cleriker präsentiren darf, den ihm der Bischof selbst als geeignet bezeichnet hat, irgend ein wichtiger Nachtheil für die geistliche Amtsverwaltung hier also nicht zu besorgen ist, so wird man den Minderjährigen die Fähigkeit zur selbständigen Präsentation wohl kaum principiell absprechen können.²⁰⁾

Auch im Falle der Fähigkeit des patronatsberechtigten Subjectes ist übrigens, weil der Patronat kein höchstpersönliches Recht darstellt, eine Ausübung der Präsentation durch Bevollmächtigte zulässig, nur bedarf es hiezu einer besonderen Vollmacht.²¹⁾

Die Präsentationsfähigkeit der Frauen steht nach canonischem Rechte ausser Zweifel und ist auch in Oesterreich ausdrücklich anerkannt.²²⁾

²⁰⁾ Allerdings wird man vielleicht einwenden können, dass das a. b. G. B. den Minderjährigen für unfähig erklärt, seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen, dass es ihm nicht gestattet, in wichtigeren Streitfällen als Kläger oder Beklagter vor Gericht zu erscheinen, ohne Zustimmung der Vormundschaft eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, noch auch eine gültige Ehe einzugehen (§§. 243—245). Allein all' diesen Bestimmungen liegt im wesentlichen doch nur die Absicht zu Grunde, die Privatrechtssphäre des Minderjährigen in den besonderen Schutz des Gesetzes zu nehmen (vgl. bes. §. 21). Für die Ausübung einer kirchlich-öffentlichrechtlichen Befugnis lassen sich hieraus schwerlich Consequenzen ziehen. Andererseits kann aber auch der Umstand, dass der Minderjährige sich noch nicht im Vollgenusse der politischen Rechte befindet, nicht als massgebend angesehen werden, weil ja eben der Patronat — s. die schon citirte Min. Entsch. von 28. December 1870, Z. 12.069 — weder ein bürgerliches noch ein politisches Recht ist.

²¹⁾ Hinschius K. R. III. 74. „Eine General-Vollmacht zur Verwaltung aller den Machtgeber betreffenden Angelegenheiten kann nicht für ausreichend erachtet werden, weil eine solche sich der herkömmlichen Fassung und Bedeutung nach nur auf das Vermögen des Vertretenen bezieht und der Patronat kein Vermögensstück ist. Dagegen genügt eine allgemeine, auf die Wahrnehmung der Patronatsgeschäfte gerichtete Vollmacht für die Besorgung aller derartigen Angelegenheiten, insbesondere auch für die Vornahme der Präsentation namens des Machtgebers.“ Analog Ilgner I. c. S. 23; a. M. Friedle I. c. S. 4. Unser particuläres Recht weist keine selbständigen Bestimmungen auf; aus §. 1008 a. b. G. B., welcher über specielle Bevollmächtigung zu privatrechtlichen Geschäften handelt können für Obiges keine Consequenzen gezogen werden.

²²⁾ c. 16, X. III. 8 (de concess. praeb.); Phillips K. R. VII. 654, 787. Ferner Tract. de j. i. tit. I. §. 8. „Der geistlichen Lehenschaften sein auch

Solche Personen, welchen die Ausübung des Patronatrechtes seitens der Kirche strafweise entzogen wurde, wie z. B. Excommunicirte, dürfen natürlich weder selbst, noch durch Stellvertreter präsentiren; in derartigen Fällen findet, so lange die Strafwirkung dauert, *libera collatio* des Kirchenoberen statt.

Bezüglich der Nichtkatholiken und Nichtchristen erscheint es ungenau, blos von einer Unfähigkeit zur Ausübung des Präsentationsrechtes zu sprechen²³⁾; dieselben sind vielmehr überhaupt unfähig, einen Patronat über katholische Kirchen zu erwerben, worüber an anderer Stelle zu handeln ist.²⁴⁾ Hier sei nur erwähnt, dass in Oesterreich einer langjährigen Uebung zufolge auch akatholischen (christlichen) Besitzern von Patronatsgütern die Ausübung der Präsentationsbefugnis gestattet wird²⁵⁾; doch bleibt dieses Zugeständnis auf den dinglichen Patronat beschränkt.²⁶⁾

die Weibs-Personen fähig, und die von ihnen mit Handschrift und Petschaft gefertigte Präsentationen auch ohne weitere Mitfertigung anzunehmen.“ Vgl. hiezu V. G. H. v. 19. Jänner 1877, Budw. II. n. 194. „Die Pfarrpräsentation, beziehungsweise die Aufforderung zur Ausübung des Präsentationsrechtes, muss als ein Vorfall angesehen werden, welcher bei der Verwaltung des zur Präsentation berechtigenden Gutes vorkommt, in welchem der Mann seine Ehegattin als ihr Generalbevollmächtigter, so lange sie nicht widersprochen hat, zu vertreten, in welchem er anstatt der Ehegattin den Vorschlag des Bischofs sammt Candidatenliste mit Rechtswirkung in Empfang zu nehmen berechtigt ist. Auch besteht auf administrativem Gebiete keine gesetzliche Vorschrift, wonach im vorliegenden Falle das im allg. bürgerl. Gesetzbuche normirte Vertretungsbefugnis des Mannes nicht zu gelten hätte.“ Eine solche Vorschrift besteht wohl nicht, hingegen ist die Auffassung der Präsentation, als eines bei der Verwaltung des Patronatsgutes vorkommenden Vorfalls, vom Standpunkte der kirchlichen Patronatstheorie entschieden unrichtig. Allerdings aber findet sich diese Auffassung beispielsweise im preussischen allg. Landrecht II. 11. §. 599 vertreten; vgl. auch Hinschius I. c.

²³⁾ So beispielsweise Kaim I. c. II. 119. Vgl. auch das Memorandum des Episcopates der mährischen Kirchenprovinz vom J. 1849, §. 6 (Brühl I. c. S. 9): „Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, dass Personen, welche entweder niemals zu dem Verbande der katholischen Kirche gehört haben oder aus diesem Verbande ausgetreten sind, zu katholischen Curatbeneficien nicht präsentiren, obwohl sie sich derjenigen Lasten nicht entschlagen können, welche aus dem Patronatrechte herrühren, das mit ihren Besitzungen verbunden ist.“

²⁴⁾ S. später Abschn. IV.

²⁵⁾ Obwohl die bekannten Bestimmungen des westphälischen Friedens über die Gleichstellung von Katholiken und Protestanten und über das Normaljahr 1624 auf Oesterreich keine Anwendung fanden (vgl. J. P. O. Art. V. §§. 31,

Tauglichkeit des Präsentirten. Es liegt im Wesen der hierarchischen Ordnung begründet, dass der Patron von seiner Präsentationsbefugnis nicht zu Gunsten jeder beliebigen, sondern nur einer solchen Person Gebrauch machen darf, welche die für das betreffende Beneficium vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. Diese Eigenschaften können nicht bloß durch das Gesetz, sondern auch durch Gewohnheit und Privatwillen näher bestimmt sein. Neben den durch allgemeines und particulares Recht aufgestellten Erfordernissen, welche bekanntlich für die verschiedenen Kategorien der kirchlichen Aemter verschieden sind²⁷⁾, kommen somit eventuell die Statuten und Observanzen kirchlicher Corporationen, sowie die etwaigen Stiftungsurkunden in Betracht.

Mit Vorstehendem nicht ganz übereinstimmend gestattete, wie schon erwähnt, der *Tractat de j. i.* (tit. I. §. 1) dem österreichischen Patrone ursprünglich, einen Priester „nach Belieben“ dem Ordinarius zu präsentiren.

Es ist jedoch diese Abweichung vom canonischen Rechte bloß eine scheinbare, dem formellen Wortlaute, nicht aber dem Sinne des Gesetzes entsprechende. Im unmittelbaren Zusammenhange findet sich nämlich die Vorschrift, dass der Patron, auch wenn er Priester

38—41), haben sich hier doch die Protestanten gewohnheitsmäßig im Besitze zahlreicher Realpatronate über katholische Kirchen erhalten. So gibt es beispielsweise nach Schulte, Lehrb. S. 169, n. 8 in Böhmen allein über 50 dingliche Patronate, deren Ausübung durch die protestantischen Gutsbesitzer in unbestrittener Uebung ist.

Den Protestanten wurden etwa seit dem Ende des 18. Jahrh. die anderen Akatholiken gleichgestellt. Als sich nach Abschluss des Concordates in dieser Richtung Zweifel ergaben, betonte der Min. Erl. v. 22. März 1860 an die n. ö. Statth. (Cult. Norm.), dass nicht katholische Besitzer von Gütern, an denen das Patronatrecht haftet, die Präsentationsbefugnis bisher „ohne allen Anstand“ ausgeübt hätten, und dass in dieser Gepflogenheit durch das Concordat keine Aenderung herbeigeführt worden sei.

²⁶⁾ Der Min. Erl. v. 18. December 1856 an die Statth. in Triest (Cult. Norm.) hat sich demnach in einem anderen Falle mit Bezug auf einen der Triester Commune zustehenden Patronat ganz richtig für die Ausschliessung der nicht katholischen Gemeinderäthe von der Ausübung des Präsentationsrechtes erklärt.

²⁷⁾ Eine nähere Erörterung dieser Erfordernisse ist m. E. hier nicht am Platze, sie gehört in die allgemeine Lehre von der Besetzung der Kirchenämter; vgl. darüber Schulte K. R. II. 317 ff., Phillips K. R. VII. 542 ff., Hinschius K. R. II. 476 ff. u. a. m.

„und sonst tauglich wäre“, sich nicht selbst präsentiren dürfe²⁸⁾; der Tractat setzt also offenbar die Tauglichkeit des Präsentirten überhaupt stillschweigend voraus²⁹⁾, nur sind allerdings bezüglich derselben keine näheren Erläuterungen gegeben, weshalb hier auf das kirchliche *jus commune* als subsidiäre Rechtsquelle zurückzugreifen ist. Dem Standpunkte des letzteren entspricht auch vollkommen das eben genannte Verbot der Selbstpräsentation des Patrons, sowie die weitere Bestimmung, dass hingegen wohl ein Mitpatron den anderen, der Vater seinen Sohn oder andere Verwandte präsentiren, und dass der Bischof aus eigener Initiative sogar dem Patron das betreffende Beneficium verleihen dürfe.³⁰⁾

Die den Anforderungen des einzelnen Falles entsprechende persönliche Eignung des Präsentirten muss im Zeitpunkte der Präsentation vorhanden sein.³¹⁾ Bewerben sich mehrere durchaus geeignete Candidaten gleichzeitig um eine Patronatspfunde,

²⁸⁾ Tit. I. §. 2. „Jedoch kann der Lehensherr, ob er schon Priester und sonst tauglich wäre, sich selbst auf seine Lehenspfarr oder Beneficium nicht präsentiren. Wann aber der Ordinarius aus eigener Bewegnuss ihme solche Pfarr oder Beneficium verleihen wollte, oder im Falle der Lehensherrn mehr wären, und er von denen andern seinen Mit-Lehensherrn präsentirt wurde, so ist ihme selbiges anzunehmen, wie auch einem Lehensherrn seinen eigenen Sohn und andere Befreunde zu präsentiren zugelassen.“

²⁹⁾ Vgl. auch Suttinger, p. 1029. „Wiewol aber ein Lehensherr die Gerechtigkeit hat, dass er der Kirchen einen Priester oder Pfarrer verleihen mag, so soll doch der Lehensherr allweg bedacht sein, auf die beschehene Verleihung den Priester dem Ordinario, das ist dem Bischof oder desselben Official zu präsentiren. Und wann der präsentirte Priester tauglich ist, so wird er durch den Bischof oder desselben Official zu der Pfarr confirmirt oder bestätigt.“

³⁰⁾ Bezüglich der gleichlautenden gemeinrechtlichen Normen vgl. Mayer I. c. S. 104; Lippert I. c. S. 110; Schilling I. c. S. 55; Kaim I. c. II. 121; Schulte K. R. II. 693; Ginzel K. R. II. 154; Pachmann K. R. II. 88; Phillips K. R. VII. 805; Hinschius K. R. III. 44 u. a. m.

³¹⁾ Dass sie auch im Augenblicke der Erledigung des betreffenden Amtes schon bestehe, ist nicht nothwendig; s. die Widerlegung der gegentheiligen bes. auf c. 29 in VI^o III. 4 (de praeb.) gestützten Ansicht bei Schilling I. c. S. 54. Irrig ist dagegen die ebendasselbst gemachte Scheidung von gemeinrechtlichen und besonderen Erfordernissen, von welchen erstere bloß „zur Zeit der Praesentation“, letztere aber auch schon zur Zeit der Erledigung“ vorhanden sein sollen, denn es liegt nicht der geringste rechtliche Anlass vor, allgemeinen und besonderen Erfordernissen ein ungleiches Gewicht beizumessen, vgl. noch Schulte K. R. II. 694; Gerlach S. 41; Friedle I. c. S. 24; Hinschius K. R. III. 43, n. 9.

so steht es dem Laienpatron völlig frei, welchen von ihnen er präsentiren will³²⁾; der geistliche Patron aber ist verpflichtet, unter den Würdigen den Würdigsten zu präsentiren.³³⁾

Die Feststellung des Umstandes, ob die Person des Präsentirten den rechtlichen Anforderungen entspreche, fällt in die Jurisdictionsbefugnisse des competenten Bischofs. Derselbe ist somit berechtigt, den vorgeschlagenen Candidaten auf seine Tauglichkeit zu prüfen und den untauglich Befundenen unter Angabe der Gründe zurückzuweisen³⁴⁾; er kann jedoch einen solchen auch im Dispensationswege zulassen, falls es sich um einen Mangel handelt, bezüglich dessen die Dispens in seiner Macht steht.

Ueber die Art und Weise, in welcher sich der Bischof über die Tauglichkeit des Präsentirten zu vergewissern habe, finden sich im canonischen Recht bekanntlich keine allgemein giltigen Normen; blos für Seelsorgebeneficien, welche nicht im Laienpatronate stehen, hat das Concil von Trient die Ablegung einer eigenen Concursprüfung vor dem Bischof oder seinem Generalvicar und mindestens drei Examinatoren vorgeschrieben.³⁵⁾

Diesbezüglich haben sich nun, wie schon seinerzeit angedeutet wurde, in Oesterreich allmählig grössere Abweichungen vom gemeinen Rechte herausgebildet.

Der tridentinische Pfarrconcurs war in den österreichischen Erbländern niemals zur Herrschaft gelangt. Die Patrone besetzten nach wie vor die Pfarren und Beneficien nach eigenem Gutdünken,

³²⁾ Conc. Trid. Sess. VII. c. 3 de ref.

³³⁾ Benedict XIV. De synodo dioecessana, IV. c. 7 ff.

³⁴⁾ Hat der Patron aus entschuldbarer Unkenntnis einen Untauglichen präsentirt, so läuft ihm vom Augenblicke der Zurückweisung desselben an gerechnet auf's Neue die volle Präsentationsfrist. Geschah hingegen jene Präsentation aus grober Nachlässigkeit oder gar doloser Weise, so steht dem Laienpatron nur mehr der etwaige Rest der ersten Frist zu erneuter Präsentation offen, dem geistlichen Patron aber ist für diesmal jede weitere Präsentation gänzlich untersagt. Dies im Grossen und Ganzen die ziemlich unbestrittene Auffassung der neueren Doctrin, s. Schilling S. 60; Kaim II. 137; Schulte II. 694; Phillips VII. 808; Hinschius III. 54.

³⁵⁾ Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18 de ref. Beim Laienpatronat ist hienach kein Concurs nöthig; der Bischof hat hier einfach von Fall zu Fall die Präsentirten durch die Examinatoren prüfen zu lassen. Vgl. Ginzel: Die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz (Wien 1855), S. 78 ff.

ohne sich viel um die vorgeschriebene Qualification der betreffenden Cleriker zu kümmern. Jene oft wiederholten Verordnungen der Landesfürsten aus dem 16. und 17. Jahrhundert, welche hierin der Willkür der geistlichen Lehensherrn zu steuern strebten, beweisen dies zur Genüge. Dennoch währten die Uebelstände bis in's 18. Jahrhundert hinein.³⁶⁾ Etwa unter der Regierung Carl's VI. bereitete sich der Umschwung vor. Zum mindesten wurden damals die landesfürstlichen Patronatspfarren und Beneficien, wie es scheint, ziemlich allgemein nur nach vorangegangener Prüfung der Candidaten vor dem bischöflichen Consistorium besetzt.³⁷⁾

³⁶⁾ S. beispielsweise die Salzburger Gravamina v. 13. April 1731, Riegger II. 480. „Decimum Tertium: Dass auf die landesfürstliche Pfarr Deinsperg in Kärnten Priester Franz Freyberger, welcher im Examine nicht einmal die Impedimenta Matrimonii und Gradus Consanguinitatis et Affinitatis gewusst, präsentirt worden. In diesem Punkt ist man beiderseits verstanden, dass künftighin jedesmal die Concurrentes um Pfarren und Beneficia ante Praesentationem in Concursu von qualificirt und gelehrten Geistlichen examiniret werden sollen, damit taugliche Subjecta dem Ordinario präsentirt werden sollen.“

Seitens des apostolischen Stuhles war im J. 1721 für das ganze Kirchengebiet die schriftliche Abhaltung der Concursprüfung vorgeschrieben worden, doch kam man damals in Oesterreich den diesbezüglichen Anordnungen höchst mangelhaft nach; vgl. die Encyclica Clemens' XI. v. 10. Jänner 1721, sowie die noch umfassendere Benedict's XIV. v. 14. December 1742 bei Ginzel I. c. S. 164 ff.

³⁷⁾ Vdg. v. 28. Juni 1731 (an die n. ö. Reg.), C. A. IV. 673, Sammlung I. 103. Da mit Ersetzung der vacant gewordenen landesfürstlichen Patronatspfarren und Beneficien öfters gar langsam vorgegangen wird, verordnet der Kaiser, „dass fñrohin die (den Herrn Ordinarien zustehenden) Examina der Competenten längstens inner zwei Monat, es wären dann erhebliche Ursachen obhanden, welche eine längere Zuwartung erforderten, vorgenommen, so dann so wohl ein als andern Orts die abzustatten habende Bericht nach Möglichkeit befördert werden sollen“. Der hier auf 2 Monate bestimmte Termin wurde später mit Vdg. v. 23. Jänner 1741, C. A. V. 11, Sammlung II. 119 (A. h. Res. v. 23. December 1740, Cult. Arch.) auf 6 Wochen dergestalt herabgesetzt, „dass die Examina innerhalb 4 Wochen vorgenommen, sodann sowohl die Consistorialberichte, als das Regierungsgutachten innerhalb 14 Tagen nacher Hof befördert, zu dem Ende a die mortis vel promotionis beneficiati nach 4 Wochen kein Hofanbringen mehr angenommen“ werden sollte.

Kurz darauf schärfte das Hofd. v. 7. Juni 1741 (Cult. Arch.) neuerlich ein, die eben erwähnten Regierungsgutachten stets möglichst zu beschleunigen, auch auf landesfürstl. Pfarren keinen Supplicanten in Vorschlag zu bringen, „welcher nicht schon vorhin in der Seelsorg gestanden und wegen diesfälliger guter Anwendung genügsame Zeugnuß beigebracht haben wird“. Gemäss A. h.

Tiefer greifend waren die Reformen Maria Theresia's. Zunächst schrieb sie die eben genannte Prüfung in energischer Weise auch für die Besetzung aller Privatpatronatspfarren in den deutschen Erbkönigreichen und Ländern mit dem Bemerken vor, dass zu diesem Zwecke von den Ordinarien eigene Examinatoren bestellt werden sollten.³⁸⁾ Kurz darauf aber ging die Kaiserin noch weiter und bestimmte „in der Absicht, die edle Wissenschaft zu heben und einen gelehrten Clerus zu erzielen“, dass „die geistlichen *Beneficia simplicia et curata*, so von der Patronats-Gerechtigkeit unserer Vasallen, Communitäten und Insassen abhängen, keinem anderen verliehen werden sollen, als welcher bei einer erbländischen Universität das Studium Theologicum zurückgelegt hat; wie denn ein gleiches auch bei den landesfürstlichen Patronatspfarren und Beneficiis beobachtet werden wird.“³⁹⁾

Eine fernere Verordnung setzte die Bedingungen fest, unter welchen Curatbeneficien künftig durch Ordensgeistliche versehen

Res. v. 15. Jänner 1759 (Cult. Arch.) hatten Competenten um landesfürstl. Pfarren stets anzugeben, wie lange sie bereits in cura animarum gestanden.

Nebenher erwähnt seien hier noch die Vdg. v. 28. März 1743 (Arch. d. kärnt. Gesch. Ver. Arnoldst. 94), wonach „Präsentationes ad beneficia ecclesiastica“ nicht ohne Vorwissen des Landesherrn zu acceptiren sind, sowie die Res. v. 30. Juli 1743, C. A. V. 112, wonach Praesentationen der Unterthanen aus Feindeslanden zu Pfarren nicht angenommen werden dürfen.

³⁸⁾ P. v. 2. September 1752; C. A. V. 703, Sammlung II. 154 (von der ob. u. vord. österr. Reg. publ. 15. September 1752). „Ihre k. k. Maj. . . statuiren, dass von den Ordinariis Locorum eigene Examinatores benennet und angestellt, sodann bei jeweiliger Vergebung der Patronatpfarren in Zukunft von den Privatpatronen kein anderes Subjectum, als welches über das vorläufig ausgestandene Examen und alldarinn befundene Fähigkeit, wie auch untadelhaften Lebenswandel ein authentisches Attestatum von kurz erwähnten Examinatoribus gehörig vorgezeigt und zugleich die in der Seelsorge erworbene Verdienste hinlänglich bescheiniget haben wird, fernershin mehr präsentiret, angenommen und confirmiret werden soll.“

³⁹⁾ Hofkzld. an alle Länderstellen v. 31. October 1753; C. A. V. 811, Sammlung II. 172, Riegger I. 124. Minder qualificirte Candidaten sollen zwar von obigen Beneficien nicht ausgeschlossen, jedoch erst nach erlangter Dispens und bei der nächsten Universität vor besonderen Examinatoren bestandener Prüfung zugelassen werden. Mit Nachtrags-Vdg. v. 1. December 1753 (C. A. V. 817, Sammlung II. 174, Riegger I. 127) wurde hinzugefügt, „dass bei derlei Apertursfällen caeteris paribus jene vorgezogen werden, so den Gradum Theologicum auf einer erbländischen Universität erlangt haben“ und die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

werden dürften. Auch bezüglich dieser wurde den Aebten eingeschärft, „keine andere, als taugliche, dem Ordinario anständige und von demselben wie erforderlich geprüfte und approbirte Subjecta zur Besorgung des Beneficii zu setzen“. ⁴⁰⁾

Die klare Tendenz der theresianischen Gesetzgebung ging also dahin, den Seelsorgeclerus mit allem Nachdruck zum Erwerb einer

⁴⁰⁾ Normale v. 28. Februar 1756 für Mähren, Sammlung II. 200, Riegger I. 128 (auch Cult. Arch.). Dieses Normale geht von dem Grundsatz aus, „die von Seiten der Ordens-Aebte zur Ungebühr bestehenden Collaturen der Beneficien an ihre Ordensgeistlichen zu beschränken“, dürfte aber freilich wegen der mehrfach gestatteten Ausnahmen keine wesentliche Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse herbeigeführt und überdies durch die bald folgenden josephinischen Säcularisationen seine praktische Bedeutung grösstentheils verloren haben. Hauptnorm ist, „dass von nun an keine Beneficia Curata mit Ordensgeistlichen besetzt folglich jene Ordensgeistlichen, welche wirklich vestirt sind, bis zu ihrem Absterben oder in alium casum vacantis beneficii zwar darauf belassen, nach deren Abgang hingegen alle diese Beneficia mit Weltgeistlichen versehen werden sollen, es sei denn, dass von den Ordens-Prälaten die hiernach ausgenommene Eigenschaft ein oder anderen Beneficii in dem unten anberaumten Termino rechts beständig erwiesen werden könnte“.

Und zwar werden ausgenommen: jene Beneficien, auf welche die Ordensgeistlichen „durch landesfürstl. Consens oder durch selbst eigene Zuthat des Ordinarii ein jus quaesitum erworben haben“; ferner die „a primaeva fundatione in partem dotis“ erworbenen und den Klöstern „a primo instituyente inseparabiliter incorporirten“ Curatbeneficien; drittens die den Klöstern bei den seiner zeitigen Religionsunruhen wegen Abgang des Säcularclerus „urgente necessitate“ von den Ordinarien mit landesfürstlicher Zustimmung „in perpetuum pro omnibus futuris temporibus“ zur Besetzung mit ihren Ordensgeistlichen eingeräumten Beneficien; endlich auch jene, bezüglich welcher der Mangel anderen Beweises durch die „possessio temporis immemorialis pro probando titulo fundationis“ ersetzt wird, „jedoch nur insoweit, da im Gegentheil der Cardinal Bischof zu Olmütz zu erweisen nicht vermögete, dass a tempore primaevae fundationis das questionirte Beneficium in Händen des Cleri Saecularis gewesen sei“.

Alle anderen Beneficien, welche „aus blosser Connivenz des Ordinarii“ bisher in den Händen der Ordensgeistlichkeit waren, sollen fortan mit weltlichen Priestern besetzt, den Ordensäbten aber das Präsentationsrecht darauf gewahrt bleiben.

Behufs Durchführung dieses Normales und der hiemit verbundenen Untersuchungen und Feststellungen wurde „ein eigenes Judicium Delegatum“, bestehend aus dem Kammerpräsidenten, vier weltlichen und zwei geistlichen Räten, eingesetzt und demselben die näheren Directiven ertheilt. Gegen „das Decisum des Judicii Delegati“ im einzelnen Falle sollte binnen 4 Wochen a dato der Recurs an die Kaiserin offenstehen. Unterm 14. December 1764 wurde das vorstehende Normale auch auf Böhmen ausgedehnt; Sammlung II. 206, Riegger I. 141.

zeitgemässen Anforderungen entsprechenden geistlichen Bildung und zum Nachweis derselben in einer besonderen Prüfung zu verhalten, von deren erfolgreichem Bestehen die Erlangung von Curatbeneficien überhaupt abhängen sollte.

Eigentliche Concursprüfungen aber — u. zw. Einzelconcurse im tridentinischen Sinne — waren zu Maria Theresia's Zeiten blos bei landesfürstlichen Patronatspfünden üblich⁴¹⁾; die Bewerber um Privatpatronatspfünden hatten zwar im allgemeinen denselben wissenschaftlichen Anforderungen Genüge zu leisten, ihre Tauglichkeitsprüfung aber einfach von Fall zu Fall bei erlangter Präsentation vor dem competenten Kirchenoberen abzulegen.⁴²⁾ Dies wenigstens

⁴¹⁾ Dieser Concurs ist nach Hofd. v. 9. Februar 1770 an das böhm. Gubernium und die inn. österr. Länderstellen (Cult. Arch.) binnen dreier Monate a tempore vacantiae zu schliessen und der Consistorialbericht zu erstatten; spätere Anmeldungen sind abzuweisen, sofern nicht Ihr. Maj. eine Ausnahme gestattet. Mit Hofd. v. 17. April 1779 an die n. ö. Reg. (Cult. Arch.) wird der bei den landesfürstlichen Pfarren eingeführte Concurs auch auf die bisherigen Patronatspfarren des aufgehobenen Jesuitenordens ausgedehnt, obwohl dieselben nicht als landesfürstlich, sondern als von Privatherrschaften vergeben anzusehen sind. Mit Hofd. v. 27. November 1779 wurden über den Vorschlag, die bereits einmal im Concurse approbirten Candidaten von wiederholter Prüfung zu dispensiren, von sämtlichen Länderstellen Gutachten abverlangt, doch liegen weitere Acten hiezu nicht vor (Cult. Arch.).

⁴²⁾ Vgl. hiezu auch noch das P. v. 27. Juli 1765 für Krain (Cult. Arch.), welches, veranlasst durch die Beschwerde, „dass verschiedene Privat-Collatores die vacanten Pfarren und beneficia curata nur nach Gunst, nicht aber nach Würdigkeit vergeben“, darauf hinweist, „wienach die bis anher in Erledigung gekommenen Unsere geistlichen landesfürstlichen Pfarren und beneficia curata durch gewöhnlich veranlasste Concursen und mit denen sich angegebenen Competenten vorgenommene rigorose Examina an die gelehrtesten und würdigsten Priester zu grosser Unterstützung der theuren Seelsorge übertragen werden“.

„Gleichwie wir nun nicht gemeinet sind, denen Herrschaften ihr jus praesentandi zu schmälern, sondern Unsere gnädigste Intention nur dahin gehet, dass alle beneficia curata ebenfalls behörig und mit solchen Subjecten besetzt werden, denen sowohl quoad studia als mores und praxim in cura animarum nichts auszustellen, also versehen Wir Uns auch zu allen Patronis, Privat-Collatoribus und Vogteiherrn gnädigst, dass sie respectu ihrer Pfarren und beneficiorum curatorum dergleichen Subjecta zu stellen beflissen sein werden, welche die geistliche Obrigkeit peracto tentamine circa dietas qualitates zu confirmiren kein Bedenken haben möge, massen diese in ihrem Gewissen verbunden ist, denen untauglichen Candidaten et praesentatis sothane Confirmation nicht zu verleihen. In welchem Falle jedoch denen Patronis frei bleibt, ein anderes habiles Subjectum

der formelle Rechtsstandpunkt, mit welchem freilich die Praxis noch immer nicht ganz harmonirt haben mag.

Hiebei nun hatte es einige Zeit sein Bewenden und erst Josef II. erliess eine stattliche Reihe von Hofdecreten, welche später noch mannigfach wiederholt und ergänzt jene von den tridentinischen Normen abweichende Art des Pfarrconcurse in Oesterreich eingeführt haben.

Anfänglich wurde letzterer blos für landesfürstliche Curatbeneficien neugeregelt⁴³⁾, bald darauf aber auch auf alle dem Privatpatronate unterliegenden Pfarren und Localcaplaneien⁴⁴⁾ und

vorzuschlagen, wann das erste in dem vorgenommenen tentamine circa doctrinam et mores nicht erforderlichermassen bestehen sollte.“ Mit Hofkzld. v. 21. December 1765 (Cult. Arch.) wird die Zeit, welche Competenten um Curatbeneficien bereits in der Seelsorge zugebracht haben müssen, auf 2 Jahre festgesetzt, u. zw. soll — nach A. h. Handbillet v. 11. October 1767 und zugehörigem Hofkzld. an die n. ö. Reg. (Cult. Arch.) — diese zweijährige Verwendung „auf dieselbe Diöcese verstanden werden“, doch kann in Bedarfsfällen auch von dieser Regel abgegangen werden.

⁴³⁾ Hofd. v. 12. März (an sämmtl. Länderst.), v. 19. April (an die n. ö. Reg.) und v. 26. August 1782 (an sämmtl. Länderst.); Jos. Ges. II. 48 ff., Mayer I. c. S. 126, Barth S. 57, Ginzel I. c. S. 6. n. 4 ff. Die beiden erstgenannten Decrete beschäftigen sich hauptsächlich mit der Prüfungsmethode und verordnen, dass „statt der alten scholastischen und mündlichen Art zu examiniren eine zuverlässige und schriftliche Prüfung künftighin vorgenommen werden solle“. Das letztgenannte bestimmt, dass bei Erledigung landesfürstl. Curatpfünden in den abzugebenden Vorschlägen nicht auf Vorrückung eingerathen, sondern stets der Concurs eröffnet werden solle. In einem vom Präsidium der vereinigten Hofkanzlei ausgearbeiteten Vortrage dat. 30. August 1783, Z. 389 (Cult. Arch.) werden die bisherigen Concursvorschriften für unzureichend erklärt und die Ausarbeitung neuer Normen durch die geistliche Hofcommission beantragt, was der Kaiser auch genehmigt.

⁴⁴⁾ Während noch Hofkzld. v. 19. Juni 1782 (an sämmtl. Länderst.), Ginzel I. c. S. 7, n. 5, betonte, dass die für landesfürstl. Pfarren vorgeschriebene Prüfungsart auch bei den vacanten Pfarren der Privatobrigkeiten ohne Concurs und salvo jure praesentandi zu gelten habe, wurde kurz darauf mit Hofkzld. v. 11. März 1783 (an sämmtl. Länderst.), Jos. Ges. II. 50, Sammlung II. 37 festgesetzt, es solle „künftighin auch bei allen Privatpfarr- und Localcaplaneivergebungen auf gleiche Art, wie es bei den landesfürstl. Curatbeneficien beobachtet wird, der ordentliche Concurs angestellt, nach dessen Beendigung aber von dem Ordinarius ein Verzeichnis aller derjenigen, welche bei der Prüfung als vorzüglich tauglich zur Seelsorge befunden worden sind, dem Patrone vorgelegt und von diesem sodann einer gewählt und zu der erledigten Pfarr oder Localcaplanei präsentirt werden“.

schliesslich sogar auf die in freier bischöflicher Collation stehenden Seelsorgepfründen ausgedehnt. ⁴⁵⁾

Vom Concourse befreit blieben nur die „*beneficia curata regularia*“ oder eigentlichen Ordenspfarren ⁴⁶⁾ und die einfachen Pfründen (*beneficia simplicia s. non curata*). ⁴⁷⁾

⁴⁵⁾ Hofkzld. v. 4. November 1784 (an sämmtl. Länderst.), Sammlung IV. 8. „S. Maj. hat mittels Hofbescheides dat. 19. October u. praes. 1. November 1784 herabgelassen, dass auch alle Curatbeneficien, die blos collationis episcopalis sind, mittels Concurses zu vergeben seien“ (s. auch Cult. Arch.).

⁴⁶⁾ Hofd. v. 18. Juli 1783, Jos. Ges. II. 50, hatte normirt, es seien wohl die Pfarrbeneficien *Juris patronatus privati*, keineswegs aber die *Beneficia curata regularia* durch den Concurus zu vergeben. Genauere Bestimmungen hiezu trifft Hofd. v. 11. September 1785, Sammlung IV. 85. Dasselbe unterscheidet zwischen „Ordenspfarren“ und „Ordenspatronatpfarren“. Die ersteren, bei welchen der Orden Pfarrer ist und sie nur durch seine Geistlichen als Pfarrverweser administriren lässt, unterliegen nicht dem Concurse, wohl aber müssen natürlich auch hier gepfründet und tauglich befundene Individuen angestellt werden. Die letzteren unterliegen gleich allen anderen Patronatspfarren dem Concurse. Nach dem Hofkzld. v. 31. Januar 1792 (an sämmtl. Länderst.), Rieder I. 99, „hat es zwar bei der Verordnung, der zufolge die den Stiftern und Klöstern einverleibten Ordenspfarren ohne Concurus besetzt werden können, sein Verbleiben“, es sollen jedoch die von den Oberen auf solche Pfarren gesetzten Vicare vor ihrer Anstellung nach den für die allgemeine Concurusprüfung bestehenden Vorschriften geprüft werden. Vgl. hiezu noch Hofd. v. 31. December 1802 (an sämmtl. Länderst.) P. G. S. XVIII. 238, Roth-Goutta, III. 13. „Künftig soll jede Kloster-Pfarre, wo bisher ein Weltpriester angestellt war, im Falle der Erledigung einem dazu geeigneten Priester und Seelsorger des Conventes gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl. aus dem Religionsfonde verliehen werden.“ Ablegung der allg. Concurusprüfung ist dabei als selbstverständlich vorausgesetzt (analog Hofkzld. v. 8. Juni 1829, Rieder I. 288).

Was andererseits die Zulässigkeit der Besetzung von Säcularpfründen mit Ordensgeistlichen betrifft, so hatte das Hofkzld. v. 12. September 1783 an sämmtl. Länderst. (Cult. Arch.) sich dahin ausgesprochen, dass bei Besetzung der Pfarrbeneficien blos die Fähigkeit und Würdigkeit eines Priesters den Ausschlag zu geben habe, mithin zu den „bisher vermeinten Säcularbeneficien“ auch würdige Ordensgeistliche und umgekehrt zu den neu errichteten Pfarren nicht nur Ordensgeistliche, sondern auch Säcularcleriker concurriren könnten (vgl. auch die beiden früheren Hofd. v. 29. Jänner u. 19. April 1782, Jos. Ges. II. 47); allein die nächstfolgende Entwicklung ging von diesem Grundsatz schrittweise wieder ab. Schon das Hofd. v. 17. März 1791 (an sämmtl. Länderst.), Rieder I. 82, befahl, dass beim Vorhandensein geschickter und tauglicher Weltpriester kein Ordensgeistlicher eine Säcularpfarre erhalten, und dass nur, wenn Mangel an geschickten Weltpriestern sei, oder wenn ein Ordensmann sich durch besondere Fähigkeit auszeichne, auf ihn Bedacht genommen werden solle. Weiters bestimmte Hofd. v.

Die zahlreichen Details dieser Concurusvorschriften sind hier wohl zu unwichtig, als dass sie ausführlich erörtert zu werden brauchten. ⁴⁸⁾ Das Wesentliche derselben auf vorliegendem Gebiete besteht darin, dass in jeder Diöcese zweimal des Jahres ein allgemeiner Concurus von Ordinariate abzuhalten ist ⁴⁹⁾, woran regel-

6. Mai 1799, Barth S. 69, dass die Klostergeistlichen in der Seelsorge nur zeitlich zur unentbehrlichen Aushilfe zu gebrauchen und ihnen Säcularpfründen regelmässig nicht zu übertragen seien. Endlich erklärte das Hofd. v. 2. April 1802 (an sämmtl. Länderst.), P. G. S. XVII. 62, es dürfe von nun an keinem Ordensgeistlichen mehr eine Säcularpfründe zu Theil werden.

Diejenigen Regularen, welche schon im Besitze einer solchen Pfründe oder daselbst noch als Cooperatoren angestellt waren, hatten sich innerhalb gegebener Frist zu entscheiden, ob sie sich den Rücktritt in ihre Stifter und Klöster vorbehalten oder lebenslänglich in der Seelsorge weiter dienen wollten. Die sich zur lebenslänglichen Seelsorge verpflichtenden Ordensgeistlichen können nach Hofkzld. v. 15. October 1803 (an sämmtl. Länderst.), Jaksch IX. 352, Barth S. 70, sowie die Weltpriester auf Säcularpfründen befördert werden und nur jene sind davon ausgeschlossen, „welche sich dermal wirklich in Klöstern befunden, künftig in solche aufgenommen werden, aus der Seelsorge in die Klöster zurücktreten wollen, oder von den Bischöfen aus gegründeten Ursachen von der Seelsorge ausgeschlossen werden“.

⁴⁷⁾ Vdg. v. 22. Juli 1788, Rieder I. 103. Zufolge Hofkzld. v. 3. Jänner 1818 (an sämmtl. Länderst.), P. G. S. XLVI. 1, wurde jedoch die Ausschreibung des Concurses auch für alle erledigten *Canonicate*, obgleich dieselben der Regel nach *beneficia simplicia* sind, anbefohlen. Endlich sind nach Hofkzld. v. 16. November 1804 (an sämmtl. Länderst.), P. G. S. XXIII. 149, auch die Feldcapläne von der für Curatpfründen allgemein vorgeschriebenen Concurusprüfung keineswegs ausgenommen, sondern den Civilseelsorgern ganz gleich zu halten, da die Vdgn. v. 4. April 1789 und 29. März 1791, durch welche den Feldcaplänen nach zehnjährigen bei der Armee gut geleisteten Diensten ein vorzüglicher Anspruch auf landesfürstl. Pfründen zugesichert wird, die Concurusprüfung nicht ausschliessen, sondern als eine allgemeine Vorschrift voraussetzen; vgl. Barth S. 57.

⁴⁸⁾ S. hierüber bes. Dolliner: Von der Errichtung und Umänderung der Beneficien (Wien 1822), §. 11; Helfert: Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien (Prag 1828), S. 142 ff.; Barth S. 57 ff.; Ginzel l. c. S. 5 ff. Im Cult. Arch. liegt auch zum Hofkzld. v. 31. Jänner 1792 ein umfassender Vortrag der geistlichen und Stiftungs-Hofcommission v. 2. Jänner 1792, Z. 379 vor, in welchem über die Art, wie damals Curatpfründen im Concurse vergeben wurden, ausführlich berichtet wird. Wegen Raummangels ist es leider nicht möglich, dies Actenstück hier mitzutheilen.

⁴⁹⁾ Wie erwähnt, hatten bisher keine allgemeinen, sondern blos Einzelconcurse bestanden. Obwohl nun Hofkzld. v. 11. März 1783, Jos. Ges. II. 50, die Abhaltung der Concurusprüfung auch bei den Vicariatsämtern gestattete (in

mässig jeder Priester nach dreijähriger Verwendung in der Seelsorge theilnehmen kann.⁵⁰⁾

Böhmen durch Vdg. v. 8. Juni 1784, Jos. Ges. VI. 472, theilweise wieder beseitigt), zeigte sich der gegebene Rechtszustand doch für die Candidaten mit vielen Schwierigkeiten und Auslagen verbunden, und es begann seine Durchbrechung eigentlich schon in dem Hofd. v. 9. Februar 1784 (für die k. k. Erbländer), Sammlung III. 15, Jos. Ges. VI. 460. Dasselbe ordnet zwar noch die jeweilige Concursprüfung längstens binnen zweier Monate nach eingetretener Vacanz des betreffenden Beneficiums an und regelt ausführlich deren Details, gestattet aber schon, „dass zur Ersparung der oft beträchtlichen Reisekosten derjenige Concurrent, welcher sich künftig einer Concursprüfung unterzogen und die erste Classe erhalten haben wird, binnen einem Jahre für solche Curatstellen, die in eben der Diöcese, wo er die Concursprüfung überstanden hat, in Erledigung kommen, concurriren könne, ohne dass er neuerdings der diesfälligen Prüfung sich zu unterziehen verbunden sei“. In ähnlicher Weise wird die Verfügung des Hofd. v. 19. Juni 1784, Jos. Ges. VI. 473 (auch Cult. Arch.), wonach das Consistorium, sobald es die Erledigung eines Curatbeneficiums erfährt, alsogleich den Tag des abzuhaltenden Concurses zu bestimmen und zu publiciren hat, durch Hofd. v. 1. August 1785, Jos. Ges. VIII. 569, dahin ergänzt, dass, wenn bei einem gehörig kundgemachten Concourse entweder gar niemand erscheint oder die Prüfung der Erschienenen nicht einmal mittelmässig ausfällt, der Ordinarius drei seit einem noch nicht verstrichenen Jahre mit dem Erfolg der ersten Classe geprüfte Individuen dem Patrone vorzuschlagen hat etc. Auf diese Uebergangsnormen folgt sodann die grundlegende Vorschrift des Hofd. v. 24. December 1785 (Jos. Ges. VIII. 566, Sammlung V. 12), dass künftighin „in jeder Diöcese nur zweimal des Jahres, nämlich zu Anfang des Monates Mai und zu Ende des Augustmonates, ein allgemeiner Concurrs zu halten“ sei, wobei jedem Bewerber um eine Curatpfründe zu erscheinen freistehe, und dass die mit Note erster Classe (aus alle Fächern) bestandene Prüfung in der betreffenden Diöcese 3 Jahre lang Giltigkeit besitze.

„In Ansehung derjenigen Pfarrer aber, die sich bei ihrem Seelsorgerante besonders auszeichnen, erlauben S. Maj., dieselben, ohne dass sie einem Concourse sich vorläufig unterziehen, vor anderen Pfarrern in Vorschlag zu bringen.“ Es sollen jedoch nach Hofd. v. 3. December 1786, Sammlung V. 45, nur jene Pfarrer, welche wirklich ganz so ausgezeichnet sind, wie es das Concursnormale v. 24. December 1785 beschreibt, von der Concursprüfung dispensirt werden.

Eine solche Dispens von der Concursprüfung ist nach Hofkzld. v. 31. Jänner 1792, Barth S. 59, bei der Landesstelle anzusuchen, welche sie mit Einvernehmen des Ordinariats erteilt; doch soll diese Ertheilung nur selten und blos bei auffallenden Verdiensten des Bittstellers geschehen.

Hinsichtlich der Motive dieser Verfügung bemerkt der erwähnte Vortrag der geistl. Hofcommission v. 2. Jänner 1792 Folgendes: „Wenn man die Kenntnisse, Eigenschaften und Verdienste genauer erwägt, welche in der Normalverordnung v. 24. December 1785 an einen Pfarrer zu derjenigen Auszeichnung

Für diejenigen, welche bei einem solchen Concourse die Note erster Classe aus allen Prüfungsfächern erhalten haben⁵¹⁾, erstreckt

unter seinen übrigen Amtsgenossen, welche auf die Befreiung von der Concursprüfung Anspruch gibt, gefordert werden, so kann man mit Grund annehmen, dass es in jeder Diöcese nur wenig solche durch Geist, Herz und Thätigkeit so vorzüglich sich unterscheidende Männer geben kann. Dem ungeachtet werden von manchem Bischofe die meisten Pfarrer seiner Diöcese als Männer von dieser Kategorie betrachtet und ohneweiters von der Concursprüfung losgezählt. Beinahe die Hälfte von den um eine bessere landesfürstl. Pfründe werbenden Personen unterzieht sich in der einen oder anderen Provinz keiner Prüfung. Da dieses bei Vergebung landesfürstlicher Pfründen geschieht, wo doch die Bischöfe bei jeder Gelegenheit an die bestehenden Vorschriften gewiesen werden, so ist es sehr wahrscheinlich, dass sie solche Befreiungen bei Vergebung der Privatpatronatspfarren noch häufiger erteilen. Dadurch werden aber die Concursvorschriften offenbar ganz unwirksam gemacht und die dadurch beabsichtigten Zwecke vereitelt.“ Die Commission empfiehlt daher obige Vorschrift.

Nach Hofkzld. v. 16. November 1804 (an sämmtl. Länderst.), Rieder I. 107, Barth S. 60, ist die erteilte Dispens so lange als gültig anzusehen, bis der Dispensirte wirklich auf eine bessere Pfründe befördert worden ist; vorausgesetzt wird hiebei, dass der Bittsteller die Concursprüfung schon einmal durchaus mit gutem Erfolge abgelegt hat und allen sonstigen Anforderungen entspricht. Schlechtes Verhalten kann den Verlust der schon erlangten Dispens herbeiführen. Wer bei der einmal versuchten Concursprüfung in der Katechetik nur mittelmässige Fähigkeit bewiesen hat, ist überhaupt nicht zu dispensiren, s. Hofkzld. Eröffnung vom 26. März 1839, Rieder I. 107. Für die Regularen gelten nach Hofkzld. v. 6. Juni 1829 (an sämmtl. Länderst. ausgen. Venedig, Mailand, Zara), P. G. S. LVII. 353, dieselben Grundsätze wie für den Säcularclerus.

Durch weitere Vorschriften sind vom Concourse gesetzlich befreit: die Professoren der Theologie während der Dauer ihres Lehramtes (Hofd. v. 19. Mai 1784, Jos. Ges. VI. 472; Hofkzld. v. 19. Juni 1800, Rieder I. 100); die ausgetretenen Professoren und die Doctoren der Theologie innerhalb dreier Jahre nach ihrem Austritt resp. erlangtem Doctorgrad (Hofd. v. 30. August 1793, Barth S. 58), welcher Zeitraum durch Hofkzld. v. 11. Februar 1812, Rieder I. 105, auf 6 Jahre verlängert wurde; ferner die Katecheten bei den Normal- und anderen Hauptschulen, welche zugleich Diöcesancleriker in Katechetik oder Pädagogik unterrichten (Hofd. v. 24. Juni 1811, Decr. der o. ö. Reg. v. 13. März 1845, Rieder I. 106—107).

Endlich wurde eine Ausnahme von der Regel des allgemeinen Concurses auch noch in dem Institute der sog. Privatconcursprüfungen geschaffen, welche nach den Hofd. v. 2. April 1784, 7. April 1789, 6. Mai und 16. Juli 1807 seitens der Ordinariate mit Geistlichen, welche durch Erkrankung oder sonstige unverschuldete Vorfälle an der Betheiligung beim allg. Concourse gehindert waren, ausserhalb der bestimmten Zeit vorgenommen werden dürfen, sofern sehr wichtige Ursachen diese Rücksicht empfehlen. Durch Hofkzld. v. 29. October 1812

sich die Giltigkeit der Prüfung auf alle erbländischen Diöcesen, u. zw. für die Dauer von 6 Jahren.⁵²⁾

Gelangt eine Curatpfründe zur Erledigung, so ist dies der Diöcesangeistlichkeit allsogleich vom Ordinariate kundzumachen

wurden solche Privatconcurprüfungen verboten, mit Hofkzld. v. 3. Februar 1820 jedoch neuerlich gestattet, aber nur in erwiesenen dringenden und wichtigen Fällen und nur unter der Bedingung, dass dieselben ganz nach den allgemeinen Concursvorschriften, folglich niemals per delegationem ausser dem Sitze des Consistoriums, sowie erst nach erlangter Bewilligung der Landesstelle abgehalten würden; Barth S. 62, Ginzel I. c. S. 17, Rieder I. 104.

⁵⁰⁾ Hofkzld. v. 17. April 1829 (an sämmtl. Länderst. ausg. Mailand, Venedig u. Zara), P. G. S. LVII. 310. „Der Regel nach sollen Priester erst nach einer dreijährigen Verwendung in der Seelsorge oder einem ihr gleichkommenden Dienste zur Concurprüfung zugelassen werden. Nur bei Individuen von seltenen Vorzügen des Geistes, Gemüthes, Betragens, Eifers und Wirkens ist es dem betreffenden Ordinarius gestattet, davon eine Ausnahme zu machen und selbe nach ihrer Beurtheilung früher zur gedachten Concurprüfung zuzulassen.“ Priester, welche sich zur Beförderung auf eine Pfarre unwürdig bewiesen haben, sind zur Concurprüfung gar nicht zuzulassen; s. auch Barth S. 62, Rieder I. 104.

⁵¹⁾ Ueber die einzelnen Prüfungsfächer und den Prüfungsmodus geben namentlich die Hofd. v. 9. Februar 1784, 27. Jänner 1785, 31. Jänner 1792, 19. Juni 1800 Aufschluss, vgl. Barth S. 61 und bes. Ginzel I. c. S. 8 ff. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer nachträglichen Verbesserung des Prüfungsergebnisses aus einzelnen Fächern s. Hofkzld. v. 28. Jänner 1841 (an sämmtl. deutsche Länderst.), P. G. S. LXIX, 46, Rieder I. 105.

⁵²⁾ Anfänglich erstreckte sich nach dem cit. Hofd. v. 24. December 1785 die Giltigkeit der Concurprüfung bloß in der Diöcese, wo der Concur stattgefunden hatte, auf 3 Jahre; durch Hofd. v. 10. October 1787 (Jos. Ges. XIII. 563) wurde sie aber auf alle erbländischen Diöcesen und durch Hofkzld. v. 31. Jänner 1792 (Rieder I. 99) auf 6 Jahre ausgedehnt. Dagegen erscheint für Galizien in Hofkzld. v. 19. Juni 1800 (P. G. S. XV. 66, Rieder I. 100) nur eine dreijährige Giltigkeitsdauer in allen erbländischen Diöcesen zugestanden. In Salzburg wurden die in den deutschen Erbländern bis dahin geltenden Concursvorschriften durch Hofkzld. Erl. v. 15. September 1806 und Vdg. v. 29. Mai 1807 (Salzb. Stud. Bibl. Landesreg. n. 1) eingeführt.

In Tirol, woselbst die Durchführung der Concursvorschriften mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, fand eine allgemeine Republication derselben durch Centr. Org. Hofcomm. Decr. v. 15. Jänner u. 26. Februar 1816 (Prov. G. S. für Tirol, III. 125, 363) statt. — Vgl. hier auch noch die Bestimmung des Hofkzld. v. 6. Juni 1829, dass, „wenn ein Regulare auf die Dauer von 6 Jahren den pfarrlichen Geschäften für andere Aemter im Orden entzogen worden ist und als Pfarrvicar wieder angestellt werden will, derselbe sich einer neuerlichen pfarrlichen Concurprüfung zu unterziehen habe“.

und haben die gehörig qualifisirten Bewerber bei letzterem ihre Gesuche innerhalb bestimmter Frist einzureichen.⁵³⁾

Handelt es sich nun um eine im öffentlichen Patronat stehende Pfründe, so obliegt es dem Bischöfe, mit Zuziehung seines Consistoriums jedesmal nach strengster Gewissenhaftigkeit die drei tauglichsten und würdigsten Individuen dem Präsentationsberechtigten vorzuschlagen, zugleich aber auch alle übrigen verdienstlichen Mitbewerber in einer eigens verfassten und von ihm zu unterfertigten Tabelle aufzuführen und dieselbe dem Vorschlage beizulegen. Die zur Ausübung des Präsentationsrechtes berufenen öffentlichen Behörden⁵⁴⁾ aber sind verpflichtet, ein vom Ordinarius

⁵³⁾ Nach Hofd. v. 19. Juni 1784 hatten die Candidaten für irgend eine von der landesfürstl. Verleihung abhängende Curatpfründe gleich bei ihrem Erscheinen beim Concurse eine „an das allerhöchste Ort gerichtete Bittschrift“ mitzubringen. Zufolge der Einführung des allgemeinen Concurses wurde dies durch Hofd. v. 24. December 1785 dahin abgeändert, dass bei Erledigung einer Curatpfründe die approbirten Bewerber ihre Gesuche binnen 6 Wochen dem Ordinariate einzureichen hätten. Das Hofkzld. v. 31. Jänner 1792 befahl jedoch, dass innerhalb dieser sechswöchentlichen, vom Tage der Erledigung zu berechnenden Frist bereits die bischöflichen Besetzungsvorschläge an die Landesstelle befördert werden sollten.

Für Galizien ordnete Hofd. v. 22. März 1787, Jos. Ges. XIII. 561, eine zehnwöchentliche Einreichungsfrist an, welche durch Hofkzld. v. 19. Juni 1800 auf 6 Wochen herabgesetzt wurde. Die Gesuche sind zwar beim Ordinariate zu überreichen, müssen jedoch an den Patron stilisirt und auf eine bestimmt bezeichnete Pfründe gerichtet sein, alternative Bitten um unbestimmte Beneficien sind nicht anzunehmen; Hofd. v. 19. Juni 1784, Hofkzld. v. 31. Jänner u. 19. Juni 1800, Rieder I. 65, 100; vgl. auch die Currende des St. Pöltner bischöf. Consistoriums v. 2. October 1815 bei Mayer I. c. S. 127.

⁵⁴⁾ Die Vorschriften hinsichtlich der Competenz dieser Behörden haben im Laufe der Jahre mehrfach gewechselt. In der josephinischen Zeit scheinen hierüber allgemein durchgreifende Normen noch nicht bestanden zu haben, wenn gleich es natürlich an einschlägigen Verordnungen nicht fehlt. So z. B. Hofd. v. 13. November 1773 (Sammlung III. 70, Cult. Arch.), wonach die Präsentationsrechte der aufgehobenen Jesuitenklöster theils der Hofkammer, theils der böhm. öster. Hofkanzlei übertragen werden. Hofkzld. v. 11. Juli 1784 (Cult. Arch.), dass die Gubernien sich in die Vergebung der an kais. Familiengütern haftenden Patronatspfründen nicht einzumengen haben. Hofd. v. 16. August 1785 (Sammlung IV. 82), wonach die Cameralcuratpfründen vom Cameraladministrator zu besetzen sind. Hofd. v. 26. Mai 1786 (Jos. Ges. X. 736), durch welches den Länderstellen die Vergebung jener landesfürstl. Pfründen überlassen wird, deren Einkünfte nicht 500 fl. übersteigen. Vdg. v. 6. August und Hofkzld. v. 1. October 1788 (Cult.

als fähig erkanntes und in die genannte Tabelle aufgenommenes Individuum auszuwählen, ohne jedoch gerade an den Ternavor-

Arch.), welche das Präsentationsrecht der n. ö. Staatsgüter-Administration auf Patronatspfünden der säcularisirten Stifter und Klöster regeln u. a. m.

In ihrem erwähnten Vortrage v. 2. Jänner 1792 beantragte nun die geistl. Hofcommission, es solle von der Vdg. v. 26. Mai 1786 abkommen und das Patronatrecht über alle landesfürstl. und Religionsfonds-Pfarrden der Kaiser selbst ausüben. Dem entsprach die Verfügung des Hofkzld. v. 31. Jänner 1792, es seien künftighin die Besetzungsvorschläge der Ordinariate binnen 6 Wochen an die Länderstellen, von diesen aber mit Gutachten nach Hof zu befördern, nachdem S. Maj. sowohl bei sämtlichen landesfürstl. Patronatspfünden, als auch bei den aus dem Religionsfonde errichteten neuen Curatien das Ernennungsrecht (sc. die Präsentation) unmittelbar und selbst ausüben wollten. Offenbar verursachte jedoch diese Vorschrift eine allzu grosse Belastung der Hofstellen, denn schon durch Hofkzld. v. 5. September 1799 (an sämtl. Länderst.) wurde den Länderstellen das unmittelbare Besetzungsrecht auf die in ihren Erträgen 500 fl. nicht übersteigenden Curatien und Beneficien, „wo die Behörden in ihren Vorschlägen einig sind“, zurückgegeben und im übrigen bestimmt, dass alle Besetzungsvorschläge zu erledigten Pfründen auf sämtlichen unter der Staatsgüterverwaltung stehenden Gütern (ohne Unterschied des Fonds), wo das Patronatrecht unmittelbar den Dominien zustehe, von der Finanzhofstelle, hingegen von allen übrigen Beneficien, wo das Patronatrecht dem Staat nicht als Dominium gebühre, von der böhm. österr. Hofkanzlei höchsten Ortes vorzulegen seien, weshalb die Länderstellen künftighin die Vorschläge erster Art an die Finanzhofstelle, jene der zweiten Art an die Hofkanzlei zu erstatten hätten (vgl. hiezu auch Cult. Min. Erl. v. 30. August 1854 an die Galiz. Statth., Cult. Norm.). In ihrem zu Grunde liegenden Vortrage (Cult. Arch.) berichtet die Hofkanzlei, sie habe zufolge A. h. Entschl. v. 22. December 1785 den Cameraladministrationen die Weisung gegeben, alle Vorschläge zur Besetzung der geistlichen Pfründen auf den diesen Administrationen unterstehenden Gütern an die geistl. Hofcommission zu leiten, ferner habe sie (die Hofkzl.) seit ihrer Trennung von der Hofkammer nicht nur auf den Religions- und Studienfonds-, sondern auch auf den Cameralgütern die erledigten Pfarren theils unmittelbar vergeben, theils hierüber Vortrag erstattet. Was aber den Betrag der Jahreseinkünfte betreffe, bis zu welchem diese Pfründen von der Hofkanzlei verliehen wurden, so sei nur dann ein a. u. Vortrag erstattet worden, wenn die Pfründeneinkünfte über 1000 fl. betrug; zu dieser seit jeher bestehenden Übung, für welche keine eigene Vorschrift bestehe, habe sich die Hofkanzlei deshalb für berechtigt gehalten, weil den Länderstellen durch die Vdg. v. 26. Mai 1786 die Verleihung aller landesfürstl. Beneficien, deren Jahreseinkünfte nicht 500 fl. übersteigen, überlassen worden sei, die Hofstelle demnach für sich den doppelten Betrag dieser Summe als Massstab der unmittelbaren Verleihung bestimmte. Diese Beobachtung sei auch stets wenigstens stillschweigend gebilligt worden.

Die zugehörige A. h. Entschl. approbirt die dargelegte Praxis mit dem Beifügen: „Was hingegen alle übrigen Pfründen mit den Einkünften von 1000 fl.

schlag gebunden zu sein.⁶⁵⁾ In einer Reihe von Verordnungen wurden auch gewisse Eigenschaften angegeben, durch welche

an betrifft, so sind mir jedesmal die diesfälligen Besetzungsvorschläge zu meiner bestimmten Entschliessung vorzulegen.“ Durch A. h. Handschreiben v. 24. Jänner 1800 wird sodann der Hofkanzlei die Vergebung der Pfarrbeneficien, deren Ertrag die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt, nochmals ausdrücklich zugestanden. Hiebei soll die Hofkanzlei zwar an die Competentenliste, nicht aber gerade an den Ternavoranschlag gebunden sein.

Die Landesstellen hingegen dürfen nach Hofkzld. v. 24. December 1803 (P. G. S. XX. 155; Roth-Goutta III. 81), Hofkzld. v. 21. März 1804 (Schmidt: Berg-Ges. 2. XIX. 457), Hofkzld. v. 6. Februar 1812 (P. G. S. XXXVIII. 97) und Hofkzld. v. 16. November 1820 (Prov. G. S. für Böhmen, Erg. Bd. S. 64) bei Verleihung landesfürstl. Patronatspfünden bis zum Ertrage von 500 fl. nur dann selbstständig vorgehen, wenn sie ihre Auswahl völlig im Sinne des bischöflichen Ternavoranschlags treffen, anderenfalls ist der Act an die Hofstelle zu leiten. In neuerer Zeit wurde durch kais. Entschl. v. 12. April 1852 (Cult. Norm.) und v. 14. Sept. 1852, resp. Min. Vdg. v. 19. Januar 1853, R. G. B. 10 (C. §. 36) den Statthaltereien das Präsentationsrecht auf die dem landesfürstl. oder öffentl. Fondspatronate unterstehenden Pfründen, deren Erträgnis 1000 fl. nicht übersteigt, zugesprochen, sofern das vom Ordinariat an erster Stelle vorgeschlagene Individuum gewählt wird, sonst ist die Entscheidung des Cultusministeriums einzuholen. Letzteres hinwiederum präsentirt unter der gleichen Voraussetzung auf die mit einem Jahreseinkommen über 1000 fl. ausgestatteten Pfründen. Stimmt es aber dem Ordinariatsvorschlag nicht bei, so ist Vortrag an den Kaiser zu erstatten. — Das schliesslich zu erwähnende Hofkzld. v. 21. August 1831 (P. G. S. LIX. 172, Rieder I. 381), betreffend das Präsentationsrecht der Gefällenverwaltung auf Cameralpfründen, steht derzeit ebenso wie die A. h. Entschl. v. 29. Juli 1850 (Rieder I. 171) und der Fin. Min. Erl. v. 8. Juli 1862 (Norm. Buch d. böhm. Landesst. J. 1862, p. 139) nicht mehr in Geltung. Vgl. ferner die unten in n. 63 u. 64 citirten Quellen aus der Concordatszeit und hinsichtlich der gegenwärtigen Verhältnisse, Cult. Min. Erl. v. 2. September 1873, Z. 10549 und S. 64, n. 48.

⁶⁵⁾ Die Einführung der Concurstabellen und bischöflichen Ternavoranschläge beruht hauptsächlich auf Hofkzld. v. 11. März 1783 und Hofd. v. 9. Februar 1784. Nachdem diese den allgemeinen Concurs noch nicht voraussetzten, waren damals in jedem einzelnen Concursfalle Tabellen anzulegen und bei Beneficien collationis regia mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Hof einzuschicken. Weitere Bestimmungen über Form und Beilagen der Besetzungsvorschläge trafen besonders die Hofd. v. 19. Juni 1784 und 24. December 1785, sowie die Vdg. v. 13. December 1786 (Jos. Ges. X. 666). Letztere befahl auch, dass über jede erledigte Pfarrpfründe allemal ein besonderer ordentlich instruirter Vorschlag zu erstatten sei. Das Hofd. v. 6. März 1790 (Rieder I. 67) erinnerte hiezu, dass es den Ordinarien nicht freistehe, irgend einen Candidaten um eine landesfürstliche oder Religionsfondspfarre aus der Concurstabelle wegzulassen, sondern dass alle Bewerber um eine erledigte Pfründe in besagter Tabelle anzuführen seien.

Bewerber um öffentliche Patronatspfründen *caeteris paribus* den Vorzug erlangen und demgemäss in den bischöflichen Vorschlägen zu berücksichtigen sind.⁵⁶⁾

Die oben erwähnten Rechtsnormen basiren namentlich auf Hofkzld. v. 31. Jänner 1800 (für Galizien vgl. noch Hofkzld. v. 19. Juni 1800; s. auch die vorangehende Note). Hinsichtlich der Auswahl der drei würdigsten Candidaten sind hienach die Bischöfe und Consistorien nicht geradezu auf die Bewerber beschränkt, sondern es steht ihnen frei, „die drei tauglichsten und würdigsten Individuen überhaupt aus der ihnen untergeordneten Geistlichkeit zu wählen“. In jedem Falle aber müssen alle Competenten nach Ausschlag ihrer Concursprüfungen in der Tabelle aufgeführt werden. Letztere Vorschrift wurde in Hofkzld. v. 24. Juni 1813 (P. G. S. XL 291) mit dem Bedeuten erneut, dass sich die Ordinariate aller vorläufigen Aeusserungen, wem etwa diese oder jene Pfründe zu Theil werden könnte, zu enthalten hätten. Mit Bezug auf den Ternavorschlag verordnete ferner das Hofkzld. v. 7. Mai 1822 (Rieder I. 65), dass in denselben nur die Verdientesten unter den Bewerbern nach der Ordnung, die ihnen „vermöge ihrer Eigenschaften und Verdienste“ gebühre, aufzunehmen seien. Wenn sich „für ein Beneficium, sei es öffentlichen Fonds- oder Privatpatronates, nur ein oder zwei Candidaten bewerben und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen“, werden diese dem Patrone vom Ordinariat vorgeschlagen und nur dann, wenn die Competenten zur Ueberkennung eines Beneficiums nicht geeignet sind, wird die Pfründe neuerlich ausgeschrieben und die weitere Competenz abgewartet, hierauf wie im ersteren Falle verfahren. Hofkzld. v. 9. Januar 1836 an sämmtl. Länderst., P. G. S. LXIV. 22 (Voraeten hiezu im Cult. Arch.). Vgl. endlich noch Hofkzld. v. 6. Februar 1806 (Rieder I. 363) und Hofkzld. v. 1. September 1808 (Rieder I. 69) über rasche Erledigung der Vorschläge bei den Behörden.

⁵⁶⁾ Auf diejenigen Candidaten, welche die theologischen Wissenschaften an einer erbländischen Universität (Lyceum) mit dem Zeugnisse der 1. Classe absolvirten, ist speciell Bedacht zu nehmen; Hofd. v. 25. April 1782. Unter mehreren Candidaten mit gleichem Prüfungserfolg soll die besondere Vorzüglichkeit in einzelnen Fächern, die untadelhafte Aufführung, das Senium etc. den Ausschlag geben; Hofd. v. 1. Juli 1783 und 9. Februar 1784.

Die an der Beförderung des Armeninstitutes mitarbeitenden Seelsorger (Hofd. v. 16. Mai 1784), sowie alle Cleriker, welche sich im Normalschul- oder Gymnasialunterricht hervorgethan haben (Hofd. v. 1. August 1785, 28. Februar 1786, 10. Mai 1791), ferner auch die Landdechanten, die sich den Privatunterricht geeigneter Jünglinge angelegen sein lassen (Hofkzld. v. 2. April 1802), sind bei Vergebung landesfürstl. Beneficien vornehmlich zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt von den Doctoren der Theologie (Hofvdg. v. 30. August 1793), von verdienten Hofcaplänen (Hofvdg. v. 6. Juni 1801), von länger dienenden oder im Kriege ausgezeichneten Feldeaplänen (Hofd. v. 4. April 1789, 29. März 1791, 16. November 1804, 23. Februar 1805), von Seelsorgern, welche sich in den mit Akatholiken vermengten Gegenden durch Kenntnisse und Moralität vorthellhaft ausgezeichnet haben (Hofkzld. v. 12. November 1804).

Was die Besetzung erledigter Privatpatronatspfründen anbelangt, so galt hier anfänglich ganz das Gleiche wie bei den landesfürstlichen Pfründen.⁵⁷⁾ Später hatte der Bischof von den im Concurs approbirten Candidaten dem Privatpatron bloß drei anzuzeigen, letzterer aber einen davon zu präsentiren.⁵⁸⁾ Diese Beschränkung wurde jedoch bald wieder beseitigt und den Privatpatronen die Befugnis eingeräumt, ohne Gebundenheit an den Ternavorschlag aus der vom Ordinariat mitzutheilenden Competententabelle frei auszuwählen.⁵⁹⁾

Weiters sollen Hilfspriester und Pfarrverweser, welche untauglich gewordenen Seelsorgern als Stellvertreter zugetheilt werden, bei Vergebung jener Pfründen, wo sie das Pfarramt verwalteten, oder auch bei anderen landesfürstl. Pfrarren nach Massgabe ihrer Verdienste vorgezogen werden (Hofd. v. 15. März 1792 und 15. Mai 1801).

Endlich ist bei gleichen Eigenschaften der Concurrenten um eine landesfürstl. Pfründe stets auf diejenigen, welche auf landesfürstl. Pfrarren in der Seelsorge arbeiten oder landesfürstl. Aemter bekleiden, vorzügliche Rücksicht zu nehmen, daher auch in den Besetzungsvorschlägen stets anzuzeigen ist, ob und wie lange jeder Competent auf landesfürstl. Pfrarren gedient habe; es soll jedoch die Wahl keineswegs auf diejenigen, welche zur Zeit der Competenz auf landesfürstl. Pfründen dienen, beschränkt werden und dürfen auch würdige Privatpatronats-Seelsorger hiedurch nicht benachtheiligt werden; Hofvdg. v. 3. Jänner 1788, Hofkzld. v. 17. März 1802, 14. Februar 1803, 28. October 1814. Vgl. auch Rechberger K. R. II. 106 ff., Mayer l. c. S. 129 ff., Barth S. 70 ff., Rieder I. 65 ff. u. a. m.

⁵⁷⁾ Hofkzld. v. 11. März 1883.

⁵⁸⁾ Hofd. v. 9. Februar 1784.

⁵⁹⁾ Hofd. v. 15. September 1790 (an sämmtl. Länderst.), Leop. Ges. I. 94, Rieder I. 382. Durch Hofkzld. v. 12. November 1818 (Rieder I. 352., Jaksch IX. 270) wurde, wie schon seinerzeit erwähnt, die Anordnung getroffen, dass bei Veräusserung von Staatsgütern auch die darauf haftenden Patronate zu veräussern und die Uebernehmer solcher Güter auf den Ternavorschlag des Ordinariats zu beschränken seien. Es erscheint vielleicht erwähnenswert, dass man im Jahre 1818 bei den Centralstellen die Frage erörterte, ob nicht die Privatpatrone überhaupt wieder auf die Ordinariats-Terna zu beschränken seien. Die Hofkanzlei rieth in dem Vortrage v. 13. November 1818 (Cult. Arch.) davon ab, „weil — unter anderen Gründen — die Patrone bei sonst wenigem, fast keinem Vortheile für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude so viele Lasten tragen müssen, dass es billig zu sein scheint, sie nur der für das Beste der Seelsorge nothwendigen Beschränkung bei ihren Präsentationen zu unterziehen“. Der Kaiser resolvirte unterm 1. Februar 1819: „Die ganze Sache hat auf sich zu beruhen.“ Gleich erfolglos verlief auch eine von dem Leitmeritzer Bischof mit Eingabe v. 18. December 1834 angeregte analoge Action; die oberste Justizstelle und die Hof-

Die genannten älteren Normen sind im Grossen und Ganzen auch heute noch als geltendes Recht anzusehen. Zwar wurde durch Art. XXIV des Concordats formell der Tridentinische Pfarrconcur eingeleitet⁶⁰⁾, allein die österreichischen Bischöfe selbst schritten

kanzlei erstatteten neuerlich abweisende Gutachten (Cult. Arch.) und der Kaiser beschied den Bischof negativ.

In neuester Zeit verfügte der Min. Erl. v. 12. Februar 1874, Z. 1551, dass selbst die jeweiligen Besitzer ehemaliger durch Vertrag in Privateigenthum übergegangener Staats- und öffentlicher Fondsgüter rücksichtlich des daran haftenden Patronates bei der Besetzung der betreffenden Pfründen auf den Ternavorschlag des Ordinariates nicht beschränkt sein sollen; vgl. Schockherr l. c. S. 21.

Auch in den an die Privatpatrone zu richtenden Besetzungsvorschlägen sollen einzelne Candidaten vermöge gewisser Eigenschaften vor anderen bevorzugt werden, z. B. diejenigen, welche auf der Herrschaft, wo die Curatie zu vergeben ist, sich bereits Verdienste in der Seelsorge gesammelt haben, s. Hofd. v. 26. September 1787, Jos. Ges. XIII. 562, und vgl. Hofd. v. 25. April 1782, Vdg. v. 1. August 1785, Hofd. v. 30. August 1793.

⁶⁰⁾ Art. XXIV. „Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabant patroni unum ex tribus, quos episcopus enuntiata superioris forma proposuerit.“

Diese Vorschrift enthält insofern eine Abweichung von den tridentinischen Normen, als sie den Concur für alle, also auch die im Laienpatronat stehenden Pfarrpfründen verlangt. Im Zusammenhange seien hier auszugsweise noch einige auf den citirten Conc. Artikel bezügliche Cult. Min. Erlasse angeführt. Min. Erl. v. 2. Februar 1856 (Cult. Norm.). Auf die Frage, ob von der bisherigen Anordnung, dass erledigte Pfarrbeneficien nur im Wege des Concurses zu vergeben sind, dormalen abgegangen werden könne, wird erwidert, dass nach Art. XXIV des Concordates alle Pfarren in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Concils von Trient zu vergeben sind. — Min. Erl. v. 30. November 1856 (Norm. Buch der böhm. Landesst. J. 1856, S. 449). Die Bischöfe sind nach dem Concil von Trient allein berechtigt, über die Tauglichkeit eines Competenten zu einer Pfarrpfründe abzusprechen, und können daher auch einen solchen nicht tauglichen, von dem betreffenden Pfarrpatron präsentirten Competenten zurückweisen und die canonische Investitur verweigern. — Min. Erl. v. 29. September 1862 (Cult. Norm.). Zur Besetzung der Pfründen muss von Seite des Ordinariates eine Bewerbung ausgeschrieben werden, und es liegt dem Ordinate ob, die Competenten, welche es der Pfründe würdig und für dieselbe geeignet erkennt, dem Patrone namhaft zu machen, dem es bei Privatpatronaten freisteht, aus den namhaft gemachten Bewerbern jenen zu bezeichnen, dem er die Pfründe zu verleihen wünscht. — Min. Erl. v. 11. August 1867 (Cult. Norm.). Der Bischof kann nicht (mit Rückblick auf das Hofkzld. v. 9. Jänner 1836) verhalten werden, dem Patrone einer erledigten kirchlichen Pfründe zur Präsentation für dieselbe nebst den Bewerbern, welche in Folge des öffentlich

in Hinblick auf die Grösse ihrer Diöcesen und die mit continuirlichen Einzelconcursen verbundenen äusseren Schwierigkeiten beim apostolischen Stuhle um Approbation der bisherigen Praxis ein. Dieselbe wurde denn auch ertheilt und den Bischöfen in eigenen Decennalfacultäten namentlich die Befugnis verliehen, wie bisher allgemeine Concurse abzuhalten, unter gewissen Voraussetzungen Dispensen von der Prüfung zu gewähren und Prosynodal-Examinatoren mit bestimmter Amtsdauer zu ernennen.⁶¹⁾

Sonst ist die Abhaltung und Einrichtung der Concursprüfung derzeit völlig den Bischöfen überlassen, und sind in dieser Hinsicht allerdings die einschlägigen älteren Verordnungen ausser Kraft getreten.⁶²⁾

ausgeschriebenen Concursen zum Vorschein gekommen sind, auch andere Priester in Vorschlag zu bringen; und nur dann, wenn sämtliche vom Bischofe vorgeschlagene Priester so geartet sind, dass sie mit Grund als Personen bezeichnet werden können, die der kaiserlichen Regierung nicht genehm sind, ist auf eine neuerliche Ausschreibung der Bewerbung zu bestehen.

⁶¹⁾ Der Papst hatte bald nach der Publication des Concordates über Initiative der Wiener Bischofsversammlung vom J. 1856 in einem an diese Versammlung gerichteten Schreiben (dat. 17. März 1856) seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, den bestehenden particulären Verhältnissen Rechnung zu tragen. „Nobis autem innotuit, in quibusdam germanici territorii dioecibus aliquas circa parochiarum potissimum collationem invaluisse consuetudines, et nonnullos ex Vobis optare, ut huiusmodi consuetudines serventur. Nos quidem propensi sumus ad adhibendam indulgentiam, postquam tamen easdem consuetudines ab unoquoque Vestrum speciatim ac perdiligenter expositas debito examine perpenderimus, ut eas intra illos permittamus limites, quos necessitas et praeciqua locorum adjuncta suadere poterunt“. . . . Auf Grund dessen erbaten sodann die einzelnen Bischöfe für ihre respectiven Diöcesen die in Aussicht gestellte Indulgenz und erhielten von der S. C. negot. eccles. extraord. die oberwähnten Decennalfacultäten ausgefertigt, vgl. den Wortlaut derselben und sonstige einschlägige Actenstücke und Angaben (speciell für die Diöcesen, resp. Erzdiöcesen von Linz, St. Pölten, Görz, Brixen, der Prager Kirchenprovinz, von Salzburg und Breslau) im Arch. II. 110, 748; III. 80, 740; XIV. 83; XXIII. 464, s. auch Ginzl: Codex des österr. Kirchenrechtes, S. 161; Vering Lehrb. S. 471, n. 28; Hinschius K. R. II. 501, n. 7.

⁶²⁾ Den unmittelbaren Anstoss hiezu gab die Wiener Bischofsversammlung vom J. 1849, welche in ihrer Eingabe dat. 16. Juni 1849 um theilweise Abänderung des älteren Concursverfahrens im Sinne der von ihr aufgestellten Grundsätze ansuchte; s. Brühl l. c. S. 73. . . . „in Oesterreich wurde die ganze Pfarrconcursprüfung in den Bereich der Staatsgesetzgebung gezogen. Durch k. k. Verordnungen sind die Gegenstände der Prüfung und alle Einzelheiten derselben bestimmt; dem Bischofe bleibt nur die Ernennung des Examinators aus der Dogmatik vor-

Die weitere Vorschrift des citirten Art. XXIV, dass die geistlichen Patrone in Ausübung ihrer Präsentationsbefugnis auf

behalten. Die Landesstelle ertheilt die Dispens von der Pfarrconcursprüfung und von Wiederholung derselben. Das Zeugnis der Befähigung, welches ein Geistlicher in Folge dieser Prüfung erhält, gilt für Curatbeneficien aller nicht ungarischen Länder, ein Umstand durch welchen die Sache recht deutlich zu einer Staatsprüfung gestempelt wird. Dieses Verfahren lässt sich nicht halten, denn die geistliche Gewalt hat das unbestreitbare Recht, die Befähigung zur Uebung der Seelsorge zu beurtheilen.

Indessen erkennen die versammelten Bischöfe, dass die für die Pfarrconcursprüfung bisher geltenden Anordnungen vieles Zweckmässige enthalten, und dass es nothwendig sei, überall, wo nicht ausnahmsweise Verhältnisse eine Ausnahme begründen, ein übereinstimmendes Verfahren zu beobachten. Deshalb haben sie sich hinsichtlich der Pfarrconcursprüfung über folgende Bestimmungen geeinigt: Die Pfarrconcursprüfung soll in jeder Diocese jährlich zum wenigsten einmal, und zwar mündlich und schriftlich vorgenommen werden.

Gegenstände dieser Prüfung sind: 1. Dogmatik, 2. Erläuterung der heiligen Schrift nach der Vulgata, 3. Moral und Pastoral sammt Liturgik mit vorherrschend praktischer Richtung, 4. Kirchenrecht, 5. vollständiger Entwurf und theilweise Ausarbeitung einer Predigt, 6. mündlicher Vortrag, 7. Katechese.

Zur Erlangung jedes Amtes selbständiger Seelsorge ist erforderlich, dass der Bewerber die Pfarrconcursprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe.

In wiefern für Canonicate, mit welchen zwar die Verpflichtung zur Seelsorge, aber kein selbständiges Seelsorgeamt verbunden ist, die Pfarrconcursprüfung nothwendig sei, bleibt dem Ermessen des Diöcesan-Bischofes überlassen.

Zur Pfarrconcursprüfung sollen nur solche zugelassen werden, welche seit wenigstens drei Jahren die Befugnis zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben.

Die Concurprüfung hat in der Regel für sechs Jahre zu gelten; doch kann durch das Provinzialconcilium ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Nur die dienstthuenden oder emeritirten Professoren der Theologie, jene Doctoren der Theologie, welche zur Erlangung dieser Würde sich den strengen Prüfungen unterzogen, und solche Männer, welche sich in einem theologischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet haben, dürfen von Ablegung der Pfarrconcursprüfung dispensirt werden.

Von Wiederholung derselben kann der Bischof auch solche loszählen, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben.

Kein Bischof ist verbunden, die Pfarrconcursprüfung, welcher sich ein Bewerber in einer fremden Diocese unterzogen hat, als für Pfründen seines Sprengels genügend anzuerkennen.“

Vgl. hiezu die Erledigung seitens der Regierung, *ibid.* S. 90. „In Betreff der Pfarrconcursprüfung muss die kaiserliche Regierung sich auf denselben Standpunkt stellen wie in Betreff der theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten. Sie nimmt keine gesetzgebende Macht in Anspruch, sie muss aber verlangen,

den bischöflichen Ternavorschlag beschränkt sein sollen, besteht gegenwärtig ebenfalls noch zu Recht. Dagegen wurde die in Art. XXV ausgesprochene analoge Beschränkung der dem jeweiligen katholischen Regenten Oesterreichs auf Religions- und Studienfonds-Pfründen eingeräumten Präsentationsbefugnis in der Absicht, sie zu beseitigen, nicht mehr in das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. 50 aufgenommen⁶³⁾, und kann somit *de jure* auch nicht

dass in den darüber bestehenden Anordnungen nichts ohne mit ihr gepflogene Rücksprache geändert werde. Die Beschlüsse, welche die versammelten Bischöfe über die Pfarrconcursprüfung gefasst haben, enthalten nichts, wogegen die Regierung Einsprache erheben müsste; vielmehr genügen sie jedem Interesse, welches der Staat an der Einrichtung dieser Prüfung haben kann. Seine Majestät haben daher anzuordnen geruht, dass die vollständige Durchführung derselben kein Hindernis finde unter dem Vorbehalte, dass an der getroffenen Einrichtung nichts ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache geändert werde; dass aber, wo und insoweit als diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarrconcursprüfung nach den bisherigen Anordnungen vorzugehen sei.“ Genau in diesem Sinne erging sodann die Cult. Min. Vdg. v. 15. Juli 1850, R. G. B. 320 (Rieder II. 141), welche die eben citirten Beschlüsse der Bischöfe wörtlich aufnahm.

Völlig übereinstimmend äusserte sich auch die Wiener Bischofsversammlung vom J. 1856, und hienach sowie den zuvor erwähnten päpstlichen Indulten gemäss erliessen nun die Bischöfe für ihre Diöcesen die entsprechenden Vollzugsvorschriften.

Nach einem einschlägigen Erlasse des Prager fürsterzbischöfl. Consistoriums vom 7. Jänner 1857 (Cult. Norm.) müssen Priester, welche in ihrer Diocese die Concurprüfung bestanden und sich in einer anderen Diocese um erledigte Beneficien bewerben, stets Concurdispens, resp. Anerkennung der anderswo abgelegten Prüfung nachsuchen.

⁶³⁾ Art. XXV. „Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium Apostolicae Francisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, eidem atque catholicis ejus in imperio successoribus indultum concedit, nominandi ad omnes canonicatus et parochias, quae juri patronatus ex fundo religionis seu studiorum derivant subsunt, ita tamen, ut seligat unum ex tribus, quos publico concursu habito episcopus ceteris digniores judicaverit.“

Hiezu vgl. Mot. Ber. zu §. 4, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50; Gautsch S. 46, Cult. Ges. II. 37. „Indem nun in dem Entwurfe die Bestimmung des Art. XXV übergangen wurde, ist künftig auch für die in Frage stehenden Präsentationen (scil. auf Religions- und Studienfondspründen) das allgemeine Patronatsrecht wieder hergestellt, und wird es in dem administrativen Ermessen liegen, beziehungsweise von der kaiserlichen Anordnung abhängen, welche Berücksichtigung den Ordinariatsvorschlägen zu Theil zu werden hat.“

mehr als verbindlich angesehen werden, obschon *de facto* die zur Ausübung des öffentlichen Patronatrechtes berufenen Behörden sich jetzt ebenso wie früher regelmässig an die Ordinariatsvorschläge zu halten pflegen.⁶⁴⁾

Im übrigen hat sich das eben erwähnte Gesetz begnügt, für Canonicate und weltgeistliche Seelsorgepfründen die bisherige Vergebung im Concurswege aufrecht zu erhalten⁶⁵⁾ und daneben für geistliche Aemter und Pfründen überhaupt einige allgemeine — beinahe selbstverständliche — Erfordernisse in der Person des jeweiligen Bewerbers zu normiren.⁶⁶⁾

Ueberdies müssen alle von Privatpatronen präsentirten Individuen von ihrer Instituirung durch das Ordinariat der staatlichen

⁶⁴⁾ Vgl. Ginzel K. R. II. 158; Vering Lehrb. S. 487; s. auch Min. Schreiben an sämmtl. Bischöfe vom 25. Jänner 1856 (Rieder III. 60), Abs. 7. „Gemäss dem Art. XXV in Verbindung mit dem Punkte XVII der erwähnten Note (scil. Note „Ecclesia catholica“ des Fürsterzbischofs Rauscher v. 18. August 1855) wird hinsichtlich der Besetzung von landesfürstlichen oder Fondspatronats-Pfründen die bisherige Uebung, welcher zufolge von den Landesbehörden nur der in bischöflicher Terna primo loco Vorgeschlagene zu wählen, im widrigen Falle aber die höhere Entscheidung einzuholen ist, aufrecht erhalten bleiben.“ Analog äussert sich der Min. Erl. v. 6. Februar 1857, Z. 1957 an die Salzburger Landesregierung (Cult. Norm.).

⁶⁵⁾ §. 5. „Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgepfründen ist ein Concurs auszuschreiben. Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.“

Bis zur Stunde sind die hier in Aussicht genommenen administrativen Normen, bei welchen es sich im Sinne des Mot. Ber. „nur um eine im Einverständnis mit den Ordinariaten vorzunehmende zeitgemässe Revision des bestehenden Rechtes handeln kann“ (vgl. Gautsch S. 49, Cult. Ges. II. 39), noch nicht erlassen worden.

⁶⁶⁾ §. 2. „Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorge-schrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen sind.“ (Vgl. auch die zugehörige Note bei Gautsch S. 41). Selbstverständlich wird hiedurch den bei einzelnen Aemtern stiftungsmässig begründeten singulären Anforderungen an die persönliche Qualität des Amtsbewerbers kein Eintrag gethan.

Cultusbehörde angezeigt werden und können gegen deren rechtskräftigen Einspruch das betreffende geistliche Amt nicht erlangen.⁶⁷⁾

Gehörige Form des Präsentationsactes. Vom canonicen Rechte wird eine bestimmte Form der Präsentation nicht gefordert. Es genügt somit eine unzweideutige Willenserklärung

⁶⁷⁾ §. 6. „In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Der letzteren steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mit-zutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen dreissig Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.“ (Vgl. dazu auch §. 3, Al. 2 und 3.)

Hiedurch entfallen auch die früher in Dalmatien und Galizien bestandenen Ausnahmen. In Dalmatien waren die Bischöfe in allen Fällen, wo nicht von der Regierung selbst präsentirt wurde, „verpflichtet, die für ein Kirchenamt ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen und mit der Verleihung erst dann vorzugehen, wenn die Erklärung des Statthalters vorlag, dass gegen die betreffende Person keine Einsprache erhoben werde“; Art. 12 d. ital. Concord. v. 16. September 1803; vgl. hiezu Min. Erl. v. 26. Juni 1849 an das dalmat. Gub. (Cult. Norm.). In Galizien wurde mit A. h. Entschl. v. 6. März 1847 (Hofkzld. an das galiz. Gub. v. 9. März 1847, Prov. G. S. für Galizien XXIX. 136) die Vorschrift erlassen, dass sich die Privatpatrone bei ihren Präsentationen für erledigte Pfründen neuerdings an die schon mit Hofd. v. 9. Februar 1784 und vom 12. Februar 1788 eingeführte Ordinariatsterna zu halten hätten. „Nach Einführung des Concordates beschwerten sich die Kirchenpatrone über diese den Kirchengesetzen widerstrebende Beschränkung, die Sache wurde später im Landtage zur Sprache gebracht und führte schliesslich zu einer Verhandlung mit der Curie. Auf Grund derselben wurde dann mit der A. h. Entschl. v. 22. Juli 1866 (St. M. Erl. v. 31. Juli 1866, Z. 6235) angeordnet, dass in Fällen, wo der Privatpatron einen vom Bischofe zwar als geeignet erkannten, aber in die Vorschlagsterna nicht aufgenommenen Priester präsentirt, der Bischof dem Präsentirten die kirchliche Einsetzung nur dann zu gewähren habe, wenn die Regierung die Erklärung abgibt, dass ihrerseits kein Anstand obwalte. Diese particulären Verhältnisse werden durch die Bestimmung des §. 3, Abs. 2 und 3, und des §. 6 zur allgemeinen Norm erhoben.“ Aus dem Mot. Ber. zu §. 6 s. Gautsch S. 51, Cult. Ges. II. 41.

des Patrons an den competenten Kirchenoberen⁶⁸⁾, dass das in Frage stehende Amt oder Beneficium einer näher bezeichneten Person übertragen werden möge.

Diese Willenserklärung kann sowohl mündlich als schriftlich abgegeben werden.⁶⁹⁾ Unbedingt verboten ist nur der Gebrauch solcher Ausdrücke, welche den Anschein erwecken würden, als käme dem Patron ein Verleihungsrecht zu; derart formulierte Präsentationen sind ungiltig.⁷⁰⁾

Juristische Personen präsentiren in der statutenmässig vorgeschriebenen Weise; mangels einer solchen nach Analogie der allgemeinen canonischen Wahlvorschriften mit absoluter Majorität der stimmberechtigten Corporationsmitglieder.⁷¹⁾

Die Präsentation ist rechtlich vollendet, sobald sie dem competenten Kirchenoberen zur Kenntnis gebracht wurde (*si pulsaverit*

⁶⁸⁾ Die Präsentation wird also in der Regel an den Bischof oder seinen Generalvicar, bei Sedisvacanz an das Capitel, resp. nach Ernennung des Capitelvicars an letzteren zu richten sein, vgl. Hinschius K. R. III. 45.

⁶⁹⁾ c. 6, X. III. 10 (de his, quae fiunt a prael. etc.).

⁷⁰⁾ cc. 5, 10, 31, X. III. 38 (de iure patr.); s. auch Schulte K. R. II. 698. „In der Sache darf nur ein einfacher Vorschlag, d. h. eine Angabe einer oder mehrerer Subjecte vorliegen, und muss jeder Ausdruck vermieden werden, welcher die Meinung oder die Berechtigung ausspräche, dass der Patron das Amt zu conferiren habe; ist dennoch eine Person in dieser Weise genannt, so gilt sie für nicht genannt, die angebliche Kollation als keine, und der Patron kann ungehindert anderweitig benennen.“ Ebenso Kaim l. c. II. 125; Phillips K. R. VII. 792; Hinschius K. R. III. 44. Die älteren österreichischen Verordnungen enthalten diesbezüglich häufige Verstösse, vgl. beispielsweise Hofkzld. v. 18. Juni 1805 (P. G. S. XXIV. 154), Hofkzld. v. 11. Mai 1832 (Rieder I. 294), Hofkzld. v. 15. Mai 1832 (Barth S. 50) u. A., welche den Patron „Collator“ nennen, von seinen „Besetzungs-, resp. Verleihungsrecht“ sprechen etc. Dagegen vertritt den richtigen Standpunkt der Min. Erl. v. 6. Februar 1857 an die Salzbg. Landesreg. (Cult. Norm.), welcher hervorhebt, „dass nach dem canon. Rechte der Patron dem Ordinariate den Candidaten für das erledigte Beneficium präsentirt, der Ordinarius aber dem Präsentirten das Beneficium verleiht, woraus folgt, dass der Ausdruck präsentiren die Amtshandlung der das Patronatrecht ausübenden Behörde ganz entsprechend bezeichnet“, während „weder der Ausdruck verleihen noch ernennen richtig gebraucht werden kann“. Ebenso V. G. H. v. 26. September 1882, Budw. VI. 1501 „Als Verleiher der Pfründe ist nicht der Patron, sondern regelmässig der betreffende Bischof zu betrachten“. Vgl. hiezu noch Vering. Lehrb. S. 486, n. 6.

⁷¹⁾ S. bes. Schilling l. c. S. 44; Kaim l. c. II. 127; Friedle l. c. S. 12; Ginzel K. R. II. 159.

aures episcopi). Bezüglich der Frage, ob eine persönliche Vorstellung des Präsentirten beim Kirchenoberen formell notwendig sei, sind die Ansichten getheilt⁷²⁾; doch wird diese Frage wohl richtiger zu verneinen sein. Allerdings bildete die persönliche Vorstellung naturgemäss die einstmals regelmässige Form der Präsentation, allein gesetzlich vorgeschrieben erscheint dieselbe in den geltenden Rechtsquellen nirgends. Das mehrfach hervorgehobene Moment aber, dass ja der Kirchenobere zum Zwecke der Prüfung und Investitur des Candidaten dessen persönliches Erscheinen verlangen müsse, steht mit dem Präsentationsact selbst in gar keinem Zusammenhange. Nach unseren particulären Concursvorschriften wäre eine persönliche Vorstellung des Präsentirten beim Bischofe jedenfalls auch in letzterer Hinsicht ganz zwecklos, weil ja der Patron überhaupt nur aus der Zahl der dem Bischofe bereits als tauglich bekannten Candidaten präsentiren darf.

Im übrigen weicht das österreichische Recht darin vom *jus commune* ab, dass es schriftliche Form der Präsentation verlangt. Es findet sich dies bereits im *Tractat de j. i.* angeordnet und kann derzeit als ein in der Praxis allgemein recipirter Satz gelten.⁷³⁾ Die Präsentationsurkunde soll mit Unterschrift und

⁷²⁾ Für die Nothwendigkeit treten ein Mayer l. c. S. 113; Schilling l. c. S. 67; Kaim l. c. II. 125; gegentheilig entscheiden Gerlach l. c. S. 3; Friedle l. c. S. 42; Schulte K. R. II. 699, n. 2; Phillips K. R. VII. 792; Hinschius K. R. III. 45.

⁷³⁾ Tract. tit. I. §. 3. „Solche Präsentation muss in gewöhnlicher schriftlicher Form unter des Lehensherrn Handschrift und Insiegel oder Pettschaft, u. zw. wann er geistlich, inner sechs, und wann er weltlich, inner vier Monaten von Zeit der wissentlichen Vacanz anzuraiten, geschehen; widrigenfalls, dafern keine rechtliche Ursach oder Entschuldigung vorhanden, ist der Ordinarius nach Verstreichung dieses Termins einige Präsentation vom Lehensherrn für diesmal anzunehmen nicht schuldig, sondern mag die ledige Pfarr oder Beneficium einem anderen nach Belieben verleihen.“

§. 4. „Wann aber eine Stadt, Markt oder andere Gemein die geistliche Lehenschaften haben, so ist genug, dass die Präsentation mit deren Insigl ohne weitere Unterschrift gefertigt werde.“

In tit. I. §. 11 bringt der Tractat auch ein Präsentationsformular, dessen äussere Fassung natürlich der Gegenwart nicht mehr entspricht; ein ähnliches Formular s. bei Rechberger: Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil, Linz 1807. Vgl. ferner noch Mayer l. c. S. 140; Barth S. 85; Ginzel K. R. II. 160; sowie das Prager Prov. Conc. v. J. 1860, tit. VI. c. 10 (Ed. Prag 1863, p. 233), woselbst gleichfalls schriftliche Präsentation vorgeschrieben wird.

Siegel des Patrons versehen sein.⁷⁴⁾ In früherer Zeit wurde hieran auch bei der Vergebung landesfürstlicher Beneficien festgehalten und die betreffende Urkunde gewöhnlich vom Regenten selbst signirt; Josef II. aber ging von dieser Uebung ab und verfügte, dass die Präsentationsbriefe auf landesfürstliche Pfarren und Pfründen künftighin nach einem kurzen Druckformular ausgefertigt und von dem zuständigen Landeschef unterzeichnet werden sollten⁷⁵⁾, welche Form im allgemeinen auch gegenwärtig bei den im öffentlichen Patronat stehenden Pfründen die Regel bildet.⁷⁶⁾

⁷⁴⁾ Nach modernen Verhältnissen dürfte wohl, wenn Bedenken wieder die Echtheit der Urkunde nicht vorhanden sind, dem eventuellen Fehlen des Siegels keine wesentliche Bedeutung beizulegen und die Unterschrift des Patrons schon für genügend anzusehen sein. Andererseits wird, wenn es sich um die Präsentation einer Stadt, eines Marktes oder einer Gemeinde handelt, die heutige Praxis es kaum mehr bei dem Aufdruck des Siegels bewenden lassen, sondern auch die Unterschrift eines ordentlichen Vertretungsorganes verlangen; vgl. Barth S. 85, der gleichfalls obige Vorschrift dermal nicht mehr passend findet, „da gegenwärtig alle öffentlichen Urkunden und schriftlichen Eingaben von den Vorstehern des Amtes oder der Gemeinde gefertigt werden müssen, daher auch die Präsentationen von Gemeinden von ihren Vorstehern zu unterfertigen sind“.

⁷⁵⁾ Hofkzld. v. 28. Juni 1784, Sammlung IV. 6. Veranlassung desselben war der Vortrag der vereinigten Hofkanzlei v. 17. Mai 1784 über das Rathsprotokoll der geistl. Hofcommission vom 11. ejusdem (Cult. Arch.): „Ad 49. findet man zur Abkürzung der unnötigen Schreiberei und auch zur Vermeidung einer Handlung, die allenfalls mit der landesfürstl. Obergewalt nicht wohl vereinbarlich ist, die Hinweglassung der bei landesfürstl. Curatbeneficien bisher üblich gewesen Präsentationen allerdings rätlich, und man vereinbart sich mit dem diesfälligen Vorschlag gänzlich.“

Das Formular der älteren landesfürstl. Präsentationen war beiläufig folgendes (Cult. Arch.):

„Josephus II reverendissimo archiepiscopo Viennensi etc.“

„Cum pro meliori commo religionis vel subditorum nostrorum ecclesiam in Erdberg in suburbio dicto auf der Landstrasse Archiducatus inferioris Austriae in parochialem ecclesiam erigere ac promovere decrevimus. Jus autem patronatus seu praesentandi ad Nos, tamquam Archiducem Austriae pleno iure spectat, idcirco pro eo, quod hac in parte nobis competit iure, praesentium exhibitorem, honorabilem, devotum, nobis dilectum N. ob dilaudatam ejus vitae morumque probitatem ad praefatam ecclesiam duximus praesentandum, prout eundem hisce praesentamus et pro sufficienter praesentato haberi volumus. Reverendissimam paternitatem vestram ac vos benigne requirentes et adhortantes, ut eundem N. de memorata ecclesia cum juribus et pertinentiis suis debito modo investiat et, ut moris est, canonice instituatis, dando illi possessionem realem et actualem

Die Präsentationsfrist wurde vom älteren österreichischen Rechte völlig übereinstimmend mit den kirchlichen Vorschriften⁷⁷⁾ festgesetzt. Sie betrug sechs Monate für den geistlichen, vier Monate für den Laienpatron und begann mit dem Zeitpunkte ihren Lauf, in welchem der Patron vom Eintritte der Vacanz des Beneficiums Kenntnis erhalten hatte (*tempus utile ratione initii*).⁷⁸⁾

Diese Frist ist im Sinne des Tractates gleichwie nach canonicem Rechte zweifellos eine unerstreckbare Präclusivfrist und einmal begonnen im Principe als eine ohne Unterbrechung fortlaufende anzusehen (*tempus continuum ratione cursus*). Nach ihrem unbenützten Verstreichen braucht der Ordinarius die Präsentation nicht mehr anzunehmen, sondern kann das betreffende Beneficium frei verleihen.⁷⁹⁾ Allerdings gilt dies nur, „dafern keine rechtliche Ursach oder Entschuldigung vorhanden“, womit offenbar die vom *jus commune* gestatteten Ausnahmen ebenfalls als zulässig erklärt werden sollen.

Gleichwie also der Beginn des Fristenlaufes durch unverschuldete Unkenntnis des Patrons von der Erledigung des Benefi-

cium perceptione emolumentorum a Nobis dictae parochiae assignatorum, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque harum testimonio litterarum.

Viennae die 4. Aprilis 1783.“

Die seinerzeit bei Verleihung landesfürstl. Pfarren und Beneficien zu entrichtende Hoftaxe wurde durch Hofd. v. 31. December 1772, Sammlung III. 68, geregelt. Nach den kais. Pat. v. 9. Februar und 2. August 1850, Rieder II. 178, unterliegen von Privatpersonen ausgehende Präsentationen auf geistliche Pfründen oder Stiftungen der Stempelpflicht; die Präsentationen von öffentlichen Behörden, Aemtern und Anstalten sind wie ämtliche Ausfertigungen gebührenfrei.

⁷⁶⁾ Vgl. hiezu nebenher auch den Min. Erl. v. 14. November 1856 an die Statthalterei in Tirol (Cult. Norm.), welcher ein abgeändertes Präsentationsformular mit dem Beisatze genehmigt, dass blos die Unterschrift des Landeschefs beizusetzen sei. Dass bei jenen Präsentationen, welche der Kompetenz der Landesstellen entzogen sind, die Fertigung durch den Cultusminister stattfindet, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

⁷⁷⁾ Ueber die rechtshistorische Entwicklung der canonischen Fristbestimmungen s. bes. Mayer I. c. S. 106; Schilling I. c. S. 61; Kaim I. c. II. 131; Phillips K. R. VII. 813.

⁷⁸⁾ Tract. de j. i. tit. I. §. 3, vgl. die vorangehende n. 73.

⁷⁹⁾ In solchem Falle von Devolution zu sprechen, — s. beispielsweise Mayer I. c. S. 136; Schulte K. R. II. 697, n. 6 und Lehrb. S. 177 — ist ungenau; es handelt sich einfach um ein Fortfallen der im Präsentationsrecht liegenden Beschränkung der libera collatio des Bischofs; vgl. auch Friedle I. c.; S. 38; Gerlach I. c. S. 46; Kaim I. c. II. 135.

ciums hinausgeschoben wird, ebenso tritt auch Hemmung des bereits begonnenen Fristenlaufes ein, wenn und insolange der Patron ohne sein Verschulden an der Ausübung seines Präsentationsrechtes thatsächlich gehindert wird, worüber ihm im Zweifel der Beweis obliegt.⁸⁰⁾

Diese Grundsätze wurden von der späteren österreichischen Gesetzgebung in der Hauptsache nicht alterirt, wohl aber zeigte dieselbe etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts⁸¹⁾ das Bestreben, neben den anderen zur Wiederbesetzung erledigter geistlicher Aemter erforderlichen Fristen auch jene der Präsentation möglichst abzukürzen, wie solches besonders in den josephinischen Concursvorschriften klar zu Tage tritt. Den Abschluss bildete das Hofkzld. v. 18. Juni 1805, welches — ohne zwischen geistlichem und Laienpatronat zu unterscheiden — dem „Collator“ (scil. Patron) eine sechswöchentliche, und wenn er sich ausser Landes befindet, eine dreimonatliche, vom Zeitpunkte des ihm zugestellten Ordinariats vorschlagende Präsentationsfrist gewährt. Ueibt der Patron seine Befugnis nicht rechtzeitig aus, so fällt das Ernennungsrecht für diesmal dem Ordinarius dergestalt zu, dass derselbe „demjenigen Candidaten, welcher dem Collator *primo loco* als der Würdigste vorgeschlagen war“, die erledigte Pfründe zu verleihen hat.⁸²⁾ Eine Verlängerung oder Verkürzung der Frist durch den Ordinarius kann nicht stattfinden.⁸³⁾

Dies ist noch heute thatsächlich geltender Rechtszustand.⁸⁴⁾ Zweifel bestehen nur darüber, ob das Gesetz mit den Worten

⁸⁰⁾ Mayer I. c. S. 109; Gerlach I. c. S. 46; Friedle I. c. S. 37; Schilling I. c. S. 63; Kaim I. c. II. 135; Schulte K. R. II. 697; Phillips K. R. VII. 816; Hinschius K. R. III. 46; Igner I. c. S. 42.

⁸¹⁾ Vgl. z. B. die schon cit. Vdg. v. 28. Juni 1731 und 23. Jänner 1741, S. 79, n. 37.

⁸²⁾ Hofkzld. v. 18. Juni 1805 (an sämmtl. Länderst.), P. G. S. XXIV. 154, Roth-Goutta IV. 113, Rieder I. 382.

⁸³⁾ „Wohl aber läuft eine neue Frist dann, wenn der Erfolg der Präsentation durch ausserordentliche Ereignisse, z. B. den Tod des Präsentirten vereitelt worden ist.“ Kaim I. c. II. 136.

⁸⁴⁾ Die Ansicht Ginzel's (K. R. II. 154, n. 6), dass durch Art. XXXIV und XXXV des österr. Concordats das Hofkzld. v. 18. Juni 1805 ausser Kraft gesetzt und die canonischen Präsentationsfristen wieder eingeführt wurden, mag zwar theoretisch discutirbar sein, stimmt aber auf keinen Fall mit der derzeitigen allgemeinen Praxis; s. auch Friedle I. c. S. 41.

„ausser Landes“ bloß eine Ueberschreitung der betreffenden Kronlands- oder aber der Reichsgrenzen in's Auge fasste.

M. E. dürfte es richtiger sein, das letztere anzunehmen, weil die Tendenz des Gesetzes offenbar eine (die Präsentationsfrist) einschränkende war, dasselbe also auch hinsichtlich aller Details in diesem Sinne zu interpretiren ist.

Nebenbei kann es ja auch dem Patron bei den modernen Verkehrseinrichtungen kaum schwer fallen, seine Präsentation binnen sechswöchentlicher Frist an den Bischof gelangen zu lassen, mag er sich nun inner- oder ausserhalb des gerade in Betracht kommenden Kronlandes befinden.⁸⁵⁾

Variationsrecht. Weder der geistliche noch der Laienpatron ist befugt, die einmal gültig geschehene Präsentation zu widerrufen; wohl aber besteht zwischen ihnen ein bemerkenswerter Unterschied mit Rücksicht auf die Gebundenheit an den Inhalt der Präsentation, resp. an das einmal vorgeschlagene Subject. Während nämlich das Recht des geistlichen Patrons im einzelnen Falle durch einen einmaligen gültigen Vorschlag erschöpft ist⁸⁶⁾, gestattet die Kirche dem Laienpatron, in offener Frist nach seinem Gutdünken⁸⁷⁾ wiederholte Präsentationen vorzunehmen, welche Befugnis von der Doctrin als „*jus variandi*“ bezeichnet wird.⁸⁸⁾

⁸⁵⁾ Nach Mayer I. c. S. 136 ist es „wenigstens ratsamer“, dass der Patron in zweifelhaften Fällen dem Bischof binnen 6 Wochen präsentire, „damit dieser sein Devolutionsrecht nicht geltend mache“.

⁸⁶⁾ Ob in demselben ein oder mehrere Candidaten genannt sind, erscheint gleichgültig; wesentlich ist bloß, dass die Mehrheit gleichzeitig vorgeschlagen werde; s. Hinschius K. R. III. 48, n. 1. Allerdings kamen derartige Präsentationen — wie Kaim I. c. II. 141 meint — nicht häufig vor, „weil sie das Vorrecht des geistlichen Patrons, die bestimmte Wahl in Form der Präsentation, auf welche die Capitel eifersüchtig hielten, zum blossen Vorschlag herabdrückten“.

⁸⁷⁾ Eine nothwendige Variation (*variatio necessaria*) — s. Lippert I. c. S. 118 — gibt es nicht; die Variation ist vielmehr immer eine „*voluntaria*“, d. h. in das Belieben des Patrons gestellte; vgl. auch Schilling I. c. S. 73, Gerlach I. c. S. 51.

⁸⁸⁾ „Dieses Recht geht selbst auf die Erben des Patrons über, welche, da sie in alle nicht höchst persönlichen Rechte des Verstorbenen treten, in dem Falle, dass der Erblasser schon Einen präsentirte, der aber noch nicht eingesetzt ist, binnen der bestimmten Frist noch einen Zweiten und Dritten präsentiren können.“ Mayer I. c. S. 111.

Der Kirchenobere ist allerdings nicht verpflichtet abzuwarten, ob der Patron bis zum Ablaufe der Frist die Präsentation mehrmals ausüben werde, sondern kann den Erstpräsentirten, falls er ihn tauglich befindet, ohneweiters instituiren und dadurch das Variationsrecht illusorisch machen, doch wird ein derartiges Vorgehen häufig gar nicht in seinem eigenen Interesse gelegen sein.⁸⁹⁾

Die in der neueren Literatur vielfach erörterte Controverse, ob die Variation einen privativen oder cumulativen Charakter besitze, ist von der gegenwärtig herrschenden Ansicht wohl mit Recht in letzterem Sinne entschieden worden.⁹⁰⁾

Durch wiederholte Präsentation wird demnach der Erstpräsentirte durchaus nicht von der Möglichkeit, das Beneficium zu erlangen, ausgeschlossen, sondern nur der Kirchenobere berechtigt, unter den nacheinander Vorgeschlagenen nach seinem Ermessen den Tauglichsten auszuwählen und ihm das Beneficium zu übertragen.⁹¹⁾

Im *Tractat de j. i.* (tit. I. §. 5) findet sich die Variationsbefugnis in folgender Weise geregelt: „Ein Lehensherr, wann er weltlichen Standes ist, kann auf die vacirende Pfarr oder Beneficium mehr Priester, entweder zugleich oder nach und nach präsentiren, aus welchen der Bischof denjenigen, so er für den Wür-

⁸⁹⁾ Da ja der Bischof unter den Präsentirten auszuwählen hat, kann ihm, wie Schulte K. R. II. 696 ganz richtig betont, nur daran gelegen sein, eine grössere Auswahl zu besitzen; „indem der Patron viele präsentirt, rückt er sein Recht factisch dem freien bischöflichen Collationsrecht näher.“ Vgl. auch c. 24, X. III. 38 (de iure patr.) und Glosse Plures ad c. 2 in Clem. III. 12 (h. t.). Ein „pactum de non variando“ ist wohl zwischen Patron und Ordinarius, keinesfalls aber zwischen Patron und Erstpräsentirtem zulässig; s. Schlayer l. c. S. 22, Phillips K. R. VII. 824, Hinschius K. R. III. 48, n. 6. Anderer Meinung Lippert l. c. S. 122; Schillig l. c. S. 85.

⁹⁰⁾ Die ältere Literatur entschied übereinstimmend zu Gunsten der cumulativen Variation, s. Schlayer l. c. S. 6, n. 1. Von Neueren fassen sich in demselben Sinne: Vermehren in Weiss' Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, II. 125 ff. und V. 52 ff.; Gerlach l. c. S. 51; Schulte K. R. II. 659; Kaiser im Arch. II. 412 ff.; Schlayer l. c. S. 3 ff.; Kaim l. c. II. 142 ff.; Friedle l. c. S. 46; Phillips K. R. VII. 821; Hinschius K. R. III. 49; Schlesinger in der Zeitschr. XIX. 91 ff.; Igner l. c. S. 49 ff.; Silberstein im Arch. LXI. 5 ff. und viele Lehrbücher.

⁹¹⁾ Ueber die m. E. zu verneinende Frage, ob durch einen zwischen mehreren Mitpräsentirten obwaltenden Rechtsstreit die Variationsbefugnis verloren gehe, s. namentlich Schlayer l. c. S. 71 ff. und Hinschius K. R. III. 49, n. 4.

digsten erachtet, oder da er sie alle für gleich hielte, einem unter ihnen nach Belieben das Beneficium zu verleihen hat. Wann aber der Lehensherr geistlichen Stands oder die geistliche Lehenschaft einer Stadt, Markt oder Gemain zustehet, soll ihnen zwar auch zugelassen werden, mehr als einen zu präsentiren, jedoch nicht nach und nach, sondern unter einsten, und wann einmal eine Präsentation beschehen, ist der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht schuldig.“

Die kirchlichen Rechtsnormen wurden also auch in diesem Punkte einfach recipirt; dem Tractat eigenthümlich ist blos die Gleichstellung der genannten juristischen Personen mit den geistlichen Patronen betreffs ihrer Ausschliessung von der Variation.⁹²⁾

Die folgenden Zeiten haben hier nichts geändert, und es steht daher die Variationsbefugnis des Laienpatrons auch nach heutigem österreichischen Recht wohl ausser Frage⁹³⁾, selbstverständlich mit Beschränkung auf den Ordinariatsvorschlag, resp. die Competententabelle und auf die vorerwähnte kürzere Präsentationsfrist.⁹⁴⁾

⁹²⁾ Welcher Gedanke den Gesetzgeber dabei leitete, ist heute schwer zu bestimmen; möglicherweise schwebte ihm eine gewisse Analogie mit den im Besitze geistlicher Patronate stehenden kirchlichen Corporationen vor. Auch die Erwägung, dass Präsentationen von Städten, Märkten, Gemeinden der Regel nach einen grösseren Apparat in Thätigkeit setzen, mit mehr Umständlichkeiten verbunden sind, daher durch Nachpräsentationen leicht Anlass zu etwaigen Differenzen und Irrungen gegeben werden könnte, erschiene nicht ausgeschlossen.

⁹³⁾ Rechberger l. c. II. 103; Mayer l. c. S. 124; Barth S. 87; Helfert K. R. I. 279; Ginzel K. R. II. 160; Pachmann K. R. II. 87. — Kaim l. c. II. 197 meint, dass die Variationsbefugnis „neben dem neueren Verfahren, wonach ausdrücklich jeder Patron nur einen Candidaten aus der Vorschlagsliste zu wählen und zu präsentiren hat“, nicht mehr als geltend angesehen werden könne. Diese Ansicht missversteht jedoch den Sinn des Gesetzes. Die einschlägigen Verordnungen sagen nicht: „nur einen Candidaten aus der Vorschlagsliste“, sondern vielmehr: „nur einen Candidaten aus der Vorschlagsliste“.

⁹⁴⁾ Bei der Präsentation auf Pfründen des Religions- und Studienfonds findet m. E. die Variationsbefugnis keine Anwendung, weil die Patronate dieser aus Kirchengut gebildeten und kirchlichen Zwecken dienenden Fonde nicht als Laienpatronate angesehen werden können, mögen auch die Fonde in staatlicher Verwaltung stehen. Aber auch bei anderen Pfründen des öffentlichen Patronats wird die Variation in der österr. Praxis keine bemerkenswerte Rolle spielen, nachdem ja die präsentationsbefugten Behörden hier der Regel nach in der schon angegebenen Weise an die Ordinariatsvorschläge gebunden sind.

Präsentation beim Compatronat. Ueber das Wesen des Compatronats wurde bereits zuvor gehandelt. Was die Ausübung des Präsentationsrechtes durch Mitpatrone anbelangt, so hat das canonische Recht den letzteren in dieser Hinsicht grosse Freiheit gewährt.⁹⁵⁾ Es erscheint nämlich dem Belieben der Mitpatrone anheimgestellt, die Art jener Ausübung durch gegenseitige Uebereinkunft selbst zu bestimmen, ohne hiebei irgendwie an die Zustimmung des kirchlichen Oberen gebunden zu sein. Notwendig ist dazu allerdings Einhelligkeit sämtlicher Mitpatrone; tritt nur ein einziger der Vereinbarung der übrigen nicht bei, so kann ein gültiger Beschluss nicht zu Stande kommen. Die einem solchen offenstehenden Möglichkeiten sind nun entweder gemeinsame Präsentation durch die Gesamtheit der Compatrone mit Majoritätsentscheidung⁹⁶⁾, oder selbständige Präsentation seitens jedes einzelnen Mitpatrons⁹⁷⁾, oder Wechsel in der Ausübung der Präsentation von Fall zu Fall nach einer bestimmten Regel (*praesentatio per turnum*), oder eine sonstige besondere Bestimmung.⁹⁸⁾ Daneben wäre auch eine im Laufe der Zeit unter den Mitpatronen rücksichtlich der Präsentation eingebürgerte Observanz principiell keineswegs ausgeschlossen.⁹⁹⁾

Der österreichische Tractat hat diese sämtlichen Möglichkeiten theils ausdrücklich, theils stillschweigend aner-

⁹⁵⁾ c. 3 X. III. 38 (de iure patr.); c. 2 in Clem. III. 12 (h. t.); vgl. auch Phillips K. R. VII. 799.

⁹⁶⁾ Welche Majorität entscheiden soll, hängt natürlich ebenfalls von der betreffenden Vereinbarung ab; mangels einer solchen genügt nach c. 3, X. III. 38 relative Majorität. Die allein stehende Ansicht Mayer's l. c. S. 115, welcher absolute Majorität verlangt, entbehrt der quellenmässigen Begründung.

⁹⁷⁾ Diese ergibt sich von selbst auch dann, wenn eine Einigung der Gesamtheit über den zu wählenden Präsentationsmodus nicht gelingt; denn jedem einzelnen der Mitpatrone steht ja das volle Präsentationsrecht zu und sie beschränken sich nur durch ihre gegenseitige Concurrenz. Der Bischof wählt in einem derartigen Falle nach seinem freien Ermessen unter dem Präsentirten den Würdigsten aus.

⁹⁸⁾ Beispielsweise, dass der jeweilig Aelteste unter den Mitpatronen das Präsentationsrecht allein auszuüben habe oder Aehnl.

⁹⁹⁾ Hinschius K. R. III. 58. Durchaus unzulässig ist dagegen bei etwaiger Meinungsverschiedenheit unter den Mitpatronen die Entscheidung durch das Los; die Folge wäre Nichtigkeit der Präsentation; S. Congr. Conc. v. 17. Februar 1821, Richter's Tridentinum, p. 456.

kannt.¹⁰⁰⁾ Eine kleine Abweichung vom gemeinen Rechte liegt nur darin, dass unter den möglichen Fällen eine gewisse Rangordnung normirt ist. An erste Stelle setzt der Tractat die unter den Mitpatronen hergebrachte Observanz¹⁰¹⁾; beim Mangel einer solchen soll stets zunächst eine einhellige Präsentation sämtlicher Mitpatrone versucht werden. Kommt dieselbe nicht zu Stande, so entscheidet relative Stimmenmehrheit¹⁰²⁾; die einzelnen Mitpatrone besitzen gleiche Stimmberechtigung¹⁰³⁾; die Erben eines Mitpatrons repräsentieren natürlich zusammen bloss die Person ihres Erblassers.¹⁰⁴⁾

¹⁰⁰⁾ Tit. I. §. 6. „Wann ausser einer Communität oder Gemein sonsten zwei oder mehr die geistliche Lehenschaft über ein Beneficium mit einander haben, so sollen sie sich so viel möglich nur einer von ihnen insgesamt gefertigten Präsentation vergleichen, es wäre dann unter ihnen herkommen, dass dem ältesten allein die Präsentation gebührte; wofern aber sie sich einer Präsentation mit einander nicht vergleichen könnten, so soll allein die von dem mehrern Theil ausgehende Präsentation angenommen und der andern ihre nicht beobachtet werden; es wären dann die mehrern mit ihrer Präsentation in dem hierzu obbestimmten Termin saumig, in welchem Fall der wenigern zu rechter Zeit fürkommende Präsentation gültig sein solle. Wann aber je sich keiner mit dem andern auf eine Person vergleichen könnte, sondern ein jeder einen absonderlichen präsentiren wollte, so ist es ihnen unverwöhrt, und hat sodann der Ordinarius das Beneficium einem aus ihnen nach Bedunken oder Wohlgefallen, wie oben in §. 5 gemeldet, zu verleihen.“

¹⁰¹⁾ Es wird zwar nur ein einzelner bestimmter Fall einer solchen angeführt, doch geschieht dies m. E. bloss exempli gratia und kann das Gesetz zweifellos extensiv ausgelegt werden.

¹⁰²⁾ Mit voller Bestimmtheit lässt sich Obiges freilich nicht behaupten, weil die Fassung des Gesetzes nicht genügend klar erscheint; gerade darum aber dürfte eine Interpretation desselben im Sinne des gemeinen Rechtes, welchem relative Stimmenmehrheit genügt, wohl am angemessensten sein; vgl. im allgem. noch Schilling l. c. S. 47; Gerlach l. c. S. 37; Kaim l. c. II. 129; Phillips K. R. VII. 801; Hinschius K. R. III. 56; Brockdorff-Rantzau im Arch. LXVII. 224.

¹⁰³⁾ Und zwar gilt dies auch dann, wenn die vermögensrechtliche Stellung der Einzelnen im Compatronat ungleich zu bewerthen ist, z. B. sich die Mitpatrone an der gemeinsamen Stiftung der Patronatskirche in ungleichem Masse beteiligten, oder die Grösse ihres Antheils am patronatberechtigten Grundstück eine verschiedene ist etc. Vgl. Friedle l. c. S. 9; Vering Lehrb. S. 477; Silbernagl Lehrb. S. 265; Hinschius K. R. III. 56, n. 5.

¹⁰⁴⁾ Tract. tit. I. §. 7, s. zuvor S. 60 u. 38. Vgl. hiezu Suttinger p. 1030. „Wann ein Lehensherr mit Tod abgeht, so fällt die Lehenschaft auf seine nächste Bluts-Erben beiderlei Stammens. Die geistlichen Lehenschaften mögen zwischen denen Erben nicht getheilt werden, sondern wann der Erben mehr sein, so soll die Verleihung und Präsentation durch alle sämtlich geschehen, ob sie aber

Eine Minoritätspräsentation ist im allgemeinen wirkungslos, es sei denn, dass die Mehrheit die Präsentationsfrist versäumt und ein gegentheiliger Vorschlag der Minorität rechtzeitig dem Kirchenoberen überreicht wird.¹⁰⁵⁾

Schliesslich erklärt der Tractat unter der Voraussetzung, „dass sich keiner mit dem Anderen auf eine Person vergleichen könnte“, auch abgesonderte Präsentation durch die einzelnen Mitpatrone für erlaubt. Aus dieser allgemeinen Fassung nun ergibt sich die particularrechtliche Zulässigkeit der „*praesentatio per turnum*“. Gestattet nämlich das Gesetz den Mitpatronen schlechthin, sich auf eine Person zu vergleichen, so kann dieser Vergleich zweifellos auch in der Weise geschehen, dass die Gesamtheit der Mitpatrone die Auswahl jener Person im gegebenen Falle einem Einzelnen aus ihrer Mitte überlässt, und ebenso steht durchaus nichts im Wege, dass die Mitpatrone eine solche Function abwechselnd ausüben, sich hiebei auf eine gewisse Reihenfolge einigen.¹⁰⁶⁾

darinnen misshellig würden, also dass ein Theil der Erben einem und dann der andere Theil der Erben einem anderen verleihen wollte, wofern dann in den Stimmen sie ungleich sein, so bleibt es bei dem, so die mehresten Stimmen zwischen ihnen beschliesst. Wo sie aber in den Stimmen gleich wären, so stehet es bei dem Bischof oder desselben Official, denjenigen, welchen er für tauglich ansieht, zu instituiren und zu bestätigen.“

¹⁰⁵⁾ Die Formulirung des cit. §. 6 könnte leicht den Anschein erwecken, als ob für die Compatrone ein einheitlicher Fristenlauf anzunehmen wäre, während derselbe natürlich mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Einzelnen zur Kenntnis der Erledigung gelangen, ein ganz verschiedener sein kann, wie dies im canonischen Recht auch ausdrücklich anerkannt ist, s. Schilling l. c. S. 64; Kaim, l. c. II. 136; Hinschius K. R. III. 57. Irgend eine Besonderheit liegt somit in obiger Tractatsbestimmung keineswegs, denn auch gemeinrechtlich fallen jene Compatrone, welche ihr Präsentationsrecht nicht rechtzeitig ausübten, für diesmal einfach hinweg und werden blos die Stimmen derjenigen in Betracht gezogen, welche die Frist nicht versäumten. Freilich können diese nicht wohl mit dem Ausdruck Minorität zusammengefasst werden, weil ja strenge genommen eine Majorität rechtlich überhaupt nicht existirt.

¹⁰⁶⁾ Vgl. hierzu auch Suttinger p. 1031. „Wiewol aber anjetzo angezeigt ist, wie die geistlichen Lehenschaften zwischen den Erben nicht getheilt werden sollen, jedoch geben die Rechten zu, dass sie eine Ordnung zwischen ihnen machen sollen und mögen, doch dergestalt, dass allweg einer um den andern oder aber die ältste des Namens die Verleihung thue.“

Die Stellung des Turnarius wird mangels particularärer Bestimmungen einfach nach canonischem Rechte zu beurtheilen sein. Derselbe darf zwar im allgemeinen als Repräsentant der Compatrone bezeichnet werden, von einer Uebertragung des Präsentationsrechtes der Anderen auf ihn¹⁰⁷⁾, kann jedoch strenge genommen nicht die Rede sein; denn der Turnarius ist als Mitpatron von Anfang an schon selbst präsentationsberechtigt, und die übrigen Mitpatrone verzichten nur im einzelnen Falle zu seinen Gunsten auf die Ausübung ihrer concurrirenden Befugnis. Hieraus folgt, dass, wenn der Turnarius nicht rechtzeitig und nicht gültig präsentirt, keineswegs etwa eine Correctur durch die anderen Mitpatrone möglich ist, sondern vielmehr freie Verleihung des Kirchenoberen eintritt.¹⁰⁸⁾

Liegt ein gemischter Patronat vor und es wechseln geistlicher und Laienpatron in der Ausübung des Patronatrechtes ab, so wird der Turnus des ersteren nach den Grundsätzen des geistlichen, jener des letzteren nach den Grundsätzen des Laienpatronates behandelt.¹⁰⁹⁾

Wenn, um auf die letzte Möglichkeit überzugehen, jeder Mitpatron unabhängig für sich präsentirt, so werden auf jeden dieser Präsentationsacte die im analogen Falle für den Einzelpatronat geltenden Normen Anwendung zu finden haben.¹¹⁰⁾ Dem Kirchenoberen stand nach älterem österreichischen, gleichwie nach

¹⁰⁷⁾ So nach dem Vorgange einzelner Aelterer, bes. Phillips K. R. VII. 799; s. dagegen Schlayer l. c. S. 57 und Hinschius K. R. III. 58; viele Andere sprechen sich über diesen Punkt nicht mit hinlänglicher Klarheit aus, vgl. z. B. Mayer l. c. S. 114; Kaim l. c. II. 129; Friedle l. c. S. 9.

¹⁰⁸⁾ Anderer Ansicht Mayer l. c. S. 116.

¹⁰⁹⁾ S. Abschn. II. S. 57, n. 28 und vgl. noch Mayer l. c. S. 117; Lippert l. c. S. 45; Kaim l. c. II. 130; Ginzel K. R. II. 137; Friedle l. c. S. 35; Hinschius K. R. III. 59. Findet beim gemischten Patronat gemeinsame Ausübung der Präsentation statt, so kann er nach einer allgemein gebilligten Lehre bald als geistlicher, bald als Laienpatronat behandelt werden, je nachdem es dem Vortheile der Patrone im einzelnen Falle besser entspricht; vgl. Schilling l. c. S. 7 und die eben Citirten.

¹¹⁰⁾ Der selbständig präsentirende Laienpatron kann demnach ohne weiteres von dem Variationsrechte Gebrauch machen, während natürlich bei gemeinschaftlicher Präsentation eine Ausübung des Variationsrechtes nur unter völlig gleichen Modalitäten stattfinden könnte wie die erste Präsentation; vgl. Schulte K. R. II. 696; Friedle l. c. S. 48.

canonischem Recht die Befugnis zu, unter den derart vorgeschlagenen Candidaten frei auszuwählen. Nach Einführung des Pfarrconcurses wurde letztere Befugnis jedoch dahin beschränkt, dass der Bischof denjenigen Candidaten zu instituiren habe, welchen er selbst in seinem Besetzungsvorschlage dem Patron an erster Stelle nannte. Findet sich hingegen für irgend einen vorgeschlagenen eine relative Stimmenmajorität, so muss der Bischof diesem das Beneficium verleihen.¹¹¹⁾

Präsentation beim streitigen Patronat. Die Beantwortung der Frage, wem im Falle eines Patronatstreites die Ausübung des Präsentationsrechtes zukomme, richtet sich darnach, zwischen welchen Personen und worüber der Streit geführt wird. Im Sinne der gemeinrechtlichen Doctrin sind hiebei folgende Unterscheidungen zu machen.

Besteht zwischen dem competenten Kirchenoberen und einem vermeintlichen Patron ein Rechtsstreit über die Existenz des Patronats¹¹²⁾, so kann, insolange der Streit dauert, weder eine gültige

¹¹¹⁾ Hofkzl. v. 23. Februar 1787 an das galiz. Gub., Jos. Ges. XIII. 619 (auch Cult. Arch.). „Falls die Wahl mehrerer Patrone einer erledigten Pfarre so verschieden ausfällt, dass keiner aus den vom Ordinariate vorgeschlagenen 3 Candidaten die meisten Stimmen für sich bekommt, hat der Ordinariatsvorschlag zu gelten und ist demjenigen, welcher darinnen 1. Orts vorgeschlagen worden, auch die Curatpfründe zu verleihen.“ An die Stelle dieser älteren Vorschrift tritt für das geltende Recht die Bestimmung des schon erwähnten Hofkzld. v. 18. Juni 1805 (an sämmtl. Länderst.). „Wenn mehrere Patrone sind, welche sich über ein Individuum nicht vereinigen, und deren jeder Eines für die erledigte Pfründe dem Ordinarius präsentirt, hat gleichfalls dieser das den Collatoren primo loco vorgeschlagene Individuum zu ernennen; in dem Falle aber, wenn die Mehrheit der Collatoren für ein Individuum stimmt, soll diesem die Pfründe zu Theil werden.“

¹¹²⁾ Nachdem das Präsentationsrecht, wie seinerzeit erwähnt, zwar ein regelmässiger, aber kein essentiell nothwendiger Bestandtheil des Patronates ist, folglich auch bei unangefochtenem Bestande des letzteren ein Streit um das erstere allein denkbar erscheint, so stellt Hinschius K. R. III. 60 ganz richtig den Streit um das Präsentationsrecht allein jenem um den vollen Patronat mit Rücksicht auf die oben genannten Consequenzen gleich. Eben diese Consequenzen werden auch einzutreten haben, wenn zwischen Ordinarius und Patron blos um die Gültigkeit eines einzelnen Präsentationsactes gestritten wird, also etwa der Bischof den präsentirten Candidaten zurückweist und der Patron die Zurückweisung als rechtlich unbegründet anfiicht; vgl. Schilling l. c. S. 50; Gerlach l. c. S. 38; Kaim l. c. II. 120. Nach einer allerdings nicht allgemein getheilten Ansicht „könnte der Ordinarius auch nicht frei conferiren, sondern blos einen

Präsentation nach Collation erfolgen, sondern der Ordinarius hat die betreffende Pfründe bis zur definitiven Entscheidung des Streites durch einen Administrator provisorisch verwalten zu lassen.

Wird hingegen unter mehreren angeblichen Patronen um das Patronat resp. Präsentationsrecht selbst gestritten, so steht die Präsentation dem *bonae fidei possessor* zu und die auf Grund seines Vorschlages erfolgte Institution bleibt gültig, wenn er auch nachher im Rechtsstreite unterliegt.¹¹³⁾ Befindet sich aber keine der Parteien im redlichen Besitze, und der Streit — mag er nun das Recht selbst oder blos den Besitz desselben betreffen — wird innerhalb der Präsentationsfrist nicht zu Ende geführt, so tritt für diesmal freie Besetzung durch den competenten Kirchenoberen ein.¹¹⁴⁾

Ueber den erstgenannten Fall hat unser particuläres Recht keine Bestimmungen getroffen, weshalb hier die Normen des *jus commune* zur unbehinderten Anwendung kommen werden.¹¹⁵⁾

Oekonomen bestellen, wenn ein Streit wäre zwischen dem Patron und dem Präsentirten oder zwischen den Präsentirten selbst, und der Streit innerhalb der Präsentationsfrist nicht entschieden sein würde“, s. Friedle l. c. S. 16 und die dort n. 2 citirten Aelteren.

¹¹³⁾ c. 19, X. III. 38 (de iure patr.); c. 24, X. I. 6 (de elect.); vgl. auch Lippert l. c. S. 91; Gerlach l. c. S. 38; Schilling l. c. S. 50; Friedle l. c. S. 15 u. A. Bonae fidei possessor ist beim persönlichen Patronate derjenige, welcher bei der letzten Erledigung des betreffenden Beneficiums auf dasselbe im guten Glauben präsentirt, beim dinglichen Patronate der gegenwärtige redliche Besitzer des Gutes.

¹¹⁴⁾ Da aber der schliessliche Sieger im Prozesse durch die bischöfliche Collation nicht beeinträchtigt werden soll, — cc. 12, 27, X. III. 38 (de iure patr.) — ist er befugt, den schon eingesetzten Candidaten formell nachzupräsentiren und sich dadurch in den Besitz des Rechtes zu setzen; s. Hinschius K. R. III. 60, n. 5 und die eben zuvor Genannten.

„Stirbt während des Rechtsstreites über das Patronat von zweien Präsentirten Einer oder sterben von Mehreren Alle bis auf einen, so muss der Bischof, ohne dass eine Nachpräsentation gestattet wäre, dem Ueberlebenden das Beneficium geben.“ Phillips K. R. VII. 802; vgl. im übrigen noch Mayer l. c. S. 118; Schulte K. R. II. 697; Richter Lehrb. S. 685, n. 5; Silbernagl Lehrb. S. 266.

¹¹⁵⁾ Der Streit selbst ist heute allerdings nicht mehr vom kirchlichen Oberen, sondern von der staatlichen Cultusverwaltung zu entscheiden, s. Näheres später. Ueber die Befugnis des Ordinarius, in einem solchen Falle das vacante Amt provisorisch administiren zu lassen, können gemäss §. 10, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 wohl keinerlei Zweifel bestehen. Ueberdies erklärte der Mot. Ber. zu

Das Gleiche gilt auch von der gemeinrechtlichen Präsentationsbefugnis des redlichen Besitzers in dem an zweiter Stelle genannten Streit um das Recht selbst.¹¹⁶⁾ Der eigentliche Besitzstreit dagegen findet sich im Tractate, u. zw. abweichend von den canonischen Grundsätzen geregelt. Es wird nämlich dem Ordinarius auch hier nur ein provisorisches Besetzungsrecht zugesprochen, durch welches die siegreiche Processpartei nicht gebunden erscheint; allerdings soll dieselbe aber dem bestellten Provisor ohne erhebliche Ursachen die Präsentation nicht verweigern.¹¹⁷⁾

Wenn bloß „die Ursachen, warum die Präsentation nicht angenommen wird, zwischen dem Ordinarius und Lehensherrn streitig wären“, so ist ersterer nach tit. I. §. 15 des Tractats gleichfalls befugt, das betreffende Amt „*provisorio modo*“ zu besetzen. Derzeit ist freilich eine solche Möglichkeit mit Rücksicht auf die mehrerwähnten Concursvorschriften praktisch schwer denkbar.

Beschränkung durch Nomination. Die Nomination steht zum Präsentationsrechte beiläufig in demselben Verhältnisse wie

§§. 10 u. 12 cit. ausdrücklich, dass „die Anstellung und das amtliche Verhältnis der Hilfspriester als eine innere kirchliche Angelegenheit“ der Regelung der Kirchenbehörden überlassen bleiben müsse, sowie dass „die vom Staate aufgestellten Bedingungen zur Erlangung kirchlicher Aemter sich auf die Provisoren, als auf bloße Hilfspriester nicht beziehen“, deren Ernennung vielmehr ein Recht der Ordinarien sei. Bloß „auf dauernd bestellte Provisoren“ finden die Bestimmungen der §§. 6 u. 8 des cit. Ges. Anwendung. Bei Anordnung eines vorübergehenden Provisoriums — wie oben — geht der Bischof ganz selbständig vor und nur, „wenn in Folge desselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll“, ist die staatliche Zustimmung einzuholen (§. 10 cit.); s. Gautsch S. 61 ff., Cult. Ges. II. 50 ff.

¹¹⁶⁾ Einer ferneren Begründung dieser Ansicht durch Hinweis auf §§. 329, 330, 339, a. b. G. B. — s. Mayer l. c. S. 144; Barth S. 88 — bedarf es m. E. absolut nicht, zumal der Patronat ein öffentliches Recht und die Analogie der citirten §§ eine sehr weitwendige ist. Vgl. übrigens auch V. G. H. v. 16. März 1887, Budw. XI. 3442.

¹¹⁷⁾ Tit. I. §. 6. Al. 2. „Ebenermassen, wann die geistliche Lehenschaft selbst zwischen zween oder mehrern in possessorio strittig, ist der Ordinarius mit der Einsetzung eines Priesters bis zur Austragung des Stritts zu warten nicht schuldig, sondern wann er immittels einen Priester auf die Pfarr oder Beneficium provisorio modo setzet, ist sodan der obsigende Theil dahin gestellten Priester dabei zu lassen nicht verbunden; jedoch solle er demselben ohne erhebliche Ursachen die Präsentation nicht verweigern.“

dieses zum Besetzungsrechte des Bischofs. Gleichwie nämlich das Präsentationsrecht eine Beschränkung der freien bischöflichen Collation bedeutet, so schränkt die Nominationsbefugnis wieder die selbständige Präsentation des Patrons ein, in welchem Sinne ihrer ja schon früher Erwähnung gethan wurde.

Es handelt sich also um die Befugnis einer bestimmten Person, dem Patron einen oder mehrere Candidaten mit der Wirkung zu bezeichnen, dass derselbe einen von ihnen dem Collator präsentieren muss.¹¹⁸⁾ Dem juristischen Wesen der Sache nach liegt hier eine Theilung der sonst im Präsentationsrechte enthaltenen Befugnisse unter zwei Personen vor. Der Nominant hat die freie Auswahl der Candidaten, welche überhaupt für das Amt in Betracht kommen sollen, aber einem Einzelnen aus ihrer Mitte dieses Amt zu verschaffen, ist er nicht im Stande. Der Präsentant hinwiederum kann einem Einzelnen das Amt verschaffen, aber er hat dafür nicht jene freie Auswahl. Eine Abweichung von diesem Grundsatz wäre nur dann vorhanden, wenn der Nominant mit obiger Rechtswirkung dem Patron bloß eine Person zu benennen brauchte. In solchem Falle sinkt die folgende Präsentation des einzig Nominirten zu einer Scheinbefugnis, resp. einem blossen Ehrenrechte herab; in Wirklichkeit ist der allein massgebende Factor der Nominant.¹¹⁹⁾

Die Nomination hat zwar nicht durch das kirchliche *jus commune*, wohl aber durch particuläres Recht mannigfach nähere Regelung erfahren. Der Tractat¹²⁰⁾, welcher das *jus nominandi*

¹¹⁸⁾ „Dieses *jus nominandi* pflegt man in der (österr.) Kanzleisprache, um es von dem landesherrlichen Ernennungs-Rechte bei Bisthümern zu unterscheiden, mit dem Ausdrucke „Benennungs-Recht“ zu bezeichnen.“ Mayer l. c. S. 145.

¹¹⁹⁾ Vgl. Gerlach l. c. S. 61; Friedle l. c. S. 33; Hinschius K. R. III. 61 und n. 3.

¹²⁰⁾ Tit. I. §. 9. „Es kann neben den Lehensherrn auch einem andern absonderlichen das *Jus nominandi* zustehen, dass nemlich derselbe zu einer vacirenden Pfarr oder andern Beneficio ein oder mehr Personen dem Lehensherrn zu benennen befugt ist, inmassen dann etliche in diesem Land, insonderheit gewisse Communitäten, dergleichen *Jus nominandi* von Alters hergebracht haben, wobei es auch ins künftige sein Verbleiben haben solle.“

§. 10. „Welchem nun das *Jus nominandi* gebührt, der solle nach Erledigung der Pfarr oder andern Beneficii, worauf er zu nominiren hat, solche Nomination zeitlich und wenigst ein Monat vor Verstreichung des dem Lehensherrn zur Präsentation gesetzten Termins unter seiner Handschrift und Pettschaft, oder

als eine in Oesterreich althergebrachte Institution bezeichnet, schreibt diesbezüglich vor, dass der Nominant spätestens einen Monat vor Ablauf der Präsentationsfrist¹²¹⁾ die Nomination in schriftlicher Form dem Patron zu übermitteln habe, widrigenfalls letzterer ohne Beschränkung präsentiren darf. Ist dagegen die Nomination in gehöriger Weise geschehen und der Patron in Ausübung des Präsentationsrechtes säumig, so kann der Nominant „seine Nothdurft bei dem Ordinarius anbringen“¹²²⁾, d. h. er ist befugt, dem letzteren die Nomination unmittelbar zu überreichen und zu verlangen, dass der Ordinarius einem der Nominirten das betreffende Beneficium verleihe.¹²³⁾ Falls weder Patron

da es ein Communität, unter derselben gewöhnlichen Fertigung, ihm Lehenherrn einreichen, welcher alsdan den oder die nominirten allein und keine andere dem Ordinario auch zu rechter Zeit zu praesentiren schuldig, und wann er hierinnen saumig wäre, so kann derjenige, dem das Jus nominandi gebührt, seine Nothdurft bei dem Ordinario anbringen; herentgegen, da der Nominator im bestimmbten Termin niemand benannte, mag der Lehenherr für sich selbst einen oder mehr praesentiren.“

¹²¹⁾ Gegenwärtig beträgt also die Nominationsfrist im Sinne des Hofkzld. v. 18. Juni 1805, wenn sich der Patron im Lande befindet, 14 Tage, wenn er ausser Landes ist, 2 Monate.

¹²²⁾ Nach der Ansicht Mayers l. c. S. 146 hätte der Nominant hiezu abermals eine einmonatliche Frist, weil er, falls der Patron die gesetzliche Präsentationsfrist versäumt, „gleich einem Turnarius an die Stelle des Patrons“ trete. M. E. ist jedoch diese Interpretation ganz willkürlich und muss sich der Nominant sofort nach unbenütztet Ablauf der Präsentationsfrist an den Ordinarius wenden, denn letzterer hat — wie Hinschius K. R. III. 61, n. 5 zutreffend betont — „weil die Nomination nicht an ihn erfolgt, von amtswegen bloß wegen des Vorhandenseins des Nominanten keine Rücksicht auf diesen zu nehmen“. Er kann also das Beneficium nach Ablauf obiger Frist ohneweiters besetzen, wenn er nicht alsbald von der Nomination Kenntnis erhält.

¹²³⁾ Die Tauglichkeit des Candidaten ist dabei natürlich stillschweigend vorausgesetzt. Nach Hofd. v. 22. November 1787 müssen, wenn das Nominations- und das Präsentationsrecht getrennt sind, vom Ordinarius alle in der Concursprüfung approbirten Candidaten dem Nominationsberechtigten namhaft gemacht werden; dieser hat daraus so viele, als es das Herkommen mit sich bringt, dem Patron zu benennen, letzterer einen auszuwählen und dem Bischofe zu präsentiren; s. Mayer l. c. S. 145, Barth S. 90. Vgl. hiezu auch Hofkzld. v. 18. October 1839 an das Tiroler Gub. (Norm. Buch d. k. k. Hofkzld. J. 1838/39, n. 295). „Der Präsentation geht manchmal die Nomination voraus, mit welchem Worte die Canonisten die verschiedensten Begriffe verbinden . . . Am gewöhnlichsten wird darunter die Bezeichnung einer oder mehrerer Personen verstanden, von welchen

noch Nominant von ihrer Befugnis rechtzeitig Gebrauch machen, tritt freie Verleihung des Bischofs ein. Diese Normen dürfen mit den angeführten kleinen Modificationen wohl auch derzeit als geltendes Recht angesehen werden.

Wirkung der Präsentation. Aus dem Begriffe der Präsentation als eines die geistliche Amtsbesetzung vermittelnden Actes ergibt sich von selbst, dass die dadurch begründeten Rechte und Verbindlichkeiten sich in der Hauptsache auf jene Amtsbesetzung beziehen werden.

Die wesentlichste Wirkung der giltigen Präsentation ist also das Inslebentreten eines Rechtsanspruches auf Verleihung des betreffenden Amtes oder Beneficiums an den tauglichen Präsentirten.

Dass dieser Rechtsanspruch gegenüber dem zur Verleihung competenten Kirchenoberen vorhanden ist, steht ausser Zweifel; minder unbestritten aber erscheint, wem er in erster Linie zukomme. Viele Autoren sprechen hier nur von einem Rechte des Präsentirten und thun des Patrons weiter keine Erwähnung.¹²⁴⁾ Erwägt man nun aber, dass sich der Patronat im Sinne der seinerzeit dargelegten Entwicklung als ein dem Patron gemachtes kirchliches Zugeständnis darstellt, vermöge welches diesem unter anderen Befugnissen speciell eine gewisse Antheilnahme an der Besetzung eines Kirchenamtes gewährt wird, so ist es wohl klar, dass genannter Rechtsanspruch als primärer jedenfalls dem Patron gebührt.¹²⁵⁾ Erst dadurch, dass zu der Willenserklärung des Patrons, von seinem Rechte zu Gunsten einer bestimmten geeigneten Person Gebrauch machen zu wollen, der Consens letzterer Person hinzukommt, treten auch für sie gewisse rechtliche Erfolge ein.

der Patron eine dem Verleiher der Pfründe präsentiren muss. Ist das Nominationsrecht von dem Präsentationsrecht getrennt, d. h. hat jemand das besondere Recht, eine oder mehrere Personen zu bezeichnen, von denen der Patron eine dem Bischofe präsentiren muss, so hat der Ordinarius den Vorschlag an denjenigen zu machen, dem das Nominationsrecht zusteht. Derselbe hat so viele zu benennen, als das Herkommen mit sich bringt, woraus der Patron einen wählt und dem Bischofe präsentirt. Es versteht sich von selbst, wenn derjenige, dem das Nominationsrecht zusteht, vermöge Herkommens oder in Folge einer Stiftung nur einen zu benennen hat, dass auch der Patron nur diesen präsentiren kann.“

¹²⁴⁾ Mayer l. c. S. 121; Schilling l. c. S. 70; Gerlach l. c. S. 59; Schulte K. R. II. 699; Friedle l. c. S. 49; Phillips K. R. VII. 789.

¹²⁵⁾ Vgl. auch Hinschius K. R. III. 50.

Demgemäss stellt sich offenbar der Anspruch des Präsentirten an den Kirchenoberen als ein von dem ursprünglichen Rechte des Patrons abgeleitetes Recht dar¹²⁶⁾, welches durch ausdrückliche oder stillschweigende Annahme der vollendeten Präsentation juristisch existent wird. Sobald allerdings die eben genannten Voraussetzungen gegeben erscheinen, ist der Rechtsanspruch des Präsentirten von jenem des Patrons nicht weiter abhängig, vielmehr können beide selbständig neben einander verfolgt werden.

Seinem Inhalte nach ist der Rechtsanspruch des Präsentirten verschieden, je nachdem es sich um die Präsentation eines geistlichen oder eines Laienpatrons handelt, beziehungsweise je nachdem eine oder mehrere Personen präsentirt worden sind.

Der geistliche Patron besitzt bekanntlich keine Variationsbefugnis; er kann zwar auch mehrere Candidaten vorschlagen, jedoch nur *uno actu*. Hat er demnach bloss einen Einzigen präsentirt, so sind weitere Nachpräsentationen ausgeschlossen, und der Präsentirte erlangt im Falle seiner Tauglichkeit gegenüber dem Ordinarius sofort jenen auf Verleihung des Amtes gerichteten persönlichen Anspruch, welchen eine althergebrachte Doctrin „*jus ad rem*“ genannt hat, und vermöge dessen er jede anderwärtige Besetzung dieses Amtes als ungiltig anfechten kann.¹²⁷⁾

¹²⁶⁾ Eine Ansicht, wonach in Obigem eine Cession zu erblicken wäre, — vgl. Kaim l. c. II. 154. „Wohl aber cedirt der Patron sein Recht auf die bischöfliche Einsetzung dem Präsentirten“ — ist natürlich durchaus irrig, nicht nur weil der Patron selbst gar kein Recht darauf hat, dass ihm das Beneficium übertragen werde, wie Hinschius K. R. III. 51, n. 1 zutreffend betont, sondern namentlich auch darum, weil ja der Patron seinen eigenen Rechtsanspruch gar nicht aus der Hand gibt.

¹²⁷⁾ Zur Bestimmung des *jus ad rem* wird von den Aelteren vielfach auf dessen Analogie mit dem aus einer canonischen Wahl entspringenden Rechte des Gewählten hingewiesen; vgl. bes. c. 24, X. III. 38 und Innoc. IV. ad c. c. „Idcirco clericalis variatio est interdicta, quia illorum praesentatio vicem habet electionis“; s. auch Gerlach l. c. S. 59; Schulte K. R. II. 699; Friedle l. c. S. 50; Phillips K. R. VII. 789; Hinschius K. R. III. 51.

Die Ansicht Schillings l. c. S. 70, nach welcher der vom geistlichen Patron Präsentirte das persönliche Recht nicht nur gegen den competenten Oberen, „sondern auch gegen den Patron insoferne auszuüben hat, als diesem nicht gestattet ist, nach bereits erfolgter Präsentation noch einen anderen Candidaten in Vorschlag zu bringen“, verwechselt in dieser irrthümlichen Formulierung vollkommen Ursache und Wirkung.

Anders liegen die Dinge bei der Einzelpräsentation eines Laienpatrons. Da letzterer nämlich in offener Frist beliebig nachpräsentiren darf, kann von einem *jus ad rem* des tauglichen Erstpräsentirten erst dann die Rede sein, wenn es unbedingt feststeht, dass eine Nachpräsentation nicht mehr stattzufinden vermag.¹²⁸⁾ Hat dagegen der Laienpatron von seinem Variationsrechte Gebrauch gemacht, so besteht für jeden der Mitpräsentirten bloss die Möglichkeit, das Amt zu erlangen; wen die schliessliche Auswahl des Bischofs treffen werde, ist eben noch ungewiss. Nur darauf haben sie gegründeten Anspruch, dass diese Auswahl einen aus ihrer Mitte treffe und keinesfalls einen Nichtpräsentirten.¹²⁹⁾ Ganz ebenso verhält es sich natürlich auch, wenn der geistliche oder der Laienpatron gleich beim ersten Präsentationsacte mehrere Candidaten vorschlägt, denn es ist für deren Rechtsanspruch nach der herrschenden Lehre (von der cumulativen Variation) vollkommen gleichgiltig, ob sie auf einmal oder successive präsentirt werden.

Was die rechtliche Stellung des Kirchenoberen betrifft, so obliegt demselben vor allem die Pflicht abzuwarten, ob der Patron in gehöriger Weise von seiner Befugnis Gebrauch macht. Er darf somit in offener Präsentationsfrist das betreffende Beneficium nicht etwa willkürlich vergeben. Hätte er solches dennoch gethan, so müsste der Verleihungsact — allerdings nur über Einschreiten des Patrons — vom competenten Richter für ungiltig erklärt werden.¹³⁰⁾

Lässt der Patron die Frist unbenützt verstreichen, so besetzt der Ordinarius, wie schon erwähnt, für diesmal frei; hat jedoch

¹²⁸⁾ S. beispielsweise den oftcitirten Ausspruch de Roye's (ad tit. de iure patronatus, c. 24): „Quamvis prima praesentatio pulsaverit aures episcopi, attamen non tribuit jus ad rem, sed est quodammodo in pendentia, an videlicet patronus in ea perseveret.“

¹²⁹⁾ Vgl. hiezu die Ansicht von Phillips K. R. VII. 790, welcher jedem von mehreren Präsentirten ein bedingtes *jus ad rem* zuspricht, und die Widerlegung bei Hinschius K. R. III. 51, n. 7.

¹³⁰⁾ Zum mindesten ist die herrschende Ansicht bloss für die relative Nichtigkeit des Actes; s. Hinschius K. R. III. 50, n. 3 und die dort Citirten; vgl. auch c. c. 8, 14, 30, X. III. 38. Für absolute Nichtigkeit entscheiden sich wenige, wie z. B. Kaim l. c. II. 136 und Kremski: De iure devolutionis, p. 57, wobei besonders c. 32, C. XVI. qu. 7 in Betracht gezogen wird.

der Patron ordnungsmässig präsentirt¹³¹⁾, so ist der Ordinarius zunächst noch befugt, den Präsentirten auf seine Tauglichkeit zu prüfen und den untauglich Befundenen zurückzuweisen.¹³²⁾

Zeigt sich hingegen die Präsentation nach jeder Richtung hin als unanfechtbar, so erwächst dem Kirchenoberen daraus das Recht¹³³⁾ und die Pflicht zur nunmehrigen Amtsverleihung (*institutio collativa*).

Letztere muss im Falle einer Einzelpäsentation natürlich den einen Präsentirten treffen. Liegt eine mehrfache Präsentation vor, so soll der Ordinarius allerdings strenge genommen unter den Würdigen den Würdigsten instituiren, doch handelt es sich hier wohl der ganzen Sachlage nach bloss um eine mit rechtlichen Consequenzen nicht verbundene Gewissenspflicht. Durch die vollendete Institution erwirbt der Eingesetzte bekanntlich das „*jus in re*“, d. h. ein unmittelbares Recht am Amte und Amtseinkommen; er bedarf nur noch der Besitzeinweisung (*institutio corporalis*).

Diese auf das österreichische Rechtsgebiet durchaus anwendbaren gemeinrechtlichen Normen erscheinen hier zufolge der erörterten particulären Concursvorschriften bloss dahin modificirt,

¹³¹⁾ Was der Kirchenobere gleichfalls zu untersuchen berechtigt ist. Gemeinrechtlich wäre hier ein Edictalverfahren anwendbar, s. Hinschius K. R. III. 53; in Oesterreich besteht ein solches jedoch nicht. Dass die Präsentation auch frei von jeder Simonie sein muss, ergibt sich aus allgemeinen kirchlichen Rechtsgrundsätzen und bildet keineswegs hier eine Besonderheit, bedarf daher kaum jener ausführlichen Hervorhebung, welche Einige diesem Punkte zuwenden, so z. B. Schilling l. c. S. 67; Friedle l. c. S. 43; Kaim l. c. II. 125. Ueber die Folgen simonistischer Präsentation vgl. bes. Schlayer l. c. S. 33 ff.

¹³²⁾ Dies hat mit Angabe der Gründe zu geschehen. Würde der Kirchenobere den von einem Laienpatron präsentirten Candidaten „malitiose“ zurückweisen, so könnte zwar die Verleihung des betreffenden Beneficiums an einen anderen Candidaten aus diesem Grunde allein nicht angefochten werden, wohl aber wäre der Kirchenobere gehalten, dem Zurückgewiesenen, der nur aus diesem Grunde genanntes Beneficium verlor, ein anderes gleichwertiges zu verschaffen; vgl. c. 29, X. III. 38; Schilling l. c. S. 72; Hinschius K. R. III. 52, n. 4.

¹³³⁾ Dass der Ordinarius nicht abzuwarten braucht, ob der Patron bis zum Ablaufe der Präsentationsfrist von seiner Variationsbefugnis Gebrauch machen werde, sondern die Institution vornehmen kann, sobald eine gültige Präsentation vorliegt, wurde zuvor S. 106 erwähnt.

dass die Tauglichkeitsprüfung regelmässig dem Präsentationsacte nicht nachzufolgen, sondern voranzugehen hat.¹³⁴⁾ Die gewöhnliche

¹³⁴⁾ Die schon früher S. 99 n. 67 citirte Bestimmung des §. 6, G. v. 7. Mai 1874 (staatliches Einspruchsrecht) musste hier ausser Betracht bleiben, weil ihr ein wesentlich modificirender Einfluss auf die durch den Präsentationsact zwischen Präsentirtem und Ordinarius entstehenden rechtlichen Beziehungen wohl kaum zuzuerkennen ist. Man wird nicht sagen können, der Präsentirte erwerbe erst dann gegenüber dem Kirchenoberen das *jus ad rem*, und umgekehrt dem Kirchenoberen erwachse erst dann gegenüber dem Candidaten die Institutionspflicht, wenn es festgestellt erscheine, dass die Staatsbehörden gegen dessen Person keine Einwendung erheben.

Der Mot. Ber. zu §. 6 erklärte seinerzeit in Hinblick auf das staatliche Veto: „Mit diesen Bestimmungen soll kein neues materielles Erfordernis für die Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen normirt, sondern den Staatsbehörden nur Gelegenheit geboten sein, das Vorhandensein der im §. 2 bezeichneten Erfordernisse wahrzunehmen. Demzufolge wird auch die den Behörden zustehende Einsprache nur durch den Mangel dieser Erfordernisse motivirt sein können.“ (Gautsch S. 50, Cult. Ges. II. 40.)

In diesem Sinne betrifft die Vorschrift des §. 6 lediglich die formelle (staatsbehördliche) Feststellung des fallweisen Vorhandenseins der in §. 2 aufgezählten Erfordernisse. Es handelt sich also einfach um die persönliche Tauglichkeit des Competenten, ohne welche selbstredend ein *jus ad rem* niemals erworben werden kann, deren dem Ordinarius erwiesenes Vorhandensein aber auch für diesen dem Präsentirten gegenüber jedenfalls die Collationspflicht entstehen lässt, ganz unabhängig von der durch §. 6 geforderten Anzeige an die Landesbehörden. Noch mehr müsste solches gelten, wenn etwa ein staatliches Einspruchsrecht nach irgend welchen anderen (nicht schon gesetzlich normirten) Gesichtspunkten ausgeübt werden würde.

Auf keinen Fall vermag somit die principielle Möglichkeit eines staatlichen Einspruches den theoretischen Bestand der Collationspflicht des Ordinarius gegenüber dem tauglichen Präsentirten zu irritiren; das Veto hemmt bloss die thatsächliche Erfüllung dieser Pflicht. Würde der Bischof dasselbe nicht berücksichtigen und die Institution doch vornehmen, so könnte diese an sich nicht ungültig genannt werden; natürlich aber würde sie der Staat für seinen Bereich nicht anerkennen und das betreffende Amt noch für vacant ansehen. „Es wird daher — wie der citirte Mot. Ber. ganz richtig bemerkt — die an die staatliche Mitwirkung gebundene Temporal-Installation (§. 7) nicht stattfinden, die Einkünfte des Beneficiums werden auch fernerhin als Intercalarien in den Religionsfond eingezogen, die Matriken dem neuen Pfarrer nicht übergeben werden, die Regierung wird in Gemässheit des §. 12 die Wiederbesetzung fordern und dieselbe nach §. 60 erzwingen können.“ Inwieferne dieses „erzwingen können“ thatsächlich zutrifft, falls der Kirchenobere seine Mitwirkung zur „Wiederbesetzung“ standhaft verweigert, braucht hier nicht untersucht zu werden, ohne Zweifel aber bezeichnet es zutreffend jenes Moment, welches über theoretische Bedenken gewöhnlich den Sieg davon zu tragen pflegt.

Verleihungsfrist beträgt nach geltendem Rechte ein Jahr.¹³⁵⁾ Die Besitzeinweisung des Instituirten erfolgt durch den competenten kirchlichen Oberen unter Mitwirkung staatlicher Organe und — bei Privatpatronats-Beneficien — des Patrons.¹³⁶⁾

2. Ehrenrechte.

Es wurde bereits an anderer Stelle erwähnt¹⁾, dass die den Kirchenpatronen im Laufe der Zeit zu Theil gewordenen Ehrenvorzüge und Auszeichnungen mit Rücksicht auf Wesen und Entwicklung des ganzen Patronatstitutes eigentlich in der Natur der Sache liegen²⁾ und von der Kirchengesetzgebung wohl im Principe anerkannt, niemals aber eingehender normirt worden sind.³⁾

Eine ausführlichere Behandlung haben die patronatischen Ehrenrechte allerdings seitens der canonistischen Doctrin erfahren; allein auch letztere brachte es eher zu einer mehr oder weniger erschöpfenden Aufzählung rechtlicher Möglichkeiten, als zur Auf-

¹³⁵⁾ §. 12, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50. „Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muss in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden. Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.“

¹³⁶⁾ Vgl. §. 7 des eben citirten Gesetzes und den zugehörigen Mot. Ber. bei Gautsch S. 52; Cult. Ges. II. 42. Ueber die Antheilnahme des Patrons an der Temporalien-Installation wird nachher zu handeln sein.

¹⁾ I. Abtheil. S. 68.

²⁾ Nach der Meinung Schilling's I. c. S. 94 hätten die den Kirchenpatronen bewilligten Ehrenrechte sogar „in Wahrheit den Weg zum Patronatrechte gebahnt“ (?).

³⁾ Vgl. z. B. Kaim I. c. II. 282. „Die Kirche selbst hat vielmehr von jeher nichts weiter ausgesprochen, als dass dem Gründer einer gottesdienstlichen Anstalt von derselben und folgerecht auch von der Gemeinde eine ehrenvolle Behandlung gebühre, ohne sich darüber zu äussern, worin diese im besonderen bestehen solle. Dagegen hat die Lehnperiode diese Gewohnheiten bestimmter festgestellt, und zwar auch ihrerseits nicht etwa durch ausdrückliche Vorschriften, sondern nur durch das Geschehenlassen dessen, was die Sitte jener Zeit, zumal in Spanien und im fränkischen Reiche, erfunden hatte.“ Auch Phillips K. R. VII. 773 hebt zutreffend hervor, dass man den Ursprung der meisten Ehrenrechte „in den germanischen Rechtsverhältnissen, in der Stellung des Grundherrn zu seiner Kirche“ zu suchen habe.

stellung allgemein durchgreifender Regeln.⁴⁾ So übten denn seit jeher auf diesem Gebiete particuläres Recht, Gewohnheit und stiftungsmässige Festsetzung den massgebendsten Einfluss aus, welcher Umstand natürlich eine gar mannigfache Gestaltung jener Ehrenrechte im einzelnen zur Folge hatte.

Gemeinrechtlich anerkannt ist unter all' den zahlreich vorkommenden Ehrenrechten blos der sog. „*honor processionis*“⁵⁾, worunter die herrschende Lehre das Recht des Patrons auf den Vortritt vor allen übrigen Laien bei feierlichen kirchlichen Aufzügen (Processionen) versteht.⁶⁾

Nach dem *Pontificale Romanum* kommt dieses Recht den Kirchenstiftern und ihren Nachkommen am Jahrestage der Einweihung der Kirche zu⁷⁾, doch ist es praktisch viel weiter ausgedehnt worden.

Nur auf den *honor processionis* kann somit jeder Kirchenpatron von vorneherein Anspruch erheben⁸⁾; alle übrigen Ehren-

⁴⁾ Aus der älteren Literatur kommt hier namentlich de Røye: *Libri duo de iuribus honorificis in ecclesia*, (Andegav. 1667) in Betracht. Von Neuere bieten eingehendere Darstellungen bes. Mayer I. c. S. 146 ff., Schilling I. c. 94 ff., Kaim I. c. II. 281 ff., Hinschius K. R. III. 64 ff.

⁵⁾ cc. 26, 27, C. XVI. qu. 7; c. 25, X. III. 38 (h. t.); vgl. auch I. Abtheil. S. 69, n. 35. Nur die daselbst citirte Glosse, nicht aber das Gesetz erwähnt neben dem *honor processionis* auch das Recht auf einen Ehrensitz und eine Begräbnisstätte in der Kirche. Ziemlich vereinzelt rechnet Pachmann K. R. II. 90 auch die Zustimmung des Patrons zur Prälatenwahl an Collegiatkirchen unter die im Corp. iur. can. erwähnten patronatischen Ehrenrechte.

⁶⁾ Ueber die verschiedenen irrigen und längst widerlegten Interpretationen des *honor resp. aditus processionis* durch die Glosse s. Schilling I. c. S. 97; Kaim I. c. II. 291, Phillips K. R. VII. 773. Für die gegenwärtig wohl ziemlich allgemein fallen gelassene Ansicht, dass unter *honor processionis* auch das Recht des Patrons auf feierlichen Empfang durch den Clerus beim Eintritt in die Kirche begriffen sei, ist Berufung auf die Glosse unzulässig, denn dieselbe (ad c. un. in VI^o III. 19) gewährt einen solchen Empfang dem Patron nur unter der Voraussetzung, dass er von fürstlichem Range ist; s. Phillips K. R. VII. 774; Hinschius K. R. III. 64, n. 3.

⁷⁾ Pont. Rom. tit. de consecrat. eccles. . . „a sanctis patribus statutum est, in diei dedicationis anniversario solemniter fundatores et eorum heredes in processionibus primos esse debere.“

⁸⁾ Ob dieses oder andere Ehrenrechte auch von solchen Patronen, deren Patronat sich nicht auf eine Kirche bezieht, geltend gemacht werden können, erscheint zweifelhaft. Nach der Ansicht von Hinschius K. R. III. 66 bedingt

rechte hingegen verstehen sich strenge genommen nicht von selbst, und wären daher vom Standpunkte des *jus commune* aus im Zweifel eigentlich immer zu erweisen⁹⁾, obwohl auch hier eine gelindere Praxis gar manches stillschweigend als selbstverständlich voraussetzen scheint.¹⁰⁾

Dass auch auf unserem speciellen Forschungsgebiete seit alter Zeit grosse Mannigfaltigkeit in Beanspruchung und Ausübung der Ehrenrechte bestand, erscheint zweifellos; doch lassen sich Details kaum mehr mit Sicherheit feststellen. Der Tractat (tit. I. §. 12) enthält diesbezüglich bloss die Bestimmung: „Ueber die Präsentation gebührt einem Lehensherrschaft auch der Vorzug, sowohl in der Kirche, worüber er die Lehenschaft hat, als auch in Umgängen und anderen dieselbe Kirche betreffenden Zusammenkünften.“

Wir sehen also in dieser ziemlich allgemein formulirten Rechtsnorm beiläufig die schon bekannten canonischen Grundsätze wiederkehren. Einerseits enthält die Vorschrift eine Reception des

es „die Natur der erwähnten Ehrenrechte“, dass ihre Ausübung dann nicht denkbar ist, „wenn die Patronatsstiftung bloss in einem Beneficium oder in einem damit verbundenen Altare besteht“. M. E. erscheint es nun aber nicht völlig einleuchtend, warum denn jene Ausübung auch im letzteren Falle undenkbar sein sollte, zumal es sich ja gerade hier um eine Materie handelt, in der so vieles *quaestio facti* ist. Von vorneherein zu präsumiren sind in einem solchen Falle die Ehrenrechte freilich keineswegs, aber ihrem hier und dort nachgewiesenen thatsächlichen Bestande dürften wohl keine principiellen Bedenken entgegenstehen. Vgl. übrigens Schulte Lehrb. S. 174, n. 1.

⁹⁾ So auch Mayer I. c. S. 147. „In jedem besonderen Falle wird also darauf zu sehen sein, was die Stiftungsurkunden enthalten, was die Gewohnheit zur Regel macht, und welche Ehrenbezeugungen nach hergebrachter Sitte eines jeden einzelnen Ortes dem gebühren, der als der erste des in einer Kirche zusammenkommenden Volkes betrachtet wird.“

¹⁰⁾ Vgl. Kaim I. c. II. 283 und bes. die Darstellung der particularrechtlichen Verhältnisse *ibid.* S. 311 ff. Mitpatrone können, wie schon seinerzeit erwähnt, die Ehrenrechte regelmässig unbehindert neben einander ausüben. Dass der nicht-katholische (christliche) Patron auf besondere Auszeichnungen in einer katholischen Kirche keinen Anspruch erheben kann, liegt wohl in der Natur der Sache; auszunehmen wäre jedoch m. E. das *jus inscriptionis*, weil dasselbe bloss eine äussere Vorrichtung am Kirchengebäude betrifft, bei welcher die Person des Patrons gar nicht in den Vordergrund tritt; s. hinsichtlich der Protestanten Hinschius K. R. III. 66.

gemeinrechtlichen „*honor processionis*“¹¹⁾, andererseits die Anerkennung weiterer „Vorzüge“ des Patrons in der Patronatkirche selbst. Welches aber diese Vorzüge im einzelnen seien, ist nicht gesagt, und so bleibt denn auch hier das meiste der näheren Regelung durch Ortsgewohnheit und besonderen Vorbehalt in *limine foundationis* überlassen. Dabei hatte es auch in den späteren Zeiten sein Bewenden; selbst die josephinische Gesetzgebung hat vorliegende, intern kirchliche Materie nicht berührt, mit welchem Umstande die Dürftigkeit der einschlägigen Literatur Hand in Hand geht.¹²⁾

¹¹⁾ Nur diesen allein erwähnt Suttinger I. c. p. 1040. „Zum Andern hat er den Nutz mit der Praeeminenz, in processionum actibus enim aliquid honoris habet, quia primus in processione incedit.“

¹²⁾ Mehr als ein und der andere Hinweis auf das Vorhandensein patronatischer Ehrenrechte ist aus dem österreichischen Verordnungsmateriale nicht zu entnehmen, vgl. z. B. das schon früher citirte Hofd. v. 14. August 1793; die Gub. Vdg. v. 26. Juli 1827 bei Schockherr I. c. S. 41 etc. Ebenso bringen die älteren wie die jüngeren Darsteller österreichischen Kirchenrechtes über diesen Punkt wenig oder nichts. Nach Kropatschek I. c. II. 116 bestehen die Ehrenrechte des Patrons darin, „dass ihm in der Kirche und bei Umgängen oder anderen Versammlungen der Vortritt gebührt“. Rechberger I. c. II. 102 erwähnt den „Vorzug in der Kirche, von der jemand Patron ist, bei Processionen und anderen geistlichen diese Kirche betreffenden Zusammenkünften“. Mayer I. c. S. 153 citirt lediglich den Tractat und dazu das spätere Verbot der Begräbnisplätze in den Kirchen (seine Ansicht, dass die Installation des Pfründners in temporalibus ein besonderes Ehrenrecht der österreichischen Patrone sei, ist natürlich irrig; letztere fällt vielmehr unter die Rubrik der *cura beneficii*).

Aehnlich verhält sich auch Barth S. 54, der allerdings noch hinzufügt: „Nicht minder hat er das Recht der Namensinschrift auf den von ihm gestifteten Kirchen u. s. w. der besonderen Fürbitte und in dem Gebete des Pfarrers, Beneficiaten, des Ehrensitzes, welcher dem Patrone abgesondert in der Kirche zusteht, und der ausgezeichneten Achtung, welche ihm der Pfarrer oder Beneficiat in der Kirche erzeigt.“ Die Darstellungen bei Helfert K. R. I. 137; Ginzel K. R. II. 160; Pachmann K. R. II. 90; Gross Lehrb. S. 173 sind wohl etwas ausführlicher, beziehen sich jedoch nicht auf speciell österreichische Rechtsverhältnisse, sondern einfach auf die überhaupt von der Doctrin anerkannten Ehrenrechte. Helfert geht hiebei den Fehler, nicht bloss die Temporalinstallation des Pfründners, sondern auch noch die Ernennung des Kirchenrechnungsführers, Kirchendieners und Totengräbers als patronatische Ehrenrechte aufzufassen. Schliesslich wäre nach Schockherr I. c. S. 14 zu erwähnen, welcher den Ehrenrechten einige wenige Worte widmet; dagegen werden dieselben in einer neuesten unter dem Titel: „Das Kirchenpatronatsrecht“ (Wien 1895) erschienenen — ebenso lückenhaften als unsystematischen — Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen etc. völlig mit Stillschweigen übergangen.

Als unzweifelhaft ist demnach nur anzunehmen, dass alle von der Wissenschaft überhaupt für zulässig erachteten und durch vielhundertjährige Praxis eingebürgerten patronatischen Ehrenrechte auch in Oesterreich zur Geltung kommen können¹³⁾, dass jedoch im übrigen der Umfang jener Rechte und die näheren Modalitäten ihrer Ausübung stets nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen sein werden. Es erübrigt somit noch, die im allgemeinen üblichen Ehrenrechte kurz zu erörtern. Zu denselben gehören:

a) Das *jus* (resp. *honor*) *inscriptionis*, von einigen auch *jus listrae*¹⁴⁾ genannt, d. i. das aus frühesten Zeiten herdatirende Recht des Patrons, seine Namensschrift, sein Wappen oder eine Gedenktafel im Inneren oder an den Aussenwänden der Kirche anzubringen. Dem geistlichen Patron steht dasselbe für seine Person natürlich nicht zu, weil ja der Patronat hier mit dem geistlichen Amte verbunden erscheint; die Abzeichen dieses letzteren an der Kirche sichtbar zu machen, ist also ohneweiters zulässig. Ueber die Art und Weise, in welcher dieses Recht von Mitpatronen

¹³⁾ Nach Kaim I. c. II. 311 besitzen die Patrone in Oesterreich „keine anderen Ehrenrechte, als den Vorzug in der Kirche, in den Umgängen und anderen geistlichen diese Kirche betreffenden Zusammenkünften (s. Tract.). Jedes sonstige Recht wird ihnen abgesprochen, wenn es nicht etwa in der Stiftungsurkunde vorgesehen oder durch unvordenkliche Zeit ersessen worden.“ Kaim leitet solches aus Tract. I. §. 16 ab, wonach die Patrone von den „erzählten Gerechtigkeiten“ abgesehen, bei ihren Kirchen „ferner nichts zu suchen“ haben. Ich halte diese Ansicht zum mindesten in ihrer äusseren Formulirung für nicht ganz zutreffend. Der Tractat gewährt den Patronen einen Vorzug sowohl in, als auch ausser der Kirche (Processionen etc.), und jene Worte: Vorzug in der Kirche enthalten nicht etwa bloss den Anspruch auf einen Ehrensitz — wie Kaim S. 312 meint — sondern auf alle möglichen und überhaupt zulässigen Ehrenrechte in der Kirche, weshalb eine „Absprechung sonstiger Rechte“ (in §. 16) hier ganz gegenstandslos wäre. Auf Gewohnheit, Stiftungsurkunden, Ersitzung aber kommt es, wie oben gesagt, in vorliegender Materie fast immer an; man bedarf dieser Elemente also nicht etwa erst zur Begründung irgend einer Ausnahme von §. 12, sondern man bedarf ihrer vielmehr zur Führung des Nachweises, was im einzelnen Falle unter „Vorzug in der Kirche“ zu verstehen sei.

¹⁴⁾ Vgl. z. B. Schilling I. c. S. 102; Schulte K. R. II. 701; Phillips K. R. VII. 775. Diese Bezeichnung ist nach Kaim I. c. II. 290 eine irrige, nachdem *listra* (od. *lystra*) ein Trauerzeichen bedeutet, also wohl mit der schwarzen Behängung der Kirche bei Kirchentrauer zusammenhängt; s. ebenso Hinschius K. R. III. 65, n. 7.

auszuüben ist, gehen die Meinungen auseinander.¹⁵⁾ Beim Uebergange des Patronats in andere Hände kann es dem neuen Patron wohl ebensowenig verweigert werden wie dem alten¹⁶⁾; keinesfalls aber darf der nunmehr Berechtigte die etwa vorhandenen Wappen oder Tafeln seiner Rechtsvorgänger hinwegnehmen.¹⁷⁾

b) Das Recht des Ehrensitzes oder *honor sedis*, vermöge welches der Patron einen abgesonderten Betstuhl an bevorzugter Stelle in der Kirche für sich in Anspruch nehmen kann. Der Platz, wo der Betstuhl anzubringen ist, gilt keineswegs als feststehend; für besonders ehrenvoll wird natürlich ein Sitz in möglichster Nähe des Altars, also im Chore selbst oder unmittelbar ausserhalb desselben, eventuell in den zu beiden Seiten des Presbyteriums befindlichen Logen etc. anzusehen sein.¹⁸⁾

¹⁵⁾ Schilling I. c. S. 102 erklärt sich für ein zusammengesetztes Wappen aller Mitpatrone; Kaim I. c. II. 290 lässt richterliche Entscheidung eintreten; Hinschius K. R. III. 65, n. 8 hält beides für irrig und betont, dass die Ehrenrechte von sämtlichen Patronen gleichmässig gefordert werden können, was m. E. auch das Richtige ist. Dabei wird allerdings der competente Kirchenobere kraft seines Aufsichtsrechtes befugt sein, eine Ueberladung oder Verunzierung der Kirche durch allzu viele Zeichen, Wappen etc. hintanzuhalten.

¹⁶⁾ Dass aus dem Vorhandensein eines oder mehrerer Wappen kein Rückschluss auf die Natur des Patronats zulässig ist, s. Kaim I. c. II. 289, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung. Mayer I. c. S. 148 bemerkt diesbezüglich: „Wenn bei einem weltlichen Patronate sich der Wappenschild des Stifters allein in der Kirche befindet, so ist zweifelhaft, ob dadurch ein freivererbliches oder ein Familienpatronatsrecht begründet werde. Hier muss man vor Allem die Zeit der Stiftung des Beneficiums in Erwägung ziehen. Fällt diese in die Jahre der Entstehung der Wappenschilder, wo dieselben als höchst persönliche Ehrenzeichen noch nicht auf die Nachkommen übergangen, so ist das auf solche Weise bezeichnete Patronatsrecht nach der allgemeinen Regel ein frei vererbliches. Wäre das Beneficium aber in neueren Zeiten errichtet worden, so scheint der Stifter durch Anfügung seines Wappens seine Agnaten vorzugsweise zum Schutze der Kirche berufen zu haben, daher das Patronatsrecht in diesem Falle mit mehr Grund für ein Familienpatronat zu halten ist.“ M. E. liegt jedoch in dieser Erörterung ziemlich viel Willkür enthalten.

¹⁷⁾ Lippert I. c. S. 182; Schilling I. c. S. 102; Kaim I. c. II. 289; Hinschius K. R. III. 65, n. 8.

¹⁸⁾ In Betreff sonstiger Details, wie auch älterer Quellenbelege vgl. Mayer I. c. S. 149; Lippert I. c. S. 130; Schilling I. c. S. 99; Kaim I. c. II. 295; Schulte K. R. II. 701; Phillips K. R. VII. 774; Hinschius K. R. III. 64, n. 6; namentlich aber Kihn: Gebührt dem Kirchenpatron ein Sitz im Chore? Arch. LXXXI. 34 ff. Wenn letzterer Autor aus c. 1, X. III. 1 (de vita et honest. cler.) ein

c) Das Recht der Fürbitte (*jus precum, honor intercessionum s. ecclesiasticae recitationis*), d. i. das Recht des Patrons auf Nennung seines Namens im Kirchengebet¹⁶⁾, womit zuweilen auch der Anspruch auf besondere kirchliche Antheilnahme bei aussergewöhnlichen den Patron betreffenden Ereignissen verbunden ist. Dass die Fürbitte auch auf die Familie (Gattin und Kinder) des Patrons auszudehnen sei, wird von vielen bestritten, doch kommt es mitunter thatsächlich vor. Im Zweifel dürfte die hergebrachte Uebung der betreffenden Diöcese zur Richtschnur zu dienen haben.²⁰⁾

unzweideutiges gemeinrechtliches Verbot des Sitzes im Chore selbst ableitet, so dürfte dies Resultat denn doch nicht als so ganz feststehend zu gelten haben.

Die citirte Quelle besagt m. E. nur, dass während der Feier des h. Mysteries Clerus und Volk getrennt zu sein, die Laien sich keinesfalls unter die psallirenden Geistlichen zu mengen hätten. Ob aber dabei überhaupt auch der Patron in's Auge gefasst (vgl. z. B. Syn. Vigorn. a. 1240, c. 2, Mansi XXIII. 526. „Nec laici stent in cancellis, dum celebrantur divina, salva tamen reverentia patronorum et sublimium personarum“), oder demselben speciell das Anbringen eines Betstuhles im Chore untersagt werden sollte, muss Angesichts des Schlusssatzes; „ad orandum vero et communicandum laicis et feminis, sicut mos est, pateant sancta sanctorum“ wohl sehr zweifelhaft erscheinen. Dagegen ist allerdings zu constatiren, dass sich eine Erklärung der Congr. Concilii v. 21. August 1587 und zwei darauf bezügliche päpstliche Erlässe Gregor XIV. und Urban VIII. (s. Kilm l. c. S. 41) entschieden gegen die Sitzplätze für Laien innerhalb des Chores ausgesprochen haben. Freilich befinden sich trotz alldem auch heutzutage — wovon sich jeder durch Augenschein überzeugen kann — in zahlreichen Kirchen die Betstühle der Patrone im Chore, und es würde gewiss mit Schwierigkeiten verbunden sein, den Patronen von Fall zu Fall ein diesbezügliches jus quaesitum zu entziehen. Nur soviel lässt sich behaupten, dass kein Patron als solcher von vorneherein einen Rechtsanspruch auf einen Sitz innerhalb des Chores der Patronatskirche besitzt, und dass es auch sehr zweckmässig und dem Geiste bestimmter kirchlicher Normen entsprechend wäre, bei Begründung neuer Patronate derartige Zugeständnisse nicht zu gewähren.

¹⁶⁾ Ein gemeinrechtlicher Anspruch, wie Ginzl K. R. II. 161 meint, ist dies freilich nicht und lässt sich ein solcher auch aus den Worten des Pont. Rom. (de cons. eccl.): „Deinde Pontifex iubet Deum deprecari pro eo, qui ecclesiam construxit et dotavit“ wohl kaum ableiten. Pachmann K. R. II. 92 zählt es zu den patronatischen Nutzungsrechten, „dass nach Diöcesengebrauch da und dort insbesondere wohl gar im Messcanon für den Patron gebetet wird“.

²⁰⁾ Mayer l. c. S. 149; Lippert l. c. S. 130; Schilling l. c. S. 98; Schulte K. R. II. 701; Kaim l. c. II. 293; Phillips K. R. VII. 772; Hinschius K. R. III. 64, n. 7.

d) Der *honor thuris s. suffitus*, d. i. der Anspruch des Patrons auf besondere Spendung des Weihrauches während der Messe.²¹⁾

e) Der *honor aquae benedictae*, auch *jus aspersionis*, auf Grund dessen der Priester die beim Gottesdienste übliche Besprengung mit Weihwasser dem Patron an erster Stelle zu gewähren hat.²²⁾

f) Der *honor panis benedicti*, wonach dem Patron bei der Communion die Hostie vor allen übrigen Theilnehmern zu reichen ist.²³⁾

g) Das Recht auf den Friedenskuss (*osculum pacis*), vermöge welches dem Patron während der Messe das Crucifix, event. auch das Messbuch zum Kusse dargereicht wird.²⁴⁾

h) Das Recht auf Bestattung in der Kirche selbst (*jus sepulturae*). Dieses im Mittelalter sehr hochgeschätzte und oftmals auch seitens dritter Personen durch hohe Widmungen an die Kirche erworbene Recht ist in neuerer Zeit von den meisten Staatsgesetzgebungen — so auch in Oesterreich²⁵⁾ — aus sanitären Gründen

²¹⁾ Nach ausdrücklichen Entscheidungen der Congr. rituum (aus den J. 1612 u. 1617) soll diese auszeichnende Beräucherung aber nicht durch den celebrirenden Priester vorgenommen und weiblichen Personen überhaupt nicht ertheilt werden; vgl. Mayer l. c. S. 151; Helfert K. R. I. 137; im übrigen Lippert l. c. S. 129; Schilling l. c. S. 103; Kaim l. c. II. 297; Hinschius K. R. III. 65. Nach der Behauptung Ginzl's K. R. II. 161, n. 5 ist „die Ehre des Incensirens, honor thuris suffitus“ in Oesterreich nirgends gebräuchlich (?).

²²⁾ „In einigen Kirchen soll es — wie Mayer l. c. S. 151 erwähnt — sogar Sitte sein, dem zum Gottesdienste erscheinenden geistlichen Patron das Aspersorium darzureichen, damit er sich selbst besprengt.“ Ob diese Uebung in unseren Ländern etwa hier oder dort besteht, vermochte ich nicht festzustellen; sicher ist dagegen, dass ähnliche Ansprüche der Laienpatrone anderwärts entschieden abgewiesen worden sind; s. hierüber Kaim l. c. II. 298, n. 5; ebenso Schilling l. c. S. 103; Hinschius K. R. III. 66, n. 1.

²³⁾ Auch die öfters vorkommende Bevorzugung des Patrons bei der Vertheilung geweihter Kerzen zu Mariä Lichtmess und geweihter Palmen am Palmsonntage wäre hier zu erwähnen; vgl. Mayer, Helfert, Schilling, Kaim, Schulte, Phillips, Hinschius a. a. O.

²⁴⁾ S. auch bezüglich dieses aus den ältesten christlichen Zeiten herdatirenden Gebrauches die eben Citirten.

²⁵⁾ Hier verordnete zunächst das Hofd. v. 12. August 1788, Jos. Ges. XV. 945, dass die Privatfamiliengräfte in den Kirchen „ebensowohl in den Städten, als auf den Gütern, wie die allgemeinen“ ohne weiteres abzustellen und auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen seien. Sodann wurde mit Hofd. v. 15. September 1788, Jos. Ges. XV. 948, „weiter bedeutet, dass in keiner auch geschlossenen

aufgehoben worden. An Stelle dessen erscheint derzeit der Patron häufig befugt, sich auf dem etwa zur Patronatskirche gehörenden Friedhofe eine eigene Familiengrabstätte auszuwählen.

i) Das Recht auf Kirchentrauer (*luctus ecclesiasticus*), dem zufolge beim Tode des Patrons und seiner nächsten Angehörigen²⁶⁾ die Theilnahme der Kirche durch Trauergeläute, eventuell auch durch Einstellung des Orgelspieles, schwarze Behänge etc. zum Ausdrucke zu bringen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten werden hier gleichfalls die Gewohnheiten der betreffenden Diocese in Betracht kommen.

3. Nutzbringende Rechte.

Im ersten Theile vorliegender Darstellung ist wiederholt darauf hingewiesen worden, eine wie grosse Rolle das vermögens-

Kirche und Capelle die bestehenden Gruften beibehalten, folglich auch keine neue daselbst errichtet, noch weniger aber neue Capellen zu diesem Ende erbaut werden dürfen, sondern alle dergleichen Privat-Familien-Gruften, sowohl in Städten als auf den Gütern, auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen seien, und selbst dies immer mit der nöthigen Einschränkung geschehen müsse, damit durch übermässige Zahl und Grösse dergleichen Gruften den allgemeinen Friedhöfen nicht zu viel Raum benommen werde“ etc. Hievon wurde nur für Böhmen eine Ausnahme gemacht und daselbst mit Hofd. v. 28. October 1791, Jaksch II. 528, die Wiedereinführung der Familiengruften in der Weise gestattet, dass sie in freier Luft, mithin ausserhalb der Städte und mit Mauern umfangenen Orte und abgesehen von den Wohnungen errichtet, und dass sie nicht zu sehr vermehrt werden sollten. Einzelne Verordnungen aus späterer Zeit schärften die genaue Beachtung obiger Vorschriften noch wiederholt ein, s. Vdg. in Galizien v. 12. September 1806 und 31. December 1823; Vdg. in Böhmen v. 6. August 1812; Vdg. in Ob. Oesterr. v. 21. März 1821 etc.

Vgl. hierüber auch Helfert: Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchl. Gebäude, S. 209 ff.; Rieder I. 296 ff.; im übrigen Mayer I. c. S. 152; Lippert I. c. S. 131; Schilling I. c. S. 99; Kaim I. c. II. 299, 312; Schulte, Phillips und Hinschius a. a. O.

²⁶⁾ Nach Schilling I. c. S. 101 und Schulte K. R. II. 701 wären hierher Frau und Geschwister, Ascendenten und Descendenten, Stief- und Schwiegereltern und Kinder zu rechnen. Andererseits erklärt wieder Kaim I. c. II. 304 es für einen Missbrauch, wenn die Kirchentrauer auch nur auf Verwandte in auf- und absteigender Linie ausgedehnt wird. Jedenfalls dürfte sich hier thunlichste Einschränkung sowohl der Trauerceremonien, als auch des berechtigten Personenkreises empfehlen. Vgl. im allg. noch Mayer I. c. S. 151; Helfert K. R. I. 137; Hinschius K. R. III. 65; wogegen Phillips K. R. VII. 772 bei Aufzählung der Ehrenrechte die Kirchentrauer überhaupt nicht erwähnt.

rechtliche Moment überhaupt in der Entwicklungsgeschichte des Kirchenpatronates spielte, und wie ausgedehnt die von den Patronen in dieser Hinsicht angesprochenen Befugnisse oftmals waren. Bekannt ist auch, dass die Kirche hingegen energisch reagierte, jedoch trotz aller Anstrengung keine völlige Beseitigung, sondern nur eine allerdings ziemlich weitgehende Modification jener sog. *iura utilia* durchzusetzen vermochte. So hat sich denn als Ueberrest derselben, von der Decretalengesetzgebung anerkannt, von der Glosse und späteren Literatur mannigfach erläutert, der Alimentationsanspruch des verarmten Patrons auf das geltende Recht vererbt.¹⁾ Die Bedingungen, an welche derselbe geknüpft erscheint, sind folgende.

Vor allem steht der Alimentationsanspruch nur demjenigen, welcher den Patronat unmittelbar durch Stiftung oder aber durch Erbfolge vom Stifter erworben hat²⁾, u. zw. gegenüber der gestifteten Kirche, resp. dem gestifteten Beneficium zu.

Weiters wird vorausgesetzt, dass der Patron ohne eigenes Verschulden³⁾ in Dürftigkeit gerathen⁴⁾, und dass sonst niemand

¹⁾ Vgl. I. Abtheil. S. 39 ff. und bes. S. 67, n. 32.

²⁾ Neben den anderen Quellen auch ausgesprochen im Pont. Rom. (de cons. eccl.): „Quod si fundator aut eius heredes casu ad egestatem pervenerint, grata recordatione ecclesia fundatoris piam liberalitatem recognoscit“; vgl. hiezu Kaim I. c. II. 324; Phillips K. R. VII. 781; Schulte Lehrb. S. 179; Vering Lehrb. S. 490; Hinschius K. R. III. 68.

³⁾ Dies ist gegenwärtig, nach den ebencitirten Worten des Pont. Rom. wohl mit Recht, herrschende Ansicht; vgl. Mayer I. c. S. 178; Schilling I. c. 106; Kaim I. c. II. 329; Helfert K. R. I. 138; Schulte K. R. II. 702; Ginzel K. R. II. 161; Phillips K. R. VII. 782; Richter Lehrb. S. 688; Hinschius K. R. III. 67; Friedberg Lehrb. S. 310; Zorn Lehrb. S. 355; Heiner K. R. II. 177. Der gegentheiligen Meinung Lippert's I. c. S. 138 und Annalen des Kirchenrechts, III. 82 ff., wonach auch selbstverschuldete Armuth den Alimentationsanspruch gewähren würde, schliessen sich nur Permaneder K. R. S. 433, Silbernagl Lehrb. S. 273 und Arch. XV. 467, sowie anscheinend Gross Lehrb. S. 172 an. Pachmann K. R. II. 92 hält obiges Erfordernis zwar nicht im Gesetz begründet, aber durch die Uebung eingeführt. Dass der Patron seine Schuldlosigkeit an dem Vorhandensein der bedrängten Lage auch zu beweisen habe, wie Mayer S. 178 behauptet, erscheint m. E. der ganzen Sachlage nach zu weit gegangen; richtiger dürfte der Gegenbeweis excipiendo wider den Patron geltend zu machen sein.

⁴⁾ Ueber den Begriff der Dürftigkeit in diesem Falle gehen die Ansichten auseinander, vgl. Mayer I. c. S. 177; Lippert I. c. S. 139; Schilling I. c. S. 104; Kaim I. c. II. 328; Schulte K. R. VI. 701, n. 3; Pachmann K. R. II. 92; Phillips

vorhanden ist, den die gesetzliche Verpflichtung trifft, ihn zu alimentiren.⁵⁾ Endlich ist unerlässlich, dass das Vermögen der verpflichteten Kirche nach völliger Deckung ihrer ständigen Bedürfnisse⁶⁾ einen Ueberschuss aufweist. Nur aus diesem Ueberschusse,

K. R. VII. 782; Hinschius K. R. III. 67, n. 9. Dass der Patron buchstäblich an den Bettelstab gekommen sein muss, ist wohl nicht nöthig, andererseits dürfte aber auch beispielsweise Phillips zu weit gehen, wenn er den Patron schon dann „zu jener gesetzlichen Forderung“ berechtigt, „sobald er nicht mehr vermag, auch nur einigermaßen seinem Stande entsprechend mit seiner Familie zu leben“. Hinschius betont dem gegenüber zutreffend, dass c. 25, X. III. 38 von inopia spreche, und eine solche setze die Notwendigkeit, unstandesgemäss zu leben, keineswegs in allen Fällen voraus.

Die weitere Ausführung dieses Autors: „Selbstverständlich ist es auch, dass dem Patron, welcher sich durch eigene Thätigkeit unterhalten kann, das Recht nicht zusteht“, dürfte dagegen — zum mindesten derart allgemein formulirt — nicht ganz zutreffen. Allerdings wird im vorliegenden Falle die eigene Erwerbsfähigkeit des Patrons zweifellos mit in Betracht zu ziehen sein, allein es darf auch nicht vergessen werden, dass die Alimentation sich ihres rechtlichen Charakters unbeschadet als eine Pflicht der Dankbarkeit darstellt, mit welcher gewisse Zumuthungen kaum vereinbar wären. Wird etwa die Alimentation einem schuldlos verarmten Edelmann bloß aus dem Grunde gänzlich verweigert werden können, weil er gerade noch im Stande ist, sich durch Tagelohn in der betreffenden Gemeinde sein Brot zu verdienen? — Ich glaube also, dass hier im Principe zwischen den beiden Extremen — vollkommene Hilflosigkeit und durchaus standesgemässes Leben — beiläufig die Mittelstrasse einzuschlagen, die Beurtheilung des einzelnen Falles aber eventuell dem richterlichen Ermessen anheimzustellen sei; analog urtheilen Mayer, Kaim und Schulte a. a. O.

⁵⁾ Es ist dies zwar in den Quellen nicht direct ausgesprochen, ergibt sich aber aus dem Sinne des Gesetzes, denn insoweit der Patron von alimentationspflichtigen Verwandten den Unterhalt fordern kann, ist eine wirkliche inopia desselben der Kirche gegenüber nicht vorhanden. Natürlich erscheint hiebei stillschweigend vorausgesetzt, dass die betreffenden verpflichteten Personen die Alimentation auch zu leisten vermögen, weil hier nicht die formelle Constatirung ihrer Pflicht, sondern die materielle Erleichterung der Dürftigkeit des Patrons in Frage kommt; s. auch Schulte und Phillips a. a. O. Anderer Meinung Kaim II. 330, welcher die Verbindlichkeit der Kirche für keine subsidiäre hält.

⁶⁾ Zu denselben gehören die Kosten des Gottesdienstes, die Auslagen der Kirchenfabrik und das Einkommen des Beneficiaten. Wenn Hinschius K. R. III. 68, n. 3 gegen Kaim II. 327 bemerkt, dass der Patron erst auf dasjenige Anspruch machen könne, was bei einer auskömmlichen und anständigen Bemessung des Bedarfes übrig bleibt, „weil die Kirche nicht verpflichtet ist, mit Rücksicht auf den Patron sich in ihren Ausgaben auf das knappste Mass zu beschränken“, so muss ihm m. E. hierin völlig beigestimmt werden; vgl. auch Mayer l. c. S. 178 und Phillips K. R. VII. 784.

und nur insoweit er zureicht, sind dem Patron die Alimente zu gewähren.⁷⁾

Die Leistung selbst wird mit Rücksicht auf den Stand des Patrons nach seinen persönlichen Bedürfnissen⁸⁾, nicht etwa jenen seiner Familie⁹⁾ zu bemessen sein.

Von mehreren Mitpatronen besitzt jeder einzelne den Alimentationsanspruch für sich¹⁰⁾; selbstredend sofern in seiner Person

⁷⁾ Die Frage, ob zur Erfüllung der Alimentationspflicht auch auf das Stammvermögen der Kirche gegriffen werden kann, ist allerdings im Gesetze nicht entschieden (s. Hinschius l. c.), dürfte aber doch wohl nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen sein. Der Regel nach wird sich nämlich ein Anlass hiezu überhaupt erst dann ergeben, wenn die Erträgnisse des Stammvermögens für das Kirchenbedürfnis und die Alimentation nicht ausreichen. Schmälerungen des Capitels in einem solchen Falle könnten aber — ganz abgesehen davon, dass nun in Zukunft jenes Auslangen noch viel weniger zu finden sein wird — möglicherweise den Bestand der Kirche selbst in Frage stellen, und sich dieser Eventualität auszusetzen, ist die Kirche keinesfalls verpflichtet. Die meisten Autoren schliessen wohl auch stillschweigend jede Herbeiziehung des Capitals aus, indem sie bloß von den Einkünften der Kirche oder den Einkünften des Kirchenvermögens sprechen, so Mayer l. c. S. 178; Helfert K. R. I. 138; Schulte K. R. II. 702; Ginzel K. R. II. 161; Phillips K. R. VII. 783; Vering Lehrb. S. 490; ausdrückliche Verneinung bei Kaim l. c. II. 327.

⁸⁾ c. 25, X. III. 38 spricht von einem „modeste succurrere“, was die Glosse mit „habito respectu ad facultatem ecclesiae et ad qualitatem personae“ interpretirt. In der Hauptsache umfasst die Leistung das zum Lebensunterhalt Notwendige, also Nahrung, Bekleidung, Wohnung, event. Krankenpflege. Die zur Führung einer luxuriösen Lebensweise erforderlichen Mittel kann der Patron selbstredend auch dann nicht verlangen, wenn er an ein solches Leben gewöhnt wäre und das Vermögen der Kirche hiefür ausreichte. Rücksicht auf die Schicklichkeit ist bei der Betheilung des Patrons, der ja kein Almosen, sondern sein gutes Recht erhält, natürlich stets zu nehmen; s. Phillips K. R. VII. 783, Hinschius K. R. III. 68, n. 5.

⁹⁾ Dass die Ausdehnung der Alimentationspflicht auf Frau und Kinder des Patrons auf einer irrigen Interpretation des c. 30, C. XVI. qu. 7 beruht, hat bereits Schilling l. c. S. 105 m. E. zutreffend nachgewiesen; analog entscheiden Schulte K. R. II. 702; Hinschius K. R. III. 69 und stillschweigend wohl auch Ginzel K. R. II. 161; Phillips K. R. VII. 781 u. a. m.

Die gegentheilige Ansicht vertreten, von den Älteren abgesehen, Lippert l. c. S. 138; Helfert K. R. I. 138; Kaim l. c. II. 329; Pachmann K. R. II. 91; Silbernagl Lehrb. S. 272; Vering Lehrb. S. 490.

¹⁰⁾ Dies folgt notwendig aus der seinerzeit betonten principiellen Erwägung, dass jeder Mitpatron zum Ganzen berechtigt ist, und dass der Alimentationsanspruch ganz wohl von mehreren Personen (selbständig) neben einander

die gesetzlichen Voraussetzungen eintreffen und immer mit Beschränkung auf die Leistungsfähigkeit der Kirche. Patronatberechtigten juristischen Personen hingegen kann jener Anspruch der Natur der Sache nach niemals zustehen.¹¹⁾ Dass derselbe mit

bethätigt werden kann. Da aber andererseits die Mitpatrone sich durch Concurrenz in der Ausübung gegenseitig beschränken, da ferner durch den Eintritt mehrerer Subjecte in ein concretes Patronatrecht der Kirche bekanntlich keine grössere Belastung erwachsen soll, so fordert m. E. die Consequenz, anzuerkennen, dass allerdings jeder Mitpatron seinen Alimentationsanspruch unabhängig von den anderen Mitpatronen geltend machen darf, dass aber gleichzeitige Geltendmachung dieses Anspruches seitens mehrerer Mitpatrone eine verhältnismässige Beschränkung des quantitativen Ausmasses der Alimentation herbeiführen muss.

Stellen die Mitpatrone der Kirche gegenüber eine Einheit vor, so kann die Kirche offenbar — auch beim jeweiligen Bestand der gesetzlichen Voraussetzungen — nicht verhalten werden, eine Mehrheit zu alimentiren; darin würde eben schon jene unzulässige grössere Belastung liegen. Mehrere Mitpatrone können somit gleichzeitig nicht die Alimentation nach ihrem vollem Bedürfnisse, sondern nur eine entsprechende Quote begehren. Dies wäre zum mindesten der stricte Rechtsstandpunkt. Die Doctrin hat sich jedoch häufig für eine mildere Auffassung entschieden — s. Mayer l. c. S. 180; Schilling l. c. S. 105; Kaim l. c. II. 326; Hinschius K. R. III. 69, n. 1 — welche, das ethische Moment der Dankbarkeit für erwiesene Wohlthaten hervorhebend, die Alimentation in liberaler Weise jedem Mitpatron zugewendet wissen will und sich dabei auch auf die allgemeine Fassung des Pont. Rom. („fundator aut eius heredes“) beruft. Würde hienach der Ueberschuss der Kircheneinkünfte für die Alimentation sämtlicher dürftiger Mitpatrone nicht zureichen, so müssten natürlich die Antheile der Einzelnen — wohl unter Berücksichtigung des Grades ihrer Dürftigkeit — gleichfalls entsprechend herabgemindert werden.

Dem Ausspruche Mayer's S. 180: „Die Unterstützung des Patrons gründet sich auf die der Kirche erwiesenen Wohlthaten und der daraus entstandenen Pflicht der Dankbarkeit. Dem grösseren Wohlthäter wird daher im Nothfalle auch reichlichere Hilfe gespendet werden müssen“ (analog Lippert S. 140), dürfte m. E. keinesfalls beizustimmen sein, u. z. gerade darum, weil es sich hier um Dankbarkeit für erhaltene Wohlthaten und nicht um Ersatz des seinerzeitigen Kostenaufwandes bei der Stiftung handelt.

¹¹⁾ Ein fingirtes Rechtssubject zu alimentiren, erscheint undenkbar, weil es überhaupt keine menschlichen Bedürfnisse hat; die einzelnen natürlichen Personen aber, welche etwa einer Corporation, Gemeinde etc. angehören, kommen gar nicht in Betracht. Vgl. hiezu auch Schilling S. 105. „Die Armuth einer Gemeinheit ist von der ihrer Mitglieder streng zu trennen, und wenn die erstere eintritt, d. h. wenn das Gemeindevermögen erschöpft ist, können sich die Individuen immerhin einer erwünschten Lage erfreuen, und darum ist die Armuth einer Gemeinheit als solcher keineswegs dazu geeignet, die Beihülfe der Kirche zu rechtfertigen, unter welcher die angeführten Gesetze nur den Lebensunterhalt verstehen.“

dem Verluste des Patronats oder dem Hinwegfall der genannten Voraussetzungen überhaupt aufhört, ergibt sich von selbst.

Anderweitige Vermögensvortheile aus den gestifteten Kirchen oder Beneficien gesteht das gemeine Recht den Patronen nur dann zu, wenn sie in *limine foundationis* mit Genehmigung des competenten Kirchenoberen ausdrücklich vorbehalten worden sind.¹²⁾

Nach den älteren österreichischen Quellen zu urtheilen, war die vermögensrechtliche Stellung der Patrone in unseren Gebieten ehemed offenbar eine günstigere als nach den canonischen Grundsätzen¹³⁾; und auch der Tractat knüpfte den aus dem gemeinen Rechte recipirten Alimentationsanspruch blos an die Bedingungen der unverschuldeten Armuth des Patrons und der Leistungsfähigkeit des Kirchenvermögens, ohne weitere Erfordernisse in Betracht zu ziehen.¹⁴⁾ Daneben ist (nach §. 16 cit.) der Erwerb sonstiger vermögenswerthiger Befugnisse gegenüber der Kirche durch Stiftungsvorbehalt oder Ersitzung natürlich gleichfalls zulässig. Dass solche Befugnisse nicht blos im Mittelalter, sondern auch noch in viel späterer Zeit seitens der Patrone thatsächlich ausgeübt wurden, erscheint ganz zweifellos, doch dürfte die Gestaltung im einzelnen eine überaus mannigfaltige gewesen sein.¹⁵⁾ Feste Regeln lassen sich hier überhaupt

¹²⁾ S. I. Abtheil. S. 67, n. 32 und S. 89, n. 73; vgl. dazu noch Schilling l. c. S. 106; Kaim l. c. II. 320; Richter Lehrb. S. 688; Gross Lehrb. S. 173. Phillips K. R. III. 778 bespricht die besonderen Nutzungsrechte der Patrone in der älteren Zeit unter *cura beneficii*.

¹³⁾ Vgl. I. Abtheil. S. 68, n. 33 und S. 84 ff.

¹⁴⁾ Tit. I. §. 13. „Wann ein Lehensherr durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüss oder andere dergleichen unversehene Zufälle in Armuth gerathet, so ist ihm die Kirchen von dem über Abzug anderer ihrer nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach zimblichen Dingen Hülff zu leisten verbunden.“

Nach österreichischem Particularrecht steht es somit ganz ausser Frage, dass die Armuth des Patrons eine unverschuldete sein muss; dagegen erscheint eine Beschränkung der Alimentation auf den Stifter und seine Erben im Wortlaut des Gesetzes nicht begründet.

¹⁵⁾ Vgl. z. B. Syn. archidioec. Pragens. ann. 1664, Cod. Ferd. Leop. Jos. Car. p. 351. „Si quis clericus decesserit ab intestato servetur consuetudo immemorialis huius metropolis et archidioecesis nostrae, dividendo eius bona et hereditatem in tres partes portionesve aequales, quarum prima ad ecclesiam, cui ipse, dum viveret, praerat, altera ad defuncti heredes, tertia vero ad eum, ad quem spectat praefatae ecclesiae jus patronatus, quod collaturam vocant, libere absque aliqua contradictione perveniat.“ — Suttinger, der ältere Aufzeich-

nicht aufstellen; sicher ist nur, dass die particulären vermögensrechtlichen Befugnisse der Patrone etwa seit dem 18. Jahrhundert allmählig in Abnahme geriethen und schliesslich mit der Aufhebung der Grundherrschaften und des Unterthänigkeitsverbandes fast ganz aus dem Rechtsleben verschwanden.

Was den allgemeinen Alimentationsanspruch des Patrons betrifft, so bildet derselbe einen der dunkelsten Punkte in der Geschichte des österreichischen Patronatrechtes. Keine Verordnung ist im Verlaufe von Jahrhunderten erschienen, die hierüber klare Normen aufgestellt hätte, und weder Literatur noch Spruchpraxis haben diese Lücke ausgefüllt. Es wird daher in der Hauptsache zwar die Ansicht zu vertreten sein, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Tractats noch in Geltung stehen¹⁶⁾, nachdem aber

nungen leider ziemlich kritiklos zusammenstellt und besonders Patronat und Vogtei, die allerdings meist in einer Hand vereinigt waren, nicht gehörig auseinanderzuhalten vermag, führt p. 1030 als unterscheidendes Merkmal an, es habe „ein Lehensherr auf der Kirchen oder des Beneficii Holden nicht zu wandeln, so doch der Vogtherr Steuer, Robath und Wandel auf den Vogtsholden hat“.

Dagegen findet sich *ibid.* p. 1045 folgendes bemerkt: „Aus vorerzehlten ist zu vernehmen, dass eines geistlichen Vogtherrn Gerechtigkeit sich allein summariter auf nachgeschriebene Fäll und Sachen erstrecken thut. Erstlich hat der Patronus Macht, einen Rectorem oder Priester dem Bischof zu praesentiren und aufzusehen, dass diese Güter, die er der Kirchen gegeben, nicht unnützlich verschleinet oder verzehrt werden. Zum Andern soll der Patronus erstlich gehalten werden in Processionibus oder sonst im Sitzen. Zum Dritten, wann er etwan erarmet, dass er soll aus der Kirche ernähret werden, diese drei Puncten gehören der geistlichen Vogt-Obrigkeit de jure communi. Zum Vierten Land-Steuer. Zum Fünften landbräuchige Robath. Zum Sechsten Vogts-Dienst. Zum Siebenden Kirchtag-Behut. Zum Achten das Stand-Geld bei dem Kirchtag. Zum Neunten Fall und Wandel. Zum Zehenden auf der Pfarr Herren und Beneficia die Sperr. Zum Eilften die Inventur. Zum Zwölften Abhandlung und Execution der gantzen Verlasschaft verzeichter massen. Zum Dreizehenden Kirchen-Rechnung. Zum Vierzehenden Fertigung der Vogt-Hold. Zum Fünfzehenden Behaltung der Kirchen-Kleinodien.“ Dass diese etwas durcheinander gemengte Aufzählung weder unbedingt verlässlich, noch völlig erschöpfend ist, und auch in den einzelnen Punkten noch immer manchen Verschiedenheiten Raum lässt, braucht m. E. kaum besonders betont zu werden.

¹⁶⁾ Anerkannt findet sich u. a. der Alimentationsanspruch in dem mehrerwähnten Hofd. v. 14. August 1793, vgl. S. 48, n. 8, sowie in dem Hofkzld. v. 23. September 1813, Arch. IX. 380, woselbst es heisst: „Auch hat der Patron, wenn er durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüsse oder dergleichen unvorhergesehene Fälle in Armuth geräth, Ansprüche auf Unterstützung aus dem entbehr-

bekanntlich den Patronen jede eigenmächtige Ansichziehung von Kirchen- und Stiftungsgeldern stets unbedingt verboten wurde, und seit der thesesianischen Zeit die Controle über die Gebahrung mit dem Kirchenvermögen neben den Ordinarien auch durch die staatlichen Administrativbehörden zu führen ist¹⁷⁾, so erscheint derzeit ausser den sonstigen Voraussetzungen zur Alimentation des dürftigen Patrons wohl noch die Genehmigung der beiden genannten Instanzen erforderlich, und müssten etwaige praktische Fälle m. E. in diesem Sinne beurtheilt werden.¹⁸⁾

4. Das Aufsichtsrecht (*cura beneficii*).

Unter der Bezeichnung „*cura beneficii*“¹⁾ werden herkömmlich gewisse Befugnisse des Patrons zusammengefasst, welche dessen Antheilnahme an der Verwaltung der seinem Patronate unterstehenden Kirche, resp. Pfründe zum Gegenstande haben.

Die gemeinrechtlichen Normen, deren Grundgedanke hier sehr klar und einfach ist, gehen im wesentlichen davon aus, dass

lichen Kirchenvermögen.“ Barth, S. 55 erklärt es für „eine noch zu erörternde Frage“, ob nicht „dieses Recht durch die seither hinsichtlich der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen bestehenden Vorschriften beschränkt oder wohl gar unmöglich geworden ist“, hat jedoch diese Frage m. W. nirgends erörtert.

¹⁷⁾ Vgl. diesbezüglich den nächstfolgenden Abschnitt; im übrigen Mayer l. c. S. 182, Schockherr l. c. S. 260 und die dort citirten Verordnungen, neben welchen noch Hofd. v. 2. September 1800, P. G. S. XV. 113, sowie Hofkzld. v. 29. September und 22. December 1808, P. G. S. XXXI. 66, 137, wichtig erscheinen; s. auch die Min. Vdg. v. 20. Juni 1860, R. G. B. 162 bei Schockherr S. 269. Gegenwärtig kommen hier natürlich besonders §§. 38—46, G. v. 7. Mai 1874 in Betracht.

¹⁸⁾ M. E. wird obige Genehmigung niemals verweigert werden dürfen, wenn seitens des Unterstützungswerbers den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wurde.

Von der Entscheidung des Bischofs und der politischen Behörde hängt im Zweifel wohl auch das Ausmass der Unterstützung ab. Einer Zustimmung des Kirchenvorstehers bedarf es dagegen nicht, ebensowenig einer solchen der Kirchengemeinde, resp. ihrer Vertreter im Sinne des §. 41, G. v. 7. Mai 1874, weil ja bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens gar keine Alimentationspflicht eintritt; allerdings aber wird eine vorläufige Einvernehmung dieser Interessenten seitens der entscheidenden Organe am Platze sein.

¹⁾ Dass diese Bezeichnung übrigens keine allgemein feststehende ist, wurde schon seinerzeit hervorgehoben; s. I. Abtheil. S. 70, n. 37.

der Patron sich in die spirituelle Amtsverwaltung überhaupt nicht²⁾, in die Verwaltung des Vermögens der Patronatkirche aber bloss insoweit einzumengen habe, als es durch sein begreifliches Interesse am Bestande derselben gerechtfertigt erscheint.

Wenn somit nicht bei der Stiftung selbst dem Patron grössere Befugnisse vorbehalten wurden, was allerdings zulässig ist³⁾, so kommt ihm bloss das Recht zu, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und etwa wahrgenommene Uebelstände und Ungehörigkeiten dem Ordinarius behufs Abhilfe zur Kenntniss zu bringen.⁴⁾ Zu diesem Zwecke kann der Patron die Vorlegung der Kirchenrechnungen und Inventare verlangen und bei der Visitation der Kirche, resp. des Beneficiums anwesend sein.⁵⁾ Ferner gebührt ihm das Recht der Antheilnahme an allen wichtigen Veränderungen im materiellen Stande der Kirche oder Pfründe. Gefährden solche Veränderungen die eigenen Befugnisse des Patrons, so können sie gegen seinen Widerspruch nicht vorgenommen

²⁾ Den Vollzug der stiftungsmässigen spirituellen Obliegenheiten, Messen u. dgl. kann er allerdings controliren, vgl. Lippert I. c. S. 90; Schulte K. R. II. 700; Hinschius K. R. III. 71.

³⁾ Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3 de ref. Selbstverständlich können solche stiftungsmässige Vorbehalte nicht gegen das Wesen des ganzen Institutes verstossen und bedürfen der bischöflichen Genehmigung.

⁴⁾ Vgl. hiezu auch c. 60, C. XIV. qu. 1; cc. 31, 32, C. XVI. qu. 7 und Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9 de ref.

⁵⁾ Dieses Aufsichtsrecht bezieht sich nach der herrschenden Ansicht nicht allein auf das ursprüngliche Stiftungsvermögen, sondern auch auf die späteren Accessorien desselben; Schilling I. c. S. 90; Michels: Quaest. controv. de iurepatr. (Berol. 1857), p. 39; Hinschius K. R. III. 71. Mitpatrone können hier der Regel nach ihre Befugnisse unbehindert neben einander ausüben; nur die Vorlegung der Kirchenrechnungen soll nach Hinschius III. 71, n. 5 bloss einmal an alle zusammen erfolgen, um übermässige Belastung der Kirche zu vermeiden. Was die Visitation anbelangt, welche selbstverständlich ein Juridictionsrecht des Kirchenoberen bildet, so verbietet das Tridentinum Sess. XXIV. c. 3 de ref. den Patronen allerdings die Einmischung („neque visitationi . . . se immisceant“), d. h. einen activen Eingriff in dieselbe, keineswegs aber die bloss persönliche Gegenwart und Beobachtung der Vorgänge; demgemäss ist hier Schilling I. c. S. 90, Kaim I. c. II. 245 und Hinschius K. R. III. 71, n. 2 gegen Schulte K. R. II. 700 und Gross Lehrb. S. 172 beizustimmen. Auch Phillips K. R. VII. 780 versteht die Concilsstelle nur so, dass darin eine „Visitation seitens des Patrons“ untersagt ist. Ginzel K. R. II. 162, n. 7 erklärt den Patron sogar zum Erscheinen bei der Visitation verpflichtet.

werden; vornehmlich bedürfen Veräusserungen von Kirchen- und Pfründenvermögen stets der Einwilligung des Patrons.⁶⁾

Was die österreichische Rechtsentwicklung betrifft, so fällt es auch in diesem Punkte nicht schwer, den Zusammenhang älterer particulärer Quellen mit dem gemeinen Rechte nachzuweisen.

„Der Pfarrherr oder Beneficiat ist dem Lehensherrn von der Pfarr Einkommen einige Rechnung zu thun nicht schuldig, doch ist solches also zu verstehen, wann der Lehensherr eine weltliche Person ist, dann wo er ein Prälat oder ein anderer geistlicher Lehensherr wäre und von einem Pfarrer Rechnung begehrt, so ist ihm der Pfarrer dieselbe zu thun schuldig, doch nicht particulariter, sondern allein summarie und in Bausch.

Wann aber ein Pfarrherr mit der Pfarr Güter und Gründen etwas zum Nachtheil handeln wollte, so hat ein Lehensherr billig darein zu reden, er sei geistlich oder weltlich.

So viel die Einkommen belangt, die nicht dem Pfarrherrn, sondern der Kirche ohne Mittel zugehörig sein, solche Einkommen werden nicht dem Pfarrherrn, sondern den Zehendleuten zum Verwalten eingegeben, es sein auch die Zehleut von solchem Einkommen jährlich und so oft es den Lehensherrn und Vogtherrn für nothwendig ansieht, Rechnung zu thun schuldig.“⁷⁾

So ziemlich in Uebereinstimmung hiemit verordnet der Tractat (tit. I. §. 14): „Wann ein Pfarrer und Beneficiat oder Zehleut mit der Kirchen oder andern geistlichen Stiftsgütern und Einkommen nicht wie sich's gebührt handelten, so ist ein Lehensherr darinnen geziemendes Einsehen zu thun befugt; zu welchem Ende dann ihm denen Kirchen-Raittungen (so jährlich oder längst in zweien Jahren aufzunehmen), wie auch denen Abhandlungen der verstorbenen Pfarren und Beneficiaten Verlassenschaft nach jedes Orts üblicher Gewohnheit und Herkommen entweder selbst oder durch Gewalttrager beizuwohnen bevorstehet.“

⁶⁾ Mayer I. c. S. 153; Lippert I. c. S. 133; Schilling I. c. S. 91; Schulte K. R. II. 700; Kaim I. c. II. 247; Richter Lehrb. S. 688; Hinschius K. R. III. 71, n. 6 u. 7; Friedberg Lehrb. S. 310; Zorn Lehrb. S. 355; Vering Lehrb. S. 483; Silbernagl Lehrb. S. 273; Heiner K. R. II. 178.

⁷⁾ Suttinger p. 1031, woselbst Obiges als „Inhalt eines Artikels, so in der jüngst ausgegangenen Policei Dato Anno 1550 stehet“, bezeichnet wird.

Der seinerzeitige Standpunkt des österreichischen Rechtes in vorliegender Materie liesse sich also etwa in folgender Weise charakterisiren.

Die Verwaltung des localen Kirchenvermögens im allgemeinen gebührt nicht dem Patron, sondern liegt in der Hand des Pfarrers oder Kirchenvorstehers und einiger eigens zu diesem Behufe bestellter Functionäre, der sog. Zechleute, auch Zechpröpste, Kirchenväter, Aldermänner etc. genannt.⁸⁾ Dabei scheint eine Scheidung der Administration in der Weise bestanden zu haben, dass das Kirchenvermögen im engeren Sinne durch die Zechleute, das Pfründenvermögen hingegen durch den Beneficiaten verwaltet wurde. Ob diese Scheidung allenthalben durchgeführt gewesen, ist freilich kaum mit Sicherheit zu bestimmen.

Sache des Patrons war es nun, über die in seinem Interesse gelegene Erhaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens zu wachen; hievon gingen alle seine Befugnisse aus. Darum findet sich in wiederholten Verordnungen vor allem betont, dass es dem Clerus nicht gestattet sei, das Vermögen der Pfarren und Beneficien ohne Wissen und Willen der Patrone zu verkaufen, zu belasten oder sonst irgendwie zu schmälern.⁹⁾

Um aber zu diesem Behufe dem Patron — natürlich auch dem Ordinarius, welcher ja die Oberaufsicht führt — die nötigen Anhaltspunkte zu geben, sollen *de jure* bei jeder Wiederbesetzung eines Pfarramtes über das Pfarr- und Beneficialvermögen zwei gleichlautende Inventarien errichtet und vom Ordinarius, Patron

⁸⁾ Die Bestellung der Zechleute erfolgt durch den Vogtherrn über Vorschlag der Kirchengemeinde, vgl. Tractat, tit. II. §. 6. „Was aber die Aufnahme der Kirchenväter oder Zechpröbst anbelangt, solle zuvor von dem Vogtherrn die Pfarrmenge mit ihrem Vorschlag vernommen und aus denen Pfarrkindern alsdann ehrlich, gewissenhaft und wohlhabige Männer bestellt werden.“ Vgl. auch die Tiroler Landesordnung vom J. 1573 (Ed. Innsbruck 1603), lib. III. tit. 54. „Von Kirchpröbsten auch Verwaltung und Versehung der Kirchen und Spital, auch Bruderschaften Güter;“ ferner Suttinger p. 1041; Riegger II. 413, 417.

⁹⁾ P. v. 16. Jänner 1545 für die n. ö. Lande, C. A. I. 408, Sammlung I. 10; vgl. auch Suttinger p. 1017. Vdg. v. 23. März 1646, Zauner: Sammlung der Salzburg. Ges. I. 92. Auch die Zechpröpste dürfen „ohne erhaltenen gebührenden Consens und Versicherung“ Kirchengelder nicht ausleihen; s. Vdg. v. 8. Mai 1651, Zauner II. 94.

und Beneficiaten unterfertigt werden. Nebenbei hat der Pfarrer oder Beneficiat den üblichen Revers auszustellen, in welchem er unter anderem verspricht, kein kirchliches Vermögenstück ohne Consens der zuständigen Factoren jemals zu veräussern.¹⁰⁾

Besagte Inventarien haben offenbar die Grundlage für die längstens alle zwei Jahre aufzunehmenden Kirchenrechnungen abzugeben.¹¹⁾ Die Aufnahme der letzteren bildet den regelmässigen Termin, zu welchem sich der Patron von dem ordentlichen Stande des Kirchen- und Pfründenvermögens überzeugen kann.

Es ist dies aber keineswegs etwa die einzig zulässige Einsichtnahme in dessen Verwaltung. Hat der Patron gegründeten Anlass zu besorgen, dass die Verwalter nicht, „wie sich's gebührt“, vorgehen, so kann er seine Controle auch zu jeder anderen Zeit ausüben.¹²⁾

¹⁰⁾ S. den schon seinerzeit erwähnten Wiener Vertrag v. 22. September 1617 (Cult. Arch.). „Wann nun solche Priester die praesentation von denen von Wienn empfangen, auch der Ordinarius solche angenomben und approbiret, solln beede sich der installation halber eines Tages vorhero vergleichen, der Ordinarius in der Kirchen sein Amt handeln, alsdann über die Pfarren und beneficia zwei gleichlautende inventaria aufgerichtet, von dem Herrn Ordinario, auch Lehensherrn und Beneficiaten gefertiget, das ain von dem Ordinario, das ander von denen von Wienn aufbehalten werden. Wie aber dem Landesfürsten und Ordinarii von denen Pfarren und Beneficiaten der gebräuchige Revers, dass er den gestifteten Gottesdienst fleissig verrichten, die Häuser und Weingärten baulich erhalten und nichts davon ohne Consens alieniren woll, abgefordert wird, eben also ist es allda verglichen worden.“ Vgl. hiezu die Weisung Ferdinand's III. an den Klostrath v. 23. August 1641 (Cult. Arch.), worin der Kaiser mit Bezug auf die Frage, ob in Oesterreich o. d. Enns die gewöhnlichen Reverse bei Installation der Pfarrer üblich seien, hervorhebt, dass diese Reverse „aller anderen Orten in Unseren Erblanden, bevorderst aber in Oesterreich u. d. Enns gebräuchig“ und in Oesterreich o. d. Enns wohl nur aus Versehen eine Zeit lang unterblieben seien. Vgl. ferner auch den Ber. d. n. ö. Reg. v. 11. December 1647, zuvor S. 20, n. 40.

¹¹⁾ Die Aufnahme der Kirchenrechnung fällt zunächst in die Competenz des Vogtherrn, welchem die Kirchenväter für ordnungsmässige Rechnungslegung verantwortlich sind; liegt die Vogtei in der Hand des Patrons, so ist letzterer natürlich der massgebende Factor; s. Tractat, tit. II. §. 6, Suttinger, p. 1018, 1041; vgl. auch die Vdg. v. 14. September 1542 bei Krones I. c. S. 37; das Gen. v. 26. April 1625 bei Suttinger p. 601; ferner die Tiroler Landesordnung v. 1573, l. III. t. 54 und den Salzburger Recess v. 1671, Riegger II. 415.

¹²⁾ Dies ergibt sich m. E. ganz deutlich aus der Formulirung des Tractats tit. I. §. 14, sowie aus der obcitirten Stelle bei Suttinger p. 1031.

Ferner gebührt dem Patron zu gleichen Zwecke auch die Intervention bei der Verlassenschaftsabhandlung nach den verstorbenen Pfarrern und Beneficiaten. Die Vornahme der Abhandlung selbst, die Sperre und Inventur des Verlassenschaftsvermögens, die Erbenconvocation und namentlich die Obsorge für die Deckung der Verlassenschaftsschulden obliegt dem Vogtherrn; es müssen jedoch von ihm der Patron, die Grundobrigkeit und der Decan, resp. zwei der nächst gesessenen Pfarrer oder Beneficiaten der Abhandlung beigezogen werden.¹³⁾

Sind Grundobrigkeit und Vogtei mit dem Patronat in einer Hand vereint, — was bekanntlich meist der Fall war¹⁴⁾ — so erlangt natürlich der Patron eine geradezu dominirende Stellung. Endlich besitzen die Patrone dort, wo kein eigener Vogtherr vorhanden ist, auch die Befugnis, die neuernannten Beneficiaten in die Temporalien einzuführen.¹⁵⁾

All' dies ist zum mindesten theoretischer Rechtszustand des 16. und 17. Jahrhunderts. Dass damit die Praxis freilich nicht

¹³⁾ P. v. 11. Februar 1544 für die n. ö. Lande, C. A. I. 291, Sammlung I. 8, Suttinger p. 1017; P. v. 16. Jänner 1545 (vgl. n. 9); P. v. 20. März 1548 (vgl. S. 12, n. 23); P. v. 6. Juli 1562 für die n. ö. Lande, C. A. I. 409, Riegger II. 5; Vertrag v. 2. November 1600 (vgl. S. 13, n. 27); Gen. v. 26. April 1625, Suttinger p. 598; vgl. *ibid.* p. 602 auch das Gutachten der n. ö. Reg. die „Abhandlung der verstorbenen kaiserl. Pfarrer Verlassenschaft betreffend;“ s. ferner den Salzburger Recess v. 1671, Riegger II. 414, 428.

¹⁴⁾ Nicht mit Unrecht bemerkt der Mot. Ber. zu §. 38, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, dass die Kirchenvogtei bloß eine selbständig gedachte, „praktisch aber mit dem Kirchenpatronate oder der Grundobrigkeit, regelmässig mit beiden zusammenfallende Instanz“ gewesen sei; s. Gutsch S. 93, Cult. Ges. II. 97; vgl. auch Helfert: Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde, II. 144 ff.

¹⁵⁾ Tract. tit. I. §. 15. „Es gebühret auch einem Lehensherrn, demjenigen Priester, welchem die Lehenpfarr oder Stift auf seine Praesentation von dem Ordinario verliehen worden, die Temporalia und Einkommen solcher Pfarr oder Stift bei dessen Installation zu übergeben . . . Und dies alles, soviel die Installation und Uebergab der Temporalien betrifft, ist allein zu verstehen, wo neben dem Lehensherrn kein absonderlicher Vogtherr vorhanden, dann sonst solche Installation nicht dem Lehens-, sondern dem Vogtherrn zuständig.“ S. auch Suttinger p. 1029. „Nach erlangter Confirmation ist der Gebrauch, dass dem Priester durch den Vogtherrn die Possess oder Pfarrer eingegeben werde, wo aber kein Vogtherr vorhanden wäre, oder dass der Lehensherr im Gebrauch hätte, die Possess der Pfarr selbst zu geben, so mag alsdann die Einsetzung des Priester durch den Lehensherrn geschehen;“ vgl. noch *ibid.* p. 608, 1045.

ganz übereinstimmte, dass die Patrone über die ihnen gewährleisteten Befugnisse oftmals weit hinausgriffen und besonders mit dem Kirchenvermögen willkürlich schalteten, wurde bereits erwähnt.¹⁶⁾

Auf diese Uebelstände nun bezieht sich zunächst das Patent vom 9. October 1724¹⁷⁾, welches insoferne zum Ausgangspunkt der neueren Entwicklung genommen werden kann, als seine Vorschriften in den folgenden Decennien durch eine ganze Reihe von Verordnungen weiterverbreitet, ergänzt und immer auf's Neue eingeschärft worden sind.¹⁸⁾

Dieselben betreffen namentlich die Einrichtung und Aufbewahrung der Kirchenkassen, die Aufnahme der Kirchenrechnungen, die Verwaltung und Sicherstellung der Kirchengeldern und enthalten hinsichtlich der Befugnisse der Patronats- und Vogtei-Inhaber beiläufig Nachstehendes.

Bei allen Pfarren und Curatkirchen sind zur Verwahrung der Kirchengelder, Pretiosen, Obligationen etc. eigene Kassen mit drei verschiedenen Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln ein-

¹⁶⁾ Vgl. Abschnitt I, S. 9 ff.

¹⁷⁾ P. v. 9. October 1724 für Böhmen, Cod. Ferd. Leop. Jos. Car. II. 3, zur Abstellung der von dem Prager Erzbischof gemeldeten Unordnungen, „darbei gnädigst wahrgenommen, dass der Verlust derlei Kirchengeldern Theils wegen eigenmächtiger Eingreifung der Patronorum in die Kirchengeldern, dann ohne Vorwissen des Ordinarii loci beschene Ausleihung der Kirchengelder herrühre, anbeinebenst auch erforderlich zu sein befunden, damit denen bei Abnahme der Rechnungen bishero entstandenen Streitigkeiten und hierdurch erfolgender Hemmung der Rechnungsrichtigkeit in alle Wege vorgebogen werde“ etc.

¹⁸⁾ Hofd. v. 27. August 1748 (in Böhmen publ. 5. September a. c.), Ther. Ges. I. 68. — Pragmat. Vdg. v. 8. August 1750 für Böhmen, Sammlung II. 130, Riegger I. 7. — Vdg. v. 15. Februar 1752 für Ob. Oest., C. A. V. 637, Sammlung II. 142; von der o. ö. Kammer und Repräsentation neuerlich in Erinnerung gebracht 5. October 1785, C. A. V. 1265, Sammlung II. 212. — Circul. d. steierm. Repräs. v. 27. Mai 1755 (chron. Auszüge f. Steierm.). — P. v. 8. December 1759, zunächst publ. in Oesterr. u. d. E., später auf alle deutschen Erblande ausgedehnt, C. A. VI. 75, Sammlung II. 217, Riegger II. 11, Barth S. 325. — Kirchengeldern-Administrirungs-Patents-Republicirung v. 23. December 1760, C. A. VI. 116, Sammlung II. 223. — Hofd. v. 25. Jänner 1765 für Böhmen (Samml. abschriftl. Hofd. J. 1765, p. 86, Arch. d. böhm. Landesst.), nochmalige energische Republicirung der bisherigen Vorschriften. — P. v. 27. Juli 1765 für Krain (Cult. Arch.). — Resol. v. 25. April 1767 an die n. ö. Reg., C. A. VI. 985, Sammlung II. 231. — Circul. d. mähr. Gub. v. 27. Juli 1772 (chron. Auszüge f. Mähren).

zurichten¹⁹⁾, von welch' letzteren einer dem Patron oder Vogtherrn, resp. seinem Stellvertreter (Commissär), der zweite dem Pfarrer, der dritte den Kirchenvätern (Zechleuten), deren an jeder Kirche zwei in der bisher üblichen Weise auf drei Jahre bestellt werden müssen, zu übergeben ist.

Die Kirchenkasse selbst soll im Schlosse oder Hause des Patrons oder Vogtherrn und nur mit seiner Zustimmung an einem anderen sicheren Orte aufgestellt werden.

Die Kirchenrechnungslegung hat alle Jahre in Gegenwart des Patrons oder seines Substituten, ferner des Pfarrers oder Vicars und der Zechleute — wenn herkömmlich, auch eines Ausschusses der Kirchengemeinde — ordnungsmässig stattzufinden. Bei landesfürstlichen Pfarren werden von den Regierung landesfürstliche Vogteicommissäre ernannt, welchen die Ausübung der eben genannten Befugnisse obliegt.

Ohne Bewilligung des Patrons, resp. Vogtherrn oder Commissärs dürfen die Zechröpste weder eine 30 fl. übersteigende Ausgabe machen, noch Darleihen zu Kirchenzwecken aufnehmen. Darleihen von Kirchengapitalien an dritte Personen bedürfen von den sonstigen Cautelen abgesehen stets der Genehmigung des Patrons; letzterer selbst aber darf für sich solche Darleihen nur mit Consens des Ordinariats und der landesfürstlichen „Repräsentation und Kammer“ gegen hypothekarische Sicherstellung aufnehmen. Im übrigen aber haben sich die Patrone bei Verlust ihres Patronats jedes Eingriffs in das Kirchenvermögen unbedingt zu enthalten. Die Oberaufsicht über das Kirchenrechnungswesen bleibt der landesfürstlichen Regierung vorbehalten, welcher zu diesem Behufe alle drei Jahren von allen landesfürstlichen und Privatpatronatskirchen summarische Kirchenrechnungsextracte einzusenden sind.

Diese Einflussnahme der Staatsgewalt wird sodann in der josefinischen Zeit noch eingehender geregelt, unter einem das Kirchenrechnungswesen mehr und mehr den Patronen zugeschoben.²⁰⁾

¹⁹⁾ Diese Institution ist übrigens schon viel älteren Datums, vgl. z. B. die Tiroler Landesordnung v. 1573, III. 54 und den Salzburger Recess v. 1671, Riegger II. 416, sowie auch die Vdg. v. 17. October 1692, Zauner I. c. II. 98.

²⁰⁾ Dagegen ist es nach A. h. Entschl. v. 1. Mai 1786, Sammlung V. 28, nicht mehr nötig, „zu den Inventuren der Verlassenschaft der mit einer Curatpfründe versehenen Geistlichen den Lehensherrn, Schutzvogten oder Patron zuzu-

Letztere haben fortan die nach einem einheitlichen Formular abgefassten Kirchenrechnungen vom Rechnungsführer zu übernehmen, durch Rechnungsverständige prüfen zu lassen und das weiter Nötige zu verfügen²¹⁾; ihnen obliegt es auch, die Zechröpste und Rechnungsführer zu ernennen.²²⁾ Bei den landesfürstlichen und geistlichen Patronatskirchen sind zum Behufe der Rechnungscontrole „besondere weltliche Kirchenrechnungsscommissarien unter der Leitung der Kreisämter“ zu bestellen²³⁾, und von denselben alljährlich documentirte Kirchenrechnungs-Ausweise mit Bericht an die Kreisämter einzusenden, von letzteren aber nach geschehener Prüfung der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu übermitteln; die Privatpatronatskirchen haben den Kreisämtern die bisher üblichen summarischen Rechnungsextracte ebenfalls jährlich einzureichen.²⁴⁾

Den Pfarrern und Kirchenvätern bleibt eine praktisch allerdings untergeordnete Antheilnahme an der Verwaltung gewahrt²⁵⁾, und ebenso ist den Decanen (Bezirksvicaren) und Ordinarien die

ziehen“, weil die Abhandlungsbehörde ohnehin verpflichtet ist, nach Vorschrift ihr Amt zu handeln und das Pfründenvermögen von der eigentlichen Verlassenschaft des Verstorbenen abzusondern. Doch steht es dem Patrone frei, selbst oder durch einen Stellvertreter dieser Absonderung des Vermögens beizuwohnen; nur darf hiebei nichts an Taxen, Kosten etc. gefordert werden.

²¹⁾ Hofd. v. 24. September 1774 an sämmtl. Länderst., Jos. Ges. II. 121. Inhaltlich ganz übereinstimmend die Vdg. v. 14. September 1775, Beinhauer: Samml. der n. ö. Ges. V. 617. Ebenso wird in Hofd. v. 3. December 1783, Mayer I. c. S. 159, verordnet, dass die Kirchenrechnung in jedem Falle dem Patron zur Beurtheilung vorzulegen sei. Vgl. auch die Erneuerung der Vorschriften v. 1774 in der Vdg. v. 24. Mai 1784, Jos. Ges. VI. 519.

²²⁾ Vdg. v. 5. August 1784, Jos. Ges. VI. 530; Hofd. v. 29. September 1808 an sämmtl. Länderst. ausg. Böhmen, P. G. S. XXXI. 66.

²³⁾ Hofvdg. v. 21. Februar 1785, Jos. Ges. VIII. 617.

²⁴⁾ Hofd. v. 8. Juni 1785, Gub. Vdg. v. 22. Juni a. c., Jos. Ges. VIII. 618; Hofkzld. v. 8. September 1799 und v. 1. Juni 1832, Barth S. 328, 330; Hofkzld. v. 25. Februar 1824, sowie Reg. Decr. v. 19. März 1825 und 7. Mai 1828, Rieder I. 251.

²⁵⁾ S. das eben erwähnte Hofd. v. 8. Juni 1785, ferner Hofd. v. 23. Juli 1789 (Norm. Buch der böhm. Landesst. J. 1789, p. 414), welches den Patronen und Vogtherrn einschärft, die Kirchenrechnungen stets mit Zuziehung der Pfarrer und Kirchenväter aufnehmen zu lassen; ebenso Hofd. v. 8. August 1795, P. G. S. VII. 41, welches auf den Kirchenrechnungen die Unterschrift des Ortsseelsorgers verlangt etc. Vgl. auch Schockherr I. c. S. 255 ff. und die daselbst cit. Hofd. v. 13. September 1821 für Tirol und v. 10. October 1821 für Oesterr. o. d. Enns.

Miteinsicht in die Gebahrung mit dem Kirchenvermögen zugestanden.²⁶⁾ Als der massgebendste Factor aber erscheint in dieser Hinsicht bei Privatpatronatskirchen stets der Patron, zumal ihm die volle Haftung für das Kirchenvermögen seitens der Staatsgewalt auferlegt ist²⁷⁾, so dass also auch hier das ursprüngliche Recht allmählig den Charakter einer Last angenommen hat.

Dass übrigens bei all' dem zu Ende des 18. Jahrhunderts das Leben noch immer über die Gesetzesschranke hinausgriff, kann kaum zweifelhaft sein. Die Patrone und Vogtherrn scheinen die Vermögensverwaltung der Patronatskirchen durch ihre Patronats-

²⁶⁾ Hofentschl. v. 27. Juni 1786 f. Böhmen, Jos. Ges. X. 740, Rieder I. 246. „Der Einfluss, den die Ordinarien durch die Miteinsicht in die diessfällige Gebahrung (mit dem Kirchenvermögen) und überhaupt in die *dotem ecclesiae* nehmen, ist ihnen in der bisherigen Art unbedenklich um so mehr zu gestatten, als diese Miteinsicht eine bloß willkürliche Erlaubnis ist, wodurch den landesfürstlichen Rechten nicht im mindesten zu nahe getreten wird.“ — Hofd. v. 23. Februar 1793 an sämmtl. Länderst., P. G. S. II. 38. So wie den Ordinarien die Einsicht in die Gebahrung des Kirchenvermögens und des darüber geführten Rechnungsstandes gewährt ist, soll auch bei Erstattung von Berichten in Beziehung auf die Verwendung eines Kirchenvermögens jederzeit die Meinung des Ordinarius eingeholt und vorgelegt werden. Hinsichtlich der Decane oder Bezirksvicare vgl. bes. Hofd. v. 2. September 1800 (f. Böhmen) und v. 29. September 1808 (an sämmtl. Länderst.), P. G. S. XV. 113, XXXI. 66.

²⁷⁾ Schon das A. h. Rescript v. 31. Juli 1762, Jaksch III. 368, stellte den Grundsatz auf, dass der Patron für die Dotation der Kirche zu haften habe, und ihm somit im eigenen Interesse an der Richtigkeit der Kirchenrechnungen gelegen sein müsse, weshalb man ihm auch deren Aufnahme und Revision ohne besondere Controle überlassen könne. Nach Hofd. v. 15. Juli 1796, Mayer l. c. S. 158, ist der Patron auch für die Temporalien-Administration erledigter Pfründen und die ordentliche Abfassung der Intercalarrechnung verantwortlich. Des Ferneren betonen die vorerwähnten Hofd. v. 2. September 1800 und 29. September 1808, es müsse „jedem Privatdominium als Kirchenpatron, da er für die Dotation der Kirche zu sorgen und zu haften hat, wegen seiner eigenen Sicherheit daran liegen“, dass die Kirchenrechnungen jährlich ordentlich censurirt werden etc. Vgl. hiezu noch Hofkzld. v. 22. December 1808 an sämmtl. Länderst. ausg. Böhmen und Triest, P. G. S. XXXI. 137, sowie Hofkzld. v. 22. December 1831, Rieder I. 246, welch' letzteres die geistlichen und weltlichen Vogteien sammt den Zechpropsten in solidum für die gute Gebahrung mit dem Kirchenvermögen verantwortlich erklärt. Hinsichtlich der Haftung der Patrone für ungesäumte Anmeldung kirchlicher Forderungen in Concursfällen s. den von Schockherr l. c. S. 30 wörtlich reproducirten Helfert: Kirchenvermögen I. 255 und die daselbst angegebenen Quellen aus der josephinischen und nächstfolgenden Zeit.

commissäre und Rechnungsführer ganz unabhängig und autokratisch geführt zu haben, denn es finden sich auch später noch mehrfache Belege dafür, dass sie den Pfarrern und Kirchenvätern weder einen Schlüssel zur Kirchenkasse übergaben, noch ihnen überhaupt Einsicht in den Stand des Kirchenvermögens gestatteten.²⁸⁾

Dieser Uebelstand dürfte namentlich auf grossen Patronats-herrschaften durch die rechtliche Zulässigkeit gemeinsamer Vermögensverwaltung für mehrere unter einem Patronat stehende Kirchen begünstigt worden sein.²⁹⁾ Die Patrone pflegten hier seit jeher, unabweisliche Bedürfnisse der einen Kirche durch den gerade verfügbaren Ueberschuss irgend einer anderen zu decken, ohne die Kirchenvorsteher viel zu fragen und ohne nachher an eine Restitution zu denken. Ein solches Verfahren war keineswegs unbedingt verboten, wohl aber im einzelnen Falle von der Genehmigung der Landesstelle und zuweilen auch des Ordinariats abhängig gemacht worden; die diesbezüglich erlassenen, oft wiederholten Vorschriften³⁰⁾ wurden indess von den Patronen in der Regel gleichfalls nicht genau beobachtet.

²⁸⁾ Hofkzld. v. 15. Febr. 1809, P. G. S. XXXII. 45. „Es ist Sr. Maj. angezeigt worden, dass hie und da, besonders auf den Privatpatronaten, den Pfarrern und Localcaplänen weder ein Schlüssel zur Kirchenkasse, noch die gesetzliche Einsicht in ihren Stand und ihre Rechnungen gestattet werde.“ Dies vorschriftswidrige Benehmen der Patrone und Vogteicommissäre ist sogleich einzustellen. — Hofkzld. v. 18. Febr. 1820, Prov. G. S. f. Böhmen II. 105. Von Obrigkeiten und Patronen, welche das Kirchenvermögen nicht ordentlich verwalten, noch auch die Kirchenrechnungen vorschriftsmässig aufnehmen, sollen die bestehenden Verordnungen besser befolgt werden. — Hofkzld. v. 22. Juni 1826, Barth S. 329. Es wurde bemerkt, „dass die Kirchengelder entweder gar nicht oder nicht unter der vorgeschriebenen Gegensperre in der Kirchenlade verwahrt werden, dass keiner der Kirchenväter einen Schlüssel zur Kirchenlade hat, und dass diese letzteren überhaupt von den Pfarrern und Vogteicommissären nicht zur Verhandlung der die Kirche betreffenden Geschäfte beigezogen werden; ja dass sogar die Pfarrer ohne irgend eine Rücksprache mit den übrigen Kirchenvorstehern ganz eigenmächtig Capitalien ausleihen und fruchtbringend bei Privaten anlegen“. Die einschlägigen Gesetze werden daher in Erinnerung gebracht. Vgl. nebenher auch noch das schon seinerzeit erwähnte Hofkzld. v. 6. März 1817, P. G. S. XLV. 66.

²⁹⁾ Diese sog. Concretalverwaltung war besonders in Böhmen üblich; s. Näheres hierüber später, vgl. auch Arch. VIII. 250 ff.

³⁰⁾ Vgl. die älteren Normen und namentlich das Rescript vom 29. Juli 1850 in der Prov. G. S. für Böhmen IV. 285 ff. Ferner Vdg. v. 9. August 1783,

Was die landesfürstlichen und öffentlichen Fondspatronate anbelangt, so scheinen bei denselben die formellen Rechtsnormen allerdings sorgfältiger berücksichtigt worden zu sein, doch waren auch hier die gewöhnlich aus den Dominal-Oberbeamten bestellten Vogteicommissäre³¹⁾ die eigentlichen Herren der Temporalienverwaltung und Verrechnung; überdies konnte der unglaublich schleppende und weitläufige Gang der Rechnungslegung und Revision keineswegs günstig auf die bestehenden Verhältnisse einwirken.

Die neuere Entwicklung beginnt etwa in der Mitte unseres Jahrhunderts. Die vorausgehenden Decennien, eine Zeit des Stillstandes, haben überhaupt nichts Nennenswerthes geschaffen. Erst

Jaksch III. 399; Hofd. v. 20. Febr. 1806, P. G. S. XXVI. 17; s. auch Schockherr I. c. S. 268. Von neueren Verordnungen erklärt das Hofkzld. v. 29. April 1827 an die o. d. E. Reg. (Cult. Norm.): „Zur Vorschussleistung gegen Ersatz sind Kirchen, besonders wenn sie unter einem und demselben Patronate stehen, berufen. Zur Aushilfe ohne Ersatz sind sie es in der Regel nicht. Ausnahmsweise können aber derlei Aushilfen auch stattfinden, wenn das Vermögen der Kirche, welche um diese Hilfe angegangen wird, so gross ist, dass es über die Bedeckung ihrer Bedürfnisse einen bedeutenden Ueberschuss gewährt, und wenn ihr Patron, sowie das Ordinariat beistimmen“; s. auch Vdg. v. 20. April 1837, Prov. G. S. XIX. 185. Analog findet sich im Hofkz. Erl. v. 29. October 1846 (Cult. Norm.) betont, dass unter demselben Patronate stehende Kirchen gesetzlich berufen seien, sich eine wechselseitige Aushilfe zu leisten. Dagegen ist es nach Cult. Min. Erl. v. 7. August 1860 an die böhm. Statth. (Cult. Norm.) unzulässig, „zur Bestreitung der Kosten für Baulichkeiten an Kirchen und Pfründengebäuden das Erträgniss des Vermögens anderer demselben Patronat unterstehender Kirchen zu verwenden.“ Dass diese letztere Verfügung allerdings gerade in Böhmen keinen praktischen Erfolg erzielte, erscheint m. E. zweifellos. Vgl. noch V. G. H. v. 17. April 1880, Budw. IV. 754, wonach die Abgabe von Vorschüssen aus dem Vermögen einer Kirche an eine andere, welche keine beträchtliche Belastung der letzteren zu Folge hatten, nach Art. XXX des Concordates vom J. 1855 an eine staatliche Bewilligung nicht gebunden war. Ferner §§. 50, 54, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 und V. G. H. v. 3. Juni 1892, Budw. XVI. 6652.

³¹⁾ Dieselben hatten nach den seitens der Länderstellen erhaltenen Directiven vorzugehen; vgl. z. B. die Instruction für die über Pfründen, Kirchen und Schulen des öffentlichen Patronates aufgestellten Vogteicommissäre in der Gub. Vdg. v. 26. Juli 1827, Prov. G. S. f. Böhmen, IX. 368. Nach Aufhebung der obrigkeitlichen Patrimonialämter wurden gewöhnlich politische, seltener Steuerbeamte zu Vogteicommissären ernannt; s. Vdg. d. böhm. Statth. v. 28. April 1857 (Norm. Buch, J. 1857, p. 167).

die Periode von 1848 gab frische Anregung. Die damals hervortretenden Reformbestrebungen des österreichischen Episcopates zogen selbstverständlich auch die Verwaltung des Kirchenvermögens in ihren Bereich. Man forderte, dass sie den kirchlichen Organen völlig zurückgegeben werden solle, unbeschadet des „rechtmässigen Einflusses“ der Kirchenpatrone.³²⁾

Das Concordat erfüllte bekanntlich diese Wünsche und sprach die Verwaltung der Kirchengüter denjenigen zu, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt³³⁾, ohne im übrigen weiter in die administrativen Details einzugehen. Zur näheren Regelung derselben entwarf nun die im Jahre 1856 in Wien zusammentretene Versammlung der österreichischen Bischöfe eine Reihe von Vorschriften³⁴⁾, welche durch die A. h. Entschl. v. 3. October 1858 „unter der Bedingung, dass sowohl das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflussnahme der Patrone, insoweit dieselbe mit den Kirchengesetzen vereinbar ist, gesichert bleibe“, genehmigt und mit Cult. Min. Erl. v. 15. October 1858, Z. 1282, dem katholischen Episcopate und sämmtlichen Länderstellen hinausgegeben wurden.³⁵⁾

³²⁾ Vgl. das Memorandum des Episcopates der mähr. Kirchenprovinz vom Jahre 1849, §. 14 bei Brühl I. c. S. 23.

³³⁾ Conc. Art. XXX. „Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augustissimus Imperator ad ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.“ Vgl. auch Art. XXXI, XXXII.

³⁴⁾ „Vorschriften betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, über deren Beobachtung die Bischöfe der Versammlung vom Jahre 1856 übereingekommen sind.“ Cult. Ges. II. 132 ff. In §. 2 dieser Vorschriften wird bestimmt: „Die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und der bei denselben bestehenden Stiftungen führt der geistliche Kirchenvorsteher mit Beziehung Derjenigen, welche bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde ganz oder zum Theil zu decken haben. Die Kirchengemeinde theiligt sich dabei durch Gemeindeglieder, welche in der Regel nicht mehr als zwei sein sollen. Inwieweit der Patron selbst oder durch einen Stellvertreter mitwirken könne, entscheidet der Bischof nach Erwägung aller Umstände, welche im Sinne des Kirchengesetzes massgebend sind.“

³⁵⁾ Cult. Ges. II. 129 ff. Im unmittelbaren Anschlusse an den obcitirten Satz heisst es daselbst: „Es ist daher Meinen Landesbehörden ein Auszug der

Auf Grund dessen erliessen nun die Bischöfe in den Jahren 1859—60 die entsprechenden Instructionen über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens für ihre respectiven Diöcesen³⁶⁾, und es erfolgte sodann unter Intervention der Staatsbehörden zu Beginn der Sechziger-Jahre die thatsächliche Uebnahme der Verwaltung durch die kirchlichen Organe. Nur in Böhmen und Galizien gelangten die genannten Reformen nicht zur Durchführung. „In Galizien konnte bis nun die genaue Sonderung des Kirchengutes von dem Pfründenvermögen nicht bewerkstelligt werden, und deshalb erschien die Organisirung einer Kirchenvermögensverwaltung bis nun nicht ausführbar.“³⁷⁾ In Böhmen aber ver-

jährlichen Kirchenrechnungen vorzulegen und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen: Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Pfründen und Kirchen gemacht werden, ist ihnen ein ungestämpeltes Exemplar der Urkunde einzusenden. Dem Patrone kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernhin nicht zukommen, es soll ihm jedoch unbenommen bleiben, entweder selbst oder mittels eines Stellvertreters zu zweckmäßiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken. Demgemäß soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselbe betreffenden Beratungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eigne Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, daß sie dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch soll der Bischof keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen. Wenn es dem Patrone nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögensverwaltung nicht nur bei einer Veräußerung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Maßnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischof erfordert wird, wie auch über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeußerung des Patronats einzuholen und dem Bischof vorzulegen. . . . Wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- oder Pfründenvermögens aus dem Nachlasse des Verstorbenen oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, dann zur Übergabe des Vermögens an den Nachfolger, ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Sollte ein Patron beweisen können, daß ihm kraft der Stiftung größere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.“

³⁶⁾ Vgl. diese Instructionen und sonstige darauf bezügliche Actenstücke im Arch. VII. 289 ff.; 460 ff.; VIII. 148 ff.; 310 ff.; IX. 323 ff., XVI. 290 ff.

³⁷⁾ Mot. Ber. zu §. 38, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, Gautsch S. 93, Cult. Ges. II. 97. Derzeit erfolgt in Galizien die Verwaltung des meist geringen Kirchen-

weigerten die Patrone im J. 1862 die Herausgabe des Kirchenvermögens, „bis im legislativen Wege genügende Bürgschaften für den Patron festgesetzt sein würden“, und in Folge dessen liess die Regierung die Uebergabe des Kirchenvermögens in der Prager Kirchenprovinz einstweilen bis zum Zustandekommen einer gesetzlichen Regelung der Concurrenzverhältnisse auf sich beruhen.³⁸⁾ Da nun ein solches Gesetz derzeit noch immer nicht erschienen ist, die Bischöfe in Böhmen auch seit 1866 keine weiteren Schritte behufs Ausfolgung des Vermögens gethan haben, so bestehen dort auch gegenwärtig noch die alten Verhältnisse.³⁹⁾

vermögens durch das Kirchencomité; vgl. das Kirchenconcurrentengesetz vom 15. August 1866, L. G. B. 28, Cult. Ges. II. 421 und Arch. XIX. 260 ff. Der Bukowina geschieht in dem cit. Mot. Ber. wohl darum keine specielle Erwähnung, weil dort die kathol. Kirchen überhaupt kein nennenswerthes Vermögen besitzen.

³⁸⁾ Zuerst verweigerte der böhmische Landesauschuss die Herausgabe des in seiner Verwaltung befindlichen Kirchenvermögens, bis er von der Staatsbehörde dazu aufgefordert wurde, und dasselbe Verhalten beschloss alsbald auch der Prager Stadtrath, sowie eine Gruppe von adeligen Grossgrundbesitzern, in deren Namen Graf Hartig in der Sitzung des österr. Herrenhauses vom 15. Febr. 1862 eine im obigen Sinne formulirte Interpellation an das Staatsministerium richtete; s. Arch. VII. 296 und vgl. auch *ibid.* S. 298 die von dem Minister v. Schmerling hierauf ertheilte Antwort, sowie den damit zusammenhängenden Staatsmin. Erl. v. 27. Febr. 1862, Z. 2211 an das böhm. Statth. Präsid., Cult. Ges. II. 136, welcher verfügte, „dass unter den obwaltenden Verhältnissen die Mitwirkung der Organe der kaiserlichen Regierung zu der von den Bischöfen der Prager Kirchenprovinz eingeleiteten Uebergabe des Kirchenvermögens von Seite der Kirchenpatrone an die neu organisirten Verwaltungen dieses Vermögens zu unterbleiben habe, bis das in Aussicht gestellte Landesgesetz über die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude etc. im verfassungsmässigen Wege zur Geltung gebracht und dadurch das Mass der in dieser Richtung den Kirchen- und Pfründenpatronen obliegenden Leistungen den geänderten Umständen gemäss entsprechend geregelt sein wird“. Vgl. zur Kritik des ganzen Ereignisses auch noch die damaligen Tagesstimmen im Arch. VIII. 245 ff., woselbst namentlich die S. 249—251 mitgetheilten Darstellungen über „den seitherigen Zustand der Kirchenvermögensverwaltung in Böhmen und die Stellung, welche die Privatpatrone zu derselben einnehmen“, von Interesse sind.

³⁹⁾ Vering Lehrb. S. 781. „In Böhmen ist der Hauptverwalter noch immer auf Grund der josephinischen Gesetzgebung der Patron oder der von ihm ernannte Patronatscommissär und der gleichfalls vom Patron zu bestellende Kirchenrechnungsführer, welcher nicht zugleich Patronatscommissär sein darf. Beide sollen katholischer Religion sein. Der Kirchenrechnungsführer hat die Kasse, führt das Journal, legt die Kirchenrechnung, behebt die Interessen, cassirt die Pachtzinsen und die anderen Giltigkeiten ein. Das Patronat mit dem Rechnungs-

Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. 50, hat sich damit begnügt, über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens und die Antheilnahme der Patrone daran, einige allgemeine — mit den bestehenden Rechtsverhältnissen im wesentlichen übereinstimmende — Grundsätze aufzustellen und die nähere Ausführung einem besonderen Gesetze zu überlassen, welches zur Stunde noch nicht erflossen ist.⁴⁰⁾

Nach geltendem Rechte wird also die Verwaltung des eigentlichen Kirchenvermögens und jene des Pfründenvermögens getrennt durchgeführt und steht unter der Oberaufsicht der Bischöfe und der staatlichen Cultusbehörden. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens gilt als Grundsatz, „dass an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.“⁴¹⁾

fürher besorgt die Gebahrung mit den Obligationen und Kirchengeldern, die Verpachtungen der Grundstücke u. dgl., bedarf aber bei wichtigeren Angelegenheiten der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft bezw. Statthalterei, sowie auch des Ordinariats bezw. des Bezirksvicars. Ausserdem soll auf die Anträge und die Zustimmung des Pfarrseelsorgers Rücksicht genommen werden. Es ist auch den Patronatsämtern durch Statth. Erl. v. 7. Sept. 1880, Z. 40400, ausdrücklich vorgeschrieben, bei der Verwaltung des Kirchenvermögens sich an die Vorschriften des Kirchenrechtes zu halten, sowie in allen dieses Vermögen betreffenden Acten nur unter Mitwirkung und Gutheissung des Beneficiaten vorzugehen.“ Vgl. hiezu den Erl. der böhm. Statth. v. 11. Febr. 1864, Z. 5992 (Cult. Norm.), welcher die Patrone zur Ueberwachung und forstlichen Verwaltung der Kirchenwälder verpflichtet, „nachdem die Obsorge für die Erhaltung des Kirchenvermögens derzeit noch den Patronen obliegt, Kirchenwaldungen aber einen Theil dieses Vermögens bilden.“ Vgl. auch noch V. G. H. v. 29. Januar 1885, Budw. IX. 2385.

⁴⁰⁾ Vgl. bes. §§ 38—52, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 und den einschlägigen Mot. Ber., Gautsch S. 92 ff., Cult. Ges. II. 96 ff.; s. ferner zu §. 38 die Erk. des V. G. H. v. 2. März 1888, Budw. XII. 3962 und v. 6. Juli 1894, Budw. XVIII. 8015, sowie hinsichtlich des durch §. 45 anerkannten Einflusses der Bischöfe auf die Verwaltung des in ihren Diöcesen vorhandenen Kirchenvermögens noch V. G. H. v. 7. November 1879, Budw. III. 609 und v. 9. Mai 1888, Budw. XII. 4096.

⁴¹⁾ S. §. 41 des cit. Ges. und vgl. den in n. 34 erwähnten §. 2 der Vorschriften von 1856.

Demgemäss wird das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich vom Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone verwaltet.⁴²⁾

Was speciell den Antheil des Patrons hieran betrifft, so hat dieser der Hauptsache nach zwar nicht mehr eine entscheidende, wohl aber eine wichtige berathende Stellung. Seine Befugnisse sind etwa folgende.

Der Patron hat das Recht, persönlich oder durch einen Stellvertreter zu allen die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffenden Verhandlungen beigezogen zu werden, und es müssen dabei auf sein Verlangen auch solche Angelegenheiten, welche die Vermögensverwaltung sonst im eigenen Wirkungskreise erledigen

⁴²⁾ S. §. 42 und hinsichtlich der Beurkundung von Rechtsgeschäften §. 48 des cit. Ges. Den Hauptantheil an der Verwaltung besass nach §. 2 der Vorschriften und nach den Diöcesan-Instructionen (vgl. z. B. §. 2 der Wiener Instruction Arch. IX. 324, §. 5 der Brixner Instr. Arch. XVI. 292, §. 6 der vereitelten Prager Instr. Arch. VIII. 312 u. A. m.) wohl der Kirchenvorsteher; gegenwärtig steht derselbe nach dem Wortlaute des §. 42 den mitbetheiligten Factoren gleich. Die Kirchengemeinde wird durch die Kirchenkämmerer oder Zechpöpste — gewöhnlich 2 an der Zahl — vertreten. Dieselben sollen nach §. 4 der Vorschriften vom Kirchenvorsteher mit Rücksicht auf die begründeten Wünsche der Kirchengemeinde vorgeschlagen und vom Bischofe auf mindestens ein Jahr bestellt werden (hiedurch entfiel der Cult. Min. Erl. v. 12. Januar 1852, L. G. B. f. Krain, J. 1852, S. 186, wonach die Kirchenpöpste von Pfarrer und Patron zu bestellen waren). In der Regel erfolgt jedoch die Bestellung auf 3 Jahre, wobei in manchen Diöcesen den Bischöfen blos ein Bestätigungsrecht vorbehalten und auch dieses zuweilen den Decanen übertragen erscheint. Das Amt der Zechpöpste ist normal ein unentgeltliches; nur ausnahmsweise sind ihnen hie und da kleine Emolumente zugestanden (vgl. z. B. §. 7 der Brixner Instr.). Kirchenvorsteher, Kirchenväter und Patron bilden zusammen die „Kirchenvermögensverwaltung“. Die eben genannten Normen sind durch das G. v. 7. Mai 1874 überhaupt nicht berührt worden. Allerdings kann somit nach §. 41 dieses Gesetzes einer Gemeinde das Recht, durch eine von ihr selbst gewählte Vertretung an der Verwaltung des Kirchenvermögens Theil zu nehmen, nicht abgesprochen werden, s. V. G. H. vom 19. Januar 1881, Budw. V. 992; andererseits lässt sich aber auch aus §. 41 keineswegs die Befugnis der Pfarrgemeinde ableiten, die Kirchenkämmerer selbstständig und allein zu ernennen, s. V. G. H. vom 26. November 1885, Budw. IX. 2793; vielmehr ist hier allein der frühere Rechtszustand massgebend; s. in diesem Sinne auch die Cult. Min. Erl. vom 22. Mai 1874 und v. 3. Mai 1875 (L. G. B. f. Tirol, Nr. 23 ex 1875); vgl. noch nebenher V. G. H. v. 9. Mai 1888, Budw. XII. 4096 u. v. 1. März 1893, Budw. XVII. 7116.

kann, dem Bischöfe zur Entscheidung vorgelegt werden.⁴³⁾ Ueber die Bewilligung von Ausgaben hat der Patron (für sich allein) zwar nicht zu entscheiden⁴⁴⁾, er muss jedoch bei jenen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs, resp. der Staatsbehörden erfordert wird, besonders aber bei einer Veräusserung oder Belastung des Kirchengutes unter allen Umständen gehört werden⁴⁵⁾, und es ist demnach, falls er den Verhandlungen nicht persönlich oder durch einen Stellvertreter beiwohnen kann, seine schriftliche Aeusserung hierüber einzuholen⁴⁶⁾, ebenso ist

⁴³⁾ A. h. Entschl. v. 3. October 1858, s. zuvor n. 35; vgl. hiezu auch die erwähnten bischöflichen Vorschriften a. a. O. Dass diesen Quellen vom formellen staatlichen Rechtsstandpunkte freilich kaum Gesetzeskraft beigelegt werden kann, weil sie niemals in gehöriger Weise publicirt wurden, — worauf auch Cult. Ges. II. 99, n. 119 hinweisen — erscheint wohl zweifellos; allein für die Behörden waren sie doch massgebend und das Rechtsleben hat sie thatsächlich recipirt, was m. E. die Hauptsache ist; wenn sie demnach der Mot. Ber. zu §. 38 als geltendes Recht behandelt, so lässt sich dies nur billigen. Es muss nicht notwendig alles „Gesetz“ sein, was in Wahrheit geltendes Recht ist.

⁴⁴⁾ Demnach kann der Cult. Min. Erl. v. 6. October 1851 (L. G. B. für Krain, J. 1852, S. 93), welcher den Patron ermächtigt, Auslagen bis zum Betrage von 50 fl. aus dem Currenteinkommen der Kirche zu bewilligen, weil ihm ja die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Würdigung der Kirchenrechnungen und die Haftung für etwaige Abgänge obliege, ungeachtet eines theilweisen Zutreffens der Argumente derzeit nicht mehr als geltend angesehen werden.

⁴⁵⁾ Zur Richtschnur für den Vorgang bei Veräusserung und Belastung des Vermögens kathol. Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten dienen auch gegenwärtig noch die Bestimmungen der Min. Vdgn. v. 20. Juni 1860, R. G. B. 162 und v. 13. Juli 1860, R. G. B. 175, welche zur Durchführung des Conc. Art. XXX ergingen und in §. 51, G. v. 7. Mai 1874 „mit Ausschluss jener Anforderungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen“, aufrecht erhalten wurden. Hienach können Veräusserungen kirchlicher Güter, welche den Betrag von 100 fl., resp. Belastungen, welche den Betrag von 1000 fl. ö. W. nicht überschreiten, von der Kirchenvermögensverwaltung mit bischöflichem Consens ohne weiteres vorgenommen werden; über die genannten Beträge hinausgehende Veräusserungen resp. Belastungen bedürfen auch der staatlichen Genehmigung; s. das Nähere Cult. Ges. II. 111 ff. und vgl. bes. Cult. Min. Schreiben v. 19. Juni 1858, Z. 309, Rieder III. 214, sowie ferner V. G. H. v. 7. November 1879, Budw. III. 609; v. 22. September 1887, Budw. XI. 3659; v. 7. December 1887, Budw. XI. 3805; ferner O. G. H. v. 27. Januar 1880, G. U. W. XVIII. 7829; v. 4. Februar 1886, G. U. W. XXIV. 10921.

⁴⁶⁾ „Zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubnis zur Veräusserung oder Belastung zu versehen sind, gehört nach Be-

ihm die jährliche Kirchenrechnung zur Begutachtung vorzulegen. Der Patron hat ferner das Recht der Aufsicht über die sog. „*sarta tecta*“; auf sein Einschreiten ist der Bischof, resp. die Staatsbehörde verpflichtet, die Baulichkeiten und den Vermögensstand der Patronatskirche oder Pfründe in Gegenwart des Patrons oder seines Stellvertreters untersuchen zu lassen.⁴⁷⁾

Hinsichtlich der Verwaltung des Pfründenvermögens, welche von dem Pfründenbesitzer nach den für die Fruchtniesser bestehenden Vorschriften zu führen ist⁴⁸⁾, kommt dem Patron nur die Stellung eines Aufsichtsorganes zu, welches etwa wahrgenommene Uebelstände den Oberaufsichtsorganen zur Anzeige bringen kann.⁴⁹⁾

schaffenheit des Falles das Gutachten des Patrons oder seines Stellvertreters.“ Vdg. v. 20. Juni 1860.

⁴⁷⁾ A. h. Entschl. v. 3. Octob. 1858; Mot. Ber. zu §. 38, G. v. 7. Mai 1874, Gautsch S. 94, Cult. Ges. II. 98. Nach den älteren Normen (s. bes. die später noch zu erwähnenden Vdgn. v. 10. Aug. 1733, 11. Juni u. 4. Aug. 1770) sollen die Kirchen und Pfarrgebäude aus Anlass der regelmässigen geistlichen Visitationen, speciell aber bei alljährlicher Aufnahme der Kirchenrechnung (ebenso beim Todesfall des Beneficiaten) behufs Abstellung etwaiger Baugebrechen sorgfältig untersucht werden und müssen hiebei der Patron oder dessen Beamter zugegen sein, welche Vorschrift im Laufe der Zeit oft wiederholt noch in das böhm. Baunormale v. 23. Mai 1806 mit Hinweis auf die diesbezügliche Haftung des Patrons aufgenommen wurde. Dagegen spricht das n. ö. Baunormale v. 27. Juni 1805 unter ausdrücklicher Beziehung des Tractatus de j. i. blos von einem Rechte des Patrons, der Baustandsuntersuchung beizuwohnen, und diesen Standpunkt vertreten auch die späteren Verordnungen, wie das steier. kärntn. Baunormale v. 1. Juli 1807, besonders aber das Hofkzld. v. 6. März 1817 an sämmtl. Länderst. (P. G. S. XLV. 66, vgl. dazu Justizhofd. v. 25. April 1817, Kropatschek XXXVIII 247). Wird jedoch die Beaugenscheinigung, resp. die Anzeige eines wahrgenommenen Gebrechens an die competente staatliche Administrativbehörde in gegebener Frist unterlassen, so hat der Patron für den hiedurch entstandenen Schaden mitzuhafte. Aus letzterer Haftungspflicht allein schon (von sonstiger Begründung abgesehen) ergibt sich das Recht des Patrons, nöthigenfalls auch ausserhalb des normalen Visitationstermines eine Gebäudeuntersuchung zu verlangen. Dass das Gleiche mutatis mutandis auch für die Controle des Vermögensstandes gilt, kann mit Rücksicht auf das oben Gesagte und die citirten Quellen absolut nicht zweifelhaft sein.

⁴⁸⁾ Vgl. §. 14 der bischöflichen Vorschriften v. 1856, Cult. Ges. II. 134.

⁴⁹⁾ §. 46 cit. Ges. „Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutzniessern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet. Die rücksichtlich der Obsorge

Im Falle der Pfründenerledigung, resp. Wiederbesetzung ist der Patron berechtigt, zunächst der Ausscheidung und allfälligen Ergänzung des Kirchen- oder Pfründenvermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners persönlich oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen⁵⁰⁾, sodann auch, (wie schon erwähnt, bei der Temporalinstallation des neuernannten Pfründners mitzuwirken.⁵¹⁾ Sollte ein Patron stiftungsmässig weitergehende Rechte beweisen können, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

Bei den im öffentlichen Patronate stehenden Kirchen und Pfründen werden die eben genannten patronatischen Befugnisse durch landesfürstliche Patronatscommissäre ausgeübt, für welche in den Sechziger-Jahren umfassende Instructionen verlautbart worden sind.⁵²⁾

der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.“ S. hiezu V. G. H. v. 30. Mai 1883, Budw. VII. 1780. Der Patron hat in Pfründenangelegenheiten nur als Aufsichtsorgan und nicht vermöge eines eigenen Rechtes mitzusprechen; er kann demnach allerdings derartige Angelegenheiten an das Ministerium bringen und einen Spruch dieser obersten Aufsichtsinstanz provociren, allein ein eigenes Recht kann er bei der Ministerial-Instanz nicht geltend machen und zu einer Beschwerde an den V. G. H. ist er nicht legitimirt. Vgl. ferner noch V. G. H. v. 16. März 1887, Budw. XI. 3443 und v. 21. Febr. 1894, Budw. XVIII. 7739.

⁵⁰⁾ Kais. Pat. v. 9. August 1854, R. G. B. 208, §. 107 (Inventar nach Besitzern geistlicher Pfründen) . . . „Dem Patron soll auch von der Errichtung des Inventars vorhinein Nachricht gegeben und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden.“ S. ferner A. h. Entschl. v. 3. October 1858, Cult. Ges. II. 130 und vgl. V. G. H. v. 10. October 1878, Budw. II. 328, sowie Schockherr l. c. S. 37 ff.

⁵¹⁾ Von älteren Quellen wären hier noch zu beziehen Hofkzld. v. 27. Januar 1784 an die n. ö. Reg. (Cult. Arch.); Hofd. v. 24. März 1801 für Westgalizien, P. G. S. XVI. 35; Hofkzld. v. 23. Januar 1812 an sämmtl. Länderst., P. G. S. XXXVIII. 64; Decr. d. o. ö. Reg. v. 31. Januar 1842, Rieder II. 171; Hofkzld. Erl. v. 25. November 1842 an das dalmat. Gub. (Cult. Norm.); vgl. hiezu Schockherr l. c. S. 40. S. ferner §. 20 der bischöfl. Vorschriften v. 1856, Cult. Ges. II. 135; A. h. Entschl. v. 3. October 1858 *ibid.* und derzeit bes. §. 7, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50.

⁵²⁾ Vgl. diesbezügl. Statth. Erl. v. 30. Mai 1863 für N. Ö., Arch. X. 304; Statth. Erl. v. 1. Juli 1863 f. Kärnten, *ibid.* S. 315; Statth. Erl. v. 22. Sept. 1863 f. Krain; Statth. Erl. v. 14. October 1863 f. Steiermark; Statth. Erl. v. 25. Januar 1864 f. Tirol; bes. aber die „Instruction für die Patronatscommissäre der Kirchen

Zum Behufe der staatlichen Controle ist im übrigen von allen Kirchen den Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnung vorzulegen und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen.⁵³⁾ Auch muss bei Erledigung von Pfründen, deren Intercalarfrüchte in den Religionsfond zu fließen haben, — was nur ausnahmsweise nicht der Fall ist — der vom Bischofe bestellte Temporalienverwalter der Regierung angezeigt werden, damit sie denselben entweder im Namen des Religionsfondes gutheissen oder ihm einen Mitverwalter begeben könne.⁵⁴⁾

B. Pflichten des Patrons.

1. Die Schutzpflicht (*defensio ecclesiae*).

Die moderne Doctrin ist sich — im Gegensatze zu vielen älteren Canonisten — so ziemlich darüber klar, dass im Patronate eine Rechtspflicht zur Beschützung und Vertheidigung der Kirche

des öffentlichen Patronates“ in Staatsmin. Erl. v. 14. April 1865 an die polit. Landesst. in Wien, Linz, Brünn, Troppau, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach und Triest (Cult. Norm.).

⁵³⁾ A. h. Entschl. v. 3. Octob. 1858; s. hiezu Vering Lehrb. S. 781, n. 15. „Ein Staatsministerialerlass vom 31. August 1862 (Arch. IX. 450 f.) wollte, dass den Landesbehörden jährlich von den Vorstehern sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen ein vollständiges Rechnungsuplicat mitgetheilt würde, um daraus die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Pfründen- und Gotteshausvermögens zu ersehen. Auf die dagegen gerichtete Vorstellung der Bischöfe, dat. Wien 18. December 1862 (Arch. X. 160 ff.), begnügte sich das Ministerium in einem Erlass vom 10. Februar 1863 (Arch. X. 166 ff.) mit den für jenen Zweck ausreichenden Rechnungsausügen, wie sie auch die erwähnte kaiserliche Entschliessung vom 3. October 1858 auf Grund des Concordates verlangt hatte.“ Vgl. überdies noch den Staatsmin. Erl. v. 28. August 1865, sowie die Cult. Min. Erl. v. 8. Januar 1880 und v. 15. Mai 1892, Cult. Ges. II. 144 ff. Von der obgenannten Verbindlichkeit abgesehen, müssen nach §. 49, G. v. 7. Mai 1874, erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

⁵⁴⁾ Ebenso sind die Intercalar-Rechnungen den Landesbehörden behufs Wahrung der Rechte des Religionsfondes zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. A. h. Entschl. v. 3. Octob. 1858, s. auch Mot. Ber. zu §. 38 *cit.* und vgl. hiezu §§. 17—19 der Vorschriften v. 1856, sowie §. 59, G. v. 7. Mai 1874, Gautsch S. 110, Cult. Ges. II. 126.

nicht enthalten sei¹⁾, und damit stimmen denn auch unsere territorialen Ueberlieferungen völlig überein, aus denen hervorgeht, dass seinerzeit eben nur zufolge der mehrfach erwähnten, regelmässigen Vereinigung des Patronates und der Advocatie in der Hand der Patrone letzteren auch die Beschirmung ihrer Kirchen nach Aussén hin oblag.²⁾ Durchaus consequent erscheint im *Tractat de j. i.* eine solche Schutzpflicht nicht dem Patrone, sondern dem Inhaber der Kirchenvogtei zugesprochen, über welche dort unter selbständigem Titel näher gehandelt wird.³⁾ Im übrigen bringen gleich-

¹⁾ Es begreift sich zwar leicht, dass dem Stifter einer Kirche naturgemäss auch deren Erhaltung am Herzen gelegen sein wird, und dass namentlich er zu ihrer Vertheidigung berufen ist. Eine zwingende Verbindlichkeit aber kann hieraus umso weniger abgeleitet werden, als die Auflegung von Pflichten überhaupt nicht dem Geiste des Patronatstitutes entspricht und auch in den Quellen keinerlei Belege dafür zu finden sind. So spricht Mayer l. c. S. 156 nur von einem Vertheidigungsrechte, nicht aber einer solchen Pflicht des Patrons, und weitergehend will Lippert l. c. S. 144 dem Patron stets nur Rechte zugesprochen, nicht aber auch Pflichten auferlegt wissen. Schulte K. R. II. 702 nennt zwar im Sinne der Aelteren die *defensio* noch schlechthin eine Pflicht, gibt aber wenigstens zu, dass dieselbe im heutigen Rechtszustand kaum mehr hervortritt. Kaim l. c. II. 334 weist darauf hin, dass es sich hier höchstens um eine moralische Pflicht handeln könne, der irgendwelcher Zwang nicht zur Seite stehe. Pachmann K. R. II. 92 bemerkt: „Von Pflichten, die an das Patronat gebunden sein sollen, ist im ganzen Corpus iur. can. keine Rede. Die ihm, wie die Canonisten betonen, obliegende Verbindlichkeit der Vertheidigung wird als solche in keinem Texte hervorgehoben, und lässt sich nur etwa daraus folgern, dass unter dem *Decretal*-Titel *de jure patronatus* die Ausdrücke *jus patronatus* und *jus advocatae* auch synonym genommen werden“; vgl. hiezu noch Ginzler K. R. II. 162 und Gross Lehrb. S. 175. — Permaneder Handb. d. K. R. (4. Aufl. Landslut 1865) S. 432, Phillips K. R. VII. 775, Silbernagl Lehrb. S. 272 und ebenso Thudichum l. c. II. 142, Richter Lehrb. S. 687, Friedberg Lehrb. S. 309, Zorn Lehrb. S. 355 thun der Vertheidigungspflicht gar keine Erwähnung mehr. Der einzige Autor, welcher in jüngerer Zeit noch eine ausführliche Begründung einer wirklichen Defensionspflicht versucht hat, ist Schilling l. c. S. 109 ff. Gegen ihn vgl. bes. Hinschius K. R. III. 72, der unter anderem sehr zutreffend hervorhebt, dass die kirchliche Gesetzgebung des Mittelalters bei ihrer Tendenz, die Eingriffe der Patrone in die Verwaltung der Patronatskirchen zurückzuweisen, gewiss keine Veranlassung hatte, gerade durch Anerkennung der behaupteten Pflicht der Patrone diesen für solche eine besondere Handhabe zu gewähren.

²⁾ Vgl. I. Abtheil. S. 69.

³⁾ *Tract.* II. Tit. „Von Vogtheyen“, C. A. I. 585; s. auch Suttinger, p. 1042. „Die Last und Bürde des Vogtherrn sein, dass er den Schutz und Schirm über sich nehmen muss. Er soll auch Sorg haben, damit in seinen Kirchen und

zeitige und spätere Quellen zu diesem Punkte keine genügenden Nachweisungen; erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wendet ihm die staatliche Gesetzgebung ein natürlich den veränderten Zeitverhältnissen entsprechendes Augenmerk zu. In Frage kommen konnte damals wohl nur mehr die etwaige Verbindlichkeit des Patrons zur unentgeltlichen Vertretung der Kirche auf dem Rechtswege.

Zunächst fällt hier nun die Bestimmung in's Auge, dass die landesfürstlichen, sowie die Religions- und Studienfondsfründen in allen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten durch die Fiscalämter zu vertreten seien.⁴⁾ Es liegt m. E. auf der Hand, dass diese Vorschrift aus der in der theresianisch-josephinischen Periode mit so grossem Nachdrucke dem Staate vindicirten Oberverwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens heraus zu erklären ist⁵⁾ und sich wohl kaum auf eine den Patronen rücksichtlich ihrer Kirchen zugemuthete Vertheidigungspflicht stützt. Demnach bemerkt auch eine gleichzeitige Verordnung, dass die Privatpatronatspfarren der bisherigen Uebung gemäss „in vorkommenden Fällen sich um ihre Vertreter selbst umsehen müssen.“⁶⁾

Stiftungen samt deren Güter wohl und verantwortlich hausgehalten und allenthalben nützliche Fürsorge geschehen solle.“

⁴⁾ Instruction für die sämmtl. Fiscalämter der böhm. und österr. deutschen Erbländer v. 20. März 1783, Jos. Ges. IV. 114. . . . 5. „Auf gleiche Art wird dem Fiscalamte die Vertretung der milden Stiftungen in allen entstehenden Streitigkeiten aufgetragen, es möge die Stiftung in dem Rechtsstreite als Kläger oder Beklagte verflochten sein. 6. Und eine gleiche Vertretung liegt dem Fiscalamte ob in Rücksicht der landesfürstlichen Pfarreien und Beneficien, dann in Anbetracht der von auseinander gelassenen Stiftern, Klöstern oder sonstigen Gemeinschaften entstandenen Vermögensschaften, solange dieselben unter der Ärarialverwaltung stehen.“

⁵⁾ Vgl. auch Mot. Ber. zu §. 38, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50; Gautsch S. 92, Cult. Ges. II. 96.

⁶⁾ Hofentschl. v. 27. Juni 1786, Jos. Ges. X. 740. „In Ansehung der Vertretung der Kirchen und Pfarren ist zwischen jenen, die *juris patronatus regii* sind, oder worüber der Religions- oder Exjesuitenfond das Patronatsrecht hat, und zwischen den Privatpatronatspfarren ein Unterschied zu machen: erstere hat der k. Fiscus zu vertreten, welchem überhaupt die Vertretung der landesfürstlichen Rechte, dann des Vermögens von dem unmittelbaren Religions- und Exjesuitenfonde nach der Instruction obliegt. In Ansehung der anderen, nämlich der Privatpatronatspfarren ist es bei der bisherigen Beobachtung, soweit sie nicht durch die neueren Verordnungen ausdrücklich abgeändert worden, zu belassen, welche, wie die noch bestehenden Stifte in vorkommenden Fällen sich um ihre Vertreter selbst um-

Allerdings aber war gerade jener administrative Gesichtspunkt einer Ausdehnung auf die Patronatrechtssphäre fähig. Denn nachdem das damalige österreichische Particularrecht, wie bereits erörtert, dem Patrone einen wesentlichen Antheil an der Verwaltung des Kirchenvermögens zusprach, ja ihm sogar in dieser Richtung eine bestimmte Haftungspflicht auferlegte⁷⁾, somit eine zweckmässige Vertretung der Kirche bei vermögensrechtlichen Anlässen häufig in seinem eigensten Interesse gelegen war, so erscheint wohl eine Auffassung erklärlich, welche eben von derartigen Momenten ausgehend, dem Patron auch die Pflicht auferlegt, das unter seinem Patronat stehende Institut auf dem Rechtswege zu vertreten.⁸⁾

sehen müssen, und ohnehin mit dem Vermögen der Kirchen ohne Consens der Landesstelle keine wesentliche Änderungen machen können.“ Nach der A. h. Entschl. v. 1. Mai 1786. Sammlung V. 28, welche bekanntlich auch die Zuziehung des Patrons zur Verlassenschaftsabhandlung des Beneficiaten für unnöthig erklärte, soll in Fällen, wo etwa der Patron zugleich die Abhandlungsbehörde ist, der Pfründe sogar immer ein eigener Vertreter beigegeben werden, um deren Rechte zu verteidigen.

⁷⁾ Vgl. zuvor S. 146 n. 27.

⁸⁾ In dieser Richtung kommt namentlich das Hofkzld. v. 31. December 1820 an sämmtl. Länderst., P. G. S. XLVIII, 497 in Betracht, worin festgesetzt wird: „Alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden Institute ohne Ausnahme müssen der bestehenden Instruction gemäss von dem Fiscalamte vertreten werden. Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens ebenfalls von dem Fiscus zu vertreten.

Die Art der weiteren Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hängt von dem Umstande ab: ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privat-Verwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie der Patrone und Vogteien der unmittelbaren landesfürstlichen oder einer Privat-Obsolege zugewiesen sind.

Nur im erstern Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsetzung dem Fiscus, im letztern Falle aber, es mag nun die Administration solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten oder Gemeinden oder Corporationen übertragen worden sein, immer nur diesen Privat-Patronen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist. Nur in dem Falle, als eine unter Privat-Verwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtobrigkeit selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiscal-Amte zu

Wir sehen diese Auffassung seit dem Beginne unseres Jahrhunderts thatsächlich in Oesterreich zeitweilig eine massgebende Rolle spielen; eine unbedingte und dauernde Herrschaft jedoch hat sie nicht zu behaupten vermocht. Nachdem sich vielmehr schon früher mit Bezug auf Anwendung und Consequenzen des Grundgedankens eine nicht ganz gleichartige Interpretation seitens der Behörden bemerkbar gemacht hatte⁹⁾, scheint man in der Concordatszeit so ziemlich ganz davon abgegangen zu sein.¹⁰⁾

Zwar verordnet die im gleichen Jahre mit dem Concordatspatent erschienene provisorische Dienstesinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen, dass denselben rücksichtlich des Kirchen- und Pfründenvermögens, der staatlich unmittelbar verwalteten Fonde und Stiftungen, sowie der landesfürstlichen Patronate in bestimmten Fällen die Pflicht der gerichtlichen Vertretung und Rechtsberathung obliege¹¹⁾, allein offenbar war auch hiebei, vom Gesichtspunkte

leisten.“ Vgl. hiezu noch die Hofd. v. 8. Februar und 27. December 1821 (Helfert, Kirchenvermögen I. 253), sowie das Decr. der o. d. E. Reg. v. 16. October 1821, bes. §§. 19 und 43, Rieder I. 493.

⁹⁾ So betont beispielsweise das Hofkzld. v. 16. December 1819 an das Laibach. Gub. (Prov. G. S. II. 2), dass den Kirchenkämmerern keine gerichtliche Vertretungsbefugnis zukomme, sondern entweder der Patron oder die Vogtei das Kirchenvermögen zu schützen habe; während ein zweites Hofkzld. vom selben Datum an das küstenländ. Gub. (Kropatschek, XLII. 696) „die Vertretung der Kirchen in Streitsachen“ der aus den Kirchenkämmerern, dem Pfarrer und der Vogtei zusammengesetzten „Kirchen-Verwaltung“ zuspricht. Das Hofkzld. v. 14. April 1831 (Norm. B. d. böhm. Landesst., J. 1831, p. 144) hebt hervor, dass das Gubernium bei öffentlichen Fondspatronaten allerdings den Patron repräsentire und in dieser Eigenschaft Ansprüche der Pfründe gegen den ausgetretenen Pfarrer geltend machen und sich in Vergleiche einlassen könne, dass es bei Privatpatronatspfründen aber für den Patron (gem. Hofkzld. v. 31. Dec. 1820) keine Vergleiche schliessen oder Ansprüche aufgeben dürfe, weil solches zunächst nur das Interesse des letzteren betreffe, welcher umso mehr aus Eigenem zu tragen habe, je weniger der frühere Pfründner leiste. Das Hofkzld. v. 24. November 1837 (P. G. S. LXV. 529, Rieder I. 202) weist darauf hin, dass die bisherige Uebung in Böhmen und Mähren, vermöge welcher die Einbringung und Sicherstellung der den Patronatskirchen zufallenden Testat- oder Intestat-Erbschaften immer dem Privatpatrone überlassen werde, ganz gegen den Geist des Hofkzld. v. 31. Dec. 1820 bestehe u. a. m.

¹⁰⁾ Vgl. nebenher Art. XXX des Concordates und §§. 6—10 der bischöflichen Vorschriften von 1856, Cult. Ges. II. 133.

¹¹⁾ Fin. Min. Erl. v. 16. Febr. 1855, R. G. B. 34. §. 2. „Zu dem Staatsvermögen und zu den, bezüglich der Rechtsberathung durch die Finanzprocuratur

der Verwaltung abgesehen, der den Kirchen, Pfründen, Stiftungen etc. seitens der Staatsgewalt zugeordnete besondere Schutz massgebend und gewiss nicht die Absicht, eine patronatische *defensio ecclesiae* zum Ausdrucke zu bringen. Damit steht auch der Wortlaut der A. h. Entschl. v. 3. October 1858 im Einklange, wonach es, von ausserordentlichen Fällen abgesehen, „als eine Wohlthat“ betrachtet werden muss, „wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten“. ¹²⁾

Obwohl diese A. h. Entschliessung auf dem inzwischen beseitigten Concordate fusst, ist doch sonst seither nichts geschehen, was ihren eben citirten Ausspruch derzeit als hinfällig erscheinen liesse. Der Einfluss der Patrone auf die Kirchenvermögensverwaltung ist im Verhältnis zu ehemals nach der neuesten staatskirchlichen Gesetzgebung ganz ebenso wie nach dem Concordate ein sehr reducirter und würde — Böhmen vielleicht ausgenommen — die Behauptung einer patronatischen Schutz- resp. Vertretungspflicht zweifellos nicht rechtfertigen. Andererseits stellt ja bekanntlich §. 38, G. v. 7. Mai 1874 zusammenhängend mit der dem Staate vindicirten Oberaufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens ausdrücklich den Satz auf, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz

dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Fonden, deren Angelegenheiten in den, im §. 1 unter den Buchstaben a, b und c angedeuteten Richtungen die Geschäftsaufgabe der Finanzprocuratur bilden, werden insbesondere gerechnet: . . . 3. Alle Fonde, welche von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltet oder, insoferne das nicht der Fall ist, ganz oder theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden. 4. Die unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwalteten Stiftungen . . . 5. Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums, oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, oder dieses Vermögen von landesfürstlichen Behörden verwaltet wird, nicht aber insoferne bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Beneficien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind. 6. Die landesfürstlichen Patronatsrechte.“ Vgl. hiezu bes. auch Fin. Min. Erl. v. 28. October 1875, Z. 18876, Cult. Ges. II. 156.

¹²⁾ „Es ist jedoch nicht Meine Absicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen.“ Cult. Ges. II. 130.

geniesse.¹³⁾ Dass im übrigen §. 43 dieses Gesetzes ganz ebenso wie §. 32 auf nähere Regelungen in der Zukunft verweist, wurde schon seinerzeit hervorgehoben.

Solange nun die diesbezüglichen Erwartungen nicht erfüllt sind, muss die vorliegende Frage aus allgemeineren Gesichtspunkten entschieden werden. Mit anderen Worten, da sich eine Vertretungspflicht des Patrons weder aus dem Wesen und der Entwicklung des ganzen Patronatstitutes von selbst ergibt, noch aus der heutigen particularrechtlichen Stellung des Patrons gegenüber dem Kirchenvermögen begründet werden kann, darf sie keineswegs schlechthin präsumirt, sondern müsste dem Patron durch positive Rechtsvorschrift unzweideutig auferlegt werden.

¹³⁾ Vom theoretischen Standpunkte muss es zum mindesten als sehr Streitig angesehen werden, ob aus obigem Schutzverhältnis unter Bezugnahme auf die Fin. Min. Erl. v. 16. Februar 1855 und 28. October 1875 eine obligatorische Vertretung kirchlicher Institute durch die Finanzprocuratur abzuleiten sei. Da hier natürlich nicht der Ort ist, auf die hiebei wesentlich in Betracht kommende Frage nach der Processfähigkeit der kirchlichen Institute näher einzugehen (vgl. bes. Scherer im Arch. XLVII. 3 ff., L. 266 ff. und Singer in der Zeitschr. f. d. priv. u. öffentl. Recht d. Gegenw. X. 154 ff., XI. 463 ff.), sei nur bemerkt, dass letztere aus unseren älteren particulären Quellen kaum mit Sicherheit zu verneinen, nach der neueren Entwicklung aber, namentlich im Sinne des obgenannten §. 38, al. 2, sowie des Art. XV, Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142 wohl mit einigem Grunde zu bejahen ist. Aus den einschlägigen Vorschriften, welche der Kirche doch offenbar eine rechtliche Wohlthat zuwenden wollen, scheint mir zwar unter den gegebenen Voraussetzungen eine Pflicht der Finanzprocuraturen hervorzugehen, die kirchlichen Institute zu vertreten, nicht aber eine Pflicht der letzteren, sich unbedingt durch die Finanzprocuratur vertreten zu lassen. Constatirt muss allerdings werden, dass die heutige Praxis mit dieser Auffassung nicht ganz übereinstimmt, der O. G. H. vielmehr in wiederholten Judicaten die Vertretung durch die Finanzprocuratur für obligatorisch erklärt hat; s. O. G. H. v. 2. März 1870, G. U. W. VIII. 3733; v. 5. November 1878, G. U. W. XVI. 7193; v. 4. November 1879, G. U. W. XIX. 8690; v. 27. Juni 1882, G. U. W. XX. 9037; v. 8. März 1887, G. U. W. XXV. 11480 etc. Vgl. hiezu auch V. G. H. v. 21. September 1893, Budw. XVII. 7397, welcher die Entscheidung darüber, ob eine Amtshandlung der Finanzprocuratur einzutreten habe, mit Ausschluss eines Instanzenzuges dem Fin. Min. zuspricht; ferner Cult. Min. Erl. v. 18. Mai 1874, Z. 14962, wodurch im Einvernehmen mit dem Fin. Min. verfügt wurde, dass die erste bürgerliche Einlage für den Grundbesitz einer Pfarrkirche von der Finanzprocuratur zu erwirken sei; endlich Fin. Min. Erl. v. 13. März 1895, Z. 44827 (Arch. LXXIII. 472), wonach sich die Competenz der Finanzprocuratur nicht blos auf die Vertretung in gerichtlichen, sondern auch in administrativen Rechtsstreitigkeiten erstreckt.

Eine solche Vorschrift weist das geltende Recht nicht auf¹⁴⁾; die obige Frage ist daher zu verneinen.

Nur in den minder wichtigen Angelegenheiten der laufenden Vermögensverwaltung der Pfarrkirchen wird man wohl im Sinne des §. 42, G. v. 7. Mai 1874 eine Vertretungspflicht des normalen Verwaltungsorganes, d. i. des Pfarrvorstehers, der Pfarrgemeinde-repräsentanten und des Kirchenpatrons gemeinschaftlich, nicht aber des letzteren allein annehmen dürfen.¹⁵⁾

Bei der Verwaltung des Pfründenvermögens hingegen ist der Patron, wie früher gesagt, lediglich Aufsichtsorgan, welches etwa wahrgenommene Uebelstände den Oberaufsichtsbehörden zur Anzeige zu bringen befugt ist; von einer Vertretungspflicht desselben kann also hier gar nicht die Rede sein.¹⁶⁾

Nach Vorstehendem lässt sich auch eine Verbindlichkeit des Patrons zur Bezahlung gerichtlicher Vertretungskosten gegenwärtig nicht construiren.¹⁷⁾

¹⁴⁾ Das Hofkzld. v. 31. December 1820 kann bei den inzwischen gänzlich veränderten Verwaltungsbefugnissen der Patrone, besonders aber im Hinblick auf die A. h. Entschl. v. 3. October 1858, nach dieser Richtung ebensowenig, als der schon einmal erwähnte Cult. Min. Erl. v. 12. Januar 1852, wonach „das Recht und die Verbindlichkeit des Schutzes der Kirche dem Patron oder dessen Stellvertreter zukommt“, für derzeit noch in Geltung stehend angesehen werden.

¹⁵⁾ Erbietet sich der Patron freiwillig, die Kirche in einer Rechtsangelegenheit auf eigene Kosten zu vertreten, so ist dawider, wenn die übrigen Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung und der Bischof (vgl. die vorangehende n. 12) zustimmen, m. E. nichts einzuwenden. Eines politischen Klageconsensus („landesfürstl. consensus ad agendum“), dessen vorläufige Einholung den Patronats- und Vogteiobrigkeiten resp. der „Kirchenverwaltung“ bei der Führung von Rechtsstreiten im Namen ihrer Kirchen sehr vereinzelt in älteren Quellen — so in dem cit. Hofkzld. v. 16. December 1819 an das Laibacher Gub. und in dem zweiten Hofkzld. vom gleichen Datum an das k. k. k. Gub. — anbefohlen wurde (s. auch Helfert's Kirchenvermögen, I. 254), bedürfte der Patron hierbei derzeit keineswegs. Allerdings aber wäre im Sinne der anscheinend herrschenden Praxis, falls es sich um eine Angelegenheit handelt, bezüglich deren Vertretung durch die Finanzprocuratur für obligatorisch gehalten wird, die Möglichkeit einer oberstrichterlichen Annullirung des Verfahrens wegen mangelnder Legitimation zu besorgen.

¹⁶⁾ Vgl. zuvor S. 155, n. 49, bes. auch V. G. H. v. 30. Mai 1883, Budw. VII. 1780, sowie V. G. H. v. 20. März 1890, Budw. XIV. 5217.

¹⁷⁾ Nach einem von Schockherr l. c. S. 31 citirten (mir unbekanntem) „Hofd. ohne Datum“, Vdg. in Tirol v. 5. Sept. 1823, Prov. G. S. X. 497, sollen

2. Die Baupflicht.

Die Untersuchung gelangt hier zu jenem Gebiete, auf welchem sich im Laufe der Jahrhunderte die erheblichsten Verschiedenheiten zwischen dem *jus commune* und dem österreichischen Particularrechte herausgebildet haben. Die Grundsätze des ersteren nochmals zu erörtern¹⁾, könnte fast als überflüssig erscheinen. Sie sind kurz und dürftig und gelten nach dem Wortlaute des Tridentinums nur für Pfarrkirchen.²⁾

Der Patron ist im allgemeinen verpflichtet, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, also subsidiär für die Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude mit seinem Vermögen ein-

die Gebühren eines von den Kirchenvorstehern zur Austragung einer recitlichen Angelegenheit ihrer Kirchen bestellten Vertreters aus dem Kirchenvermögen, event. subsidiarisch vom Patrone bezahlt werden. Dagegen verfügt das Hofkd. v. 1. März 1843, Rieder I. 250, dass für Kirchenverwaltungen „entweder Patrone oder Gemeinden oder öffentliche Fonde, welche nach den Landesgesetzen für die Bedürfnisse solcher Institutionen zu sorgen haben, die Mittel zur Deckung, daher auch zur Bestreitung der Gerichtsgebühren herbeizuschaffen haben“. Man könnte sonach dem Patron äussersten Falles nur eine subsidiäre Zahlungspflicht zumuthen; ich glaube aber, — obwohl eine Cult. Min. Note vom 12. August 1861, Z. 3871 an das Fin. Min. (Cult. Norm.) den Patron sogar schlechtweg „die Kosten für Vertretung von Pfründen“ tragen lassen möchte — dass selbst hierfür ein stichhaltiger Rechtsgrund ganz ebensowenig, wie für die Defensionspflicht im allgemeinen vorliegt, und dass diesbezügliche Vorschriften mit der neueren Entwicklung nicht vereinbar wären.

¹⁾ Vgl. I. Abtheil. S. 89 ff.

²⁾ Conc. Trid. Sess. XXI, c. 7 de ref. Betreffs sonstiger Kirchen enthält das Tridentinum keine Vorschrift. Ob das daselbst von den Pfarren Angeordnete sinngemäss auch auf andere Kirchen angewendet werden könne, wie Gross Lehrb. S. 176 meint, dürfte zweifelhaft sein. Richtiger wohl Mayer l. c. S. 157: „Die Beiträge zur Erhaltung und Herstellung anderer als Curat-Kirchen sind dem Patrone nicht zur Pflicht gemacht, sondern ihrem Willen überlassen, da die damit verbundenen Beneficien, wenn die verfallene Kirche aus ihren Einkünften nicht mehr wiederherzustellen ist, auf andere Kirchen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übertragen werden können.“ Analog Schulte K. R. II. 547; Kaim l. c. II. 330. Bezüglich der Pfarrgebäude gilt nach authentischer Interpretation der tridentinischen Normen dasselbe wie für Pfarrkirchen, s. Kutschker, „Die canon. Vorschriften über die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der kathol. Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründengebäude“, im Arch. VIII. 460 ff.

zutreten.³⁾ Diese Verpflichtung ist im Falle, als der Patron aus dem Vermögen der betreffenden Kirche irgendwelche Früchte bezieht, eine erzwingbare und kann selbstredend nur dem gänzlich mittellosen Patron gegenüber nicht zur Geltung gebracht werden.⁴⁾ Gehört hingegen der Patron nicht zu den Fruchtpercipienten der Kirche, so kann er sich durch Verzicht auf den Patronat seiner Baupflicht entledigen.⁵⁾

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass auch in unseren Territorien anfangs für die eigentlichen Kirchenbauten die canonicen Normen zur Richtschnur dienten, wie solches in einzelnen Ländern, so z. B. in Salzburg und Dalmatien, ja noch heutzutage der Fall ist. Dabei mögen immerhin hier und dort locale Verschiedenheiten bestanden haben, die sich in ihren Details derzeit natürlich oft nicht mehr genau bestimmen lassen.⁶⁾

³⁾ Nicht die Pflicht an sich, sondern nur ihre Erzwingbarkeit hängt von dem Fruchtgenusse ab; vgl. die Decl. der Congr. Conc. vom J. 1779, Zamboni: *Collectio declarationum*, t. VII. p. 405. „Patronus, etiamsi nullos ex ecclesia fructus percipiat, tenetur succurrere ecclesiae pro eius reparatione, quoties eadem ecclesia propter suam inopiam per se ipsam suis impensis reparari non possit.“ S. auch Reinhardt: *Ueber kirchliche Baulast* (Stuttgart 1836); Permaneder: *Die kirchliche Baulast* (3. Aufl. München 1890), S. 7 ff., 29 ff.; Ginzel *K. R. II.* 163; Mayer *I. c. S.* 157; etwas abweichend Helfert: *Von der Erbauung etc. der kirchl. Gebäude*, S. 119; vgl. ferner noch Lippert *I. c. S.* 148; Schilling *I. c. S.* 114.

⁴⁾ Vgl. *I. Abtheil.* S. 90, n. 75 und die dort Citirten.

⁵⁾ Decl. d. Congr. Conc. v. 3. Aug. 1686, Richter: *Can. et decr. conc. Trident.* p. 121, n. 4. „An patronus teneatur restaurare ecclesiam parrochiam in casu? Resp. Affirmative, praefixo patrono termino duorum mensium vel ad perficiendas reparationes vel ad renuntiandum iuri patronatus.“

⁶⁾ So wird es beispielsweise in einem Berichte der Ob der Enns'schen Landesregierung vom 2. Dec. 1783, Arch. IX, 91, als eine bisher „im Lande durchgehends und ununterbrochen bestandene Gewohnheit“ bezeichnet, dass zu Baureparaturen bei was immer für einem Gotteshause der Bedarf aus den eigenen Mitteln der Kirche genommen werde. In Abgang eigener Mittel mussten die Filialen der Mutterkirche und so wechselseitig aushelfen. Waren aber Mutterkirche und Filialen mittellos, so wurde der Kostenbedarf auf alle Ueberschüsse der dortländigen Gotteshäuser vertheilt und mit diesem „in particulari unbedeutenden Beiträge eine verarmte Kirche wieder in baulichen Stand hergestellt“.

In der böhmischen Kirchenprovinz war es unvordenkliches Herkommen, den dritten Theil der Intestatverlassenschaft verstorbener Cleriker zum Besten der Fabrik in das Vermögen der Kirche, an welcher sie gedient hatten, fliessen zu lassen; vgl. die schon erwähnte Prager Synode vom J. 1664. Aehnlich

In der Hauptsache wenig anders verhielt es sich auch bezüglich der Pfarrhöfe und Pfründengebäude; nur scheint hier die Last der baulichen Herstellung und Erhaltung in erster Linie den betreffenden Pfarrern und Beneficiaten auferlegt gewesen zu sein⁷⁾, und hatten sich dieselben bei ihrer Temporalinstallation in den

wurden in Mähren durch den Landtagsschluss vom 14. Nov. 1644, Arch. IX, 70, die Pfarrer verpflichtet, den dritten Theil ihres Vermögens letztwillig der Kirche zuzuwenden. S. ferner die Vdg. der n. ö. Reg. v. 9. October 1731, C. A. IV, 728.

In Tirol hatten bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts für Kirchenbauten, wozu das Kirchenvermögen nicht ausreichte, gewöhnlich die Gemeinden das Fehlende zu leisten. In Dalmatien wurden die Kirchen und Pfarrhäuser regelmässig von den Gemeinden erbaut (Arch. IX, 229, 237).

Nicht selten suchte man auch durch Sammlungen selbst ausser Landes für die bauliche Herstellung mittelloser Kirchen das Nötige aufzubringen, was übrigens oft verboten wurde; vgl. die Tiroler Landesordnung von 1573, lib. VII tit. 10. „Man soll auch kainem frembden Kirchen- oder andern Sämblern . . . zu bettlen nit gestatten, damit die Kirchen im Landt dester stattlicher begabt und gezieret werden mögen.“ S. ferner die kais. Resol. vom 26. März 1693, C. A. I, 207, wodurch das Sammeln für abgebrannte Kirchen untersagt wird; namentlich aber die Res. v. 12. Februar 1695, C. A. I, 209. „Fünftens wird denen Abbrändlern oder Kirchen-Sammlern das betlen hiemit allerdings eingestellt, und wird einer jeden Gemeinde und Kirchen-Patrono selbsten obliegen, ihre Kirchen zu erbauen“; nochmals eingeschränkt in der Res. v. 8. Februar 1698, C. A. I, 215 und in der Vdg. v. 20. Juli 1717, C. A. III, 877; vgl. auch Mayer *I. c. S.* 162, Helfert *I. c. S.* 125.

⁷⁾ Schon das P. v. 16. Januar 1545 für die n. ö. Lande, C. A. I, 408, Sammlung I, 10, verbietet der Geistlichkeit, „die Pfarr- und Beneficiaten-Höf und Häuser in merklichen Abbau kommen zu lassen“, und bestimmt, dass aus der Verlassenschaft der Pfarrer und Beneficiaten „die Behausungen solcher Pfarren und Beneficien, wie sich gebührt, mit notdürftigem Gebäu vor Nachteil bewahrt und gebessert“ werden sollen. Analog heisst es in dem P. v. 6. Juli 1562 für die n. ö. Lande, C. A. I, 409, „darneben solle vor allen Dingen aus der verstorbenen Geistlichen Verlassung die Baufähigkeit und Verödung der Pfarr-Höf, Pfründ-Häuser und Güter nach billicher Schätzung erstatt“ werden; vgl. hiezu auch Suttinger p. 1041 und *ibid.* p. 268 das Decr. v. 30. Nov. 1595. Die Tiroler Landesordnung v. 1573, lib. III, tit. 54 verfügt: „Es sollen auch die nachgesetzten Oberkeiten in ihr jedes Verwaltungen, wann sie die Kirchenrechnungen aufnehmen, die Pfarr-Höf und Widem-Güter besichtigen, ob die wesentlich und in guetem Baw erhalten werden, und wann sie die mangelhaftig oder in Unbaw befinden, alsdann die Pfarrer oder Vicarien darumben ansprechen und Verordnung und Befelch geben, dass solche Bawfälligkeiten und Unbaw fürderlich gewendt und gebessert werde. Wo aber das nit beschehen wolte, alsdann Uns und Unser Ober-Österreichische Regierung dess aigentlich berichten, auf dass gebührliches Einsehen und Wendung beschehen möge.“ In Kärnten

schon einmal erwähnten Reversen ausdrücklich zur Uebernahme jener Last zu verpflichten.⁸⁾

An einer näheren landesgesetzlichen Regelung der einschlägigen Verhältnisse mangelte es jedoch völlig, zumal bekanntlich selbst der *Tractat de j. i.* die kirchliche Baulast ganz mit Stillschweigen übergang. Wie anderwärts, so begnügte man sich auch in diesem Punkte, fruchtlose Mahnungen wiederholt zu republiciren, zuweilen wohl auch eine commissionelle Untersuchung zu verfügen⁹⁾; im Grossen und Ganzen aber blieb es beim Alten. Dass die verschiedenen baupflichtigen Personen es mit dieser ihrer Pflicht nicht allzu genau genommen haben dürften, liegt auf der Hand, denn Belege hiefür und Klagen über den Mangel oder die Mangelhaftigkeit kirchlicher Bauführungen finden sich noch im 18. Jahrhundert übergenug, ja ein Hofdecret an die n. ö. Regierung vom 21. Januar 1769 beginnt mit den Worten: „Nachdem fast alle landesfürstlichen Patronats-Pfarreien in sehr baufälligem Stande sich befinden sollen“, worüber dann neuerlich eine eingehende Untersuchung der Kirchen und Pfarrgebäude und diesfällige Berichterstattung angeordnet wird.¹⁰⁾

Der Beginn einer regeren gesetzgeberischen und administrativen Thätigkeit fällt auf vorliegendem Gebiete eben in jene Zeit. Zwar behandelt auch schon die Regierung Carl's VI. die Kirchenbaufrage mit nachdrücklichem Ernste, allein bei den Behörden fehlt, wie man unschwer erkennt, noch durchwegs eine feste Richtschnur für die Erledigung der zahlreichen praktischen Fälle. Recht deutlich zeigt dies beispielsweise die Resolution vom 10. August 1833, welche für die Wiederherstellung einer verfallenen Pfarrkirche alle Hilfsquellen herbeizieht, die nur überhaupt auffindbar sind. In erster Linie soll das nach Deckung der laufenden Be-

befiehlt noch die Vdg. v. 20. Mai 1733 (Arch. d. k. k. Ver. Arnoldst. 78) die Reparatur der Pfarrgebäude aus dem Vermögensnachlass der Beneficiaten an, wenn dieselben in zeitgemässer Erhaltung nicht ihre Schuldigkeit gethan haben.

⁸⁾ Vgl. die diesbezüglichen Quellen zuvor S. 141, n. 10.

⁹⁾ Von älteren Belegen abgesehen vgl. beispielsweise die Res. v. 26. März 1639 und v. 17. Januar 1648, Suttinger p. 607–609, sowie die Vdg. v. 24. Mai 1713 (Steiermärk. Landesarch.), ferner die Erl. v. 1. März und 19. April 1755, C. A. V. 935, 995; Sammlung II. 192, 194.

¹⁰⁾ „Landesfürstl. Pfarren Baustandsuntersuchung“, C. A. VI. 1171, Sammlung III. 9.

dürfnisse erübrigende gesammte Kirchenvermögen in Anspruch genommen werden, der Kaiser selbst als Patron liefert das Bauholz, ein adeliger Parochiane die Ziegel, dann werden auch die Intercalarfrüchte des Beneficiums verwendet, ferner hat die Pfarrgemeinde unentgeltlich die nötigen Arbeitsleistungen zu verrichten, endlich soll eine freiwillige Sammlung veranstaltet, äussersten Falls „mit Stipulation thunlicher Zahlungsfristen“ ein Anleihen gemacht werden.¹¹⁾ Derartiges heisst eben sich helfen, so gut man sich gerade helfen kann; präzise Rechtsnormen aber sind daraus nicht leicht zu entnehmen.¹²⁾

Erst Maria Theresia betrat den Weg tiefergehender Reformen. Sie erliess zunächst für Mähren das Patent vom 27. April 1750¹³⁾, den eigentlichen Vorläufer jener Heerschaar von Verordnungen

¹¹⁾ C. A. IV. 809; Riegger II. 309 . . . „Damit aber inskünftige so kostbare Baufälligkeiten nicht mehr in Landsfürstlichen Patronatskirchen sich ereignen, habe der Kloster-Rath nicht nur über dem Instituto der ertheilenden Bau-Briefe zu halten, sondern auch an die Landesfürstlichen Pfarrer per Decretum circulare zu verordnen, dass selbe künftighin den Zustand der Kirchen, allenfalls die Baufälligkeit derselben von Zeit zu Zeit an den Kloster-Rath berichten sollen etc.“ Auf die hier erwähnten Baubriefe nimmt auch die Vdg. v. 21. Januar 1769 Bezug, woselbst es heisst, „dass bei Unerklichkeit der neu resolvirten, von den landesfürstlichen Pfarrern zu erlegenden Taxen auch die unentbehrlichen Kirchengelder verwendet, und wo diese ermangeln, die gewöhnlichen Baubriefe ertheilt werden müssen“. S. auch Vdg. v. 10. November 1775, sowie Hofkzld. v. 20. Dezember 1804 und v. 22. Mai 1805, P. G. S. XXIII. 167, XXIV. 137. Es hat den Anschein, dass man ursprünglich Baubriefe auch bei Kirchenbauten ausstellen liess; etwa seit der josefinischen Zeit aber bezweckt das Institut der Baubriefe regelmässig, dem geistlichen Pfründner bei Pfarrhof-Baulichkeiten die ihn treffende Concurrenzpflicht dadurch zu erleichtern, dass die ratenweise Rückzahlung zu diesem Behufe gegebener Vorschüsse aus dem Pfründneinkommen festgesetzt und vom Pfründner für sich und seine Nachfolger in einer eigenen Urkunde zugesagt wird; vgl. hiezu Helfert: Kirchengebäude, S. 149 und das daselbst im Anhang Lit. H. gebrachte Formular eines Baubriefes; ferner v. Hussarek's instructiven Artikel über „Kirchengebäude und -Baulast“ im österreichischen Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich.

¹²⁾ Wenn also Helfert l. c. S. 125 berichtet, man habe diese „über einen Particular-Fall ergangene Entscheidung zur allgemeinen Richtschnur angenommen“, so konnte solches wohl nur im Interpretationswege geschehen. Dass die Richtschnur ungenügend befunden wurde, zeigen die folgenden Verordnungen.

¹³⁾ Arch. IX. 70. „Wir befinden den wegen benöthigter Reparatur der Pfarreien gemachten Vorschlag um so mehr, als solcher den canonischen Rechten

über die kirchliche Baulast, welche zum grossen Theile wieder Josef II. ihren Urheber nennen. Eine erschöpfende Aufzählung und in alle Einzelheiten eindringende Besprechung derselben kann nicht unsere Aufgabe sein¹⁴⁾; nur insoweit sie die rechtliche Antheilnahme des Patrons an der gesammten Bauführung betreffen, sind sie hier zu erörtern. Dabei ist allerdings hervorzuheben, dass die Entwicklung in den einzelnen Kronländern keineswegs eine ganz gleichartige war, somit der Versuch einer zusammenfassenden Darstellung vielfach durch particuläre Verschiedenheiten erschwert und die Uebersichtlichkeit beeinträchtigt wird.¹⁵⁾

Was nun vorerst die allmälige Durchführung der Reformen anbelangt, so nahm dieselbe, wie gesagt, in Mähren ihren Anfang, u. z. in unmittelbarer Anlehnung an die Normen des canonischen Rechts. Das genannte Patent vom 27. April 1750 will „die Reparatur der Pfarreien“ — worunter zweifellos die Kirchen und Pfarrgebäude zu verstehen sind¹⁶⁾ — in erster Linie aus dem

und besonders dem Concilio Tridentino gänzlich conform ist, allergnädigst zu approbiren, dass nämlich derlei Reparationes vor Allem aus dem Kirchenärario, so eigentlich hiezu gewidmet ist, oder wenn solches nicht hinlänglich wäre, sodann von den Pfarreien oder Rectoribus Ecclesiae, welche daselbst ein Beneficium haben und ein Mehreres, als die portio canonica austrägt, geniessen, mithin ultra victum et amictum im Ueberschusse stehen, vorgenommen und bestritten, sofern aber es sowohl an dem Kirchenärario, als der hinlänglichen portio canonica gebreche, allererst die Reparationes von dem Patrono und den Parochianis auf ihre Unkosten bewirkt werden, es wäre denn, dass ein und anderen Ortes eine Particularconvention vorhin in Solchem getroffen worden, allermassen solchen Falles das also getroffene Abkommen pro cynosura genommen werden müsste.“

¹⁴⁾ Am ausführlichsten sind in dieser Beziehung für die ältere Zeit wohl Helfert's Kirchengebäude und Barth's geistliche Angelegenheiten; daneben verdienen besonders die trefflichen Quellenzusammenstellungen Kutschker's im Arch. IX. 70, 212, 370; XII. 97 hervorgehoben zu werden, im Anschlusse an welche Vering ebendasselbst (Arch. XII. 302, 455; XIII. 113, 156, 279; XIV. 121; XVI. 112, 264; XIX. 282) über die neuere österreichische Landesgesetzgebung betreffs der Kirchen- und Schulbauconcurrentz handelte. Schliesslich wäre auch Schockherr's Kirchenpatronat sammt seinen Ergänzungsheften zu nennen.

¹⁵⁾ Vgl. hiezu auch die Aeusserungen von Schockherr l. c. S. 43 und Cizek l. c. Arch. LXVI. 26.

¹⁶⁾ Es ergibt sich dies aus einem Gutachten des mähr.-schles. Guberniums v. 20. März 1767 (Cult. Arch.), worin gesagt wird, dass die Reparationes der Kirchen und Pfarrhöfe im Bedarfsfalle genau nach obigem Patente vorgenommen würden. Die Ansicht Kutschker's, welcher das Patent (S. 78) bloss auf Pfarrbauten bezieht, ist demnach irrig.

Kirchenärar, und falls dasselbe nicht zulangt, aus dem Ueberschusse des Pfründenertragnisses bestritten wissen. Erst dann, wenn diese beiden Quellen nicht zureichen, haben der Patron und die Parochianen für die Kosten der Bauführung einzutreten. All' dies unbeschadet der etwa aus besonderen Rechtstiteln hervorgehenden Verpflichtungen.

Besonders hervorzuheben erscheint hier für unseren Zweck, dass die Beitragspflicht des Patrons noch eine sehr beschränkte ist; er concurrirt nur insoweit, als Kirchen- und Pfründenvermögen die Baulast nicht tragen können, steht somit auch günstiger als der kirchliche Pfründner. Dies ist nun der eigentliche Angriffspunkt der nächstfolgenden Gesetzgebung, deren Tendenz im Grossen und Ganzen dahingehet, die Last des Pfründners zu erleichtern, jene des Patrons zu erhöhen.

Der erste Schritt hiezu geschah durch das Patent vom 11. Juni 1770 für Böhmen.¹⁷⁾ Dasselbe betrifft die Wiederherstellung der äusserst vernachlässigten „Pfarrwohnungen und der dazu gehörigen Gebäude“ und verordnet diesbezüglich, dass

1. „jene Reparationen, wozu Einiger der Pfarrer oder der Ihrigen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben, auch ihnen allein, ohne alle weitere Concurrentz des Kirchenvermögens oder des Patrons obliegen; dahingegen

2. alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauchs oder unvorhergesehener Zufälle zur Nothwendigkeit werden, vorzüglich aus dem Kirchen-Ärarium, in soweit solches zureichend ist, bestritten, wenn aber dasselbe nicht hinlänglich wäre, sodann sowohl der Patron als der Pfarrer, letzterer jedoch dergestalt dazu beigezogen werden soll, dass

3. jene Pfarrer, welche über die *portionem canonicam* und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlicher Obliegenheiten oder eigener Leibesschwachheit und Gebrechlichkeit des Pfarrers zur Seelsorge gleich notwendigen Capläne in keinem Ueberschusse stehen, von allem Beitrag zur Herstellung der Pfarrgebäude freigelassen, folgsam

¹⁷⁾ Ther. Ges. VI. 250; Sammlung III. 15; Riegger I. 269; republ. mit Vdg. v. 9. Juli 1803, Kropatschek XVII. 292.

4. sothaner Beitrag nur von dem wirklichen Überschusse abgenommen und nach Mass der grösseren Einkünfte auch mehr erhöht, derlei Ueberschuss jedoch nicht so genau berechnet, sondern um dem Pfarrer auf alle unvorhergesehenen Zufälle seine *portionem canonicam* sicher zu stellen, ein gewisses Quantum dieses Überschusses zum Grunde genommen, und nach Mass, als dieses ansteiget, auch der Beitrag bis zu einem gleichen Verhältnisse mit dem Patron ausgemessen werde.“¹⁸⁾

Demgemäss ist also die Stellung des Patrons im Verhältnis zum Patent vom 27. April 1750 insoferne eine ungünstigere geworden, als er dort nach dem Beneficiaten subsidiär an dritter Stelle concurrirte, nunmehr aber als gleichgestellter Mitconcurrent desselben sofort nach dem Kirchenvermögen einzutreten hat. Ueberdies ist die Lage des Beneficiaten dadurch verbessert, dass sein Beitrag von vorneherein gesetzlich begrenzt erscheint und nunmehr auch die Gemeinden auf alle Fälle mit den unentgeltlichen Hand- und Spanndiensten concurriren müssen.

¹⁸⁾ Es wird sodann die jeweilige Beitragsquote näher fixirt: „mithin zufolge dieser Massregeln

5. zu den Reparationen der pfarrlichen Wohngebäude, in so weit solche aus dem Vermögen der Kirche nicht bestritten werden können, und außer den von den Pfarrkindern dabei unentgeltlich zu verrichtenden Fuhren und Handarbeiten, die Pfarrer, welche über die Porzionem kanonikam und über die Unterhaltung der nöthigen Kapläne an Pfarreinkünften 100 bis 200 fl. beziehen, den 10., wenn aber dieser Überschuss 300 bis 400 fl. beträgt, den 5., wenn solcher 500 bis 600 fl. abwirft, den 4., wenn er sich auf 700 bis 800 fl. beläuft, den 3. Theil, und endlich, wo derselbe auf 900 bis 1000 fl. und darüber ansteiget, die Hälfte der sowohl für die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemals aber mehr, auch dieses nur so und mit der billigmässigen Eintheilung, dass ihnen allemal ihre Kongrua und das Unterhaltungsquantum für die nöthigen Kapläne frei bleibe, beizutragen, sondern das Übrige die Patrone so, wie in dem Falle, wo kein wenigstens das Quantum von 100 fl. erreichender Überschuss vorhanden ist, den ganzen Aufwand, doch allemal mit Beziehung der Pfarrkinder zu den unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten, zu bestreiten schuldig sein sollen.“

Die folgenden Punkte 6—8 normiren die Giltigkeit etwaiger Particularconventionen, die alljährliche Beaugenscheinigung der Pfarrgebäude und die Behebung bei Lebzeiten des Beneficiaten vernachlässigter Baugebrechen auf Kosten seines Nachlasses. Wenn es bei erträglichen Pfarreien auf einen grösseren Bau ankommt, kann der Kostenbetrag „mit vorläufigem Einverständnisse des Consistorium und Patrons“ (bei landesfürstl. Pfarren der Landesstelle) aufgenommen werden.

Eine weitere Entlastung des geistlichen Pfründners bei den Pfarrhofbauten erfolgte durch das Hofdecret vom 7. Januar 1797 an das mähr.-schles. Gubernium.¹⁹⁾ Diesem zufolge wurde nämlich das Patent vom 11. Juni 1770 auch auf Mähren und Schlesien ausgedehnt, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Pfarrer und Localisten zwar die selbstverschuldeten, sowie auch die kleinen laufenden Reparaturen jedenfalls aus Eigenem bestreiten, zu allen grösseren Herstellungen aber nicht mehr mit dem ganzen, sondern nur mehr mit $\frac{2}{3}$ des Ueberschusses ihrer Congrua nach dem für Böhmen bestehenden Schema beitragen sollten.²⁰⁾ Dass letztere

¹⁹⁾ P. G. S. X. 19. Der Erlass neuer Vorschriften wird hier damit motivirt, dass zwar im P. v. 27. April 1750 die Grundsätze hinsichtlich der Ausbesserungen der Pfarreien aufgestellt, aber „eines Theils die billige Gränzlinie zwischen den Reparationen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Localcaplan aus Eigenem zu bewirken, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, darin nicht gezogen ist, und anderen Theils den Seelsorgern, welche über die Gebühr (Congrua) betheilt (dotirt) sind, empfindlich fallen muss, ihren ganzen Congrua-Überschuss auf die Reparation des Pfarrgebäudes zu verwenden“. Vorliegendes Hofd., resp. das darauf basirende Circulare des mähr.-schles. Landesgub. v. 21. Januar 1797, Arch. IX. 76, ist hinsichtlich der Pfarrhofbauten bis in die neuere Zeit herauf das eigentliche Baunormale für die oben genannten Gebiete geblieben.

²⁰⁾ Verordnet wird:

„1. Dass jene Ausbesserungen, wozu die Pfarrer und Lokalen aus eigener oder aus ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben haben, von ihnen allein ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons bestritten werden sollen. Eben so sind

2. kleinere Ausbesserungen, die es jedem Einwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu bestreiten obliegt, als Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Öfen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern und Lokalen, ohne Rücksicht ob sie einen Congrua-Überschuss oder keinen haben, ganz allein und ohne einen anderweiten Beitrag zu bestreiten.

3. Alle übrigen Ausbesserungen, die wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauchs, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in so weit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Lokalen, welche von ihrer Pfründe mehr als die kanonische Porzion beträgt genießen, nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Maße und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen noch das Übermaß der Congrua zulangte, sollen auch die Kirchenpatronen mit den nöthigen Beiträgen und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hierzu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Zug-Arbeiten zugezogen werden.

Begünstigung vornehmlich auf Rechnung des Patrons gehen musste, liegt auf der Hand. Denn allerdings findet sich derselbe im Baunormale formell erst an dritter Stelle, d. h. nach dem Beneficiaten

4. Jene Pfarrer, welche über die kanonische Porzion und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Kapläne, keinen Überschub haben, sind von allem Beitrage zur größeren Reparatur und Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

5. Es sind demnach diese Beiträge nur von dem wirklichen Überchufe zu nehmen und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, dass um dem Pfarrer auf unvorgesehene Fälle seine kanonische Porzion sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Überschubes zum Grunde genommen und nach Maß, als dieser steigt, auch der Beitrag bestimmt werde. In dieser Gemäßheit sind

6. Pfarrer, die über ihre Congrua und das bestimmte Unterhaltungs-Bedürfnis der nöthigen Kapläne keinen die Summe von 100 Gulden erreichenden Überschub haben, von allem Beitrage zu entheben, jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 Gulden übersteigenden Congrua-Überschub haben, sollen nach Abschlag eines Drittels von diesem Congrua-Überschusse, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Dritteln dergestalt zugezogen werden, dass sie von dem Überschube von 100 bis 200 Gulden den zehnten, von 300 bis 400 Gulden den fünften, von 500 bis 600 Gulden den vierten, von 700 bis 800 Gulden den dritten, und endlich von 900 bis 1000 Gulden und darüber die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemahl aber ein Mehreres, beizutragen schuldig sind.⁴

7. Besondere Conventionen bleiben in Giltigkeit.

8. Kein Pfarrer oder Localeplan darf grössere Reparaturen und Baulichkeiten eigenmächtig vornehmen.

9. Die Pfarrgebäude sind alljährlich in Gegenwart des Landdechanten und Patrons in Augenschein zu nehmen, nöthig befundene Reparaturen binnen 8 Wochen der Landesstelle anzuzeigen.

10. Das Gleiche gilt für den Todesfall eines Pfarrers oder Localen; durch Nachlässigkeit des Verstorbenen oder der Seinigen verursachte Mängel sind aus dem Nachlass zu beheben.

11. Behufs vorerwähnter Untersuchung und Beschreibung der Pfarrhöfe wird das Formular eines Inventars beigezschlossen.

12. „Wenn es auf einen größeren Bau ankommt, ist vorher der Überchlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen und dort, wo die Vergebung der Pfarreien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben angeordneten Ausmessung von den Pfarrern und Localen zu leistende Beitrag im billigen Masse auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird“ (s. Baubriefe).

eingereicht; da aber der Beneficiat überhaupt erst dann eintritt, wenn das an erster Stelle concurrirende Kirchenvermögen nicht ausreicht, und auch in diesem Falle nur ein Zehntel, ein Fünftel etc., äusserstens die Hälfte der noch ungedeckten Bauauslagen zu bestreiten hat, so ist selbstverständlich alles übrige — mit Ausnahme der unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten der Gemeinde — vom Patron zu decken, der also in Wahrheit neben dem Beneficiaten concurrirt und sehr häufig mehr zu leisten hat, als dieser.

Die Vorschriften des mähr.-schles. Baunormales von 1797²¹⁾ sind sodann successive auf Niederösterreich (1805), Böhmen (1806), Steiermark-Kärnten (1807) und in den allgemeinen Grundsätzen auch auf Galizien (1811), ausgedehnt worden.²²⁾

Damit war nun allerdings zu Beginn unseres Jahrhunderts in einem ansehnlichen Theile der Monarchie betreffs der Concurrenz bei Pfarrgebäuden eine in der Hauptsache gleichförmige Regelung erfolgt; in eben dieser Zeit aber hatten sich mit Bezug auf die Bauführungen bei Kirchen bereits abweichende Normen herausgebildet. Es wird demnach in Darstellung der durchgeführten Reformen nochmals um mehrere Jahrzehnte zurückzugreifen und hiebei vielleicht am besten das deutsch-österreichische Ländergebiet zum Ausgangspunkt zu nehmen sein.

Dass daselbst noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts speciell für die Erhaltung der Pfarrkirchen sammt Nebengebäuden mit einzelnen gewohnheitsmässigen Modificationen die gemeinrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangten, kann als ziemlich

²¹⁾ „Aus Anlaß eines besonderen Falles ist dem mähr.-schles. Gub. mit dem Hofkzld. v. 11. April 1806, Z 4516 bedeutet worden, dass die eben dargelegte Circularverordnung vom Jahre 1797 nicht blos bei Reparaturen, sondern auch bei jedem neuen Baue in der Art, als es der §. 12 vorschreibt, sich ein- für allemal gegenwärtig zu halten und bei vorkommenden Fällen zur Richtschnur zu nehmen sei.“ Arch. IX. 78.

²²⁾ Hofkzld. v. 22. Mai 1805 für Nieder-Oesterreich, P. G. S. XXIV. 137; Hofkzld. v. 18. April 1806 für Böhmen, P. G. S. XXVI. 49; Hofd. v. 18. Juni 1807 für Inner-Oesterreich, P. G. S. XXVIII. 190; Hofkzld. v. 19. December 1811 für Galizien, P. G. S. XXXVII. 208. Sowohl auf diese Quellen, wie auch auf die in den übrigen Ländern hinsichtlich der Pfarrbauten geltenden Grundsätze wird später noch zurückgekommen werden.

feststehend angenommen werden.²³⁾ Die Patrone concurrirten demnach keineswegs regelmässig und unbedingt, jedenfalls erst bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, u. z. unter Zuziehung aller etwa vorhandenen kirchlichen Fruchtpereipienten (Zehentinhaber, Nutzniesser); blos in Betreff der landesfürstlichen Pfarren wurde im Jahre 1770 verordnet, dass die Hauptunkosten aller absolut notwendigen Herstellungen von Kirchengebäuden und Pfarrhöfen seitens des A. h. Aerars, jedoch unter Beitragsleistung der betroffenen Eingepfarrten und der Pfarrer bestritten werden sollten.²⁴⁾ Eine Bestimmung, die übrigens kaum

²³⁾ So wird mit Hofv. d. v. 10. Juni 1752, C. A. V. 652, Sammlung II. 149, der nied. öst. Repräsentation und Kammer eröffnet, Ihr. Maj. lasse es „bei der wegen jeweiliger Bestreitung der Pfarrhöfe und Kirchenreparation hier Landes hergebrachten Übung annoch fernerhin, jedoch dergestalt allergnädigst bewenden, dass die Zehentinhaber gleichwohl in jenen Fällen, da kein sonderlich erheblicher Anstand obhanden sein dürfte, zu einem Beitrage bei derlei vorfallender Reparation der Kirchen und Pfarrhöfe angehalten werden sollen“. In Oesterr. o. d. E. wehrten sich die Patrone noch zu Ende der Achtziger Jahre gegen Auflegung einer neuen, bis dahin ungewohnten Baulast; das Hofd. v. 18. April 1789 (Arch. IX. 92) meinte hiezu, dass ja die Obliegenheit der Patrone, für die Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude zu sorgen, in der Hauptsache nicht neu, sondern von jeher in den Rechten gegründet und in dieser Hinsicht nicht kränkend sei. Ein Circular der ob. öst. Reg. v. 5. März 1779 (Chronol. Auszüge f. Tirol, I. 388) verweist betreffs der Instandhaltung der Pfarrhöfe ausdrücklich auf die canonischen, im Concilio Tridentino specificirten Grundsätze; ja selbst noch eine Hofv. d. v. 26. Febr. 1782 (Arch. IX. 70) bestimmt hinsichtlich der Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaufälle, dass es diesfalls „bei der allgemein bestehenden Regel (des gemeinen canonischen Rechtes) auch in dem Herzogthume Schlesien zu verbleiben habe“.

²⁴⁾ Hofentschl. v. 4. August 1770, Ther. Ges. VI. 260, Sammlung III. 20. . . . „und da Ihre Maj. die hierzu erforderlichen Hauptunkosten von dem Aerarium, jedoch dergestalten bestreiten wollen, dass zu solchen die betroffenen Eingepfarrten, nämlich die Unterthanen, Herrschaften und Grundobrigkeiten sowohl, als die Pfarrer selbst einen billigen Beitrag leisten sollen; verordnen Höchstselben, dass die Unterthanen zu Leistung der Hand- und Zugrobot, in so weit es ohne Hemmung ihrer Wirthschaft und ohne Nachtheil der Herrschaft geschehen kann, und die Herrschaften und Grundobrigkeiten aber zu Herbeschaffung einiger Baumaterialien, als: Stein, Ziegel, Kalk und Bauholz um dieses die Ehre Gottes und ihr eigenes Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften befördern zu können, nachdrucksamst anzumahnen, auch allenfalls hierzu maaßgebig zu verhalten wären; hingegen jene Pfarrer, deren Kirche oder Pfarrkirche einer Reparazion bedürfen, die Hälfte der nach Abschlag der Kongrua erübrigenden jährlichen Pfarrerrträgniß in

mehr, als eine zufolge des schlechten Bauzustandes genannter Pfarren und des Mangels an Kirchenvermögen notgedrungene Aushilfsmassregel repräsentirt.²⁵⁾

In diese Verhältnisse brachte nun die josefinische Pfarrregulirung von 1783 eine eingreifende Wandlung. Damals wurde bekanntlich mit Rücksicht auf die neugegründeten Pfarren und Localien zuerst der Grundsatz aufgestellt, dass nur deren Dotation aus dem Religionsfonde genommen, die Errichtung der Kirchen und Gebäude aber von den Patronen und Grundobrigkeiten, wer sie nun immer seien, bestritten werden müsse.²⁶⁾

dreijährigen Fristen beizutragen, auch in dieser Absicht und damit der Beitrag nach dem wahren Vermögen beurtheilt werden könne, binnen Jahr und Tag ein getreues Bekenntniß aller ihrer sämmtlichen Pfarreinkünfte bei priesterlicher Redlichkeit und unter der bei widrigem Befunde bevorstehenden strengsten Ahndung und Bezahlung des Vierfachen von dem verschwiegenen Betrage einzuweisen haben“.

In Zukunft sollen stets nur die Hauptreparazionen obiger Gebäude aus dem A. h. Aerar, die kleineren Reparazionen hingegen von den Pfarrern „gegen Aufhebung desjenigen Quantum, welches einige Pfarrer vermög Reverses itzt zu den Reparazionen beizutragen verbunden sind“, eventuell selbst aus ihrer Verlassenschaft bestritten werden. Die geistlichen Obrigkeiten haben bei den jährlichen Visitationen auf den guten Stand der Pfarrhöfe ihr Augenmerk zu richten. Durch Hofkzld. v. 16. März 1771 an die n. ö. Reg. (Cult. Arch.) wird auch bei Herstellung der landesfürstl. Pfarrkirchen und Pfarrhöfe und bei Bestimmung des diesfälligen Beitrags der Pfarrer die geistliche Concurrenz (Einvernehmung des Ordinariats) zugelassen.

²⁵⁾ Es ergibt sich dies nicht nur aus der citirten Hofentschl. selbst, sondern auch aus den vorausgehenden Vdgn. v. 19. April 1755, C. A. V. 995; v. 5. April 1760, C. A. VI. 86 und v. 21. Januar 1769, C. A. VI. 1171, in welchen der n. ö. Regierung vom Hofe betreffs der landesfürstl. Pfarren immer wieder Baustandsuntersuchung, Erforschung etwa vorhandener Herstellungsmittel und gutächliche Berichterstattung, daneben in jedem einzelnen Bedarfsfalle vorherige Anfrage bei Hof und Beschränkung auf die durchaus notwendigen Reparaturen eingeschärft wird. So hat die Reg. nach der Vdg. v. 5. April 1760 „hiernächst aber nicht nur bei der Pfarr Priglitz, ob nicht etwa bei dem dasigen Pfarrhofsbau die unterm 1. December 1759 verwilligte Summe der 583 fl. 49 kr. (diesfälliger Verordnung zuwider) überstiegen worden sei? durch das Kreisamt zu erheben und anzuzeigen, sondern auch bei dieser wie allen andern etwa weiter bewilligenden derlei Reparationen dahin invigiliren zu lassen, damit nichts anders, als die höchste Nothwendigkeit an solchen schadhafte Pfarrgebäuden angekehret, folgar alles Übrige, so zur blossen Bequemlichkeit oder Lust verbanet würde, dem zeitlichen Pfarrer ex propriis zu bestreiten auferlegt werde“.

²⁶⁾ Vgl. zuvor S. 27, n. 53 und Cult. Ges. II. 372.

Obwohl diese Vorschrift alsbald dahin erläutert wurde, dass zu den genannten Bauten behufs thunlichster Entlastung der Hauptverpflichteten auch ein Theil des etwaigen Vermögens der schon bestehenden Kirchen, sowie ferner die Gemeinden herbeizuziehen seien²⁷⁾, sträubten sich doch begreiflicherweise Patrone und Grundobrigkeiten gegen die Uebernahme der neuen Obliegenheit. Und da nun bei den ersteren die Drohung, ihnen das Patronatsrecht strafweise zu entziehen²⁸⁾, nichts fruchtete, im Gegentheil viele ohne weiteres zur Erduldung dieser Strafe bereit waren, so griff das schon seinerzeit erwähnte Hofd. v. 3. September 1784²⁹⁾ zu dem anderen Auskunftsmittel, einen Verzicht auf den Patronat, resp. auf die damit verbundenen Lasten einfach für unzulässig zu erklären; freilich aber musste man hiebei doch anerkennen, dass die Grundobrigkeiten die Uebernahme des Patronates über die neu errichteten Pfarren und Localcaplaneien auch ablehnen könnten.

Es wurden demnach den Grundobrigkeiten Termine zur Erklärung gegeben, ob sie sich gegen Einräumung des „*jus patro-*

²⁷⁾ Hofkzld. v. 29. Januar 1783 an sämmtl. Länderst. (Jos. Ges. II. 374, Cult. Ges. II. 372) bestimmt, „dass

1. an solchen Orten, wo die Pfarr- oder sonst schon bestehenden Kirchen ein eigenes Vermögen besitzen, hievon ein Theil zur Erbauung und Herstellung der neuen und Reparaturung der Filialen verwendet, 2. [aus dem alten mährischen Religions-Fundo (in Böhmen der Cassa salis) bei den ganz armen Kirchen und Gemeinden hievon ebenfalls die Hälfte, oder ein Drittheil zu Hilfe genommen, und 3.] die Gemeinden selbst mit dem Drittheile, oder doch mit unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Concurrenz gezogen werden sollen, damit den Grundobrigkeiten und Patronis, das Patronatsrecht mag in Händen des Landesfürsten oder von Privaten sein, in Tragung der dießfälligen Last die mögliche Erleichterung zugewendet werde“.

²⁸⁾ Hofkzld. v. 19. August 1783 an das böhm. Gub. (Jos. Ges. II. 375, Schwerdling I. 207, Arch. IX. 80): „S. Maj. haben wegen Bestreitung der Unkosten für die pfarlichen Gebäude die A. h. Resolution dahin zu fassen geruht, dass solche in allen Fällen von den Patronen bestritten werden sollen, wenn sie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen.“

²⁹⁾ Vgl. S. 26, n. 49 und dazu Hofd. v. 19. October 1784, Jaksch IV. 321; s. auch Schwerdling I. 208, sowie ibid. S. 209 das Hofd. v. 9. September 1786, wonach die Stifte, welche mit Commendeäbten versehen werden, die Patronatsverbindlichkeiten wie vorhin nach dem von S. Maj. allen Patronen unverbrüchlich vorgeschriebenen Gesetze zu erfüllen, d. i. die Kirchen- und Pfarrgebäude, wie auch Schulen herzustellen und zu erhalten haben.

natus“ über die neuen Pfarren freiwillig zur Herstellung der nötigen Kirchen und Pfarrgebäude herbeilassen wollten; und wo solches nicht der Fall war, da sollten die betreffenden Bauten auf Kosten des Religionsfondes errichtet und das Präsentationsrecht dem Landesfürsten vorbehalten werden.³⁰⁾ In der That lehnten die Grundobrigkeiten die ihnen zugemutheten Bauführungen sammt dem angebotenen Präsentationsrechte sehr häufig ab, und so brachte denn die Durchführung obiger Vorschriften allerdings die neuen Seelsorgestationen zum grossen Theile unter den Patronat des Religionsfondes, schuf demselben aber auch eine so bedeutende Baulast, dass binnen kürzester Frist bei völliger Unzulänglichkeit seiner Erträge die Stammcapitalien angegriffen werden mussten.³¹⁾

³⁰⁾ Hofd. v. 20. Juli 1783 an die n. ö. Reg., Arch. IX. 83; P. v. 24. October 1783, Jos. G. II. 387; Hofd. v. 6. März 1784 an die o. d. Enns'sche Reg., Arch. IX. 92, vgl. dazu ibid. auch das Hofd. v. 1. October 1784 hinsichtlich der die Stifter und Klöster treffenden Baulast incorporirter Pfarren; Hofd. v. 26. Juni 1784 für Mähren und Schlesien, Arch. IX. 73; Hofd. v. 24. September 1785 für Böhmen, Arch. IX. 80; Hofd. v. 18. Juni 1785 für Steiermark und v. 19. Mai 1786 für Kärnten, Arch. IX. 212; vgl. auch noch das schon einmal erwähnte Hofd. v. 1. Juli 1788 an das inneröst. Gub., ibid. S. 213.

³¹⁾ Auf die Anfrage, ob man mit der Herstellung der Gebäude bei den neuen Exposituren wegen Geldmangels nicht zuwarten, und wohin sich der Religionsfond im Notfalle um Aushilfe wenden solle, eröffnete das Hofkzld. vom 15. Mai 1787, Cult. Ges. II. 376, dem böhm. Gubernium. „dass die Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude weder zu verschieben, noch in die Länge zu ziehen sei“. . . . „In soweit als die durch Herstellung dieser Gebäude verursachte extra ordinari Ausgabe aus den stabilen Eingängen des böhmischen Religionsfondes nicht bestritten werden kann, ist, so wie es in den übrigen Ländern auch geschieht, das Stamm-Vermögen zu Hilfe zu nehmen, und dießfalls ein oder anderes Capital, wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, jedoch gegen allemal . . . zu machende Anzeige, für diese Ausgabe aufzukündigen und übrigens zu trachten, dass solche durch die Concurrenz der Gemeinden, der Dominien und des entbehrlichen Kirchenvermögens dem Fond möglichst erleichtert werde.“ Sehr beachtenswerth ist ferner das Hofd. v. 4. October 1794 an das galiz. Gub., Arch. IX. 240. „Es hat sich gezeigt, dass die von der Landesbuchhalterei angewendete Vertheilungsart der Kosten für Religionsgebäude von der allgemein bestehenden Richtschnur abweicht und diese Abweichung in Galizien dem Religionsfonde überhaupt vorzüglich deßwegen zur Last fällt, weil wegen dieser unbilligen Belastung des Patrons sich bei jeder Gelegenheit von Privatgrundherren und Städten der Uebernahme dieses schon an und für sich selbst nicht sehr vortheilhaften Patronatsrechtes entgegengesetzt und dasselbe dem

Hauptsächlich wohl, um hier eine weitere Erleichterung herbeizuführen, — denn die Inanspruchnahme des etwa entbehrlichen Kirchenvermögens, wie der Hand- und Zugrobot der Unterthanen trug zweifellos nicht genug aus — wurde nun die Verfügung getroffen, dass die Grundobrigkeiten „in allem Falle“ zu einer verhältnismässigen Concurrenz mit Beischaffung der Baumaterialien nach der Lage und den Umständen aufzumuntern seien ³²⁾, und diese Aufmunterung den betreffenden Behörden zu oft wiederholten Malen mit besonderem Nachdrucke eingeschärft. ³³⁾

Religionsfonde überlassen werde. Da nun in der Betrachtung, dass die Vortheile eines Grundherrn von jenen, welche dem Patrone durch das blosse Ernennungsrecht zufließen, im Wesentlichen sehr von einander verschieden sind und daher nicht die geringste Ursache vorhanden ist, warum ersterer gegen den letzteren erleichtert und auf solche Art die in den übrigen Provinzen bestehende Vertheilungsart der gedachten Kosten nicht auch in Galizien beobachtet, sondern der ohnehin nicht zureichende Religionsfond auf diese höchst unbillige Weise noch fernerhin entkräftet werden sollte, so hat das Gubernium der Landesbuchhalterei dießfalls zur künftigen Richtschnur bekannt zu machen: 1. dass die Unterthanen alle Handlangerarbeiten und Fuhren umsonst bestreiten müssen; 2. der Grundherr die Rohmaterialien der Maurer, Stuccatorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger unentgeltlich beizutragen hat; 3. dem Patrone alle übrigen Materialien und die gesammten Professionistenlöhne aufzurechnen sind.

³²⁾ Man findet hier unschwer die Anlehnung an die cit. Hofentschl. v. 4. Aug. 1770 heraus, nach welcher bekanntlich die Dominien zur Materiallieferung „nachdrucksamst anzumahnen auch allenfalls hiezu massgebig zu verhalten“ waren. Es ist dies die älteste Quelle, in welcher sich die Dominien in die Bauconcurrentz einbezogen finden; eine Verfügung, auf welche vielleicht jenes Decret v. 10. August 1733, wonach ein adeliger Grundbesitzer zum Kirchenbau freiwillig die Ziegel lieferte, nicht ganz ohne Einfluss gewesen sein mag. Nach Vorstehendem berichtet sich die irrthümliche Meinung Kutschker's, Arch. IX. 70, dass der Dominien als Concurrenzpartei bei Kirchenbauten zuerst in der Vdg. v. 26. Februar 1782 für Schlesien Erwähnung geschehe. Immerhin ist auch letztere Vdg. insoferne von grossem Interesse, als sie einerseits die Herbeiziehung der „eingepfarrten“ Dominien (aus Billigkeitsrücksichten) zu begründen sucht, andererseits denselben nicht nur Material-, sondern auch Geldbeiträge auferlegt, die allerdings das Drittel des gesammten Material- und Gelderfordernisses niemals übersteigen sollen.

³³⁾ Hofd. v. 14. Januar 1784 an die o. d. E. Reg., Arch. IX. 91; Hofkzld. v. 18. Juni 1785 f. Steiermark und v. 19. Mai 1786 f. Kärnten, Arch. IX. 212; Hofkzld. v. 24. September 1784 f. Böhmen, Cult. Ges. II. 375; Hofd. v. 22. November 1786 und v. 15. Mai 1787 f. Böhmen, Arch. IX. 80; Hofkzld. v. 6. December 1804 f. Nied. Oest., Arch. IX. 84; Hofkzld. v. 9. Juli 1812 f. Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Steiermark, Oesterr. o. d. E., Arch. IX. 79, nach welch' letz-

Denjenigen Privatdominien aber, welche sich zur Uebernahme des Patronatrechtes einer neuen Pfarre oder Curatie bereit erklärten, gestattete man, den eventuellen Ueberschuss des Kirchenvermögens im vorläufigen Einverständnisse mit dem Vogtherrn zu den erforderlichen Gebäuden zu verwenden ³⁴⁾; sowie denn auch ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass die unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten der Parochianen bei Kirchen- und Pfarrhohbauten stets als obligatorische Leistung aufzufassen und nötigenfalls zu erzwingen seien. ³⁵⁾

terem sich die Staatsverwaltung zu den „guten Gesinnungen“ und dem „erprobten Religionseifer“ der Dominien versieht, dass sie sich bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten herbeilassen werden, die in ihrem eigenen Bezirke verfügbaren Materialien „um den Erzeugungspreis oder sonst in anderen billigen Preisen abzureichen“.

³⁴⁾ Hofd. v. 14. Februar 1787 an das inn. öst. Gub., Jos. Ges. XIII. 620, Arch. IX. 212; vgl. auch Hofd. v. 10. Januar 1792, Arch. IX. 93.

³⁵⁾ Hofd. v. 21. November 1789 an die o. d. E. Reg., Arch. IX. 92; Hofd. v. 22. Mai 1805 an die n. ö. Reg., Arch. IX. 85; vgl. auch das schon erwähnte Hofd. v. 7. Januar 1797. Obige Verpflichtung bezieht sich jedoch nur auf die katholischen Unterthanen. In dieser Hinsicht verfügte bereits das Hofd. vom 8. Januar 1784 an das mähr.-schles. Gub., Arch. XII. 130, „dass die Akatholischen zur Concurrenz auf Pfarrreparation oder Bewachung katholischer Kirchen und zur Leistung diesfälliger oder solcher Fuhren, durch welche katholische Pfarrer zu gottesdienstlichen Verrichtungen abzuholen sind, nicht wohl mehr verhalten werden können, wenn sie auch schon vorhin, da sie sich noch nicht öffentlich zur akatholischen Lehre bekannten, ausdrücklich oder nur nach der Gewohnheit hiezu verbunden waren“. Uebereinstimmend erklärt das Hofd. v. 12. Februar 1784 an das böhm. Gub. (ibid.): „S. Maj. versehen sich, dass die akatholischen Unterthanen zu keinen anderen Abgaben an die katholische Geistlichkeit werden verhalten werden, als welche in den höchsten Resolutionen und den Erections-Instrumenten gegründet sind, mithin zu deren Abholung in seelsorgliche Verrichtungen, zu Kirchenbau fuhren und Wachen nicht mehr werden gezwungen werden.“ In dem zu Grunde liegenden Vortrag der verei. Hofkanzlei (Cult. Arch.) wird erwähnt, dass es zuvor in Ansehung der Concurrenz akatholischer Unterthanen bei Herstellung und Erhaltung kathol. Kirchen- und Pfarrgebäude sich keineswegs in den verschiedenen Provinzen gleichartig verhielt. Häufiger war allerdings, dass sie im Sinne der Toleranzgesetze nicht beigezogen wurden, weil sie von den kathol. Kirchen in der Regel keinen Vortheil hatten, d. h. an der kathol. Seelsorge keinen Antheil nahmen und im übrigen — wie die Hofkzld. ausdrücklich bemerkt — „die Herstellung von Kirchengebäuden keine auf Grund und Boden haftende Schuldigkeit“ ist. Mit Obigem harmonirt nicht völlig das von Schwerdling I. 210 angeführte Hofd. v. 31. Juli 1787, wonach die Akatholischen blos „an jenen Orten, wo (mindestens?) 500 Katholische sind“, nichts

Als wesentliche Folge der eben geschilderten Vorgänge und Massnahmen ergibt sich somit ein Zweifaches; einerseits die Einbeziehung der Grundobrigkeiten in die Reihe der Concurrenzparteien, andererseits eine beträchtliche Erweiterung der patronatischen Baulast. Was die erstere betrifft, so sollte sie allerdings im Princip bloss eine facultative sein ³⁶⁾, allein die praktische Handhabung der erwähnten, so energisch eingeschränkten Directiven seitens der Behörden war wohl häufig eine derartige, dass der Selbstentscheidung der betreffenden Dominien kein sehr grosser Spielraum übrig blieb. Es kann auch gar nicht in Abrede gestellt werden, dass ein solches Vorgehen hier und dort in dem Wortlaute einzelner Verordnungen hinlängliche Stützpunkte fand. ³⁷⁾

zum Kirchen- oder Pfarrgebäude beizutragen haben, es wäre denn, dass diese 500 äusserst arm wären. Auf alle Fälle dürfte indess letztere einschränkende Norm nicht von langer Geltung gewesen sein, denn das Hofd. v. 20. September 1804 an das steier. kärnt. Gub. (Cult. Ges. II. 373, Arch. XII. 131) erklärte unter Bezugnahme auf das Hofd. v. 29. Januar 1783 unter anderem: „Ersterwähnte höchste Weisung v. J. 1783 deutet zugleich die Ursache an, warum die Gemeinden zur Herstellung der Kirchengebäude zu concurriren haben, nämlich weil denselben die Bestallung einer eigenen Seelsorge zu Statten kommt, woraus folgt, dass die Herstellung der Kirchengebäude keine auf Grund und Boden haftende Schuldigkeit sei und demnach die akatholischen Unterthanen, weil sie an der Seelsorge keinen Theil nehmen, nicht verhalten werden können, zur Unterhaltung der katholischen Kirchengebäude beizutragen“. Schliesslich wurde im Hofd. v. 9. März 1808 f. Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain, Triest, Oesterr. ob und unter der Enns, Salzburg und Galizien (Arch. XII. 131; Voracten Cult. Arch.) über die Frage, „ob akatholische Unterthanen zur Herstellung und Erhaltung katholischer Pfarr- und Kirchengebäude concurriren sollen“, nochmals ausdrücklich auf das Hofd. v. 8. Januar 1784 verwiesen. Vgl. hiezu nebenher auch den Min. Erl. v. 30. Januar 1849, R. G. B. 107, sowie das kais. P. v. 8. April 1861, §. 13, R. G. B. 41.

³⁶⁾ S. bes. Hofkzld. v. 22. Mai 1805, Arch. IX. 85, welches der n. ö. Reg. eröffnet, „dass, nachdem S. Maj. in der ergangenen h. Entschl. die Dominien und Grundobrigkeiten zur Abrechnung der Baumaterialien zu dem Erzeugungspreis selbst nur aufzufordern befohlen haben, hierwegen auch in der zu erlassenden Verordnung keine Abänderung getroffen werden könne“. Vgl. hiezu auch das n. ö. Baunormale v. 27. Juni 1805, sowie die zuvor in n. 33 angegebenen Quellen.

³⁷⁾ Vgl. z. B. das Hofd. v. 12. Juli 1793 an das steier. Gub., Arch. IX. 213, wonach die Grundobrigkeiten, „welche in dem Pfarrbezirke nur einige unterthänige Häuser haben oder auch nur ein derlei Haus besitzen, zur Erbauung der Kirchen und Seelsorgerhäuser nach dem Verhältnisse ihrer Besitzun-

Ueberdies ist in einigen Ländern, so in Ober-Oesterreich, in Krain, im illyrischen Küstenlande und in Galizien auch direct eine unbedingte (zwangsweise) Concurrenzpflicht der Dominien begründet worden ³⁸⁾, die bis zum Jahre 1848 währte.

Wichtiger erscheint für uns der zweite Punkt, denn die neuen Verordnungen hatten über die Pflichten des Kirchenpatrons Grundsätze aufgestellt, welche dem gemeinen Rechte, wie der bisherigen particulären Entwicklung unbekannt waren. Am meisten fällt vom theoretischen Standpunkt in's Gewicht, dass der Patron nunmehr nicht etwa als Fruchtpercipient der Kirche, sondern lediglich aus dem Titel des Patronates in die Bauconcurrentz einzutreten hat ³⁹⁾ und sich dieser Pflicht in keiner Weise, nicht

gen in dem Pfarrbezirke, sowie zu den Schulgebäuden beizutragen haben“. Aehnlich das Hofd. v. 20. December 1804 f. Steiermark, Kärnten, Krain und Görz (ibid.), dessen Ausdrücke „beitragspflichtige Dominien“, „zu verhalten“ etc. sehr bezeichnend sind, u. a. m.

³⁸⁾ Hofkzld. v. 12. October 1820 für Oesterr. o. d. E., Rieder I. 39; Hofkanzlei-Vdg. v. 15. April 1819 an das Laibacher Gub., Arch. IX. 222; Hofkzld. v. 30. Mai 1840 an das illyr. Gub. ibid.; Hofd. v. 10. Octob. 1800 f. Galizien, P. G. S. XV. 149 und Galiz. Gub. Decr. v. 17. Januar 1812, Arch. IX. 243; vgl. auch Kutschker im Arch. XII. 102, 105 und Helfert, Kirchengebäude, S. 134.

³⁹⁾ Nach Hussarek (s. Art. Kirchengebäude und Baulast, Sep. Abdr. S. 17) „ist der Gedanke, welcher zu der particularrechtlichen weitgehenden, dem gemeinen Kirchenrechte nicht entsprechenden Belastung des Patrons und der Grundobrigkeit geführt hat, soweit er sich aus den Begründungen der gesetzgeberischen Emanationen reconstruiren lässt, der gewesen, dass diesen Factoren die Förderung des geistigen Heils ihrer Unterthanen obliegt, welchen weitere Lasten als Ross- und Handarbeiten nicht aufgebürdet werden können, ohne sie in ihrem Nahrungs- und Contributionsstande zu schwächen. Indem die bevorrechteten Stände die Baupflicht erfüllen, erhöhen sie die Qualität ihrer Unterthanen. Insoferne ziehen sie von der Kirche einen Nutzen, so dass sie nach dem tridentinischen Grundsätze baupflichtig erscheinen. Mit diesem in canonistische Formen geprägten, auf deutschrechtlichen Anschauungen ebenso wie auf naturrechtlichen Reflexionen beruhenden Gedanken mag sich auch die Beobachtung verbunden haben, dass der Patron thatsächlich manchen materiellen Vortheil aus seiner Kirche zog“ etc. Insoweit diese sehr scharfsinnige Erörterung die Concurrenz des Patronates und der Grundobrigkeit — welche trotz ihres bekannten häufigen Zusammentreffens in demselben Rechtssubjecte doch von den einschlägigen Verordnungen regelmässig theoretisch geschieden werden — aus einheitlichen Gesichtspunkten betrachtet, dürfte sie m. E. eher eine Construction als eine Reconstruction zu nennen sein. Hinsichtlich der Grundobrigkeiten allerdings findet sie in den Quellen gewiss gar manchen Stützpunkt. So heisst

einmal durch Verzicht auf den Patronat entziehen kann. Hiezu aber gesellt sich ferner das mit der josephinischen Pfarrregulirung — aus sehr nahe liegenden praktischen Motiven — eingebürgerte Princip der Patronatsaufzwingung. Man steht vor einer Art Travestie der alten Verhältnisse.

Während einstmals erst die Kirche erbaut und durch die Gründung dann das Patronatrecht erworben wurde, wird nunmehr beiläufig proclamirt: Es müssen womöglich bei allen bestehenden oder projectirten Kirchen Patrone vorhanden sein, und die Patrone müssen dann eben als solche die Baulast tragen; wo aber Private hiefür nicht zu erlangen sind, da muss der Religionsfond als Notnagel fungiren. Derart ergibt sich das gewiss interessante Gebilde eines schon vorhandenen Patronates über erst noch zu erbauende Kirchen.⁴⁰⁾ Was im Princip die Consequenz einer

es beispielsweise in der cit. Vdg. v. 26. Februar 1782 f. Schlesien, dass der Patron für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, wenn er auch von dem betreffenden Pfarrorte keine namhaften Einkünfte beziehe, wegen des ihm zustehenden Präsentationsrechtes zu sorgen verpflichtet sei. Die eingepfarrten Dominien hingegen sollen von Billigkeit wegen (weil ihnen die Pfarre für ihre Personen, Hausgenossen und Beamte die Vortheile der Seelsorge gewährt) umso mehr etwas zu den Gebäuden an Material sowohl, als an Geld beizutragen verbunden sein, als sie sonst ganz frei durchkommen und leichter als ihre eingepfarrten Unterthanen gehalten würden. Ferner lässt das Hofd. v. 14. Januar 1784 an die o. d. E. Reg., Arch. IX. 91, die (vom Patron unterschiedene) Grundobrigkeit zu einer verhältnismässigen Concurrenz mit Beischaffung der Baumaterialien aufmuntern, „weil die Veranstaltung vorzüglich mit dem Wohle ihrer Unterthanen verbunden ist“. Aehnlich mahnt auch das schon erwähnte Hofkzld. v. 9. Juli 1812 die Obrigkeiten zur Materiallieferung, „um das die Ehre Gottes und ihr eigenes, dann ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heil. Werk mit vereinten Kräften zu fördern“ etc. Erwähnenswerth wäre schliesslich noch die von Kutschker (Arch. IX. 84) citirte Aeusserung der n. ö. Reg. vom J. 1804, woselbst gesagt wird, „die Beitragspflicht des Patrons stütze sich entweder auf den Besitz eines Gutes, an welchem diese Pflicht haftet oder vordem haftete, oder auf die freiwillige Übernahme der Rechte und Pflichten des Kirchenpatronates. Ein solcher Leistungstitel sei bei den Grundobrigkeiten nicht vorhanden“. — Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung bemerkt übrigens Hussarek selbst, dass die Baulast des Patrons von der „späteren“ Gesetzgebung als ein Entgelt für sein Präsentationsrecht angesehen worden sei, was sich aus Emanationen der josephinischen Zeit auch zweifellos begründen lässt.

⁴⁰⁾ Recht charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Fassung der schon erwähnten Hofd. v. 26. Juni 1784 f. Mähren und v. 24. September 1785 f.

bereits erwiesenen Wohlthat ist, soll nun gleichzeitig auch Motiv sein, jemanden erst zu einer Wohlthat zu zwingen. Damit hängt übrigens auch eine inhaltliche Modification des Begriffes der Baulast zusammen. Da der Patronat an Bestehendes anknüpft, kennt das gemeine Recht keine Verbindlichkeit des Patrons zur Neuerrichtung, sondern bloss eine solche zur Reparatur und Wiederherstellung der alten Patronatskirche; nach den österreichischen Verordnungen hingegen soll den Patron einer dem vermehrten Cultusbedürfnisse etwa nicht mehr genügenden Pfarre ganz von selbst die Baulast hinsichtlich einer im Sinne dieses Bedürfnisses erweiterten, somit neuen Kirche treffen; es besteht also auch die erstgenannte Verbindlichkeit und sie erhält, wie sich nachher zeigen wird, im Verlaufe der Jahre eine immer grössere Ausdehnung.

Die thatsächlich bestehenden Verhältnisse dienen hier eher zur Verschärfung als zur Milderung gewisser Härten des materiellen Rechtes. Die Concurrenzpflicht des Patrons ist dem Namen nach eine subsidiäre; insoweit kirchliches Vermögen — und sei es selbst Stammgut — entbehrt werden kann, ist er nicht in Anspruch zu nehmen.⁴¹⁾ Wo aber trifft diese Voraussetzung zu? Die damals neu erbauten oder zu erbauenden Kirchen haben regelmässig überhaupt kein, geschweige denn ein entbehrliches Vermögen. Höchstens die alten Pfarren besitzen zuweilen solches, und da wird es allerdings für die eigene Fabrik in Action treten können; ob sich jedoch seiner Verwendung für irgend eine

Böhmern, woselbst es heisst, falls die Grundobrigkeiten sich zur Herstellung der neuen Kirchen und Pfarrgebäude nicht verstehen wollten, „so hat das jus patronatus bei dem Religionsfonde zu verbleiben und derselbe die diesfälligen Kosten zu bestreiten“.

⁴¹⁾ S. Hofkzld. v. 29. Januar 1783 und vgl. dazu Hofkzld. v. 3. November 1787 f. Tirol, Cult. Ges. II. 500; bes. auch Hofkzld. v. 14. März 1822 (ibid. II. 376): „Wenn eine Pfarrkirche entbehrliches Stammvermögen hat, und folglich ohne Beirung ihrer Kurrent-Bedürfnisse Stammvermögen zur Bestreitung von Baulichkeiten verwenden kann, ist sie es in eben diesem Masse zu thun verpflichtet und nicht berechtigt, die Concurrenz des Patronates in Anspruch zu nehmen. Besonders ist dieses der Fall, wenn der Kirche ein Vermögen gerade zu diesem Gebrauche gegeben wird.“ — Selbstverständlich erhalten Kirchen, die ihre Erfordernisse selbst bestreiten können, auch aus dem Religionsfonde keinen Beitrag; s. Hofd. v. 21. Januar 1789, Jos. Ges. XVII. 683.

neue Kirche nicht alle möglichen praktischen Schwierigkeiten in den Weg stellen werden, ist eine andere Frage. Wie selten in der That derartige Fälle vorgekommen sein mögen, lässt sich aus den Klagen über die schier unerschwingliche Belastung des Religionsfondes als Patron ungefähr ermessen.⁴²⁾

Weiters werden die unentgeltlichen Zug- und Handarbeiten der Pfarrkinder in der josephinischen Zeit beiläufig auf die Hälfte des gesammten Bauerfordernisses geschätzt⁴³⁾; angeblich eine Erleichterung für den Patron. Allein es bedarf kaum eines Beweises, dass diese Schätzung sich als eine ganz willkürliche und nebenbei zu hoch gegriffene darstellt, dass übrigens auch der Patron, soferne er die Gutsherrschaft war, sich durch jede übermässige Anspannung der Kräfte seiner Unterthanen in dieser Hinsicht nur selbst schädigte. Was endlich die Baumaterial-Lieferungen der Dominien betrifft, so bildeten die einschlägigen Vorschriften bei dem fast regelmässigen Zusammenfallen des Patronats mit der Gutsherrschaft für den Patron eigentlich nur eine Veranlassung, zu demselben Zwecke in doppelter Eigenschaft zu concurriren.⁴⁴⁾

Freilich sollten die vorerwähnten Normen anfangs nur für die neu gegründeten Pfarren und Localien gelten, allein schon zwei Jahrzehnte später gab die Hofkanzlei aus Anlass einer gestellten Anfrage die Erklärung ab, dass im Hinblick auf die Concurrenz zwischen Kirchen und Kirchengebäuden alter und neuer Foundation kein Unterschied zu machen sei⁴⁵⁾, und ein solcher ist denn auch

⁴²⁾ Vgl. z. B. das cit. Hofkzld. v. 9. Juli 1812, Arch. IX. 79. Es scheint also, dass die Vorschrift des Hofkzld. v. 29. Januar 1783, womöglich einen Theil des Vermögens bestehender Kirchen zur Erbauung der neuen und Reparatur der Filialen zu verwenden, für die Praxis nicht von grosser Bedeutung war, ausgenommen etwa dort, wo der Bestand einer sog. Concretal-Kirchenvermögensverwaltung (s. Böhmen) begünstigend mitwirkte.

⁴³⁾ S. Kutschker im Arch. XII. 106.

⁴⁴⁾ Waren aber selbst ausnahmsweise Patronat und Dominium in verschiedenen Händen, so erwuchs dem Patron hieraus meist nur ein sehr geringer Vortheil, weil ja die Dominien ihre Materialien keineswegs immer unentgeltlich lieferten. „Für diese Materialien — bemerkt Helfert, Kirchengebäude S. 137 — sowie für die Werkzeuge zu deren Verarbeitung hat die Auslagen jener zu bestreiten, welcher die Arbeitskosten selbst zu tragen hat“; d. h. eben für die Regel der Patron.

⁴⁵⁾ Hofkzld. v. 20. September 1804 an das steier. kärnt. Gub. (Cult. Ges. II. 373). „Dem Gubernium wird . . . erwiedert: Dasselbe habe sich bei vorkom-

in der Folge thatsächlich vollkommen weggefallen. Nur im oberösterreichischen Baunormale von 1807 wird noch zwischen neuen Curatien und alten Pfarreien unterschieden, ohne dass dieser Umstand übrigens einen wesentlichen Einfluss auf die Concurrenzpflicht des Patrons geäussert hätte.⁴⁶⁾

Die patronatische Baulast lässt sich demnach für den Beginn unseres Jahrhunderts im Grossen und Ganzen dahin zusammenfassen, dass der Patron, soferne nicht aus besonderen Rechtstiteln andere Verbindlichkeiten hervorgehen, bei eigentlichen Kirchenbauten in der Reihe der Beitragspflichtigen an zweiter Stelle, d. h. nach dem verfügbaren Kirchenvermögen, bei Pfarrhofbauten hingegen an dritter Stelle, d. h. nach dem Kirchenvermögen und dem Beneficiaten, u. zw. regelmässig für Zahlung der Professionistenlöhne und sonstigen baaren Auslagen concurrirt⁴⁷⁾, während

menden derlei Fällen buchstäblich nach den höchsten Weisungen vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783 zu benehmen, welche in Hinsicht der Concurrenz keinen Unterschied machen: ob die zu reparierenden Kirchen und Kirchengebäude alt oder neuer Foundation seien, unter landesfürstlichem oder privat Patronate stehen, sondern lediglich bestimmen, in wie weit der Religionsfond, das Kirchenvermögen, die Patronen, und die eingepfarrten Gemeinden hiezu in das Mitleiden gezogen werden dürften und sollen.“ Vgl. hiezu auch Hofkzld. v. 3. Juni 1788 f. Böhmen (ibid. u. Arch. IX. 72); Hofkzld. v. 22. Mai 1805 für Niederöst. (P. G. S. XXIV. 137); endlich bes. Hofkzld. v. 28. Mai 1816 f. Tirol (Prov. G. S. III. 137).

⁴⁶⁾ Vgl. dies später noch zu berührende Baunormale v. 3. Juli 1807 vorläufig bei Rieder I. 33.

⁴⁷⁾ In Galizien sind nach Hofkzld. v. 19. December 1811, P. G. S. XXXVII. 209, „nur jene Kirchenpatrone, die zugleich das Dominium vorstellen, verbunden, die bei einem Kirchenbaue oder bei Herstellung der Pfarrwohnungen und Wirtschaftsgebäude, wo die Einkünfte des Curaten die Congrua nicht erreichen, eintretenden baren Professionisten- und sonstige Geldauslagen im Ganzen zu verabfolgen; ist aber das Dominium und das Patronats-Recht in verschiedenen Händen und erreicht das Einkommen des Pfarrers die Congrua nicht, so hat bei einem Kirchenbaue der Patron jederzeit die eine und das Dominium die zweite Hälfte der baren Auslagen zu bestreiten. Von diesem Betrage wird aber das Dominium bei dem Baue der Pfarrwohnungen und Wirtschaftsgebäude so gleich befreit, sobald einmal bei einem die Congrua übersteigenden Beneficium der Pfarrer (nach der weiter unten ad 3. vorkommenden Untertheilung) zu den baren Geldauslagen concurriren muss. Auch wird festgesetzt, daß an jenen Orten, wo mehrere Dominien zu einer Kirche eingepfarrt sind, und wo mehrere Patrone das Präsentationsrecht besitzen, die Untertheilung der beizuschaffenden Materialien und die baren Geldauslagen, u. z. bei jenen Ortschaften, wo die Ein-

nach (resp. neben) ihm die Dominien meist facultativ und die Pfarrkinder in der Regel obligatorisch mit den bereits zuvor bezeichneten Leistungen einzutreten haben.⁴⁸⁾ Wenn aber, wie eben gesagt, Patronat und Dominium in einer Hand vereinigt sind, so hat der Patron für die Baarzahlungen und Materialienbeschaffung zu sorgen, auf seinen Schultern ruht also bei dem gewöhnlich ungünstigen Stande des Kirchenpeculiums zum allergrössten Theile die kirchliche Baulast.

Damit aber sind die Lasten des Patrons noch keineswegs erschöpft; vielmehr kommen zu diesem Punkte noch eine ganze Reihe anderer Vorschriften in Betracht, welche für die Entwicklung des Patronats in neuerer Zeit sehr charakteristisch sind. Auch hierüber müssen somit im unmittelbaren Anschlusse an das Vorstehende einige Worte gesagt werden.

Die bisher erörterten Concurrenzbestimmungen beziehen sich nur auf Pfarren und Curatien (Localcaplaneien, Exposituren), nicht aber auf solche Filial- und Nebenkirchen, welche der Pfarrseelsorge nicht eigentlich dienen.⁴⁹⁾ Bezüglich dieser letzteren con-

wohner durchaus von einem Ritus sind, nach Maß der Contributionszahlung, wo sie aber zu verschiedenem Ritus gehören, nach der Seelenanzahl des betreffenden Ritus zu geschehen habe“ (s. auch Hofkzld. v. 14. April 1814 an das galiz. Gub., P. G. S. XLII. 53). Mitpatrone sollen hienach offenbar pro rata parte concurriren.

Bei königlichen Gütern, welche im Advitalitäts-Besitze stehen, concurrirt nach Hofkzld. v. 20. Juli 1804 an das galiz. Gub. (P. G. S. XXII. 3) das Aerar als Grundherrschaft, der Advitalitäts-Besitzer als Patron. Vgl. nebenher auch noch das Hofd. v. 29. September 1796 f. Westgalizien (Kropatschek, VIII. 218), wonach die Starosteibesitzer gegen Einräumung des Präsentationsrechtes für die Dauer ihres Besitzes die patronatische Baulast zu tragen haben, sowie das Hofkzld. v. 20. November 1817 f. Galizien (P. G. S. XLV. 366), betreffend die Concurrenzpflicht jener Städte, welche zwar Magistrat und Jurisdiction besitzen, nicht aber zugleich Dominien sind.

⁴⁸⁾ Hofkzld. v. 18. Juli 1816, Barth S. 277. „Die eingepfarrten Gemeinden sind zur unentgeltlichen Hand- und Zugrobot bei allen Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten ohne Unterschied, folglich auch bei den Wirtschaftsgebäuden der Pfarre verpflichtet, ohne dass sie desswegen, weil der Pfarrer reichlicher dotirt ist, von dieser Verbindlichkeit befreit wären.“ Vgl. im übrigen Mayer I. c. S. 161 ff., Helfert I. c. S. 139 ff.

⁴⁹⁾ Zur Bedeutung des Wortes Filiale in der österreichischen Verordnungsprache vgl. das schon seinerzeit erwähnte Hofd. v. 14. August 1793, Schwerdling III. 13; ferner bes. das Hofd. v. 5. October 1826 an das kustenländ. Gub., Arch. IX. 372, woselbst drei Arten von Filialkirchen unterschieden werden:

stituiren die österreichischen Verordnungen keine patronatische Baulast, ja es findet sich vielfach die Ansicht vertreten, dass sie überhaupt eines Patrons nicht bedürfen, und ihre Erhaltung aus dem etwaigen eigenen Vermögen oder von denjenigen, welchen an der Erhaltung gelegen sei, bestritten werden müsse.⁵⁰⁾

„a) solche, die mit einem Beneficium, welches einen Patron hat, der auch jener der Pfarrkirche ist und nicht unbekannt sein kann, verbunden sind; oder
b) solche, bei welchen nothwendiger Weise um der Seelsorge willen ein Capellanus expositus angestellt und von dem Pfarrer ganz abhängig ist. Diese Filialkirchen sind integrirende Theile der Pfarrkirchen und haben mit diesen einen und denselben Patron (dagegen erklärte die Hofkanzlei unter dem 21. October 1841, Z. 32.104, dem kustenländischen Gubernium, es sei keine nothwendige Folge, dass der Patron der Mutterkirche auch der Patron der Filialkirche sei, indem das Patronat über die letzteren ganz, abgesehen von jenem über die Mutterkirche, nach den bekannten Erwerbsquellen „dos, aedificatio, fundus“ erlangt werden könne; es seien ferner in der Regel Kirchen- und Pfarrgebäude an Filialstationen von den betreffenden Gemeinden selbst zu erhalten); oder
c) solche, welche, mag bei ihnen sich ein Geistlicher befinden oder nicht, für die Seelsorge und den pfarrlichen Gottesdienst entbehrlich und nur zum Nutzen einzelner Familien oder Gemeinden vorhanden sind. Diese haben keinen Patron, sondern müssen von denen erhalten werden, zu Gunsten deren sie da sind, wenn sie nicht besonders gestiftet sind und in der Stiftungsurkunde angeordnet ist, wer für sie zu sorgen hat.“ Vgl. hiezu auch Helfert I. c. S. 156 ff.

⁵⁰⁾ Hofkzld. v. 25. Mai (n. Jaksch VII. 124: 20. Mai) 1820 f. Böhmen (Norm. Buch der böhm. Landesst. J. 1820, p. 220): „Filialkirchen haben wohl gewöhnlich ein eigenes Vermögen und unterstehen in Absicht auf die Erhaltung und Verwaltung desselben einer Kirchenvogtei (advocato ecclesiae), aber sie haben und brauchen keinen Patron. Ihre Erhaltung geschieht in der Regel aus dem eigenen Vermögen oder den Beiträgen derer, welchen an der Erhaltung dieser Kirche gelegen ist.“ Ferner erklärte die Hofkz. Entsch. v. 23. October 1823 f. Böhmen, Arch. IX. 371, dass es „ein gesetzliches Patronat“ nur bei Pfarrkirchen, nicht aber bei Filialen gebe, so lange diese keine pfarrlichen Rechte geniessen, da es bei diesen dem Dominium oder den Gemeinden, welche diesen Filialkirchen zugehören, frei stehe, dieselben zu erhalten, und wenn sie zu Grunde gehen, wieder aufzubauen oder nicht, was bei Pfarrkirchen nicht der Fall sei. Ganz in demselben Sinne sind auch das Hofkzld. v. 8. April 1824 f. Böhmen, die Vdg. v. 29. November 1827 f. Ob. Oest. und das Hofkzld. v. 8. Mai 1840 f. Tirol (sämmtl. Arch. IX. 371—372), sowie das bei Barth S. 264 citirte Hofkzld. v. 28. April 1824 gehalten. Dass bei all' dem eine Filiale doch einen Patron haben kann — wenn auch nicht muss — ergibt sich sowohl aus dem genannten Hofd. v. 14. August 1793, als auch aus den Hofkz. Erl. v. 19. Januar 1826 und v. 17. April 1847 (Cult. Norm.), worin diese Möglichkeit unzweideutig anerkannt wird; s. hiezu V. G. H. v. 6. Juni 1888 zuvor S. 47, n. 6 und vgl. auch V. G. H.

Einer um so extensiveren Interpretation wurde dafür die patronatische Baulast nach anderen Richtungen hin unterworfen. Gleichwie man nämlich die Wirtschafts- und Stallgebäude als Zubehör der Pfarrwohnungen erklärte und somit nach den für letztere geltenden Grundsätzen behandelte⁵¹⁾, so sollten andererseits die hinsichtlich der Kirchengebäude erlassenen Concurrenzvorschriften auch auf die Herstellung und Ausbesserung der Wohnungen der Kirchendiener (Küster, Messner oder Glöckner) Anwendung finden, wonach also hiefür bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens der Patron, die Domänen und Gemeinden beitragen hatten.⁵²⁾

v. 21. September 1877, Budw. I. 123: Zur Erbauung und Erhaltung solcher Filialkirchen, welche, wengleich sie erspriesslich sein mögen, von der Cultusverwaltung nicht als unumgänglich nothwendig erklärt worden sind, tragen jederzeit, insoweit der hiezu nöthige Aufwand nicht aus dem eigenen Vermögen gedeckt werden kann, nur jene bei, denen an deren Herstellung und Erhaltung besonders gelegen ist.

Betreffs der im Rahmen dieser Arbeit nicht näher zu erörternden Beitragspflicht der Filialgemeinden zu den Kirchen- und Pfarrbauten bei der Mutterpfarre nach älterem Rechte vgl. bes. Hofkzld. v. 31. Mai 1827 f. Tirol; Hofkzld. v. 4. Juli 1834, v. 21. Juli 1837 und v. 17. Juni 1842 f. d. Küstenland; Hofkzld. v. 18. Januar 1838; Hofkzld. v. 8. Januar 1841 f. Tirol; endlich Cult. Min. Erl. v. 9. März 1860 an die küstenländ. Statth., Arch. IX. 372—375; s. im übrigen noch Helfert, l. c. S. 152 ff., Schockherr l. c. S. 216 ff.

⁵¹⁾ Allgemein gilt Obiges freilich nicht, vgl. Hofd. v. 9. März 1789 an sämmtl. Länderst., Arch. IX. 81 und dazu das schon erwähnte Hofkzld. v. 18. April 1806, böhm. Gub. Circular vom 23. Mai 1806, n. 13 (Cult. Ges. II. 378). In Oberösterreich müssen nach dem Normale v. 3. Juli 1807 die Pfarrer der alten Pfarreien ihre Wirtschaftsgebäude auf eigene Kosten im baulichen Stande erhalten; ähnlich sollen nach Hofkzld. v. 8. März 1821 f. Galizien (Prov. G. S. III. 56) reichlich dotirte Pfarren die Herstellungskosten der pfarrlichen Wirtschaftsgebäude aus Eigenem tragen etc.

⁵²⁾ S. bes. Helfert l. c. S. 198 ff. und die daselbst bezogenen Verordnungen. Dass die Herstellung der Messnerwohnungen, als Accessorien der Kirche, nach den bei Pfarrhöfen geltenden Grundsätzen geschah, wie Mayer l. c. S. 165 und nach ihm Barth S. 263 behauptet, ist an sich widersprechend und unrichtig. Die Auffassung der Messnerwohnungen als Accessorien der Kirche liesse sich zwar im Principe immerhin hören, allein sie liegt den einschlägigen Gesetzesvorschriften keineswegs zu Grunde. Für diese erscheint vielmehr die persönliche Stellung des Wohnungsinhabers massgebend; versieht nämlich der Kirchendiener nicht auch den Schuldienst, so gilt das oben Gesagte; ist aber der Messner zugleich Schullehrer, so ist die Messnerwohnung zugleich Lehrerswohnung und

Ferner wurde die Anlegung und Erhaltung der Friedhöfe zum Theil ebenfalls hier einbezogen. Die gemeinrechtliche Doctrin fasst dieselben bekanntlich als Pertinenzen der Kirche auf, und die österreichische Gesetzgebung der theresianisch-josephinischen Zeit schloss sich dieser Auffassung völlig an, ohne dass sich allerdings eine einheitliche Regel betreffs der Baulast ausgebildet hätte.⁵³⁾ Demnach wichen die Rechtsnormen der einzelnen Provinzen mehrfach von einander ab; in vielen aber galt doch der Grundsatz, dass die für Kirchengebäude bestehenden Directiven auch auf die Friedhöfe auszudehnen seien.⁵⁴⁾ Auch hier mussten also die Patrone häufig die entsprechenden Beiträge zahlen, und dieselbe Pflicht oblag ihnen sogar hinsichtlich der Leichenkammern dort, wo für diese, obwohl sie in erster Linie

unterliegt in dieser Hinsicht der Schulconcurrentz. Besonders deutlich ergibt sich dies aus einem dem Hofkzld. v. 21. April 1808 (Arch. IX. 219) zu Grunde liegenden Berichte des steier. kärnt. Guberniums, wonach im Falle, dass die Schule in das schon bestehende Messnerhaus aufgenommen wurde, das Gubernium von dem Grundsatz ausging, „dass die Kosten, welche am Gebäude um des Messners und seiner Bedürfnisse willen erfordert werden, nach den Directiven für Kirchengebäude, und jene Kosten, welche um des Lehrers und der Schule willen nothwendig sind, nach den Directiven für Schulgebäude zu bestreiten kommen“. Ein Grundsatz, den die Hofkanzlei auch ausdrücklich billigte. Vgl. im übrigen noch Decr. der o. d. E. Reg. v. 8. März 1828, Studien Hofcommd. v. 29. März 1835 und v. 25. April 1842, Rieder I. 43; s. auch Kutschker im Arch. XII. 112.

⁵³⁾ Helfert l. c. S. 211 ff., Kutschker im Arch. XII. 113.

⁵⁴⁾ S. für Böhmen Vdg. v. 7. October und 10. December 1784 (Jos. Ges. VI. 596 ff.), Gub. Vdg. v. 18. Juni 1819 (Rieder I. 297), Hofkzld. v. 20. October 1825 an das böhm. Gub. (Prov. G. S. VII. 393); f. Galizien Hofd. v. 5. Sept. 1797 (P. G. S. XI. 104) und Gub. Vdg. v. 12. September 1806 (Cult. Ges. II. 430); f. Ob. Oesterr. Hofkzld. v. 1. October 1829 (Prov. G. S. XI. 639); f. Mähren und Schlesien Hofkzld. v. 23. März, Gub. Vdg. v. 13. Juni 1834 (Kropatschek LX. 176). In anderen Ländern wurde die Herstellung und Erhaltung der Friedhöfe blos den Gemeinden auferlegt, vgl. Hofkzld. v. 22. September 1825 an das küstenländ. Gub. (Rieder I. 299); Circulare v. 15. December 1820 f. Salzburg (Cult. Ges. II. 482); analog die Uebung in Krain mit Ausnahme Laibachs (s. Gub. Vdg. vom 6. Juni 1798, Schwerdling IV. 228) und auch in Niederösterreich, während wieder in Innerösterreich nach Hofkzld. v. 25. Juli 1785 (Cult. Ges. II. 500) die Errichtung neuer Friedhöfe von den Pfarrern, subsidiär aus den vorhandenen Kirchengeldern bestritten werden sollte etc. Vgl. im übrigen noch Mayer l. c. S. 165; Helfert l. c. S. 213 ff.; Schockherr l. c. S. 217 ff.

sanitären Zwecken dienen, nötigenfalls die normale Kirchenbau-concurrenz vorgeschrieben war.⁵⁵⁾

Eine weitere nicht geringe Last wurde den Kirchenpatronen zu Ende des 18. Jahrhunderts durch Creirung des sogenannten Schulpatronates auferlegt. Dieser Schulpatronat ist sowohl der kirchlichen, als der älteren österreichischen Gesetzgebung völlig fremd. Dass Rechte und Verbindlichkeiten mit Bezug auf die Erhaltung von Schulgebäuden, Bestellung der Schullehrer etc. auch in früheren Zeiten hie und da bestanden, erscheint zweifellos, doch gründeten sich dieselben stets auf Stiftungsnorm, vertragsmässige Uebernahme u. dgl.; gesetzliche Vorschriften gab es in dieser Beziehung nicht.

Als nun aber Josef II. im Jahre 1783 eine neue Einrichtung des deutschen Schulwesens in den österreichischen Erbländern verfügte und dem zufolge eine grosse Anzahl von Schulgebäuden zu errichten war, wurde im Anschlusse an das Einführungsdecret bestimmt, dass zur Errichtung dieser Schulen die Grundobrigkeiten, Patrone und Gemeinden je ein Drittel der Kosten beizutragen hätten. Wo bisher keine Schulen bestanden hatten, sollte es den Gemeinden und Grundobrigkeiten freigelassen werden, das Patronatrecht der neuen zu übernehmen.⁵⁶⁾

⁵⁵⁾ Vgl. Hofd. v. 13. April 1797 f. Galizien (Schwerdling IV. 227), wonach diejenigen, welchen die Herstellung und Unterhaltung der Kirche obliegt, auch die Leichenkammern zu unterhalten haben; ferner Hofd. v. 3. Mai 1826 für Böhmen (Prov. G. S. VIII. 109), wonach die mit Hofd. v. 20. October 1825 für die Herstellung von Friedhöfen festgesetzten Directiven auch für die bei Pfarrkirchen zu errichtenden Totenkammern gelten sollen, somit bei Abgang eines hinreichenden Kirchenvermögens die Aushilfe bei denen zu suchen ist, welche für Kirchengebäude zu concurriren haben. Anderwärts wurden allerdings die Patrone zuweilen von der Beitragspflicht zu Leichenkammern ausdrücklich befreit und dieselbe dem Kirchenvermögen, subsidiär den Gemeinden auferlegt, so in Oberösterreich, s. Decr. der o. d. E. Reg. v. 5. Juni u. 24. September 1832 (Rieder I. 299). Laut Hofkzld. v. 13. April 1845 (ibid. I. 301) sind dagegen die Kosten für die künftige Errichtung der Leichenkammern, sowie für die Erhaltung der bestehenden aus den für locale Sanitätspolizei-Massregeln bestimmten Fonds zu bestreiten. Vgl. Mayer I. c. S. 165; Helfert I. c. S. 230 ff.

⁵⁶⁾ Hofv. d. v. 24. März 1785, Jos. Ges. VIII. 480; vgl. hiezu auch den „Nachtrag zur Änderung des Schulwesens auf dem Lande“ im Hofd. v. 12. October 1785, Sammlung V. 6.

Offenbar stiess die Durchführung dieser Normen anfangs auf ähnliche Schwierigkeiten, wie die kurz vorher aus Anlass der Pfarregulirung ergangenen Kirchenconcurrenzvorschriften. Es wurde daher alsbald die Erläuterung hinausgegeben, „dass die Pflicht des Beitrages zu den Schulgebäuden aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen, entspringe, daher dem Pfarrpatronate einzig und allein anlebe, von diesem in jedem Falle zu erfüllen sei, und dass daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule erwachse, welches man erst annehmen oder ausschlagen könne, sondern dass derjenige, dem das Recht zusteht, den Pfarrer zu bestellen, überall wo sein Recht sich hin erstreckt und eine Schule nach den Directivregeln nötig ist, den für den Patron ausgemessenen Beitrag zu leisten, ohne weitere Erklärung verbunden sei.“⁵⁷⁾

Die politische Schulverfassung vom Jahre 1807 fügte dem noch hinzu: „Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Betrag zum Schulbaue zugemessen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentationsrecht verstanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentiren, vielfältig von Pfarrern oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird, so ist dieses Präsentationsrecht zum Schuldienste von dem Pfarr-Patronate wohl zu unterscheiden.“⁵⁸⁾

⁵⁷⁾ Hofd. v. 19. October 1787 f. Böhmen, Jos. Ges. XIII. 508; s. auch die von Mayer I. c. S. 167 angeführten analogen Hofd. v. 23. October 1788 und 14. August 1793, sowie die „politische Verfassung der deutschen Schulen in den k. k. deutschen Erbstaaten (5. Aufl. Wien 1821), XIX. Abschn. §. 20. — „Die bestehenden Stifter sind in Absicht auf die Herstellung der Schulgebäude nicht anders, als wie jeder andere Patron anzusehen.“ P. v. 30. April 1787 f. Inn. Oest., Jos. Ges. XIII. 504; Hofd. v. 31. Juli 1787, ibid. und Schwerdling I. 307. — „Wie die Beiträge zu den Schulgebäuden für jede Obrigkeit und für jeden Schulpatron allgemein bestimmt sind, so haben sie der Studienfond sowohl, als der Religionsfond, wo immer denselben die eine oder die andere Eigenschaft zukömmt, zu leisten und da, wo sie beide Gerechtsame vereinigen, auch in doppelter Rücksicht die ausgemessene Pflicht zu erfüllen.“ Hofd. v. 3. November 1787 für Inn. Oest., Jos. Ges. XIII. 509; vgl. hiezu Hofd. v. 29. August und v. 9. November 1788, Jos. Ges. XV. 852, ferner noch Hofd. v. 10. März 1797 an sämmtl. Länderst., P. G. S. X. 105, wodurch die Länderstellen ermächtigt werden, die unumgänglich nötigen Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden bis zum Betrag von 500 fl. ohne Rückfrage vornehmen zu lassen.

⁵⁸⁾ Politische Verfassung etc. XIX. Abschn. §. 19.

Diese juristischen Deductionen mit irgendwelchem Commentar zu versehen, erscheint m. E. ganz überflüssig⁵⁹⁾; was aber ihre praktische Seite anbelangt, so erfreute sich dieselbe jedenfalls einer kräftigeren Natur als die theoretische Begründung. Von dem Grundsatz ausgehend, dass die Beiträge zu den Schulgebäuden zwar nach drei Theilen, nicht aber gerade nach drei gleichen

⁵⁹⁾ An meinem eigentlichen Thema, dem Kirchenpatronate, festhaltend, gedenke ich umso weniger auf den Schulpatronat einzugehen, als derselbe niemals anderes, denn ein zeitweiliger Nothbehelf zur Verminderung öffentlicher Lasten gewesen und heutzutage wenigstens als allgemeines gesetzliches Institut zum Glück aus der Praxis verschwunden ist. Nur ganz nebenher sei erwähnt, dass nach der polit. Schulverfassung (IX. §. 11) das Präsentationsrecht zu den erledigten Trivialschulen die Landesregierung, die Herrschaften, die Pfarrer, Gemeinden oder Pfarrer und Gemeinden zusammen haben konnten. Die Präsentanten besaßen (IX. §. 13) die Befugnis, den Schullehrer aufzunehmen und ihn dem Schuldistricts-Aufseher zu präsentiren. Die Präsentation musste jedoch (IX. §. 14) binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienstes dem Districts-Aufseher übergeben und durfte nicht bedingt ertheilt werden. Mit der Präsentation und den zur Erlangung der Lehrerstelle vorgeschriebenen Zeugnissen hatte sich der Candidat (IX. §. 15, 16) dem Schuldistricts-Aufseher, in dessen Bezirk die erledigte Schule gelegen war, vorzustellen. Dieser untersuchte den Inhalt, die Echtheit und Gesetzmässigkeit der Zeugnisse und der Präsentation und legte im günstigen Falle die Präsentation sammt Beilagen dem Consistorium gutächlich zur Genehmigung vor, welche von demselben ertheilt oder verweigert werden konnte. Wurde die Präsentation nicht angenommen, so war der Präsentant hievon schriftlich zu verständigen. Versäumten die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen, so hatte ihnen der Schuldistricts-Aufseher (IX. §. 17) eine neue Frist von 14 Tagen zu geben, und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgte, von Amtswegen einen Lehrer dem Consistorium in Vorschlag zu bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellte.

Über die Besetzung derjenigen Schuldienste, welche die Landesstelle zu verleihen hatte, musste der Schuldistricts-Aufseher (IX. §. 18) dem Consistorium gutächtlichen Bericht erstatten und das würdigste Subject in Vorschlag bringen; das Consistorium aber erstattete wieder Bericht an die Landesstelle, welche die verfügte Verleihung dem betreffenden Competenten im Wege des Consistoriums und Districts-Aufsehers zufertigen liess.

Trivial-Lehrerstellen, bei welchen die Staatsgüter-Administration das Patronatrecht ausübte, hatte nach Hofkzld. v. 18. Jänner 1807 an sämtliche Länderst., P. G. S. XXVIII. 12, die Länderstelle und nicht das Consistorium zu vergeben, wohl aber hatte das Consistorium das Anstellungsdecret mit Bezug auf die Entschliessung der Landesstelle auszufertigen; s. auch die polit. Schulverfassung, IX. §. 18, Abs. 2 ff., sowie Mayer l. c. S. 167—169. Bezüglich der neueren Verhältnisse vgl. Schockherr, l. c. S. 342 ff. und die schon erwähnten neuen Schulconcurrentz-Gesetze im Arch. XIII. 113 ff.

Theilen abzumessen seien⁶⁰⁾, wurde dem Schulpatron einfach die Deckung der baaren Auslagen zugewiesen. Er hatte also nicht blos den Arbeitslohn und das Werkzeug der Professionisten beim Neubau oder der Reparatur der Schulen, sondern auch die innere Einrichtung derselben zu bezahlen⁶¹⁾; er hatte ferner bei der Beschaffung des Baugrundes zu concurriren⁶²⁾, für Beheizung und Reinigung der Gebäude beizutragen⁶³⁾, Commissionskosten zu vergüten und eventuellen Miethzins mitzubestreiten⁶⁴⁾; und all' dies oblag ihm nicht etwa blos bezüglich der am Pfarrorte selbst bestehenden, sondern auch bezüglich jener Schulen, welche wegen der entfernter wohnenden Schulpflichtigen im Pfarrbezirke absondert zu errichten waren.⁶⁵⁾ Binnen kurzem erscheint die neue Last derart eingebürgert, dass sie gar nicht mehr selbständig behandelt, sondern in den Verordnungen gewöhnlich unter einem von der Baupflicht des Patrons bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten gesprochen wird.⁶⁶⁾

⁶⁰⁾ Hofd. v. 9. October 1787, Jos. Ges. XIII. 507.

⁶¹⁾ Vdg. v. 15. Januar 1786, Jos. Ges. X. 564; vgl. auch Vdg. v. 8. December 1786 und Hofd. v. 14. Juni 1790, Mayer l. c. S. 170. Diese Verpflichtung obliegt dem Patron allerdings nur bei Trivialschulen; bei Hauptschulen werden die der Obrigkeit und dem Patron zugewiesenen Concurrrenztheile der Regel nach vom Normalschul-Fonde getragen; s. hierüber das Nähere in der polit. Schulverfassung, XIX. §. 18 und im Hofkzld. v. 13. Juli 1815 an sämmtl. Länderst., P. G. S. XLIII. 281; vgl. noch V. G. H. v. 16. November 1877, Budw. I. 153.

⁶²⁾ Hofd. v. 8. Mai 1788, Jos. Ges. XV. 851. Gehört der zum Schulbau erforderliche Grund der Grundobrigkeit oder Gemeinde, so sollen ihn diese unentgeltlich überlassen; wenn er jedoch einem Dritten gehört, so haben Grundobrigkeit, Pfarrpatron und Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen zu tragen.

⁶³⁾ Hofd. v. 10. December 1788, Jos. Ges. XV. 853; vgl. hiezu Mayer l. c. S. 172 ff. und die daselbst ausführlich citirten weiteren Verordnungen über die Beheizung und das Ausweissen der Schulgebäude, sowie die Bezahlung des Schornsteinfegerlohnes.

⁶⁴⁾ Nach Reg. Decr. v. 28. Mai 1810, Schwerdling VI. 341, sind die bei Schulbaulichkeiten sich ergebenden Commissionskosten den Baukosten zuzuschlagen, daher von den Concurrrenzparteien nach Verhältnis ihrer Beiträge zu vergüten. Nach Hofd. v. 8. Mai 1788, Jos. Ges. XV. 852, muss der Zins für die während der Erbauung oder Reparatur des Schulhauses gemietheten Schulzimmer von den Baupflichtigen zu gleichen Theilen bestritten werden.

⁶⁵⁾ Hofd. v. 30. November 1787, Jos. Ges. XIII. 509.

⁶⁶⁾ Vgl. neben dem eben erwähnten Hofd. v. 10. März 1797 beispielsweise auch Hofkzld. v. 25. September 1800 f. Galizien, P. G. S. XV. 149; Hofd. vom

Zum Schlusse möge hier noch einiger minder wesentlicher Lasten Erwähnung geschehen, welche den Kirchenpatronen eben im Laufe der Zeit auferlegt wurden, ohne dass zwischen den betreffenden Vorschriften ein innerer Zusammenhang nachweisbar wäre.

So müssen die Auslagen für Kirchenparamente, wenn und insoweit das Kirchenvermögen zu ihrer Bedeckung nicht ausreicht, vom Patron bestritten werden, welcher Grundsatz auch auf die sonstigen laufenden Kirchenerfordernisse Anwendung findet.⁶⁷⁾

16. Mai 1802 f. Görz, P. G. S. XVII. 128; Hofkzld. v. 20. Juli 1804 f. Galizien, P. G. S. XXII. 3; Hofkzld. v. 12. Februar 1809 an sämmtl. Länderst., P. G. S. XXXII. 26; Hofkzld. v. 4. April 1814 und v. 20. November 1817 f. Galizien, P. G. S. XLII. 53 und XLV. 366 etc. Aus späteren Jahrzehnten s. etwa noch Hofkzld. v. 28. August 1847 für Nied. und Ob. Oest., Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Illyrien u. d. Küstenland, Arch. XII. 106, wonach die Kosten für Steinmetzarbeiten sammt Materialien, sowie bei Schulbauten, auch bei Kirchen- und Pfarrbauten vom Patrone zu bestreiten sind; ferner die Min. Vdg. vom 25. Mai 1859, R. G. B. 28, welche die Reise-, Commissions- und Insertionskosten aus Anlass von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten den Concurrenzpartei auflegt u. a. m.

⁶⁷⁾ Nach Hofkzld. v. 24. April 1805 an das tirol. Gub. (Arch. IX. 380) beruht die Verbindlichkeit der Pfarrpatrone, ihre Patronatskirche mit den nötigen Erfordernissen zu versehen, auf der Voraussetzung, „dass das Kirchenvermögen dazu nicht zureiche, und dass die Kirchenerfordernisse nicht auf eine andere, hier oder dort übliche Art herbeigeschafft werden“. Später erklärte das Hofkzld. v. 23. September 1813 an die o. d. E. Reg. (ibid. u. Helfert, Kirchenvermögen I. 301): „Obschon kein eigenes Gesetz besteht, welches die Bestreitung derjenigen Auslagen der Kirche, welche aus dem eigenen Vermögen nicht bedeckt werden können, dem Patrone zuweist, so folgt dies schon aus der Natur des Patronatrechtes und den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der Patrone“ etc. Ebenso wurde in Hofkzld. v. 11. April 1822 an die o. d. E. Reg. (Prov. G. S. IV. 108, Rieder I. 248, Arch. IX. 381) verordnet, „dass die jährlichen Abgänge bei Kirchen, insoferne sie nicht von den currenten Einkünften bedeckt werden können, dem Patron zuzuweisen seien“ etc. Dementsprechend hatten in Oberösterreich die Patrone solcher Kirchen, deren Vermögen nicht zureichte, die Anschaffung der Kirchenparamente und -Erfordernisse zu bestreiten. Allein auch in den meisten übrigen Provinzen hatte sich — wie aus diesbezüglichen Berichten der Landesstellen an die Hofkanzlei (s. Arch. IX. 375 ff.) hervorgeht — zum Theile schon in früherer Zeit eine völlig übereinstimmende Uebung ausgebildet; vgl. auch die von Helfert l. c. I. 301, n. o. bezogenen Vdgn. in Böhmen vom 19. Januar 1805 und in Illyrien v. 16. November 1821. Bloss in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, sowie im Küstenlande scheint die genannte subsidiäre Verpflichtung des Patrons in der Praxis nicht bestanden

Ferner wird gelegentlich aus Anlass der Aufhebung der Tauftaxe bestimmt, dass der Messner oder Schulmeister für die

zu haben; doch wurde dieselbe in Tirol durch das obcitirte Hofkzld. v. 24. April 1805 zum mindesten theoretisch anerkannt und für das Küstenland stellte nachher das Hofkzld. v. 14. Mai 1840 (Arch. IX. 381) den im Hofkzld. vom 23. September 1813 ausgesprochenen Grundsatz unzweideutig als Richtschnur auf. Zu erwähnen wäre hier ferner noch der Cult. Min. Erl. v. 22. December 1860 an die galiz. Statth. (Cult. Norm u. Arch. IX. 382), wonach dem kirchlichen Pfründner nicht zugemuthet werden kann, dass er aus dem für seinen Unterhalt bestimmten Pfründeneinkommen die für Kirchenbedürfnisse erforderlichen Auslagen bestreite; die Bedeckung dieser Auslagen vielmehr jenen obliegt, welche bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde beizusteuern gesetzlich verpflichtet sind.

Es muss im übrigen betont werden, dass sich das Vorstehende nur auf die Kirchenparamente und gottesdienstlichen Erfordernisse, nicht aber auch auf die Kircheneinrichtungen — als Orgeln, Beicht- und Betstühle, Kanzeln, Altäre, Glocken u. dgl. — bezieht. Diese letzteren sind nach Hofkzld. v. 20. December 1821 an das galizische Gub. (Rieder I. 244, Arch. IX. 377, s. auch Helfert, Kirchengebäude S. 196) „den Kirchenbaulichkeiten in Absicht auf die Frage, wer die Kosten derselben zu bestreiten habe, gleich zu halten, eigentlich unter die Kirchenbaulichkeiten aufzunehmen“, es findet somit hier die gewöhnliche Kirchenbauconcurrenz statt. „In anderen Kronländern — bemerkt Kutschker im Arch. XII. 108 — dürften sich schwerlich gleichlautende bestimmte Vorschriften auffinden lassen. Doch hat man wohl allenthalben die Kircheneinrichtung wenigstens dann als ein Object der Bauconcurrenz angesehen und behandelt, wenn es sich um die Erbauung neuer Gotteshäuser oder um die Beischaffung neuer Ausstattungsstücke derselben handelte“ etc. Ein solches Vorgehen wird m. E. auch insoferne für begründet zu halten sein, als die alleinige Herbeiziehung des Patrons zu diesem Zwecke wiederholt für unzulässig erklärt wurde. Vgl. A. h. Entschl. v. 30. Juli, Hofkzld. v. 5. August 1842 an das tirol. Gub. (Arch. IX. 378): „Ich finde Mich durch diese Verhandlung nicht bestimmt, eine Vorschrift über die Verpflichtung des Patrons zur Anschaffung der Kircheneinrichtung zu erlassen. Es hat in dieser Beziehung bei der bisherigen Übung zu verbleiben.“ Ferner A. h. Entschl. v. 11. Juli, Hofkzld. v. 18. Juli 1846 f. Nied. u. Ob. Oesterr., Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Illyrien u. d. Küstenland (Rieder II. 143, Arch. IX. 379): „Meine bezüglich der Kircheneinrichtungen unter dem 30. Juli 1842 erlassene, nicht blos auf Tirol beschränkte Entschliessung hat auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten.“ Endlich Min. Erl. v. 17. Juni 1863 an die n. ö. Statth. (Cult. Norm.), welchem zufolge der Patron zur Beischaffung der inneren Kircheneinrichtung gesetzlich nicht verpflichtet ist. S. auch noch V. G. H. v. 31. December 1892, Budw. XVI. 6981, wonach für die Bedeckung der Kosten der inneren Kircheneinrichtung vorerst die bisherige Uebung massgebend ist, und wenn solche nicht constatirt wird, für diese Kosten die Pfarrgemeinde aufzukommen hat (Böhmen).

ihm hiedurch entgehenden Gebühren, wo kein Kirchenvermögen vorhanden, vom Patron zu entschädigen sei.⁶⁸⁾

Nicht minder soll dort, wo die Kirche kein diesbezügliches Privilegium besitzt, die Punzirungstaxe für die goldenen und silbernen Kirchengewerthe vom Patron, er mag wie immer heissen, bezahlt werden.⁶⁹⁾

Des weiteren hat den Lohn für das Fegen der Pfarrhofkamine bei den neuen Pfarren und Localien in Böhmen gleichfalls der Patron zu bestreiten, mag dieser nun der Religionsfond oder eine Privatperson sein.⁷⁰⁾

Endlich sind die Auslagen, welche die Herstellung der durch Elementarzufälle beschädigten Ufer an Kirchen- und Pfarrgründen

⁶⁸⁾ Hofentschl. v. 6. Juli 1786, Jos. Ges. X. 830. Dagegen kann der Patron nach Hofkzld. v. 14. November 1822 an die o. d. E. Reg. (Prov. G. S. IV. 418, Rieder I. 251) nicht gezwungen werden, für die Besoldung der Kirchendiener zu concurriren, falls das Einkommen der Kirche dazu nicht hinreicht. In neuerer Zeit verfügte allerdings der Min. Erl. v. 13. Mai 1854 an die schles. Landesreg. (Arch. IX. 381), dass bei Pfarrschulen die Entlohnung für den Organisten-, Messner- und Glöcknerdienst, wo dieselbe mit den Dienstleistungen in keinem entsprechenden Verhältnisse steht, „aus dem Kirchenvermögen oder im Abgange eines solchen von der Kirchengemeinde und dem Patron angemessen zu erhöhen“ sei, weil der Schulfond nicht berufen sein könne, zur Besoldung auch dieser Dienste beizutragen. S. ferner noch die Cult. Min. Erl. v. 30. Januar 1872 und v. 10. December 1879, Arch. XLV. 236, betreffend die ausnahmsweise Bewilligung von Entlohnungen für Organisten, Messner, Kirchendiener, Glöckner und Kalkanten bei Kirchen, welche Zuschüsse aus öffentlichen Fondem aus dem Titel des Patronates erhalten. Im übrigen lässt sich eine allgemeine Pflicht des Patrons zur Entlohnung der genannten Personen weder principiell begründen, noch aus letzteren Erlässen ableiten; vielmehr wird sowohl der Einfluss des Patrons auf die Besetzung der niederen Kirchendienste, als auch seine etwaige Verbindlichkeit dieselben zu besolden, lediglich aus den speciellen Verhältnissen des einzelnen Falls (Stiftungsurkunde, locale Observanz etc.) zu beurtheilen sein; vgl. auch Helfert, Kirchenvermögen I. 302 ff., Schockherr I. c. S. 25 ff. und die Erk. des V. G. H. v. 21. November 1884, Budw. VIII. 2297; v. 15. Februar 1888, Budw. XII. 3936; v. 29. Januar 1890, Budw. XIV. 5117.

⁶⁹⁾ Hofkzld. v. 16. October 1806 an sämmtl. Länderst., P. G. S. XXVII. 122; Mayer I. c. S. 167; Kaim I. c. II. 359.

⁷⁰⁾ Bei den alten Pfarren hingegen trägt diese Ausgabe der Beneficiat selbst; s. Vdg. v. 5. September 1811. Ebenso muss in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten der Kaminfegeerlohn vom Beneficiaten bezahlt werden; vgl. Hofkzld. v. 18. Juni 1807, Arch. IX. 215, ferner Mayer I. c. S. 166 und Schockherr I. c. S. 29.

oder die Verwahrung derselben gegen diese Beschädigung notwendig macht, nicht aus dem Kirchenvermögen, sondern vom Patron zu decken, ohne dass hiebei die eingepfarrten Gemeinden zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Zugarbeiten verhalten werden können.⁷¹⁾

Wir haben der Aufzählung all' dieser Einzelheiten hier nicht etwa darum Raum gegeben, weil denselben besondere Wichtigkeit beizumessen ist, sondern vielmehr lediglich, um die damals herrschende Ansicht über Bedeutung und Zweck des Kirchenpatronats zur Genüge zu illustriren; eine Ansicht, welche dem Geiste des ganzen Institutes völlig entgegen in dem Patrone beläufig ein Lastthier erblickt, dem man eben aufbürdet, was kein Anderer tragen kann oder mag. Es war auf die Dauer geradezu unmöglich, sich der Erkenntnis zu verschliessen, dass die Gesetzgebung in dieser Hinsicht bereits des Guten zuviel gethan habe; fühlte ja doch der Staat selbst tagtäglich die Consequenzen hiervon in der Erschöpfung der patronatsbehafteten öffentlichen Fondem. So drängten sich ganz unwillkürlich Reformgedanken auf.

Zum Ausdruck gelangten dieselben bereits in der A. h. Entschl. v. 16. October 1814, mit welcher der Hofkanzlei aufgetragen wurde, wegen Ausarbeitung einer Vorschrift „über die zweckmässige Vertheilung der Patronatskosten, beziehungsweise über Aenderungen in der Leistung der vogteilichen Baulasten, über die Vertheilung derselben auf die Unterthanen und das Verhältniss des dem Patrone obliegenden Quotienten“ Vortrag zu erstatten.⁷²⁾ Die Hofkanzlei holte hierüber vorerst die Gutachten der einzelnen Länderstellen ein⁷³⁾, und es kam zu überaus umständlichen Ver-

⁷¹⁾ Hofd. v. 17. September 1812, Jaksch VIII. 202; s. auch Mayer I. c. S. 166, Schockherr I. c. S. 30.

⁷²⁾ Kutschker im Arch. XII. 98.

⁷³⁾ Es findet sich diesbezüglich im Cult. Arch. eine Anzahl besonders aus dem J. 1816 datirter Actenstücke. Hienach legte die Hofkanzlei mit Decret v. 24. November 1814, Z. 1474, den Gubernien drei Fragen zur Beantwortung vor:

1. „Ob eine Änderung der in Hinsicht auf die Concurrenz bei Pfarr-, Kirchen- und Schulbaulichkeiten bestehenden Verfassung für nützlich, notwendig oder rätlich gehalten werde?“

2. „Ob eine andere Vertheilung dieser Baulasten für den Unterthan nicht zu drückend wäre?“

handlungen, die indessen nach fünfundzwanzigjähriger Dauer blos zu dem negativen Resultate führten, dass es einstweilen beim Alten blieb.⁷⁴⁾

Einen neuen Anstoss gaben die bereits im Eingange dieser Arbeit erwähnten Ereignisse des Jahres 1848.⁷⁵⁾ Vor allem waren es wieder die im Jahre 1849 zu Wien versammelten Bischöfe, welche darauf hinwiesen, dass die Baulast der Patrone und Grundherrschaften stets eine sehr drückende gewesen, zufolge der nunmehr veränderten Verhältnisse aber ganz unhaltbar geworden sei, dass somit „die Aufhebung des bisherigen Concurrenzsystems bei Kirchen und Pfarrhöfen, welches ohne Rechtsgrund auch auf Schulen ausgedehnt wurde, als dringend notwendig und durch die Gerechtigkeit geboten“ erscheine.⁷⁶⁾ Jedoch auch diese Action führte bekanntlich trotz aller Bereitwilligkeit der Regierung nicht zu dem erwünschten Ziele.

Ebenso brachte das Concordat, wie seinerzeit erörtert, keine Abänderung der auf die Patronatslasten bezüglichen particulären

3. „Welcher Quotient für den Patron bei diesen Baulichkeiten angenommen werden könnte?“

Die eingelaufenen Gutachten der Gubernien sind natürlich viel zu weitläufig und verschiedenartig, als dass sie hier bezogen werden könnten; fast alle weisen auf zu überwindende grosse Schwierigkeiten hin. Trotzdem hoffte man anfänglich offenbar auf einen positiven Erfolg, denn das Hofkzld. v. 12. October 1820 an das o. d. E. Gub. (Prov. G. S. II. 456) bemerkte aus einem speciellen Anlasse, „bis zum Schlusse der in Verhandlung stehenden Regulirung der Grundsätze für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude“ müsse sich nach den bestehenden Normen gehalten werden.

⁷⁴⁾ A. h. Entschl. v. 12. November 1839 (Arch. XII. 98). „Eine Verhandlung zu Änderungen in den Normen für die Concurrenz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden im Allgemeinen hat auf sich zu beruhen. Sollten von einer oder der anderen Provinz Beschwerden gegen die in dieser Provinz geltenden Normen vorkommen, so sind dieselben einer genauen Würdigung in der Richtung zu unterziehen, dass ohne Überwälzung der Last auf öffentliche Fonde deren Vertheilung nach einem billigen Massstabe, wenn dieser vermisst würde, eingeleitet und bei Mir in Antrag gebracht werde.“

⁷⁵⁾ Vgl. Abschn. I. S. 34 ff.

⁷⁶⁾ Eingabe der Bischofsversammlung an das Min. d. Inn. v. 13. Juni 1849, betreffend das Pfründen- und Gotteshausvermögen; Brühl l. c. S. 57 bringt dieselbe nicht, s. jedoch die massgebenden Stellen auszugsweise bei Kutschker, Arch. IX. 389.

Rechtsnormen⁷⁷⁾; im Gegentheil es verpflichtete die Patrone sogar noch zur Aufbesserung der Pfarrcongrua.⁷⁸⁾

Dass letztere Vorschrift mit dem Zuge der damaligen Entwicklung nicht recht harmonirte, wird man zugeben müssen; allein ihre praktische Anwendung wurde durch die Interpretation erheblich gemildert. Die Wiener Bischofsconferenz vom Jahre 1856 erklärte nämlich, dass auf die genannte neue Last der dem österreichischen Rechte eigene Zwang zur Erfüllung nicht angewendet werden, sondern dass es dem Patrone freistehen solle, sich von ihr durch Verzicht auf die unbeschränkte Präsentation zu befreien.⁷⁹⁾ Des weiteren wurde von der Conferenz nochmals her-

⁷⁷⁾ I. Abschn. S. 37—40; neben den dort angeführten Belegen sei hier noch auf die Cult. Min. Erl. v. 20. Juni 1856 und v. 14. Februar 1857 (Norm. Buch d. böhm. Landesst. J. 1856, S. 263 und J. 1857, S. 85) hingewiesen, welche übereinstimmend betonen, dass die älteren Vorschriften bezüglich der Concurrenz der Patrone bei Kirchen- und Pfarrbauten noch fortwährend in Geltung stehen.

⁷⁸⁾ In der josephinischen Zeit war mit Hofd. v. 19. Juni 1787 f. Inn. Oesterr. (Jos. Ges. XIII. 657) ausdrücklich bestimmt worden: „Keinem Patron kann die Zumuthung gemacht werden, den Pfarrern den Abgang der Congrua zu ergänzen, der sich nunmehr aus den verschiedenen Entgängen ergibt, sondern dies ist unter anderem die Bestimmung des Religionsfonds.“ Dagegen verordnete nun Conc. Art. XXVI: „Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum fieri poterit, augebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consulatur. Ceterum praedicta non respiciunt ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, canonice acquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisficiant, et praesertim, quando parochia dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.“ Nicht ganz mit Unrecht bemerkt hiezu Pachmann K. R. II. 94: „Welches allgemeine oder singuläre Kirchengesetz hier gemeint sei, wissen wir nicht. Wir kennen zwar eine hübsche Anzahl staatlich-österreich. Gesetze, zumal älteren Datums, die dem Patron gewisse Leistungen auferlegen, aber keines, das mit einer motivirten Berufung auf ein Kirchengesetz von einer Verpflichtung des Patrons zur Congrua-Vermehrung spricht.“

⁷⁹⁾ In Punkt 67 der bischöflichen Beschlüsse heisst es: „Pro eo, qui in plerisque Imperii Austriaei provinciis habetur, rerum statu, patronis liberum haud est, patronatus juribus renuntiando patronatus se oneribus expedire; quamobrem neque consueta majora nolentibus onera addenda videntur. Ipsi igitur optio offeretur, aut satisfaciendi obligationi, qua ad congruam parochi portionem, ubi deest, suppleendam tenentur, aut praesentandi unum ex tribus, quos publico concursu habito episcopus caeteris digniores censuerit.“ Arch. IX. 392, woselbst sich auch die Erläuterungen zu diesem Punkte aus der von den Bischöfen dem Cult. Min. überreichten Eingabe (dat. 16. Juni 1856) abgedruckt finden.

vorgehoben, dass es sich in Folge der Grundentlastung überhaupt als Postulat der Billigkeit darstelle, die Patronatslasten — wenigstens um ein Drittel der bisherigen Höhe — herabzumindern, und dass dieselben namentlich nicht auf eine dem jeweiligen Cultusbedürfnisse entsprechende Vergrößerung der Patronatskirche zu beziehen seien.⁸⁰⁾ Ebenso wiederholte man den Wunsch nach Abschaffung des Schulpatronates.

Die schon mehrfach citirte A. h. Entschl. v. 3. October 1858 entschied in diesem Punkte: „Ueber die Frage, von wem und in

⁸⁰⁾ Arch. IX. 393. „Die meisten Besitzer dinglicher Patronatsrechte haben die Folgen der Grundentlastung erfahren; wenn man ihnen also die Freiheit der Verzichtleistung nicht gestattet, so wird es von der Billigkeit um so entschiedener gefordert, dass in den Patronatslasten eine entsprechende Ermässigung eintrete. . . . Allein für den Maßstab, nach welchem die Patrone künftig zu den Bauherstellungen beitragen sollen, sind Verhältnisse entscheidend, welche in den verschiedenen Theilen des Reiches sehr verschieden sind. Im Allgemeinen läßt sich also nur so viel sagen, dass das Höchste, was den Patronen könnte auferlegt werden, niemals zwei Drittel dessen übersteigen dürfte, was denselben nach der bisherigen Concurrenzordnung oblag, weil sie den dritten Theil ihrer nutzbaren Rechte ohne alle Entschädigung verloren haben, und daß die Leistungen, welche den Patronen mit Rücksicht auf ihre Verluste nachgelassen werden, von den Besitzern der entlasteten Grundstücke zu tragen sind, weshalb dem vormals herrschaftlichen Besitze kein Beitrag hiezu aufgebürdet werden kann.“

Ferner müßte in Betreff der Kosten der Erweiterung des Gotteshauses eine Ausnahme gemacht werden. Nach dem kirchlichen Rechte liegt dem Patrone als solchem keine Pflicht ob, für die Vergrößerung des Gotteshauses zu sorgen; nur kann der Bischof das Recht des Patronen zu Gunsten eines Wohlthäters beschränken, welchem das Gotteshaus eine durch den Zweck erforderte Erweiterung verdankt. Wenn die österreichischen Verordnungen dem Patrone eine dießfällige Verbindlichkeit auferlegten, so waltete dabei ein Billigkeitsgrund ob. Er war in der Regel zugleich Gutsherr, und vermehrte sich die Pfarrgemeinde, so vermehrten sich auch seine Bezüge; es entsprach daher seiner Stellung, dass er, wenn die steigende Bevölkerung eine Vergrößerung des Gotteshauses nothwendig machte, zu diesem Zwecke ein Geldopfer brachte. Jetzt hat die Sache sich gänzlich geändert; denn das Steigen der Bevölkerung übt so wenig wie das Sinken derselben auf die Entschädigungsrente einen Einfluß. Wenn also die Kirche einer Bauherstellung bedarf und man dieselbe bei dieser Gelegenheit vergrößern will, so soll der Patron nur verpflichtet sein, so viel beizutragen, als er beitragen müßte, wenn das Gotteshaus in seinem bisherigen Umfange hergestellt würde. Ist aber die Kirche noch in entsprechendem Bauzustande, und hat der Neubau bloß die Vergrößerung zum Zwecke, so kann dem Patrone fernerhin eine Pflicht, Beiträge zu leisten, nicht auferlegt werden.“

welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und inwieweit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte Mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.“⁸¹⁾

Bis zum Beginne der Sechziger-Jahre, in welchen bekanntlich in der Mehrzahl der österreichischen Kronländer die neuen Concurrenzgesetze erschienen, war somit die praktische Sachlage offenbar eine der baulichen Herstellung von Kirchen und Pfarrhöfen nicht sehr günstige. Es dürfte dasjenige, was ein Autor gelegentlich mit Bezug auf Böhmen erwähnte⁸²⁾, wohl auch in den meisten übrigen Provinzen der Fall gewesen sein, dass man nämlich unter Berufung auf den Min. Erl. v. 10. Juni 1849 alle wichtigen Concurrenzangelegenheiten, welche nicht im Vergleichswege zwischen den Parteien⁸³⁾ erledigt werden konnten, einfach auf unbestimmte Zeit hinausschob.

Zur Darstellung des heute geltenden Rechtes übergehend, haben wir zunächst den allgemeinen Grundsatz hervorzuheben, „dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem

⁸¹⁾ Cult. Ges. II. 132; vgl. hiezu Min. Erl. v. 3. Januar 1860 an die n. ö. Statth. (Cult. Norm.), wonach in den Bestimmungen über Kirchen- und Schulbauconcurrnz durch die A. h. Entschl. v. 3. October 1858 eine Aenderung nicht herbeigeführt worden ist.

⁸²⁾ S. Borowy: Kirchen-Bauconcurrnz und Patronatsverhältnisse in Böhmen. Arch. XVI. 139; vgl. auch Arch. LIII. 229.

⁸³⁾ Als Concurrenzparteien kommen hier natürlich, vom Kirchenvermögen abgesehen, bloß der Patron, der Beneficiat und die Gemeinden in Betracht. Die ehemaligen Dominien concurrirten nur mehr als Gemeindemitglieder mit jenem Beiträge, welcher auf sie bei gleicher Vertheilung der Gemeindelast nach dem landesüblichen Vertheilungsmassstabe entfiel; s. Min. Erl. v. 10. Juni 1849 und vgl. auch Min. Erl. v. 20. März 1855 an die galiz. Statth. (Cult. Norm.), wonach jener Theil des Beitrages zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten, welchen der Patron als ehemalige Grundobrigkeit zu leisten hatte, den eingepfarrten Gemeinden aufzulegen ist. Unter Gemeinde ist hier stets nur die Kirchen- oder Pfarrgemeinde zu verstehen; s. Cult. Min. Erl. v. 20. August 1854 und vom 18. November 1861, ferner Kutschker im Arch. IX. 383 ff., woselbst noch einige andere mit Bezug auf die Vertheilung der ehemaligen Dominicalbeiträge und die nunmehrige Gemeindeconcurrnz in den Fünfzigerjahren erflossene oberbehördliche Entscheidungen mitgetheilt werden.

Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfnis der dieser Kirche zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können⁸⁴⁾

Im übrigen ist der geschilderten Entwicklung zufolge zwischen jenen Kronländern zu unterscheiden, für welche neue Concurrenznormen bestehen, und jenen, in welchen die alten Vorschriften noch in Kraft geblieben sind.⁸⁵⁾ Für die erstgenannte Ländergruppe — zu ihr gehören Galizien, Görz und Gradisca, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Steiermark und Vorarlberg — gelten in den meisten Hauptpunkten einheitliche Grundsätze, nachdem der den betreffenden Landesgesetzen zu Grunde liegende Regierungs-Entwurf von den einzelnen Landtagen nur minder bedeutenden Modificationen unterzogen wurde.⁸⁶⁾ Unter

⁸⁴⁾ S. §. 32, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, zuvor S. 43, n. 92 und vgl. dazu den Mot. Ber. (Cult. Ges. II. 79). Hiedurch entfallen die gegentheiligen Bestimmungen des Hofkzld. v. 22. Mai 1820 f. Galizien (Prov. G. S. Nachtragsband v. J. 1820, S. 35) und des Hofkzld. v. 30. October 1828 f. Böhmen (Prov. G. S. X. 499, Rieder I. 42), von denen besonders letzteres mit ausführlicher Begründung die Kosten der notwendigen Erweiterung von Pfarrkirchen der Bauconcurrentz auflegte.

⁸⁵⁾ Vgl. §. 57 al. 1 des eben citirten Gesetzes, wonach die Concurrenzvorschriften älteren wie jüngeren Datums in den einzelnen Königreichen und Ländern auch weiterhin ihre Geltung behalten, sofern sie mit diesem Gesetze nicht im Widerspruche stehen.

⁸⁶⁾ S. den Entwurf im Arch. XVI. 118; die seit dem J. 1863 zu Stande gekommenen, die kirchliche Baulast betreffenden Landesgesetze sind folgende:

Galizien, G. v. 15. August 1866, L. G. B. 28; G. v. 15. November 1888, L. G. B. 96.

Görz und Gradisca, G. v. 29. November 1863, L. G. B. 2 ex 1864; G. v. 20. April 1890, L. G. B. 13.

Istrien, G. v. 9. Juli 1863, L. G. B. 12; G. v. 18. October 1868, L. G. B. 7; G. v. 24. Februar 1889, L. G. B. 9.

Kärnten, G. v. 28. Mai 1863, L. G. B. 6 ex 1864; G. v. 27. Juli 1864, L. G. B. 16.

Krain, G. v. 20. Juli 1863, L. G. B. 12; G. v. 20. März 1890, L. G. B. 7. Mähren, G. v. 2. April 1864, L. G. B. 11.

Schlesien, G. v. 15. November 1863, L. G. B. 2 ex 1864; G. v. 18. Januar 1867, L. G. B. 5; G. v. 27. September 1868, L. G. B. 19.

Steiermark, G. v. 28. April 1864, L. G. B. 7; G. ohne Publicationsdatum, L. G. B. 11 ex 1866.

Vorarlberg, G. v. 25. Juni 1863, L. G. B. 48; G. v. 16. März 1866, L. G. B. 36; sämmtliche enthalten in Cult. Ges. II. 421 ff.

Berücksichtigung der letzteren kann somit die Darstellung hier zusammenfassend vorgehen.

Demnach sind die Kosten der Herstellung und Erhaltung⁸⁷⁾ der Kirchen- und Pfründengebäude⁸⁸⁾, dann der Beischaffung der

⁸⁷⁾ Hieher gehört auch die Versicherung obiger Gebäude gegen Feuersgefahr, welche in Galizien gemäss §. 1, G. v. 15. November 1888 und in Istrien gemäss §. 19, G. v. 9. Juli 1863 stets obligatorisch ist, in den übrigen Ländern wenigstens von der herrschenden Praxis, s. V. G. H. v. 29. Januar 1885, Budw. IX. 2384, fallweise zu der die gesetzliche Concurrenz treffenden kirchlichen Baulast gerechnet wird; vgl. nebenher für Kärnten die Ordin. Erl. v. 8. Febr. u. 4. Sept. 1864 (Arch. XII. 455). S. ferner V. G. H. v. 30. December 1892, Budw. XVI. 6976, wonach die Concurrenzvorschriften für Pfarrhausbauten auch auf die Wohnungsversorgung im Falle des Nichtvorhandenseins eines Pfarrgebäudes analoge Anwendung zu finden haben.

⁸⁸⁾ Wenn mit dem Messnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben gleichfalls die gesetzlichen Concurrenzvorschriften. In Vorarlberg finden letztere nach §. 1, G. v. 25. Juni 1863 auch auf die Kirchhöfe Anwendung. Die anderen Concurrenzgesetze erwähnen dieser hingegen nicht, vielmehr sollen hier derzeit regelmässig die politischen Gemeinden eintreten, welchen gemäss §. 3, G. v. 30. April 1870, R. G. B. 68 (betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Begräbnisplätze und Leichenkammern — als Gesundheitspolizei-Angelegenheit — im eigenen Wirkungskreise obliegt. Die Interpretation dieser Vorschrift in der Praxis ist übrigens keineswegs eine gleichmässige und feststehende. Nach Cult. Min. Erl. v. 22. Mai 1874, Z. 14.903, wurde damit nicht bestimmt, „dass die Begräbnisplätze überall aus Gemeindemitteln herzustellen seien, und noch weniger sind damit jene Vorschriften aufgehoben worden, welche die confessionellen Friedhöfe als Bestandtheil der gottesdienstlichen Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Concurrenzrecht stellen“. Nach R. G. v. 19. April 1880, Hye V. 210, gehört die Sorge für die Instandhaltung und Bauherstellung an Friedhöfen nach §. 2g und §. 3d des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, ohne Rücksicht darauf, ob selbe confessionelle sind oder nicht, zum selbständigen Wirkungskreise der Sanitätspolizei der Gemeinden, daher auch die Entscheidung über die Beitragsleistung der Gemeindeglieder zu den Kosten für solche Bauherstellungen zur Kompetenz der autonomen Behörden.

Nach V. G. H. v. 19. Mai 1882, Budw. VI. 1411, kann der §. 3 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68 nicht dahin verstanden werden, als hätte damit die Umänderung bestehender kirchlicher Friedhöfe in Communalanstalten verfügt werden wollen, indem durch diese Bestimmung nur festgestellt werden wollte, wem von Gesetzeswegen die Verpflichtung obliege, dem sich ergebenden Bedürfnisse nach solchen Anstalten im Bereiche der öffentlichen Sanitätspflege Abhilfe zu schaffen; analog V. G. H. v. 14. November 1878, Budw. II. 361 und v. 30. September 1885, Budw. IX. 2695. — Die Notwendigkeit, die Verpflichtung der Orts-

Kirchen-Paramente und -Einrichtung, sowie der sonstigen gottesdienstlichen Erfordernisse vor allem von jenen zu bestreiten, welche hiezu aus besonderen Rechtstiteln (Stiftung, Vertrag, Vermächtnis, Herkommen etc.) verpflichtet sind.⁸⁹⁾

Wenn und insoweit besondere Verpflichtungstitel nicht bestehen, ist zur Bedeckung genannter Kosten in erster Linie das

gemeinden geltend zu machen, fällt allerdings dann weg, wenn dem Bedürfnisse durch den Bestand oder die Errichtung confessioneller Friedhöfe genügt ist; aber bezüglich der confessionellen Friedhöfe hat eine staatliche Ingerenz nur dann stattzufinden, wenn die Anlage eines solchen Friedhofes oder eine Herstellung an einem bestehenden Friedhofe dieser Art von den berufenen kirchlichen Organen oder Concurrenzfactoren beschlossen und das Einschreiten der Staatsbehörden nach §. 57 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 in Anspruch genommen wird. Von Amtswegen kann aber der Gemeinde die Herstellung eines confessionellen Friedhofes aus dem Titel einer (vermeintlichen) gesetzlichen Verpflichtung des Cultusverbandes nicht aufgetragen werden; V. G. H. v. 3. Juli 1889, Budw. XIII. 4784. — Ist jedoch die Pfarrgemeinde freiwillig bereit, ihren confessionellen Friedhof, dessen Vergrößerung sich als nötig herausstellt, zu erweitern, so hat sie die diesbezüglichen Kosten zu tragen, selbst wenn die politische Behörde die Erweiterung des Friedhofes als durch Rücksichten der Sanitätspolizei geboten erklärte; V. G. H. v. 3. März 1880, Budw. IV. 720. — Steht es fest, dass die Erweiterung eines Friedhofes eine sanitätspolizeiliche Massregel ist, so hat die Aufbringung des hiefür notwendigen Aufwandes unzweifelhaft seitens der Ortsgemeinde zu erfolgen; V. G. H. v. 15. Mai 1878, Budw. II. 268. — Auch confessionelle Friedhöfe sind Sanitätsanstalten; es schliesst daher der Umstand, dass die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Rücksichten erfolgt, den confessionellen Charakter und die Anwendung des kirchlichen Concurrenzrechtes nicht aus. Für confessionelle Friedhöfe sind nur die Mitglieder der Pfarrgemeinde concurrenzpflichtig, dieselben werden jedoch auch hiebei durch die Ortsgemeindevertretungen repräsentirt; V. G. H. v. 3. Februar 1888, Budw. XII. 3911. Vgl. auch noch die weiteren einschlägigen Erkenntnisse des V. G. H. bei Schockherr I. c. S. 222 ff., sowie Cult. Ges. II. 86 ff.

⁸⁹⁾ Die von der normalen Fassung ein wenig abweichende Formulierung des galizischen Concurrenzgesetzes lautet: §. 1. „Die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miethe der Kirchen- und Pfründen-Gebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, die Kosten des Ankaufes des Baugrundes für diese Gebäude, überdieß die Auslagen für die Anschaffung und Erhaltung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke, endlich die laufenden, mit der Verrichtung des Gottesdienstes verbundenen Auslagen sind vor Allem aus dem für diese Zwecke speciell bestimmten Fonde, so wie von denjenigen zu bestreiten, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind.

Der Verpflichtungstitel bestimmt die Art und das Maß der Leistung.“

entbehrliche freie Einkommen, dann auch das verfügbare Stammvermögen der betreffenden Kirche und ihrer Filialen zu verwenden.⁹⁰⁾

⁹⁰⁾ Die Tendenz des Gesetzentwurfes geht offenbar dahin, dass sowohl bei der Herbeiziehung des Einkommens, als auch bei jener des Stammvermögens stets zuerst die betreffende Kirche selbst, und nur subsidiär ihre etwaigen Filialen eintreten sollen, „falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht“. In zwei Landesgesetze wurde demnach zur völligen Vermeidung von Zweifeln noch der Passus: „falls jedoch dieses nicht zureicht“ eingeschoben; vgl. §. 2 al. 1 der Ges. für Kärnten und Krain: „Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung nicht besteht, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls jedoch dieses nicht zureicht und kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.“ Das Gesetz für Istrien macht diese Einschlebung zwar nicht, fügt andererseits aber am Schlusse des citirten Absatzes hinzu: „wenn nicht dasselbe für ein voraussichtlich nahe bevorstehendes Erfordernis vorzubehalten ist“. Auch lässt dieses Gesetz (§. 2 al. 2) nur die Hälfte des verfügbaren Stammvermögens der Filialkirchen in Anspruch nehmen.

Der Regel nach besteht also folgende Concurrenzordnung: 1. Freies entbehrliches Einkommen der betreffenden Mutterkirche selbst. 2. Freies entbehrliches Einkommen ihrer etwaigen Filialen. (Als entbehrliches freies Einkommen sind in Vorarlberg nach §. 2, G. v. 25. Juni 1863 auch die Rentenüberschüsse der zuletzt verflossenen 6 Jahre zu betrachten, selbst wenn sie inzwischen nutzbringend angelegt worden wären.) 3. Verfügbares Stammvermögen der Mutterkirche. 4. Verfügbares Stammvermögen der Filialen. (Wird Stammvermögen in Anspruch genommen, so hat dies stets unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräusserung und Belastung des Kirchengutes zu geschehen.) Ausnahmen hievon enthalten die Gesetze für Schlesien, Görz und Galizien. In Schlesien kann das Vermögen der Filialkirchen nach §. 2 al. 2, G. v. 15. Nov. 1863 nur zur Bedeckung solcher Kosten verwendet werden, welche die Pfründengebäude der Mutterkirche betreffen. In Görz und Gradisca concurriren nach §. 2, G. v. 29. Nov. 1863 zuerst Einkommen und Stammvermögen der betreffenden Mutterkirche, sodann Einkommen und Stammvermögen der zugehörigen Filialen, welche keine Curazien bilden. In Galizien bezieht §. 2, G. v. 15. Aug. 1866 die Filialen überhaupt nicht.

Die Concurrenzpflicht des Kirchenvermögens ist eine unbedingt primäre und kommt allen nachfolgenden Concurrenten zu Gute; vgl. §§. 36, 40, G. vom 7. Mai 1874, R. G. B. 50 und dazu V. G. H. v. 19. November 1880, Budw. IV. 924 und v. 9. Januar 1884, Budw. VIII. 1979. S. ferner noch V. G. H. v. 30. December 1880, Budw. IV. 971: Sowohl nach der Lehrmeinung österreichischer Kirchenrechtslehrer (Helfert, C. R. p. 675; Pachmann II. 505), als auch nach positiven gesetzlichen Bestimmungen (Hofd. v. 14. August 1793, Krop. Nachtrag B. X. 72 und Jaksch IV. 375; Gub. Vdg. v. 27. September 1772)

Mit Bezug auf die hiedurch noch nicht gedeckten Auslagen muss nun ferner zwischen der Herstellung und Erhaltung von Kirchengebäuden, sowie der Beschaffung von Kirchenvermögens (im weiteren Sinne) einerseits und der Herstellung und Erhaltung von Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden andererseits unterschieden werden.

Zu erstgenanntem Zwecke⁹¹⁾ concurrirt nach dem localen Kirchenvermögen, d. i. also an zweiter Stelle der Patron und hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmen, regelmässig den dritten Theil⁹²⁾ des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen, dann des Wertes der Zug- und Handarbeiten⁹³⁾ zu bestreiten bleibt.

ist für das Verhältnis der Mutterkirche und Tochterkirche ein charakteristisches Merkmal eben darin gelegen, dass die Nebenkirche (Filiale) „von einem von der Mutterkirche abhängigen abänderlichen Kapellan, der dahin excurirt oder daselbst stationirt ist, versehen wird“; analog V. G. H. v. 12. October 1881, Budw. V. 1176. — Die Heranziehung der Filiale zur Concurrenz für die Mutterkirche ist gesetzlich (Hofd. v. 20. November 1786, Jaksch II. 443; v. 28. October 1791, Jaksch III. 332; v. 9. December 1785, Jaksch III. 387; v. 1. April 1783, P. G. S. II. 375; v. 20. Mai 1820, Jaksch VII. 124), *ibid.* — Durch die Auflösung des Filialverbandes erlischt auch die gesetzliche Verpflichtung der Filialkirche zur Unterstützung der Mutterkirche; V. G. H. v. 3. Juni 1892, Budw. XVI. 6652. — Die Mutterkirche erscheint canonisch nicht verpflichtet, für die Bedürfnisse der Tochterkirche, am wenigsten für die Dotation des Seelsorgers an derselben aufzukommen; V. G. H. v. 18. April 1888, Budw. XII. 4053.

⁹¹⁾ Ausnahmen bestehen in Kärnten, Krain und Vorarlberg. In Kärnten haftet der Patron nach dem Wortlaute des §. 8, G. v. 28. Mai 1863 unter den obgenannten Modalitäten bloß für die „Bauauslagen“, und das Gleiche gilt nach §. 8, G. v. 20. Juli 1863 für Krain; es kann somit hier der Patron für die Bestreitung der Kirchenparamente und sonstigen Erfordernisse regelmässig nicht herbeigezogen werden und treffen diese Auslagen die Gemeinde. In Vorarlberg (§. 3 *cit.* Ges.) concurrirt der Patron in der oben bezeichneten Weise und Rangordnung sowohl für die Kirchen-, als auch für die Pfründenbaulichkeiten und Friedhöfe, hat jedoch zu den Kirchenparamenten in der Regel nichts beizutragen.

⁹²⁾ In Krain (§. 8) den fünften, in Galizien (§. 5) den sechsten Theil.

⁹³⁾ Eine Definition der Zug- und Handarbeiten s. bei Hussarek (I. c. Sep. S. 23), welcher darunter „sämmliche nicht qualifizirten Arbeitsleistungen, also die einfachen, einer gewerblichen Vorbildung nicht bedürftigen Handlanger- und Tagelöhnerdienste, sowie die mit landesüblichen Transportmitteln zu bewerkstellenden Fuhren innerhalb des näheren Umkreises des Baues“ versteht, was m. E. völlig zutrifft. In Steiermark (§. 8), wie in Görz und Gradisca (§. 8) findet

Bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden hingegen hat an zweiter Stelle der kirchliche Pfründner einzutreten. Diesem obliegt es, die durch seine eigene oder seiner Dienstleute (Hausgenossen) Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung veranlassten, sowie auch die kleinen laufenden Auslagen — als für die Rauchfangkehrersbestellung und die gewöhnlichen Ausbesserungen der Dächer, Böden, Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser etc. — stets allein zu tragen.⁹⁴⁾ Zu den übrigen Bauauslagen für genannte Gebäude hat er unter der Voraussetzung, dass sein jährliches Pfründeneinkommen einen bestimmten Minimalbetrag überschreitet⁹⁵⁾, einen im Verhältnis zur Grösse dieses Mehreinkommens

eine Abrechnung des Wertes der Zug- und Handarbeiten — welche bekanntlich in älterer Zeit eine ständige Last der Gemeinden bildeten — nicht statt, so dass der Patron hier ungünstiger gestellt ist; vgl. auch Arch. XVI. 112 ff. §. 8 des Kärntner Gesetzes enthält die specielle Bestimmung: „Hat eine Kirche mehrere Patrone, so haben diese, wenn ihnen das Präsentationsrecht gleichmässig — sei es gleichzeitig oder abwechselnd — zusteht, die Patronatsauslagen zu gleichen Theilen, sonst aber nach dem Verhältnisse ihres Präsentationsrechtes zu bestreiten, wenn nicht durch einen Vertrag oder sonstigen Rechtstitel etwas Anderes bestimmt ist.“

⁹⁴⁾ In Galizien (§. 3) hat der Pfründner die Auslagen für die Herstellung und Erhaltung der Wirtschaftsgebäude, welche sich auf den zu seiner Dotation gehörigen Tabulargütern oder derlei Gutsantheilen oder in den vom Pfarrhofs abgesonderten Meierhöfen befinden, wenn das Pfarreinkommen seine Congrua deckt und wenn keine für diesen Zweck bestimmten, im §. 1 bezeichneten Quellen vorhanden sind, allein zu bestreiten; vgl. hiezu V. G. H. v. 11. Juli 1888, Budw. XII. 4217 und v. 11. October 1893, Budw. XVII. 7444. Für die selbstverschuldeten Reparaturen gilt die allgemeine Regel; die kleinen laufenden Erhaltungsauslagen hingegen trägt der Pfründner nur dann allein, wenn sie den jährlichen Betrag von 15 fl. nicht übersteigen. Höhere Auslagen hat er bloß unter der Voraussetzung, dass sein reines Einkommen die ihm gebührende Congrua um wenigstens 100 fl. übersteigt, allein zu tragen; anderenfalls bestreitet er von diesen Auslagen nur solche, die auf einmal 10 fl. nicht überschreiten.

⁹⁵⁾ Hienach erscheint der Pfründner concurrenzpflichtig, wenn sein reines Pfründeneinkommen: in Galizien (§. 4, G. v. 15. Aug. 1866) nicht geringer als 400 fl. und nicht geringer als die ihm gebührende Congrua ist; in Görz und Gradisca (Art. I, G. v. 20. April 1890), Istrien (Art. I, G. v. 24. Februar 1889) mehr als die normalmässige Congrua, in Krain (Art. I, G. v. 20. März 1890) wenigstens um 50 fl. mehr als die normalmässige Congrua; in Mähren (§. 5, G. v. 2. April 1864) mehr als 600 fl.; in Kärnten (§. 5, G. v. 28. Mai 1863), Schlesien (§. 5, G. v. 15. Nov. 1863), Steiermark (§. 5, G. v. 28. April 1864) und Vorarlberg (§. 7, G. v. 25. Juni 1863) mehr als 500 fl. beträgt.

wachsenden Theil der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden, noch ungedeckten Auslagen beizutragen.⁹⁶⁾

Die Feststellung des Pfründeneinkommens erfolgt in Steiermark durch die politische Behörde mit Zuziehung des Patrons und Pfründners, oder bei Erledigung der Pfründe durch das Decanat, die Gemeindevorsteher und Sachverständige; in Görz und Gradisca, Istrien und Krain „nach den Grundsätzen über die Ermittlung der Congruaergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus dem Staatsschatze“; in Kärnten, Mähren, Schlesien und Vorarlberg „fassionsmässig“, welcher Ausdruck derzeit wohl ebenfalls unter Bezugnahme auf das G. v. 19. April 1885, R. G. B. 47 zu interpretiren sein wird (s. in diesem Sinne auch V. G. H. v. 19. April 1894, Budw. XVIII. 7848), weshalb bei obiger Feststellung auch nur solche Bezüge des Pfründners in Anschlag gebracht werden können, die nach §. 3 des cit. G. fassionsmässig in das wirkliche (noch nicht aus dem Religionsfond ergänzte) Pfründeneinkommen zu rechnen sind.

⁹⁵⁾ In Görz und Gradisca, Istrien, Kärnten, Mähren, Schlesien und Steiermark haben die kirchlichen Pfründner, je nachdem ihr Mehreinkommen das concurrenzfreie Minimum bis zum Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800 fl. ö. W. übersteigt oder aber den Betrag von 800 fl. respective mehr erreicht, den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abzug der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden, noch nicht bedeckten Bauauslagen — niemals aber ein Mehreres — zu bestreiten. Für Krain gilt im allgemeinen ganz das gleiche System, nur kommt dem zuvor Gesagten entsprechend der concurrenzpflichtige Ueberschuss erst von 50 fl. an in Betracht, so dass als erster Concurrenzsatz 50—100 fl. (10. Theil) anzunehmen ist. Abweichende Normen bestehen für Galizien und Vorarlberg; hier werden nämlich die kirchlichen Pfründner nicht erst im Bedarfsfalle zur Concurrenz herbeigezogen, sondern haben ständig von ihrem concurrenzpflichtigen Einkommensüberschusse einen jährlichen Bauschilling zu entrichten, der sie von weiteren speciellen Beiträgen befreit; vgl. auch V. G. H. v. 8. März 1888, Budw. XII. 3975. Derselbe beträgt in Galizien bei einem Ueberschusse bis zu 100 fl. 3%, bis zu 200 fl. 5%, bei jedem grösseren Ueberschusse 8% und fliesst in den „Concurrenzfond“; in Vorarlberg hat der Pfründner, je nachdem sein Mehreinkommen unter dem Betrage von 300 fl. oder 600 fl. bleibt oder den Betrag von 600 fl. erreicht, im ersten Falle 5 fl., im zweiten 10 fl., im dritten 15 fl. als jährlichen Bauschilling zu bezahlen, welch' letzterer im Concurrenzfalle dem höchstbelasteten Beitragspflichtigen zufließt.

Im übrigen ist auch in Görz, Istrien, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien und Steiermark den concurrenzpflichtigen Pfründnern zur Erleichterung das Recht zugestanden, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil ihres jeweiligen Mehreinkommens herabgehen, in Krain aber auch „keinesfalls mehr betragen dürfen als das die normal-

Wenn nun aber Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen nicht ausreichen, so concurrirt an dritter Stelle der Patron in völlig gleicher Weise wie bei Kirchenbaulichkeiten. Hier wie dort ist diese Verpflichtung beim dinglichen Patronat eine vom Religionsbekenntnisse des Patrons durchaus unabhängige.⁹⁷⁾

Geistliche Genossenschaften haben in Krain, Mähren, Schlesien und Steiermark bei den ihnen incorporirten Pfründen, inwiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Wertes der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte aller überhaupt in Betracht kommenden Kosten zu bestreiten. In Galizien und Kärnten hingegen obliegt ihnen die Bedeckung des ganzen jeweiligen Erfordernisses, wobei allerdings für Kärnten noch die Voraussetzung massgebend erscheint, dass das Kirchenvermögen mit jenem der geistlichen Genossenschaft vermenget ist und eine abgesonderte Kirchenrechnung nicht geführt wird; anderenfalls trägt die Genossenschaft bloß die Last des Patrons.⁹⁸⁾

mässige Congrua übersteigende jährliche Mehreinkommen“. In derartigen Fällen sind zur Sicherung der Ratenzahlungen die schon erwähnten Baubriefe zu errichten. (Mit Bezug auf Krain vgl. hierzu noch Hussarek, l. c. Sep. S. 20.)

⁹⁷⁾ Vgl. die bezogenen Landesgesetze und dazu Art. 9, G. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49 und §. 6, G. v. 31. December 1894, R. G. B. 7 ex 1895; sowie V. G. H. v. 8. October 1885, Budw. IX. 2709. Die persönliche Verpflichtung zur Zahlung des Patronatsbeitrages, welcher dem Patrone zur Zeit auferlegt war, wo er sich noch im Besitze des Patronatsgutes befand, bleibt trotz des später erfolgten Patronatsgutsverkaufes aufrecht.

Zu betonen wäre hier ferner die gesetzliche Bestimmung, dass aus dem freien Verleihungsrechte des Bischofs mit Bezug auf eine Pfründe keineswegs eine Verpflichtung zu Patronatsleistungen abgeleitet werden kann. In Galizien (§. 6 al. 2) trägt der Bischof die Patronatslasten nur in dem Falle, „wenn er in seiner Diocese eine auf den Tafelgütern seinem Patronate unterstehende Pfründe frei (libera collatione) verleiht“. Vgl. noch V. G. H. v. 27. Januar 1882, Budw. VI. 1282. Ein Pfarrer, welchem aus Rücksichten auf besondere Localverhältnisse bloß die Sorge für die angemessene Besetzung des Vicariats bei einer Vicariatskirche, also eine Amtshandlung aus pastoralen Rücksichten übertragen, nicht aber das mit dem Patronate verbundene Präsentationsrecht verliehen wurde, kann zu Kosten der Pfründenbaulichkeiten für das Vicariat aus dem Titel des Patronates nicht herangezogen werden.

⁹⁸⁾ Die Concurrenzgesetze für Görz und Gradisca, Istrien und Vorarlberg enthalten betreffs der incorporirten Kirchen überhaupt keine Vorschriften. Wenn Hussarek a. a. O. diesbezüglich bemerkt: „Man wird in allen diesen Ländern, sowie allgemein in dem gesetzlich nicht geregelten Falle der Incorporation einer

An letzter Stelle endlich werden die Gemeinden zur Concurrenz herbeigezogen⁹⁹⁾, und zwar sind von ihnen alle auf vor-

Pfründe an ein einzelnes Beneficium, z. B. an eine mensa episcopalis, eine Dignität u. dgl. dem Institute die Lasten eines Patrons aufzuerlegen haben“, so möchte ich dieser Ansicht nicht völlig beistimmen. Ganz abgesehen davon nämlich, dass man die Stellung des Institutes (Klosters, Capitels, einzelnen Beneficiums) zur einverleibten Pfründe theoretisch nicht bloß — wie Hussarek behauptet — „entweder als das Verhältnis des Pfründners zur Pfründe oder als dasjenige des Patrons zur Pfründe“, sondern auch als dasjenige des Eigentümers zu dem ihm mit einer Auflage dauernd zugewendeten Vermögen auffassen kann, wie ich mich im ersten Theile dieser Arbeit darzulegen bemühte, kommen gegen Obiges noch einige praktische Bedenken in Betracht. Es ist allerdings unbestreitbar, dass ältere Rechtsnormen (so z. B. in Böhmen und Tirol) mehrfach den Grundsatz ausgesprochen haben, dass Stifter und Klöster ihre incorporirten Kirchen „als Patrone“ zu erbauen und zu erhalten hätten, allein diese Normen können heutzutage auf jene Länder, in welchen neue Concurrenzzesetze bestehen, wohl kaum mehr angewendet werden. In diesen Ländern müssen m. E. einzelne durch die Landesgesetzgebung nicht entschiedene Rechtsfragen zunächst aus einer nachweisbaren eigenen Landesgewohnheit, anderenfalls aus der analogen Herbeziehung der in den anderen neuen Concurrenzzesetzen — welchen ja bekanntlich derselbe Entwurf zu Grunde liegt — aufgestellten Vorschriften beantwortet werden. Zwischen den Gebieten des alten und des neuen Concurrenzrechtes ist dagegen eine sorgfältige Scheidung zu machen. Nun lässt sich aber ohne weiteres behaupten, dass sämtliche neue Concurrenzzesetze die im Besitze incorporirter Pfründen befindlichen Klöster oder Stifter hinsichtlich der Baulast weder als Beneficiaten noch als Patrone behandeln, was ganz klar daraus hervorgeht, dass sie ihnen, ohne zwischen Kirchen, Pfarrhöfen, Wirtschaftsgebäuden etc. zu unterscheiden, in Bausch und Bogen — von den Zug- und Handarbeiten meist abgesehen — die ganze oder halbe Baulast aufliegen. Bloß das Kärntner Gesetz (§. 10) lässt die geistlichen Genossenschaften eventuell die patronatische Baulast tragen; die Voraussetzung jedoch, unter welcher dies geschieht, dürfte gegen meine Auffassung des Incorporationsverhältnisses wohl am allerwenigsten in's Feld zu führen sein. Oder sollte, „wenn das Kirchenvermögen mit jenem der geistigen Genossenschaft vermenget ist, und eine abgesonderte Kirchenrechnung nicht geführt wird“, dies nicht die Vermuthung wahrscheinlich machen, dass die Genossenschaft vielleicht Eigenthümerin des Kirchenvermögens sei? — Doch wohl aus der Eigenthumsauffassung heraus hat auch das galizische Gesetz (§. 7) den geistlichen Genossenschaften die ganze Baulast der incorporirten Pfründen auferlegt. Und wenn die anderen Gesetze — dem Regierungsentwurfe folgend — es bei der halben Last bewenden liessen, so erklärt sich dies damit, dass es eben Seelsorgekirchen sind, für welche die Concurrenznormen aufgestellt wurden, und dass es ein Postulat der Billigkeit genannt werden kann, das eigenthümerische Institut und diejenigen, für deren religiöse Bedürfnisse das betreffende kirchliche Gebäude unmittelbar be-

stehend genanntem Wege noch nicht bedeckten Auslagen in der Regel wie andere Communalanfordernisse nach den Bestimmungen

stimmt ist, etwa gleichmässig zur Herstellung resp. Erhaltung desselben beitragen zu lassen (s. V. G. H. v. 6. März 1884, Budw. VIII. 2046). Die Ausschcheidung und besondere Anrechnung der Hand- und Spanndienste (zu Lasten der Gemeinde) ist dabei eben — wie Hussarek gelegentlich zutreffend hervorhebt — „ein Archaismus“, der freilich hier und anderwärts besser entfallen wäre, dessen Bestand aber an der principiellen Sachlage gewiss nichts ändert. Vgl. im übrigen hiezu auch das sehr instructive Erk. des V. G. H. v. 25. November 1891, Budw. XV. 6264, worin unter anderem der Bestand des Eigenthumsrechtes des dort genannten Augustinerconventes an einer ihm incorporirten Kirche ausdrücklich anerkannt und betont wird, dass im Falle der Incorporirung einer Kirche und ihres Vermögens in eine geistliche Communität, diese aus dem Titel der Incorporirung unbedingt verpflichtet bleibt, fortan die Kirche zu erhalten, und dass das Gesamtvermögen dieser Corporation in Absicht auf die Erhaltung der Kirche als Kirchenvermögen zu betrachten ist, wobei der Incorporirungsact natürlich keineswegs eine Erlöschung der Widmung des incorporirten Kirchenvermögens, für die Erhaltung der Kirche aufzukommen, zur Folge hat; s. auch noch V. G. H. v. 23. April 1892, Budw. XVI. 6562.

⁹⁹⁾ Concurrenzpflichtig sind im Sinne des §. 35, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 — vgl. dazu V. G. H. v. 26. Juni 1880, Budw. IV. 815; v. 1. Juli 1881, Budw. V. 1134; v. 25. November 1881, Budw. V. 1218 und v. 4. April 1891, Budw. XV. 5862 — nur „die Pfarrgemeinden“, nicht die Ortsgemeinden. Da indess die in Aussicht genommene Constituirung der Pfarrgemeinden (§. 37 cit. Ges.) noch nicht durchgeführt erscheint (gem. Cult. Min. Erl. v. 31. December 1877, R. G. B. 5 ex 1878 werden die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden bis auf weiteres durch die Ortsgemeinde-Vertretungen besorgt), so wären derzeit richtiger: die katholischen Mitglieder (desselben Ritus) der eingepfarrten Ortsgemeinden als concurrenzpflichtig zu bezeichnen.

Unter Berücksichtigung etwaiger Exemptionen vom Pfarrverbande wird demnach die Concurrenzpflicht durch das Domicil im Pfarrbezirke und die Ritusangehörigkeit begründet, und sie währt bis zur rechtskräftigen Ausparrung; s. auch V. G. H. v. 2. November 1883, Budw. VII. 1891, 1892; v. 8. October 1885, Budw. IX. 2709; v. 27. October 1886, Budw. X. 3224; v. 22. September 1887, Budw. XI. 3657; v. 25. April 1890, Budw. XIV. 5277; v. 14. Januar 1892, Budw. XVI. 6366 und im übrigen Cult. Ges. II. 83, n. 104. Personen, bei welchen letztere Voraussetzungen nicht zutrafen, waren früher regelmässig (s. dagegen das galiz. Conc. Ges. §. 10 und die in Cult. Ges. II. 425, n. 253 angeführten Erk. des V. G. H. und Min. Entsch.) von der Gemeindebaulast befreit.

Um jedoch einer hierin liegenden und mehrfach gerügten Härte des positiven Rechtes (vgl. das Memorandum des galizischen Episcopates v. 8. October 1884, Arch. LIII. 163 ff., ferner Borowy *ibid.* S. 235 und Cizek im Arch. LXVI. 43, woselbst auch auf die sich öfters widersprechende Judicatur des V. G. H.

des Gemeindegesetzes (V. Hauptstück), nötigenfalls durch eine nach Massgabe der directen Besteuerung auf die katholischen

hingewiesen wird; desgleichen Cult. Ges. II. 458, n. 261) abzuhefen, bestimmte das G. v. 31. December 1894, R. G. B. 7 ex 1895, dass fortan zur Leistung der gem. §. 36, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 für Bedürfnisse der Pfarr- (Seelsorge-) Gemeinde aususchreibenden Umlage auch: die im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus (sog. Forensen), sowie die nicht satzungsgemäss ausschliesslich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Confession oder eines anderen Ritus verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, beide unter der Voraussetzung heranzuziehen seien, „dass sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke gelegenen Realitäten in Vorschreibung stehen, oder im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke die Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer Unternehmung oder Beschäftigung haben, wofür ihnen eine Erwerb- oder Einkommensteuer in einer Steuergemeinde vorgeschrieben ist, deren Gebiet ganz oder zum Theile in den Pfarrbezirk fällt“ (§. 1).

Den Massstab für die Heranziehung dieser Umlagepflichtigen bildet bei der Grund- und Gebäudesteuer die Staatssteuer von den im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirk gelegenen Realitäten, bei zeitlich steuerfreien Gebäuden die nichtzahlbare Hauszins- und Hausclassensteuer; bei der Erwerb- und Einkommensteuer hingegen regelmässig der ganze in der betreffenden Steuergemeinde vorgeschriebene Steuerbetrag des Umlagepflichtigen sammt ausserordentlichem Zuschlag. Bei juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften hat jedoch nur jener Theil der bezeichneten Steuern in Anschlag zu kommen, welcher dem Verhältnisse der katholischen Bevölkerung des betreffenden Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, in der Steuergemeinde zur Gesamtbevölkerung derselben entspricht (§. 2).

Hat ein nach Massgabe der vorgeschriebenen Erwerb- oder Einkommensteuer Umlagepflichtiger in mehreren Pfarrbezirken, die im Gebiet einer Steuergemeinde liegen, Betriebsstätten oder Geschäftsleitungen, so ist als Umlagebasis auf die betreffenden Pfarrbezirke, bezw. die in die Steuergemeinde fallenden Theile derselben die Erwerb- und Einkommensteuer, bezw. die nach §. 2 ermittelte Quote derselben nach dem Verhältnisse der Zahl der katholischen Bewohner jenes Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, aufzuteilen (§. 3).

Falls eine der genannten physischen oder juristischen Personen auch aus dem Titel des Patronates einen Beitrag für Pfarrconcurrentzwecke zu leisten hätte, so entfällt für sie die Verpflichtung zur Leistung der nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Umlage, wenn letztere gleich oder geringer als der Patronatsbeitrag ist. Ist aber die Umlage grösser als der Patronatsbeitrag, so ist ausser dem Patronatsbeitrag nur jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt (§. 6). Man wird hierin eine Ausnahme von der sonstigen Zulässigkeit einer gleichzeitigen Concurrentpflicht als Patron und Parochiane zu erblicken haben.

Gemeindemitglieder zu vertheilende Umlage, aufzubringen.¹⁰⁰⁾ Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben

Zufolge dieses Gesetzes erscheinen natürlich die früher im gegentheiligen Sinne erflossenen Erk. des V. G. H. — wie z. B. v. 21. Sept. 1877, Budw. I. 123; v. 19. Mai 1881, Budw. V. 1105; v. 11. Juni 1881, *ibid.* 1118; vom 2. November 1883, Budw. VII. 1891, 1892; v. 27. October 1886, Budw. X. 3224; v. 18. April 1888, Budw. XII. 4051 etc. — derzeit als bedeutungslos.

¹⁰⁰⁾ Vgl. die Concurrentzgesetze und dazu bes. §. 36, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50: „Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.“ Mit letzterer Vorschrift steht nach V. G. H. v. 21. April 1887, Budw. XI. 3494, die Umlage von Kirchenbaukosten auf die Grund- und Gebäudesteuer allein und die Freilassung jener Mitglieder der Pfarrgemeinde, welche keine Realsteuer bezahlen, im offenbaren Widerspruch. Die Umlage hat vielmehr auf alle im Pfarrbezirke zu irgend einer directen Steuerleistung verpflichteten Parochianen, u. zw. nach Massgabe dieser ihrer Gesamtleistung zu erfolgen (für die in n. 99 genannten Umlagepflichtigen gilt der dort angegebene Berechnungsmodus).

Wenn nicht ganze Ortsgemeinden, sondern nur Theile von solchen zu der Kirche, wofür der Aufwand zu bestreiten ist, eingepfarrt sind, können auch nur diese Theile in Anspruch genommen werden; V. G. H. v. 28. Juni 1879, Budw. III. 524; vgl. auch V. G. H. v. 7. October 1892, Budw. XVI. 6791.

Die Aufbringung von Leistungen zu Cultuszwecken ist keine Ortsgemeinde-Angelegenheit, sondern gehört in den Wirkungskreis der Pfarrgemeinden und staatlichen Behörden. Es kann somit eine Auslage für einen Cultuszweck nicht von der Gemeindevertretung als solcher, sondern nur im Namen der Pfarrgemeinde beschlossen werden; V. G. H. v. 9. März 1883, Budw. VII. 1691; v. 1. Februar 1884, Budw. VIII. 2007; v. 4. Januar 1893, Budw. XVII. 6989. — Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, aus welcher die Verpflichtung der Ortsgemeinde abgeleitet werden könnte, die von einer Pfarrgemeinde ihres Territoriums zu leistenden Pfarrhofbau-Concurrentbeiträge auch nur vorzuschüssen, zumal wenn die Umgrenzung des Pfarrbezirkes noch nicht bestimmt, die Pfarrgemeinde folglich noch nicht gegeben ist; V. G. H. v. 18. September 1879, Budw. III. 556. Dagegen kann die Ortsgemeinde allerdings verpflichtet werden, bestimmte Beträge als Concurrent für katholische Kirchen und Kirchengebäude auf die katholischen Insassen der betreffenden Pfarrgemeinden unzuliegen und hereinzubringen; V. G. H. v. 7. October 1880, Budw. IV. 879, 880, 881. — Patronatrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen, nur in diesem Falle sind also Ortsgemeinden zur Tragung von Kirchenbaukosten aus dem Gesetze verpflichtet, V. G. H. v. 26. October 1882, Budw. VI. 1540. — Ein erschöpfendes Eingehen auf die gesammte, überaus umfassende Judicatur des V. G. H. in Gemeindeconcurrentzsachen entspricht nicht dem Zwecke unserer Forschungen und würde auch die räumlichen Grenzen vorliegender Arbeit weit überschreiten;

eingepfarrt, so wird — mangels besonderer Uebereinkunft — auf sie das Erfordernis nach denselben Gesichtspunkten vertheilt. In diesem Falle geschieht die Besorgung der Concurrenzangelegenheit durch ein aus Vertretern der concurrenzpflichtigen Gemeinden zusammengesetztes Comité.¹⁰¹⁾

Besondere Grundsätze gelten für die Filialkirchen und die Wohngebäude der dabei exponirten Geistlichen. Dieselben sind, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten¹⁰²⁾, regelmässig mit Zuhilfenahme des verfügbaren Filialkirchenvermögens von jenen herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse sie bestehen, d. i. von den Mitgliedern der Filialkirchengemeinde. Letztere werden aber desshalb — es bestünde denn ein entgegenstehendes Ueberkommen — von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutter-

vgl. diesbezüglich u. a. bes. Schockherr I. c. S. 173 ff. und Cult. Ges. II. 83 ff., sowie 372 ff. im Abschnitte über die kirchliche Baulast.

¹⁰¹⁾ In Galizien (§. 13), Krain (§. 18) und Mähren (§. 13) wird das Comité auch dann activirt, wenn der Kirche nur eine Ortsgemeinde eingepfarrt ist. Das Concurrenzcomité (Pfarrbaucomité, Bauausschuss) besteht gewöhnlich aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von den concurrenzpflichtigen Gemeinden aus Gemeindegliedern auf bestimmte Zeit (meist 3 oder 6 Jahre) gewählt werden. In Galizien sind der kirchliche Pfründner und der Patron oder sein Stellvertreter ständige Mitglieder des Comité; in Krain sind sie gesetzlich berufen, falls sie vor der Wahl beizutreten erklären. Das Comité ist für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten das beschliessende und überwachende Organ; es wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ; sämtliche Functionäre versehen ihr Amt unentgeltlich; s. die sonstigen Details in den betreffenden Landesgesetzen, vgl. auch die Kundmachung des schlesischen Landesausschusses v. 17. October 1865, Cult. Ges. II. 487 ff. und ferner V. G. H. v. 1. Februar 1878, Budw. II. 204; v. 13. December 1878, *ibid.* 381; v. 21. April 1887, Budw. XI. 3495; v. 8. März 1888, Budw. XII. 3975; v. 27. April 1892, Budw. XVI. 6572; v. 13. Juli 1892, *ibid.* 6741; v. 1. März 1893, Budw. XVII. 7114; v. 8. April 1893, *ibid.* 7187 u. a. m.

¹⁰²⁾ Unter diesen besonderen Rechtsverbindlichkeiten kann nur ein specieller Titel (im Sinne §. 1 der Conc. Ges.) verstanden werden, der Titel des Patronates ist hier nicht mitbegriffen; V. G. H. v. 25. Januar 1882, Budw. VI. 1279. Bloss in Vorarlberg erscheint der Pfarrpatron nach §. 16, G. v. 25. Juni 1863 bei den Filialen in gleicher Weise wie bei der Mutterkirche concurrenzpflichtig. Hat andererseits die Filialkirche für sich selbständig einen Patron, so wird dieser natürlich die ihm mit Bezug auf die Filiale obliegende Baulast nicht ablehnen können, wie solches auch in §. 17, G. v. 15. November 1863 für Schlesien ausdrücklich normirt ist; vgl. nebenher V. G. H. v. 10. November 1877, Budw. I. 152.

kirche und Pfarre nicht befreit.¹⁰³⁾ Allerdings bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, „festzusetzen, ob und inwiefern Pfarrgemeindegliedern, welche einer Filialkirche zugehören, insbesondere dann, wenn bei dieser ein eigener Seelsorger angestellt ist, eine Befreiung von der Umlagepflicht zur Mutterkirche und -Pfarre zu gewähren sein wird.“¹⁰⁴⁾

In allen wirklichen Concurrenzangelegenheiten haben die politischen Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, sonst auf Anlangen der beteiligten Parteien die zur Bestreitung der notwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen; insbesondere aber, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Concurrenz-Verhandlung anzuordnen, bei welcher die Notwendigkeit der Auslage festzustellen und über die Art ihrer Bestreitung das Einverständnis sämtlicher Beteiligten anzustreben ist. Lässt sich ein solches nicht erzielen, so wird über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmässigen Instanzenzuge definitiv oder provisorisch entschieden.¹⁰⁵⁾

¹⁰³⁾ Die Filialisten haben demnach sowohl für die Pfarrkirche, als auch für ihre eigene Filiale zu concurriren. Zwar sind sie seinerzeit in Görz und Gradiſca durch §. 16, G. v. 29. Nov. 1863, sowie in Istrien durch §. 16, G. v. 9. Juli 1863 von der Beitragspflicht für die Mutterkirche losgezählt worden, allein diese Befreiung kann mit Rücksicht auf die Interpretation, welche die herrschende Praxis wohl mit Recht den §§. 35, 36, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 angedeihen lässt, gegenwärtig zweifellos nicht mehr für zu Recht bestehend angesehen werden; s. V. G. H. v. 2. December 1886, Budw. X. 3281. Der Bestand einer eigenen Filialkirche bildet weder nach gemeinem, noch nach particulärem österreichischen Kirchenrecht einen Befreiungstitel hinsichtlich der kirchlichen Baulast, da diese durch kein Gesetz von dem Grade des Nutzens, welchen die einzelnen Pfarrangehörigen von den kirchlichen Gebäuden ziehen, abhängig erklärt und hiernach abgestuft, sondern ohne jede Unterscheidung der Pfarrgemeinde als solcher auferlegt ist. Ebenso V. G. H. v. 25. April 1889, Budw. XIII. 4649. Der Bestand eigener Kirchen für einen Theil der Pfarrangehörigen befreit diese nicht von der Concurrenz zur Pfarrkirche.

¹⁰⁴⁾ §. 8, G. v. 31. December 1894, R. G. B. 7 ex 1895.

¹⁰⁵⁾ S. §. 57, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 und die einschlägigen Bestimmungen der Concurrenzgesetze. Aus Obigem ergibt sich, dass die einzelnen Concurrenzpflichtigen niemals für sich allein über die Notwendigkeit oder Zweck-

Was nun ferner die zweite Ländergruppe — zu ihr gehören Böhmen, die Bukowina, Dalmatien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Triest — betrifft, in welcher die älteren Verordnungen mit den durch das Jahr 1848 herbeigeführten Modificationen noch zu Recht bestehen, so obwalten hier im einzelnen allerdings grössere Verschiedenheiten, als in den eben zuvor genannten Gebieten. Zwei wesentliche Grundsätze können jedoch auch hier für durchwegs gemeinsam angenommen werden: nämlich einerseits, dass die gesetzlichen Concurrenzvorschriften stets nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht durch Stiftungs-urkunden, Particularconventionen oder sonstige specielle Rechtstitel anderweitige Verpflichtungen begründet erscheinen; andererseits, dass in Ermanglung besonderer Verpflichtungstitel immer das locale Kirchenvermögen den ersten Concurrenzfactor bildet.¹⁰⁶⁾ Im übrigen dürfte sich behufs besserer Charakteristik eine getrennte Besprechung der einzelnen Länder empfehlen.

In **Böhmen** gilt für die Herstellung und Erhaltung der Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäude auch heute noch das Baunormale vom J. 1806¹⁰⁷⁾; für die eigentlichen Kirchenbauten dienen die

mässigkeit einer Bauführung entscheiden, resp. eine solche eigenmächtig beginnen und vollenden, hierauf von den übrigen Concurrenzpflichtigen die entsprechende Beitragsleistung fördern können; vgl. V. G. H. v. 28. März 1879, Budw. III. 460; v. 14. Juni 1879, *ibid.* 514; v. 16. Februar 1882, Budw. VI. 1303; v. 14. März 1888, Budw. XII. 3986 und des weiteren Cult. Ges. II. 123, n. 150—155.

¹⁰⁶⁾ Nachdem das Wesentliche der Entwicklung schon früher angeführt wurde, genügt es wohl, betreffs obiger Punkte auf die dort bezogenen älteren Quellen und nebenher auf §. 40, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 zu verweisen; vgl. auch V. G. H. v. 11. December 1880, Budw. IV. 949 und v. 17. Juni 1886, Budw. X. 3110, sowie denn überhaupt hinsichtlich aller mit der neueren Reichsgesetzgebung zusammenhängenden Fragen die vorangehenden Ausführungen und Quellencitate naturgemäss ebenso für das Folgende zu gelten haben.

¹⁰⁷⁾ Hofkzld. v. 18. April (Gub. Circ. v. 23. Mai) 1806, P. G. S. XXVI. 49; vgl. dazu V. G. H. v. 30. März 1882, Budw. VI. 1355 und v. 3. April 1884, Budw. VIII. 2081; hinsichtlich der Feuerversicherung und Miethe vgl. S. 205, n. 87, sowie Helfert, Kirchengebäude S. 97 ff.; hinsichtlich der Friedhöfe S. 191, n. 54 und S. 205, n. 88. Die Auslagen für Beischaffung der Kirchenparamente tragen (nach Kutschker, Arch. IX. 376) in Böhmen: „a) das Kirchenvermögen überhaupt, b) das für Kirchenparamente ausschliesslich bestimmte Stiftungsvermögen insbesondere, c) der Kirchenpatron, d) Kirchenwohlthäter und in gewissen Fällen e) der Religionsfond“; vgl. aber auch V. G. H. v. 31. December 1890, Budw.

schon erwähnten, aus Anlass der josephinischen Pfarrregulirung erlassenen Hofdecrete zur Richtschnur.¹⁰⁸⁾ In beiden Fällen kommt das entbehrliche Kirchenvermögen allen nachfolgenden Concurrenten zu Gute¹⁰⁹⁾, dieselben sind also völlig befreit, wenn das Kirchenvermögen nach Deckung der laufenden Bedürfnisse die ganzen Baukosten zu bestreiten vermag.¹¹⁰⁾

XVI. 6981, wonach für die Kosten der Kircheneinrichtung nicht die normale Concurrenz, sondern die Pfarrgemeinde aufkommen soll, falls keine besondere Uebung besteht.

¹⁰⁸⁾ Vgl. zuvor S. 177 ff. n. 26 ff.

¹⁰⁹⁾ Ausser Betracht bleiben hier natürlich die kleinen laufenden, sowie die selbstverschuldeten Reparaturen bei den Pfarrgebäuden, welche der Beneficiat stets aus Eigenem zu bestreiten hat; s. §§. 1—2 des cit. Baunormales.

¹¹⁰⁾ Für die ältere Zeit lässt sich Obiges allerdings nicht als ganz feststehender Rechtszustand bezeichnen. Es erscheint zwar völlig sicher, dass das verfügbare Kirchenvermögen dem Patron und Beneficiaten stets zu Gute kam, ob aber das Gleiche auch hinsichtlich der Pfarrkinder galt, muss angesichts der Fassung mancher Vorschriften (so z. B. Hofkzld. v. 29. Januar 1783 an sämtliche Länderst., Hofkzld. v. 3. Juni 1788 an das böhm. Gub. etc.) für zweifelhaft angesehen werden und wurde auch noch im J. 1845 seitens des böhmischen Guberniums für eine gesetzlich nicht entschiedene Frage gehalten, welche erst seither regelmässig in einem für die Pfarrkinder günstigen Sinne beantwortet worden ist. Damals nämlich sprach das Gubernium die Ansicht aus, es müsse diese Frage bei Kirchenbauten nach der Analogie der bezüglich der Pfarrgebäude bestehenden Vorschriften und nach dem vermutheten Willen des Gesetzgebers, welcher gewiss die eigentliche Natur und Widmung des Kirchenvermögens im Auge hatte, entschieden werden. Hinsichtlich der Herstellungen der Pfarrgebäude aber lasse sich wohl die Ansicht rechtfertigen, dass der Beitrag der Kirche und des Beneficiaten dem Patrone und den Eingepfarrten nach Verhältnis ihrer Concurrenzbeiträge zu Gute zu kommen habe (Arch. IX. 82). Uebereinstimmend erklärte der Min. Erl. v. 31. Mai 1863 f. Böhmen (Cult. Norm.), dass eine Concurrenz der Gemeinde nur dann stattfinde, wenn weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus dem Congrua-Ueberschusse des Pfarrers (i. e. bei Pfarrhofbauten) ausreichende Beiträge geleistet werden könnten. Damit steht denn auch die herrschende Praxis durchaus im Einklange; s. V. G. H. v. 19. November 1880, Budw. IV. 924. Die Verschiedenheit des Patronates (bei Kirche und Pfarrei) kann um so minder auf die Beitragspflicht des Kirchenvermögens von Einfluss sein, als der Wortlaut des Gesetzes darüber keinen Zweifel lässt, dass diese Pflicht eine unbedingte, primäre, jene der übrigen Concurrenzfactoren aber nur eine eventuelle ist. Das böhm. Concurrenznormale (Abs. 3) stellt als Grundsatz auf, dass die Zuziehung der Kirchenpatrone und Pfarrgemeinden nur dann Platz zu greifen hat, „wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermass der Congrua zulangte“, welcher Grundsatz durch die nachgefolgte Gesetzgebung

Die Frage, ob zu baulichen Herstellungen an der Mutterkirche auch das Vermögen der Filialen herbeizuziehen sei, muss für Böhmen unter der Voraussetzung, dass die Mutterkirche bedürftig und die Filiale im Besitze entbehrlichen Vermögens ist, allerdings bejaht werden.¹¹¹⁾ Dagegen darf das Vermögen von Kirchen, welche unter einander nicht im canonischen Verbands stehen, zur wechselseitigen Deckung etwaiger Bauerfordernisse der Regel nach auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn solche Kirchen ein und denselben Patron haben.¹¹²⁾ Dass

keine Aenderung, vielmehr durch §. 40, G. v. 7. Mai 1874 eine Anerkennung erfuhr. — V. G. H. v. 9. Januar 1884, Budw. VIII. 1979. Im Sinne der böhm. Concurrenzvorschriften ist der Beitrag aus dem Kirchenvermögen (einschliesslich einer in dasselbe eingeflossenen Assecuranzsumme), dann der Beitrag des Beneficiaten von dem Gesamtaufwande für einen kirchlichen Neubau vorweg abzuziehen, diese Beiträge entlasten daher alle nachfolgenden Concurrenzfactoren verhältnismässig und nicht den Patron allein. — V. G. H. v. 25. Juni 1891, Budw. XV. 6058. Sobald die Unzureichtheit des Kirchenvermögens im Zeitpunkte des Concurrenzfalles rechnungsmässig erwiesen und rechtskräftig entschieden vorliegt, dass ein specieller Rechtstitel, welcher den Patron zur Erhaltung der Kirche verpflichten würde, nicht besteht, können sich die Eingepfarrten der ihnen obliegenden Kirchenbauconcurrentz nicht ent schlagen. Vgl. nebenher auch V. G. H. v. 15. Mai 1891, *ibid.* 5963, wonach jede Freilassung eines Bauconcurrentzfactores von den in Frage kommenden Beitragspflichtigen vor dem V. G. H. angefochten werden kann.

¹¹¹⁾ Die auf Böhmen bezüglichen Hofd. v. 9. December 1785 und v. 20. November 1786 (Arch. XII. 117) erklären es für selbstverständlich, dass die Filiale, soweit sie entbehrliches Vermögen hat, der nothleidenden Mutterkirche aushelfen müsse. Mit Bezug hierauf betonte später das Hofkzld. v. 9. März 1837 an das böhm. Gub. (*ibid.*), es sei bereits mit aller Bestimmtheit der Grundsatz ausgesprochen, „dass Filialkirchen bei Baulichkeiten ihrer Mutterkirche zu Aushilfen verpflichtet sind, ohne dass jedoch eine solche Filialkirche ihr ganzes entbehrliches Kirchenvermögen zu den Bedürfnissen der Mutterkirche und ohne Anspruch auf gänzliche oder theilweise Rückerstattung überlassen müsste. Die Bestimmung des Betrages der von der Filialkirche der Mutterkirche (als Geschenk oder Vorschuss) zu leistenden Unterstützung hängt aber von besonderen einzelnen Verhältnissen ab, worüber die politische Oberbehörde in jedem einzelnen Falle und mit Rücksicht auf diese besonderen Verhältnisse zu entscheiden hat; und da übrigens keine Verwendung eines Kirchenvermögens für eine andere Kirche ohne höhere Bewilligung stattfinden darf, so entfällt auch jede Besorgnis wegen willkürlicher Verwendung von derlei Kirchenvermögen“ etc.

¹¹²⁾ Die einstige Praxis vertrat mehrfach den gegentheiligen Standpunkt; so sollten nach einer Hofkz. Entsch. v. 11. Mai 1793 an das böhm. Gub. (Arch. XII. 118) die Kosten eines bestimmten Kirchenbaues „unter den Patron, die

sich sonst Kirchen der gleichen Diocese im Wege des gewöhnlichen Darlehensverkehrs gegenseitige Unterstützungen zu Bauzwecken gewähren, ist hiedurch natürlich nicht ausgeschlossen.¹¹³⁾

Reicht nun das entbehrliche Kirchenvermögen nicht zu, so concurriren subsidiär für die noch ungedeckten Auslagen der Beneficiat, der Patron und die Parochianen mit folgender Massgabe.

Der Beneficiat tritt überhaupt nur für die grösseren (nicht selbst verschuldeten) Herstellungen bei Pfarrhof und Wirtschafts-

Unterthanen, das Kirchenvermögen zu N. und jenes der übrigen unter dem nämlichen Patronate stehenden Pfarren und Filialen“ vertheilt werden. Ja in einer Entsch. v. 29. October 1846 an d. böhm. Gub. (*ibid.*) stellte die Hofkanzlei sogar den Satz auf, dass „die unter demselben Patronate stehenden Kirchen sich eine wechselseitige Aushilfe zu leisten gesetzlich berufen“ seien. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des böhm. Baunormales, welcher zu einer derartigen Auffassung keinerlei Anlass gibt, wurde dieselbe jedoch späterhin gänzlich fallen gelassen, wie denn auch die schon erwähnte Cult. Min. Entsch. v. 7. August 1860 (für Böhmen) sich unzweideutig gegen die Zulässigkeit jener wechselseitigen Aushilfen erklärte; s. ebenso die Ansicht Kutschkers, Arch. XII. 120. Gegenwärtig ist in diesem Punkte zunächst auf §. 54, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 zu verweisen, wonach bekanntlich nur überschüssige Vermögenserträgnisse einer Kirche, u. zw. unter ganz bestimmten Cautelen für andere kirchliche Zwecke verwendet werden dürfen. Vgl. hiezu V. G. H. v. 12. März 1879, Budw. III. 445. Auch nach den älteren Vorschriften war die Heranziehung des Vermögens einer anderen als der baubedürftigen Kirche durch den Bestand des canonischen Verbandes zwischen beiden Kirchen bedingt und weiter dadurch beschränkt, dass zu einer derartigen Verwendung stets die behördliche Bewilligung eingeholt und die Rückerstattung vorbehalten werden musste; ein Beleg dafür, dass ein jus quaesitum des Patrons auf die Heranziehung des Vermögens der Filialen gesetzlich nicht anerkannt war. Ferner V. G. H. v. 18. April 1888, Budw. XII. 4053 und v. 3. Juni 1892, Budw. XVI. 6652.

¹¹³⁾ S. diesbezüglich §. 50, al. 2, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 und den zugehörigen Mot. Ber. (Cult. Ges. II. 110), welcher mit Bezug auf die erwähnte Concretverwaltung in Böhmen bemerkt: „Die Staatsverwaltung hat auch die vorbezeichnete Uebung niemals gebilligt, vielmehr wiederholt erklärt, dass eine derartige Beiziehung des Vermögens unabhängiger Compatronatskirchen stets nur als ein der bedürftigen Kirche gegebenes Darlehen erscheine, und dass eben desshalb diese Beiziehung nicht als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung anzusehen sei, sondern lediglich dem freien Ermessen der kirchlichen Verwaltung überlassen werden müsse. Dieser Standpunkt wird im §. 50 festgehalten, während gleichzeitig dadurch, dass bei Darleihen von Kirche zu Kirche der Ausweis der Pragmatikalsicherheit nicht gefordert ist, die Fortdauer der bisherigen Uebung unter Aufklärung der obwaltenden Rechtsverhältnisse und unter Beschränkung auf Kirchen derselben Diocese gemacht wird.“

gebäuden, u. zw. unmittelbar nach dem Kirchenvermögen in die Concurrenz ein und hat einen im Verhältnis zur Höhe seines Congrua-Ueberschusses¹¹⁴⁾ wachsenden Theil des noch ungedeckten Erfordernisses zu bestreiten.¹¹⁵⁾ Der Patron concurrirt bei Kirchenbauten an zweiter, bei Pfarrhofbauten formell an dritter Stelle¹¹⁶⁾, u. zw. für die Professionistenlöhne und Materialkosten.¹¹⁷⁾ Die

¹¹⁴⁾ Vgl. zuvor S. 173, n. 20. Unter dem im böhm. Baunormale (Abs. 5—6) erwähnten Ueberschusse ist nach der herrschenden Praxis der ganze Betrag, um welchen das Reineinkommen die Congrua überschreitet, nicht etwa blos zwei Drittel dieses Betrages zu verstehen. Die Absicht, dem Pfarrer ein Drittel des Ueberschusses frei zu lassen, wird in richtiger Anwendung des Abs. 12 des Conc. Normales dadurch erreicht, dass der ganze Beitrag, welchen der Pfründner zu leisten hat, auf eine solche Anzahl von Jahren vertheilt wird, dass auf kein Jahr mehr als zwei Drittel des Ueberschusses entfallen; V. G. H. v. 2. Mai 1877, Budw. I. 72 und v. 23. April 1884, Budw. VIII. 2101. — Als fixe Grundlage für die Ermittlung sowohl der Pflicht als des Masses der Leistung aller im Baunormale genannten Concurrenten kann nur die im Jahre 1806 bestandene Congrua gelten, weil sich sonst die Bauconcurrentenpflicht zu Gunsten des Pfarrers und zu Ungunsten der übrigen Concurrenten verschieben würde, was nur im Gesetzgebungswege statthaft wäre, durch das G. v. 19. April 1885 aber gar nicht geschehen konnte; V. G. H. v. 14. Mai 1891, Budw. XV. 5960, und v. 9. Januar 1892, Budw. XVI. 6352.

¹¹⁵⁾ Zufolge der in Abs. 6 des Baunormales festgesetzten Art seiner Beitragsleistung entlastet der kirchliche Pfründner den Patron und die Parochianen zwar verhältnismässig, niemals aber gänzlich; sobald vielmehr wegen Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens der Pfründner coneret beitragspflichtig wird, werden es notwendig auch die übrigen Concurrenten. Die Beitragspflicht des Pfründners tritt aber überhaupt erst beim Vorhandensein eines die gesetzliche Congrua um 100 fl. übersteigenden Reineinkommens ein.

¹¹⁶⁾ Vgl. Abs. 3 des Baunormales und das zuvor S. 174 Gesagte. Den Stiftern und Klöstern obliegt in Böhmen hinsichtlich der ihnen incorporirten Kirchen resp. Pfründen nach Hofkzld. v. 24. September 1785, Jaksch I. 197, die patronatische Baulast. Bei Herstellungen von Kirchen und Pfarrgebäuden auf den Religionsfondherrschaften sind nach Hofd. v. 18. Juni 1818, Jaksch VII. 122, die Patronatskosten aus dem Religionsfonde und nicht aus den Renten der Herrschaft anzuweisen.

¹¹⁷⁾ Im Anschluss an die mehrerwähnte Min. Vdg. v. 10. Juni 1849, zufolge deren die ehemaligen Dominien hinsichtlich der Concurrenzpflicht in die Reihe der Gemeindeglieder eintraten, wurde durch die Cult. Min. Erl. v. 14. Februar 1857 und v. 17. Juni 1859 an die böhm. Statth. (Cult. Ges. II. 384) wiederholt betont, dass durch jene Verordnung die bisherigen, auf die Concurrenz der Patrone, resp. auf die Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens bezüglichen Vorschriften nicht alterirt worden seien;

Gemeinden endlich haben hier wie dort die Hand- und Zugarbeiten auf sich zu nehmen.¹¹⁸⁾

In der **Bukowina**¹¹⁹⁾ bildet die Grundlage der Concurrenzregelung das auf dem Hofkzld. v. 19. December 1811 beruhende

vgl. hiezu auch noch die im Arch. IX. 387 ff. bezogenen Quellen. Aus all' dem ergibt sich nun zwar der Schluss, dass die einst von den Dominien zu leistenden Baumaterialien derzeit von den Patronen bestritten werden müssen, wohl kaum mit zwingender Notwendigkeit (vgl. z. B. Min. Erl. v. 20. März 1855, Cult. Ges. II. 396); es hat sich jedoch durch übereinstimmende Behördenjudicatur allerdings eine ständige Praxis in diesem Sinne herausgebildet; s. Kutschker im Arch. XII. 123 ff.; Cizek im Arch. LXVI. 21; Schockherr I. c. S. 54.

¹¹⁸⁾ Mit Bezug auf den Begriff Gemeinde in diesem Zusammenhange, sowie auf die Concurrenzpflicht der Filialisten gilt das eben zuvor S. 212 ff. Gesagte. Betreffs des Massstabes für die Umlage der Hand- und Zugarbeiten wurde mit Hofkzld. v. 24. Juni 1840 an das böhm. Gub. (Prov. G. S. 1840, S. 380) bestimmt, „dass in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder in dem Masse beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unterliegen. . . . Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen und nach dem genehmigten Massstabe zu repartiren; wogegen es den hiezu Verpflichteten ohnehin nach ihrer individuellen Concurrenz freisteht, ihre Geldbeträge entweder selbst oder durch verdingte Naturalarbeiten wieder in's Verdienen zu bringen. Durch diese Vorsicht wird die Norm aufrecht erhalten, dass der Unterthan ohne seine Zustimmung nicht gehalten werden soll, die ihm obliegende Naturalleistung im Gelde zu reluiren“ etc. Von vorstehender Beitragspflicht waren unter anderen die Besitzer von Dominikalkörpern ausgenommen. Diese Ausnahme ist jedoch zufolge Min. Erl. v. 21. Aug. 1857 an die böhm. Statth. (Cult. Ges. II. 385) dadurch entfallen, „dass durch das G. v. 7. Sept. 1848 der Unterschied zwischen einem dominikalen und nicht dominikalen Besitze aufgehoben worden ist, wornach nunmehr jener Besitz gleich diesem zu der oben erwähnten Beitragsleistung verpflichtet ist“. Derzeit dürften wohl auch die in dem cit. Hofkzld. ausgesprochenen Befreiungen der landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten etc. gemäss §. 36, G. v. 7. Mai 1874 für beseitigt anzusehen sein. Vgl. nebenher noch V. G. H. v. 13. December 1893, Budw. XVII. 7584. Sobald die Eingepfarrten in der Lage waren, von dem ihnen zustehenden Wahlrechte der Ableistung von Hand- und Spanndiensten in natura Gebrauch zu machen, dieses Recht aber nicht ausgeübt haben, sind sie nicht berechtigt, nachträglich die Leistung des Concurrenzbeitrages abzulehnen.

¹¹⁹⁾ „Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Katholiken und katholischen Gemeinden, sowie das geringfügige Vermögen der Pfründen und Kirchen und das Fehlen eines anderen als des landesfürstlichen Patronates ward von der Einbringung einer Reg. Vorl. im J. 1863 Umgang genommen.“ Cult. Ges. II. 397.

galizische Baunormale vom 17. Januar 1812¹²⁰⁾, welches allerdings im Laufe der Zeit einige den Ereignissen von 1848, sowie den speciellen Verhältnissen des Landes entsprechende Aenderungen erlitten hat.¹²¹⁾

Es hätte demnach auch hier im Principe für Kirchen- und Pfarrbauten zunächst das entbehrliche Kirchenvermögen aufzukommen¹²²⁾; da jedoch die relativ wenigen katholischen Kirchen des Landes ein solches durchwegs nicht besitzen, so musste dieser Concurrenzfactor in der Praxis seit jeher ausser Betracht bleiben.

¹²⁰⁾ Anlässlich der Pfarrregulirung (rit. lat.) in der Bukowina war mit Hofkzld. v. 27. Juni 1811 an das galiz. Gub. (Arch. IX. 248, Cult. Ges. II. 388) erklärt worden, „dass die für Galizien bestimmte Bauconcurrentz dermalen auf die Bukowina nicht anwendbar sei“, und dass demnach bei gänzlicher Erschöpfung des galizischen Religionsfondes der gerade zu einigen Kirchenbauführungen nötige Betrag vorschussweise aus dem Cameral-Aerarium zu nehmen sei (vgl. hiezu auch das Hofkzld. v. 27. December 1811, Cult. Ges. II. 389). Später jedoch wurde in Hofkzld. v. 8. December 1839 an das galiz. Gub. (Prov. G. S. XXII. 64) ausdrücklich betont, dass die katholischen Kirchengemeinden in der Bukowina hinsichtlich ihrer Beitragspflicht für kirchliche Zwecke den galizischen Gemeinden gleichzustellen seien, ferner auch die Dominien zu katholischen Kirchenbaulichkeiten, ohne sie zu einem Patronatsbeitrag zu verpflichten, mit den Materialien concurriren müssten. Das Gubernium publicirte diese Vorschrift durch Vdg. vom 21. Januar 1840 dem Bukow. Kreisamte mit dem Auftrage, „von nun an über alle vorkommenden Anträge zur Vornahme von neuen Baulichkeiten oder Reparaturen der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude in der Bukowina, deren Kosten nicht schon mit einer speciellen Bewilligung auf den katholischen Dotationsfond überwiesen wurden, durch den Kreisingenieur mit Zuziehung aller eingepfarrten Dominien und Gemeinden, welche hiezu von dem Kreisamte vorzuladen sind, und des betreffenden Pfarrers oder Localcaplans die Concurrenz-Verhandlung pflegen zu lassen und das hiebei aufgenommene Protokoll dem Bauoperate beizuschliessen“ etc. (Cult. Ges. II. 393.)

¹²¹⁾ Vgl. in dieser Beziehung neben der bekannten Min. Vdg. v. 10. Juni 1849 noch bes. den Cult. Min. Erl. v. 24. Juni 1853 an die galiz. Statth., betreffend die Beitragspflicht der Reichsdomänen in Galizien und der Bukowina in der Eigenschaft als Gemeindemitglieder zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, sowie den Cult. Min. Erl. v. 20. August 1854 an die galiz. Statth., betreffend die Concurrenzpflicht der ehemaligen Privatdominien; beide sammt den betreffenden Durchführungsvorschriften der galiz. Landesstelle publicirt in der Vdg. der Bukow. Landesreg. v. 4. April 1856, Landesreg. Bl. für d. Herzogth. Bukow. J. 1856, 2. Abth. II. n. 28.

¹²²⁾ S. das Baunormale v. 17. Januar 1812, P. G. S. XXXVII. 208 und vgl. dazu auch die galiz. Gub. Vdg. v. 18. März 1834, Cult. Ges. II. 392.

Eine fernere Eigenthümlichkeit liegt darin, dass auch die kirchlichen Pfründner nicht zur Concurrenz herbeigezogen werden können, weil sie nicht über die Congrua dotirt sind.¹²³⁾

Als eigentliche Concurrenzparteien fungirten somit — bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach demselben Massstabe — stets nur der Patron, die Dominien und Gemeinden. Nachdem nun aber auch die Dominien hinweggefallen, resp. in die Kategorie der Gemeindemitglieder eingetreten sind, so vertheilt sich derzeit die ganze kirchliche Baulast blos auf den Patron und die Eingepfarrten¹²⁴⁾, wobei zwischen Gebäude-Erhaltung einerseits und Neu-, Um- und Zubauten, grösseren Bauperstellungen und inneren Einrichtungen andererseits zu unterscheiden ist.

Zur Erhaltung bestehender Kirchen- und Pfarrhofgebäude trägt der Patron die gesammten Baarauslagen bei, während die Hand- und Zugarbeiten (sog. nicht baaren oder Concurrenzauslagen) von den Eingepfarrten bestritten werden müssen. Hinsichtlich der vorgenannten Neu-, Um- und Zubauten etc. dagegen betrachtet die Praxis der Bukowiner Landesregierung eine allgemein giltige, feste Concurrenznorm nicht als vorhanden, vielmehr wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle unter Vorlegung des Baupräliminaries um die Genehmigung des Cultus-Ministeriums angesucht, welches letzteres bei Ertheilung derselben stets bekannt gibt, wie viel von

¹²³⁾ Vgl. Arch. IX. 249. Nach Abs. 3 des Concurrenznormales von 1812 sind die Pfarrer und sonstigen Beneficiaten blos verpflichtet, alle kleineren, den Betrag von 25 fl. rhein. Währ., i. e. 10 fl. Conv. Münze nicht übersteigenden Reparaturen sogleich aus eigenem zu bestreiten. „Jener Pfarrer und Beneficiat hingegen, welcher überwiesen wird, durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen die Zugrundegehung seiner Wohn- und Wirtschaftsgebäude verursachen zu haben, worauf sowohl die Kreisämter als die Decane bei ihren gewöhnlichen Visitationen stets wachsam sein sollen, wird ohne Rücksicht auf den Ertrag seiner Pfründe mit Sperrung der Temporalien zur Bestreitung aller bei dem neuen Bau vorfallenden baren Geldauslagen ohne Weiteres verhalten werden“ (ibid.).

¹²⁴⁾ Bei den katholischen Kirchen in der Bukowina ist einzig und allein der kathol. Religionsfond Patron. Da dieser Fond in der Bukowina blos ein kaum nennenswerthes Vermögen besitzt und seit dem J. 1819 durch staatliche Dotationen erhalten wird, findet er sich öfters auch als „Dotationsfond“ bezeichnet. Hinsichtlich der Gemeinden gilt das seinerzeit Gesagte; die Repartition der Concurrenzleistung erfolgt bekanntlich nach dem directen Steuergulden.

dem Gesamterfordernis auf den Religionsfond (als Patron) übernommen werde; der Rest verbleibt zu Lasten der Gemeinde.

Die Auslagen für Paramente und laufende Kirchenerfordernisse trägt der Religionsfond allein.¹²⁵⁾ Die Friedhöfe werden regelmässig von den politischen, ausnahmsweise von den Pfarrgemeinden erhalten.

In **Dalmatien** sind unter allen österreichischen Kronländern die Kirchenconcurrentz-Verhältnisse wohl am wenigsten abgeklärt. Ein österreichisches Gesetz zur Regelung der kirchlichen Baulast ist dort niemals erflossen; auch in den Sechziger-Jahren hat man von der Einbringung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage für Dalmatien Umgang genommen.

Der heutige Rechtszustand — falls der Gebrauch dieses Wortes zulässig erscheint — basirt im Grossen und Ganzen auf dem unter französischer Herrschaft im Jahre 1812 für Dalmatien, Albanien und Ragusa publicirten (französischen) Kirchenreglement vom 30. December 1809.¹²⁶⁾ Hiernach obliegt die gesammte bauliche Instandhaltung der Kirchen, Pfründenhäuser und Friedhöfe, sowie die Beschaffung der Kirchenbedürfnisse und Besoldung der Kirchendiener den zu diesem Behufe organisirten Kirchenfabriken¹²⁷⁾; reichen die Einkünfte derselben aber zur Deckung des Erfordernisses nicht zu, so haben die Parochianen das Fehlende zu ergänzen.¹²⁸⁾

Eine Beitragspflicht der Patrone kennt das Reglement überhaupt nicht, weil zu jener Zeit der Patronat nach französischem Rechte bereits aufgehoben war. Die Pfarrer und Capläne sind bloss zur Bestreitung der kleinen laufenden, sowie der durch

¹²⁵⁾ Beim Ankaufe von Plätzen für kirchliche Bauten und bei Miethzinsauslagen ist der Religionsfond bloss zu einem Drittel des Gesamtbetrages verpflichtet, zwei Drittel entfallen auf die Gemeinde, doch pflegen armen Gemeinden häufig Erleichterungen zugestanden zu werden; vgl. Gal. Gub. Vdg. v. 28. Januar 1819 (Prov. G. S. Nachtragsb. J. 1819—1826, S. 5); sowie Vdg. der galiz. Statth. v. 31. December 1857 (Cult. Ges. II. 396), welch' letztere jedoch angeblich nicht in praktischer Geltung steht.

¹²⁶⁾ Die Publication erfolgte mit Decret des Governo generale v. 11. August 1812, resp. Circular der Intendenza generale v. 28. August 1812; den Wortlaut des ziemlich umfangreichen Normales s. Cult. Ges. II. 398 ff.

¹²⁷⁾ S. Art. 1 u. 37 des Reglements.

¹²⁸⁾ Vgl. bes. die Art. 36, al. 1, 39 u. 49 des Reglements.

eigenes Verschulden herbeigeführten Reparaturen verbunden.¹²⁹⁾ Des Näheren können nun jedoch betreffs der unveränderten Anwendbarkeit dieser einzelnen Normen in der Gegenwart manche Zweifel geltend gemacht werden, nachdem spätere Verordnungen sich hierüber in sehr widersprechendem Sinne geäußert haben. Während nämlich das französische Reglement im J. 1818 und abermals im J. 1836 als geltendes Recht bezeichnet wurde¹³⁰⁾, erklärte die Hofkanzlei im J. 1829 für rathsam, „es bei den allgemeinen canonischen Patronatsverhältnissen zu belassen“¹³¹⁾, und ein späteres Hofkzld. v. 14. October 1842 bedeutete dem dalmatinischen Gubernium schlechtweg: „Hinsichtlich der Kirchenherstellungen bestehen in Dalmatien noch immer die Vorschriften des canonischen Rechtes, nach welchen solche Kosten vor allem auf das Vermögen der bezüglichen Kirche fallen und subsidiär, wenn auch die Gemeinde nicht hinreichende Mittel besitzt . . . auf den betreffenden Patron.“¹³²⁾ In dem Min. Erl. v. 26. Juni

¹²⁹⁾ Vgl. Art. 44 des Reglements und die übereinstimmende Vorschrift des Hofkzld. v. 12. September 1836 an das dalm. Gub. (Cult. Ges. II. 420).

¹³⁰⁾ „Ueber einen mit Hofkzld. v. 14. August 1817, Z. 14.860 angeregten Zweifel berichtete das dalmatinische Gubernium (22. December 1818, Z. 20.570), dass das Gesetz v. 30. December 1809 als das einzige geltende Normale über die kirchliche Vermögensverwaltung angesehen werden müsse.“ Auf Grund eines diesbezüglichen Auftrages der Hofkz. wurde sodann das Decret v. 30. December 1809 republicirt (Cult. Ges. II. 398). „Aus Anlass eines speciellen Falles wurde das dalmat. Gub. mit Hofkzld. v. 23. Dec. 1835, Z. 34276 angewiesen, zu berichten, welche Vorschriften dortlands in Betreff der Erhaltung des baulichen Zustandes der Pfarrgebäude bestehen, worüber das Gub. mit Ber. v. 9. Aug. 1836, Z. 12.986 auf das Decret v. 30. December 1809 und das Hofd. v. 18. December 1834, Z. 25.892 verwies“ (ibid. II. 420).

¹³¹⁾ Hofkz. Note v. 25. Juni 1829 an die Hofk. (Cult. Ges. II. 418): „Die Pflicht, für die diesfälligen Bedürfnisse zu sorgen, lastet nach canonischen Vorschriften immer auf der Pfarrgemeinde, welcher das Vermögen der Kirche zu Gute kommt. Erst wenn die Kirche kein, oder kein hinreichendes entbehrliches Vermögen besitzt, und wenn die Kräfte der Gemeinde zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht auslangen, tritt die subsidiarische Hilfe des Patrons ein. . . . In Dalmatien dürfte es vor der Hand rathsam sein, es bei den allgemeinen canonischen Patronatsverhältnissen zu belassen, welche auf jeden Fall für den Patron schonender sind, da sie insbesondere den Gemeinden zur Pflicht machen, nicht bloss Hand- und Zugarbeiten, sondern soweit sie vermögen bei Pfarr-Kirchen und Wohngebäuden unentgeltlich zu leisten.“

¹³²⁾ Dieses Decret ist allerdings nur zu einem speciellen Falle erflossen. Vgl. hiezu besonders noch Hofkzld. v. 23. August 1844 an das dalmat. Gub.

1849 aber, womit die Verhandlungen über die dalmatinische Pfarrregulirung abgeschlossen wurden, findet sich blos die Bemerkung, dass es hinsichtlich der Patronate vor der Hand bei dem Bestehenden zu verbleiben habe.¹³³⁾

Aus einem Versuche, die genannten Normen, soweit es eben sinngemäss möglich erscheint, in Einklang zu bringen, dürfte sich nun etwa als Resultat ergeben, dass in Dalmatien derzeit die nach dem Decrete vom 30. December 1809 näher geregelte Baulast der Kirchenfabriken und der Gemeinden mit der Modification aufrecht besteht, dass zwischen diese beiden Concurrenzfactoren bei Patronatskirchen der Patron einzutreten und die ihm lediglich durch das canonische Recht auferlegten Verbindlichkeiten zu erfüllen

(Cult. Ges. II. 421): „Da in Dalmatien kein Gesetz über die Concurrenz zu den Kosten des Baues der Kirchen und Pfarrhöfe besteht, wird sich in dieser Beziehung an das canonische Recht gehalten, welches bestimmt, dass in derlei Fällen zuerst das Kirchenvermögen zur Tragung der betreffenden Kosten berufen sei, beim Mangel eines solchen der Patron einzutreten habe, und wenn dieser nicht in der Lage wäre, zu den Kosten beizutragen, hiemit die Gemeinde belastet sei. . . . Dieses wird eröffnet zur Richtschnur im vorliegenden Fall und für die Zukunft.“

¹³³⁾ Erl. d. Min. d. Inn. v. 26. Juni 1849, Z. 8440 an das dalmat. Gub. (Cult. Norm.); vgl. hiezu Kutschker im Arch. IX. 238: „Die dieser Andeutung zum Grunde gelegenen Anträge der Unterbehörden enthalten noch die in dem bezogenen Ministerialdecrete nicht ausgesprochene Näherbestimmung, dass, so lange ein Patronatsverhältnis nicht nachgewiesen sei, die Pfründe als ein beneficium collationis liberae anzusehen und zu behandeln wäre. Dem landesfürstlichen oder Religionsfondspatronate angehörig seien nur jene Curatien und Kirchen zu behandeln, welche bereits als solche anerkannt sind; wo dies noch nicht geschehen und die Betheiligten darauf, dass der Staat die Patronatspflicht leiste, andringen, wäre von Fall zu Fall zu entscheiden. Hinsichtlich der in Dalmatien zahlreichen Regularpfründen wurde bemerkt, es sei nicht nachgewiesen, dass das Verhältnis der venetianischen Regierung zu diesen Pfründen das eines Patrons zu seiner Patronatspfründe war; dies besonders im Sinne und mit den Folgen der in Oesterreich den Patronen auferlegten Bauconcurrenzpflicht sei gar nicht anzunehmen. Die venetianische Regierung habe offenbar nur die Staatsoberhoheit über diese Pfründen wahren wollen. Diese Pfründen seien als incorporirte Klosterpfründen anzusehen. Dies zugegeben, erscheine es am entsprechendsten, bei solchen Pfründen nicht die gesammten Bauauslagen der Pfarrgemeinde aufzulasten; diese möge nach der Landessitte Kalk, Steine und Sand beistellen, dann die Fuhren und Handarbeit leisten; den hiernach verbleibenden Abgang der Baukosten aber möge das betreffende Kloster, und bei dessen Unvermögen der Religionsfond decken.“

hat.¹³⁴⁾ Wenn die Gemeinden nicht im Stande sind, die auf sie entfallenden Beiträge zu leisten, so sollen sie nach einer älteren (wohl kaum mehr praktischen) Vorschrift aus dem *Dazio consumo* unterstützt werden¹³⁵⁾; falls aber auch auf diese Weise das Erfordernis nicht ganz bedeckt werden kann, so wird — um mit dem Hofkzld. v. 14. October 1842 zu sprechen — „wohl nichts Anderes erübrigen, als den Religionsfond in Anspruch zu nehmen, wie es in derlei Fällen immer geschehen ist.“¹³⁶⁾

In **Nieder-Oesterreich**¹³⁷⁾ ist die Bauconcurrenz-Ordnung derjenigen von Böhmen in den Hauptpunkten gleich, was bekanntlich zum grossen Theile daher rührt, dass sowohl dem böhmischen, als dem derzeit noch geltenden nied.-österr. Baunormale vom 27. Juni 1805 die Vorschriften des mähr.-schles. Normales vom 21. Januar 1797 zu Grunde liegen.¹³⁸⁾

¹³⁴⁾ Es entfällt also hier auch, falls der Patron nicht etwa Fruchtpercipient ist, jeder Zwang zur Erfüllung. Selbstverständlich können dem Patron aus besonderen Rechtstiteln weitergehende Pflichten obliegen.

¹³⁵⁾ Hofkzld. v. 15. October 1830 an das dalmat. Gub. (Cult. Ges. II. 419): „Im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer wird festgesetzt, dass, wenn den Kirchen die Mittel für ihre eigenen Bedürfnisse fehlen, die Gemeinden nach den alten canonischen Gewohnheiten die Kosten des Cultus und der Kirchenerfordernisse tragen müssen. Wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln diese Kosten zu tragen, müssen sie aus dem *Dazio consumo* unterstützt werden; welcher Fond zur Aushilfe für Communalbedürfnisse bestimmt ist, unter denen obenan die Kirchenerfordernisse stehen, denen die Gegenstände von geringerer Wichtigkeit, welche leichter Ersparungen zulassen, nachgesetzt werden müssen.“

¹³⁶⁾ S. Arch. IX. 238; vgl. auch das Hofkzld. v. 18. December 1834, wonach der *Fundo di culto* die Cultuskosten zu zahlen hat, wenn die Parochianen und Localmittel sie nicht bestreiten können; ebenso die A. h. Entschl. v. 29. April 1835, Cult. Ges. II. 420, Schockherr I. c. S. 89.

¹³⁷⁾ Ein neues Concurrenzgesetz kam hier nicht zu Stande, weil der n. ö. Landtag am 6. Mai 1864 beschloss, in eine Berathung über die Regierungs-Vorlage nicht einzugehen; s. Cult. Ges. II. 472.

¹³⁸⁾ Vgl. zuvor S. 175, n. 22; auf Grund des dort erwähnten Hofkzld. vom 22. Mai 1805 an die n. ö. Landesregierung erliess letztere das *Circulare* vom 27. Juni 1805 (P. G. S. XXIV. 137; Rieder I. 28; Cult. Ges. II. 462) als *Normale* für ihr Amtsgebiet. Später wurden im Anschlusse hieran mit Hofkzld. v. 18. October 1827 (Cult. Ges. II. 470) noch einige specielle Bestimmungen betreffs der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten innerhalb der Linien Wien's erlassen. Das n. ö. Baunormale unterscheidet sich von dem böhmischen und ehemaligen mährisch-schlesischen äusserlich besonders dadurch, dass es in Abs. 1 auch die Concurrenz bei

Demnach concurriren nach dem disponiblen Kirchenvermögen¹³⁹⁾ bei Kirchenbauten (Herstellung wie Erhaltung) der Patron¹⁴⁰⁾ und die Pfarrgemeinden; bei Pfarrhofbauten der Beneficiat¹⁴¹⁾, der Patron und die Pfarrgemeinden nach denselben Grundsätzen wie in Böhmen. Als unterscheidendes Moment ist jedoch hervorzuheben, dass die Leistungsfähigkeit des Kirchenvermögens in Nieder-Oesterreich zwar dem Beneficiaten und Patron, nicht aber den Parochianen zu Gute kommt. Die letzteren haben also selbst dann, wenn das Kirchenvermögen zur Deckung des

Kirchenbaulichkeiten regelt, während die beiden anderen Normalien sich nur auf die Pfarr- und Wirtschaftsgebäude beziehen. Die Normen, welche der genannte Abs. 1 hinsichtlich der Kirchenconcurrnz aufstellt, sind aber bloß die seit der josephinischen Pfarrregulirung allgemein eingebürgerten und enthalten nichts Besonderes. Vgl. hiezu noch V. G. H. v. 7. October 1880, Budw. IV. 879—881. Das Bauconcurrnznormale v. 27. Juni 1805 und das Hofkzld. v. 18. October 1827, Z. 23 938 bestehen mit Rücksicht auf die nach dem G. v. 7. Mai 1874 einzufügende Begriffsbestimmung der Pfarrgemeinden aufrecht. — Diese Vorschriften beziehen sich nicht nur auf bereits bestehende, sondern auch auf neu zu errichtende Pfarren; V. G. H. v. 15. Mai 1889, Budw. XIII. 4687.

¹³⁹⁾ Unter Kirchenvermögen ist nach Cult. Min. Erl. v. 23. Januar 1858 an die n. ö. Statth. (Cult. Norm.) nicht nur das Vermögen der Mutterkirche, sondern auch jenes der Filialen zu verstehen.

¹⁴⁰⁾ Zur Beischaffung der inneren Kircheneinrichtung soll der Patron nach dem schon einmal erwähnten Min. Erl. v. 17. Juni 1863 (Cult. Norm.) in Nied. Oesterr. nicht verpflichtet sein; s. hiezu Arch. IX. 375. Mit Bezug auf notwendige Erweiterungsbauten erklärte der Min. Erl. v. 27. September 1872 an die n. ö. Statth. (Schockherr S. 55), dass in solchen Fällen der Patron, wie immer sich der Bau gestalten möge, nie mehr und nie weniger beizutragen habe, als er bei einem Wiederaufbau der Patronatskirche in dem früheren Umfange beizutragen verpflichtet gewesen wäre. Dieser Grundsatz ist nunmehr bekanntlich durch §. 32, G. v. 7. Mai 1874 sanctionirt. Vgl. nebenher noch den n. ö. Statth. Erl. v. 10. November 1874 (Schockherr a. a. O.), betreffend die Vornahme baulicher Heistellungen an Kirchen und Pfarrhöfen des öffentl. Patronats.

¹⁴¹⁾ Vgl. Cult. Min. Erl. v. 13. April 1852 (Cult. Ges. II. 456, n. 270), wonach bei Bemessung der Beitragsquote der Pfründner zu den Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten im Sinne Hofkzld. Erl. v. 22. Mai 1805 „der eigentliche Congrua-Ueberschuss, nicht aber der nach Abzug des dem Pfründner frei zu lassenden Drittels dieses Congrua-Ueberschusses verbleibende Rest als Massstab anzunehmen ist“. S. nebenher auch Cult. Min. Erl. v. 15. Mai 1869 an die n. ö. Statth. (Cult. Norm.), welcher betont, dass nach dem Baunormale v. 27. Juni 1805 die kirchlichen Pfründner ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Congrua-Ueberschuss haben oder nicht, die kleinen laufenden Reparaturen aus Eigenem tragen müssen.

Bauerfordernisses ausreichte, bei Kirchen- wie Pfarrbaulichkeiten für die Zug- und Handarbeiten aufzukommen.¹⁴²⁾

Für **Ober-Oesterreich**¹⁴³⁾ kommt derzeit als Baunormale in erster Linie das Circulare der ob der Enns'schen Regierung v. 3. Juli 1807¹⁴⁴⁾ in Betracht, welches sich beiläufig als eine Zusammenfassung der einschlägigen älteren Vorschriften darstellt.¹⁴⁵⁾

¹⁴²⁾ Mit Hofkzld. v. 5. Februar 1818 (Arch. XII. 134) wurde der n. ö. Regierung bedeutet, dass die Obliegenheit der Pfarrgemeinden, zu den Pfarrhofbaulichkeiten die Concurrnz mit der Hand- und Zugrobot zu leisten, eine gesetzliche, durch das Circ. v. 27. Juni 1805 erneuerte Verpflichtung sei, von welcher die Gemeinden nur durch Particularconventionen und besonders übernommene Verbindlichkeit befreit werden könnten. Hiezu vgl. die (Cult. Ges. II. 470 citirte) analoge Aeußerung der n. ö. Landesregierung: „Den eingepfarrten Gemeinden kommt die Bestreitung der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Kirchenvermögen nie zu Gute, indem sie nach §§. 1 und 2 des Normales stets ohne Ausnahme die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten haben. Das Hofkzld. v. 28. März 1845, Z. 2684 nahm dies zur Kenntniss und wies die Landesstelle an, auch in Zukunft darnach vorzugehen. Ferner V. G. H. v. 6. April 1883, Budw. VII. 1722, wonach die im Concurrnz-Normale v. 27. Juni 1805 begründete Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung der unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten bei Bauherstellungen an Pfarrgebäuden auch gegenüber den incorporirten Pfarren besteht. — Insoweit jedoch ein Baufond zur Deckung der Hand- und Zugarbeiten für eine neu zu erbauende Pfarrkirche vorhanden ist, kann die Concurrnz der Pfarrgemeinde nicht in Anspruch genommen werden; V. G. H. v. 15. Mai 1889, Budw. XIII. 4687.

Hinsichtlich der Vertheilung der Gemeindelast unter die Gemeindeglieder nach dem Steuergulden s. Hofkzld. v. 17. December 1816 (Arch. IX. 89) und Hofkzld. v. 30. Mai 1821 (Cult. Ges. II. 470).

Betreffs der Friedhöfe, die in N. Oe. vorwiegend communale sind, vgl. zuvor S. 205, n. 88.

¹⁴³⁾ „Die für Ober-Österr. i. J. 1863 eingebrachte R. V. eines Concurrnzgesetzes wurde vom Landtage nicht angenommen, vielmehr in der Sitzung vom 27. März 1863, entgegen dem Antrage des Ausschusses vom 21. März 1863 über Antrag des Abgeordneten Hann beschlossen, dass auch ein weiteres Gesetz über die Betheiligung der Patrone und Kirchengemeinden an der Verwaltung des Kirchenvermögens und die Einführung der weltlichen Gerichtsbarkeit in den diesbezüglichen Streitsachen erforderlich sei“ (Cult. Ges. II. 481).

¹⁴⁴⁾ P. G. S. XXVIII. 89; Kropatschek XXIII. 199; Rieder I. 33; Cult. Ges. II. 476. Laut A. h. Entschl. v. 28. November 1840 (Arch. IX. 97) gilt dieses Normale auch im Salzkammergute, und hat hier das Salinen-Aerar als Patron und Dominium zu concurriren.

¹⁴⁵⁾ Mit dem Hofkzld. v. 24. April 1807 an die o. d. E. Reg., auf welchem das obige Circulare beruht, wurde verordnet, dass es im Lande o. d.

Hienach bestehen rücksichtlich der regelmässigen Concurrenz-factoren, ihrer Reihenfolge und Beitragspflicht bei Kirchenbauten keine nennenswerthen Abweichungen von den übrigen Ländern.¹⁴⁶⁾ Eine Besonderheit liegt hingegen darin, dass das normal an erster Stelle concurrirende Kirchenvermögen¹⁴⁷⁾ in gewissen Fällen von Pfarrhofbauten dem kirchlichen Pfründner nicht zu Gute kommt, und dass letzterer in anderen Fällen solcher Bauten wieder gar nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Das Bau-

Enns bei der bisher üblich gewesenen Concurrenz verbleiben solle. Die hier in Betracht kommenden älteren Vorschriften wurden zum grössten Theile schon früher erwähnt; es gehören dazu: Hofkzld. v. 24. December 1782, v. 29. Januar 1783, Hofd. v. 14. Januar, 6. März und 1. October 1784, Hofd. v. 18. April und 21. November 1789, Hofd. v. 10. Januar 1792; vgl. Arch. IX. 91 ff., Cult. Ges. II. 472 ff.

¹⁴⁶⁾ Obwohl das ob. öst. Normale vornehmlich von den Pfarrhofbauten spricht, darf es doch unbedenklich auch für Kirchenbauten citirt werden, denn nicht nur sind (s. Abs. 4) die Hofd. v. 24. December 1782, 29. Januar 1783, 1. Januar 1786 und 21. November 1789 als integrirende Bestandtheile desselben erklärt, sondern es wurde auch später in Hofkzld. v. 12. October 1820 (Rieder I. 39) ausdrücklich sowohl auf Pfarrgebäude als auf Kirchen bezogen. S. ferner Kutschker im Arch. IX. 97. „Diese für Kirchen und Pfarrhöfe bestehenden Vorschriften gelten auch von den Baulichkeiten für Messnerhäuser, die Kircheneigenthum und zugleich Schulhäuser sind.“ Einiges zur Frage der Brandschadenversicherung kirchl. Gebäude in Ob. Oest. vgl. bei Schockherr I. c. 1. Ergh. S. 38; nach Vdg. v. 23. October 1822 und v. 5. Juli 1828 (Prov. G. S. X. 166) wäre dieselbe keine zwangsweise.

Die Friedhöfe müssen in Ob. Oest. dort, wo sie heute noch confessionelle sind, nach Hofkzld. v. 1. October 1829 (Regd. v. 18. Oct. a. c.), Cult. Ges. II. 481, als Theile der Kirchengebäude betrachtet und der diesbezüglichen Concurrenz unterworfen werden; für die communalen Friedhöfe gilt S. 205, n. 88.

¹⁴⁷⁾ Wo die normale Concurrenz eintritt, entlastet das disponible Kirchenvermögen stets alle nachfolgenden Concurrenten; s. hiezu Hofkzld. v. 29. April 1827 an die o. d. E. Reg. (Cult. Norm.), wonach vor allem auf Mittel zu denken ist, das eigene Einkommen der Kirche durch gesetzlich erlaubte Mittel zu vermehren, da der Pfarrpatron erst dann zu Beiträgen in Anspruch genommen werden kann, wenn obige Mittel mit keinem hinreichenden Erfolge angewendet worden sind. In analogem Sinne äusserte sich das Hofkzld. v. 2. December 1834 (Arch. IX. 96) mit Bezug auf die Concurrenzpflicht der Dominien, welche im übrigen bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens bekanntlich nach Hofkzld. v. 12. October 1820 zwangsweise zu concurriren hatten. Ebenso concurriren nach Hofd. v. 21. November 1789 die Parochianen zwangsweise, aber gleichfalls nur in Ermanglung verfügbaren Kirchenvermögens; vgl. noch bes. Cult. Ges. II. 480—481.

normale unterscheidet nämlich in dieser Beziehung zwischen alten und neuen Pfarreien.¹⁴⁸⁾

Bei den ersteren müssen die Pfarrer ihre Pfarr-, Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf eigene Kosten in gutem Bauzustand erhalten und haben nur bei unverschuldeten grösseren Reparationen oder unvermeidlichen Neuherstellungen auf Beiträge „aus dem eigenen Kirchenvermögen, wo es zu-reicht“, Anspruch; eventuell werden auch „Bauschillingsgelder-Aufnahmen von anderen vermöglichen Kirchen, welche der Pfarrer und seine Nachfolger in angemessenen, zu bestimmenden Raten zurückzuzahlen haben, bewilliget“. ¹⁴⁹⁾

Diese in Betreff des quantitativen Ausmasses der Beitragspflicht nicht ganz erschöpfenden Bestimmungen werden offenbar dahin zu interpretiren sein, dass für die genannten grösseren Bauführungen zunächst das gesammte locale Kirchenvermögen, soweit es entbehrlich ist, dann erst der Beneficiat mit seinem ganzen, die Congrua übersteigenden Pfründnerertrage einzutreten hat, und dass für den Fall, als nur geringe jährliche Ertragsüberschüsse vorhanden sind, zu dem Hilfsmittel der Bauschillingsgelder-Aufnahmen gegriffen werden soll.

Kann aber das Bauerfordernis in der eben bezeichneten Weise nicht gedeckt werden, so ist das noch Fehlende vom Patron und der Pfarrgemeinde zu bestreiten, wobei jener gewöhnlich für die Professionistenauslagen und Materialkosten, diese für die Hand- und Zugarbeiten zu concurriren haben.¹⁵⁰⁾

¹⁴⁸⁾ Alte Pfarreien sind die schon vor der josephinischen Pfarrregulirung bestandenen, neue Pfarreien die seither errichteten. Ob übrigens diese dem Wortlaute des Normales entsprechende Unterscheidung heute, nachdem fast ein Jahrhundert verstrichen ist, noch praktischen Wert besitzt, erscheint m. E. überaus zweifelhaft.

¹⁴⁹⁾ S. Abs. 5 des Normales und vgl. dazu das S. 169, n. 11 hinsichtlich der Baubriefe Gesagte.

¹⁵⁰⁾ Betreffs der Materialkosten würde wohl die Consequenz aus Vdg. vom 10. Juni 1849 fordern, sie den Gemeinden aufzuerlegen und den Patron nur, soferne er Gemeindeglied ist, daran participiren zu lassen; es scheint jedoch die gegentheilige zuvor S. 222, n. 117 erwähnte Praxis auch in Ob. Oest. vorherrschend zu sein.

Nach Hofkzld. v. 1. October 1839 an die o. d. E. Reg. (Arch. IX. 97, Cult. Ges. II. 480) sind die Beiträge der Gemeinden zu Kirchen-, Pfarrhof- und

Bei den neuen Pfarren sind die Beneficiaten bloß verpflichtet, die durch ihr und ihrer Dienstleute Verschulden veranlassten Reparaturen ganz allein zu bestreiten; alle übrigen Herstellungen der Pfarr- und Wirtschaftsgebäude sind auf die normale Art primär von dem entbehrlichen Kirchenvermögen, subsidiär vom Patron und der Pfarrgemeinde zu tragen.

Die Stifter und Klöster haben sowohl die Kirchen, als die Pfarrhöfe der ihnen incorporirten alten und neuen Pfarreien stets „auf eigene Kosten und in der bisher bestandenen Art im baulichen Stande zu erhalten und herzustellen“. ¹⁵¹⁾

In dem geistlichen Fürstenthume **Salzburg** galt bis zu dessen Säcularisirung im J. 1803 für die Patronats- und Kirchenvermögensangelegenheiten ausschliesslich das canonische Recht. Aber auch heute noch müssen daselbst für die grundsätzliche Beurtheilung der Concurrenzverhältnisse die canonischen Normen zur Richtschnur dienen, nachdem seit der Erwerbung des Salzburgerischen Gebietes durch Oesterreich von der Regierung niemals ein Gesetz über die kirchliche Baulast erlassen wurde, und selbst im J. 1863 die Einbringung einer entsprechenden Vorlage mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse unterblieben ist. ¹⁵²⁾

Schulgebäuden nach dem bei dem allgemeinen Concurrenzkataster der Provinz bestehenden Umlagemassstabe auf die Gemeindeglieder zu vertheilen.

¹⁵¹⁾ Gemäss Hofkzld. v. 6. März 1784 (Pfarrregulirung f. Oest. o. d. E., Cult. Ges. II. 473) sollte die Herstellung der nötigen Kirchen- und Pfarrgebäude an jenen Orten, wo den Stiftern die Exponirung ihrer Geistlichen und damit das Präsentationsrecht eingeräumt wurde, von ihnen als Patronen nach der allgemeinen Regel geschehen. Kurz darauf aber bestimmte das Hofd. vom 1. October 1784 (Just. G. S., n. 346): „In Ansehung der noch bestehenden Stifter und Klöster, welchen das Jus praesentandi zustehet, und wo selbe noch ferners ihre eigenen und geprüfte Geistlichen aussetzen, habe es bei der dermaligen Verfassung noch ferners zu verbleiben, dass das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stift anheimfallen dürfe, dasselbe aber dagegen wie vorhin den Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus und Kirche sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig sein solle.“ Damit stimmt auch obige Verfügung des Bauordn. v. 1807, Abs. 2 völlig überein. Die Stifter und Klöster tragen also die Baulast ihrer incorporirten Kirchen als deren Eigentümer.

¹⁵²⁾ Vgl. Vering im Arch. XVI. 266; Cult. Ges. II. 482; s. auch Kutschker im Arch. IX. 234: „Zur Richtschnur dienten nur die über einzelne Verhandlungen erflossenen Entscheidungen, deren mehrere normirende Grundsätze zur

Allerdings kommen jedoch nebenher gewisse gewohnheitsrechtliche Institutionen in Betracht, vermöge welcher sich hier eine der böhmischen Concretal-Kirchenvermögens-Verwaltung ganz ähnliche Sachlage herausgebildet hat. Man ging nämlich auch schon in älterer Zeit von dem Grundsatz aus, dass das Vermögen sämmtlicher Kirchen des Landes gleichsam als ein Ganzes zu betrachten sei und die Kirchen unter einander sich wechselseitige Aushilfe zu leisten hätten, und dieser Grundsatz wurde sodann durch spätere Verordnungen beim Vorhandensein eines Patronates besonders auf die unter demselben Patron — wenn auch sonst nicht im canonischen Verbande — stehenden Kirchen angewendet. ¹⁵³⁾

Es sind demnach die Herstellungs- und Erhaltungskosten der Kirchengebäude stets vorerst aus dem entbehrlichen Vermögen der betreffenden Kirche selbst zu bestreiten; falls jedoch dasselbe nicht zureicht, so ist bei Patronatskirchen durch Vorschüsse, ausnahmsweise sogar durch unentgeltliche Unterstützungen aus

Darnachachtung der Unterbehörden aufgestellt haben. Allein auch diese Hofentscheidungen sind weder mit einander im Einklange, noch fliessen sie aus einem leitenden Grundsatz. Denn während bis 1830 die Abgänge des Kirchenvermögens anstandslos aus dem Cameralvermögen bestritten wurden, erklärte man später, keine Aerarialbeiträge mehr bewilligen zu wollen, insolange die bei einer Kirche zu bedeckenden Auslagen aus dem Vermögen anderer, unter dem landesfürstlichen Patronate stehenden Kirchen bestritten werden können.“

¹⁵³⁾ S. Hofkzld. v. 29. April 1827 zuvor S. 148, n. 30; ferner Hofd. v. 14. December 1837 an die o. d. E. Reg. (Arch. IX. 235), laut welches sich der in Salzburg nach canonischen und politischen Vorschriften geltende Grundsatz, wonach die vermöglichen Kirchen ihre ärmeren Filialen oder diese ihre Mutterkirchen und selbst auch andere unter demselben Patrone stehende Kirchen zu unterstützen haben, nicht auf fremde Kirchen, d. i. solche, welche unter einem anderen Patrone stehen, erstrecken kann.

„Gegen die Anwendung des Grundsatzes, dass auch Kirchen einander in der Bestreitung von Bankkosten zu unterstützen haben, welche zwar unter demselben Patron, aber nicht im canonischen Verbande stehen, und dass der Patron erst dann zur Deckung der Abgänge verbunden sei, wenn bei keiner unter demselben Patronate stehenden Kirche disponible Überschüsse vorhanden sind, hat das fürsterzbischöfliche Ordinariat von Salzburg bei mehreren Anlässen Vorstellungen und Recurse eingebracht, welchen jedoch niemals eine Folge gegeben wurde. Eine ausführliche Widerlegung der von dem Ordinate geltend gemachten Gründe enthält die Hofkanzleiverordnung vom 14. Februar 1847, Z. 3815.“ (Arch. IX. 236.)

dem Vermögen aller Kirchen desselben Patronats Aushilfe zu gewähren.¹⁵⁴⁾ Und nur wenn sich eine Deckung des Bauerfordernisses auf diesem Wege als unmöglich herausgestellt hat, können der Patron und die Gemeinden in Anspruch genommen werden. Ueber ihren Beitragsquotienten besteht freilich keinerlei Vorschrift, doch wird die Leistungspflicht des Patrons offenbar nach dem *jus commune* zu beurtheilen sein; die Gemeinden leisten gewohnheitsmässig die Fuhrn und Handarbeiten, haben sich aber oft freiwillig noch zu weiteren Beiträgen verstanden.¹⁵⁵⁾

¹⁵⁴⁾ Steht die zu unterstützende Kirche nicht im Patronat, so kommt für sie das entbehrliche Vermögen aller anderen Kirchen *liberae collationis* in Betracht. Der fürsterzbischöfl. Erl. v. 27. April 1861 an die Decanatsämter des Salzburger Gebietes hat es in dieser Hinsicht als der Gerechtigkeit und Billigkeit am angemessensten erklärt, „zur Deckung der Bedürfnisse ärmerer Kirchen die Rentenüberschüsse der übrigen Kirchenfonde ohne Ausnahme, jedoch nach einem billigen Massstabe und mit Berücksichtigung aller Verhältnisse mittelst einer fixirten Vorlage herbeizuziehen. Es wird somit die Gründung einer „Kirchen-Bau-Umlags-Casse“ zur Unterstützung bei Baufällen ärmerer Kirchen im Lande Salzburg angeordnet, in welche Casse bestimmte jährliche Beiträge aus den — wenigstens die Summe von 50 fl. Oe. W. erreichenden — Rentenüberschüssen anderer Cultusfonde, u. zw. a) der Kirchen und Capellen, b) der Bruderschaften, c) des Beneficial-Stiftungsvermögens (soweit dessen Genuss nicht mit kirchl. Aemtern in unmittelbarer Verbindung steht) einzufließen haben; s. hierüber das Nähere im Arch. XVI. 266 ff. und vgl. daselbst auch die Consistorial-Kundmachung v. 28. April 1860 über den Vorgang bei Erhebung der Baugebrechen an den Pfarrhöfen und Oekonomiegebäuden. Hinsichtlich der eben erwähnten Bruderschaften wäre noch zu bemerken, dass dieselben in Hofkzld. v. 28. Juni 1839 an die o. d. E. Reg. (Arch. IX. 236) verpflichtet werden, „die eigenen Kirchen, bei denen sie bestehen oder bei denen sie incorporirt sind, im Notfalle bei der Bestreitung grösserer Auslagen zu unterstützen. Die Unterstützung fremder Kirchen aber ist der Natur der Sache nach an die Zustimmung der Bruderschaftsvorstellung geknüpft, worüber im Weigerungsfalle die Behörden zu erkennen haben.“

¹⁵⁵⁾ Vgl. Kutschker im Arch. IX. 234 und *ibid.* S. 235 das zu einem speciellen Fall ergangene Hofkzld. v. 12. August 1823 an die o. d. E. Reg. Nachdem das Vermögen des Erzbisthums Salzburg seinerzeit zum Aerar und nicht zum Religionsfond eingezogen wurde, leistet letzterer in Salzburg keine Patronatsbeiträge. Das Gleiche gilt derzeit aber auch für das Aerar, nachdem der Salzburger Erzbischof am 21. November 1859 der Regierung gegenüber erklärte: „unter Vorbehalt der seinerzeitigen Wiederaufnahme . . . dormalen weder auf das Recht der freien bischöflichen Verleihung der Pfründen des landesfürstlichen Patronates, noch auf die Uebernahme der dem Kirchenpatrone

Die gleichen Grundsätze finden auf die Vicariats- und Cooperatorgebäude Anwendung. Bei den alten, mit Oekonomieausgestatteten Pfarren hingegen obliegt die gesammte Instandhaltung der Pfarrhofgebäude nach der im Pfründeninventar eingetragenen Observanz den jeweiligen Pfarrern als Nutzniessern der Pfründe. Erst wenn das Pfründenvermögen hiezu nicht ausreicht, soll das Kirchenvermögen in Contribution gesetzt, und falls auch dieses unzulänglich wäre, durch Anleihen (Bauschillingsgelder-Aufnahmen) bei vermöglichen Kirchen ausgeholfen werden, zu deren ratenweiser Rückzahlung der Beneficiat und seine Amtsnachfolger verpflichtet sind.¹⁵⁶⁾

In **Tirol** bestanden gleichwie in anderen Beziehungen, so auch rücksichtlich der kirchlichen Baulast schon frühzeitig von den übrigen Kronländern mehrfach abweichende Einrichtungen.¹⁵⁷⁾

gesetzlich obliegenden Leistungen von Seite der kaiserlichen Regierung einen Anspruch machen zu wollen“ (Cult. Ges. II. 481).

¹⁵⁶⁾ Arch. IX. 235; Cult. Ges. II. 481; Schockherr I. c. S. 90; s. auch Min. Erl. v. 8. Mai 1856 an die Salz. Landesreg. (Cult. Norm.), wonach die Auslagen für die Erhaltung der *sarta tecta* unter die Lasten der Pfründe fallen. Bezüglich der Friedhöfe, deren Baulast nicht fest geregelt ist, vgl. zuvor S. 205, n. 88 und Cult. Ges. II. 482.

¹⁵⁷⁾ Hierauf verweist z. B. auch das Hofd. v. 28. Mai 1816 an das tirol. Gub. (Prov. G. S. III. 137): „Es kann sich auch auf die in anderen Provinzen in den Jahren 1805 und 1807 erlassenen Verordnungen nicht bezogen werden, da nicht alle Provinzen eine gleiche Verfassung haben und besonders in Tirol, wo der Bauernstand ebenfalls Landstand ist, und wo es eigentlich keine Dominien und Grundherrn, sondern bloss Gerichtsherrn gibt, eigene Vorschriften nötig sind.“ Dass übrigens den speciellen Landesverhältnissen das canonische Recht zu Grunde liegt, geht aus der zuvor S. 176, n. 23 erwähnten Reg. Vdg. v. 5. März 1779 deutlich hervor. Besonders in Hinblick auf den Patronat liessen sich manche Einzelheiten der älteren Zeit aus einer Reihe von Berichten entnehmen, welche die ober- und vorderöstr. „Ämter, Pflegen und Stätten“ auf Grund kaiserl. Befehles dat. 23. Juni 1723 über diese Materie nach Innsbruck (Innsbr. Statth. Arch. Miscell.) erstatteten. Vgl. auch die Ansicht Kutschkers im Arch. IX. 229, wonach vor dem Jahre 1782 gewöhnlich die Gemeinden zu Kirchengebäuden leisteten, wozu das Kirchenvermögen nicht ausreichte. „Ein Bericht, den die geistliche Commission in Tyrol im J. 1787 an die Hofkanzlei erstattete, weist auf den Bestand der Generaldirectiven hin, dass zur Bestreitung der nötigen Kirchen- oder Widdumsgebäude-Reparationen oder anderen Ausgaben mit einem Theile das *peculium ecclesiae*, mit dem zweiten der Patron und mit dem dritten die Pfarrkinder mittelst Leistung der Fuhr- und Handschichten zu concurriren haben.“

Im Jahre 1805 ging man wohl mit der Absicht um, das bekannte mährische Circulare v. 21. Januar 1797 auch in Tirol einzuführen, allein zufolge der Einwendungen des Guberniums wurde dieser Plan wieder fallen gelassen¹⁵⁸⁾, und so besitzt Tirol kein eigentliches Baunormale, sondern es hat sich daselbst bis heute eine Reihe einzelner Verordnungen in Kraft erhalten, unter welchen das Hofkzld. v. 15. September 1800 beiläufig als die wichtigste angesehen werden darf.¹⁵⁹⁾ Im übrigen ist die Regelung der Concurrenzverhältnisse eine ganz einfache und klare und wurde, wie Kutschker behauptet¹⁶⁰⁾, seit Beginn des Jahrhunderts niemals angefochten.

Des Näheren muss hervorgehoben werden, dass zwischen der Concurrenz bei Kirchenbauten und derjenigen bei Pfarrhof- oder Widdumsbauten ein wesentlicher Unterschied besteht.¹⁶¹⁾

¹⁵⁸⁾ Hofkzld. v. 21. Mai 1805 an das tirol. Gub. (Arch. IX. 232, Cult. Ges. II. 503): „Dem Gubernium wird auf seinen wegen allenfälliger Adoptirung des Mährischen Kirchen- und Pfarrgebäude-Concurrenz-Circularis für das Land Tirol unterm 13. Hornung erstatteten Bericht hiemit erwidert: wienach Seine Majestät auf den hierüber gehorsamt erstatteten Vortrag die a. h. Entschliessung dahin zu erlassen geruhet habe, dass es in Ansehung des Landes Tirol noch fortan bei der a. h. Vorschrift vom 12. Septembris 1800 zu bewenden habe.“

¹⁵⁹⁾ Es wurde zwar im J. 1863 seitens der Regierung eine Concurrenzgesetz-Vorlage im Tiroler Landtage eingebracht, von diesem aber die Verhandlung hierüber in Rücksicht auf die mit der Kirchenconcurrenz gleichzeitig zu regelnde Patronatsfrage vertagt; vgl. Arch. XIII. 137 ff. In der Landtagsperiode 1865/66 wurde die Regierungsvorlage in nähere Berathung gezogen und endlich an Stelle derselben ein anderer, vom betreffenden Landtags-Ausschusse neu ausgearbeiteter Gesetzentwurf im Plenum angenommen. Derselbe erhielt jedoch nicht die A. h. Sanction, nachdem „der durch dieses Gesetz beabsichtigte Erfolg schon nach den bestehenden Vorschriften erzielt werden kann“; s. das Nähere im Arch. XVI. 271 ff.

¹⁶⁰⁾ S. Arch. XII. 105.

¹⁶¹⁾ Dieser Unterschied erscheint allerdings in den älteren Verordnungen nicht klar zum Ausdrucke gebracht; noch das Hofkzld. v. 19. Januar 1797 an das tirol. Gub. (Arch. IX. 230, Cult. Ges. II. 501) stellt für Kirchen-, Widdums- und Schulgebäude einheitliche Grundsätze auf. Erst das Hofkzld. v. 15. September 1800 an das tirol. Gub. (Arch. IX. 231, Cult. Ges. II. 502) verordnete, „dass zu Widdumsbaukosten, um den Konkurrenzantagen des Patronus zu bestimmen, die Auslagen auf Zug- und Handroboten abzuziehen, von der erscheinenden Remanenz dem Patronus das Drittel zur Entgeltung zuzuweisen, nach diesem Abzug des Drittels aber der ganze Betrag einschliesslich der bloss zur Bestimmung des Patronatsdrittels einmal abgezogenen Hand- und

Bei Kirchenbauten concurrirt wie allüberall in erster Linie das entbehrliche Kirchenvermögen (sowohl der Mutterkirche, als auch ihrer Filialen), und es kommt seine Leistungsfähigkeit auch den nachfolgenden Concurrenten unbedingt zu Gute.¹⁶²⁾ Reicht aber das Kirchenvermögen nicht zu, so haben subsidiär der Patron und die Parochianen in der Weise beizutragen, dass zunächst von dem zu bedeckenden Erfordernis der Wert der Zug- und Handarbeiten abgezogen¹⁶³⁾, von dem verbleibenden Rest ein Drittel

Zugroboten unter sämtliche Realitätenbesitzer der Gemeinde, es mögen sodann diese Realitäten aus Grund und Boden oder aus Grundzinsen bestehen, ohne Unterschied nach dem Steuerfusse zu repartiren wäre. Dieser nemliche Konkurrenzfuss hat auch bei Kirchengebäuden seine Anwendung, mit dem Beisatze, dass bei selben auch das entbehrliche Pekulium der Mutterkirche und der Filialen dem Patronus und den übrigen Konkurrenten zu Statten zu kommen habe“. Diese Bestimmungen gelten nach dem vorerwähnten Hofd. vom 28. Mai 1816 nicht bloß für neu zu errichtende, sondern auch für die alten Pfarren.

¹⁶²⁾ Schon das Hofkzld. v. 3. November 1787 an das tirol. Gub. (Arch. IX. 230, Cult. Ges. II. 500) erklärte: „der Patronus hat für die Conservation und den Bau der Kirche und Pfarr-Gebäude nur in supplementum und damal zu haften, wenn die Kirche nicht so viel Vermögen besitzt, um aus solchem allein die vorfallenden Reparationen bestreiten zu können. Wenn aber die Kirche so reich ist, dass sie entweder aus den Interessen allein, oder auch mit Anwendung eines Theiles ihres Stammvermögens, ohne dass es ihr an der weitem hinlänglichen Bestreitung der Current-Erfordernisse mangelt, derlei Ausgaben zu bestreiten vermag, so bedarf sie bei hinlänglich eigenen Mitteln die Hilfe ihres Patroni nicht, und kann man auch dem letzteren die Anwendung dieses Vermögens bei erkannter Notwendigkeit nicht versagen.“ Ebenso betont das Hofkzld. v. 24. April 1805 an das tirol. Gub. (Cult. Ges. II. 507): „Die Verbindlichkeit der Pfarrpatronen, ihre Patronatskirchen mit den nötigen Erfordernissen zu versehen, beruhet auf der Voraussetzung, dass das Kirchenvermögen hiezu nicht ausreiche und die Kirchenerfordernisse nicht auf eine andere . . . hier oder dort übliche Art herbeigeschafft werden.“ [Hinsichtlich der Kircheneinrichtung und Paramente vgl. zuvor S. 196, n. 67.] Ganz analog sprechen sich ferner noch das Decr. d. tirol. Gub. v. 26. Februar 1825 (Prov. G. S. XII. 79) und das Hofkzld. v. 16. Mai 1839 an das tirol. Gub. (Arch. IX. 231) aus. Der gleiche Grundsatz gilt für die Concurrenz der Gemeinden; s. Hofkzld. v. 13. April 1826 an das tirol. Gub. (Cult. Ges. II. 504): „Die Gemeinde . . . ist, da die Kirche aus ihren Rentenüberschüssen die diesfälligen Baukosten und die bei denselben sich ergebenden Zug- und Handroboten selbst tragen kann, von jedem Beitrage frei zu halten.“

¹⁶³⁾ Letztere waren nämlich früher stets von den Gemeinden getragen worden, vgl. n. 157 und Hofkzld. v. 19. Januar 1797, Abs. 2, wonach die

dem Patron zugewiesen, der ganze übrige Betrag einschliesslich der Hand- und Zugarbeiten von den Parochianen bestritten wird.¹⁶⁴⁾

Bei Pfarrwiddumsbauten hingegen darf das Kirchenvermögen überhaupt nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.¹⁶⁵⁾ Ebenso ist der Beneficiat, mit Ausnahme der selbstverschuldeten Reparaturen¹⁶⁶⁾, von jeder speciellen Concurrenz befreit; er concurrirt

Gemeinden in jedem Falle, wo nicht besondere Verträge oder Einverständnisse bestehen, die unentgeltliche Hand- und Zugrobot zu leisten haben.

¹⁶⁴⁾ Das vorcirtirte Hofkzld. v. 15. September 1800 liess bekanntlich die Gemeindelast bloß auf die Realitätenbesitzer der Gemeinde repartiren; zufolge §§. 35—36, G. v. 7. Mai 1874 wird jedoch derzeit die Repartition auf die Gesamtheit der Eingepfarrten nach ihrer directen Steuerleistung vorzunehmen sein; s. in diesem Sinne die schon (S. 215, n. 100) erwähnte Entsch. des V. G. H. v. 21. April 1837, Budw. XI. 3494 und vgl. hiezu auch V. G. H. v. 30. December 1891, Budw. XV. 6337 und v. 21. September 1892, Budw. XVI. 6755. Die in dem Cult. Ges. II. 508 bezogene Kundmachung der tirol. Statth. v. 26. Januar 1871, wonach der Aufwand für Cultusbedürfnisse nie von der politischen Gemeinde, sondern stets von denjenigen, in deren Interesse er gelegen ist, also auch in einer Gemeindefraction von den Fractionisten allein zu bestreiten ist, erscheint gegenwärtig in Hinblick auf das G. v. 7. Mai 1874 als selbstverständlich.

¹⁶⁵⁾ Hofkz. Vdg. v. 3. August 1820 an das tirol. Gub. (Prov. G. S. VII. 669): „Auf die in dem Berichte vom 24. Julius 1820, Z. 14.490, enthaltene Frage: Ob in Tirol das entbehrliche Kirchenvermögen dermalen auch zum Baue des Pfarrwiddums zu verwenden sei, wird dem Gubernium bemerkt, dass diese Frage bereits in dem Hofd. vom 21. Mai 1805, Z. 9615, beantwortet ist, wodurch demselben mit Hinweisung auf die Verordnung vom 12. September 1800 bedeutet wurde, dass zufolge einer a. h. Entsch. das Kirchenvermögen für das Pfarrwiddum nicht in das Mitleid gezogen werden soll.“

¹⁶⁶⁾ Cult. Ges. II. 504. „Ueber eine an die Länderstellen gerichtete Anfrage, ob das disponible Kirchenvermögen bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten allen Concurrenten ohne Ausnahme zu Gute kommen solle, berichtete das tiroler Gubernium laut Actenauszuges der Hofkanzlei, dass diese Frage „in Tirol, insoferne es die Concurrenz des Pfarrers betrifft, ganz unpraktisch sei, indem nach den in dieser Provinz geltenden Concurrenz-Vorschriften der Pfarrer zu den notwendigen Baulichkeiten an der Kirche oder am Widdum zu gar keiner Beitragsleistung verpflichtet ist, es wäre denn, dass die Nothwendigkeit der an Pfarrgebäuden vorzunehmenden Baulichkeiten durch die Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des abtretenden Pfarrers geschehen ist, in welchem Falle die bezüglichen Kosten von den allfällig übrigen ausgeschieden und zufolge Gub. Circular vom 14. October 1818 ganz allein aus dem Vermögen des verstorbenen oder abtretenden Pfarrers bestritten werden müssen.““ Das vorstehend erwähnte Circ. v. 14. October 1818 beruht auf Hofkzld. v. 10. September 1818 an die Länderst. in Illyrien, Tirol u. dem Küstenlande, Rieder I. 56 (Voracten im Cult. Arch.).

bloß allgemein, insoweit er Steuerpflichtiger der Gemeinde ist, mit jenem Beitrage, welcher ihm in dieser Eigenschaft nach dem Vertheilungsmassstabe obliegt. Es muss somit die Baulast hier ausschliesslich vom Patrone und den Parochianen, u. zw. in der gleichen Art und Weise wie bei Kirchenbauten getragen werden.¹⁶⁷⁾

Im Stadtgebiete von **Triest** stand seit dem Jahre 1818, gleichwie in Görz und Istrien, zufolge provisorischer Verfügung des küstenländischen Guberniums das oberösterreichische Bau-normale vom 3. Juli 1807 in Anwendung¹⁶⁸⁾, und wurden demnach in Ermanglung eines entbehrlichen Kirchenvermögens zu Kirchenbauten die Patrone, Dominien und Gemeinden, resp. zu Pfarrhofbauten auch die Pfründner in der bereits bekannten Weise herbeigezogen. War jedoch Kirchenvermögen zu Bauzwecken verfügbar, so kam dieser Umstand allerdings den Patronen, Dominien und Pfründnern, nicht aber den Gemeinden zu statten, welche nach älterer Landesgewohnheit die Hand- und Zugarbeiten stets zu leisten hatten.¹⁶⁹⁾

¹⁶⁷⁾ Vgl. noch nebenher das tirol. Gub. Circulare v. 4. November 1825 (Prov. G. S. XII. 773) und das Decr. d. tirol. Gub. v. 18. Juni 1830 (ibid. XVII. 331), sowie V. G. H. v. 14. März 1888, Budw. XII. 3986.

Die Kirchenbauconcurrenz findet in Tirol der Regel nach auch auf die Friedhöfe Anwendung, s. Cult. Ges. II. 509.

¹⁶⁸⁾ Auf Grund A. h. Entschl. v. Januar 1816 war anfänglich vom küstenländ. Gubernium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und der Hofkanzlei im J. 1818 zur Genehmigung vorgelegt worden, „welche nicht erfolgt ist, weil über die hinsichtlich dieser Angelegenheit festzustellenden Grundsätze eine allgemeine Verhandlung im Zuge war, vor deren Beendigung es nicht angemessen schien, ein partielles Gesetz zu erlassen, das binnen Kurzem wieder modificirt werden müsste. Bei dem Umstande, als die Erfahrung für die Anwendbarkeit des oberösterreichischen Baunormales im Küstenlande sprach und man in Anbetracht dessen, dass in dem Küstenlande in dieser Angelegenheit wohl verschiedene Gewohnheiten sich vorfinden, aber (mit Ausnahme von Görz) keine Vorschriften über die Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz bestanden, wurde von dem Gubernium das erwähnte für Oberösterreich erlassene Normale, bis zu der Feststellung eines anderen Gesetzes, provisorisch eingeführt“ (Arch. IX. 224). Dass „eine Ermächtigung hiezu“ weder vorausging, noch nachfolgte — s. Cult. Ges. II. 509 — scheint allerdings richtig zu sein, jedenfalls aber war die provisorische Einführung der Hofkanzlei bekannt und wurde von ihr stillschweigend geduldet; vgl. den Hofkz. Erl. v. 25. Mai 1832 an das küstenländ. Gub. (Arch. IX. 225).

¹⁶⁹⁾ Auf die Anfrage, ob das disponible Kirchenvermögen bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten allen Concurrenten ohne Ausnahme zu Gute komme,

Diese Grundsätze besitzen mit der im Min. Erl. v. 10. Juni 1849 enthaltenen Modification, nachdem ein Concurrenzgesetzentwurf im J. 1863 für Triest nicht eingebracht wurde, auch heute noch formelle Geltung. „Thatsächlich trägt in Triest die Stadtgemeinde selbst die gesammten Bau- und Herstellungskosten, nur wo der Religionsfond Patron ist, leistet dieser die Kosten für die Professionisten.“¹⁷⁰⁾

berichtete das küstnänd. Gubernium laut Actenausuges der Hofkanzlei (Cult. Ges. II. 509): „Zur Leistung der Hand- und Zugroboth haben sich nach den dortländigen Gepflogenheiten die Gemeinden stets anheischig gemacht, daher der Beitrag aus der Kirchenkassa nur dem Patron, dem Dominium und den Pfründnern zu Gute kam. Hat die Kirche nicht zureichende Mittel, so wird sie nur nach Massgabe ihres Vermögensstandes ins Mitleiden gezogen, in diesem Falle kommt der Kirchenbeitrag gleichfalls dem Patron und den Dominien oder Grundbesitzern und den Pfründnern verhältnismässig zu Gute. Rücksichtlich des Abganges sowie im Falle, wenn die Kirche gar kein entbehrliches Vermögen besitzt, greift das dortlands in Uebung stehende Bauconkurrenzsystem Platz, wonach der Pfarrpatron die Professionisten-Arbeiten, die Grundobrigkeit das Baumateriale und die Gemeinde die Hand- und Zug-Arbeiten bestreiten müssen.“ S. hiezu das schon früher erwähnte Hofkzld. v. 28. März 1845 und vgl. auch das Hofkzld. v. 19. Januar 1848 an das küstnänd. Gub. (Arch. IX. 228).

¹⁷⁰⁾ Cult. Ges. II. 509; Schockherr l. c. S. 99. Die Friedhöfe werden ebenfalls von der Stadtgemeinde erhalten; vgl. Hofkzld. v. 28. September 1825 und das zuvor S. 205, n. 88 Gesagte.

IV. Entstehung, Uebertragung und Untergang des Patronats.

1. Die Entstehung oder der ursprüngliche Erwerb.

Der Erwerb des Patronats überhaupt stützt sich auf die Erfordernisse der subjectiven und objectiven Fähigkeit, sowie des gültigen Erwerbstitels.

A. Mit Bezug auf die persönliche Fähigkeit des erwerbenden Subjectes wurde bereits an anderer Stelle in Kürze der Grundsatz hervorgehoben, dass im allgemeinen jedes rechtsfähige Mitglied der kirchlichen Gemeinschaft das Patronatrecht erwerben kann.¹⁾ Unterschiede des Alters, Geschlechts, Standes oder der Geburt kommen hiebei nicht in Betracht²⁾; auch sind juristische Personen nicht minder fähig als die natürlichen.³⁾

¹⁾ Dieser Satz, in dessen Begründung die Autoren allerdings nicht immer ganz übereinstimmen, darf als unbedingt feststehend angenommen werden, vgl. Mayer l. c. S. 42; Lippert l. c. S. 63; Helfert K. R. I. 132; Schilling l. c. S. 9; Kaim l. c. II. 32; Schulte K. R. II. 671; Ginzel K. R. II. 139; Pachmann K. R. II. 105; Phillips K. R. VII. 702; Vering Lehrb. S. 479; Heiner K. R. II. 169 und die Aelteren bei Hinschius K. R. III. 32, n. 3.

²⁾ Demgemäss erscheinen Unmündige, Minder- und Volljährige, Männer und Frauen, Geistliche und Laien, ehelich und unehelich Geborene in ganz gleicher Weise zum Patronate fähig; s. hiezu die Quellen namentlich bei Ginzel K. R. II. 141 und Phillips K. R. VII. 713. In Betreff der Mönche kann zum mindesten die rechtliche Möglichkeit des Erwerbes nicht wohl bestritten werden, da sie zwar vermögensunfähig, aber nicht überhaupt rechtsunfähig sind. Sie wären also zwar nicht im Stande, eine Stiftung zu machen oder einen Realpatronat zu erwerben, könnten aber z. B. durch päpstliches Privileg oder Erbfolge wohl zu einem persönlichen Patronat gelangen; von grosser praktischer Bedeutung ist diese Frage allerdings nicht; vgl. noch Mayer S. 44, Phillips VII. 716, Hinschius III. 35, n. 6.

³⁾ Phillips K. R. VII. 714 führt blos die kirchlichen Corporationen als erwerbsfähig auf; es unterliegt aber kaum irgendeinem Zweifel, dass auch

Unfähig sind jedoch zufolge des eben betonten Grundsatzes zunächst alle diejenigen, welche entweder überhaupt nicht in die kirchliche Gemeinschaft eingetreten sind (Ungetaufte), oder aber welche die kirchlichen Mitgliedsrechte nach ihrem Eintritte wieder verloren haben, wie Häretiker und Schismatiker.⁴⁾ Letzteren werden von der Doctrin mit Recht diejenigen gleichgestellt, welche durch die grosse Excommunication aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden sind.⁵⁾ Endlich erscheinen, da der Patronat

juristische Personen mit rein weltlicher oder indifferenter Tendenz Patronate erwerben können und oftmals erworben haben, obschon bei solchen Rechtssubjecten naturgemäss nicht wohl von einer kirchlichen Mitgliedschaft die Rede sein kann. Was hingegen jene juristischen Personen betrifft, deren Zweck ausschliesslich die Förderung der Interessen einer fremden Confession bildet, so wird denselben die Fähigkeit zum Erwerbe des Patronats in der katholischen Kirche abzusprechen sein. „Durch ihre Zweckbestimmung sind dergleichen Institute ebenso in eine ausschliessliche Beziehung zu einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft gebracht, wie die einzelne physische Person durch ihre Mitgliedschaft in derselben. Desshalb müssen sie ebenfalls für unfähig erachtet werden, kirchliche Rechte innerhalb einer anderen religiösen Gemeinschaft zu erwerben.“ Hinschius K. R. III. 38; analog Pachmann K. R. II. 105.

⁴⁾ Während hinsichtlich der Ungetauften völlige Einigkeit herrscht, sind nach der anderen Richtung, besonders in Betreff der Protestanten, mehrfach divergirende Ansichten aufgestellt worden, vgl. z. B. Eichhorn K. R. II. 713; Lippert l. c. S. 64; Schilling l. c. S. 9; s. auch die Nachweisungen bei Schulte K. R. II. 673, n. 6 und Hinschius K. R. III. 33, n. 3—6.

Ueber den principiellen Standpunkt der katholischen Kirche in dieser Frage können indess gar keine Zweifel bestehen, zumal der Card. Staatssecretär Consalvi in einer Note v. 10. August 1819, P. 15 über Auftrag des Papstes ausdrücklich erklärte, „dass die Akatholiken, welche nicht zur Kirche gehören, des Patronatrechtes nicht theilhaftig sein können, welches die Kirche allein den Katholiken ertheilt“; s. Münch. Concordate II. 403. Dem wird gegenwärtig auch von protestantischen Kirchenrechtslehrern, wie Richter Lehrb. S. 680, Hinschius K. R. III. 33, Friedberg Lehrb. S. 308, ohne weiteres Rechnung getragen. Dass dessen ungeachtet die in Deutschland seit dem westphälischen Frieden beobachtete Regel, wonach Protestanten katholische und Katholiken protestantische Patronate erwerben und besitzen können, als eine mehrhundertjährige, feststehende Gewohnheit respectirt werden muss, erscheint m. E. selbstverständlich.

⁵⁾ Die ältere Ansicht, welche innerhalb der *excommunicatio maior* die *excommunicati tolerati* und *e. vitandi* unterschieden und nur die letzteren für erwerbsunfähig erklärt wissen will, entbehrt der ausreichenden Begründung; es müssen vielmehr alle im grossen Kirchenbann Befindlichen für unfähig angesehen werden; s. Mayer l. c. S. 44; Schlayer l. c. S. 43 ff.; Hinschius K. R. III. 35. Dass die *excommunicatio minor*, welche eine Entziehung der Juris-

sich als ein ausgesprochenes kirchliches Ehrenrecht darstellt, zu dessen Erwerb auch die nicht im ungeschmälernten Besitz der kirchlichen oder bürgerlichen Ehre befindlichen Personen unfähig.⁶⁾

In Oesterreich, woselbst vorstehende Normen völlig anwendbar sind⁷⁾, besteht zu Gunsten der Akatholiken die Ausnahme, dass dieselben Realpatronate erwerben und das Präsentationsrecht anstandslos ausüben können.⁸⁾ Im übrigen wurde der Grund-

dictionsrechte nicht herbeiführt, zum Erwerb des Patronates nicht unfähig macht, unterliegt keinem Zweifel.

⁶⁾ Vgl. c. 87 in VI^{to} de reg. iur., sowie Schulte K. R. II. 674; Kaim l. c. II. 33; Phillips K. R. VII. 717 u. A. m. Die weitere Frage, ob der Bischof unfähig sei, an den seiner Diöcesanjurisdiction unterstehenden Kirchen oder Pfründen Patronatrechte zu erwerben, ist im Sinne der neueren Forschung zu verneinen. Es tritt vielmehr durch den Erwerb lediglich eine Suspension der Ausübung des Patronates insolange ein, als derselbe mit der bischöflichen Jurisdiction in einer Hand vereinigt ist; Lippert l. c. S. 197; Schilling l. c. S. 40; Schlayer l. c. S. 79 ff.; Hinschius K. R. III. 36.

⁷⁾ Mayer l. c. S. 44 ff.; Helfert K. R. I. 132; Ginzel K. R. II. 139 ff.; Pachmann K. R. II. 105. Die diesbezügliche Reception des *jus commune* war, wie in vielen anderen Fällen, eine stillschweigende. Der Tractat de j. i. stellt keine eigenen Vorschriften auf und erwähnt blos (tit. I. §. 8), dass auch Frauen erwerbsfähig seien; vgl. Suttinger p. 1032.

Unmündige und Minderjährige bedürfen zum Erwerbe des Patronates, weil damit auch Verpflichtungen übernommen werden, der Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter; s. §. 244 a. b. G. B.

Zufolge Hofd. v. 13. September 1786, Jaksch IV. 322, durfte den Unterthanen der Dominien das Patronatrecht nicht überlassen werden, welche Beschränkung natürlich seit dem Aufhören des Unterthänigkeitsverbandes hinweggefallen ist. Dass juristische Personen, wie Städte, Gemeinden, Fonde etc., zum Erwerb und Besitz des Patronates fähig sind, wurde wiederholt, so beispielsweise namentlich im Hofkzld. v. 31. Januar 1800 (P. G. S. XV. 24) anerkannt. Auch §. 35, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 erwähnt, dass Patronatrechte einer Ortsgemeinde als solcher zukommen können (vgl. nebenher noch den Cult. Min. Erl. v. 6. März 1857, Arch. XIV. 424). Die Erwerbsunfähigkeit als Folge der Ehrenminderung findet ihre Stütze in §. 26 des österr. Straf-G. v. 27. Mai 1852, wonach die durch kirchliche Vorschriften an die Verurtheilung wegen eines Verbrechens geknüpften Ehrenfolgen aufrecht bleiben sollen.

⁸⁾ Vgl. zuvor. S. 16, n. 33 und S. 75, n. 25; ferner Synod. Prag. archidiec. a. 1605 bei Schulte K. R. II. 674 n. 6, sowie betreffs der „vernewerten Landesordnung“ Kaim l. c. II. 45. Nachdem die Praxis schon früher eine milde war, scheint man etwa zu Ende des 18. Jahrh. auch von dem Principe abgegangen zu sein; so rieth beispielsweise die ungar. siebenbürg. Hofkanzlei in ihrem a. u. Vortrage v. 5. März 1787 (Cult. Arch.), es sei auch „den Akatholiken und nicht

satz, „dass nur die christlichen Gläubigen des Patronatrechtes fähig geachtet werden können“, ausdrücklich anerkannt, wesshalb speciell die Juden auch nach dem Staatsgesetz seit jeher zum Erwerb des Patronats unfähig waren.⁹⁾

Unirten“ das Patronatrecht zu verleihen, resp. zu belassen, was der Kaiser genehmigte. Dass sich mancher Orten protestantische Gutsbesitzer seit jeher im unbestrittenen Besitze zahlreicher dinglicher Patronate erhielten, wurde bereits erwähnt; ebenso der Min. Erl. v. 22. März 1860 (S. 76, n. 25).

⁹⁾ Die von Mayer l. c. S. 43 und nach ihm von Helfert K. R. I. 132, Schulte K. R. II. 672, n. 5 und Anderen (s. auch Thudichum l. c. II. 143) hervorgehobene Bestimmung, dass Juden keinen mit Patronaten, Vogteien etc. verbundenen Grundbesitz erwerben könnten, ist nicht allgemein nachzuweisen; vielmehr erging das mehrerwähnte Just. Hofd. v. 21. Januar 1820 (Kropatschek XLIII. 43) nur an das küstländ. Gub. und lautete: „Der Sinn der höchst. Entschl. v. 6. Dezember 1817 und 28. März 1818, dass die Juden in Görz und Gradisca nur zu solchen Besitzungen gelangen können, mit welchen keine obrigkeitlichen Rechte als: Jurisdictionen, Patronate, Vogteien u. dgl. verbunden sind, geht allerdings dahin, dass bis auf weitere höchste Verfügung von den Juden im Görzischen die Umschreibung aller Realitäten, auf welchen keine Jurisdictionen-, Vogtei- und anderen obrigkeitlichen Rechte haften, und durch deren Erwerbung keine neue Ansiedlung geschieht, bewirkt werden könne, die Erwerbung möge in was immer für einem Zeitpunkte geschehen.“

In anderen Kronländern scheinen zur selben Zeit die Juden — wenigstens der Regel nach — noch überhaupt unfähig gewesen zu sein, Grundbesitz zu erwerben; vgl. Hofkzld. v. 20. Januar 1820 an die Länderst. von Böhmen, Mähren, Galizien, Nied. Österr., Ob. Österr. und Steiermark (P. G. S. XLVIII. 22): „S. Maj. haben mit höchst. Entschl. v. 8. Januar 1820 anzuordnen geruht, dass der Antrag wegen des zu erneuernden Realitäten-Besitz-Verbotes der Juden einstweilen auf sich zu beruhen habe, doch ist nach dem weiteren Inhalte der höchst. Entschl. mit Nachdruck darauf zu halten, dass die sich ergebenden Übertretungen der bestehenden Gesetze der vorgeschriebenen Strafe unterzogen worden.“

Es bestanden sonach hinsichtlich des Gütererwerbes nicht überall die gleichen Verhältnisse. Wohl aber hatte bereits das Hofkzld. v. 15. März 1806 an das galiz. Gub. (Cult. Arch.) aus principiellen Gesichtspunkten heraus folgendes verordnet: „Obwohl das Patronatsrecht nach den in den k. k. Erbbländen allgemein angenommenen Grundsätzen des Kirchenrechts weder ein jus spirituale noch ein sog. jus spirituale annexum, sondern ein jus temporale ist, welches wie ein anderes weltliches Recht diesem oder jenem Gut ankleben kann, so ist es doch ein allgemeiner Lehrsatz unseres Kirchenrechtes, dass nur die christlichen Gläubigen des Patronatsrechtes fähig geachtet werden können. Dieser Grundsatz, die auffallende Unzukömmlichkeit und das Besorgnis unanständiger schädlicher Folgen gestatten es nicht, dass dem Juden J. B., obwohl er unter dem Schutze der Gesetze Eigenthümer des Gutes U. geworden ist, dessen Besitzern das Patronatrecht über die dortige Curatpfünde in der Regel zukommt, die Ausübung

Gelangen demnach Personen israelitischen Glaubensbekenntnisses in den Besitz von Gütern, mit welchen Patronate verbunden sind, so ruht die Ausübung der letzteren solange, bis die betreffenden Güter wieder in christliche Hände übergegangen sind; für die Zwischenzeit tritt freie Verleihung des Bischofs ein. Dessen ungeachtet ist der israelitische Besitzer verpflichtet, die an seinem Gute haftenden Patronatslasten zu tragen.¹⁰⁾

B. Was die Eignung des Objectes anbelangt, so erscheint es zwar nach den Bestimmungen des Concils von Trient ganz zweifellos, dass alle eigentlichen Beneficien im Patronate stehen können¹¹⁾; sonst aber hat das gemeine Recht nirgends principiell entschieden, welche kirchlichen Anstalten und Aemter des Patronats fähig seien und welche nicht. Demnach sind manche hier einschlagenden Fragen, so namentlich, ob ein Patronat an Bis-

des Präsentationsrechtes zugestanden werde, besonders da vermöge der Bemerkung des Guberniums nach den ehemaligen polnischen Gesetzen kein Jude zum Ankauf eines Gutes und folglich auch nicht zum Präsentationsrecht gelangen konnte.

Es ist daher die Ausübung des Präsentationsrechts auf die in der Frage begriffene Pfründe, so lang das Eigenthum dieses Gutes nicht wieder an einen Christen übergeht, als suspendirt anzusehen und ebensolang hat das betreffende Ordinariat, welchem bei Abgang oder im Verhinderungsfalle des Patrones pflichtmäßig obliegt, für die ordentliche Bestellung der Seelsorger zu sorgen, bei jedesmaliger Erledigung dieser Pfründe von amtswegen vorzugehen und solche mit Beobachtung der allgemeinen Concursvorschriften dem würdigsten Seelsorger, der sich darum melden wird, zu verleihen. Was aber die Patronatslasten betrifft, so müssen solche nothwendig von dem Eigenthümer des Gutes bestritten werden, weil er das Gut mit diesen darauf haftenden Lasten käuflich an sich gebracht hat, und dem Kreisamte ist aufzutragen, besonders darauf zu sehen, dass der Gutsbesitzer B. die diesfällige Pflicht immer genau erfülle.“

¹⁰⁾ Kais. Vdg. v. 18. Februar 1860, R. G. B. 44 u. 45, §. 2. „Wenn und in so lange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht der Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden.“ Vgl. hiezu Art. 9, G. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49; ferner Cult. Min. Entsch. v. 28. Mai 1876, Z. 6534 und V. G. H. v. 18. November 1876, Budw. I. 4: Die Nichtanerkennung der von einem Israeliten in Ausübung des dinglichen Patronates eingebrachten Präsentation zu einem Pfarrbeneficium beinhaltet keine Verletzung eines Staatsgesetzes und besteht die diesfällige Anordnung des §. 2 der kais. Vdg. v. 18. Februar 1860, R. G. B. 45 aufrecht.

¹¹⁾ Conc. Trid. Sess. XXV, c. 9 de ref.

thümern möglich erscheine¹²⁾, auch noch in der heutigen Wissenschaft controvers, und nur darüber herrscht Einigkeit, dass das regelmässige Object des Patronats die den Beneficialcharakter an sich tragende kirchlichen Institute bilden, während an den meisten anderen kirchlichen Aemtern, Anstalten oder Sachen ein Patronat überhaupt unzulässig ist.¹³⁾

Für Oesterreich kann mit Rücksicht auf die seinerzeit dargelegten Einzelheiten der rechtsgeschichtlichen Entwicklung die althergebrachte Statthaftigkeit des Patronats an Pfarren, Filialen und Capellen¹⁴⁾, an Einzel- und Collegiatkirchen¹⁵⁾, an Säkular- und Regularbeneficien¹⁶⁾ ohne weiteres behauptet werden. An

¹²⁾ Bejahend entscheiden beispielsweise Schulte K. R. II. 675, Phillips K. R. VII. 698, Ginzel K. R. II. 139, Groß Lehrb. S. 161; dagegen vertreten den verneinenden Standpunkt Schilling l. c. S. 31; Kaim l. c. II. 117; Friedberg Lehrb. S. 308 und Hinschins K. R. III. 41, welcher letzterer m. E. richtig hervorhebt, dass hier auf die historische Entwicklung Bedacht genommen werden muss, und dass das manchen Fürsten gewährte Präsentationsrecht zu Bisthümern seinem inneren Wesen nach vom Patronat durchaus verschieden ist (vgl. zuvor S. 46, n. 6). Allerdings besitzt die erstere Ansicht eine formelle Stütze im Tridentinum, welches a. a. O. von „patronatibus super cathedralibus ecclesiis competentibus“ spricht. Die Zulässigkeit des Patronates an Conventualkirchen kann wohl nicht bestritten werden. Dass hier dem Patrone nach den Decretalen (c. 25. X. III. 38; vgl. auch c. 8, X. I. 4 und c. 51, X. I. 6) bloss das Recht zusteht, der Wahl des Prälaten seine Zustimmung zu geben, wurde schon S. 48, n. 8 erwähnt; s. hierüber bes. Mayer l. c. S. 51 ff., Phillips VII. 698 ff.

¹³⁾ Vgl. die in n. 12 Citirten, sowie betreffs der Cardinaltitel S. 46, n. 6. Bei allen Kirchenämtern mit abgeleiteter Jurisdiction, wie jene der Legaten, Nuntien, General- und Capitelvicare, Decane, ferner auch bei den Aemtern des Missionsorganismus ist die Möglichkeit eines Patronatrechtes ausgeschlossen; s. Hinschius III. 38. Ein Patronat kann auch nicht an einzelnen Bestandtheilen von Kirchen oder kirchlichen Utensilien erwerben werden; s. Phillips VII. 701.

¹⁴⁾ Der Tractat de j. i. bezieht wiederholt (tit. I. §§. 1 u. 17) den Patronat in zutreffender Weise auf „eine Pfarre oder anderes geistliches Beneficium“. Dass ein Patronat an Filialkirchen in Oesterreich durchaus zulässig ist, ergibt sich aus den S. 189, n. 50 angegebenen Quellen; vgl. bes. V. G. H. v. 6. Juni 1888 zuvor S. 47, n. 6.

¹⁵⁾ S. die ausdrückliche Anerkennung des Patronatrechtes über Dignitäten und Canonicate an Cathedral- und Collegiatkirchen in Art. XXII u. XXV des österr. Concordates vom J. 1855; vgl. dazu §. 3, G. v. 7. Mai 1874, welcher den früheren Rechtszustand aufrecht erhält.

¹⁶⁾ Vgl. Hofd. v. 28. Februar 1756 (Sammlung II. 200), Hofd. v. 11. September 1785 (Sammlung IV. 85), Hofkzld. v. 31. December 1802 (P. G. S. XVIII. 238), Hofkzld. v. 8. Juni 1829 (P. G. S. LVII. 354) u. a. m.

Bisthümern hingegen hat in den österreichischen Erbländern ein eigentlicher Patronat niemals bestanden; die dem jeweiligen Regenten zustehenden Nominationsrechte auf die Mehrzahl der Landesbisthümer sind im Laufe der Jahrhunderte successive durch apostolische Indulte erworben worden und haben — von der formellen Analogie des Nominations- und Präsentationsrechtes abgesehen — mit dem wirklichen Patronate nichts gemein.¹⁷⁾

C. Erwerbstitel. Die Geschichte des Patronats zeigt zur Genüge, wie der Ursprung und das ganze Dasein dieses Rechtsinstitutes auf der Grundlage der Kirchenstiftung beruht, und wie sich letztere nach einem sonst mannigfach umgestaltenden Entwicklungsprocesse bis zur Gegenwart herauf den Charakter der wesentlichsten Voraussetzung für die Concession patronatischer Befugnisse im gemeinen Kirchenrechte bewahrt hat.¹⁸⁾ Ihr wurden erst relativ spät zwei weitere Erwerbsarten, nämlich das päpstliche Privileg und die constitutive Ersitzung, an die Seite gestellt; dieselben erfuhren jedoch im Laufe der Zeit mehrfach theoretische Anfechtung und haben überhaupt kaum mehr als subsidiäre Bedeutung erlangt.

Der ursprüngliche Erwerb des Patronats beruht somit der Regel nach auf dem ersten, nur ausnahmsweise auf einem der beiden anderen Titel, und die diesbezüglichen Grundsätze der canonistischen Doctrin müssen mit unbedeutenden Abweichungen auch für unser particuläres Rechtsgebiet als recipirt gelten. Ueber die wichtigeren Einzelheiten wäre in Kürze Folgendes zu bemerken:

I. Die Stiftung (*fundatio*) einer Kirche setzt sich ihrem vollen Umfange nach aus einer dreifachen Leistung zusammen.¹⁹⁾

¹⁷⁾ Vgl. Conc. Art. XIX; ferner Ginzel K. R. II. 139, n. 4. „In Oesterreich gibt es ein eigentliches Patronat über bischöfliche Kirchen nicht“ etc. Man hat auch officiell das kaiserliche Nominationsrecht nicht aus dem Gesichtspunkte des Patronates betrachtet; s. Mot. Ber. zu §. 3, G. v. 7. Mai 1874, Cult. Ges. II. 34.

¹⁸⁾ Vgl. I. Abtheil., S. 61 ff.

¹⁹⁾ Im allgemeinen wird natürlich die Stiftung irgend einer kirchlichen Anstalt all' dasjenige umfassen, was principiell nötig ist, um dieselbe in ihrer äusseren rechtlichen Erscheinung vollendet hinzustellen. Es lässt sich demnach mit Rücksicht auf die Verschiedenheit zu gründender Institute der Inhalt der Stiftung nicht schlechthin ein für allemal präcisiren. Die Stiftung eines einfachen Beneficiums wird beispielsweise regelmässig eine minder umfangreiche Thätigkeit

Sie umfasst zunächst die Zuweisung von Grund und Boden (*fundatio* im eng. Sinne)²⁰⁾, ferner die Errichtung der erforderlichen

erfordern, als diejenige einer Pfarre. Bloss als Richtschnur für die Stiftung von Kirchen gilt der bekannte Vers der Glosse *Piae mentis ad. c. 26, C. XVI. qu. 7*: „*Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus*“; vgl. hiezu namentlich Mayer I. c. S. 48, Phillips K. R. VII. 720, Pachmann K. R. II. 95, Hinschius K. R. III. 18; ferner noch Rechberger K. R. II. 103, Helfert K. R. I. 133, Schilling I. c. S. 10. Kaim I. c. II. 51, Ginzel K. R. II. 142, Schulte K. R. II. 676.

²⁰⁾ Die wesentlichen Erfordernisse der *fundatio* im engeren Sinne bestehen m. E. darin, dass ein qualitativ geeignetes und quantitativ ausreichendes Grundstück unentgeltlich und dauernd zum Zwecke der Errichtung und des Bestandes einer Kirche gewidmet wird. Daraus schon ergibt sich, dass das betreffende Grundstück nicht mit Lasten behaftet sein darf, welche entweder den Bestand der Kirche irgendwie in Frage stellen oder aber der freien Erfüllung ihres Zweckes irgendwie hinderlich sein könnten. Lasten anderer Art hingegen machen das Grundstück nicht zu einem ungeeigneten. Dass eine *assignatio fundi* unter der Bedingung, dass der Preis ersetzt würde, nicht dem Anweiser des *fundus*, sondern dem Zahler des Preises einen Rechtsanspruch auf den Patronat gewährt, wie Schulte K. R. II. 680 hervorhebt, halte ich für zweifellos; dagegen glaube ich, dass sich gegen die Ansicht dieses Autors, wonach das Grundstück der Kirche „zum Eigenthume“ angewiesen werden muss, ganz ebenso, wie gegen den Ausspruch von Hinschius K. R. III. 21: „Die Hingabe hat in der Weise zu erfolgen, dass der Fundator sich seines Eigenthums entäussert und dies, wenn auch nur mittelbar auf die neue kirchliche Anstalt (z. B. die neu gestiftete Pfarrei) übergeht“, einige Bedenken geltend machen lassen.

Vor allem wäre dagegen einzuwenden, dass die Kirche, mit Rücksicht auf welche die Grundzuweisung erfolgt, erst erbaut werden soll, zur Zeit noch nicht besteht, und dass eine Eigenthumsübertragung an ein nicht existirendes Rechtssubject nicht wohl denkbar ist. Allerdings hat Hinschius diese Schwierigkeit keineswegs übersehen und auch Hilfsmittel zu ihrer Umgehung angegeben. Er lässt nämlich, insoweit die Kirche nicht besteht, die Entäusserung nur an eine Mittelsperson — z. B. den Erbauer der Kirche, den Bischof — erfolgen, „mit der Auflage, das Grundstück später auf das neu entstehende kirchliche Rechtssubject zu übertragen“. Dass es sich nun so verhalten kann, wohl auch öfters so verhalten wird, will ich gerne zugeben; nicht aber, dass es sich principiell so verhalten muss. Hinschius geht bei seiner Construction von der Voraussetzung aus, dass das betreffende Grundstück „die *extracommercial-Qualität* der *res sacrae*“ annehmen müsse, und dadurch rechtfertigt sich allerdings auch sein Schluss. Allein die Voraussetzung selbst scheint mir einigermassen zweifelhaft zu sein. Ganz abgesehen nämlich von der Frage, ob und in wie weit die Regeln des römischen Rechtes über die *res extra commercium* auf das heutige Rechtsleben noch Anwendung finden, halte ich es für eine feststehende und seitens der kirchlichen Gesetzgebung auch gar nicht bestrittene Thatsache, dass Kirchengebäude nicht nur im kirchlichen, sondern auch im Privateigenthume oftmals gestanden haben

Gebäude (*constructio, aedificatio*)²¹⁾ und endlich die materielle Ausstattung von Kirche und Kirchenamt (*dotatio*).²²⁾

und stehen können (vgl. I. Abth., S. 21 ff.). Wer im einzelnen Falle Eigenthums-Subject ist, erscheint natürlich als *quaestio facti*, u. z. selbst dann, wenn das betreffende Kirchengebäude zugleich Kirchengut ist, denn auch die bekannte Institutentheorie wird ja bei all' ihrer historischen Richtigkeit gegenwärtig zum mindesten in ihrer exclusiven Gestalt mehr und mehr fallen gelassen. Freilich ist zuzugeben, dass die *res sacrae* in gewissem Sinne dem Verkehre entzogen sind, nämlich insofern, als an ihnen eine Ausübung von Rechten, welche mit dem Zwecke, dem sie geweiht sind, in Widerspruch stünde, nicht statthaben kann; desshalb jedoch wird ihnen die Privateigenthumsfähigkeit wohl kaum abgesprochen werden dürfen. Es ist demnach in unserem Falle überhaupt gar nicht unbedingt notwendig, dass eine Entäusserung und Eigenthumsübertragung mit Rücksicht auf den assignirten *fundus* stattfindet. Notwendig ist bloss, dass derselbe in rechtskräftiger Weise dem bestimmten kirchlichen Zwecke dauernd gewidmet werde. Hiedurch entsagt der bisherige Eigenthümer für sich und seine Rechtsnachfolger jeder Ausübung des Eigenthumsrechtes, welche mit der freien und vollkommenen Durchführung jenes Zweckes irgendwie unvereinbar wäre. Verhält es sich aber so, dann bedarf es auch gar nicht der von Hinschius angegebenen Aushilfs-Formalitäten. Es bedarf lediglich der klaren Zweckbestimmung, der bindenden Aeusserung des Stiftungswillens, — welche m. E. gegenüber dem zur Genehmigung berechtigten kirchlichen Oberen abzugeben ist — um die gewünschten Rechtsfolgen herbeizuführen. Will sich der Fundator auch des *fundus* entäussern und denselben in's Eigenthum der gestifteten Kirche übertragen, was wie gesagt ohne weiteres zulässig ist und wohl auch häufig vorkommt, so hat es damit Zeit, bis diese Anstalt wirklich zu Recht besteht, denn es handelt sich dabei nicht um ein essentielles Erfordernis ihres Bestandes.

In praktischer Hinsicht wird freilich zwischen dieser Interpretation und jener einer völligen Entäusserung nach aussen hin kein beträchtlicher Unterschied wahrnehmbar sein, so lange die gestiftete Kirche besteht. Falls sie aber aus irgend einem Grunde untergehen und der Stiftungszweck nicht mehr an Ort und Stelle erfüllbar sein sollte, der *fundus* somit absolut nicht mehr der Bestimmung dienen könnte, welcher er gewidmet wurde, dann wird natürlich der Unterschied alsbald hervortreten. Im Falle der Entäusserung hat eben der Fundator sein ganzes Recht am *fundus* verloren, im anderen Falle aber kann er (resp. sein Rechtsnachfolger) nun sein Eigenthum wieder geltend machen. Was die zweite ebenfalls von Schulte und Hinschius (a. a. O.) erörterte Frage betrifft, nämlich ob durch Erbauung einer neuen Kirche im Sprengel einer bestehenden dieser letzteren ein Patronat erworben werde, so hat sich wenigstens die österreichische Praxis, namentlich zur Zeit der Pfarregulirung von 1783, eher zu Gunsten der verneinenden Ansicht ausgesprochen; vgl. das später im Text Gesagte.

Nach der herrschenden Ansicht erlangt auch die Kirche, innerhalb welcher jemand aus eigenen Mitteln einen Altar oder eine Kapelle stiftet, an diesen Stiftungen kein Mitpatronatrecht; s. hiezu die bei Hinschius III. 22, n. 3 citirten Quellen.

Dass durch das Zusammenwirken dieser drei Leistungen, welche naturgemäss stets freiwillig und unentgeltlich erfüllt

²¹⁾ Die *constructio* oder *aedificatio* setzt unentgeltliche Bauführung auf Kosten des Erbauers voraus. Ob der Bau in einer Neuherstellung oder blos in der Adaptirung eines schon vorhandenen Gebäudes besteht, erscheint gleichgiltig. Auf alle Fälle ist aber zum Erwerb des Patronats die Vollendung des Baues erforderlich. Wird letzterer also vor der Vollendung vom Constructor grundlos eingestellt, so kommt diesem kein Patronatrecht zu. Wenn hingegen die Einstellung des Baues aus gerechtfertigten Gründen erfolgte, und ein Dritter unternimmt sodann die Vollendung, so entsteht für beide ein *Compatronat*. Der ursprünglichen Errichtung des Kirchengebäudes kommt mit Rücksicht auf den Patronatserwerb der Wiederaufbau einer völlig verfallenen Kirche (*reaedificatio*) gleich. Besitzt eine solche bereits einen Patron, so gebührt diesem das Recht, die *Reaedificatio* vorzunehmen und jeden Dritten davon auszuschliessen; erst wenn er selbst ablehnt, kann ein Anderer die Wiederherstellung vollführen und erwirbt dadurch natürlich auch den Patronat; s. Kaim II. 59; Schulte II. 682; Phillips VII. 740; Hinschius III. 23.

Die Frage, ob durch den Wiederaufbau einer verfallenen Kirche aus deren eigenem Materiale für den Wiederhersteller und den früheren Patron ein *Compatronat* entstehe, ist m. E. weder schlechthin zu bejahen, noch zu verneinen, sondern ihre Beantwortung richtet sich darnach, in wessen Eigenthum das verfallene Kirchengebäude resp. dessen Materiale steht. Ist der frühere Patron auch Eigenthümer, so mag er immerhin aus diesem Grunde (je nach dem Werte seines Materials) mit dem nunmehrigen Wiederhersteller den *Compatronat* erwerben; war er hingegen nicht Eigenthümer, so kann wirklich kein Grund gefunden werden, der ihn nunmehr zum *Compatronate* berechtigte. Sein ehemaliger Patronat gibt ihm gewiss keinen Anspruch darauf, denn er hat denselben ja eben dadurch, dass er die Kirche in Verfall gerathen liess, im Sinne des Tridentinums (s. die bekannten Resol. der Congr. Conc. v. 3. Aug. 1686 und 15. Dec. 1827) verloren. Von Standpunkte des untergegangenen *Patronates* erscheint es somit allerdings gleichgiltig, „ob derjenige, welcher die Kirche wiederherstellt, das frühere Material des verfallenen Gebäudes dabei benützt oder nicht“; s. Hinschius III. 23.

In Oesterreich sind vorstehende Fragen bei Seelsorgekirchen zufolge der particularrechtlich eingeführten, zwangsweisen Concurrenz zur Instandhaltung und Wiederherstellung der betreffenden Gebäude offenbar von sehr geringer praktischer Bedeutung; es finden sich desshalb auch keine besonderen Normen hierüber. Nebenher zu erwähnen wäre etwa das Hofkzld. vom 22. Mai 1820 f. Galizien (Prov. G. S. Nachtragsb. J. 1820, S. 35), welches in Ansehung der Frage, ob in Fällen, wo an der Stelle einer alten, unbrauchbaren Kirche eine neue gebaut werden muss, der Betrag, welcher für den Verkauf der alten Kirche eingeht, zu dem Baue der neuen verwendet oder für den Religionsfond eingezogen werden solle, den Grundsatz genehmigte, dass der Wert solcher keiner Reparatur fähiger Kirchen dem Baufonde der an ihrer Stelle zu erbauenden

werden müssen²³⁾, der Patronat über die betreffende kirchliche Anstalt ohne weiteres erwerben werde, erscheint vollkommen an-

neuen Kirche zugewiesen und allen concurrenzpflichtigen Parteien nach dem Verhältnisse des von einer jeden zu leistenden Betrages zu Gute gerechnet werde.

²³⁾ Die *Dotation* besteht in der dauernden Zuweisung von Capital, resp. gesichertem Capitalsertragnis in einem für die Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes und der geistlichen Amtsverwaltung, sowie für die Erhaltung des Kirchengebäudes ausreichenden Umfange. Das Mass der Dos ist also selbstverständlich kein ein für allemal feststehendes, sondern richtet sich stets nach der Grösse und den Erfordernissen der betreffenden Kirche resp. Pfründe, und wird nach dem entscheidenden Dafürhalten des competenten kirchlichen Oberen zu bestimmen sein. Ob auch durch ungenügende *Dotation* das Patronatrecht erworben werden könne, ist bestritten. Schulte II. 683, n. 3 lässt es hiebei auf die Zustimmung des Ordinarius ankommen; wird diese gegeben, so tritt s. E. Patronatserwerb ein. Anders entscheiden Kaim II. 60 und Hinschius III. 24, welche bei Unzulänglichkeit der Dos keinesfalls Entstehung des Patronatrechts annehmen. Die erstere Ansicht scheint mir consequenter, die letztere zweckmässiger zu sein.

Der Ausspruch Schulte's II. 683: „Wer fundirt und baut, soll auch dotiren“, ist — soferne nicht etwa der Fundator eine derartige Verbindlichkeit ausdrücklich übernommen hat — wohl nur im Sinne einer moralischen, nicht aber einer erzwingbaren Rechtspflicht aufzufassen. Dagegen besteht letztere allerdings für den Bischof, der eine undotirte Kirche consecrirt, sowie für denjenigen, welcher ihn etwa hiezu veranlasst. Hat andererseits der Gründer und Erbauer einer Kirche auch deren *Dotirung* ausdrücklich auf sich genommen, so darf sie wider seinen Willen durch einen Dritten nicht erfolgen; vgl. Schulte l. c. n. 3 und namentlich Hinschius III. 25. Mit Bezug auf den Patronatserwerb ist es gleichgiltig, ob die Dos einer neugegründeten oder einer schon längst bestehenden und gänzlich verarmten Kirche bestellt wird. Es können demnach durch die sog. *Redotation* oder Erneuerung der untergegangenen Dos — auf deren Vornahme naturgemäss ebenfalls der bisherige Patron das erste Anrecht besitzt — dieselben Wirkungen erzielt werden wie durch die *Dotation*.

Die Vermehrung einer an sich völlig genügenden *Dotation* (*augmentum dotis*) jedoch kann nicht als Erwerbstitel gelten und ebensowenig nach Phillips VII. 742 die blosse Ergänzung der noch zum Theile vorhandenen alten Dos. Letztere Entscheidung dürfte jedoch dahin zu modificiren sein, dass eine sich als beträchtlich darstellende Ergänzung dem Ergänzter doch wohl den *Compatronat* erwerben muss, weil es ja völlig anerkannt erscheint, dass auch die Vornahme eines einzelnen *Fundationsactes* durch mehrere Personen für diese ein *Mitpatronatrecht* entstehen lässt (s. Hinschius III. 24, n. 6), und überdies durch zwei Constitutionen Innocenz VIII. (1485) und Hadrian VI. (1522) eine die Hälfte der ursprünglichen *Dotation* betragende Ergänzung ausdrücklich als hinreichender Grund zum Erwerb des Patronats erklärt wurde; vgl. Mayer S. 57, Schulte II. 683, Gross Lehrb. S. 164.

erkannt. Es bedarf zu diesem Behufe keines speciellen Vorbehaltes des Stifters²⁴⁾; wohl aber wird die Genehmigung des Ordinarius als selbstverständlich vorausgesetzt.²⁵⁾

²³⁾ Notwendig ist auch, dass den genannten Leistungen die erkennbare Absicht der Stiftung und der an sie geknüpften rechtlichen Erfolge zu Grunde liege; vgl. Mayer S. 50. „Daher wird — wie Hinschius III. 18 richtig betont — durch einfache Schenkung zum Zwecke eines Kirchenbaues, insbesondere durch Beiträge zu Collecten für einen solchen kein Patronat erworben.“ Die Absicht, den Patronat zu erwerben, ist aber andererseits aus der Stiftung zu präsumiren. Wenn es sonach im einzelnen Falle streitig wäre, ob eine bestimmte Kirche dem Patronat unterstehe oder nicht, so wäre der Bestand des Patronates allerdings zu beweisen, weil derselbe bekanntlich eine Ausnahme von der Regel der freien Collation bedeutet (was auch der schon seinerzeit erwähnte Min. Erl. v. 20. Juli 1860 anerkannte). Es würde jedoch zu diesem Behufe der Nachweis der erfolgten Stiftung völlig genügen und es obläge hierauf der Gegenpartei, darzuthun, dass dessen ungeachtet der Patronat nicht entstand, weil beispielsweise der Stifter ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtete oder ähnl.; s. Schulte II. 685, Phillips VII. 824. Vgl. auch V. G. H. v. 25. Januar 1882, Budw. VI. 1279, wonach die Thatsache, dass irgend eine Behörde jemanden für den Patron einer Kirche gehalten hat, den Nachweis des Patronates nicht zu ersetzen vermag; ebenso wenig aus dem Ansinnen der patronatischen Baulast in einem einzelnen Falle und der thatsächlichen Uebernahme derselben die Entstehung des Patronates deducirt werden kann.

²⁴⁾ So auch der Tractat (I. §. 17) und Kropatschek: Oesterr. Staatsverfassung II. 115; nach dem zuvor S. 48, n. 8 bezogenen Hofd. v. 29. Juli 1791 soll hingegen in Oesterreich durch Stiftung ohne Vorbehalt nur ein unvollständiger Patronat erworben werden, weil in solchem Falle das Präsentationsrecht dem Landesherrn zufällt. Ob freilich diese aus den staatskirchlichen Anschauungen der josephinischen Zeit herausgewachsene und der inneren Begründung entbehrende Vorschrift heute noch als rechtsgiltig angesehen werden darf, erscheint sehr zweifelhaft.

²⁵⁾ Das Erfordernis der Mitwirkung des competenten Kirchenoberen ergibt sich mit Notwendigkeit aus den allgemeinen canonischen Grundsätzen über die Errichtung der Kirchenämter. Namentlich obliegt es in unserem Falle dem Ordinarius, zu prüfen, ob alle gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt sind (s. darüber Ginzel K. R. II. 144, Phillips K. R. VII. 718). Hiezu wäre jedoch zu bemerken, dass es einer eigenen Consenserklärung des Kirchenoberen zur Entstehung des Patronates selbst nicht bedarf. Vielmehr erscheint in dem Augenblicke, in welchem der Bischof die Foundation im Ganzen, resp. den einzelnen Foundationsact genehmigt, ipso iure der Bestand des Patronates begründet; natürlich aber kann derselbe nach aussen hin erst dann zur rechtlichen Wirksamkeit gelangen, wenn die gestiftete Anstalt vollendet in's Leben getreten ist, weil es eben zuvor noch an dem Objecte mangelt.

Dass der Consens des Kirchenoberen ausdrücklich gegeben werde, ist nicht notwendig; vielmehr genügt nach der übereinstimmenden Ansicht der meisten Cano-

Dagegen ist es eine alte und vielerörterte Streitfrage, ob auch schon ein einzelner der genannten Gründungsacte für sich allein zum Patronatserwerb hinreiche?²⁶⁾ Gegenwärtig neigt sich allerdings die überwiegende Mehrheit der Ansichten in Uebereinstimmung mit der römischen Curialpraxis einer bejahenden Ant-

nisten auch stillschweigende Genehmigung, welche sogar erst nachträglich durch concludente Handlungen bethätigt werden kann. Der Kirchenobere ist, falls allen gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet wurde, zur Consensertheilung verpflichtet und steht bei deren ungegründeter Verweigerung dem Stifter der Rechtsweg an die höheren Instanzen offen; vgl. noch bes. Schulte II. 684, Hinschius III. 26 und die daselbst Citirten.

Einer staatlichen Genehmigung bedarf es in Oesterreich zum fundationsmässigen Patronatserwerb an sich nicht; die Notwendigkeit einer solchen ergibt sich weder aus dem Begriff des Patronates (vgl. zuvor S. 50—51), noch wurde sie als particuläres Erfordernis von den österreichischen Rechtsquellen jemals aufgestellt. In der Fachliteratur hat lediglich Kaim l. c. II. 69 es versucht, dieses Erfordernis, u. z. aus Hofd. v. 13. September 1786 (s. die vorangehende n. 7) und v. 29. Juli 1791 (s. die vorangehende n. 24) abzuleiten. Letztere Verordnungen liefern jedoch für Kaim's Ansicht keinerlei Beleg; sowie denn überhaupt aus dem Umstande, dass die Staatsgewalt seinerzeit Normen über Patronatserwerb in abstracto aufstellte, — ganz abgesehen von der Frage, ob sie hiezu principiell berechtigt erscheint oder nicht — naturgemäss noch keineswegs die Notwendigkeit des staatlichen Consenses zu einem concreten Erwerbsfalle gefolgert werden kann.

Durch das Gesagte ist selbstverständlich eine auf besondere Gründe (durch die Stiftung herbeizuführende Aenderungen im Pfarrverbande, staatliche Beitragsleistung, Concurrenzverfahren, Baupolizei etc.) gestützte Mitwirkung der Staatsgewalt an der Foundation nicht ausgeschlossen. Uebrigens bestimmt §. 20, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 ausdrücklich, dass zur Errichtung neuer Diöcesen, Pfarrbezirke, Pfründen die staatliche Genehmigung erforderlich sei (vgl. hiezu noch §. 47 des cit. Ges. und den Mot. Ber., Cult. Ges. II. 104 ff.). Insoferne erscheint allerdings ein mittelbarer staatlicher Einfluss auf den Patronatserwerb ganz wohl denkbar, denn solange z. B. eine Pfarre oder Pfründe mangels administrativer Genehmigung auf dem Staatsgebiete nicht zur rechtlichen Existenz gelangen kann, ist auch ein Patronatserwerb an ihr illusorisch.

²⁶⁾ Vgl. die Ansichten der älteren Autoren bei Kaim l. c. II. 52, Richter Lehrb. S. 677, n. 5 und bes. bei Phillips K. R. VII. 721, welcher auch richtig hervorhebt, dass sich aus dem Gesetze eine sichere Entscheidung nicht entnehmen lässt. Von Neuern halten nur noch wenige an der verneinenden Ansicht fest, so Mayer l. c. S. 49, Schilling l. c. S. 11, Walter Lehrb. §. 235, Phillips l. c.; die meisten entscheiden bejahend, vgl. Lippert l. c. S. 51, Schulte K. R. II. 677, Kaim und Richter l. c., Ginzel K. R. II. 143, Pachmann K. R. II. 97, Hinschius K. R. III. 19, Friedberg Lehrb. S. 308, Zorn Lehrb. S. 350, Vering Lehrb. S. 480, Silbernagl Lehrb. S. 257, Heiner K. R. II. 170, Gross Lehrb. S. 162.

wort zu, und speciell nach österreichischem Particularrecht dürfte unbedingt in diesem Sinne zu entscheiden sein.

Bereits der *Tractat de j. i.* bestimmte nämlich, dass, wenn die genannten Stiftungsacte nicht von einem allein, sondern von mehreren vorgenommen würden, der Patronat auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt einem jeden aus ihnen gebühre.²⁷⁾ Es könnte nun zwar hiezu bemerkt werden, dass diese Vorschrift bloß den auch im gemeinen Rechte anerkannten Erwerb eines Compatronates durch mehrere, die Foundation mit vereinten Kräften vornehmende Personen in's Auge fasse, nicht aber auch schon einen einzelnen Foundationsact schlechthin als genügenden Erwerbstitel hinstelle. M. E. muss jedoch bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes auch letztere Interpretation für sinngemäss erklärt werden.

Der Tractat legt an der citirten Stelle offenbar das Hauptgewicht auf das Zustandekommen der beabsichtigten Stiftung, über die Art und Weise desselben aber gibt er keinerlei Vorschriften; er nimmt bloß an, dass das Werk „von mehreren beschiehet“.²⁸⁾ Hiedurch ist also weder eine Gleichwertigkeit, noch eine Gleichzeitigkeit der Leistungen, noch eine bestimmte Qualität der leistenden Personen etc. erfordert. Nur sind selbstverständlich solche Personen vorausgesetzt, denen nicht etwa von vorneherein eine Leistungspflicht in diesem Sinne obliegt, weil das Gegentheil einen Widerspruch zu der begrifflich notwendigen Liberalität der Leistung bedeuten würde; wer leistet, weil er muss, erweist keine Wohlthat. Für die Beurtheilung des Rechtsanspruches, welcher durch Vornahme eines einzelnen Foundationsactes erworben wird,

²⁷⁾ Tit. I. §. 17. „Wer eine Pfarrkirchen oder anders geistliches Beneficium stiftet, erbauet oder den Grund darzu umsonst hergibet, der erlangt hierdurch die geistliche Lehenschaft. Und obschon solche Stift-, Erbau- und Hergabung des Grundes nicht nur von einem allein, sondern von mehreren beschiehet, so ist doch die Lehenschaft einem jeden aus ihnen zuständig, wenn sie gleich solches nicht ausdrücklich bedingt und vorbehalten hätten.“ Vgl. hiezu Suttinger p. 1029. „Welcher eine Kirche mit seinem Darlehen erbauet oder einen Grund, darauf eine Kirche gebauet wird, dargibt, oder welcher eine Kirche mit einem Einkommen anfänglich begabt, der hat an solcher Kirchen die Lehenschaft, zu Latein Jus patronatus genannt.“

²⁸⁾ Unter diese Bestimmung kann natürlich auch der Fall der Vornahme eines einzelnen Stiftungsactes durch mehrere Personen und des dadurch bewirkten Compatronatserwerbes subsumirt werden.

kann es somit gar nicht in Betracht kommen, ob dieser Foundationsact im Zusammenhange mit anderen Foundationsacten vorgenommen wird, ob zugleich auch andere Personen den Patronat erwerben oder nicht. Ist es doch sehr wohl möglich, dass im gegebenen Falle überhaupt nur mehr ein Bedürfnis nach einer einzelnen Stiftungshandlung vorliegt²⁹⁾, oder auch dass verpflichtete und nicht verpflichtete Personen concurriren, und deshalb bloß für die letzteren ein Patronatserwerb in Frage tritt.

Demnach wird schon auf Grund des Tractates die Zulänglichkeit jedes einzelnen der drei erwähnten Foundationsacte zum Patronatserwerb nicht bestritten werden können; es sind aber auch spätere österreichische Rechtsquellen zweifellos von derselben Ansicht ausgegangen. Als es sich zur Zeit der josephinischen Pfarrregulirung um die Herstellung zahlreicher neuer Seelsorgekirchen handelte, wurde der Bau derselben bekanntlich den Grundherrschaften mit dem Bedeuten nahegelegt, dass zur theilweisen Deckung der Baukosten sowohl das etwa verfügbare Vermögen bestehender Kirchen, als auch die Gemeinden herbeigezogen werden könnten; überdies trat für die Dotirung der neuen Seelsorgeämter der Religionsfond ein. Denjenigen Grundherrschaften, welche sich unter den genannten Bedingungen zum Kirchenbau bereit erklärten, wurde das Patronatrecht über die neuerrichteten Kirchen eingeräumt.³⁰⁾ Es liegt hier also eine ganze Reihe von Fällen vor, in welchen Patronatserwerb auf Grund einzelner stiftungsmässiger Leistungen — ohne gleichzeitige Entstehung eines Compatronats³¹⁾ — gesetzlich anerkannt wurde.

²⁹⁾ Beispielsweise, weil die Baukosten bereits durch öffentliche Sammlungen aufgebracht wurden und für die Dotation irgend ein kirchlicher Fond haftet, somit nur noch die Zuweisung des Fundus notwendig ist. Oder aber, weil Fundus und Baukosten von einem ohne Erben Verstorbenen testamentarisch angewiesen wurden und lediglich die Dotation mangelt etc.

³⁰⁾ S. die schon mehrfach citirten Hofkzld. v. 24. December 1782, v. 29. Januar 1783, v. 24. October 1783, v. 24. September 1785 u. a. m.

³¹⁾ Für die mitconcurrirenden Kirchencassen und die unterthänigen Pöchianen wurde kein Patronatserwerb begründet, weil man rücksichtlich derselben eine Leistungspflicht annahm; das Gleiche galt für den Religionsfond, welcher nach der A. h. Res. v. 19. December 1782 speciell „auf die Dotirung der Pöcher gerichtet“ sein sollte. Nur dort, wo demselben zufolge Weigerung der Domänen nicht bloß die Dotirung, sondern auch die Errichtung der neuen Kirchen

Endlich kommt das gleiche Princip auch im heutigen Rechte zum Ausdruck, indem die Staatsgewalt nach §. 4, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, bei allen nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemtern und Pfründen auf Grund der Dotation derselben aus dem Staatsschatze, Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln das Präsentationsrecht für sich in Anspruch nimmt.³²⁾

II. Päpstliches Privilegium. Dass in älterer Zeit oftmals Patronatrechte auch durch Privilegien, welche Päpste und Bischöfe ohne Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse ertheilten, zur Entstehung gelangten, wurde bereits erwähnt; nicht minder, dass nach einigen beschränkenden päpstlichen Constitutionen schliesslich das Concil von Trient alle bis dahin gewährten Patronatsprivilegien mit all' ihren Wirkungen aufhob.³³⁾ Ausgenommen waren blos die regierenden Fürsten und Universitäten verliehenen und die auf Kathedralkirchen bezüglichen Patronate. Dessen ungeachtet erkennt die heutige Wissenschaft fast einstimmig ein päpstliches Privileg als unbeschränkten Erwerbstitel des Patronats an³⁴⁾, wobei sie sich mit Recht auf den Satz beruft, dass die Autorität des apostolischen Stuhles durch die tridentinischen Beschlüsse nicht gebunden sei.³⁵⁾

selbst oblag. übernahm er auch das Patronatrecht; vgl. zu Obigem noch Rechberger I. c. II. 104, Vering Lehrb. S. 480, n. 6.

³²⁾ Vgl. hiezu S. 64, n. 49.

³³⁾ S. I. Abtheil. S. 80, n. 57 und vgl. ferner bes. Phillips K. R. VII. 743 ff.

³⁴⁾ Der letzte Autor, welcher — nicht ganz mit Glück — die entgegengesetzte Ansicht vertheidigte, war m. W. Schilling I. c. S. 14; vgl. andererseits Mayer I. c. S. 57, Helfert K. R. I. 134, Gerlach I. c. S. 69, Kaim I. c. II. 61, Schulte K. R. II. 687, Ginzel K. R. II. 146, Pachmann K. R. II. 98, Phillips K. R. VII. 748, Hinschius K. R. III. 30 u. a. m. Mayer und Helfert wollen eine Privilegirung allerdings nur zu Gunsten des Landesfürsten eintreten lassen, ohne jedoch hierfür irgend welche Begründung anzuführen. „Zum Erwerbe des vollen, das Präsentations- oder Nominationsrecht über die Prälatur einschliessenden Patronats über eine Collegiat- oder Conventualkirche“ ist nach Richter Lehrb. S. 677 stets ein päpstliches Privileg erforderlich; ebenso Schulte II. 688 und die daselbst n. 2 Citirten.

³⁵⁾ Vgl. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 21 de ref. Dass seit dem Tridentinum ein Patronat durch bischöfliches Privilegium nicht mehr entstehen könne, ist völlig unbestritten und beruht auf der Incompetenz des Bischofs zur Abänderung des jus commune.

Was Oesterreich betrifft, so kann hier der originäre Patronatswerb auf Grund päpstlichen Privilegs jedenfalls nicht für ausdrücklich recipirt angesehen werden. Da aber andererseits diesem Erwerbstitel auch keine klare Gesetzesvorschrift entgegensteht und principielle Bedenken gegen dessen Zulässigkeit vom staatlichen Rechtsstandpunkte wohl kaum erhoben werden können, so wird dieselbe m. E. nicht zu bestreiten sein.³⁶⁾ In Frage kommt hiebei nur, ob ein solches Patronatsprivilegium nicht der Anerkennung seitens der Staatsgewalt bedarf, um auf dem Staatsgebiete verbindende Kraft zu erlangen.

Ogleich die Ansicht, dass Patronatsverleihungen durch päpstliche Privilegien in Oesterreich schon vor dem Concil von Trient nur mit Genehmigung des Landesherrn und des Diöcesanbischofs Giltigkeit erlangten³⁷⁾, in dieser Allgemeinheit schwerlich zu erweisen sein dürfte, erscheint es immerhin sicher, dass die Landesfürsten sich sehr häufig gegen manche Emanationen der päpstlichen Regierungsgewalt wehrten, so auch die Wirksamkeit päpstlicher Privilegien der verschiedensten Art für ihr Territorium von ihrer Zustimmung abhängig machten. Besonders im 18. Jahrhunderte waren in dieser Hinsicht Zweifel völlig ausgeschlossen, nachdem durch wiederholte Verordnungen für alle in welcher Form immer verfassten und welchen Gegenstand immer betreffenden päpstlichen Erlässe vor ihrer Publication die landesfürstliche Genehmigung gefordert wurde.³⁸⁾

Davon ist jedoch bekanntlich die neuere Zeit durchaus abgegangen. Es wurde das Placet fallen gelassen, der Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit Rom freigegeben³⁹⁾, ersteren bei anerkannter kirchlicher Autonomie blos die Mittheilung ihrer Erlässe

³⁶⁾ Thatsächlich sind ja auch im österr. Concordate von 1855 (Art. XXV) die Präsentationsrechte auf die Religions- und Studienfondspfänden dem Kaiser von Oesterreich kraft päpstlichen Privilegs zugesprochen worden. Ein Umstand, an dessen theoretischer Bedeutung die spätere Aufhebung des Concordats nichts zu ändern vermag; vgl. hiezu Schulte Lehrb. S. 171, n. 10 und Heiner K. R. II. 171.

³⁷⁾ Mayer I. c. S. 63 und nach ihm Kaim I. c. II. 69.

³⁸⁾ Vgl. beispielsweise Hofentschl. v. 12. Sept. 1767, Hofd. v. 20. März 1781, v. 23. Mai und v. 30. Sept. 1782 u. a. m. bei Rieder I. 377.

³⁹⁾ Kais. Vdg. v. 18. April 1850, R. G. B. 156; Brühl I. c. S. 91.

an die Staatsbehörden zur Pflicht gemacht⁴⁰⁾, und all' dies auf das Princip zurückgeführt, „dass die Ausübung der Kirchengewalt nicht grundsätzlich und allgemein, sondern nur ausnahmsweise und im Einzelnen dem staatlichen Einflusse zu unterwerfen sei.“⁴¹⁾ Zur Schaffung einer solchen Ausnahme ist zweifellos dann ein gegründeter Anlass gegeben, wenn wichtige Interessen der staatlichen Gemeinschaft in Frage stehen. Im vorliegenden Falle aber dürfte dies kaum anzunehmen sein.

Vom Standpunkte der gehörigen Besetzung kirchlicher Seelsorgeämter kommt es für den Staat — soferne die einschlägigen staatlichen Vorschriften gewissenhaft beobachtet werden — wenig in Betracht, ob eine einzelne Kirche im Patronate steht oder nicht; in Hinblick auf die kirchliche Baulast aber kann es speciell in Oesterreich der Staatsgewalt nur erwünscht sein, wenn durch das Vorhandensein eines Patrons anderen verpflichteten Factoren Erleichterung gewährt wird. Allerdings liesse sich hier nun geltend machen, dass ein päpstliches Patronatsprivileg sich als Act einer ausserhalb des Staatsgebietes stehenden Regierungsgewalt darstellt, welcher innerhalb des Staatsgebietes rechtliche Wirkungen nach sich ziehen soll, die offenbar nicht rein geistlicher Natur sind, und dass auf Grund dessen schon die Staatsgewalt befugt sein müsse, die Rechtsgiltigkeit jenes Actes von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Allein dieser Einwurf erschüttert das zuvor Gesagte durchaus nicht. Dass die Staatsgewalt das Erfordernis ihrer Genehmigung in unserem Falle aufstellen kann und auch wird, soferne sie es notwendig findet, erscheint zweifellos, gerade daraus aber darf geschlossen werden, dass genanntes Erfordernis nicht zu gelten habe, wenn es — wie in Oesterreich — vom positiven Rechte nicht verlangt wird. Wollte man in diesem Zusammenhange doch wenigstens von einer stillschweigenden

⁴⁰⁾ §§. 14, 16, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50; vgl. auch S. 51, n. 14.

⁴¹⁾ „Dies folgt nicht nur aus dem Geiste der heutigen Staatsauffassung, sondern auch aus der positiven Anordnung unserer Staatsgrundgesetze. Wenn der Satz, dass die katholische wie jede andere anerkannte Kirche „ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnet und verwaltet“, überhaupt noch einen dispositiven Inhalt behalten soll, so kann nicht angenommen werden, dass jede Ausübung des kirchlichen Regiments an die staatliche Genehmigung gebunden sei.“ Mot. Ber. zu §. 16, G. v. 7. Mai 1874, Cult. Ges. II. 55.

Genehmigung der Staatsgewalt sprechen; so lässt sich dagegen freilich nicht viel einwenden, es läge jedoch darin jedenfalls keine Besonderheit, weil schliesslich alle rechtlichen Geschehnisse in einem Staatswesen zum mindesten auf das stillschweigende Geschehenlassen der Staatsgewalt zurückgeführt werden können.⁴²⁾

III. Ersitzung. Während nach dem vortridentinischen Rechte die Zulässigkeit einer constitutiven Ersitzung des Patronats zwar nicht unbedingt feststand⁴³⁾, aber doch schliesslich von der herrschenden Doctrin angenommen wurde⁴⁴⁾, kann dieselbe derzeit auf Grund der Vorschriften des Tridentinums für beseitigt gelten. Das Concil verfügte nämlich, dass der Patronat überhaupt nur durch die bekannten Fundationshandlungen zu erwerben sei, dass aber das Vorhandensein dieses Erwerbstitels nicht bloß direct durch Urkunden und ähnliche gesetzliche Beweismittel, sondern auch durch wiederholte Ausübung des Präsentationsrechtes innerhalb eines über Menschengedenken hinausgehenden Zeitraumes dargethan werden könne.⁴⁵⁾ Damit wurde offenbar der erwiesene

⁴²⁾ Praktische Bedeutung könnte obige Frage beispielsweise dann erlangen, wenn es sich darum handelte, ob ein durch päpstliches Privileg entstandener Patronat die particuläre Baulast zu tragen habe? M. E. wird dies heutzutage unter der naturgemäßen Voraussetzung, dass die Privilegierung mit freiem Willen des betreffenden Patrons geschehen ist, ohne jedes weitere Erfordernis zu bejahen sein.

⁴³⁾ Die Ansicht, dass die constitutive Ersitzung im Decretalenrechte ausdrücklich als Erwerbstitel anerkannt sei, wird irrigerweise auch noch von vielen neueren Autoren, so von Mayer I. c. S. 58, Lippert I. c. S. 71, Kaim I. c. II. 63, Ginzel K. R. II. 146 und Phillips K. R. VII. 751 mit Bestimmtheit vertreten; dagegen vgl. Permaneder Lehrb. S. 426, Pachmann K. R. II. 98, Gross Lehrb. S. 165 und bes. Hinschius K. R. III. 28, n. 6.

⁴⁴⁾ S. die bei Hinschius III. 29, n. 1 u. 2 bezogenen Quellen. Dass diese Ansicht dem Geiste des canonischen Rechts, welches die Ersitzung in umfassender Weise auch bei öffentlichrechtlichen Instituten zulässt, völlig entspricht, wird allgemein zugegeben. Verlangt wurde in der Regel für die praescriptio acquisitiva des Patronats vierzigjähriger Quasibesitz des Rechtes unter Vorhandensein des justus titulus und der bona fides, resp. beim Mangel des Titels unvordenklicher Quasibesitz in bona fide; manche aber wollten stets nur die unvordenkliche Verjährung gelten lassen; vgl. Schilling I. c. S. 12, n. 51, Gerlach I. c. S. 74, Schulte K. R. II. 685.

⁴⁵⁾ Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12 de ref. und Sess. XXV. c. 9 de ref., woselbst auch für Personen, deren Machtstellung den Verdacht einer Usurpation des Patronates begründet erscheinen lassen könnte, ein noch vollkommenerer

unvordenkliche Besitz der Ausübung des Patronats als genügender Ersatz für den unmittelbaren Nachweis des fundationemässigen Erwerbstitels hingestellt. Auch die unvordenkliche Verjährung bildet also nach dem gemeinen canonischen Rechte keineswegs eine selbständige Entstehungsart des Patronats, sondern sie begründet bloss eine einfache *praesumptio juris* zu Gunsten des ehemaligen rechtmässigen Erwerbes.⁴⁶⁾

Anders verhält es sich nach dem österreichischen Particularrechte. Für dieses muss schon auf Grund des *Tractatus de j. i.*, welcher sich hierin wohl der älteren Rechtsauffassung anschloss, die constitutive Ersitzung in der That als eigentliche originäre Erwerbsart des Patronates betrachtet werden.⁴⁷⁾ Die rechtlichen

Beweis des Immemorialbesitzes erfordert wird; sie haben nämlich durch authentische Urkunden die ununterbrochene Ausübung des Präsentationsrechtes während 50 Jahren darzuthun. Hiezu vgl. namentlich Ginzl: Ueber Ersitzung als ursprünglichen Erwerbsgrund des Patronatrechtes, Arch. III. 295 ff. und die daselbst citirten 14 Entscheidungen der Congr. Conc.; ferner Hinschius III. 29, n. 6. Ueber die notwendige Anzahl der Präsentationsacte ist die Wissenschaft nicht ganz einig, doch nimmt die herrschende Ansicht zwei rechtswirksame Präsentationen als genügend an. Ein einziger Act kann nach dem Wortlaute des Tridentinums unmöglich hinreichen und dreier (so Schilling S. 13, n. 52) bedarf es wohl kaum; vgl. Lippert S. 73, Schulte II. 687, Phillips VII. 752, Hinschius III. 30.

⁴⁶⁾ Aus welchem Grunde hier, wie Schilling l. c. S. 13, n. 53 meint, eine *praesumptio juris et de jure* vorliegen soll, ist nicht recht einzusehen. Der Umstand, dass der gegenwärtige Besitzer des Patronates vermöge der unvordenklichen Verjährung seinen ursprünglichen Erwerbstitel nicht zu beweisen braucht, schliesst doch wohl nicht den Gegenbeweis aus, dass ein ursprünglicher Erwerbstitel zu Gunsten des gegenwärtigen Besitzers überhaupt nie vorhanden gewesen sei. Die grossen praktischen Schwierigkeiten eines solchen Beweises haben mit seiner principiellen Möglichkeit nichts zu schaffen; s. hiezu Hinschius III, 30, n. 5; auch Pachmann K. R. II. 99 und Richter Lehrb. S. 678 nehmen offenbar nur einfache Präsumpption an.

⁴⁷⁾ Tract. tit. I. §. 18. „Nicht weniger wird die geistliche Lehenschaft durch die in Rechten gegründete Verjährung erlangt;“ vgl. auch Kropatschek l. c. II. 115, Rechberger K. R. II. 103, Helfert K. R. I. 134, Barth S. 53. Dieser Grundsatz ist bis zur Gegenwart in Geltung geblieben. In dem Normale v. 28. Februar 1756 (Riegger I. 133) heisst es allerdings gelegentlich mit Bezug auf den Beneficialbesitz der Klöster, dass die *possessio temporis immemorialis pro probando titulo fundationis* hinlänglich sein könne, doch ist dieser Ausspruch in praktischer Hinsicht ebenso bedeutungslos als das ganze Normale. Während der Concordatszeit wurde von den geistlichen Gerichten allerdings die tridentinische Auffassung adoptirt; vgl. den Rechtsfall aus dem J. 1859 im Arch. X. 457.

Voraussetzungen derselben bestimmen sich derzeit nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.⁴⁸⁾ Erfordert wird demgemäss, da es sich um einen gegen die Freiheit der Kirche gerichteten Act handelt, die ausserordentliche Ersitzungszeit von 40 Jahren, während welcher sich der Fall der Ausübung des Rechtes mindestens dreimal ergeben und die Ausübung auch jedesmal stattgefunden haben muss.⁴⁹⁾ Letzteres zu beweisen, obliegt demjenigen, welcher die Ersitzung behauptet. Ist das Recht auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher eingetragen, so bedarf es gegenwärtig einer eigentlichen Ersitzung überhaupt nicht mehr.⁵⁰⁾ Erwiesene

⁴⁸⁾ „Rücksichtlich des zur Ersitzung erforderlichen Zeitraumes musste man früher nach dem Stande der erwerbenden Person unterscheiden. Von einem Laien lief gegen die Kirche nur die hundertjährige oder die unvordenkliche Verjährung; eine Kirche aber oder ein Geistlicher konnte in 32 Jahren ersitzen.“ Vdg. v. 23. December 1704; Mayer l. c. S. 63.

⁴⁹⁾ §§. 1471, 1472 a. b. G. B. Dass obige Ausübung gerade in dreimaliger Präsentation bestehe, erscheint nicht notwendig; der Beweis kann auch durch andere Patronatshandlungen oder Leistungen erbracht werden; vgl. V. G. H. v. 6. Juni 1888, Budw. XII. 4145. Dem Mangel documentarischer Belege über den originären Erwerb des Patronates aus Anlass der Errichtung einer Kirche ist ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen, sofern der Bestand des Patronates aus anderen Umständen zu entnehmen ist. Wenn jemand durch mehr als 40 Jahre, in Anerkennung und Bethätigung des ihm zukommenden Patronates, die damit verbundenen Leistungen für die Kirche prästirt hat, ist er nach österreichischem Rechte schon durch Ersitzung Patron der Kirche geworden. Darauf, ob alle normal im Patronat enthaltenen Befugnisse auch wirklich ausgeübt wurden kommt es im einzelnen Falle nicht an, wenn nur nicht vorliegt, dass etwa die Ausübung dieser Befugnisse verwehrt wurde. Tritt demnach die Ausübung des Patronats nur durch die Erfüllung der mit diesem Rechte verbundenen Lasten in die Erscheinung, so ist auch darin eine Ausübung des Rechtes gelegen, welche im Sinne des §. 1471 a. b. G. B. zur Ersitzung führen kann.

⁵⁰⁾ Gemäss §. 1472 a. b. G. B. war im obigen Falle eine sechsjährige Ersitzungszeit erforderlich. Diese Bestimmung erscheint jedoch nunmehr durch das Grundbuchgesetz v. 25. Juli 1871, R. G. B. 95 abgeändert. Hienach muss, wer eine Einverleibung gegen dritte Personen als ungiltig bestreiten will, binnen längstens 60 Tagen nach Ablauf der Recursfrist die Löschungsklage gegen alle Personen einreichen, welche durch die bestrittene Einverleibung ein bücherliches Recht erlangt oder weitere Einverleibungen oder Vormerkungen darauf erwirkt haben (§. 63). Denjenigen, welche von dem zu bestreitenden Tabularacte eine (nach §. 124 al. 4 von amtswegen zu überwachende) Zustellung nicht erhalten haben, steht zur Einbringung der Löschungsklage eine dreijährige Frist vom Tage des Ansuchens der angefochtenen Einverleibung zu (§. 64). Da nun die Recursfrist bei Zustellungen im selben Oberlandesgerichtssprengel 30 Tage,

Unredlichkeit des Besitzers schliesst die Ersitzung stets aus; Angabe eines rechtmässigen Titels ist hingegen nicht notwendig.⁵¹⁾

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt; so wird das Recht — wohl unter Berücksichtigung particulärer Gewohnheiten — in seinem ganzen regelmässigen Umfange erworben. Dass die Ersitzung blos einen unvollständigen Patronat zum Gegenstande hatte, müsste m. E. gegen den Ersitzer besonders nachgewiesen werden.⁵²⁾

2. Die Uebertragung oder der abgeleitete Erwerb.

Bekanntlich führt schon die Glosse als gemeinrechtliche Gründe für den Uebergang eines bestehenden Patronats auf ein anderes Subject: Erbfolge, Kauf, Tausch und Schenkung an⁵³⁾; und diese Gründe werden auch von den älteren österreichischen Rechtsquellen ohne weiteres recipirt.⁵⁴⁾ Hiezu muss nun allerdings bemerkt werden, dass genannte Aufzählung einerseits auf den persönlichen und dinglichen Patronat nicht in ganz gleicher Weise Anwendung findet, dass sie andererseits aber auch nicht völlig erschöpfend ist, nachdem noch einige andere Rechtsgeschäfte und nicht minder die Ersitzung zweifellos ebenfalls als geeignete derivative Erwerbstitel betrachtet werden können.⁵⁵⁾ Man wird demnach im wesentlichen den derivativen Erwerb des Patronats

ausserhalb aber 60 Tage beträgt (§. 127), so erlangt nach dem Gesagten der redliche Erwerber regelmässig in längstens 120 Tagen — und nur in dem ausnahmsweisen Fall der nicht erhaltenen Zustellung nach Verlauf von drei Jahren — den unbestrittenen Besitz des intabulirten Rechtes.

⁵¹⁾ §. 1477 a. b. G. B.

⁵²⁾ Mayer l. c. S. 65 will aus der Ersitzung nur einen unvollständigen Patronat entstehen lassen, indem er sie blos auf die nachweisbar dreimal ausgeübten und die mit ihnen notwendig zusammenhängenden Rechte bezieht. Ich möchte dies nicht für richtig halten. Allerdings ist zuzugeben, dass die im Patronate enthaltenen Befugnisse und Pflichten nicht so innig unter einander zusammenhängen, dass sie immer vollzählig vorhanden sein müssen, allein eine rechtliche Vermuthung besteht denn doch nicht, wie Mayer meint, zu Gunsten der Unvollständigkeit, sondern wohl eher der Vollständigkeit des Patronates, vgl. auch Kaim, l. c. II. 70.

⁵³⁾ Glossa ad c. 26, C. XVI. qu. 7. „Jus patronatus transire facit novus heres; res permutata, donatio venditioque.“

⁵⁴⁾ Tract. tit. I. §§. 19—21; Suttinger, p. 1030, c. 2.

⁵⁵⁾ Vgl. hiezu die Ansichten älterer Canonisten bei Phillips K. R. VII. 753 ff.

durch Erbfolge, durch Willensact unter Lebenden und durch Ersitzung zu unterscheiden und in jedem dieser Fälle wieder auf die Verschiedenheit zwischen persönlichem und dinglichem Patronat zu achten haben.⁵⁶⁾ Als allgemeiner Grundsatz kann hiebei aufgestellt werden, dass der Patronat normaler Weise nicht als höchstpersönliches Recht anzusehen ist, und dass somit die freie Uebertragbarkeit des *jus patronatus personale* die Regel bildet, welche allerdings durch besondere Verfügung ausgeschlossen zu werden vermag; während hingegen der dingliche Patronat regelmässig dem Grundstücke oder Gute folgt, an welchem er haftet.

I. Erbfolge. Aus dem erwähnten Principe ergibt sich für das gemeine wie für das österreichische Particularrecht, dass der Patronat sowohl im Wege der testamentarischen als der Intestatachnachfolge frei vererblich ist.⁵⁷⁾ Die Beschränkung der Vererblichkeit auf die Mitglieder einer bestimmten Familie erscheint als Ausnahme, welche nur auf Grund stiftungsmässigen Vorbehaltes eintritt.⁵⁸⁾ Sind mehrere Erben vorhanden, so geht mangels gegen-

⁵⁶⁾ Eine eigene derivative Erwerbsart durch richterlichen Zuspruch anzunehmen, ist natürlich irrig, so Mayer l. c. S. 89; s. dagegen Kaim l. c. II. 77, n. 1 und hinsichtlich der Unzulässigkeit einer Adjudication im Theilungsverfahren bes. Schlayer l. c. S. 62, Hinschius K. R. III. 84, n. 1.

⁵⁷⁾ Mayer l. c. S. 67; Schilling l. c. S. 15; Kaim l. c. II. 95; Schulte K. R. II. 689; Pachmann K. R. II. 101; Phillips K. R. VII. 754; Hinschius K. R. III. 83 u. a. m. — Tract. I. §. 19. „Wann ein Lehensherr in seinem Testament einen Universalerben einsetzt, so ist unter solcher Erbschaft auch die geistliche Lehenschaft verstanden; da er aber ohne letzten Willen abstirbt, so fällt die Lehenschaft auf seine hinterlassene rechtmässige Erben;“ vgl. dazu Rechberger l. c. II. 104, Helfert K. R. II. 134, Ginzler K. R. II. 147. Dass der Patronat auch durch Legat und Fideicommiss übertragen werden kann, ist allgemein anerkannt, s. Schulte l. c. und bes. Mayer S. 70 und Kaim II. 97. „Beim Universal-fideicommiss geht der Patronat entweder allein auf den Universal-fideicommissar oder auf ihn und den Fiduciar gemeinschaftlich über, je nachdem der erstere die ganze Erbschaft ausschliesslich erhält oder dem letzteren eine Quote derselben verbleibt, es sei denn, dass etwa der Testator das Patronatrecht dem einen oder anderen ausschliesslich bestimmt hätte.“ Hinschius III. 84. — Für Oesterreich kann der Uebergang des Patronats an den Fideicommissar, welcher nach §. 608 a. b. G. B. ein „zweiter ernannter Erbe“ ist, wohl nicht zweifelhaft sein; bis jedoch der Fall der fideicommissarischen Substitution eintritt, wird nach §. 613 a. b. G. B. dem Fiduciar die Ausübung des Patronats zukommen.

⁵⁸⁾ In Oesterreich werden rücksichtlich der Interpretation des einzelnen Falles §§. 619—625 a. b. G. B. sinngemässe Anwendung zu finden haben.

theiliger Bestimmung des Erblassers der persönliche Patronat auf alle zusammen über; sie erwerben ihn ohne Rücksicht auf die Grösse ihrer Erbtheile *in solidum*.⁵⁹⁾ Der dingliche Patronat fällt selbstredend demjenigen Erben zu, welcher das berechtigte Gut erhält. Wären dies mehrere Personen, so würde auch hier ein Compatronat entstehen.

Die nicht ganz unbestrittene Frage, ob im Falle der *hereditas vacans* ein Uebergang des in der Erbschaftsmasse enthaltenen persönlichen Patronates an den Fiscus anzunehmen sei, wird von der herrschenden gemeinrechtlichen Doctrin verneint.⁶⁰⁾ M. E. muss diese Ansicht auch nach österreichischem Rechte als die richtige angenommen werden, denn §. 760 a. b. G. B. gewährt dem Fiscus kein eigentliches Erbrecht, sondern bloss eine nach Analogie des Erbrechtes zu behandelnde Universalsuccession; er ermächtigt ihn zur Einziehung des „erblosen“ Gutes. Der Begriff der Erbfolge ist aber vorliegend im Geiste des canonischen Rechts keineswegs extensiv, sondern vielmehr einschränkend und zu Gunsten der Freiheit der Kirche zu interpretiren. Finden sich somit keine Personen, die gegenüber dem Erblasser zufolge letzten Willensactes oder verwandtschaftlicher, resp. ehelicher Beziehung ein wirkliches Erbrecht geltend machen können, so endigt der Patronat überhaupt und die betreffende Kirche kehrt in die freie Verleihung des Bischofs zurück.

II. Willensact unter Lebenden. a) Schenkung. Die gemeinrechtlich feststehende Zulässigkeit einer Schenkung des Patronats⁶¹⁾ ist auch im *Tractat de j. i.*, welcher dem Patronat bloss verbietet, sich dieses seines Rechts gegen Geld oder Geldeswert zu entäussern, stillschweigend anerkannt.⁶²⁾ Was

⁵⁹⁾ Im übrigen findet nach c. 2 in Clem. III. 12 *successio in stirpes* statt, und repräsentiren somit mehrere Descendenten eines Miterben bloss die Person ihres Erblassers; s. auch Lippert I. c. S. 87 und vgl. zuvor S. 109, n. 104.

⁶⁰⁾ Phillips K. R. VII. 758, n. 20; Hinschius K. R. III. 84, n. 4. Dass der dingliche Patronat übergeht, liegt in der Natur der Sache.

⁶¹⁾ Lippert I. c. S. 161; Schilling I. c. S. 17; Kaim I. c. II. 77; Schulte K. R. II. 690; Phillips K. R. VII. 759; Hinschius K. R. III. 80; Heiner K. R. II. 172; die Lehrb. von Richter S. 679, Friedberg S. 309, Vering S. 482, Gross S. 167 etc.

⁶²⁾ Vgl. hiezu auch Rechberger K. R. II. 104; Mayer I. c. S. 83; Helfert K. R. I. 135; Ginzel K. R. II. 147; Pachmann K. R. II. 103.

die Erfordernisse der Schenkung nach gemeinem Rechte betrifft, so unterliegt die Schenkung eines dinglichen Patronates — d. i. zugleich mit dem Gute, woran er haftet — keiner speciellen Beschränkung.⁶³⁾ Dagegen kann die Schenkung eines persönlichen Patronats in bestimmten Fällen nur mit Zustimmung des competenten Kirchenoberen gültig stattfinden. Einer solchen Zustimmung bedarf es nämlich stets, wenn ein Laienpatronat an einen Laien oder ein geistlicher Patronat an wen immer verschenkt werden soll.⁶⁴⁾ Andererseits wird zur Schenkung eines Laienpatronats an ein kirchliches Institut oder den Inhaber eines kirchlichen Amtes und ebenso zur Schenkung des Mitpatronats an einen Mitpatron bischöfliche Genehmigung nicht verlangt.⁶⁵⁾ Als besonderes staatliches Erfordernis zur Schenkung des Patronats die Genehmigung des Landesherrn hinzustellen⁶⁶⁾, ist m. E. irrig und aus den öster-

⁶³⁾ Loslösung des bisher dinglichen Patronates vom Gute erscheint (c. 8, X. III. 38; c. un. in VI^{to} III. 19) nur dann zulässig, wenn derselbe durch Schenkung an ein geistliches Institut in einen geistlichen Patronat verwandelt wird; vgl. Hinschius: Das Patronatrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigentums, Zeitschr. VII. 33 und ebenso Heiner K. R. II. 172.

⁶⁴⁾ Dass im letzteren Falle alle Voraussetzungen einer gültigen Veräusserung von Kirchengut — also auch päpstlicher Consens (im Sinne c. un. in Extrav. comm. III. 4) — vorliegen müssen, ergibt sich von selbst; vgl. Schulte K. R. II. 690, n. 8; Ginzel K. R. II. 148, n. 5; Hinschius K. R. III. 81 u. bes. n. 5 die Widerlegung der abweichenden Ansicht Kaim's I. c. II. 78.

⁶⁵⁾ Ueber die wohl wenig bedeutsame Streitfrage, ob durch Schenkung des Patronates an die betreffende Patronatskirche selbst diese zur *ecclesia libera* wird, vgl. Lippert I. c. S. 161; Schilling I. c. S. 17, n. 73; Schulte K. R. II. 690, n. 5; Phillips K. R. VII. 760; Hinschius K. R. III. 81, n. 3.

⁶⁶⁾ So Mayer I. c. S. 83 unter Berufung darauf, „dass durch Versenkung des Patronates an eine unbemittelte Person der Kirche, deren oberster Schutzherr der Landesfürst ist, grosser Nachtheil zugefügt werden kann“; ein Standpunkt, welcher den modernen Rechtsverhältnissen in Oesterreich wohl nicht mehr ganz entspricht; vgl. gegen Mayer auch Kaim I. c. II. 104, n. 2. Uebrigens würde nach unseren particulären Verhältnissen durch Vorstehendes nicht so sehr der Kirche, als vielmehr den gesetzlich zu ihrer Erhaltung verpflichteten Personen ein Nachtheil erwachsen; besonders in Hinblick auf die Baulast werden bei Mittellosigkeit des Patrons an die Gemeinde, event. an den Staat oder öffentliche Fonde erhöhte Anforderungen herantreten, und insoferne wäre das Verlangen Mayers nach einem Consens der Staatsgewalt vielleicht nicht ganz ungerechtfertigt zu nennen, obwohl auch nach dieser Richtung entsprechende Vorsorge schon durch die erforderliche Genehmigung des Bischofs getroffen werden könnte; vgl. hiezu das Gutachten der Hofkammerprocuratur vom 23. October 1835 nach

reichischen Verordnungen wohl kaum zu beweisen. Dagegen würde nach österreichischem Recht (§. 943 a. b. G. B.) allerdings unter Umständen schriftliche Beurkundung des Schenkungsactes am Platze sein, weil aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage dem Geschenknnehmer kein Klagerecht erwächst.⁶⁷⁾

b) Kauf. Der Patronat ist zufolge seiner durch die kirchliche Auffassung beherrschten Entwicklung (als *jus annexum spirituali*) aus der Reihe der vermögenswertigen Rechte herausgetreten und kann demnach an sich kein Gegenstand des Kaufes sein. Einen persönlichen Patronat durch Kauf zu erwerben, ist somit überhaupt unmöglich; ein darauf abzielender Vertrag wäre ungiltig und würde als simonistisch den strafweisen Untergang des Patronats nach sich ziehen.⁶⁸⁾

Der dingliche Patronat kann allerdings vermöge seiner accessorischen Natur zugleich mit dem berechtigten Gute käuflich erworben, darf jedoch bei Bestimmung des Kaufpreises absolut nicht mit in Anschlag gebracht werden, widrigenfalls die eben genannten Rechtsfolgen auch hier eintreten müssten.⁶⁹⁾ Falls das patronatsberechtigten Gut zu getrennten Theilen an verschiedene Käufer übergeht, so erwächst den letzteren hieraus ein Mitpatronat.⁷⁰⁾

her S. 275, n. 92. Allein der ganze Fall ist unpraktisch, nachdem es einen im Schenkungswege frei übertragbaren persönlichen Patronat m. W. in Oesterreich derzeit überhaupt nicht gibt und beim dinglichen Patronat Mayer's Begründung nicht zutrifft, da ja hier die Patronatslasten an Grund und Boden haften und in diesem Moment die Gewähr ihrer Erfüllung finden. Dass aber die Schenkung irgend eines Gutes bloß darum, weil damit ein Patronat verbunden ist, der landesherrlichen Genehmigung bedürfe, wird gewiss niemand behaupten wollen.

⁶⁷⁾ Auch diesem Punkte dürfte jedoch mit Rücksicht auf die in n. 66 angegebenen Momente kaum mehr als theoretische Bedeutung beizumessen sein.

⁶⁸⁾ Lippert I. c. S. 158; Schilling I. c. S. 21; Kaim I. c. II. 79; Schulte K. R. II. 689; Phillips K. R. VII. 761; Richter Lehrb. S. 679 u. a. m.

⁶⁹⁾ So fast alle eben citirten Autoren; Hinschius III. 76, n. 6 lässt jedoch in diesem letzteren Falle das Patronatrecht wegen seines dinglichen Charakters nicht gänzlich untergehen, sondern nur strafweisen Verlust für den schuldigen Veräußerer und Erwerber eintreten, so dass also das Recht ruht, solange einem von beiden das Eigenthum des betreffenden Gutes zusteht.

⁷⁰⁾ Vgl. über diese nicht ganz unbestrittene Frage vornehmlich Hinschius in der Zeitschr. VII. 3 ff. und K. R. III. 77. Auf das Grössenverhältnis der ein-

Das österreichische Particularrecht stimmt vorliegend mit dem *jus commune* völlig überein⁷¹⁾; nur mit Bezug auf die Frage der Trennbarkeit des Patronats vom berechtigten Gute hat sich im Laufe der Zeit eine Abweichung entwickelt. Während nämlich diese Frage nach canonischem Recht — mit der eben zuvor erwähnten Ausnahme — zu verneinen ist, gestattet in Oesterreich der *Tractat de j. i.* einen (bisher) dinglichen Patronat bei Veräußerung des berechtigten Gutes durch ausdrücklichen Vorbehalt von der Verbindung mit letzterem zu lösen.⁷²⁾ Daran halten auch spätere Verordnungen fest. So durfte beispielsweise seit der josephinischen Zeit das Patronatrecht aller auf den königlichen Gütern in Galizien haftenden Pfründen, deren jährliche Einkünfte die Summe von 300 fl. (später 500 fl.) überstiegen, den Käufern solcher Güter nicht überlassen werden⁷³⁾, und das bekannte Hofkzld. v. 2. November 1811 (an sämmtl. Länderst.) verfügte sogar, dass fortan überhaupt bei dem Verkaufe von Staatsgütern kein denselben anklebender Patronat mehr auf den Käufer übertragen werden solle. Von dieser Vorschrift wurde allerdings relativ bald wieder abgegangen, doch geschah dies lediglich aus finanziellen Gründen, und auch das abändernde Hofkzld. v. 12. No-

zelen Theile zu einander kommt es nicht an; der Patronat geht auf sämtliche Erwerber von Trennstücken (grosser und kleiner) über. Fände hingegen von einem grösseren Grundcomplexe bloß die Lostrennung einer oder mehrerer Parzellen statt, ohne dass hiedurch eine namhafte Veränderung des Stammgutes herbeigeführt würde, so hätte der Patronat allerdings bei diesem allein zu verbleiben.

⁷¹⁾ Tract. tit. I. §. 20 zuvor S. 54, n. 22. — Kropatschek I. c. II. 115, Mayer I. c. S. 86 und nach ihm Kaim I. c. II. 105, n. 8 erwähnen als Eigenthümlichkeit, dass nach böhmischem und mährischem Provinzialrechte beim Verkaufe von Patronatsherrschaften der Patronat besonders angeschlagen werden durfte. Ich konnte jedoch die Quelle dieser Behauptung nicht feststellen, da der Verweis Mayer's auf Riegger falsch ist. Sicher ist dagegen, dass ein Circulare v. 31. December 1787 an die Staatsgüter-Administrationen mit Ausnahme jener von Böhmen und Galizien (Cult. Arch.) betonte, dass nach A. h. Entschl. beim Verkaufe von Staatsgütern die daran haftenden Patronatrechte den Käufern unentgeltlich zu überlassen seien. S. nebenher noch V. G. H. v. 8. Januar 1892, Budw. XVI. 6349.

⁷²⁾ Bekanntlich war auch schon vor dem Tractate in einem besonderen Falle die Separation der Kirchenlehen von den confiscirten Gütern der protestantischen Stände Oberösterreichs verfügt worden; vgl. zuvor S. 16, n. 33.

⁷³⁾ Vdg. in Galizien v. 25. October 1786, Jos. Ges. X. 736.

vember 1818 befall, den Patronat besonders einträglicher Pfründen beim Verkaufe von Staatsgütern zurückzubehalten.⁷⁴⁾ Werden nun zwar in alldem blos Ausnahmefälle zu erblicken sein und kann der Uebergang des dinglichen Patronats an den (fähigen) Erwerber des berechtigten Gutes nichtsdestoweniger auch in Oesterreich als entschiedene Regel hingestellt werden⁷⁵⁾, so lässt sich doch nach dem Gesagten die particuläre Zulässigkeit einer Trennung von Patronat und Fundus nicht wohl bestreiten. Dass hierin ein principieller Widerspruch liegt, wird man zugeben müssen; dennoch sind m. E. keine Gründe aufzufinden, wonach derselbe gegenwärtig für beseitigt anzusehen wäre.

c) Der Tausch, welcher naturgemäss aus denselben Gesichtspunkten zu beurtheilen ist wie der Kauf, kann nach gemeinem und österreichischem Rechte nur dann einen Erwerbstitel des persönlichen Patronats bilden, wenn die Gegenleistung in einer *res spiritualis* (z. B. Hingabe eines anderen Patronats u. dgl.) besteht.⁷⁶⁾ Die canonistische Doctrin verlangt hiezu überdies fast allgemein den Consens des Ordinarius⁷⁷⁾, welches Erfordernis auch auf unser particuläres Rechtsgebiet anzuwenden sein wird, weil es sich aus der richtigen Auffassung des Patronatsbegriffes von selbst ergibt. Für den dinglichen Patronat gilt das zuvor beim Kauf Gesagte; wegen seiner accessorischen Natur bedarf es hier einer bischöflichen Genehmigung nicht.⁷⁸⁾

⁷⁴⁾ Vgl. zuvor S. 55, n. 22.

⁷⁵⁾ Vgl. zuvor S. 54, n. 21 und das eben erwähnte Circulare vom 31. December 1787.

⁷⁶⁾ Tract. tit. I. §. 21. „Eine geistliche Lehenschaft kann auch mit keiner weltlichen Sach, wohl aber gegen einer andern geistlichen Lehenschaft oder sonsten mit einer geistlichen Gerechtigkeit verwechselt werden.“ Vgl. dazu Rechner I. c. II. 104; Mayer I. c. S. 77, 84; Barth S. 54; Helfert K. R. I. 135; Lippert I. c. S. 159; Schilling I. c. S. 16; Kaim I. c. II. 81, 106; Schulte II. 689; Ginzel II. 147; Pachmann II. 103; Phillips VII. 764; Hinschius III. 81. Tausch eines Patronates gegen ein weltliches Gut würde dieselben Rechtsfolgen nach sich ziehen, wie der versuchte Kauf eines solchen.

⁷⁷⁾ Der Bestand dieses Erfordernisses wird in neuerer Zeit nur selten bestritten, s. Lippert S. 159, Schilling S. 16; sonst mannigfach begründet. Der wahre Grund dürfte wohl in der kirchlich-öffentlichrechtlichen Natur des Patronats zu erblicken sein; vgl. auch Hinschius III. 82, n. 2.

⁷⁸⁾ Vgl. das schon S. 54, n. 21 bezogene Hofd. v. 2. November (galiz. Vdg. v. 10. December) 1784, sowie Mayer und Kaim a. a. O.

d) Bestellung eines *dominium utile*. Blos mit Rücksicht auf den abgeleiteten Erwerb des dinglichen Patronates sind in diesem Zusammenhange ferner noch solche Willensacte in Betracht zu ziehen, welche die Begründung mehr oder minder umfassender dinglicher Rechte an patronatsbehafteten Liegenschaften für dritte Personen zum Gegenstande haben. M. E. liegt hier eine jener Partien vor, deren Erforschung die Schwierigkeiten zu empfinden hat, welche die Entwicklungsgeschichte des Patronats mit ihrem Widerstreit der älteren deutschen und späteren kirchlichen Rechtsanschauungen zu Tage förderte. Dass erstere von den letzteren im Rechtsleben nicht völlig überwunden zu werden vermochten, und dass vornehmlich diesem Umstande der dingliche Patronat sein Dasein verdankt, ist schon seinerzeit hervorgehoben worden.

Wenn nun aber auch die Kirche anerkannt hat, dass die kirchlichen Wohlthätern zugestandenen Vorrechte an das Eigenthum von Grund und Boden geknüpft werden könnten, so darf doch dieses Moment strenge genommen nicht extensiv interpretirt, namentlich nicht vergessen werden, dass der Patronat ungeachtet seiner dauernden Verbindung mit einem vermögenswertigen Objecte doch selbst niemals zu einem vermögenswertigen Rechte wird, und dass somit vermögensrechtliche Nutzungen — auch der ausgedehntesten Art — an jenem Objecte für sich allein noch keinen Titel zum Patronatserwerb bilden.⁷⁹⁾ Treten also Fälle ein, in welchen der Eigenthümer einer Realität, mit der ein Patronat recht verbunden erscheint, aus seiner Eigenthumssphäre heraus dingliche Befugnisse an andere Personen überträgt, so müsste die Frage, ob durch eine solche Uebertragung für jene Personen ein Patronatserwerb erfolge, dem Geiste des ganzen Institutes nach eigentlich stets verneint werden. Höchstens ein Erwerb der Ausübung des Rechtes lässt sich in derartigen Fällen denken, niemals ein Erwerb des Rechtes selbst.

Dennoch nimmt die heutige Doctrin unter Berufung auf die Quellen und eine damit zusammenhängende ältere Rechtsanschauung an, dass die Einräumung eines *dominium utile* (Lehen, Erbpacht, Erbzinns) an patronatsberechtigten Gütern für die betreffenden Nutzungseigenthümer wirklichen Erwerb des Patronatrechts

⁷⁹⁾ Vgl. I. Abtheil., S. 80, n. 56.

herbeiführe, falls sich der Obereigenthümer dasselbe nicht etwa ausdrücklich vorbehielt.⁸⁰⁾ Gegen diese Auffassung, insofern sie sich auf engen Anschluss an das positive Recht beschränkt, ist m. E. ein stichhältiger Einwand schwer vorzubringen; dagegen wird eine analoge Ausdehnung derselben auf sonstige Inhaber dinglicher Nutzungsrechte jedenfalls unzulässig sein. Für letztere kommt bloß die Befugnis zur Ausübung des Patronats in Betracht⁸¹⁾, und eine solche wird denn auch — Vorbehalt des Eigenthümers ausgenommen — von Theorie und Praxis fast durchwegs dem Nutzniesser, Ehemann (hinsichtlich des Dotalgutes), Sequester zugestanden⁸²⁾, dagegen dem gewöhnlichen Pächter und dem Pfandgläubiger wohl mit Recht bestritten.⁸³⁾

⁸⁰⁾ c. 13, X. III. 38; vgl. hierzu Mayer l. c. S. 79, Helfert K. R. I. 135 (die freilich noch nicht genügend zwischen Erwerb des Rechts und Erwerb der Ausübung unterscheiden), Kaim l. c. II. 83, Phillips K. R. VII. 766, Richter Lehrb. S. 679, n. 18 und bes. Hinschius K. R. III. 78, welcher letzterer Obiges zutreffend als eine Ausnahme bezeichnet, die anzuerkennen sei, „weil das nutzbare Eigenthum in früherer Zeit als eine Art des Eigenthums betrachtet worden ist, so dass also der Vasall oder sonstige nutzbare Eigenthümer bei der Belehnung nicht bloß die Ausübung des dem Gute zustehenden Patronates, sondern dieses letztere selbst erhält“. A. M. namentlich Pachmann K. R. II. 102, n. 7; mit ihm nehmen Schilling l. c. S. 22, Schulte K. R. II. 691, Ginzler K. R. II. 149, Heiner K. R. II. 173 auch beim *dominium utile* nur Uebergang der Ausübung des Rechtes an.

⁸¹⁾ Den positiven Anhaltspunkt liefert der quellenmässig anerkannte Erwerb der Ausübungsbefugnis bei Hingabe eines Gutes „ad firmam“ in c. 7, X. III. 38, für dessen Interpretation hauptsächlich Innocenz IV. *Apparatus ad h. l.* massgebend geworden ist; vgl. bes. Wach: Der Uebergang des Patronatrechts auf den Firmar, Zeitschr. VI. 243 ff.

⁸²⁾ S. die Entsch. der Rota bei Vivian *prax. iurispatr.* I. IV. c. 7. n. 5 ff., sowie die *Declar. der Congr. super negot. episc. et regul.* vom 15. Juni 1850, Arch. X. 380; vgl. ferner Mayer, Helfert, Schilling, Kaim, Ginzler, Pachmann, Schulte, Phillips, Hinschius a. a. O. und die *Lehrb. v. Silbernagl* S. 259, Vering S. 483, Friedberg S. 309, Zorn S. 353. A. M. Lippert S. 169 und Richter a. a. O. In der Begründung stimmen die Ansichten allerdings nicht völlig überein; am häufigsten wird angeführt (so Mayer, Schilling, Kaim), dass das dingliche Nutzungsrecht nicht bloß zum Genuss der Früchte der Sache, sondern auch zur Ausübung aller daran haftenden Rechte ermächtigte; vgl. aber nunmehr bes. Wach und Hinschius.

Ob beim *ususfructus omnium bonorum* auch der im Vermögen enthaltene persönliche Patronat an den *Usufructuar* übergeht (so Schulte II. 691), dürfte als höchst zweifelhaft zu bezeichnen sein; m. E. ist hier die ablehnende Meinung von Hinschius III. 86 aus den dort angegebenen Gründen die richtigere. Zu

Gerade in diesem Punkte weist unsere particuläre Rechtsentwicklung einige Besonderheiten auf. Der Tractat gesteht nämlich die geistliche Lehenschaft — es kann sich hier naturgemäss nur um die Ausübungsbefugnis resp. -Verbindlichkeit handeln — auch demjenigen zu, welchem ein Gut oder ein Gütercomplex, woran sie haftet, „in Versatz oder Bestand überlassen wird“⁸⁴⁾, so dass also Pfandgläubiger und Pächter (mangels gegentheiliger Vereinbarung) ganz von selbst in die Patronatsausübung eintreten. Von diesem Grundsatz scheint allerdings die spätere Zeit hinsichtlich des Pächters abgegangen zu sein, denn eine die Staatsgüterverpachtung regelnde Verordnung aus dem J. 1790 bestimmt, dass die Patronatsauslagen vom Pächter nur dann, wenn er sie „mit dem Nutzen und der Last“ freiwillig übernommen habe, sonst aber von der Obrigkeit allein zu tragen seien⁸⁵⁾, wesshalb man den regelmässigen Erwerb der Patronatsausübung durch den Pächter derzeit wohl kaum schlechtweg als geltendes Recht hinstellen können wird.⁸⁶⁾ Dagegen darf mit Bezug erwähnen wäre noch, dass die patronatischen Ehrenrechte dem bloß zur Patronatsausübung Befugten niemals zukommen.

⁸³⁾ Dies lässt sich schon mit dem Zwecke obiger Rechtsgeschäfte begründen; denn aus der Absicht, dem Gläubiger für seine Forderung durch Pfandbestellung Sicherheit zu gewähren, bzhgsw. dem Pächter den Fruchtertrag einer Sache einzuräumen, kann zweifellos die Absicht, auch die Patronatsausübung zu übertragen, noch nicht gefolgert werden; hier müsste entschieden eine ausdrückliche Willenserklärung vorliegen. Ausserdem handelt es sich hier vorwiegend um obligatorische Berechtigungen, welche die Doctrin seit jeher als Erwerbstitel abgelehnt hat, s. Wach l. c. S. 244 ff. Von dem Gesagten ist auch beim antichretischen Pfandrecht keine Ausnahme zu machen; vgl. bes. c. 18, X. II. 27 (*de sent. et re iud.*) und Hinschius III. 79, n. 5. Theilweise abweichender Ansicht Schulte II. 691 und Ginzler II. 150, welche dem Pächter, sowie Wach l. c. S. 313 und Silbernagl S. 260, welche dem Pfandgläubiger bei Antichrese die Ausübung des dinglichen Patronatrechts zugestehen.

⁸⁴⁾ Aeltere particuläre Quellen vertreten noch den entgegengesetzten Standpunkt; vgl. I. Abtheil. S. 80, n. 56 und *Conc. Salzburg.* a. 1420, c. 22, Hartzheim V. 18. Zur Motivirung der Vorschrift des Tractats (I. §. 20) wird hinsichtlich des Pfandgläubigers von Mayer S. 87 und nach ihm von Kaim II. 106 „die grössere Beitragsfähigkeit“ angenommen; allein diese Annahme scheint doch einigermassen willkürlich zu sein.

⁸⁵⁾ Hofd. v. 20. Juni 1790 (kundgem. in Nied. Oesterr., Ob. Oesterr., Böhmen, Mähren und Galizien), *Leop. Ges.* I. 43; s. bes. Abs. 8 und vgl. auch Abs. 15.

⁸⁶⁾ So Mayer S. 87, Helfert I. 135, Kaim II. 106. Aus dem bürgerl. Gesetzbuche lässt sich für obige Frage nur sehr wenig entnehmen; die Tragung der

auf den Pfandgläubiger die Tractatsvorschrift unbedenklich für aufrecht bestehend angesehen werden, und es wurde in diesem Sinne auch wiederholt verfügt, dass die in den Genuss eines Patronatsgutes eingewiesenen Gläubiger des Patrons sich der Patronatslasten nicht ent schlagen könnten.⁸⁷⁾ Eine analoge Anwendung dieser Normen auf die Gläubiger im Concourse findet jedoch nicht statt. Befindet sich in der Concurssmasse eine patronatsberechtigte Liegenschaft, so hat während der Dauer der Concurssverhandlung freie Collation des Ordinarius einzutreten.⁸⁸⁾

Ob letztere Vorschrift auch auf den Fall der Sequestration eines Patronatsgutes zu beziehen sei⁸⁹⁾, erscheint zweifelhaft; immerhin aber ergibt sich aus anderen particularrechtlichen Anhaltspunkten ein ähnliches Resultat. Da nämlich gemäss §. 968 a. b. G. B. die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters nach den Grundsätzen über den Verwahrungsvertrag zu beurtheilen sind, der Sequester somit weder Eigenthum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht, sondern lediglich die Detention der sequestrirten Sache mit der Pflicht, sie vor Schaden zu sichern, erhält (§. 958 cit.), da andererseits die Ausübung des Patronatsrechts dem eigentlichen Patron, resp. den streitenden Parteien solange entzogen ist, als die Sequestration des Patronatsgutes dauert, so bleibt wohl nichts übrig, als während dieser Zeit den Bischof die betreffende Kirche (Pfründe) frei conferiren oder provisorisch administrieren zu lassen.

Patronatslasten würde im Sinne des §. 1099 a. b. G. B. ganz von den Umständen des einzelnen Falles abhängen. Dagegen ist die Stellung des Erbpächters und Erbzinsmannes, welchen nach §. 1122 ff. a. b. G. B. dominium utile zukommt, in Oesterreich ganz analog dem gemeinen Rechte zu beurtheilen; sie sind unbedingt patronatsberechtigt und tragen im Sinne des §. 1144 a. b. G. B. auch die Patronatslasten.

⁸⁷⁾ Hofkzld. v. 25. September 1800 f. Westgalizien, P. G. S. XV. 146 und Hofkzld. v. 19. December 1811 an das galiz. Gub., P. G. S. XXXVII. 208.

⁸⁸⁾ Hofd. v. 13. September 1786, Jos. Ges. XI. 629. „In Cridafällen, wo der ehemalige Besitzer das ihm zustehende Patronatsrecht nicht mehr ausüben kann, soll das Ernennungsrecht für diesen einzelnen Fall auf eben die Art, wie in dem Falle der Verzögerung des Collators (Ernenners) an das Ordinariat übergehen.“ Ebenso Hofd. v. 6. September 1799, Rieder I. 382, wonach die während der Gantverhandlung ledig werdenden Pfründen auf Crida-Gütern für diesen einzelnen Fall vom Ordinarius loci zu besetzen sind.

⁸⁹⁾ So Schulte K. R. II. 706, n. 5.

Der Sequester wird offenbar nach Vorstehendem zur Präsentation nicht für befugt gehalten werden können.⁹⁰⁾

Des Zusammenhanges halber sei im Anschlusse an das Gesagte hier noch hervorgehoben, dass auch ohne Vorhandensein der genannten Anlässe, jedoch mit Willen des Patrons, die blosse Ausübung sowohl des persönlichen als des dinglichen Patronates jederzeit auf Grund einfachen Uebertragungsactes erworben werden kann, falls dies nicht etwa fundationsmässig ausgeschlossen erscheint. Als selbstverständlich ist dabei die Fähigkeit des Uebernehmenden zur Ausübung und die Unentgeltlichkeit der Uebertragung (Freiheit von Simonie) vorausgesetzt.⁹¹⁾ Ueberdies dürfte nach österreichischem Particularrecht durch die Uebertragung der Erfüllung der Patronatsobliegenheiten kein Eintrag geschehen; für letztere bleibt also, falls sie der Ausübungsberechtigte nicht tragen will oder kann, unbedingt der eigentliche Patron in Haftung.⁹²⁾

⁹⁰⁾ Dass sich gegen die Auffassung des a. b. G. B. in Betreff der Sequestration manches einwenden lässt, braucht kaum besonders betont zu werden; trotzdem muss wohl bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes im obigen Sinne entschieden werden. Auf die Ehren- und Nutzungsrechte des Patrons hat der Sequester naturgemäss niemals Anspruch; vgl. im allgem. noch Mayer S. 80, Schilling S. 26, Kaim II. 94, Wach S. 317, Phillips VII. 770, Hinschius III. 80, n. 1 und bes. Oberkamp: Ueber die Ausübung des Präsentationsrechtes durch den Sequester, Arch. X. 370 ff.

⁹¹⁾ Vgl. Hinschius K. R. III. 85 ff., sowie Schulte Lehrb. S. 174 und Friedberg Lehrb. S. 309.

⁹²⁾ Consequenz aus Hofd. v. 3. September 1784. Da die Ausübung der Ehrenrechte überhaupt nicht übertragen werden kann und die Nutzungsrechte kaum mehr in Betracht kommen, vermag obige Frage bei uns höchstens rücksichtlich der Präsentation praktische Bedeutung zu erlangen. Von Interesse ist für diesen Punkt ein Gutachten der Hofkammerprocuratur v. 23. October 1835 (Cult. Arch.), welches sich mit Rücksicht darauf, dass das Präsentationsrecht zwar einen regelmässigen, aber „keinen wesentlichen Bestandtheil des Patronates bildet“ und „weder nach canonischen noch nach österreichischen Gesetzen als ein höchst persönliches Recht des Patrons“ anzusehen ist, zu Gunsten der Zulässigkeit einer Uebertragung der Präsentationsbefugnis an dritte Personen erklärt. „Die Einwilligung des Bischofs erscheint hier nicht notwendig. Denn die Gesetze verlangen dieselbe nur für den Fall, wenn das persönliche Patronatsrecht selbst (also alle damit verbundenen Rechte und Lasten) an Jemanden übergehen sollen, der kein Mitpatron ist, und nur aus dem Grunde, weil es der Kirche wegen der mit dem Patronatsrecht verbundenen Lasten keineswegs gleichgiltig sein kann,

III. Translative Ersitzung. Dass ein bestehender Patronat auch durch Ersitzung erworben werden könne, wird von der Wissenschaft kaum in Zweifel gezogen⁹³⁾; allerdings aber stimmen — mangels klarer gesetzlicher Anhaltspunkte — die Ansichten über die Erfordernisse einer solchen Ersitzung nicht völlig überein.⁹⁴⁾ Auf alle Fälle muss jedoch hier zwischen persönlichem und dinglichem, sowie zwischen geistlichem und Laienpatronat unterschieden werden.

Die Ersitzung des dinglichen Patronates hängt einfach von der Ersitzung des berechtigten Gutes ab, für welch' letztere die betreffenden Staatsgesetze massgebend sind.⁹⁵⁾ Zur Ersitzung

an welche Person das Patronatrecht gelange. Dieser Grund tritt aber hier offenbar nicht ein, da es sich blos um die Uebertragung der Ausübung eines Rechtes handelt, mithin für die Kirche umso weniger Nachtheil entstehen kann, weil ohnedies von dem Ordinariate kein untauglicher Competent dem zur Präsentation Berechtigten vorgeschlagen würde.“

⁹³⁾ Der einzige Autor, welcher m. W. in neuerer Zeit gegen die Zulässigkeit der translativen Ersitzung Bedenken erhoben hat, ist Pachmann K. R. II. 104; doch wirken seine Ausführungen nicht recht überzeugend.

⁹⁴⁾ Das Tridentinum bietet in dieser Hinsicht sehr wenig Positives; überhaupt lässt sich nach demselben nur, dass die Immemorialpräscription den Titelnachweis überhaupt, also auch jenen des derivativen Erwerbstitels ersetzt; vgl. zuvor S. 261 n. 45. Streitig ist auch heute noch besonders die Ersitzungsresp. Verjährungszeit. Eine Ansicht verlangt unter Voraussetzung der bona fides für den persönlichen Laienpatronat die 30jährige, für den geistlichen die 40jährige Ersitzung; so Richter Lehrb. S. 680, Zorn Lehrb. S. 353, Vering Lehrb. S. 483. Andere halten nach Analogie der Servitutenpräscription des römischen Rechtes beim Laienpatronat auch schon den 10- resp. 20jährigen Besitz mit justus titulus und bona fides für genügend; vgl. Lippert l. c. S. 74, Kaim l. c. II. 100 (welcher irrigerweise das Gleiche für den geistlichen Patronat gelten lässt), Ginzel K. R. II. 149, Permaneder Lehrb. S. 427, Phillips K. R. VII. 767, Hinschius K. R. III. 82, Friedberg Lehrb. S. 309, Silbernagl Lehrb. S. 259, Gross Lehrb. S. 168, Heiner K. R. II. 173. Diese letztere Ansicht stützt sich namentlich darauf, dass die ältere canonistische Doctrin die Normen über die Ersitzung körperlicher Sachen regelmässig auch auf die Verjährung von Rechten anwendete. Einige wenige erklären dagegen, dass es beim Laienpatronat auch im Falle des 10- resp. 20jährigen Besitzes nur der bona fides bedürfe, ein justus titulus hingegen nicht erforderlich sei; so Schilling l. c. S. 18, Schulte K. R. II. 691, n. 1. Für den geistlichen Patronat wird endlich zuweilen sogar die unvordenkliche Verjährung gefordert; s. Schilling, Permaneder, Silbernagl, Heiner a. a. O.

⁹⁵⁾ Nach österreichischem Recht kommen hinsichtlich intabulirter Liegenschaften die schon (S. 263, n. 50) erwähnten Bestimmungen des Grundbuch-

eines persönlichen Patronates bedarf es, falls er geistlicher Natur ist, eines gutgläubigen vierzigjährigen Besitzes⁹⁶⁾, falls er hingegen Laienpatronat ist, des mit *justus titulus* und *bona fides* ausgestatteten zehnjährigen Besitzes *inter praesentes*, resp. zwanzigjährigen Besitzes *inter absentes*, beim Mangel des Titels aber eines gutgläubigen dreissigjährigen Besitzes.⁹⁷⁾

Wird die Ersitzungszeit nicht vollendet, so kann selbstredend auch kein Rechtserwerb eintreten; dessen ungeachtet wird die von dem gutgläubigen Besitzer ausgeübte Präsentation als giltig angesehen.⁹⁸⁾

In Oesterreich sind für die translative Ersitzung dieselben Erfordernisse anzunehmen wie für die constitutive.⁹⁹⁾ Der gemischte Patronat ist im Sinne §. 1473 a. b. G. B. dem geistlichen Patronate gleichzustellen.¹⁰⁰⁾

IV. Die Vermögensconfiscation lässt zwar dingliche Patronate mit den betreffenden Liegenschaften an den confiscirenden

gesetzes in Betracht; anderenfalls ist dreissigjähriger resp. gegenüber den gesetzlich begünstigten Personen (Fiscus, Kirchen, Gemeinden und andere erlaubte Körper) vierzigjähriger redlicher Besitz der betreffenden Liegenschaft vorgeschrieben, vgl. §§. 1468, 1472, 1477 a. b. G. B.

⁹⁶⁾ Die während der ganzen Ersitzungszeit ununterbrochen fortdauernde bona fides ist gemäss c. 20, X. II. 26 und c. 1 in VI^{to} II. 13 immer erforderlich. Vierzigjähriger Besitz wird in c. 8, X. II. 26 verlangt. Das Vorhandensein eines justus titulus muss nach c. 1 in VI^{to} II. 13 nur dann erwiesen werden, wenn wider die Ersitzung im gegebenen Falle eine gemeinrechtliche Präsumpcion vorliegt, wesshalb Hinschius III. 82 den Titelnachweis für nötig hält, falls der geistliche Patronat von einem Laien ersessen werden sollte. Manche Autoren, so Lippert, Schilling, Silbernagl, Heiner a. a. O., wollen allerdings beim geistlichen Patronat nur 40jährigen Besitz mit justus titulus oder aber unvordenklichen Besitz (ohne solchen) gelten lassen. Schulte K. R. II. 690, n. 8 verwirft den justus titulus auch beim geistlichen Patronat.

⁹⁷⁾ Dies ist wenigstens, wie aus n. 94 hervorgeht, die m. E. mit Recht herrschende Lehrmeinung. Auf einen Familienpatronat kann Obiges keine Anwendung finden, weil hier die Stiftungsnorm der derivativen Ersitzung entgegensteht; vgl. auch Kaim l. c. II. 100, Hinschius K. R. III. 87.

⁹⁸⁾ Schilling l. c. S. 27; Schulte K. R. II. 92; Ginzel K. R. II. 150; Vering Lehrb. S. 483.

⁹⁹⁾ Vgl. zuvor S. 262 ff.; s. auch Mayer l. c. S. 88 und Helfert K. R. I. 136.

¹⁰⁰⁾ Das Gleiche gilt auch nach gemeinem Rechte; s. Phillips VII. 767, Hinschius III. 83.

Staat übergehen, kann jedoch als geeigneter Titel zum Erwerb des persönlichen Patronats nicht angesehen werden.¹⁰¹⁾

3. Der Verlust resp. Untergang.

Dass abgeleiteter Erwerb des Patronats auf der einen Seite stets Verlust desselben auf der anderen Seite mit sich bringt, und demnach die angeführten derivativen Erwerbsgründe beziehungsweise auch Gründe des Verlustes darstellen, bedarf als selbstverständlich keiner weiteren Erörterung. Hier ist somit blos von jenen Fällen zu handeln, in welchen mit dem Verluste der subjectiven Berechtigung ein Erlöschen oder Untergehen des objectiven Rechtsbestandes verbunden erscheint.¹⁰²⁾ Als Gründe hiefür kommen nach gemeinem Rechte folgende Umstände in Betracht.

I. Hinwegfall des Rechtssubjectes. Hienach erlischt der höchstpersönliche Patronat (*jus patronatus personalissimum*) sofort mit dem Tode des Inhabers, der Familienpatronat mit dem Aussterben der berechtigten Familie, der frei vererbliche Patronat beim gänzlichen Mangel weiterer Erben, der persönliche Patronat juristischer Personen mit deren Endigung.¹⁰³⁾ Ein Erlöschen des dinglichen Patronats wäre bei völliger Zerstörung des berechtigten Gutes allerdings denkbar, doch wird dieses praktisch gewiss überaus seltene Moment nur von den Wenigsten berücksichtigt.¹⁰⁴⁾

¹⁰¹⁾ U. z. darum nicht, weil der persönliche Patronat keinen Bestandtheil des confiscirten Vermögens darstellt; vgl. Phillips VII. 768, welcher nach dem Beispiel einiger Aelterer sogar den Uebergang des dinglichen Patronates nicht für ganz unbedenklich hält; ferner Schlayer I. c. S. 57, n. 3, Kaim I. c. II. 88, Hinschius III. 83, Vering Lehrb. S. 483, Schulte Lehrb. S. 171, n. 3 u. 4.

¹⁰²⁾ Die ältere Scholastik unterschied „*modi finiendi*“ und „*modi amittendi iuris patronatus*“. Die ersteren lassen den Patronat untergehen. „Die letzteren hingegen sind so beschaffen, dass zwar der in Rede stehende Patron seines bisherigen Rechtes verlustig geht, dieses aber nach wie vor bestehen bleibt, nur mit dem Unterschiede, dass es nicht mehr von seinem bisherigen Inhaber, sondern von einer anderen Person ausgeübt wird“ etc. Schilling S. 116. Der langen Rede kurzer Sinn ist, dass hier die bekannten „*ableitenden Erwerbungsarten*“ vorliegen, wie Schilling später S. 126 selbst zugibt; insoferne ist die ganze Eintheilung ziemlich wertlos.

¹⁰³⁾ Dass der persönliche Patronat nicht als erbloses Gut an den Fiscus fallen kann, wurde zuvor (S. 266, n. 60) erwähnt; vgl. auch Schilling S. 124, Kaim II. 378; a. M. Mayer S. 195.

¹⁰⁴⁾ Vgl. Ginzel K. R. II. 150; Gross Lehrb. S. 176; Hinschius K. R. III. 89, n. 5, woselbst als Beispiel das Versinken oder die elementare Zerstörung

In den genannten, sowie auch in allen übrigen, den Fortbestand der bisherigen Patronatskirche oder Pfründe nicht berührenden Untergangsfällen kehrt letztere Kirche oder Pfründe regelmässig in die freie Verleihung des competenten Kirchenoberen zurück.¹⁰⁵⁾

In Oesterreich, wo dieser Satz ausdrückliche Anerkennung fand¹⁰⁶⁾ und auch sonst wider die Geltung vorstehender gemeinrechtlicher Normen in principieller Hinsicht durchaus nichts eingewendet werden kann¹⁰⁷⁾, hat seinerzeit die Praxis mehrfach dagegen verstossen. Nach den josephinischen Säcularisationen wurden nämlich, wie schon erwähnt, die den aufgehobenen Klöstern gehörigen persönlichen Patronate dem Fonde zugesprochen, von welchem das betreffende Klostervermögen eingezogen worden war¹⁰⁸⁾, und der hiedurch geschaffene Zustand erlangte hinterher die kirch-

einer Insel, auf welcher das betreffende Gut lag, angeführt wird. Vering Lehrb. S. 490 behauptet Untergang des Patronats auch bei Parcellirung des Gutes, die jedoch m. E. einen Compatronat entstehen lässt; vgl. zuvor S. 268, n. 70 und bes. Hinschius in der Zeitschr. VII. 3 ff. Allerdings wird man nicht in Abrede stellen können, dass die Parcellirung eine gewisse Grenze finden muss. Bei allzu grosser Zersplitterung dürfte interpretatio in favorem libertatis ecclesiae zulässig sein. Die preussische Praxis entspricht im wesentlichen der Ansicht von Hinschius; s. auch den Circularerlass des k. preuss. Ministers für die landwirtschaftl. Angelegenheiten vom 21. August 1860, betreffend die Regulirung der Patronatsverhältnisse bei Parcellirungen, Arch. VI. 467. In Oesterreich ist vorliegende Frage m. W. nicht principiell entschieden; ein Erk. des O. G. H. v. 10. October 1877, G. U. W. XV. 6574, streift das Thema blos, ohne es abzuklären. Die Tendenz des österreichischen Verordnungswesens geht wegen der praktischen Wichtigkeit der Patronatslasten zweifellos weit eher zu Gunsten des Compatronats als des Patronatsunterganges.

¹⁰⁵⁾ Hierüber sind die Ansichten einig; vgl. Schilling I. c. S. 121, Kaim I. c. II. 378, Schulte K. R. II. 704, Phillips K. R. VII. 836, Hinschius K. R. III. 88, Vering Lehrb. S. 491 u. A. m. Eine Ausnahme von obiger Regel könnte nur durch specielle Verfügung der obersten Kirchengewalt geschaffen werden.

¹⁰⁶⁾ Tract. tit. I. §§. 22—24.

¹⁰⁷⁾ Vgl. Mayer I. c. S. 199; Rechberger K. R. II. 105, Helfert K. R. I. 139, Ginzel K. R. II. 152, Schockherr I. c. S. 9.

¹⁰⁸⁾ S. Hofd. v. 13. November 1773, Ther. Ges. VI. 631; Hofkzld. v. 17. October 1822, Rieder I. 353. Besonders unbegründet war es, auch an den eigentlichen Stifts- oder Klosterpfarren ein Patronatrecht des säcularisirenden Fondes anzunehmen, denn hier hatte zuvor überhaupt kein Patronat bestanden, sondern das Stift oder Kloster war Pfarrer und durch dessen Hinwegfall wurde das Amt dem Bischöfe erledigt; vgl. zuvor S. 35.

liche Anerkennung seitens des Concordates. Uebrigens kann diese Anerkennung wohl nur als ausnahmsweise charakterisirt werden, nachdem gleichzeitig erklärt wurde, dass im Falle der zukünftigen gesetzmässigen Aufhebung einer präsentationsberechtigten geistlichen Corporation die Pfründen, auf welche dieselbe präsentirt habe, der freien bischöflichen Collation zurückgegeben werden sollten.¹⁰⁹⁾

II. Untergang des Objectes. Da der Patronat den Bestand einer Kirche oder Pfründe, auf welche er sich bezieht, voraussetzt, so wird mit dem Hinwegfall dieser Voraussetzung auch seiner weiteren Fortdauer ein Ziel gesetzt. Hiezu genügt jedoch die Zerstörung des Kirchengebäudes oder der Verlust der Dos an sich noch nicht¹¹⁰⁾, sondern es ist formelle *suppressio beneficii*¹¹¹⁾ oder eine ihr im Effect gleichkommende thatsächliche

¹⁰⁹⁾ S. das im A. h. Auftrage vom Wiener Erzbischof an den Cardinal Viale-Prelà gerichtete Schreiben „Ecclesia catholica“ v. 18. August 1855, Art. XVIII, Rieder III. 59 und vgl. Pachmann K. R. II. 107. Dass diese Erklärung seit dem Falle des Concordates formell nicht mehr gilt, wie Schulte Lehrb. S. 180, n. 5 betont, ist wohl richtig, doch ändert dies nichts an der principiellen Bedeutung des ausgesprochenen Satzes. Natürlich bezieht sich Obiges nur auf persönliche Patronate; dingliche würden auch hier mit dem betreffenden Gut an dessen neuen Erwerber übergehen.

¹¹⁰⁾ So lange die Möglichkeit einer Reaedification oder Redotation nicht völlig geschwunden ist, erscheint auch der Untergang des Patronats keineswegs unbedingt notwendig. Namentlich ist es verfehlt, eine solche Notwendigkeit unter Bezug auf Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref. schlechtweg dann anzunehmen, wenn der Patron Kirche oder Beneficium nicht wiederherstellen kann resp. mag (so Mayer I. c. S. 195, Schilling I. c. S. 117, Vering Lehrb. S. 490 u. A.), oder gar mit Phillips K. R. VII. 835 den Patron „durch Wiederaufbau der Kirche oder Wiederherstellung der Dos sein Recht wiedererwerben“ zu lassen. Das Tridentinum statuirt bekanntermassen keine absolute, sondern blos eine bedingte Bau- und Wiederherstellungspflicht des Patrons bei Pfarrkirchen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht wird allerdings für den derzeitigen Patron persönlichen Verlust, keineswegs aber objectiven Untergang des Patronats herbeiführen müssen. Vielmehr tritt hier, wie Hinschius K. R. III. 90ⁿ und Friedberg Lehrb. S. 311 ganz richtig hervorheben, der nächste Patronatsanwärter ein und kann sich das Recht dadurch erhalten, dass er seinerseits die verlangten Handlungen leistet. Möglich ist ferner noch, dass ein Dritter, ohne dazu verpflichtet zu sein, die betreffende Wiederherstellung an Stelle des Patrons übernimmt und hiedurch zwischen beiden ein Compatronatsverhältnis begründet wird; vgl. hiezu das zuvor S. 252 bis 253, n. 21 u. 22 Gesagte.

¹¹¹⁾ Dieser werden von der Doctrin der Wirkung nach solche wesentliche Veränderungen der Kirche oder Pfründe gleichgestellt, welche den Fortbestand

Auflösung des Objectes nach seiner materiellen und geistlichen Seite hin erforderlich.¹¹²⁾

Dass gemeines und particuläres Recht in diesem, ebenso wie im erstgenannten Punkte überhaupt nicht wesentlich auseinandergehen können, liegt in der Natur der Sache.¹¹³⁾ Besondere Vorschriften sind für unser Gebiet nicht nachzuweisen.

III. Verzicht. Es erscheint im Princip völlig zweifellos, dass der Patron, soferne er persönlich dispositionsfähig und stiftungsmässig in der Verfügung über den Patronat nicht beschränkt ist¹¹⁴⁾, seinem Rechte für alle Folge freiwillig entsagen und das

des Patronates ausschliessen, so namentlich die unio per confusionem der Patronatskirche mit einer ecclesia libera. Andere Veränderungen, wie die unio per subjectionem oder die Incorporation bewirken blos eine inhaltliche Beschränkung des Patronats; vgl. Michels: Quaest. contr. de jure patron. p. 19 ff.; Kaim I. c. II. 382; Richter Lehrb. S. 690; Phillips VII. 835; Hinschius III. 89, n. 2.

¹¹²⁾ Eine solche wird erst dann anzunehmen sein, wenn erwiesenermassen die Wiederherstellung der verfallenen kirchlichen Anstalt weder durch den Patron, noch durch irgend eine andere verpflichtete oder dazu freiwillig erbötige Person bewerkstelligt werden kann und aus Anlass dessen auch die geistlichen Functionen an derselben dauernd eingestellt werden.

¹¹³⁾ So bedeutet beispielsweise die — übrigens nur sehr kurzlebige — josefinische Verordnung, dass alle die Baulast ablehnenden Patrone ihr Patronatrecht verlieren sollten (vgl. die bekannten Hofd. v. 19. Aug. 1783, v. 3. Sept. und 19. Oct. 1784), keineswegs, wie Mayer I. c. S. 198 anzunehmen scheint, eine Abweichung vom jus commune, denn auch hier kam nicht der objective Untergang, sondern nur der persönliche Verlust des Rechtes in Frage.

Ein noch älteres, gleichfalls von Mayer a. a. O. bezogenes Hofd. vom 9. März 1770, wonach ein Grundherr, „welcher im Besitze des Patronatrechtes zu sein vorgibt und sich aus diesem Grunde der Errichtung einer Localcaplanei von einem dritten auf seinem Gebiete widersetzt“, binnen 4 Wochen zu erklären hat, ob er die Localcaplanei aus eigenen Mitteln zu errichten bereit sei, und im Weigerungsfalle den Patronat verlieren soll, war lediglich den einstigen Grundherrschaftsverhältnissen angepasst und ist schon seit den Zeiten der josefinischen Pfarrregulirung als veraltet anzusehen. Nicht minder bedeutungslos ist heute das Hofd. v. 6. Juni 1782, Jaksch I. 269, welches die Anmeldung aller Beneficien ohne Seelsorge beim Consistorium verfügte und die hierin säumigen Patrone mit dem Verlust des Patronats bedrohte; s. Mayer S. 199, ebenso Kaim II. 385—386.

¹¹⁴⁾ Wenn z. B., wie etwa beim Familienpatronat, Fideicommiss etc., rechtlich begründete Patronatsanwartschaften bestehen, so könnte der jeweilige Patronatsinhaber zwar für seine Person verzichten, die Ansprüche der Anwärter aber hiedurch naturgemäss nicht beseitigen. Dem Familienpatronat steht nach Mayer I. c. S. 193 der geistliche Patronat mit Bezug auf die Wirkung der Ver-

selbe dadurch zum Erlöschen bringen kann.¹¹⁵⁾ Controvers ist hiebei nur die Frage, ob ein solcher Verzicht zur Rechtsgiltigkeit der bischöflichen Genehmigung bedarf oder nicht?¹¹⁶⁾

Diese Frage, welche wesentlich mit dem Capitel der Patronatspflichten zusammenhängt, dürfte wenigstens nach gemeinem Rechte richtiger zu verneinen sein, nachdem einerseits die Quellen genanntes Erfordernis nirgends aufstellen¹¹⁷⁾, andererseits der Verzicht auf den Patronat normal doch stets eine Begünstigung der Kirche enthält¹¹⁸⁾ und sich der Patron der ihm (als solchem)

zichleistung gleich, weil „dem Besitzer des geistlichen Patronatrechtes mehr die Ausübung als das Recht selbst gebührt“. Dies ist allerdings richtig, allein nachdem hier lediglich das Interesse der Kirche den Ausschlag gibt, kann der mangelhafte Verzicht des geistlichen Patrons wohl stets durch den Kirchenoberen supplirt werden. Vgl. im übrigen Pachmann K. R. II. 108; Phillips K. R. VII. 834; Schulte Lehrb. S. 179, n. 1; Hinschius K. R. III. 88. Auch beim Compatronat kann natürlich der einzelne Mitpatron nur auf seinen ideellen Antheil an der Gesamtberechtigung verzichten; zum Untergang der letzteren bedarf es des Verzichtes aller Mitpatrone.

¹¹⁵⁾ Dies wird sowohl für den persönlichen wie für den dinglichen Patronat zu gelten haben. Dass auch letzterer zu Gunsten der Kirche aufgegeben werden könne, falls keine Stiftungsnorm im Wege steht, ist anerkannt. „Die accessoriale Qualität hindert wohl die Lostrennung des Patronates und die Umwandlung desselben in einen persönlichen, nicht aber die Aufhebung desselben überhaupt.“ Hinschius III. 89. Vgl. auch Mayer S. 193 und Gross Lehrb. S. 177.

¹¹⁶⁾ Bejahend entscheiden Schilling I. c. S. 118 und Ginzel K. R. II. 151; verneinend Lippert I. c. S. 195, Schulte K. R. II. 703, Pachmann K. R. II. 108, Hinschius K. R. III. 88, Gross Lehrb. S. 177. Eine Art Mittelstellung nehmen ein Mayer I. c. S. 188, Phillips K. R. VII. 834, Vering Lehrb. S. 490, Heiner K. R. II. 180; sie verlangen nämlich Consens des Bischofs zum Aufhören der Lasten. Silbernagl Lehrb. S. 274, Friedberg Lehrb. S. 311, Zorn Lehrb. S. 355, beziehen bloß das preuss. Particularrecht. Kaim I. c. II. 381, Helfert K. R. I. 139 und Permaneder Lehrb. S. 434 sprechen sich über diesen Punkt gar nicht aus.

¹¹⁷⁾ Aus dem oft citirten c. un. in VI^{to} III. 19 dürfte vielmehr gerade die negative Ansicht abzuleiten sein, nachdem hier dem Laienpatron ausdrücklich gestattet wird, seinen Patronat auch ohne Consens des Bischofs an geistliche Rechtssubjecte zu übertragen.

¹¹⁸⁾ Zum mindesten gilt dies vom rein canonischen Standpunkte, da ja die Kirche, wie Schulte II. 703 richtig betont, durch den Verzicht eine grössere Freiheit gewinnt, ohne Rechte zu verlieren. Particularrechtlich — so auch in Oesterreich — wird die Sache allerdings öfters nicht in diesem Lichte erscheinen; s. auch Pachmann II. 109, n. 1.

gemeinrechtlich obliegenden Baulast ja ohnehin im Sinne des Tridentinums durch Aufgeben des Patronats entledigen kann.¹¹⁹⁾

Anders verhält es sich freilich, wenn mit dem Patronate aus besonderen Rechtsgründen Lasten verbunden sind, welche über die gemeinrechtlichen Grenzen hinausgehen. Eine Befreiung von diesen wird selbstredend ein vom Kirchenoberen nicht genehmigter Verzicht niemals herbeiführen; wohl aber kann je nach der Beschaffenheit des Falles neben dem bischöflichen Consens noch das Eintreffen sonstiger Vorbedingungen notwendig sein.¹²⁰⁾ Nach österreichischem Particularrecht ist ein Verzicht auf den Patronat resp. die damit verbundenen Lasten bekanntlich überhaupt unzulässig, d. h. der Patron kann zwar auf seine Befugnisse formell verzichten, wird aber hiedurch von seinen Verbindlichkeiten nicht befreit.¹²¹⁾

Der Form nach unterscheidet die Doctrin zwischen ausdrücklichem und stillschweigendem Verzicht und nimmt letzteren speciell als vorhanden an, wenn der Patron in eine mit dem aufrechten Bestand seines Rechtes unvereinbare Veränderung der Patronatskirche oder Pfründe vorbehaltlos einwilligt.¹²²⁾

IV. *Usucapio libertatis*. Die unjuristische Ansicht älterer Canonisten, dass der Patronat schon durch blossen Nichtgebrauch

¹¹⁹⁾ Vgl. zuvor S. 165—166 und bes. n. 2 u. 3. Zutreffend hebt Hinschius III. 88, n. 7 gegen Schulte II. 703 hervor, dass im Falle, als der Patron wegen Fruchtbezuges aus dem Kirchenvermögen nach Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7 de ref. unbedingt baupflichtig ist, dies auf sein Recht, zu verzichten, keinen Einfluss ausübt, weil ihm eben solche Baupflicht aus dem Titel des Fruchtbezuges und nicht des Patronates obliegt, somit durch den Verzicht auf letzteren gar nicht alterirt wird.

¹²⁰⁾ Wenn durch die Aufhebung von Patronatslasten die Kirche selbst eine materielle Einbasse erleidet, so kommt dies einer Veräusserung von Kirchengut im weiteren Sinne gleich, daher alle Voraussetzungen einer solchen erfüllt werden müssten; Schulte II. 703 u. Lehrb. S. 179, n. 3; Hinschius III. 88, n. 8.

¹²¹⁾ Vgl. zuvor S. 178 ff., ferner Rechberger K. R. II. 105, n. 1 und Mayer I. c. S. 160.

¹²²⁾ S. die in der vorangehenden n. 111 angeführten Beispiele, welchen auch die *mutatio vi erectionis* beigesellt werden kann. Derartige Veränderungen dürfen ausnahmsweise auch gegen den Willen des Patrons stattfinden, vgl. Schulte II. 310, Hinschius II. 423; dass in solchen Fällen nicht von einem Erlöschen des Patronats durch Verzicht, sondern durch Quasi-Untergang des Objects zu sprechen sein wird, ergibt sich von selbst.

erlöschen könne¹²³⁾, darf gegenwärtig als allgemein verworfen bezeichnet werden. Ein solcher Nichtgebrauch vermag höchstens einen Verlust der Präsentationsbefugnis für den einzelnen Fall zu Gunsten der *libera collatio* des Ordinarius herbeizuführen; den Bestand der übrigen Patronatsbefugnisse berührt er überhaupt nicht.

Dagegen tritt allerdings Untergang des Patronates ein¹²⁴⁾, wenn der Patron in der versuchten Ausübung seines Rechtes vom kompetenten Kirchenoberen gehindert wird und sich dies die ganze Verjährungszeit¹²⁵⁾ hindurch ohne Widerspruch gefallen lässt. Das ausschlaggebende Moment bildet also in diesem Falle nicht der *non usus* seitens des Patrons, sondern die Ersitzung der Freiheit der Kirche seitens der hierarchischen Organe.¹²⁶⁾

¹²³⁾ Als selbstverständlich wurde vorausgesetzt, dass sich während der Verjährungszeit auch Gelegenheit zur Ausübung des Rechts geboten habe; streitig war hingegen, wie oft solches der Fall gewesen sein müsse. Nach Kaim I. c. II. 381 soll schon eine einzige Pründenerledigung — ohne dass vom Patron präsentirt wird — genügen; dagegen verlangt Lippert I. c. S. 195 zwei, Helfert K. R. I. 140 und Schilling I. c. S. 122 sogar drei unbeachtete Anlässe zur Ausübung. Der ganzen Theorie gegenüber genügt wohl der einfache Hinweis auf die Thatsache, dass die Rechtsexistenz doch nicht allein von der Ausübung abhängt, es vielmehr jedem Berechtigten frei stehen muss, von seinem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht. Aus der Nichtausübung auf einen Verzicht zu schliessen, wie dies Manche thun, erscheint wohl etwas willkürlich; s. noch Pachmann II. 108. Ganz merkwürdig klingt besonders der Ausspruch Kaim's: „Ein stillschweigender Verzicht wird, wenn er dauernd sein, d. h. das Ende des Patronates herbeiführen soll, in Verjährung übergehen.“

¹²⁴⁾ Der Untergang kann sowohl ein totaler, als ein partieller sein, weil ja die einzelnen Patronatsbefugnisse sich nicht gegenseitig begrifflich bedingen und auch unabhängig von einander ausgeübt resp. untersagt werden können. Es wäre also ganz wohl denkbar, dass z. B. das Präsentationsrecht durch *usucapio libertatis* erlischt, während die Ehrenrechte fortbestehen u. Aehnl.

¹²⁵⁾ Dieselbe beträgt bekanntlich 30 Jahre wider den Laien-, 40 Jahre wider den geistlichen Patron. Da es sich hier um eine *praescriptio acquisitiva* handelt, wird seitens des Acquirirenden auch die *bona fides* erforderlich sein, von deren Nachweis bloß die *Immemorialpraescriptio* befreit.

¹²⁶⁾ Vgl. Mayer I. c. S. 195; Schulte K. R. II. 703; Ginzel K. R. II. 151; Phillips K. R. VII. 835, Hinschius K. R. III. 90; Heiner K. R. II. 180 und die Lehrb. von Richter S. 690, Vering S. 490, Silbernagl S. 275, Friedberg S. 311, Zorn S. 356, Gross S. 177 etc. Von der *usucapio libertatis* ist selbstverständlich der Fall einer Behinderung des Patrons in der Ausübung seiner Rechte durch den Bischof, weil letzterer *ad personam* den Patronat für sich vindicirt, sorgfältig zu scheiden. Würde sich der bisherige Patron hiebei beruhigen, so wäre

Hievon abweichend muss nach österreichischem Rechte in Uebereinstimmung mit der eben erwähnten älteren Theorie ein Erlöschen der Patronatsbefugnisse thatsächlich schon angenommen werden, wenn während der Verjährungszeit von drei Gelegenheiten, dieselben auszuüben, kein Gebrauch gemacht wurde.¹²⁷⁾

V. Delicte des Patrons. Kraft positiver Rechtsvorschrift geht ferner der Patronat verloren, wenn der Patron denselben simonistisch veräussert, wenn er den bei der Patronatskirche dienenden Geistlichen tötet oder verstümmelt, wenn er sich Eingriffe in das Vermögen der Patronatskirche erlaubt, wenn er in Häresie, Schisma oder Apostasie verfällt.

Die Frage, ob diese Vergehen bloß den persönlichen oder aber den immerwährenden Verlust des Patronats nach sich ziehen, wird von der gemeinrechtlichen Doctrin keineswegs gleichartig beantwortet¹²⁸⁾; auch bestehen wegen sonstiger Details manche Meinungsverschiedenheiten.¹²⁹⁾

damit ein Fall der sog. Consolidation gegeben, die aber normal nicht Erlöschen, sondern bloß Suspension des Patronats, eventuell auch nur des Präsentationsrechtes bewirkt; s. Lippert S. 197; Schilling S. 38, 128; Schlayer S. 79; Hinschius III. 35; Silbernagl Lehrb. S. 275; theilweise abweichend Schulte Lehrb. S. 180, n. 4.

¹²⁷⁾ §§. 1484—1485 a. b. G. B., wonach auch hier die 30jährige, gegenüber den nach §. 1472 begünstigten Personen die 40jährige Verjährungsfrist gilt. Dass dadurch die Patronatslasten noch nicht untergehen, ist klar. Zum Erlöschen dieser letzteren (Verbücherung nicht vorausgesetzt) wird analog dem Obigen die Verjährung wider die Kirche resp. den Forderungsberechtigten zu verlangen sein, d. h. es darf während der vierzigjährigen Frist von drei Gelegenheiten, die Lasten des Patrons geltend zu machen, seitens der Interessenten resp. der zuständigen Behörden kein Gebrauch gemacht worden sein; vgl. auch Mayer I. c. S. 200.

¹²⁸⁾ Die Mehrzahl der Ansichten lässt allerdings — und dies entspricht wohl auch den Quellen (cc. 6, 16, X. III. 38; c. 12, X. V. 37; Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11 de ref., Sess. XXV. c. 9 de ref.) in obigen Fällen gänzliches Erlöschen des Patronates eintreten; so Mayer I. c. S. 189, Schilling I. c. S. 125, Ginzel K. R. II. 151, Pachmann K. R. II. 109, Phillips K. R. VII. 837, Hinschius K. R. III. 91 und die Lehrb. von Permaneder S. 434, Vering S. 491, Friedberg S. 311, Zorn S. 355, Gross S. 177. Bloß persönlichen Verlust nehmen an Schulte K. R. II. 706, Lehrb. S. 180, Richter Lehrb. S. 690, Silbernagl Lehrb. S. 275, Heiner K. R. II. 180; etwas unklar fasst sich Kaim I. c. II. 379.

¹²⁹⁾ So erscheint es beispielsweise streitig, ob der simonistischen Veräusserung des Patronats in der Wirkung nicht auch die simonistische Präsen-

In Oesterreich hat seinerzeit der Tractat gerade diesem Punkte wieder mehr Beachtung geschenkt und hiedurch einige jener theoretischen Zweifel für unser particuläres Gebiet beseitigt. Demnach erlischt der Patronat zu Gunsten der freien, bischöflichen Collation gänzlich:

tation gleichkomme. Bejahend entscheiden Schulte II. 706, Ginzel II. 151 und Heiner II. 180, doch hat ersterer seine Ansicht später geändert, vgl. Lehrb. S. 180, woselbst blos persönlicher Verlust angenommen wird. Zwar nicht Erlöschen des Patronats, wohl aber gänzlichen Verlust des Präsentationsrechtes nehmen an Lippert S. 196 und Schilling S. 68; gegen diese Auffassung namentlich Schlayer S. 33 ff., welcher seinerseits dasjenige, „was bei der wissentlichen Präsentation eines Unfähigen gilt“, auch hier in Anwendung bringen möchte (S. 47) und dafür noch Richter Lehrb. S. 690, n. 9 gewonnen hat, hierin aber wieder von Schulte im Bonner Theol. Lit. Blatt Jg. 1866, S. 683, sowie von Phillips VII. 840 und Hinschius III. 91 bekämpft worden ist. Die Ansicht des Letzteren, dass die Folge der simonistischen Präsentation wegen der ipso facto eintretenden excommunicatio maior die Suspension des Patronatsrechtes sei, dürfte m. E. die richtigste sein; in diesem Sinne auch Friedberg S. 311.

Einen weiteren Streitpunkt bildet die Frage, ob nur Tötung und Verstümmelung oder aber schon jede thätliche Verletzung des Geistlichen den Untergang des Patronats bewirke?

Für letztere Auffassung treten ein Schilling S. 125, Schulte II. 706 und Lehrb. S. 180, Richter S. 690; schwere Verletzung fordern Pachmann II. 110 und Gross S. 178. Hiezu wäre jedoch zu bemerken, dass das massgebende c. 12, X. V. 37 nur von „occidere“ und „mutilare“ spricht; in diesem Sinne auch Mayer S. 190, Ginzel II. 151, Kaim II. 379, Phillips VII. 837, Hinschius III. 92, Vering S. 491 u. A.

Ferner wollen einige Canonisten im Falle der Ketzerei und Apostasie des Patronats nur Verlust des Rechtes der Ausübung eintreten lassen, so Schilling S. 127, Schulte II. 706; während die Mehrheit sich allerdings für die obige Ansicht des Textes entscheidet, welche insofern gerechtfertigt erscheint, als doch nicht der Patronat allein verbleiben kann, wo alle übrigen kirchlichen Mitgliedsrechte verloren gehen, vgl. Mayer, Lippert, Pachmann, Ginzel, Phillips, Hinschius a. a. O.

Schliesslich wäre noch kurz darauf zu verweisen, dass obige Delicte, falls sie von den Repräsentanten juristischer Personen begangen werden sollten, für diese letzteren naturgemäss den Verlust des Patronats nicht herbeiführen. Ebenso wenig geht der geistliche Patronat durch strafbares Verhalten des jeweiligen Inhabers für das berechnete geistliche Amt oder Institut verloren; vielmehr tritt nur, gleichwie beim Familienpatronat, persönlicher Verlust für den schuldigen Inhaber ein. Auch kann beim Compatronat das Vergehen eines Mitpatrons selbstredend den schuldlosen übrigen Mitpatronen nicht zum Nachtheil gereichen; vgl. noch Schulte Lehrb. S. 180, n. 9; Silbernagl Lehrb. S. 275, n. 4—5; Hinschius III. 93, 97; theilweise a. M. Schlayer S. 40—41.

a) Durch simonistischen Verkauf; der Kaufschilling verfällt aus diesem Anlasse der betreffenden Kirche oder Pfründe.¹³⁰⁾

b) Durch Tötung oder schwere thätliche Verletzung des Pfarrers, resp. Beneficiaten.¹³¹⁾

c) Durch jede eigenmächtige Ansichziehung oder grössere Schädigung des Kirchen- oder Stiftungsvermögens. Ausserdem tritt hier volle Schadenersatzpflicht des schuldigen Patronats ein.¹³²⁾

d) Dass der Patronat auch wegen Ketzerei oder ähnlicher kirchlicher Verbrechen verloren gehen könne, war ohne Zweifel

¹³⁰⁾ Tract. tit. I. §. 22. „Wer ein geistliche Lehenschaft besonders verkauft, der verliert dadurch solche Lehenschaft, und wird die Lehens-Pfarr oder Beneficium davon allerdings befreiet. Es hat auch der Käufer den dafür ausgelegten Kaufschilling nicht wieder zurückzubegehren, sondern ist gleichfalls der Pfarr oder Beneficio verfallen.“

¹³¹⁾ Tract I. §. 23. „Wann ein Lehens-Herr selbst oder durch andere seinen Lehens-Pfarrer oder Beneficiaten mit gefährlichen Streichen bößlich und freventlich am Leib verletzt oder gar um das Leben gebracht, so hat er damit die Lehenschaft verwürcket und ist die Lehens-Pfarr oder Beneficium hinfüran davon gänzlichen befreiet, auch die Collatur dem Ordinario zuständig.“ Gerechte Notwehr oder ein sonstiger die Strafbarkeit der That ausschliessender Grund wird offenbar auch keinen Patronatsverlust herbeiführen.

¹³²⁾ Tract. I. §. 24. „Wofern ein Lehens-Herr sich seiner Lehens-Pfarr oder Stiftgüter gefährlicher Weis anmassete oder sonst in andere weg denselben grossen Schaden und Beschwärmung zufügte, solle er neben Erstattung des angethanen Schadens auch der geistlichen Lehenschaft verlustig sein und die Collatur solcher Lehens-Pfarr oder Beneficii dem Ordinario zustehen.“ Vgl. hiezu P. v. 8. December 1759, §. 13 (C. A. VI. 75): „Von den Patronis oder Vogt herrschaften sollen bei Verluste ihres Lehens- oder Vogt rechtliches darleihungsweis oder sonst eigenmächtig keine Kirchen- noch Stiftungsgelder an sich gezogen werden.“ Nach Hofd. v. 23. October 1788, Mayer l. c. S. 197, werden überdiess die Kirchenvogtei oder Lehensobrigkeit und ihre Stellvertreter, wie auch die Pfarrer und Kirchenväter, die ein Kirchengeld unter dem Namen eines Anlehens oder einem anderen Namen zum eigenen Gebrauch u. s. w. herzunehmen sich anmassen, zum zweifachen Erlag des Betrags unnachsichtlich angehalten. Dass im übrigen die Schädigung eine dolose oder mindestens culpose sein muss, liegt in der Natur der Sache. Wenn etwa der Patron bei einem feindlichen Ueberfall zur Verhütung von Gewaltthaten die in seinem Haus aufbewahrte Kirchencasse ausliefert, oder wenn er die Kirche einreissen lässt, um das Umsichgreifen eines Brandes zu hindern etc., so erscheint sein Vorgehen nicht strafbar.

Ganz ungerechtfertigt ist es m. E., wenn Kaim II. 385 behauptet, dass die drei obcitirten Gründe zum Theil veraltet seien, „namentlich die Vergehen gegen die Pfründner, wenn solche nicht entehrende Strafen zur Folge haben“. Ganz abgesehen davon, dass die Tötung oder schwere körperliche Beschädigung

nöch in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts anerkannt¹³³⁾ und ist wohl auch in der Folge niemals ernstlich bestritten worden; nur fällt es heute schwer, diese Möglichkeit mit den so vielfach veränderten staatskirchlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Während nämlich einerseits feststeht, dass der Patronat ein kirchliches Rechtsinstitut ist, dass somit vom principiellen Standpunkte zur Verleihung und Entziehung des Patronats in erster Linie die Kirche berufen sein muss, dass dieselbe ferner ebenso zur Aburtheilung und Bestrafung kirchlicher Delicte offenbar competent ist¹³⁴⁾, dass endlich die Ausübung kirchlicher Ehrenrechte doch nicht wohl jemandem gestattet werden kann, der sich wegen der schwersten Kirchenvergehen im Zustande der Strafe befindet, muss andererseits wieder erwogen werden, dass nach österreichischem Recht niemand seines Patronats ohne vor- ausgehendes richterliches Erkenntnis entsetzt werden kann, die Judicatur in Patronatsachen aber den staatlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zusteht¹³⁵⁾, dass ferner kirchliche Strafen

des Geistlichen nach dem österreichischen Strafgesetz immer entehrende Strafen nach sich zieht, lassen sich absolut keine Momente finden, durch welche jene Ansicht zu stützen wäre. Uebereinstimmend nehmen denn auch die anderen Gewährsmänner Obiges als geltendes Recht an; so Rechberger II. 104, Mayer S. 197, Barth S. 55, Helfert I. 140, Ginzel II. 152, Schockherr S. 8.

¹³³⁾ Im Sinne der Hofd. v. 16. Juli u. 1. October 1768 (Ther. Ges. V. 352, 377), sowie der Hofentschl. v. 17. Juni 1775 (Ther. Ges. VII. 232) erscheint die Entziehung des Patronats wegen Ketzerei etc. unter der Voraussetzung zulässig, dass das betreffende kirchliche Urtheil mit Wissen und Bewilligung der landesfürstlichen Behörden gefällt und durchgeführt werde, da nicht nur in Excommunicationsfällen das Placetum regium eingeholt werden muss, sondern überhaupt alle „äusserlichen Kirchenstrafen oder Bussen“ (nach Vdg. v. 27. Februar 1779, Ther. Ges. VIII. 232) ohne Vorwissen und Concurrenz der Länderstellen nicht verhängt werden dürfen. In Betreff der bekannten Aufhebung des Placetums vgl. nebenher Mot. Ber. zu §. 16, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, Gautsch S. 65 ff., Cult. Ges. II. 54 ff.

¹³⁴⁾ Dem steht natürlich §. 19, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, wonach bei Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt kein äusserer Zwang ausgeübt werden darf, nicht entgegen.

¹³⁵⁾ S. Näheres darüber im folgenden Abschnitt V. Hier sei auf Tract. I. §. 25 verwiesen, welcher lautet: „Jedoch ist hiebei zu merken, dass keiner seiner geistlichen Lehenschaft aus einer oder anderen hievor gesetzten Ursach ohne vorhergehender rechtlicher Erkantnuss entsetzet, und solche Erkantnuss, wie auch alle andere Stritt und Berechtigungen die geistliche Lehenschaften betreffend vor

für kirchliche Vergehen gegenwärtig keine bürgerlichen Rechtsfolgen mehr nach sich ziehen, und dass endlich der Patronat im Laufe der Zeit durch die österreichischen Verordnungen mit sehr bedeutenden öffentlichen Lasten ausgestattet worden ist; ein Umstand, welcher nicht nur ein staatsökonomisches Interesse an dem Bestande des Patronats *in abstracto* wie *in concreto* begründet erscheinen, sondern auch in Oesterreich eine strafweise Entziehung des Patronats — seiner Gesamtheit nach — überhaupt gar nicht als wahre Strafe empfinden lässt.

Neben all' dem kommt noch in Betracht, dass der Besitz und die Ausübung des Realpatronats durch akatholische Christen in Oesterreich, wenn auch nicht gesetzliche, so doch seit langer Zeit thatsächliche Anerkennung gefunden hat.¹³⁶⁾ Dem entsprechend könnte also beim Uebertritt eines katholischen Gutsbesitzers zum Akatholicismus von einem Erlöschen des Patronats wegen Häresie des Patrons bei uns wohl nicht die Rede sein.

Hievon abgesehen aber dürften die genannten Erwägungen etwa zu dem Resultate führen, dass die einen Abfall von der katholischen Kirche bedeutenden kirchlichen Vergehen, da sie ja den Verlust aller kirchlichen Mitgliedsrechte nach sich ziehen, einen

unserer N. Ö. Regierung unmittelbar fürgenommen werden sollen.“ Hiezu vgl. aber nachstehendes, bei Jaksch IX. 268 aufgeführtes „Hofd. v. 18. Januar 1810. Nachdem die Entziehung des Patronatsrechtes kein Gegenstand einer politischen Entscheidung, sondern der Justizstelle ist, vor deren Forum die Frage über die Rechte allein gehört; und nachdem kein Gesetz besteht, aus welchem man vor Gericht auf die Entziehung eines Rechtes klagen könnte, das selbst nach dem canonischen Rechte nur wegen Mord oder Verstümmelung des Beneficiaten verloren wird; so kann auch keinem Patrone die Ausübung seines Patronatsrechtes entzogen werden. Hingegen ist mit aller Strenge zu wachen, dass der Patron bei der Ausübung seines Patronatsrechtes in den Grenzen desselben bleibe.“ Der ganz auffällige Widerspruch, in welchem dieses Hofd. zu den Bestimmungen des Tractats (§§. 22—25) steht, liesse sich nun zwar durch die Annahme beseitigen, dass das Hofd. blos für Böhmen ergangen sei, woselbst ja der Tractat nach der Meinung Einzelner nie zur Geltung kam (vgl. S. 23, n. 47); allein selbst bei dieser Annahme erschien mir die citirte Vorschrift in mehr als einer Hinsicht so bedenklich, dass ich es für besser hielt, sie für obige Darstellung ausser Betracht zu lassen, zumal es mir auch nicht gelang, irgend welcher Anhaltspunkte zu ihrer Kritik habhaft zu werden. Möglicherweise handelt es sich hier um eine zu einem einzelnen Falle erflossene Entscheidung, welche grössere Kreise niemals gezogen hat; vgl. übrigens noch im folgenden Abschnitt S. 293, n. 6.

¹³⁶⁾ Vgl. S. 75, n. 25 und S. 245 n. 8.

persönlichen Patronat stets zum Erlöschen bringen werden, und dass auch die Staatsgewalt gehalten ist, diese notwendige Consequenz auf ihrem Gebiete anzuerkennen und namentlich jemandem, der an der katholischen Kirche keinen Antheil mehr hat, weder die Präsentation auf katholische Kirchenämter zu gestatten, noch auch ihn fernerhin zur Erfüllung der Patronatslasten zu zwingen.¹³⁷⁾ Was hingegen den dinglichen Patronat anbelangt, so dürfte hier wohl nach Analogie der kais. Vdg. v. 18. Februar 1860, R. G. B. 44 u. 45, und unter Bezugnahme auf Art. 9, G. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49 zu entscheiden sein. Hienach wären die Patronatsbefugnisse insolange für suspendirt zu halten, als das betreffende Gut in den Händen des von der katholischen Kirche abgefallenen Inhabers verbleibt; zur Tragung der Patronatslasten jedoch wäre letzterer trotzdem verpflichtet.

VI. Derogation. Unter Hinweis auf die Thatsache, dass im Laufe der Jahrhunderte zu wiederholten Malen Patronate durch päpstliche Verfügungen, sowie auch durch das Concil von Trient aufgehoben worden sind¹³⁸⁾, reihen manche Canonisten den vorerwähnten gemeinrechtlichen Erlöschungsgründen noch die Derogation des Patronats durch gesetzgeberischen Act der obersten Kirchengewalt an.¹³⁹⁾ Gegen die theoretische Möglichkeit eines solchen Actes lässt sich in Hinblick auf die päpstliche *plenitudo potestatis* gewiss nichts einwenden; eine im praktischen Rechtsleben bethätigte Institution aber liegt hier absolut nicht vor, und es würde auch deren thatsächliche Anwendung speciell dort, wo der Patronat von der staatlichen Gesetzgebung in ihren Bereich gezogen worden ist, mit grossen äusseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben. In Oesterreich kann vorliegender Punkt wohl als bedeutungslos angesehen werden.¹⁴⁰⁾

¹³⁷⁾ Diese Auffassung harmonirt wohl auch mit der Tendenz des Art. 5, G. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49. Vgl. hiezu Fuchs: Beiträge zur Lehre von der Religionsfreiheit in der Praxis (Wien 1894), S. 1—17.

¹³⁸⁾ Vgl. I. Abtheil. S. 80, n. 57 und in diesem Bande zuvor S. 258, n. 33.

¹³⁹⁾ Als selbstverständlich wird hiebei vorausgesetzt, dass einer der bereits erwähnten Aufhebungsgründe nicht vorliegt; vgl. Berardi: Comment. in jus eccles. univ. tom. II. pag. 131, Mayer I. c. S. 196, Phillips K. R. VII. 831, Hinschius K. R. III. 94, Friedberg Lehrb. S. 311.

¹⁴⁰⁾ In diesem Sinne auch Mayer I. c. S. 201, Pachmann K. R. II. 110. Rechberger, Barth, Helfert und Ginzler beziehen den Fall überhaupt nicht.

Was andererseits eine etwaige Aufhebung von Patronaten durch die staatliche Gesetzgebung anbelangt, so verhält es sich hier umgekehrt. Die praktische Möglichkeit kann bei der Macht des Staates auf seinem eigenen Gebiete kaum bestritten werden; gegen die principielle Zulässigkeit aber wären mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Patronat trotz seines Interesses für den Staat doch immer ein kirchliches Rechtsinstitut bleibt, wohl gewichtige Bedenken zu erheben.¹⁴¹⁾

Suspension. Im Unterschiede vom gänzlichen Erlöschen tritt zeitlicher Verlust der Ausübung des Patronates — und in zwischen freie Verleihung des Amtes durch den Kirchenoberen — ein:

a) wenn der Patron in den grossen Kirchenbann verfällt¹⁴²⁾;

b) wenn beim geistlichen und ebenso beim Familienpatronat der derzeitige Patronatsinhaber ein Delict begeht, welches sonst gänzlichen Patronatsverlust nach sich zieht¹⁴³⁾;

c) durch Consolidation¹⁴⁴⁾;

d) in Oesterreich beim dinglichen Patronat, wenn das berechnigte Gut in die Hände von Israeliten oder sonstigen Nichtchristen kommt¹⁴⁵⁾;

e) ebenso, wenn das berechnigte Gut zu einer Concursmasse gehört.¹⁴⁶⁾

¹⁴¹⁾ Vgl. Hinschius K. R. III. 97; die Frage nach der Competenz des Staates zur Aufhebung des Patronats in abstracto wird im letzten Abschnitte berührt.

¹⁴²⁾ Vgl. zuvor S. 244, n. 5; der hier notwendig eintretende Verlust der Ausübung der Patronatsbefugnisse ist entsprechend dem Charakter der auf Besserung des Sünders gerichteten kirchlichen Censur kein immerwährender, sondern dauert eben bis zur Wiederaussöhnung des Excommunicirten mit der Kirche. Die Patronatslasten sind dessen ungeachtet ununterbrochen zu tragen. Unter obige Rubrik fällt, wie schon erwähnt, auch die simonistische Präsentation, während die verspätete Präsentation des Laien- und die wissentlich fehlerhafte Präsentation des geistlichen Patrons blos die weitere Ausübung des Präsentationsrechtes für den einzelnen Fall entziehen, also nicht, wie Vering Lehrb. S. 491 annimmt, hieher gehören; vgl. im übrigen Schilling, S. 128, Pachmann II. 110, Phillips VII. 838, Hinschius III. 94.

¹⁴³⁾ Vgl. S. 286, n. 129 und hiezu noch Phillips a. a. O.

¹⁴⁴⁾ Vgl. S. 284, n. 126 und die dort Citirten; a. M. Gerlach I. c. S. 7, Phillips VII. 840, Vering Lehrb. S. 490, Heiner II. 180.

¹⁴⁵⁾ Vgl. S. 246, n. 9.

¹⁴⁶⁾ Vgl. S. 274, n. 88, sowie noch Phillips VII. 842 u. Schulte Lehrb. S. 181, n. 12. Schilling I. c. S. 128 führt den Concurs auch unter den gemeinrechtlichen Suspensionsfällen an.

V. Gerichtsbarkeit in Patronatsachen.

Die grosse Wichtigkeit des Besitzes der Judicatur im Patronatsstreite für die praktische Beherrschung des ganzen Institutes im äusseren Rechtsleben bedarf keines Beweises und sie wurde auch jederzeit erkannt. Diese Erkenntnis war es, welche schon im 12. Jahrhunderte die Kirche veranlasste, die richterliche Competenz in Patronatsachen energisch für ihr Forum in Anspruch zu nehmen; sie war es auch, welche später jene Competenz oftmals zu einem Zankapfel zwischen geistlicher und weltlicher Autorität machte. Die vorangehende Darstellung hat gezeigt, wie auf unserem Gebiete während des ganzen Mittelalters und selbst noch darüber hinaus Patronatsstreitigkeiten regelmässig vor den geistlichen Gerichten verhandelt und entschieden wurden¹⁾, und wie sodann etwa seit dem 16. Jahrhunderte die Landesherrn den Patronat mehr und mehr in ihren Bannkreis zogen und zusammenhängend damit auch die Gerichtsbarkeit hierüber ihren eigenen Behörden zu vindiciren begannen.²⁾

Anfangs naturgemäss mit dem zähen Widerstande der hierarchischen Organe und häufig auch jenem der Streitparteien selbst

¹⁾ Vgl. I. Abtheil. S. 74 ff. und dazu die bei Friedberg: *De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio* (Lipsiae 1861), S. 128, n. 1 bezogenen Quellen. Immerhin bestanden auch hier gewisse Ausnahmen; so wurden oftmals schon im Mittelalter, namentlich aber seit dem Ende des 15. Jahrh. Prozesse über dingliche Patronate, sowie blosse Besitzstreitigkeiten dem weltlichen Gerichte zugesprochen; s. Warnkönig l. c. S. 118, Schulte K. R. II. 706, Dove in Bluntschli's Staatswörterbuch VII. 771, sowie die von Friedberg l. c. S. 128, n. 2 angeführten Beispiele.

²⁾ Vgl. zuvor S. 18 ff.

ringend³⁾, hatten diese landesherrlichen Bestrebungen consequent fortgesetzt schliesslich doch den Erfolg, dass etwa zu Ende des 17. und Beginn des 18. Jahrhunderts die Patronatsstreitigkeiten bereits regelmässig zur Erledigung durch die staatlichen Behörden gelangten, wengleich in der Theorie öfters auch später noch die Zuständigkeit des kirchlichen Richters vertheidigt wurde.⁴⁾

Als unmittelbar berufene Instanz war durch landesherrliche Erlässe schon in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts für die alt-österreichischen Länder die n. ö. Regierung, für Böhmen hingegen das grössere Landrecht erklärt worden; daneben hatte der *Tractat de j. i.* den schon erwähnten Grundsatz aufgestellt, dass niemand ohne vorausgehende rechtliche Erkenntnis seines Patronates entsetzt werden könne.⁵⁾

Etwa in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts finden wir die Judicatur in Patronatsachen zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden getheilt, doch scheint die Einflussnahme der letzteren bis in unser Jahrhundert hinein stets die grössere gewesen zu sein, eine feste allgemeine Kompetenzgrenze indess nicht bestanden zu haben.⁶⁾ „Ueberhaupt — bemerkt ein glaubwürdiger Gewährsmann — werden in neuerer Zeit Patronatsstreitigkeiten gewöhnlich im politischen Wege durch die Länderstellen und in höherer Instanz durch die politische Hofstelle, d. i. die löhmisch-österreichische Hofkanzlei, abgethan. Sollte aber in einem besonderen Falle der Rechtsweg eingeschlagen werden, so scheinen die Landrechte jeder Provinz der competente Richter zu sein.“⁷⁾

³⁾ S. bes. die Resol. v. 14. December 1655, S. 18, n. 38.

⁴⁾ Näheres hierüber in den literarhistorischen Ausführungen Warnkönig's l. c. S. 111 ff.

⁵⁾ Tract. tit. I. §. 25 zuvor S. 288, n. 135.

⁶⁾ Vgl. einerseits Hofd. v. 9. März 1770 und v. 16. Mai 1811 (Mayer l. c. S. 212, — in den Sammlungen habe ich diese Hofd. nicht aufgefunden), wonach im Falle als es sich um den Verlust des Patronatsrechts ex delicto handelt, die politische Behörde zu erkennen hat, andererseits das zuvor S. 289, n. 135 bezogene Hofd. v. 18. Januar 1810, welches wieder die Entziehung des Patronates der Justizstelle zuweist.

⁷⁾ „Gewiss ist dies wenigstens dann, wenn die Kirche oder ein geistlicher oder ein adelicher Patron der Geklagte ist, oder wenn der Fiscus als Vertreter einschreitet, welches bei dergleichen Streitigkeiten die gewöhnlichen Fälle sind. Nur wenn zwei Laien gegen einander als Parteien auftreten und der Beklagte

In der dem Concordat nächst vorangehenden Periode war die Zuständigkeitsfrage so geregelt, dass Streitigkeiten über das Patronatrecht selbst zur Kompetenz der Gerichte, Streitigkeiten über die Ausübung des Rechts zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehörten⁸⁾, welche hiebei offenbar in vielen Fällen einverständlich mit den Ordinariaten vorzugehen, resp. zu entscheiden hatten.⁹⁾ Wie bekannt, gab sodann das Concordat dem kirchlichen Richter für kurze Zeit seine einstigen Gerechtsame — mit einer Beschränkung hinsichtlich der streitigen Nachfolge in Laienpatronate — wieder zurück¹⁰⁾, und nach der Kündigung des Concordates führte das Gesetz v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, den derzeit geltenden Rechtszustand ein.

nicht adelich oder sonst der Gerichtsbarkeit des Landrechts nicht unterworfen ist, könnte ein Zweifel obwalten, worüber noch keine deutliche Entscheidung in unsern Gesetzen gefunden wird.“ Mayer l. c. S. 213. — Man sieht hieraus, wie auch die alten Personalgerichtsstände in die vorliegende Frage hineinspielen; vgl. diesbezüglich nebenher das Hofd. v. 28. April 1759, C. A. VI. 28. Bei Rechenberger l. c. II. 102 findet sich blos der Passus: „Die Entsetzung (scil. vom Patronate) kann aber auf jeden Fall nur durch ein rechtliches Erkenntnis, das den landesfürstlichen Gerichten zustehet, geschehen.“

⁸⁾ So Barth S. 56 und übereinstimmend auch Helfert K. R. I. 140; vgl. hiezu noch Hofkzld. v. 29. Juni 1844 an die n. ö. Reg. (Norm. B. d. Hofkzld. J. 1844—47, p. 148, n. 112), welches verfügt, dass Patronatsstreitigkeiten, wenn sie im politischen Wege zur Entscheidung kommen, durch die Länderstellen und im Berufungswege durch die vereinigte Hofkanzlei abzuthun seien.

⁹⁾ Man wird sich dafür zweifellos auch auf das Hofkzld. v. 21. Mai 1841 an sämtl. Länderst. (P. G. S. LXIX. 137), betreffend die Kompetenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen, berufen können.

¹⁰⁾ Art. XII. „De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscat; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eundem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.“ S. auch Ginzl K. R. II. 152, Pachmann K. R. II. 110, n. x; vgl. ferner Cult. Min. Erl. v. 11. November 1856 an die steierm. Statth. (Cult. Norm.): „Der Art. XII. des Concordates bezieht sich lediglich auf Entscheidung der Frage, ob in einem gegebenen Falle ein Patronatrecht bestehe und wer im Falle eines geistlichen Patronates die Rechte des Patronis zu üben habe. In dem vorliegenden Falle hingegen handelt es sich lediglich um die Leistungen, welche mit dem unbestrittenen Patronate der Localie N. verbunden sind. Der Art. XII. des Concordats hat demnach hierauf keine Anwendung und die k. k. Statthalterei wird angewiesen, nach den bestehenden Vorschriften ihr Amt zu handeln.“

Demgemäss sind Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Steht hingegen nur die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Kompetenz ein (§. 33).¹¹⁾

¹¹⁾ Die Interpretation obiger Gesetzesvorschrift seitens der herrschenden Praxis ist keine ganz gleichförmige; vgl. zunächst V. G. H. v. 21. September 1882, Budw. VI. 1496: Angesichts des Wortlautes des §. 33 des cit. Ges. kann bezüglich der Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, von der Cultusverwaltung das Recht zur definitiven, den Rechtsweg ausschliessenden Entscheidung nicht in Anspruch genommen werden, vielmehr ist in einem solchen Falle für die Verwaltungsbehörden nur Anlass zu einer provisorischen Anordnung im Sinne des §. 56, G. v. 7. Mai 1874 gegeben. — Dagegen V. G. H. v. 13. April 1887, Budw. XI. 3481: Eine Trennung der Judicatur, wonach den Verwaltungsbehörden stets nur die Entscheidung, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterstehe, den Gerichten aber stets die Entscheidung, wer bei einer Kirche oder Pfründe Patron sei, zukommen soll, ist rechtlich undenkbar und factisch unausführbar, weil Rechte ohne Subject nicht gedacht werden können, und somit der logische Schluss, dass eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege, gar nicht gezogen werden kann, ohne dass vorher ermittelt worden ist, wem dieses Patronat zustehe. Dabei macht es selbstverständlich keinen Unterschied, ob dieses Subject des Patronats — je nachdem es sich um ein jus patronatus reale oder personale handelt — in einer bestimmten Person oder in dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes ermittelt wird. Demzufolge kann auch die in Frage stehende Kompetenzgrenze nur in dem Gegenstande des vom Gesetze vorausgesetzten Streites gefunden werden, nämlich darin, ob das Patronat selbst, also die rechtliche Entstehung desselben streitig erscheint oder aber bei unstreitigem Bestande des Patronats nur darüber gestritten wird, ob irgend eine bestimmte Person als Patron, d. i. als Subject der in dem Patronate begriffenen Befugnisse und Lasten anzusehen ist. Hienach wird die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung berufen sein, wenn die originäre Erwerbung des Patronats den Streitgegenstand bildet, während die gerichtliche Judicatur Platz greifen wird, wenn der originäre Erwerb des Patronats feststeht, dagegen über den Titel, durch welchen eine bestimmte einzelne Person derivativ zum Träger des Patronats berufen erscheint, also hinsichtlich der Nachfolge in ein originär erworbenes Patronat gestritten wird. Dabei versteht es sich dann von selbst, dass auch die den Verwaltungsbehörden zufallende Judicatur über die originäre Erwerbung des Patronats nicht geübt werden kann, ohne dass festgestellt wird, wer aus jenem originären Titel das Patronat zuerst erworben hat. Analog V. G. H. v. 8. Januar 1892, Budw. XVI. 6349. — V. G. H. v. 16. März 1887, Budw. XI. 3442: Die

Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören — gleichwie die Existenzfrage selbst — in die instanzmässige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden. Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nötigen Provisoriums zu (§. 34).¹²⁾

Entscheidung darüber, ob das Patronatrecht der Orts-, der Pfarrgemeinde oder einzelnen Familienhäuptern der letzteren zustehe, gehört im Streitfalle zur richterlichen Competenz. Das Cultusministerium hingegen kann aussprechen, dass es für den nächsten Präsentationsfall vom staatlichen Standpunkte eine auf Grund des bisherigen Besitzstandes von der Ortsgemeindeverwaltung ausgehende Präsentation nicht zu beanstanden finde. Denn in den staatlichen Gesetzen ist eine solche Berücksichtigung des Besitzstandes in Präsentationsfällen nicht untersagt, die kirchenrechtlichen Vorschriften aber, welche für dieses auch dem inneren kirchlichen Rechtskreise angehörende Verhältnis mit in Betracht kommen, gestatten ausdrücklich, dass bei hängendem Streite über das Präsentationsrecht die Präsentation von demjenigen ausgehe, welcher im letzten Besetzungsfalle präsentirt hat. — V. G. H. v. 18. December 1889, Budw. XIII. 5033: In einem auf dem Rechtswege auszutragenden Streitfalle betreffs des Präsentationsrechtes kann seitens der politischen Behörden ein Provisorium nicht angeordnet werden.

¹²⁾ Vgl. hiezu §§. 55, 56 des cit. Ges., sowie Cult. Min. Erl. v. 15. October 1887, Z. 19914 (Arch. LXXIII. 472); ferner V. G. H. v. 4. Juli 1888, Budw. XII. 4200: Der gesetzlichen Bestimmung des §. 34, G. v. 7. Mai 1874 kann nicht die Deutung gegeben werden, dass in allen Instanzen über dasselbe concrete Bau-project gesprochen werden müsste, sondern aus derselben folgt nur, dass die betreffende Bau- resp. Concurrenzfrage als solche Gegenstand einer instanzmässigen Entscheidung sein muss. Die Voraussetzung der administrativen Judicatur über die in einem Concurrenzfalle durch den Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels eintretende Entlastung der regelmässigen Concurrenten ist naturgemäss die der Liquidität des geltend gemachten Titels, da sich die Cognition über einen Rechtstitel, welcher erst durch eine gerichtsordnungsmässige Beweisführung in's Klare gesetzt werden kann, den Administrativbehörden von selbst entzieht. — V. G. H. v. 3. December 1890, Budw. XIV. 5590: Aus §. 34, G. v. 7. Mai 1874 lässt sich eine Verpflichtung der Cultusverwaltungsbehörden zur Fällung einer Entscheidung nur für den Fall ableiten, dass Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, im Streite stehen. Ueberhaupt haben die Verwaltungsbehörden in Parteisachen nur aus Anlass concreter Streitfälle zu entscheiden. — V. G. H. v. 17. Juni 1886, Budw. X. 3110: Die staatlichen Cultusbehörden sind bei Feststellung der Concurrenzpflicht zu Pfarrbauherstellungen gehalten, auch auf die Bestimmungen des Erectionsinstrumentes

Auf das Verfahren in Patronatsachen ist in dieser dem materiellen Rechte gewidmeten Darstellung umso weniger einzugehen, als der einstige canonische Patronatsprocess heute längst aus dem praktischen Rechtsleben verschwunden ist und das Gleiche natürlich auch von dem alten österreichischen Verfahren gilt, welches ja wohl schon durch die allg. G. O. v. 1. Mai 1781 grossentheils beseitigt wurde. Da Besonderheiten für den Patronat in vorliegender Hinsicht derzeit nicht bestehen, genügt es hier, auf das Verfahren vor den politischen Behörden¹³⁾, beziehungsweise auf die Civilprocessordnung hinzuweisen. Erwähnenswert wäre an dieser Stelle höchstens noch der Grundsatz, dass der Patronat als kirchliches Ausnahmeverhältnis nie zu präsumiren ist, sondern sein Bestand im Zweifel stets bewiesen werden muss.¹⁴⁾

Bedacht zu nehmen und darüber zu entscheiden, ob der Patron nach Massgabe desselben zu Leistungen, welche die gesetzliche Verpflichtung übersteigen, herangezogen werden könne. Vgl. hiezu auch V. G. H. v. 15. Februar 1886 (nach §. 6, G. v. 22. October 1875), Budw. V. 292. — V. G. H. v. 23. April 1892, Budw. XVI. 6562: Bei der Provisorialverfügung ist nicht definitiv über den Umfang der Leistungspflicht der einzelnen Concurrenzfactoren zu erkennen, wenn gemäss den Einwendungen der Betheiligten gegen die Concurrenzleistung Rechtsfragen privatrechtlicher Natur streitig sind.

¹³⁾ Vgl. nebenher die kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96 und den Cult. Min. Erl. v. 14. Mai 1876, V. B. 20 in Cult. Ges. II. 161 ff.

¹⁴⁾ Ueber den Beweis des Patronates nach gemeinem Recht s. bes. Mayer l. c. S. 202 ff. und Phillips K. R. VII. 824 ff. Für Oesterreich vgl. zu Obigem noch den Min. Erl. v. 20. Juli 1860 zuvor S. 49, n. 9.

VI. Rückblick und Ergebnisse für die etwaige Aufhebung des Kirchenpatronats in Oesterreich.

Mehr als zwanzig Jahre sind verstrichen, seitdem das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. 50 eine „besondere gesetzliche Regelung“ der österreichischen Patronatsverhältnisse in Aussicht gestellt hat. In welchem Sinne diese Regelung erfolgen sollte, darüber konnten zur Zeit kaum Zweifel bestehen; zu allem Ueberflusse sprach der Mot. Ber. zu §. 32 des genannten Gesetzes unumwunden aus, dass es sich hier nur um die obligatorische oder facultative Aufhebung des Institutes handeln könne.

Obwohl damals zum ersten Male in Oesterreich officiell proclamirt, war dieser Gedanke doch längst kein neuer mehr. Schon zu Beginn unseres Jahrhunderts war er in der protestantischen Kirche Deutschlands hervorgetreten¹⁾; nach Decennien hatte ihn die Verfassung-Commission der Nationalversammlung von 1848 wieder aufgegriffen²⁾; die preussischen Verfassungs-Urkunden vom 5. December 1848 und vom 31. Januar 1850 hatten ihn in verschiedener Weise formulirt und zur selben Zeit hatte auch die österreichische Regierung offenbar die Aufhebung des Patronats als thatsächlich so nahe bevorstehend angenommen, dass sie in dem mehrerwähnten Min. Erl. v. 10. Juni 1849 bereits gebot, wegen bevorstehender definitiver Regelung des Gegenstandes einstweilen

¹⁾ S. den Kirchenverfassungs-Entwurf Schleiermacher's vom J. 1808, Zeitschr. I. 326 ff., bes. §. 12. „Alles Patronatrecht muss gänzlich abgeschafft werden.“

²⁾ Vgl. Richter: Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in Preussen seit der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. Zeitschr. I. 100 ff.

jede — nicht freiwillig übernommene — grössere Belastung der Kirchenpatrone zu vermeiden.³⁾

Hier wie dort wurde als Veranlassung der projectirten Reformen die Nothwendigkeit geltend gemacht, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen; vielfach wurde diese Nothwendigkeit in den Vertretungskörpern und Regierungskanzleien, wie in der wissenschaftlichen Literatur erörtert; wiederholt wurden darüber von amtswegen Gutachten, resp. Nachweisungen eingefordert⁴⁾; kurz, ein ganzes Jahrhundert hindurch ist über jene Idee gedacht, gesprochen und geschrieben, trotz all' dem jedoch ein positives Resultat bis zur Stunde nicht erzielt worden.

Das aber ist ohne Zweifel eine Thatsache, welche einer näheren Betrachtung nicht unwert erscheint, und so kann denn die Aufgabe dieses Buches nicht als erfüllt angesehen werden ohne den Versuch, nochmals einen kurzen Umblick zu thun und aus den Ergebnissen einer tausendjährigen Vergangenheit womöglich für Gegenwart und Zukunft Belehrung zu schöpfen.

„Ueber die Nothwendigkeit einer Abhülfe, einer Aenderung der Patronatsverhältnisse — bemerkt gelegentlich ein österreichischer Autor⁵⁾ — ist man einig. Die Ansichten jedoch über die Art, wie eine solche Abhülfe zu bewirken sei, sind sehr verschieden.“ Der erste dieser beiden Sätze, welchen wir hier zunächst in's Auge fassen wollen, harmonirt völlig mit dem unmittelbar zuvor Angeführten, und es ergibt sich sonach für uns vor allem die grundlegende Frage, ob und inwieferne denn überhaupt

³⁾ Vgl. zuvor S. 36, n. 79.

⁴⁾ So beispielsweise, wie schon seinerzeit (S. 42—43) erwähnt, seitens des österr. Cult. Min. in den Jahren 1872 u. 1883. Es ist übrigens obige Frage auch ganz selbständig in einzelnen Landtagen zur Sprache gebracht und mehrfach eine wenigstens territoriale Regelung derselben versucht worden. In diesem Sinne liess bekanntlich der Tiroler Landtag im J. 1866 einen unter anderem die facultative Ablösung des Patronats betreffenden Gesetzentwurf ausarbeiten, welcher jedoch nicht die A. h. Sanction erhielt, vgl. zuvor S. 238, n. 159. Aehnlich beauftragte der steierische Landtag im Jahre 1868 den Landesauschuss, dem Landtage einen Gesetzentwurf „wegen Aufhebung oder Ablösung des Patronates“ vorzulegen. Da jedoch der Landesauschuss die eigene Competenz hiezu bezweifelte, beantragte er in einer Eingabe an das Cult. Min. v. 31. August 1869 den Erlass eines diesbezüglichen Reichsgesetzes; die Action scheint im Sande verlaufen zu sein.

⁵⁾ Borowy l. c. Arch. XVI. 142.

eine Reform des Patronatrechts in Oesterreich notwendig oder doch wünschenswert sei?

Der Kirchenpatronat, so wie er uns im heutigen Rechtsleben entgegentritt, stellt sich als eine Einrichtung dar, deren ursprünglicher Charakter im Laufe der Zeit durch äussere Einflüsse vielfach getrübt worden ist. Als kirchliches Rechtsinstitut entwickelt, wurde es seit dem Ausgange des Mittelalters mehr und mehr in den weltlichen Bereich gezogen, und all' die Jahrhunderte, welche seither verstrichen, haben an ihm ihre Spuren zurückgelassen. Namentlich aber war es, wie gezeigt, die josephinische Epoche, welche ohne Rücksicht auf Geschichte und Bedeutung des Patronats denselben einfach den materiellen Staatszwecken direct dienstbar zu machen suchte. Eine Opportunitätsgesetzgebung im vollsten Sinne des Wortes liess damals einen wahren Hagel von Hofdecreten auf den Patronat niedergehen; sie wies dem Patrone beiläufig jene bekannte Rolle des Lastthiers in der Fabel zu; sie hat in Wahrheit das zur Plage gestempelt, was einstens Wohlthat war.⁶⁾

Immerhin lassen sich für solches Vorgehen bei der damaligen Sachlage noch rechtfertigende Momente geltend machen. Es ist formell ungenau, wenn unsere alten Verordnungen öfters die Ausdrücke Patron und Grundherrschaft durcheinander werfen, jedoch es entspricht dies völlig den bestandenen praktischen Verhältnissen. Patron war in der That regelmässig die Grundherrschaft. Letztere aber stand zu ihren Unterthanen seit jeher in engen Beziehungen, sie genoss von denselben materielle Vortheile, ihr kam es auch zu, für das körperliche und geistige Wohl derselben zu sorgen, so z. B. auf Erhaltung ihrer Kirche und Schule bedacht zu sein etc. Die Behauptung also, dass der Patronat mit den durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgebobenen Verhältnissen in keiner Verbindung stehe (Min. Erl. v. 10. Juni 1849), mag sich vielleicht theoretisch begründen lassen; *de facto* war sie unrichtig. Mit den „ehemaligen Obrigkeiten“, welche nunmehr „gleich jedem Mitgliede der Gemeinde“ zu den Gemeindeleistungen beitragen sollten, sind auch die ehemaligen Patrone aus dem Rechtsleben verschwunden. Man konnte sich hierüber unmöglich

⁶⁾ Vgl. den Mot. Ber. zu §. 32, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 bei Gautsch S. 86, Cult. Ges. II. 77.

täuschen und führende Stimmen selbst gaben es auch unumwunden zu⁷⁾; nur wurde eben die Erkenntnis nicht in's Gebiet der That-sachen übertragen.

Wir wollen uns hier nicht in Wiederholungen einlassen, sondern lediglich darauf hinweisen, dass die erwähnten Momente, all' die verschiedenartigen Einflüsse verschiedenartiger Zeitabschnitte auf den klaren Bestand unseres Institutes nur ungünstig einwirken konnten. Der Patronat ist heutzutage in Oesterreich ein zum Theil vernachlässigtes, zum Theil verkünsteltes Erbstück früherer Jahrhunderte. Während gewisse Seiten desselben von der particulären Gesetzgebung kaum jemals berührt wurden, erscheinen andere unter zahllosen, überstürzten, einander nur zu häufig widersprechenden Vorschriften geradezu begraben.

Rechtsnormen, im Hinblick auf Verhältnisse gegeben, welche längst nur mehr historisches Interesse besitzen, müssen oft gegen bessere Ueberzeugung als geltendes Recht angesehen werden, blos weil es dem Praktiker an allen sonstigen Anhaltspunkten fehlt. Verordnungen, die ursprünglich nur für einzelne Kronländer erlassen wurden, sind auf dem Wege stillschweigender Reception in andere Territorien eingedrungen; man findet nicht mehr die Grenze ihrer wahren Anwendbarkeit. Jene alten Gesetzessammlungen, welche ein nach Entstehungszeit, Geltungsgebiet, Zweck und Inhalt unendlich mannigfaches Material — oft bruchstückweise — bunt durcheinander würfeln, erhöhen häufig nur die Rechtsunsicherheit. Zuweilen erscheint es fast unmöglich, zwischen allgemeinem und territorialem, geltendem und veraltetem Gesetzes- wie Gewohnheitsrecht hindurch mit Bestimmtheit den richtigen Pfad zu weisen. Daneben klaffen hier und dort breite Lücken, welche nur durch Heranziehen der canonischen Grundsätze halbwegs ausgefüllt werden können.

Mit einem Worte, der Kirchenpatronat ist in Oesterreich in mancher Hinsicht sich selbst entfremdet worden; die darauf bezüglichen materiellen Rechtsnormen sind theils unzulänglich und veraltet, theils dem Geiste des Institutes nicht entsprechend; die Judicatur ist — wie es hienach gar nicht anders sein kann — unsicher und schwankend, und demgemäss bedarf das österreichische

⁷⁾ Vgl. zuvor S. 37, n. 80.

Patronatrecht in Wahrheit einer umfassenden und zweckmässigen Regelung.

Dies vorausgesetzt, ergibt sich als nächste Frage, ob genannte Regelung etwa in einer (obligatorischen oder facultativen) Aufhebung des Kirchenpatronats zu bestehen habe?

Wir ziehen zunächst jene Umstände in Betracht, aus welchen sich eine solche Aufhebung im allgemeinen befürworten liesse.

Die erste, in weiteren Kreisen bekannt gewordene Begründung der Aufhebungsidee war jene der Nationalversammlung von 1848.⁸⁾ „Der Kirchenpatronat — heisst es in den Motiven zu Art. 20 des von der betreffenden Commission ausgearbeiteten Entwurfes einer Verfassungs-Urkunde — widerspricht seinem Begriffe nach so sehr der Autonomie der Religionsgesellschaften, führt in der Anwendung zu so erheblichen Uebelständen, dass das Bedürfnis der Aufhebung dieses Institutes keiner weiteren Rechtfertigung bedarf.“⁹⁾

⁸⁾ Ich beziehe mich hier natürlich blos auf die Bewegung der neueren Zeit. Dass in der canonistischen Literatur, speciell von Seite einzelner protestantischer Rechtsgelehrter, wie Gisbert Voetius (*Politica ecclesiastica*, lib. III, tract. 2, cap. I. §§. 3—5), schon viel früher der Versuch gemacht wurde, die Unhaltbarkeit des Patronats nachzuweisen, dürfte den Fachmännern nicht unbekannt sein; s. Hinschius l. c. Zeitschr. VII, 49, n. 21. Vgl. dazu bes. Hellmar: Der Patronat nach preussischem Landes- und Provinzialrecht und die Versuche seiner Aufhebung (Elberfeld 1850), S. 146 ff., woselbst auch Thatsachen seit der Reformation angeführt werden. Ferner im allgemeinen noch Dove's Artikel „Patronat, Präsentationsrecht“ im deutschen Staats-Wörterbuch von Bluntschli und Brater; Meier's Artikel „Patronatsrecht“ im Staatslexikon von Rottek (3. Aufl.); Hinschius' Artikel „Patronat“ in Herzog's Realencyclopädie (2. Aufl.); in Kürze auch Thudichum l. c. II. 141.

⁹⁾ Vgl. die Denkschrift des k. preuss. Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten betreffend die Ausführung des Art. 17 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850, Arch. XXIV. 201, Zeitschr. X. 92. Der obgenannte Art. XX lautete: „Das Kirchenpatronat sowohl des Staats als der Privaten soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein Gesetz.“

„Der Weg — bemerkt Hellmar l. c. S. 155 — welchen die Verfassungscommission in dieser Frage einmal betreten, wurde bei der weiteren Berathung nur noch entschiedener verfolgt. Die aus allen Abtheilungen der Versammlung hervorgegangene, fast nur aus Fachmännern bestehende Centralabtheilung änderte die Vorlage der Verfassungscommission wesentlich ab, und vereinigte sich dahin, folgende Bestimmungen der Versammlung zur Annahme vorzuschlagen.“

„Art. 20. Das Kirchenpatronat sowohl des Staats als der Privaten wird aufgehoben, wo dasselbe nicht mit besondern Verpflichtungen verknüpft ist. In

Es erscheint nun höchst beachtenswert, dass schon diese Gründe alsbald auf Widerstand von autoritativer Seite stiessen, dass sie seitens der preussischen Regierung bei Emanation der Verfassungs-Urkunde von 1848 als nicht zulänglich bezeichnet wurden.¹⁰⁾

In der That lässt sich gewiss nicht verkennen, dass die gegenwärtige Gestaltung der Patronatsverhältnisse überhaupt — nicht etwa blos in der katholischen Kirche Oesterreichs — mit mancherlei Uebelständen verbunden ist, und es kann daher die Berechtigung des zweitgenannten Grundes keineswegs in Abrede gestellt werden, obwohl selbstverständlich damit noch nicht erwiesen erscheint, dass jene Uebelstände nur im Wege der Aufhebung des Patronats zu beseitigen wären. Was hingegen die an erster Stelle bezogene Rücksichtnahme auf die Autonomie der Religionsgesellschaften anbelangt, welcher der Bestand des Patronats widersprechen soll, so liegt die Schwäche dieses Arguments wohl auf der Hand. Einerseits nämlich ist der Patronat ein auf kirchlichem Gebiete entstandenes und durch die kirchliche Gesetzgebung freithätig entwickeltes Rechtsinstitut, kann somit unmöglich der kirchlichen Autonomie widersprechen; andererseits würde die zwangsweise Aufhebung des Patronats durch die Staatsgewalt

allen andern Fällen kann dasselbe auf den Antrag der Gemeinen aufgehoben werden, und fallen dann die Verpflichtungen des Patrons fort. Der Patron kann sich gegen den Willen der Gemeinde den Pflichten des Patronats nur durch Ablösung entziehen. Die Ablösung regelt ein besonderes Gesetz — Das dem Staat zustehende Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.“

Es ist nicht ohne Interesse, hiemit die mildernde und abschwächende Formulirung der beiden Verfassungs-Urkunden zu vergleichen; u. z. Art. 14 der octroyirten Verf. Urk. v. 5. December 1848: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.“ Art. 17 der revidirten Verf. Urk. v. 31. Januar 1850: „Ueber das Kirchenpatronat, und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.“ S. hiezu noch Schuppe: Die Aufhebung des Kirchenpatronats (Berlin 1871), S. 1; sowie Herrfurth: Die Ausführung des Art. 17 der Verfassungs-Urkunde (Berlin 1872), S. 1 ff.

¹⁰⁾ Vgl. die „Erläuterungen der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen“ des Ministers von Ladenberg und die „Motive zu dem Gesetzentwurf von 1849 betreffend die Aufhebung des Kirchenpatronats“, Arch. XXIV. 203, 206; Zeitschr. X. 94, 103.

ganz unzweifelhaft einen Eingriff in die Autonomie der Kirche bedeuten, letztere würde also gerade durch einen dem Vorhaben nach zu ihrer Wahrung unternommenen Act in Wirklichkeit schwer verletzt; ein Widersinn, auf welchen auch seinerzeit sofort hingewiesen worden ist.

Als fernere für die Aufhebung des Kirchenpatronats sprechende Umstände machte später in Oesterreich der Mot. Ber. zu §. 32, Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 geltend:

dass der Patronat längst des Zusammenhanges mit den übrigen rechtlichen Einrichtungen entbehre,

dass die Bestimmungen über die patronatische Baulast in Oesterreich eine besonders drückende Härte angenommen hätten,

dass die beim dinglichen Patronate auch andersgläubigen Patronen obliegende Verpflichtung zu den Patronatsleistungen als Läsion der Gleichberechtigung der Confessionen, ja sogar als Gewissenszwang empfunden werden könne,

dass für dermassen erzwungene Leistungen nichtchristlichen Patronen — wegen Suspension der Patronatsbefugnisse — nicht einmal der Schein eines Aequivalentes gegeben werde,

dass der Patronat ehemals stets mit der Grundobrigkeit verbunden gewesen sei, wesshalb die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes auch zur Beseitigung des Patronats hätte führen sollen.

Zu dieser Begründung wäre etwa Folgendes zu bemerken. Es ist allerdings richtig, dass der Patronat mit vielen rechtlichen Institutionen der Gegenwart ausser Föhlung steht¹¹⁾, und dass die Patronatslasten — besonders seit den Reformen von 1848 — in Oesterreich als überaus drückend empfunden werden müssen. Es erscheint auch nicht ungerechtfertigt, diese Uebelstände bei Ventilierung der Aufhebungsfrage im allgemeinen mit in Betracht zu ziehen; allein eine ausschlaggebende und zwingende Bedeutung könnte ihnen nur dann beigelegt werden, wenn sie sich eben blos durch die Aufhebung des Patronates und durch kein anderes Mittel beseitigen liessen. Dies kann jedoch nicht behauptet werden.

¹¹⁾ Hiedurch rechtfertigt sich natürlich noch nicht die von Schuppe l. c. S. 9 citirte Behauptung eines landwirtschaftlichen Journals, „das Patronat sei ein auf dem Feudalwesen beruhendes veraltetes Institut, welches zu den Anschauungen der Gegenwart nicht mehr passe, die Kirche bedürfe der Patrone zum Schutze gegen Vergewaltigungen nicht mehr“.

Die gänzliche Aufhebung ist offenbar die gründlichste, aber keineswegs die einzig mögliche Art der Patronatsreform. Obigen Gesichtspunkten vermag auch durch anderweitige reformatorische Massregeln, speciell durch eine einschränkende Regelung der Patronatslasten vollauf Rechnung getragen zu werden.

Was im übrigen jenen mangelnden Zusammenhang zwischen dem Patronat und den sonstigen rechtlichen Einrichtungen betrifft, so ist derselbe in mancher Hinsicht ganz nebensächlich. Von actualer Wichtigkeit erscheint letzterer Umstand nur in vereinzelt Beziehungen, so hauptsächlich in Betreff der modernen Gestaltung des Grundeigentums.

Nach dieser Richtung hat besonders Hinschius darauf hingewiesen, dass durch die in der Gegenwart häufig vorkommenden Dismembrationen und Parcellirungen patronatberechtigter Latifundien der alte innere Zusammenhang zwischen dem Patronatrecht und dem Grundbesitz zerrissen werde.¹²⁾

Unter der hiebei zu Grunde gelegten Voraussetzung, dass die Parcellirung eines Gutes nicht den Untergang des daran haftenden Patronats, sondern die Entstehung eines Compatronats unter den Parcellen-Erwerbern bewirke, ist obiger Schluss gewiss als

¹²⁾ Hinschius l. c. Zeitschr. VII. 50. „Als das Patronatrecht entstand, eben so während des Mittelalters war der Grundbesitz mit geringen Ausnahmen stetig in denselben Händen. Der Stifter der Kirche war der Grundherr und so erbte sich das Verhältnis vom Vater auf den Sohn fort und fort. Das Widerspruchsrecht der Verwandten gegen Veräusserungen, der lehensrechtliche Nexus, die Stammguts- und Fideicommiss-Qualität, alle diese Verhältnisse verhinderten sowohl einen raschen und leichten Verkehr wie auch die Parcellirung des Grundeigentums. Damit wurde aber ein gewisser Zusammenhang zwischen dem ersten Stifter und den späteren Patronen erhalten, der dem Patronatrecht noch immer eine gewisse innere Begründung gab. Auch noch später mochten sich in den protestantischen Ländern die Patrone und ihre Familien vielfach Verdienste durch Einführung der Reformation erworben und damit wieder einen neuen Anspruch auf den Patronat begründet haben. Aber heute, wo der Zusammenhang der Familie des Patrons mit dem berechtigten Gut vielfach gelöst worden ist, wo das Eigenthum des Grundbesitzers in einer Reihe von Fällen mehrfach gewechselt hat, wo eine Anzahl Rittergüter parcellirt worden sind, ist jeder innere Zusammenhang zwischen dem Patronatrecht und dem Grundbesitz zerrissen.“ Hinschius fasst hier wohl zunächst den Patronat in der protestantischen Kirche in's Auge; allein es liegt auf der Hand, dass die angeführten Momente auch für die katholische Kirche analog in Betracht kommen.

berechtigt anzuerkennen, und auch gegen die Zulässigkeit der Voraussetzung selbst kann m. E. vom Standpunkte des gemeinen Rechts nichts Wesentliches eingewendet werden.¹³⁾

Dagegen dürften wider den von Hinschius gethanen Ausspruch: „Hält man das Patronatrecht fest, so ist hier nicht zu helfen. Nur dann ist diesen Uebelständen zu begegnen, wenn man das Patronatrecht . . . ganz beseitigt“, *de lege ferenda* vielleicht doch einige Bedenken geltend zu machen sein. M. E. erschiene es nämlich ganz wohl denkbar, durch particuläre Rechtsnorm entweder festzusetzen, dass bei gänzlicher Zerstückelung eines Gutes der damit verbunden gewesene (concrete) Patronat *cum onere et commodo* unterzugehen habe, oder aber Abparcellirungen (Dismembrationen) patronatberechtigter Liegenschaften überhaupt nur bis zu einem Grade zuzulassen, in welchem die Identität des bisherigen Patronatgutes — und der aufrechte Bestand der daran geknüpften Rechte und Pflichten — noch nicht als zerstört angesehen werden könnte. Das erstere wäre eine Concession an das Princip des freien Immobilienverkehrs, welchem eben die Frage der Deckung einer oder der anderen Kirchenbaulast untergeordnet würde. Durch das letztere wäre umgekehrt wieder das Hauptgewicht auf den (später noch zu erörternden) Lastenpunkt gelegt. Und je nachdem nun einer Regierung die finanzielle Sicherung der notwendigen Kirchenbauten oder aber jene Verkehrsfreiheit mehr am Herzen läge, hätte sie sich für das eine oder andere zu entscheiden. Es könnte also wohl auch hier Abhilfe geschaffen werden, ohne gerade unbedingt zur Aufhebung des Patronats greifen zu müssen.

In analogem Sinne dürften die ferneren Ausführungen des citirten Motiven-Berichtes zu beurtheilen sein. Specieell gegen die Argumente: Läsion der confessionellen Gleichberechtigung, Gewissenszwang etc.¹⁴⁾ — ganz abgesehen davon, ob sie für überzeugend geltend können oder nicht — lässt sich bemerken, dass dieselben doch nur auf eine relativ sehr geringe Anzahl praktischer Fälle Anwendung finden, und dass es in der Disposition der betheiligten Parteien selbst liegt, jene Fälle noch weiter

¹³⁾ Vgl. zuvor S. 279, n. 104.

¹⁴⁾ Aehnliche Erwägungen traten auch in Preussen bei der Revision der Verfassungs-Urkunde hervor, vgl. Schuppe I. c. S. 8 u. 14.

zu beschränken. Denn die dauernde Verbindung des Patronats mit irgend einem Gute bedeutet eben eine Qualität des letzteren, wie so viele andere Qualitäten, um derentwillen man sonst einfach auf den Erwerb des betreffenden Gutes verzichtet, wenn sie allzu unerwünscht oder drückend erscheinen. Freilich kann hier eingewendet werden, dass häufig beim Erwerbe von Liegenschaften — wie durch Erbfolge, Schenkung u. dgl. — die theoretische Möglichkeit eines Verzichtes um des Patronats willen praktisch kaum in Betracht kommen wird, allein trotz all' dem drängt sich im vorliegenden Falle unwillkürlich die Erwägung auf, dass es nicht vernünftig ist, einiger dürrer Aeste halber einen ganzen Baum aus der Erde zu reissen.

Im übrigen sind die genannten Argumente vollkommen dadurch zu beseitigen, dass man beim Erwerb eines Patronatgutes durch einen Nichtkatholiken oder Nichtchristen anstatt der unvollständigen eine vollständige Suspension der Ausübung des Patronats eintreten lässt.¹⁵⁾ Es ist in der That unbillig und wird nur durch den Opportunitätsstandpunkt, welchen die Gesetzgebungen öfters einnehmen, vielleicht einzunehmen gezwungen sind, erklärlich¹⁶⁾, wenn man nichtchristlichen Patronatgutsbesitzern zwar die Patronatbefugnisse suspendirt, nicht aber auch die Patronatlasten; es ist eben viel leichter, jemandem die Ausübung eines Rechtes einzustellen, als ihm die Tragung von Lasten abzunehmen.

Der übliche Hinweis darauf, dass die Patronatlasten realer Natur seien, rechtfertigt Obiges keineswegs. Der Patronat ist seinem Wesen nach ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, von welchen zwar einzelne — ohne Störung eines concreten Bestandes — gelegentlich fehlen können, welche aber, soweit sie vorhanden sind, immer zusammengehören, ein Ganzes bilden. Liegt also ein

¹⁵⁾ Ein sehr einfaches Mittel der Abhilfe bestünde freilich auch darin, zum Erwerbe von Patronatsgütern Angehörige einer anderen Confession überhaupt nicht zuzulassen; allein dem kann wohl nur theoretische Bedeutung beigelegt werden, da ein derartiges Postulat in einem modernen Staate kaum der Verwirklichung zuzuführen wäre.

¹⁶⁾ Denn der Gedanke einer strafweisen Entziehung der Ausübung der Rechte, trotz welcher die Lasten zu tragen sind, kann einer confessionell-paritätischen Staatsgesetzgebung doch nicht supponirt werden.

dinglicher Patronat vor, so haften in ganz gleicher Weise Patronatsrechte und Patronatlasten an Grund und Boden. Und ist es möglich und zulässig, die Ausübung der ersteren zu suspendiren, so hat dies ganz ebenso von einer Suspension der Erfüllung der letzteren zu gelten.

Es erscheint durchaus begründet, den Angehörigen einer bestimmten Religionsgesellschaft keinerlei Einfluss auf die Angelegenheiten einer anderen Religionsgesellschaft zu gestatten, z. B. den Nichtkatholiken oder Nichtchristen zu einem katholischen Kirchenamte nicht präsentiren zu lassen; aber es ist dann auch vom staatlichen Standpunkte eine blosser Forderung der Gerechtigkeit, solche Personen nicht als Quasi-Patrone zur Beisteuer für fremde Cultuszwecke zu nötigen.

Die Frage, wer denn in einem solchen Falle interimistisch für die betreffenden — sonst vom Patrone gedeckten — kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, erledigt sich einfach dahin, dass dies selbstverständlich jene Factoren sein werden, welche die gleichen kirchlichen Lasten zu tragen hätten, wenn überhaupt gar kein Patron vorhanden wäre.

Aus allen bisher vorgeführten Gründen ist somit m. E. die absolute Notwendigkeit einer Aufhebung des Kirchenpatronats nicht abzuleiten.¹⁷⁾

Damit soll indess keineswegs ein der Aufhebung unbedingt feindlicher Standpunkt geltend gemacht werden. Niemand kann leugnen, dass die zuvor erwähnten Uebelstände durch die Aufhebung unseres Instituts in Wahrheit gänzlich beseitigt würden; niemand kann auch leugnen, dass ein sehr bedeutsames inneres

¹⁷⁾ In analogem Sinne äussern sich Schuppe l. c. S. 6; Rauscher in seiner Erklärung vom 12. November 1872, Arch. XXIX. 271; Borowy im Arch. LIII. 245; ferner für die evangelische Kirche Hölmar l. c. S. VII u. 160; Dove in der Zeitschr. X. 102, Anm. und die erwähnte minist. Denkschrift, ibid. S. 98. — Obige Notwendigkeit wäre nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Bestand des Patronats dem Wohle der Kirche oder des Staates direct oder indirect, d. i. durch Schädigung vitaler Einzelinteressen, Eintrag thun würde; vgl. auch Schuppe S. 9. Dies nachzuweisen dürfte jedoch nicht ganz leicht gelingen, und es ist auch m. E. bisher weder ein derartiger Beweis durchgeführt worden, noch sind umfassendere praktische Bestrebungen (Petitionen u. dgl.) in die Öffentlichkeit getreten, welche etwa wegen geschädigter Privatinteressen die Aufhebung des Patronats verlangt hätten; s. die cit. Denkschrift S. 97.

Moment — dessen äussere Consequenzen die allermeisten jener Uebelstände darstellen — die Aufhebung zum mindesten nicht als eine unverständliche oder widersinnige Massregel erscheinen lassen würde. Dies Moment ist die in der Natur des praktisch dominirenden dinglichen Patronats liegende Verknüpfung wichtiger öffentlichrechtlicher Befugnisse mit dem Eigentume irgend eines Grundstückes, welches — wie Hinschius treffend hervorhebt¹⁸⁾ — allen Zufälligkeiten des privatrechtlichen Verkehrs ausgesetzt ist. Wie sehr hiedurch die ohnehin am Tage liegende und häufig genug hervortretende Collision zwischen den grossen allgemeinen Interessen der Kirche resp. des Staates und dem oftmals vielleicht kleinlichen Privatinteresse des einzelnen Patrons verschärft wird, und welch' empfindliche Nachtheile daraus wieder unter Umständen der Seelsorge erwachsen, das kann niemandem verborgen bleiben, der sich im alltäglichen Leben auch nur halbwegs mit der Patronatsfrage beschäftigt hat.¹⁹⁾

Bei all' dem aber darf nicht vergessen werden, dass von einer logisch begründeten bis zu einer praktisch empfehlenswerten Massregel noch ein weiter Schritt ist, und dass in letzterer Hinsicht gewisse der Verwirklichung jener Aufhebungsidee entgegenstehende Schwierigkeiten schwer in's Gewicht fallen.

Versuchen wir denselben näher zu treten, so kommt in erster Linie die Kompetenzfrage in Betracht. Ist der Staat überhaupt berufen, den Kirchenpatronat aufzuheben?

Es scheint, dass man gerade in Oesterreich seinerzeit diese Frage als eine ganz untergeordnete angesehen hat, denn es wäre sonst nicht recht erklärlich, wie man in einem Gesetze über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche schlechthin eine staatliche Regelung des Patronats in Aussicht stellen und als deren Inhalt die Aufhebung dieses Institutes bezeichnen konnte. Das vermag uns natürlich nicht zu hindern, der Kompetenzfrage grundlegende Wichtigkeit zuzusprechen.

¹⁸⁾ Zeitschr. VII. 51; ähnlich Dove in dem cit. Artikel (Staatswörterbuch VII. 772).

¹⁹⁾ Es sei beispielsweise blos auf den von Borowy l. c. Arch. XVI. 141 u. LIII. 243, sowie auch von Vering Lehrb. S. 488 ausführlich erörterten Uebelstand der Patronats-Clientelen hingewiesen.

Dass der Patronat seinem objectiven Bestande nach eine kirchliche Einrichtung ist, braucht hier nicht nochmals ausgeführt zu werden.²⁰⁾ Er ist aber auch vom subjectiven Gesichtspunkte ein wohlverworbenes Recht zahlreicher natürlicher oder juristischer Personen.²¹⁾ Demnach würde eine einseitige, obligatorische Aufhebung des Patronats durch die Staatsgewalt einen doppelten Eingriff, sowohl in die Rechtssphäre einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft, als auch in jene einzelner Staatsbürger darstellen, deren beider Schutz und Wahrung der Staat grundgesetzlich verbürgt hat.

Eine derartige Massregel wäre höchstens aus offenkundigen Rücksichten des öffentlichen Wohls, aus zwingenden Gründen der Staatsraison zu rechtfertigen; und da solche Gründe derzeit nicht zu finden sind, erscheint sie von vorneherein ausgeschlossen. Ueberdies könnte ihr eigentlicher Zweck unter Umständen illusorisch gemacht werden, denn der Staat vermöchte ja doch weder den Kirchenoberen zu hindern, etwa die Präsentation des bisherigen Patrons auch weiterhin freiwillig zu berücksichtigen u. dgl., noch den letzteren, für seine frühere Patronatskirche auch weiterhin aus eigenem Antriebe Sorge zu tragen; und so würde der Patronat, seiner staatsrechtlichen Aufhebung ungeachtet, thatsächlich nicht untergehen.

Dem stehen nun andererseits in der Hauptsache zwei annehmbare Möglichkeiten des Aufhebungsverfahrens gegenüber.

²⁰⁾ Dies wird heute in der Wissenschaft, u. z. auch seitens protestantischer Canonisten, ziemlich allgemein zugegeben. Nur nebenher mögen hier noch die besonders gegen Böhmer und Kaim gerichteten Worte Hinschius' (Zeitschr. VII. 26) Erwähnung finden: „Es handelt sich hier um ein principiell nur auf dem Boden der Kirche denkbare Recht, und da dasselbe der Sphäre des Staates seiner Natur nach nicht angehört, so kann es auch nicht als ein Privatrecht bezeichnet werden.“ Vgl. betreffs des Kompetenzpunktes namentlich auch den Artikel Pachmann's „Zur Pfarrpatronatsfrage“ in der Oesterr. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, XV. 69 ff., ferner Kaim l. c. II. 384 und Vering im Arch. XVI. 135.

²¹⁾ Auch dies kann wohl als unbestrittener Satz gelten, auf den wiederholt verwiesen wurde; vgl. die preuss. Motive von 1849 und die Denkschrift von 1850, Zeitschr. X, 98, 104; Rauscher im Arch. XXIX. 278; Schuppe l. c. S. 16 u. a. m. Für Oesterreich kommt noch besonders in Betracht, dass der Staat selbst eine gewaltige Menge von Patronaten innehat.

Entweder der Staat sucht im Einvernehmen mit der Kirche und den Privatbetheiligten eine allgemeine Aufhebung des Patronats herbeizuführen, oder aber er verzichtet überhaupt auf die Allgemeinheit der Reform, überlässt die fallweise Aufhebung des Patronats dem freien Uebereinkommen zwischen Kirchenoberem und Patron²²⁾ und normirt seinerseits nur die Bedingungen, unter welchen er jenes Uebereinkommen für den staatlichen Bereich als rechtsgiltig anerkennt.²³⁾

Zu solchem Vorgehen ist der Staat zweifellos competent. Denn allerdings gehört der Patronat seinem Wesen nach zu den inneren — und nicht, wie das Ges. v. 7. Mai 1874 meint, zu den äusseren — kirchlichen Rechtsverhältnissen, allein es darf hierüber die thatsächliche Entwicklung des Institutes in den letzten Jahrhunderten doch nicht völlig ignorirt werden.

Dieser zufolge ist der Patronat zum Theile wenigstens — und mehrfach nicht ohne stillschweigende kirchliche Anerkennung — aus der rein kirchlichen Rechtssphäre herausgetreten, es sind für ihn manche staatlichen Beziehungen entstanden, welche gegenwärtig nicht mehr schlechthin aus der Welt geschafft werden können.²⁴⁾

Uebrigens erscheint auch schon dadurch, dass es sich hier um öffentliche Rechte und Pflichten der Staatsbürger handelt, ein gewisses Interesse des Staates begründet.

²²⁾ Nur der Patron und der Kirchenobere (resp. „das verfassungsmässige Organ des betheiligten Kirchenwesens“) können als die vertragschliessenden Parteien angesehen werden; für die Aufhebung des Patronats in Oesterreich kommen somit die Kirchengemeinden gar nicht in Frage, nachdem in der katholischen Kirche die Gemeinde bekanntlich keine verfassungsmässige Rolle spielt; vgl. hiezu die sehr beachtenswerthe Aeusserung des Geh. Ober-Regierungsrathes Aulicke im Arch. XXIV. 205, n. 1 und Schuppe l. c. S. 19.

²³⁾ Gerade in einer klaren und eingehenden, gesetzlichen Präcisirung des letzteren Punktes würde für unser Gebiet das Wesentliche der zweitgenannten Reform liegen, denn im übrigen lässt sich strenge genommen auch schon heute behaupten, dass eine fallweise Ablösung des Patronats mit Zustimmung aller betheiligten Factoren an sich möglich ist. Dies war ja wohl auch der Sinn der eben zuvor (S. 299, n. 4) erwähnten abschlägigen Erledigung des Tiroler Gesetz-Entwurfes von 1866.

²⁴⁾ Es dürfte überflüssig sein, hiefür an dieser Stelle nochmals Belege anzuführen; ich verweise einfach auf die gesammte vorausgehende Darstellung.

Vergleichen wir nun die beiden Möglichkeiten mit einander, so wird die erstgenannte gewiss als die consequentere und durchgreifendere, dafür aber auch schwerer auszuführende Massregel zu bezeichnen sein, während die zweitgenannte sich zwar nur als halbe Reform darstellt, dafür aber leichter zu verwirklichen ist.

Eine Zustimmung der Kirche zur völligen Aufhebung des Patronats dürfte nämlich nicht blos an sich schwer zu erlangen, sondern auch ihre Einholung mit grossen Umständlichkeiten verbunden sein.²⁵⁾ Und wenn selbst nicht das erstere, so dürfte doch zweifellos das letztere auch von der Zustimmung der Patrone gelten.²⁶⁾

Man wird somit als praktisch discutirbar viel eher jenen zweiten Weg ansehen können. Jedoch auch hier ergibt sich (ganz wie im ersten Falle) sofort die Erwägung, dass es ja nicht genügt, die Form festzusetzen, unter deren Beobachtung ein auf Unter- gang des Patronats gerichtetes Uebereinkommen staatlich anerkannt wird, sondern dass der Staat nicht minder die rechtlichen Consequenzen der also stattgefundenen Aufhebung regeln muss. Und damit sind wir bei einer weiteren Schwierigkeit, bei jener Klippe angelangt, über welche alle bisherigen Aufhebungsbestrebungen nicht hinausgekommen sind, nämlich bei der Frage, was denn mit den bisherigen Rechten und Pflichten des hinweggefallenen Patrons fernerhin zu geschehen habe?

Was zunächst die Patronatrechte betrifft, so lässt sich die Antwort hierauf theoretisch sehr leicht finden. Der Patronat bedeutet mit Bezug auf die kirchliche Amtsbesetzung bekannter-

²⁵⁾ Zunächst müssten natürlich die Landesbischöfe gehört werden; diese aber würden wahrscheinlich — da es sich um ein Institut des *jus commune* handelt, welch' letzterem nach canonischem Grundsatz nur der Papst derogiren kann — die Verantwortung eines solchen Schrittes nicht übernehmen wollen, demnach wären Verhandlungen mit dem apostolischen Stuhle einzuleiten u. s. w.

²⁶⁾ Hier müssten wohl vorerst (wie es ja auch im J. 1872 geschah) die Landesstellen zur Berichterstattung aufgefordert werden; diese hätten ihrerseits wieder die Aeusserungen der Patrone einzuholen, zu sammeln und vorzulegen. Da dieselben natürlich ungleichartig ausfallen würden, ergäbe sich die schwierige Frage, ob in einem solchen Falle ein Majoritätsvotum schon für ausschlaggebend resp. bindend angesehen werden dürfe, eventuell welche Majorität erforderlich sei etc. etc.

massen eine Beschränkung der freien bischöflichen Collation, welche sich zu letzterer wie die Ausnahme zur Regel verhält. Wird also der Patronat beseitigt, d. h. fällt die beschränkende Ausnahme hinweg, so tritt naturgemäss die Regel wieder in Kraft.²⁷⁾ Nicht minder ist es klar, dass aus analogen Gründen auch die patronatischen Ehren-, Nutzungs- und Aufsichtsrechte, welche sich gleichfalls als ausnahmsweise Vergünstigungen für kirchliche Wohlthäter und ihre Rechtsnachfolger darstellen, endigen müssen, da ja im Falle der gänzlichen Beseitigung eines Institutes — sei es nun in abstracto oder in concreto — von einer Rechtsnachfolge in dasselbe nicht die Rede sein kann.

Es erscheint höchst beachtenswert, dass man in manchen Kreisen sich diesen überaus einfachen Folgerungen im Principe keineswegs verschlossen hat, dieselben aber thatsächlich nicht durchgreifend zur Wirksamkeit gelangen lassen möchte und in dieser Hinsicht bei Aufhebung des Patronats einen Uebergang des Präsentationsrechtes an den Staat oder gar an die Gemeinden in Betracht zieht.²⁸⁾

Auf die letztgenannte Eventualität näher einzugehen, verlohnt sich m. E. kaum der Mühe, denn sie hat nicht die geringste Aussicht auf praktischen Erfolg. Die Unvereinbarkeit eines allgemeinen Pfarrpatronates oder Pfarrwahlrechtes der Gemeinden mit den Verfassungsgrundsätzen der katholischen Kirche ist so offenkundig und all' die sonstigen daraus hervorgehenden Uebelstände liegen so nahe²⁹⁾, dass jeder Versuch, ein derartiges Project zu

²⁷⁾ Dass Obiges die übereinstimmende Ansicht aller kirchlichen Autoren (so z. B. Borowy Arch. XVI. 144, Schuppe l. c. S. 21, Rauscher Arch. XXIX. 277 u. A.) ist, braucht kaum betont zu werden; vgl. aber auch die preuss. Motive von 1849, Zeitschr. X. 106: „Ferner, in der katholischen Kirche, geht das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen mit der Aufhebung des Patronats, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts nicht an die Gemeinde über, sondern es fällt an den Bischof zurück. Es liegt nicht in der Macht und in dem Rechte der Staatsgesetzgebung, diese Grundsätze des innern katholischen Kirchenrechts zu ändern.“ Analog die Denkschrift, *ibid.* S. 99.

²⁸⁾ Vgl. die Denkschrift, Zeitschr. X. 101; den Reg. Erl. vom J. 1872 zuvor S. 42, n. 90; den Mot. Ber. zu §. 32, G. v. 7. Mai 1874, Gautsch S. 87 und die Ausführungen Borowy's, Arch. LIII. 245.

²⁹⁾ S. hierüber die Aeusserung des ehemaligen österr. Cult. Min. Graf Leo Thun, Arch. XVI. 141; ebenso Rauscher im Arch. XXIX. 277 und Borowy im

verwirklichen, an der unbedingt ablehnenden Haltung der katholischen Hierarchie scheitern würde.

Einen vielleicht minder heftigen, aber gewiss nicht minder zähen und jedenfalls viel bedeutungsvolleren Interessenkampf würde zweifellos auch der Plan einer Art Verstaatlichung des Patronats entfachen. So begreiflich es vom Standpunkte des Staates erscheinen mag, wenn derselbe seinen Einfluss auf die Besetzung der Seelsorgeämter immer intensiver zu gestalten strebt, ebenso gerechtfertigt wird man es finden, wenn die Kirche sich entschieden dagegen wehrt, auf eine ihrer wichtigsten Lebensbedingungen zu verzichten und in einer allumfassenden Staatshoheit unterzugehen. Immerhin könnte vielleicht hier bei Vermeidung von Extremen ein beide Theile halbwegs befriedigender Ausweg gefunden werden. Es kommt eben darauf an, in welchem Sinne jene Verstaatlichung aufzufassen wäre.

Dächte man hiebei daran, den Patronat in seinem bisherigen Bestande wirklich aufzuheben und im Zusammenhange damit ein allgemeines staatliches Ernennungsrecht der Seelsorger — etwa mit nachfolgender, rein formeller Bestätigung des Ernannten durch den Bischof — zu schaffen, so ergäbe sich notwendig ein schwerer staatskirchlicher Conflict, für dessen kaum absehbare Folgen natürlich jene die Verantwortung übernehmen müssten, welche ihn heraufbeschworen. Ganz anders hingegen, wenn man bestehenden Formen sich anbequemend bloß eine allmälige Erweiterung des staatlichen Einflusses auf die Besetzung der Seelsorgeämter dadurch erzielen wollte, dass man die Möglichkeit der Umwandlung vorhandener Privatpatronate in öffentliche oder Staatspatronate in begünstigendem Sinne regelte.

Arch. LIII. 246. Sehr beachtenswerth ist der in der mehrerwähnten Denkschrift (Zeitsch. X. 97) hervorgehobene Umstand, dass selbst evangelische Gemeinden „bei der Gründung neuer Kirchspiele dringend um Uebernahme eines landesherrlichen Patronats gebeten haben; in den meisten Fällen, um einer patronatischen Beihülfe theilhaftig zu werden, in einigen aber auch, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf finanzielle patronatische Leistungen, lediglich zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Besetzung des Pfarramts dem Parteiinteresse in der Gemeinde zu entziehen und sie einer über demselben stehenden höheren Autorität anzuvertrauen.“ Uebereinstimmend Schuppe I. c. S. 10.

Wäre voraussichtlich auch hier eine gewisse Reaction der Kirche nicht völlig ausgeschlossen, so stünde dieselbe doch zu der vorerwähnten in gar keinem Verhältnisse und könnte wohl dadurch ganz behoben werden, dass der Staat bei selbstverständlicher Uebernahme der Patronatslasten für seinen Bereich die (factisch ja auch jetzt schon übliche) Beschränkung der Präsentation auf den Ternavorschlag des Bischofs gesetzlich zusicherte.

In solchem Falle von Aufhebung des Patronats zu sprechen, ist natürlich unrichtig; allerdings aber vermöchte das bezeichnete Vorgehen mit einer facultativen Aufhebung combinirt zu werden und hierin läge vielleicht gerade sein praktischer Wert.³⁹⁾ Ob damit auch in Wahrheit den staatlichen Interessen entsprochen wird, ob der erzielte Gewinn mit der unvermeidlich grösseren Inanspruchnahme der Staatsfinanzen im Einklange steht, das ist freilich eine andere Frage. M. E. wäre daneben der klare und folgerichtige Weg einer Patronatsaufhebung mit Rückgabe der freien Collation an die Bischöfe, jedoch unter Wahrung eines staatlichen Einspruchsrechtes im Sinne des §. 6, G. v. 7. Mai 1874,

³⁹⁾ Man könnte hier nämlich eine facultative Aufhebung mit Einstandsrecht des Staates in's Auge fassen. Darnach hätte in jedem Falle eines auf Patronatsaufhebung gerichteten Uebereinkommens zwischen Kirchenoberem und Privatpatron eine Anzeige an die Staatsbehörde zu erfolgen und es wäre dem Staate das Recht zu wahren, den betreffenden Patronat gegen Uebernahme der Lasten (womöglich auch Beschränkung der Präsentation auf die Terna) an sich zu lösen. Würde hingegen innerhalb gesetzlich zu bestimmender Frist seitens der competenten Staatsorgane eine diesbezügliche Erklärung nicht abgegeben, so stünde der Aufhebung für diesen Fall staatlicherseits kein Hindernis im Wege. Gelänge es etwa dem Staate, auf solche Weise allmähig in die weitaus überwiegende Anzahl der vorhandenen Patronate einzutreten und die Privatpatronate auf eine verschwindende Minorität herabzudrücken, so würde er sich hiedurch gegenüber der Aufhebungsfrage natürlich eine ganz andere Stellung erworben haben, als er sie derzeit innehat. In der Schaffung eines Uebergangsstadiums also, welches eventuell zur gänzlichen Aufhebung des Patronats zu führen vermöchte, läge m. E. die vornehmliche Bedeutung der bezeichneten legislativen Massregel. Die — relativ wenig zahlreichen (vgl. Schulte: Status dioec. cath. Tab. II und Lehrb. S. 166, n. 1) — geistlichen Patronate könnten dabei ganz ausser Betracht bleiben; sie haben seit jeher einen specifischen Charakter besessen, sind nach ganz anderen Gesichtspunkten zu beurtheilen, als die Laienpatronate, und brauchen überhaupt nicht aufgehoben zu werden.

R. G. B. 50 vom Standpunkte des Staates aus sehr in Betracht zu ziehen. — Wie verhält es sich aber nun mit den Patronatslasten?

Es bedarf theoretisch keines Beweises, dass das von den Patronatsbefugnissen Gesagte auch von den Lasten zu gelten hat, denn wird ein Rechte und Pflichten in sich schliessendes Institut aus der Welt geschafft, so wird gewiss niemand die ersteren deshalb als aufgehoben, die letzteren hingegen deshalb als fortbestehend ansehen können.

Hierin liegt nicht etwa blos — wie die Motive des preussischen Gesetzentwurfes von 1849 anerkannter Weise behaupten ³¹⁾ — ein Postulat von Recht und Gerechtigkeit, sondern vielmehr eine einfache Forderung der gesunden Vernunft. Blos Utilitätsrücksichten sind es auch hier wieder, welche einer Klärung der obwaltenden Verhältnisse hinderlich entgegenwirken.

Die Antwort auf obige Frage wurde bereits zuvor angedeutet. Wer für den Bau und die Erhaltung einer Kirche einzutreten hat dort, wo ein Patronat überhaupt niemals vorhanden war, — und soleher Kirchen gibt es ja genug — der hat dafür auch dort aufzukommen, wo der Patronat hinweggefallen ist. Er haftet in dieser Hinsicht nicht etwa zufolge Construction eines Ueberganges der Pflicht, sondern weil ihm die Pflicht von Anfang an oblag und nur zeitweilig abgenommen oder erleichtert wurde, solange der Patronat bestand.

Nach österreichischem Rechte concurriren bekanntlich für Deckung der Pfarrbaulast im allgemeinen das Kirchenvermögen, der Pfründner, der Patron und die Pfarrgemeinde. Die Concurrenz des Pfründners ist naturgemäss eine beschränkte und verträgt weder eine qualitative, noch quantitative Erweiterung. Entfällt nun der Patron, so verbleiben als Hauptconcurrenten das Kirchenvermögen und die Pfarrgemeinde. Die Baulast obliegt demnach, wenn verfügbares Kirchenvermögen nicht vorhanden ist — und mit Bezug auf die Pfarrhofgebäude auch kein Ueberschuss des Pfründnererträgnisses zu Gebote steht — ausschliesslich der Pfarrgemeinde. Dieser Rechtssatz ist in jeder Hinsicht begründet, denn die gottesdienstliche Anstalt ist für die Gemeinde und um der Gemeinde willen

³¹⁾ Zeitschr. X. 106.

da, den religiösen Bedürfnissen derselben wird durch den Bestand des Gotteshauses Genüge geleistet, die Gemeinde hat somit auch für dessen Erhaltung Sorge zu tragen. Ein anderer Verpflichteter — es bestünde denn etwa hier oder dort ein besonderer privatrechtlicher Verpflichtungstitel — ist schlechterdings nicht aufzufinden, und es werden darum auch die verschiedenartigsten Ansichten stets in diesem Punkte übereinstimmen. ³²⁾

Mit vorstehender Frage nicht zu vermengen ist jene nach einer eventuellen Ablösung des Patronats. Mit anderen Worten: Soll die Aufhebung des Patronats gegen Entgelt oder ohne ein solches erfolgen?

Auch hier ist m. E. zu erwägen, dass der Patronat als Ganzes in Betracht kommt, dass Befugnisse und Pflichten nicht willkürlich von einander losgerissen und aus Utilitätsgründen ungleichartig beurtheilt werden dürfen.

Die mehrerwähnten Motive des preussischen Gesetzentwurfes von 1849 haben zwar im Principe anerkannt, „dass die Aufhebung des Patronatrechtes, wie die jedes anderen Rechtes an sich einen Anspruch auf Entschädigung begründet“ ³³⁾, eine thatsächliche Ablösung desselben jedoch darum nicht befürwortet, weil „die aus dem Patronat hervorgehenden Rechte als Ehrenrechte keiner Schätzung fähig“, somit von den Patronen ohne „eine in Gelde abzumessende Entschädigung“ aufzugeben seien, dies vorausgesetzt aber als Forderung der Gerechtigkeit den Patronen auch „die (scil. unentgeltliche) Befreiung von den aus dem Patronate erwachsenden Lasten“ zu Theil werden müsse. ³⁴⁾

Hiegegen scheinen mir nun aber doch einige kleine Einwendungen zulässig zu sein. Es ist unbedingt richtig, dass die allermeisten der patronatischen Rechte eine Schätzung in Geld überhaupt nicht oder doch nur in höchst ungenauer Weise ge-

³²⁾ Vgl. die preuss. Motive v. 1849, Zeitschr. X. 106; ferner Kutschker im Arch. XII. 129; Vering Arch. XVI. 136; Rauscher Arch. XXIX. 276; Borowy Arch. LIII. 245, 250; Schuppe I. c. S. 22.

³³⁾ Ich halte diesen Satz für durchaus gerechtfertigt, vermag mich aber deshalb noch keineswegs der Ansicht Schuppe's I. c. S. 25 anzuschliessen, dass „über die Unmöglichkeit einer unentgeltlichen Aufhebung kein Wort zu verlieren sei“.

³⁴⁾ Arch. XXIV. 208—209; Zeitschr. X. 104—106.

statten, allein dasselbe galt auch von manchen grundherrlichen Rechten, welche bekanntermassen in der Periode von 1848 dennoch abgelöst worden sind; dasselbe gilt auch von den Patronatslasten, bezüglich deren eine auch nur annähernde Schätzung häufig nicht durchzuführen sein dürfte. Es ist ferner ebenso richtig, die Ablösung der Rechte sowohl, wie der Pflichten als zusammenhängend anzusehen und die eine von der anderen abhängig zu machen, allein dies hindert keineswegs, Rechte und Pflichten gegen einander in Anschlag zu bringen und zu ermitteln, was denn bei Aufhebung des Patronats schwerer in's Gewicht fallen dürfte, der Verlust der ersteren oder die Befreiung von den letzteren.

Es handelt sich dabei absolut nicht um eine genaue ziffermässige Schätzung; eine solche ist nach der Lage der Dinge von vorneherein gar nicht anzustreben. Es handelt sich blos darum, festzustellen, ob die Aufhebung des Patronats für den Patron in der Hauptsache einen Gewinn oder einen Nachtheil bedeuten würde, und hienach dann den Ablösungsmodus einzurichten.

Man wird sofort entgegen, dass sich eine allgemeine Regel in dieser Hinsicht absolut nicht aufstellen lasse, dass der Wert der Rechte, wie der Druck der Lasten zweifellos von Fall zu Fall ganz verschieden geschätzt werde, weshalb die Anwendung vorgenannten Grundsatzes häufig eine ganz illusorische und überdies mit grossen Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden sein werde.

Dieser theoretisch durchaus begründete Einwand würde in der That schwer in's Gewicht fallen, wenn es sich um die obligatorische Aufhebung des Patronats handelte. Fasst man jedoch — wie wir dies hier thun — die facultative Aufhebung in's Auge, so regelt sich im unmittelbaren Anschluss an den Charakter derselben die praktische Durchführung jenes Grundsatzes ganz von selbst.

Gehen wir nämlich davon aus, dass die Aufhebung des Patronats von Fall zu Fall dem Uebereinkommen zwischen Kirchenoberem und Patron anheimgestellt ist, so erscheinen in der Hauptsache zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder der Patron schlägt die patronatischen Rechte so hoch an, dass für ihn demgegenüber — vielleicht auch mit Rücksicht auf sein Vermögen — die

Patronatslasten nicht wesentlich in Betracht kommen³⁵⁾; dann wird natürlich die Aufhebung für ihn einen Verlust bedeuten, er wird nicht auf dieselbe antragen, und es wäre vielmehr Sache des Kirchenoberen, falls er seinerseits etwa die Aufhebung wünscht, den Patron durch Angebot einer passenden Entschädigung zum Verzicht auf den Patronat zu bewegen.³⁶⁾ Oder aber der Patron empfindet die Lasten so drückend, dass er in den Rechten keine nennenswerte Entschädigung dafür zu erblicken vermag; dann wird ihm die Aufhebung des Patronats natürlich als Vortheil erscheinen, er wird mit einem diesbezüglichen Wunsche an den Kirchenoberen herantreten, einer nicht übertriebenen und unter billigen Zahlungsmodalitäten zu leistenden Ablösung kaum abgeneigt und durch Anbieten einer solchen das Einverständnis des Ordinarius zu erwirken bestrebt sein. Dies dürfte, die facultative Aufhebung des Patronats als gesetzlich angebahnte Reform vorausgesetzt, in Oesterreich wahrscheinlich der praktisch häufigere Fall sein, weil hier thatsächlich der Patronat von vielen Patronen als Last empfunden wird, welche in den Patronatsbefugnissen kein gleichwertiges Gegengewicht besitzt.

³⁵⁾ Unter obige Rubrik werden auch jene — praktisch allerdings seltenen — Fälle einzubeziehen sein, in welchen der Patron zwar Rechte besitzt, hingegen Lasten überhaupt nicht zu tragen hat, sei es nun, weil reiches Kirchenvermögen vorhanden ist, sei es, weil ein ihn entlastender besonderer Verpflichtungstitel besteht. Der preuss. Entwurf v. 1849 wollte solche Patronate unbedingt und unentgeltlich aufheben mit der Motivirung, „dass den Patronen die Aufgabe der in dem Patronatrecht enthaltenen Ehrenrechte als ein in dem öffentlichen Interesse zu bringendes Opfer angemittelt werden muss, ohne dass für diese Ehrenrechte eine in Geld abzumessende Entschädigung gewährt werden kann.“ Zeitschr. X. 105. M. E. dürfte jedoch eine ungleichartige Behandlung einzelner Patronate bei der Aufhebung principiell zu widerrathen sein. Ueberdies kommt in Betracht, dass von einem dem öffentlichen Interesse zu bringenden Opfer hier wohl nicht die Rede sein kann, weil ja das öffentliche Interesse eine Aufhebung des Patronats, wie schon erwähnt, zum mindesten nicht kategorisch verlangt.

³⁶⁾ Dass diese Entschädigung nicht notwendig in Geld erfolgen müsste, ist klar. Sie könnte auch in der Gewährung irgend welcher anderer kirchlicher Auszeichnungen oder beispielsweise in der besonderen Zuwendung kirchlicher Suffragien und ähnl. bestehen. Eine Geldentschädigung vermöchte wohl nur aus dem etwa überschüssigen Vermögen der vom Patronat zu befreienden Kirche gewährt zu werden. Der Staat würde sie schwerlich leisten und hätte auch bei der facultativen Aufhebung kaum Anlass dazu. Der vorliegend angenommene Fall besitzt überhaupt mehr theoretische Bedeutung.

Die vom Patron bezahlte Ablösungssumme hätte natürlich der bisherigen Patronatskirche zuzufallen und als Kirchenvermögen in der üblichen Weise verwaltet zu werden.

Hienach würden sich betreffs der Ablösungsfrage etwa folgende Gesichtspunkte ergeben.

Eine Aufhebung des Patronats gegen Entschädigung erscheint nicht nur aus allgemeinen juristischen Erwägungen gerechtfertigt, sondern auch mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse als empfehlenswert, weil durch die in der Regel der Fälle vom Patron zu bezahlende Ablösungssumme die Kirchenfabrik gestärkt und damit die eventuell drückende Baulast der Gemeinde vermindert würde. Die Ablösung kann jedoch staatsgesetzlich nicht als unbedingtes Erfordernis der Aufhebung hingestellt werden, weil letztere im wesentlichen von der freien Vereinbarung zwischen Kirchenoberem und Kirchenpatron abhängt und es diesen Factoren anheimgegeben werden muss, die Vereinbarung entsprechend den Bedürfnissen des einzelnen Falles zu treffen.

Die Höhe der Ablösungssumme wird nicht etwa bloß nach dem Stande der Patronatslasten, sondern unter gegenseitiger Inanschlagbringung der Rechte und der Lasten, sowie mit besonderer Rücksicht auf das Vermögen der betreffenden Kirche und die Leistungsfähigkeit des bisherigen Patrons zu bemessen sein. Hiebei ist eine approximative Schätzung, nicht aber eine genaue ziffermässige Berechnung in's Auge zu fassen, welche letztere ohnehin fast immer unmöglich wäre. Auf alle Fälle aber hat die Bemessung von dem concreten Kirchenbestande (der sog. *ecclesia materialis*) auszugehen und es kann als Bemessungsmaßstab überhaupt nur die Vergangenheit, niemals die Zukunft genommen werden.³⁷⁾

³⁷⁾ Am besten dürfte m. E. die Bemessung der Lastenablösung erfolgen unter Zugrundelegung des thatsächlichen Lastenstandes innerhalb eines längeren, aber doch noch zu überblickenden Zeitraumes, z. B. nach dem Durchschnitts-Lastenstande der letzten 50 Jahre. Von der also berechneten Lasten-Ablösungssumme wäre dann etwa — weil ja auch die Rechte abgelöst werden müssen — bloß die Hälfte oder zwei Drittel wirklich in Anschlag zu bringen.

Nur in ähnlicher approximativer Weise hätte das Ablösungsquantum berechnet zu werden. Zu diesem finanziellen Punkte detaillirte Vorschläge

Staatlicherseits ist — von der Festsetzung der formellrechtlichen Erfordernisse abgesehen — bloß der Nachweis zu verlangen, dass durch die genannte Vereinbarung die Interessen dritter Personen nicht geschädigt werden. Eine solche Schädigung kann jedoch noch nicht darin erblickt werden, dass zufolge der unter den vereinbarten Modalitäten stattfindenden Aufhebung des Patronats der betreffenden Kirchengemeinde eine grössere Baulast er-

auszuarbeiten, kann m. E. überhaupt nicht Sache der Theorie sein; letztere hat bloß die massgebenden Gesichtspunkte darzulegen; im übrigen tritt hier mit viel besserem Erfolg der Praktiker ein.

Auf nicht sehr glückliche Art hat Schuppe in seiner genannten Schrift der Ablösungsfrage näher zu treten versucht und diesbezüglich Projecte entworfen, die praktisch kaum durchführbar erscheinen. Gegen die Möglichkeit einer Ablösung in Rentenform polemisirend meint Schuppe (S. 27 ff.), dass der einzig richtige Weg „die Ablösung der nach ihrem Geldwerthe möglichst genau festgestellten Lasten durch eine einmalige Leistung“ sei. Hiebei könne sich die Wertfeststellung nicht auf die Vergangenheit stützen, „weil dieselbe zum Theil nicht bekannt ist, zum Theil zu ganz falschen Resultaten führen würde“. Man wird hier gewiss einwenden dürfen, dass ganz dasselbe in erhöhtem Masse wohl auch von einer Berechnung gesagt werden kann, welche sich auf die Zukunft stützt. Dennoch tritt Schuppe für eine solche ein; d. h. er will zunächst den gegenwärtigen Zustand der Gebäude feststellen, sodann die Dauer derselben, sowie die Kosten künftiger Neubauten und Reparaturen abschätzen und hienach die Ablösungssumme bemessen lassen. Allerdings gibt er zu, dass der Erfolg einer Gebäude-Abschätzung „ein sehr prekärer“, dass die Annahmen über die Dauer von Gebäuden, sowie über die künftig notwendigen Reparaturen völlig unsicher seien, dass zerstörende Elementarereignisse eintreten, wegen der grösseren Volkszahl eine Erweiterung der Kirche notwendig werden könne, dass kurz gesagt „das Gewagte dieser Berechnung allgemein anerkannt werde“, — „indessen es gibt keine bessere“. Wir bezweifeln die Richtigkeit dieses Satzes; gäbe es aber auch in Wirklichkeit keine bessere Methode, so gibt es doch solche, die nicht schlechter und viel leichter durchzuführen sind. Eben weil die weitere Behauptung Schuppe's (S. 28), dass „ja die Abschätzung selbst trotz der mühsamsten Erwägung immer nur eine unsichere und höchstens annähernde sein kann“, ganz zutrifft, kommt es viel weniger darauf an, einer vermeintlichen Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen, als vielmehr die Kosten eines schwerfälligen und weitläufigen Administrativ-Apparates nach Thunlichkeit zu vermeiden. Man erhebe einfach actenmässig, was der Patron etwa in den letzten 50—100 Jahren geleistet hat, und bemesse hienach in liberaler Weise die Ablösungssumme.

Des ferneren soll nun nach Schuppe durch die Ablösung für den künftigen Neubau und für die laufenden Reparaturen gesorgt werden. „In

wächst als bisher. Eine Aufhebung des Patronats ohne daraus resultierende Mehrbelastung der Kirchengemeinden — mag diese Mehrbelastung nun sogleich hervortreten oder sich erst später fühlbar machen — ist m. E. überhaupt nicht durchzuführen, wie immer man die Sache auch wendet. Dass die Gemeinden anfangs dagegen remonstriren würden, erscheint begreiflich; ob man ihrem

Betreff des Neubaus ist das Capital so anzunehmen, dass es sich nach Bestreitung des Baues bis zum nächsten Baue u. s. w. durch seine Zinsen immer wieder ergänzt, weil die Verpflichtung des Patrons nicht durch den einmaligen Neubau erfüllt wird, sondern in infinitum dauert.“ „In Betreff der Reparaturen von neuen Gebäuden ist zunächst nicht ein Capitalsbetrag anzunehmen, sondern eine Rente für die jährlichen Ausbesserungen und diese nach dem Zinsfusse von 4% zu capitalisiren, wenn man ein Capital berechnen will.“ Neben all' dem müssen aber nach Schuppe auch noch „besondere Unglücksfälle, sowie die Kosten für die Feuerversicherung“ in Betracht gezogen, die letzteren also nach einer Durchschnittsberechnung ermittelt, die ersteren in Form eines Extra-Zuschlages „zu den Reparaturkosten“ hinzugerechnet werden. Weil endlich „die so berechnete Abfindung als Geldsumme berechnet und im Gelde gezahlt“ zwar für die Gegenwart, nicht aber für die Zukunft genügende Sicherheit gewähren würde, so soll das Ablösungscapital „in Grund und Boden“ geleistet werden (S. 30), u. z. scheint es „zweckentsprechend, dass von dem Patronatsgute eine Fläche abgetreten wird, welche nach der Grundsteuer-Mutterrolle einen den Zinsen zu 4% des gefundenen Ablösungscapitals gleichkommenden Reinertrag gewährt“ (S. 33); diese Fläche muss natürlich frei von allen Lasten sein; der Patron muss also auch noch „die Grundsteuer übernehmen oder vergütigen“ (S. 34).

Dass man sich nun bei alldem öfters, wie Schuppe selbst gelegentlich bemerkt, „zu einer complicirteren Rechnung verstehen müssen wird“, kann unbedenklich zugegeben werden, ob diese Schattenseite seines Programms aber durch anderweitige Vorzüge desselben aufgewogen wird, das erscheint wohl sehr zweifelhaft. Ganz abgesehen davon, dass es immer bedenklich ist, Anhaltspunkte in der Zukunft zu suchen, dass namentlich einer gleich über ein ganzes Jahrhundert vorausdisponirenden Berechnungsmethode offenbar gar keine Ahnung von all' den socialen Umwälzungen dämmert, die uns ein Jahrhundert bringen kann, dass sie einfach Schlösser in die Luft hinein baut, ganz abgesehen ferner von der mit den modernen Rechtsverhältnissen m. E. gar nicht mehr im Einklang stehenden Idee einer Ablösung „in Grund und Boden“, welche in die ohnehin schon genug verworrene Ablösungsfrage auch noch die Schwerfälligkeit des Immobilienverkehrs hineinträgt, wird hauptsächlich eingewendet werden dürfen: Es findet sich kein Patron, der unter solchen Bedingungen seines Patronats ledig werden wollte, weil niemand mit offenen Augen aus dem Regen in die Traufe läuft. Und damit werden eben auch die eingehendsten und umfassendsten Berechnungen zwecklos.

Sträuben auch ausschlaggebende Bedeutung beilegen darf, mag dahingestellt bleiben.

Man hat hier einfach die rechtlichen Momente gegeneinander abzuwägen. Auf der einen Seite kommt in Betracht, dass an eine obligatorische Aufhebung des Patronats derzeit wohl nicht zu denken ist, dass die facultative Aufhebung den Consens der Patrone voraussetzt, dass die Patrone niemals zustimmen werden, wenn ihnen die Aufhebung nur erhöhte finanzielle Opfer statt der erhofften Erleichterung bringen würde, dass endlich die Patrone auf eine Erleichterung ihrer Lasten auch berechtigten Anspruch haben, weil die letzteren seinerzeit durch eine Opportunitätsgesetzgebung weit über das canonische Mass erhöht und durch die Grundentlastung noch empfindlicher gemacht wurden, weil überhaupt das ganze österreichische Patronatslastenwesen dem Begriffe des Institutes zuwiderläuft und sich derzeit höchstens noch durch das widersinnige Axiom begründen lässt, dass es gerechtfertigt sei, jemanden fortwährend zu neuen Leistungen für eine Kirche zu zwingen, wenn er oder einer seiner Vorfahren derselben ehemals eine Wohlthat erwiesen habe.³⁵⁾

Auf der anderen Seite ergibt sich die Erwägung, dass grundsätzlich jede Gemeinde für die Deckung ihrer eigenen Gemeindebedürfnisse selbst zu sorgen hat, dass keine Kirchengemeinde einen principiellen Rechtsanspruch darauf besitzt, durch den Patronat bei Erfüllung der ihr als solcher obliegenden Pflichten entlastet zu werden, dass in der That auch so manche Gemeinden ohne Patron ihr Auslangen finden müssen, und dass durch die Aufhebung des Patronats in dieser Hinsicht eine gerechte Conformität zwischen den Gemeinden der bisherigen Patronats- und Nichtpatronatskirchen herbeigeführt würde.

Vom strengen Rechtsstandpunkte liesse sich somit auch gegen einen sehr gelinden Ablösungsmodus, selbst wenn dadurch eine erhebliche Mehrbelastung der betreffenden Kirchengemeinden ein-

³⁵⁾ Mehr Rechtfertigung wäre wohl aus der Annahme abzuleiten, dass durch den Patronat das Privateigenthum an Kirchen nicht notwendig verdrängt worden sei, vgl. I. Abtheil., S. 54; allein es ist nicht die herrschende Anschauung des österreichischen Kirchenrechtes.

träge, kaum etwas einwenden. Eine ganz andere Frage ist es natürlich, ob ein solches Vorgehen auch auf Billigkeit und Zweckmässigkeit Anspruch erheben kann.

Dass in Oesterreich — gleichwie anderwärts — die Kirchenpatrone zum mindesten vorwiegend der begüterten, oft sogar höchstbegüterten Gesellschaftsclassen angehören, kann ebensowenig bezweifelt werden, als dass es daselbst sehr viele arme Gemeinden gibt, welche ohne Beihilfe des Patrons die Kirchenbaulast kaum zu tragen vermöchten. Demnach würde obiges Verfahren offenbar häufig eine Ueberwälzung öffentlicher Lasten von stärkeren auf weitaus schwächere Schultern bedeuten. Allerdings gäbe es auch hier Mittel, um gewisse thatsächliche Härten der etwaigen Reform hinreichend abzuschwächen und zu mildern.

In erster Linie käme es darauf an, nicht immer den unmittelbaren Bedarfsfall abzuwarten, sondern bei Zeiten für genügende Deckung der ja mit Naturnotwendigkeit periodisch wiederkehrenden Kirchenbauübungen, Reparaturen und Anschaffungen vorzusorgen.³⁹⁾ Dies dürfte am besten durch Gründung eines etwa „Gemeinde-Kirchenbaucasse“ oder ähnlich betitelten Fonds geschehen, in welchen nach bestimmten Zeitabschnitten fortlaufend zahlbare Beiträge der einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinde einzufliessen hätten.⁴⁰⁾ Diese Beiträge wären im allgemeinen möglichst niedrig anzusetzen und unter die Contribuenten nach einem zweckmässigen Repartitionsfuss, dessen nähere Feststellung der Praxis überlassen bleiben muss, zu vertheilen.⁴¹⁾

³⁹⁾ Aehnliche Vorschläge wurden bereits gemacht von Hinschius l. c. Zeitschr. VII. 54 und von Borowy im Arch. LIII. 237. Ein analoges Ziel fasste in Oesterreich offenbar auch das G. v. 2. Februar 1867 für Galizien und Krakau, L. G. B. 5 (betreffend die Bildung eines Reservefondes in jeder Pfarre des kathol. Glaubensbekenntnisses zur Bestreitung der Auslagen für Neubauten und Hauptreparaturen der Kirchen und Pfarrgebäude) in's Auge; dasselbe wurde jedoch bereits mit G. v. 12. December 1869, L. G. B. 41 wieder aufgehoben.

⁴⁰⁾ Selbstredend wäre es zu obigem Behufe überaus wünschenswert, dass die in §. 37, G. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50 in Aussicht gestellte Constituirung der Pfarrgemeinden durchgeführt würde.

⁴¹⁾ Am geeignetsten erschiene gewiss die Vertheilung nach dem directen Steuermassstabe; die blosse Herbeiziehung der Realsteuerpflichtigen wäre heut-

Auf solche Art würde der Gemeinde die Baulast zweifellos sehr erleichtert und auch in gewisser Hinsicht dem bestandenen Patronats Rechnung getragen werden; denn gehört der frühere Patron thatsächlich zu den Höchstbesteuerten der Gemeinde, so wird er auch nunmehr dem entsprechend viel mehr zu leisten haben, als die anderen Gemeindeglieder.

Daneben könnte aber vielleicht den belasteten Gemeinden noch eine weitere Begünstigung geschaffen werden. Wie bekannt, hat in Oesterreich der Staat selbst aus dem Titel des öffentlichen Patronats bedeutende Lasten zu tragen, deren er sich etwa — wir setzen den Fall — durch eine mässige Ablösung zu entledigen vermöchte. Es ist nun ganz klar, dass die Staatsfinanzen hiedurch (selbst bei dem günstigsten Ablösungsmodus) zunächst sehr beschwert würden; auf die Dauer aber müsste sich doch consequenterweise die entsprechende Erleichterung fühlbar machen, es müssten im Verhältnisse zu früher gewisse Beträge in Ersparung gebracht werden, und mit diesen jährlichen Ersparnissen liesse sich wohl ein eigener staatlicher (centraler) Fond gründen, aus welchem armen Gemeinden zu Kirchenbauzwecken Unterstützungen oder mindestens Darlehen gewährt werden könnten.⁴²⁾ Dass es dem Staate obliegt, auch für die religiösen Bedürfnisse der Staatsbürger — soweit sie mit materiellen Mitteln zu stillen sind — nach besten Kräften Sorge zu tragen, dass eine solche Fürsorge im eigenen Interesse des Staates liegt, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

zutage wohl eine Unbilligkeit zu nennen; vgl. hiezu das schon einmal citirte Erk. des V. G. H. v. 21. April 1887, Budw. XI. 3494.

⁴²⁾ Natürlich vermöchte einem solchen Zwecke auch der Religionsfond zu dienen, falls ihm die entsprechenden staatlichen Dotationen auch weiterhin gewährt würden; wie dies Kutschker im Arch. XII. 135 — allerdings ohne dabei an eine Aufhebung des Patronats zu denken — empfiehlt. Unter der obigen Voraussetzung hingegen wäre es m. E. besser, den Religionsfond nur mehr (wie Josef II. einst gewollt) für die Dotirung der Seelsorgeämter zu verwenden und selbständig daneben jenen anderen Fond zu constituiren. Es braucht kaum betont zu werden, dass man sich die ganze Reform, um jede Ueberlastung der Staatsfinanzen zu vermeiden, als eine langsam und allmählig durchgeführte vorzustellen hat.

Lässt sich jedoch in der angegebenen Weise keine oder doch keine genügende Abhilfe bringen, erscheint die Befürchtung wirklich gegründet, dass die zuvor bezeichneten Massregeln eine schwere ökonomische Schädigung oder gar den finanziellen Ruin vieler Gemeinden herbeiführen würden, was der Staat natürlich möglichst zu verhüten hat; kurz, muss die vorliegende Frage vom Standpunkte der Insuffizienz der Gemeindegeldmittel aus betrachtet werden, dann ist es unbedingt besser, den Gedanken an eine Aufhebung des Patronats einstweilen überhaupt fallen zu lassen und sich mit einer weniger einschneidenden Reform der Patronatsverhältnisse zu begnügen.

Dieselbe wird der Hauptsache nach in einer gründlichen Beseitigung des veralteten und verworrenen Verordnungskrames, in der Schaffung klarer und einfacher Normen mit verständiger Anlehnung an das canonische Recht und in thunlichster Erleichterung der Patronatslasten zu bestehen haben.⁴³⁾ Vielleicht könnte mit Rücksicht auf den letzteren Punkt dann auch eine — bekanntlich seinerzeit schon vorgeschlagene, jedoch abgelehnte — Verfügung getroffen werden, durch welche im Interesse einer nach einheitlichen Grundsätzen geleiteten kirchlichen Amtsbesetzung das patronatische Präsentationsrecht ohne Ausnahme auf den Ternavorschlag des Bischofs beschränkt würde.⁴⁴⁾

All dies hätte zweifellos im Wege der Reichsgesetzgebung zu geschehen, nachdem es sich dabei um die Regelung überaus wichtiger, mit den confessionellen Verhältnissen zusammenhängender Fragen handelt. Nebensächliche Einzelheiten der Ausführung könnten immerhin der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

⁴³⁾ M. E. wäre überhaupt eine möglichst gleichförmige Neuregelung des Concurrenzwesens, zum mindesten in jenen Ländern, in welchen heute noch immer die alten Verordnungen gelten, dringend anzuempfehlen. Sehr wichtig erschiene auch eine mit Bezug auf kirchliche Gebäude den allgemeinen Versicherungszwang normirende Vorschrift, um die üblen ökonomischen Folgen grosser Elementarschäden ganz zu vermeiden oder doch abzuschwächen.

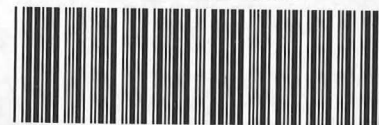
⁴⁴⁾ Es sei ausdrücklich betont, dass obiger Vorschlag eine Herabminderung der Patronatslasten voraussetzt; anderenfalls wäre es wohl unbillig, den Patronen die relativ wenigen Aequivalente ihrer ansehnlichen Lasten noch mehr zu beschränken.

Durch ein Reichsgesetz wäre aber auch die allgemeine Einführung jener Gemeinde-Kirchenbaucassen (oder Kirchengemeinde-Baufonde) anzuordnen, um schon für die Gegenwart und beim Fortbestande des Patronats die Gemeinden zu ihrem eigenen Wohle zu zwingen, um ihnen allmählig einen Vermögensstock zu schaffen, mit Hilfe dessen sie ihre Verpflichtungen leichter erfüllen, nötigenfalls zur mühelosen Tragung grösserer Lasten fortzuschreiten vermöchten.

In solchem Sinne würde gerade diese letztere legislative Massregel wesentlich zur Schaffung einer Grundlage beitragen, auf welcher vielleicht dereinst dem 20. Jahrhunderte die Aufhebung des Kirchenpatronats gelingt.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03582